Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1955)

Rubrik: Ordentliche Wintersession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben
an die Mitglieder des Grossen Rates

Bern, den 28. Oktober 1955.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates ist der Beginn der ordentlichen Wintersession des Grossen Rates auf

Montag, den 14. November 1955,

angesetzt worden.

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um **14.15 Uhr** zur ersten Sitzung im Rathaus in Bern einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Gesetzesentwürfe

Zur ersten Beratung:

1. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern; Teilrevision.
2. Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend Schürfung und Ausbeutung von Erdöl.
3. Gesetz über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen; Revision (Bestellung einer Kommission).
4. Gesetz über die Hundesteuer (Bestellung einer Kommission).

Dekretsentwürfe

1. Dekret über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinden.
2. Dekret über die Schaffung einer zweiten Sekretärstelle auf der Gemeindedirektion.
3. Dekret betreffend die Errichtung neuer Pfarrstellen.
4. Dekret über die Finanzverwaltung in den Gemeinden.
5. Dekret betreffend die Schulgelder an den kantonalen technischen Schulen vom 16. November 1927/25. November 1936; Abänderung (Bestellung einer Kommission).
6. Dekret über die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen für die Lehrerbesoldungen (Bestellung einer Kommission).
7. Dekret betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Nidau (Bestellung einer Kommission).
8. Revision der Dekrete über die Besoldungen des Staatspersonals (Bestellung einer Kommission).
9. Dekret betreffend die Organisation der Militärdirektion (Bestellung einer Kommission).

Vorträge der Direktionen

Regierungspräsidium

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Direktion der Volkswirtschaft

1. Verlängerung des Grossratsbeschlusses vom 21. November 1951 über die Reorganisation der Handels- und Gewerbekammer und die Aufhebung des Sekretariates in Bern und des Büros in Biel.
2. Kaufmännischer und technischer Arbeitsdienst; Weiterführung im Jahre 1956; Beitrag.
3. Neubau der Kaufmännischen Berufsschule in Bern; Beitrag.

Justizdirektion

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
3. Eingaben an den Grossen Rat.

Polizeidirektion

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.
3. Zivilstandsbeamte; Entschädigungen und Teuerungszulagen.
4. Neue Polizeifunkanlagen; Kredit.

Finanzdirektion

1. Voranschlag 1956.
2. Nachkredite.

3. Käufe und Verkäufe von Domänen.
4. Blenio Kraftwerke AG., Beteiligung der Bernischen Kraftwerke AG.

Erziehungsdirektion

Beiträge an Schulhausbauten, Turn- und Sportplatzanlagen.

Direktionen der Bauten und der Eisenbahnen

1. Strassen- und Hochbauten.
2. Flusskorrektionen.
3. Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in den Gemeinden; Beiträge.
4. Eisenbahngeschäfte.

Forstdirektion

Waldankäufe.

Landwirtschaftsdirektion

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Kirchendirektion

Kirchgemeinde Herzogenbuchsee; Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht.

Direktion des Fürsorgewesens

1. Kinder-Erziehungs- und -Pflegeheim «Karolinenheim»; Baubeitrag.
2. Verein für das Alter des Amtes Aarwangen; Altersheim «Lindenhof»; Baubeitrag.
3. Knabenerziehungsanstalt Bächtelen, Wabern; Baubeitrag.

Sanitätsdirektion

Beiträge an Heilstätten und Spitäler.

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen

Motionen der Herren:

1. Lehmann (Brügg). — Aemtertrennung Regierungstatthalter/Gerichtspräsident im Amt Nidau.
2. Jobin (Asuel). — Gewährung von Familienzulagen an selbständige Landwirte.
3. Wittwer (Reconvilier). — Erhöhung der Subventionssumme für Wohnbauten zu Gunsten kinderreicher Familien.
4. Freisinnige Fraktion (Schorer). — Entlastung der Untersuchungsrichter.
5. Eggli. — Herabsetzung der Stromtarife.
6. Scheidegger. — Erstellung einer Entlastungsstrasse Willisau—Napfgebiet—Trubschachen—Interlaken.
7. BGB-Fraktion (Tschanz). — Vermehrter Ausbau und Unterhalt der Gemeindestrassen durch den Staat.
8. Peter. — Benützungsmöglichkeiten des Port de Bourogne im Zusammenhang mit der Eisenbahnlinie Belfort—Delle—Bern.
9. Geissbühler (Spiegel-Bern). — Interpretation von Art. 32 des Primarschulgesetzes.
10. Burren (Thun). — Steuerbefreiung für gemeinnützige Vergabungen.
11. Berger. — Hilfeleistung an Bergbauern für Getreide- und Emdtrocknung.
12. Parietti. — Raumfrage im Seminar und in der Kantonsschule Pruntrut.

Postulate der Herren:

13. Schwarz (Bern). — Vorkaufsrecht der Gemeinden auf dem Liegenschaftsmarkt; Beantwortung.
14. Lädrach. — Ausbau von Staatsstrassen in Konolfingen.
15. Decrauzat. — Staatsbeiträge für die Strasse Lamboing—Orvin.
16. Wiedmer. — Darlehen an Landwirte für Liegenschaftserwerb.
17. Dr. Schaffroth. — Erhöhung der Grundbesoldung der obern Beamten.
18. Burkhalter (Tavannes). — Herausgabe eines französischsprachigen Schulatlasses für den Jura.
19. Stuber. — Steuerliche Erfassung der Gebäude und Anlagen der Wasserkräfte.

Interpellationen der Herren:

20. Hauri. — Verkauf eines subventionierten Einfamilienhauses in Münster.
21. Hauri. — Aufsicht über die Abzahlungsgeschäfte.
22. Klopfenstein. — Ergänzung des Verzeichnisses der Hauptdurchgangsstrassen.
23. Klopfenstein. — Erhöhung der Beiträge betreffend Schneeräumung auf Staats- und Gemeindestrassen.
24. Wenger (Biel). — Verbesserung der Einkommensverhältnisse der Käser.
25. Schwarz (Bern). — Verbot der Motorfahrzeugrennen im Bremgartenwald in Bern.

Einfache Anfrage des Herrn:

26. Lehner. — Abfassung und Verurkundung von Baurechtsverträgen.

* * *

Wahlen

Es sind zu wählen:

1. Zwei Abgeordnete in den Ständerat mit Festsetzung der Amtsdauer.
2. Vier Mitglieder der Kommission für Pferdezucht (zwei infolge Ablaufs der Amtsdauer und zwei wegen Erreichung der Altersgrenze).

3. Drei Mitglieder der Kommission für Rindviehzucht (Nichtwiederwählbarkeit der Austretenden).
4. Drei Mitglieder der Kommission für Kleinviehzucht (Nichtwiederwählbarkeit der Austretenden).

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Direktionsgeschäfte.
3. Voranschlag 1956.
4. Motionen, Postulate und Interpellationen.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
W. Bickel

Hängige Geschäfte

1. Gesetz über die Baupolizei in den Gemeinden.
2. Gesetz über die Mittelschulen.
3. Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen; Abänderung und Ergänzung.

Zur Kenntnisnahme

Dienstag, den 15. November 1955, findet um 20 Uhr im grossen Kasinosaal in Bern der Grossratsabend des Berner Männerchors statt. Wir bitten, den Abend freizuhalten. Die Programme werden in der Eröffnungssitzung verteilt.

Erste Sitzung

Montag, den 14. November 1955,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Bickel

Die Präsenzliste verzeigt 192 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 8 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren Brahier, Choffat, Friedli, Juillerat, Krauchthaler, Nahrath, Scherz, Tschumi.

Präsident. Ich begrüsse Sie zu unserer ordentlichen Wintersession.

Gestatten Sie mir, hier eines Mannes zu gedenken, der fast vier Jahrzehnte lang dem Staat Bern treu gedient hat. Am 7. Oktober ist im Alter von 78 Jahren a. Regierungsrat Dr. Alfred Rudolf gestorben. Der gebürtige Solothurner, der sich später in Ligerz eingebürgert hat, hat von seinem Heimatkanton ein heisses politisches Temperament, aber auch eine grosse Liebe zum Dienst an der Oeffentlichkeit mitgebracht. Seine juristischen Studien hat er an der Universität Bern absolviert. Dann war Dr. Rudolf einige Zeit Untersuchungsrichter in Biel, später Redaktor und Parteisekretär der Freisinnig-demokratischen Partei. — Dem Grossen Rat gehörte er von 1910 bis zu seiner Wahl zum Staatsschreiber, am 19. September 1916, an. Im Jahre 1928 wurde er als Nachfolger von Regierungsrat Dr. Lohner in die Regierung gewählt und betreute dort bis 1946 das Unterrichtswesen. — Die Universität Bern hat ihm für seine Verdienste die Würde des Ehrendoktors verliehen. — Zweimal, in den Jahren 1931/32 und 1943/44, bekleidete er das Amt des Regierungspräsidenten. — Der Verstorbene war in diesem Ratssaal immer ein schlagfertiger Debatter, der es aber auch treffend verstand, seine Worte mit dem nötigen Humor zu würzen. — Ein langes Leiden hat leider seinen wohlverdienten Lebensabend getrübt. Ich bitte den Rat, dem Verstorbenen ein gutes Andenken zu bewahren. (Der Rat erhebt sich zu Ehren des Verstorbenen von den Sitzen.)

Ich möchte sodann die Gelegenheit benützen, um den bestätigten und neu gewählten Nationalräten, die dem Regierungsrat oder unserem Rate angehören, die besten Glückwünsche zu entbieten. Getragen vom Vertrauen des Bernervolkes haben die Nationalräte nun Gelegenheit, eine schöne und verantwortungsvolle Arbeit für unser Vaterland, aber auch eine wertvolle Arbeit für unseren ganzen Kanton, seine Einheit und Stärke im Bunde der Eidgenossen zu leisten.

Mit Spannung wird das Bernervolk unserer Arbeit dieser Session folgen. Ueber das Hauptge-

schäft der Wintersession, die Teilrevision des Steuergesetzes, ist schon viel gesprochen und geschrieben worden. Mit Genugtuung wird festgestellt, dass in den Vorarbeiten der Wille der Parteien dokumentiert wurde, im Interesse einer gemeinsamen Lösung auf eine starre Unnachgiebigkeit zu verzichten, wenn auch da und dort noch Differenzen bestehen. Das Volk hofft, dass ein Gemeinschaftswerk geschaffen wird, das den kleinen und mittleren Steuerzahlern eine fühlbare Entlastung bringt. Auf der andern Seite muss aber auch gegenüber dem Volk immer wieder betont werden, dass der Grosse Rat die Gesamtinteressen des Staates im Auge behalten muss. Im Vortrag der Finanzdirektion zum Voranschlag 1956 sind einzelne Aufgaben genannt, die gelöst werden müssen und in den nächsten Jahren vermehrte Mittel beanspruchen werden. Daneben gibt es andere dringliche Aufgaben, die in nächster Zeit in Angriff genommen werden müssen. Ich erinnere an die Wünsche, die anlässlich der Jahrhundertfeier der Heil- und Pflegeanstalt Waldau geäussert wurden und an die bevorstehenden Erneuerungen in der Klinik der medizinischen Fakultät auf dem Inselareal, die nötig sind, wenn Bern nicht länger hinter den andern Universitätsstädten zurückstehen soll. — Ein verdienter, hervorragender Mediziner unserer Universität, der gerade heute zu seiner letzten Ruhestätte geleitet wird, Prof. Schüpbach, hat vor einem Jahr in diesem Saal anlässlich der 60-Jahrfeier der Insel in einer geistreichen, eindrucksvollen Ansprache — seiner letzten öffentlichen Ansprache — den medizinischen Ruf Berns gefeiert. — Es ist auch die Aufgabe unserer Generation, dafür besorgt zu sein, dass dieser Ruf weiterhin erhalten bleibt. — Regierung und Grosser Rat müssen zwischen den Steuerabbauwünschen und den sich aufdrängenden Staatsaufgaben den goldenen Mittelweg finden, zum Wohl von Volk und Staat.

Die Präsidentenkonferenz hat am 7. November getagt und legt Ihnen folgende Beschlüsse vor:

Bestellung von Kommissionen: Für die Vorberatung des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen, Revision, und des Dekretes über die Besoldungen des Staatspersonals soll eine Kommission von 21 Mitgliedern bestellt werden,

für das Dekret betreffend die Schulgelder an den kantonalen technischen Schulen, vom 16. November 1927/25. November 1936, Abänderung, eine Kommission von 11 Mitgliedern,

für das Dekret über die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen für die Lehrerbesoldungen eine solche von 15 Mitgliedern,

für das Dekret betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Nidau eine Kommission von 11 Mitgliedern,

für das Dekret betreffend die Organisation der Militärdirektion eine solche von ebenfalls 11 Mitgliedern.

Für die Vorberatung des Gesetzes über die Hundesteuer ist eine Kommission von 11 Mitgliedern vorgesehen. (Zustimmung)

Gemäss einem Antrag des Regierungsrates sind in der Novembersession die neu zu bestellenden Ständeräte auf vier Jahre zu wählen, gleich wie die Mitglieder des Nationalrates. Darüber werden wir vor den Wahlen Beschluss zu fassen haben.

Die Wahlen sind auf den Mittwoch der zweiten Sessionswoche angesetzt.

Was die Sessionsdauer anbetrifft, so werde ich Sie am Ende der ersten Woche, wenn wir sehen, wie weit wir mit der Teilrevision des Steuergesetzes gekommen sind, orientieren, ob zwei oder mehr Wochen nötig sind.

Folgende drei Eingaben sind an die Finanzdirektion überwiesen worden: Eine Eingabe der P. d. A. des Kantons Bern betreffend die Steuergesetz-Revision, eine Eingabe von einem Herrn Obri betreffend Steuereinschätzung und eine Eingabe von Fürsprech Brand betreffend Antwort auf die Einfache Anfrage Dr. Grütter i. S. Plastica AG. — Sodann ist eine Eingabe betreffend Einbürgerungen eingelangt. Das Geschäft geht an die Polizeidirektion.

Tagesordnung:

Eintritt eines neuen Mitgliedes in den Rat

Nach Verlesung des bezüglichen Regierungsratsbeschlusses tritt neu in den Rat ein:

An Stelle des zurückgetretenen Herrn Rubi:

Herr Fritz Oester, Postangestellter, Unterseen.

Herr Oester legt das Gelübde ab.

Kauf der Liegenschaften Kramgasse 20/22 und Metzgergasse 17/19, Bern

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der am 10. Oktober 1955 abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von der Baugenossenschaft Altstadt Bern die beiden Liegenschaften Kramgasse 20 und 22/Metzgergasse 17/19 im amtlichen Wert von Fr. 249 600.— und einem Flächeninhalt von 385 m² zum Preise von Fr. 470 000.— erwirbt, wird genehmigt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass diese Gebäude zusammen mit dem benachbarten Haus, in dem die Polizeidirektion untergebracht ist, für eine bessere Unterkunft der Polizeidirektion umgebaut werden soll.

Naturreservat in der Mörigenbucht am Bielersee, Dienstbarkeitsvertrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der am 12. September 1955 zwischen dem Staat Bern und dem Verein Bielerseeschutz, einerseits, und den Eigentümern der Parzellen

		Halt:
Nr. 355	Gottfried Dasen-Felber, Gerolfingen	8,380 m²
Nr. 314	Erbengemeinschaft Peter-Schlechten, Mörigen . . .	3,862 m²
Nr. 44	Fritz Bauder-Wälti, Mörigen	9,280 m²
Nr. 59	Willi Bauder-Périlard, Mörigen	9,150 m²
Nr. 54	Willi Bauder-Périlard, Mörigen	23,230 m²
Nr. 354	Walter Blösch-Rötheli . .	17,255 m²

andererseits, abgeschlossene Dienstbarkeitsvertrag, wonach diese Grundstücke zur Schaffung eines Naturreservates in der Mörigenbucht am Bielersee gegen eine einmalige vom Staat zu leistende Entschädigung von Fr. 2.50 pro m², oder total Fr. 177 892.50, dauernd zur Verfügung gestellt werden, wird genehmigt.

Nachkredite für das Jahr 1955

(Siehe Nr. 38 der Beilagen)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die Nachkredite diskussionslos gutgeheissen werden.

Voranschlag für 1956

(Siehe Nrn. 35 und 36 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Schneiter, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das Budget des Jahres 1956 basiert auf der Steueranlage von 2,0. Diese ist schon festgelegt, nachdem der Zehntel für Arbeitsbeschaffung weggefallen ist. Der Voranschlag rechnet mit 142,9 Millionen Steuereingang, gegenüber 138,1 Millionen in der Staatsrechnung 1954, wobei die Steuern 1954 auf 2,1 basierten. Gegenüber der Rechnung 1954 beträgt die budgetierte Mehreinnahme 4,8 Millionen. Bei einer Anlage von 2,0 für 1954 hätte die Einnahme 131,9 Millionen betragen, und der für 1956 budgetierte Mehrertrag wäre rund 11 Millionen. — Gegenüber dem Budget 1955 haben wir einen Mehrertrag von 8,6 Millionen.

Die Veränderung der Ausgaben sehen Sie auf Seite 206 des Voranschlages zusammengestellt, verglichen mit der Rechnung 1954. Die Kosten für die amtliche Bewertung der Liegenschaften werden 1,1 Millionen betragen. Die Staatsbeiträge für Schulhausbauten figurieren in der Rechnung 1954 mit 4 Millionen, im Budget 1955 mit 6 Millionen und im Voranschlag 1956 mit 7 Millionen. Aber dieser Betrag reicht natürlich noch nicht aus (wir haben gegenüber 1954 eine Vermehrung um 3 Millionen), indem man auf Ende 1956 immer noch mit ungedeckten Beträgen von rund 18 Millionen rechnen muss. Es wäre erfreulich gewesen, wenn man die ganze Summe hätte bereitstellen können.

Für den Ausbau der Verbindungsstrassen, der auf Wunsch des Grossen Rates erfolgt, haben wir erhöhte Kredite. In der Rechnung 1954 und im Budget 1955 sind ca. 5½ Millionen enthalten, im Budget 1956 9 Millionen, so dass eine Mehrausgabe von 3½ Millionen resultiert. — Für den Ausbau der Alpenstrassen wurden 1954 ca. Fr. 400 000.— ausgegeben. Im Voranschlag 1956 haben wir 1½ Millionen, also eine Vermehrung um 1,1 Millionen.

Bei den Sanierungsbeiträgen an Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen haben wir noch einmal die 1 Million für die Sanierung der Niederbipp-Bahn, die wir im Budget 1955 hatten, die aber nicht gebraucht wurde. Dazu kommen die Franken 400 000.— für den Beitrag an das neue Brienzersee-Schiff, beides Beträge, die der Grosse Rat bewilligt hat. Die Zunahme gegenüber 1954 macht 1,4 Millionen aus.

Bau-Beiträge und -Subventionen machen gesamthaft rund 5 Millionen aus, wovon der Hauptposten Baubeiträge der Fürsorgedirektion, mit 2,6 Millionen, betrifft. Darin ist vor allem auch der Beitrag für Worb enthalten, mit 1 Million, gemäss Volksbeschluss. Ferner sind Beiträge bewilligt oder werden noch bewilligt an die Anstalten in Dettenbühl, Beitenwil, Bärau usw.

Neu gegenüber 1954 ist die Wohnbausubvention von Fr. 250 000.—, die von der Volkswirtschaftsdirektion ausgerichtet wird.

Unter der Sanitätsdirektion finden wir einen Baubeitrag an die Anstalt für Epileptische in Tschugg von Fr. 400 000.— und einen Beitrag an die Rheuma-Volksheilstätte in Leukerbad von Fr. 300 000.—.

Die Universität wird für Kliniken und Anschaffungen rund Fr. 720 000.— mehr ausgeben als 1954.

Der Hochbau weist rund Fr. 670 000.— höhere Beträge auf für Neu- und Umbauten, Fr. 141 000.— für Pfarrhäuser.

Die Landwirtschaftsdirektion hat an Staatsbeiträgen für Tierverluste (Tbc- und Bang-Bekämpfung) rund Fr. 760 000.— mehr ausgegeben als 1954. Dafür erhöhen sich die Beiträge des Bundes.

Die Güterzusammenlegungen werden ca. Franken 550 000.— mehr kosten als 1954.

Ein sehr grosser Ausgabeposten sind die Besoldungen für das Staatspersonal. Sie sind etwa 6,5 Millionen grösser, was auf folgenden Erhöhungen basiert: Staatspersonal 2,7 Millionen, Lehrerschaft ca. 1 Million, Versicherungsbeiträge rund Franken 900 000.— und Teuerungszulagen 1½ % dessen, was eingebaut wurde, 1,5 Millionen. Die Erhöhungen bei den Besoldungen sind nicht etwa auf die neue Besoldungsordnung zurückzuführen. Das wird erst noch auf dem Nachkredit beschlossen werden müssen. Die Vermehrung des Personals erhöht ebenfalls die Kosten. So sind z. B. für das Polizeikorps Fr. 444 000.— mehr Besoldungen nötig. Bei den Regierungsstatthaltern erhöht sich der Betrag um Fr. 32 000.—, bei den Gerichtspräsidenten um Fr. 27 000.—, was offenbar mit der Trennung bisher zusammengelegter Aemter zusammenhängt. Bei der Steuerverwaltung sind diese Ausgaben um Fr. 141 000.— höher, bei der Universität um Franken 560 000.—, was zum Teil auf das neue Universitätsgesetz zurückzuführen ist. Beim Tiefbau be-

trägt diese Mehrbelastung Fr. 224 000.—, was mit dem vermehrten Strassenbau zusammenhängt. Die Besoldungen für reformierte Pfarrer erhöhen sich, zum Teil wegen neuer Pfarrstellen, um Franken 125 000.—, die der katholischen Pfarrer um Franken 45 000.—. Grosse Erhöhungen sehen wir auch beim Frauenspital, Fr. 135 000.—, bei der Waldau, Fr. 129 000.—, bei Bellelay, Fr. 111 000.—, um nur einige Positionen zu erwähnen.

Die gesamten Mehrausgaben, inklusive alle kleinen Beträge, macht rund 31½ Millionen Franken aus. Davon gehen ca. 14 Millionen Franken Minderausgaben ab, so dass die Netto-Mehrausgaben rund 17½ Millionen Franken betragen.

Demgegenüber stehen an Mehreinnahmen in erster Linie die Staatssteuern mit 4,8 Millionen, die Motorfahrzeugsteuern mit 1,9 Millionen, die erhöhten Beiträge der Tierseuchenkasse mit 1,3 Millionen und diverse Mehreinnahmen von 4,6 Millionen, total 12,6 Millionen. Die Mindereinnahmen betragen 6,5 Millionen. Es verbleiben Netto-Mehreinnahmen von 5,9 Millionen.

Die Rechnung 1954 hat mit einem Einnahmenüberschuss von gegen 5 Millionen Franken abgeschlossen. Dagegen schliesst das Budget 1956 mit einem Ueberschuss von nur Fr. 169 000.—.

Zum Voranschlag der Vermögensveränderungen, Seite 198: Erfreulicherweise ist es gelungen, den Betrag der Zunahme des Domänen-Vermögens, von 3,9 Millionen, als Rückstellung für die Ablösung des zweckgebundenen Staatsvermögens aus dem Reinvermögen (Seite 203) zu verwenden. Dieser Fonds wird Ende 1956 Fr. 10 165 824.— betragen. Zu gegebener Zeit sollen damit die Reservefonds der Kantonalbank von 11,2 Millionen und der Hypothekarkasse von 13,1 Millionen aus den Aktiven der Staatsbilanz entfernt werden.

Wenn wir das Budget gesamthaft beurteilen, müssen wir uns klar darüber sein, dass es das letzte Budget, aufgestellt unter der Geltung des jetzigen Steuergesetzes, sein wird, vorausgesetzt, dass die Revisionsvorlage vom Volk angenommen wird. Ab 1. Januar 1957 werden dann die Steuereinnahmen wegen der Erleichterungen, die wir schaffen werden, zurückgehen.

Die Aufwendungen, die wir jetzt im Budget haben, sind zum Grossteil durch Beschlüsse des Grossen Rates, aber auch durch Volksbeschlüsse bedingt. Gewisse besondere Ausgaben können 1956 noch bestritten werden. Das Budget 1957 wird knapper sein müssen.

Ein allfälliger Ausfall auf dem Anteil der Bundessteuern ist im Budget nicht enthalten. Wir haben den Wehrsteueranteil mit 15 Millionen eingesetzt, wie im Vorjahr. Wenn der Bund aber die Wehrsteuer herabsetzt, wird der Kanton Bern einen Ausfall von 2—3½ Millionen haben. Da der Bund noch nichts beschlossen hat, lässt sich dieser Ausfall nicht berechnen.

Auch die Mehrauslagen, die durch die Revision der Besoldungen des Staatspersonals entstehen werden, sind nicht berücksichtigt. Sie haben in dieser Session eine Kommission zu bestellen, die die betreffende Vorlage vorzuberaten hat. Diese Gesetzesrevision wird einen beträchtlichen Mehraufwand zur Folge haben. Wie hoch dieser sein wird, wissen wir noch nicht.

Nicht reden möchte ich von den Beträgen, die für Hochschul-Institute aufgewendet werden müssen. Das ist im Bericht erwähnt.

Bedauerlicherweise konnten wir die 18 Millionen Schulhausbau-Subventionen noch nicht unterbringen.

Das sind alles Beträge, die die kommenden Budgets noch belasten werden.

Die Staatswirtschaftskommission hat den Voranschlag geprüft und empfiehlt Ihnen, ihn mit einer Steueranlage von 2,0 zu genehmigen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Allgemeine Verwaltung

Genehmigt.

Präsidialverwaltung

Genehmigt.

Gerichtsverwaltung

Genehmigt.

Volkswirtschaftsdirektion

Präsident. Das Wort hat Herr Zingg (Bern) zur Begründung eines Postulates.

Zingg (Bern). Ich beantrage, in Ziffer 1305/602, Amt für berufliche Ausbildung, Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Lehrlingskommissionen, den Budgetbetrag von Fr. 52 000.— auf Fr. 78 000.—, also um 50 %, zu erhöhen. Ich hätte gerne beantragt, den Betrag zu verdoppeln.

Gleichzeitig reiche ich folgendes Postulat ein:

«Das Gesetz über die berufliche Ausbildung sieht in Artikel 8 vor, dass der Regierungsrat die Entschädigung für die Mitglieder der Lehrlingskommissionen bestimmt. Da in den letzten Jahren immer wieder Klagen eingingen, dass die Entschädigung ungenügend sei, wird der Regierungsrat ersucht, die Verhältnisse zu überprüfen und die Entschädigungen entsprechend zu gestalten.»

Seit Jahren wurden hier im Rate immer wieder ähnliche Vorstösse unternommen, so von den Kollegen Casagrande und Giroud. Die Lehrlingskommissionen üben im Interesse des Kantons, des Volkes, der Eltern, der jungen Leute eine wichtige Tätigkeit aus, sind aber ungenügend entschädigt. Sie müssen die Lehrbetriebe aufsuchen, um festzustellen, wie die Leute erzogen und ausgebildet werden. Sie können nicht nur Blitzbesuche machen in den Betrieben, sondern müssen sich gründlich überzeugen, was in den Betrieben vor sich geht. Deshalb müssen die Leute oft ganze Tage opfern, um ihren Verpflichtungen, die bis jetzt mehrheitlich ehrenamtlich waren, Genüge zu leisten. Es liegt sicher im Interesse der gesamten Volkswirtschaft, diese Leute richtig zu entschädigen. — Es hat immer geheissen, wenn ein Arbeitnehmer ein solches Amt übernehme, würde ihm der Meister gleichwohl den Lohn zahlen. Das sind fromme Wünsche. In fast allen Fällen wird der Lohn nicht bezahlt, namentlich heute nicht, wo Mangel an Ar-

beitskräften besteht. Da beurlaubt man die Leute nicht gerne. Sie werden zum Teil von den Gewerkschaften entschädigt, weil die ein Interesse an der guten beruflichen Ausbildung haben und deshalb dafür sorgen wollen, dass die Beauftragten ihr Mandat richtig ausüben können. Aber nur den grossen Gewerkschaften ist es möglich, eine Entschädigung zu zahlen. Andere können das nicht auf sich nehmen.

Wir glauben daher, es sei am Platze, meinem Postulat Folge zu leisten. Ich hoffe, Sie werden auch der Erhöhung des Budgetbetrages zustimmen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich komme in einen Gewissenskonflikt. Ich habe dem Kommissionspräsidenten gesagt, ich sei bereit, das Postulat anzunehmen, damit es genau geprüft werde. Nun sollen wir heute den Kredit beschliessen, ohne zu wissen, zu welchem Ergebnis wir bei der Prüfung des Postulates gelangen werden. Wir haben in der Staatsverwaltung nicht nur Lehrlingskommissionen, sondern auch zahlreiche andere Kommissionen. Wenn wir im einen Fall die Entschädigung erhöhen, rütteln wir damit auch an mancher andern Position. Darum muss ich dem Grossen Rat die Ablehnung des Antrages, lautend auf Erhöhung des Kredites von Fr. 52 000.— auf Fr. 78 000.—, empfehlen, möchte aber das Postulat zur Prüfung entgegennehmen. Wenn im Verlaufe dieses Winters die Prüfung des Postulates ergibt, dass wir höhere Ansätze bewilligen müssen, so werden wir dem stattgeben, und dann wird eine kleine Kreditüberschreitung eintreten. Aber aufs Geratewohl den Kredit zu erhöhen, ohne zu wissen, in welchem Umfange die Ansätze korrigiert werden sollen, scheint mir nicht logisch zu sein.

Präsident. Beschränkt sich der Postulant auf das Postulat, oder hält er seinen Antrag aufrecht?

Zingg (Bern). Ich bin nicht der erste, der einen Antrag auf Erhöhung eines Budgetpostens stellt. Ich habe auch schon im Stadtrat der Stadt Bern Erhöhungsanträge gestellt und nachträglich gesehen, dass die erhöhten Beträge, auch wenn sie bewilligt wurden, nicht voll ausgeschöpft wurden. Ich kann mir hier das gleiche vorstellen. Zwar hoffe ich, dass dann die Fr. 78 000.— ausgerichtet werden. Ich halte daher an meinem Antrag fest.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates .	Grosse Mehrheit
Für den Antrag Zingg (Bern) . . .	58 Stimmen
Dagegen	80 Stimmen

Genehmigt.

Sanitätsdirektion

Burren (Thun). Man schätzt es, dass die Regierung den Betriebsbeitrag an Bezirksspitäler (Pos. 1400/944/1) um Fr. 100 000.— heraufgesetzt hat. Die Beiträge sind aber für die Zukunft immer noch ungenügend. Wenn ein Teil der Rechnungen von Bezirksspitälern positiv abschliesst, geschieht das auf Grund sehr grosser Belastung der Gemeinden. Die Bauten, die da und dort in den letzten Jahren erstellt wurden, gestalten den Betrieb teurer. — Ich stelle heute keinen Antrag. Den Bezirksspitälern wäre aber sehr gedient, wenn die Regierung zusichern könnte, sie werde, ohne Schwierigkeiten zu machen, Nachkredite bewilligen, wenn die budgetierten Beträge nicht ausreichen.

Die Subventionierung der Bezirksspitäler, vor allem der regionalen, die viel grössere Aufgaben haben als man sich gemeinhin vorstellt, sollte grundlegend überprüft werden. Wenn man dann sieht, dass die Bezirksspitäler wesentliche Argumente für die Erhöhung der Staatsbeiträge vorbringen, die noch nicht voll berücksichtigt wurden, sollte man ins nächste Budget einen höheren Betrag aufnehmen.

M. **Baumgartner** (Bienne). Je désire appuyer l'intervention de M. Burren. En effet, nous avons à Bienne un hôpital de district qui groupe cinquante communes. Cet hôpital a dû être agrandi récemment et pour l'année dernière les comptes bouclent pas un déficit d'un demi million environ, déficit qui n'est pas dû à l'agrandissement, mais à toutes sortes d'autres raisons. L'une d'elles, c'est que le prix de pension des patients ne peut pas être adapté au coût de la vie — cela pour des motifs qu'il serait trop long d'énumérer ici et que vous connaissez.

D'autre part, le personnel, longtemps mal payé, doit maintenant être rémunéré normalement dans une ville industrielle comme Bienne. De plus les heures de présence de ce personnel ont dû être réduites.

Tout cela fait que le déficit est considérable, comme dans tous les hôpitaux de district. Nous sommes prêts à faire face à une partie de ce déficit, mais l'Etat devra nous aider lui aussi.

Je remercie le Conseil-exécutif d'avoir augmenté de 1,7 à 1,8 million les subsides aux hôpitaux de district, mais cette augmentation est insuffisante et il faudra leur accorder des subventions plus élevées à l'avenir.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist ein altes Lied, das hier gesungen worden ist. Auf allen Gebieten sind uns neue Aufgaben und Kosten erwachsen. Auch die Bezirksspitäler sind von den Forderungen der Zeit nicht verschont geblieben. Aber diese sind nicht etwa nur auf den Staat angewiesen, sondern haben auch die Gemeinden im Rücken. Diese müssen ebenfalls etwas mehr leisten. Der Staat kann mit dem besten Willen der Behörden nicht alle Aufgaben in zunehmendem Masse selber erfüllen. Im Jahre 1953 zahlte der Staat Fr. 1 570 000.— Betriebsbeiträge, im Jahre 1954 Fr. 1 616 000.—. Im Budget 1956 sind Fr. 1 800 000.— vorgesehen. Wir haben eine stete Entwicklung auf diesem Gebiete. Wir finden uns aber nicht damit ab, dass die Bezirksspitäler immer neue und weitergehende Forderungen stellen, sondern wir prüfen die Spitalrechnungen alle Jahre genau. Gelegentlich stellt man fest — dies hat allerdings etwas gebessert —, dass die Rechnungen grosse Anschaffungen enthalten, die sofort vollständig über Unkosten abgebucht werden und das Betriebsdefizit erhöhen, während diese Kosten über eine Reihe von Jahren verteilt werden sollten. Wir wollen aber nicht Defizite decken, die durch übersetzte Abschreibungen ent-

standen sind. Gemäss den gesetzlichen Grundlagen wollen wir weiterhin unsere Beiträge ausrichten. Wenn der Budgetposten von 1,8 Millionen nicht ausreichen sollte, um die gesetzlichen Beiträge zu zahlen, so wird der Kredit überschritten. Das soll keine Aufforderung zur Kreditüberschreitung sein. Aber hier gehen die gesetzlichen Bestimmungen vor. In dem Sinne habe ich von den Anregungen der Herren Grossräte Burren und Baumgartner Kenntnis genommen.

Genehmigt.

Justizdirektion

Genehmigt.

Polizeidirektion

Genehmigt.

Militärdirektion

Genehmigt.

Domänendirektion

Genehmigt.

Finanzdirektion

Tschanz. Ich stelle keinen Antrag auf Krediterhöhung, sondern will eine Feststellung machen. Die Steuern im Kanton Bern sind wesentlich heraufgegangen, werden mit 142 Millionen budgetiert. Das ist erfreulich. Das Regieren ist leichter, wenn grosse Einnahmen vorhanden sind. Der Staat kann damit manches schaffen, worauf das Volk gewartet hat. Wenn man 1954 die Anlage von 2,0 gehabt hätte, so wären die für 1956 budgetierten Einnahmen 11 Millionen höher als die von 1954. In dieser Zahl kommt zum Ausdruck, wie ungeheuer stark das bernische Volkseinkommen angestiegen ist.

Woher kommt diese Besserstellung des Bernervolkes? In der Landwirtschaft fragt man darnach, weil ihr Anteil am Volkseinkommen, unter Berücksichtigung des Bevölkerungsverhältnisses, zurückgegangen ist. Wir sind einkommensmässig, wenn als Basis 1948 mit 100 angenommen wird, heute auf 99. Wir sehen gleichzeitig, was andere Kreise an Einkommen realisieren. Die Mehrausgaben des Voranschlages betragen über 30 Millionen. Daran partizipieren die Mehrauslagen für das Staatspersonal und die Lehrerschaft, inklusive Versicherung, mit 6½ Millionen. Wir stimmen dieser Ausgabe automatisch zu. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass man auf Seite der Landwirtschaft immer von Erhöhungen des Volkseinkommens Kenntnis nehmen muss, während unsere Gruppe zurückbleibt. Allein die genannte Mehrausgabe von 6½ Millionen entspricht ungefähr einem Steuerzehntel. Es liegt mir ferne, einen Antrag zu stellen. Als aktiver Politiker sehe ich den Weg sehr wohl, den man gehen muss. Es wird die Zeit kommen, wo die Landwirtschaft einen Vorstoss zur Verbesserung des Einkommens ihrer Leute wird machen müssen. Ich möchte über dieses komplizierte Problem nicht eine allgemeine Diskussion auslösen, benütze aber die Genehmigung des Budgets der Finanzdirektion dazu, unsere Forderungen in Aussicht zu stellen. Wir hatten in unserer Fraktion hierüber keine Diskussion bei der Beratung des Budgets. Ich wollte das aber darlegen, um Sie auf unsere Wünsche vorzubereiten, die gelegentlich in Form eines weiteren Vorstosses kommen werden.

Genehmigt.

Erziehungsdirektion

Genehmigt.

Baudirektion

Genehmigt.

Eisenbahndirektion

Lüthi (Langnau). Die Position 2200/945/4, Beiträge an bernische Verkehrsvereine, enthielt im Budget 1955 den Betrag von Fr. 113 500.—, im Budget 1956 sind noch Fr. 104 000.— vorgesehen. Ich beantrage, den Kredit auf der bisherigen Höhe zu belassen. Bis heute wurden besonders der Jura und das Berner Oberland subventioniert. Das Emmental und der Oberaargau wurden sehr stiefmütterlich behandelt, erhielten aus dem Kredit Fr. 280.— bis Fr. 300.—. Ich weiss nicht, warum diese ausgedehnten Landesteile aus dem Kredit nicht mehr erhielten. Sie können keine wirksame Propaganda machen. Bis dato erfolgte die Verwaltung dort mehr oder weniger ehrenamtlich. Nun werden neue Prospekte herausgegeben, weil die alten aufgebraucht sind. Das kostet ca. Franken 10 000.—. Aus dem Sevakredit wurden für dieses Jahr Fr. 7000.— zugesprochen, nach einem Vorstoss bei der Eisenbahndirektion. Aber das wird nicht ausreichen, trotz erhöhter Beiträge aus dem Gastgewerbe usw. — Es ist nicht richtig, dass das Emmental und der Oberaargau so stiefmütterlich behandelt werden. Wenn Sie den Kredit auf Franken 113 500.— belassen, können diese Landesteile auch mehr erhalten und dann ihre Propaganda erweitern. Wir haben im Emmental viele schöne Gasthöfe und Skigebiete. Man sollte dort die Propaganda erweitern können. Ich ersuche den Rat, zuzustimmen, den Budgetbetrag zu Gunsten des Emmentals und des Oberaargaus zu erhöhen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird wiederum bei der Budgetberatung beantragt, für einen gewissen Zweck den Kredit zu erhöhen, ohne dass Beschluss gefasst worden wäre, einen erhöhten Beitrag zu gewähren. Wenn der Grosse Rat die Erhöhung des Kredites beschliesst, ist damit keineswegs gesagt, dass man die Bedürfnisse des Emmentalischen Verkehrsvereins als gleich gross betrachten könne wie die eines Verkehrsvereins, der ein ausgesprochenes Fremdenverkehrsgebiet zu betreuen hat. Wenn das Bedürfnis besteht, auch dem emmentalischen Verein eine Subvention zu geben, muss man dieses Geschäft bei der Regierung anhängig machen. Wenn sie zustimmt, wird man nachher den Kredit erhöhen, wenn nicht, geht der Weg über die Motion, um einem solchen Begehren Nachachtung zu verschaffen. Aber bei der Budgetberatung den Kreditbetrag heraufzusetzen, in der Meinung, der Betrag werde dann im Sinne des Antragstellers verwendet, geht glaube ich zu weit. Ich muss den Antrag ablehnen, wobei ich nicht behaupte, dass ich den

genauen Ueberblick über die effektiven Verhältnisse hätte.

Die Finanzdirektion nimmt bei der Budgetvorbereitung nur begründete Kürzungen vor. Im vorliegenden Fall hat die Eisenbahndirektion Franken 104 000.— beantragt. Wir haben von uns aus also keine Kürzung vorgenommen. Darum wäre es falsch, aus dem Handgelenk heraus einen Betrag abzuändern, der von der zuständigen Direktion berechnet und eingegeben worden ist. Ich bitte, die Angelegenheit auf dem Weg der Eingabe an die Regierung anhängig zu machen.

Aebi. Der Emmentalische Verkehrsverband hat mit den Grossräten des Amtes Burgdorf Fühlung genommen, um zu erreichen, dass der Budgetposten heraufgesetzt werde. Wir haben uns über die Verhältnisse orientiert. Der Eisenbahndirektor wurde schon im Sommer um einen grösseren Beitrag ersucht. Er antwortete, man habe schon disponiert, könne nichts ändern, hingegen könne man die Situation prüfen, wenn grössere Auslagen entstünden, wie eben durch den Druck eines neuen Prospektes. Die Regierung hat aus dem Sevakredit Fr. 7000.— gesprochen. Wir Grossräte aus dem Amt Burgdorf sagten, es sei richtig, die Sache zu überwachen, aber sie könne nicht auf dem Weg der Budgetberatung anhängig gemacht werden, sondern man solle eine Zusammenstellung über die Zahl der Logiernächte im Emmental machen und die finanziellen Verhältnisse des Verbandes darstellen. Mit diesen Grundlagen könne man an die Eisenbahndirektion gelangen und dann werde diese für das nächste Budget die entsprechenden Massnahmen treffen. Zuständig für die Verteilung des Kredites ist nach wie vor die Eisenbahndirektion, resp. die Regierung. Wenn wir den Budgetposten ändern würden, wäre damit nicht beschlossen, dem Emmentalischen Verband mehr zukommen zu lassen. Die Grossräte des Amtes Burgdorf haben sich davon überzeugen lassen, dass man die Sache gut anschauen soll. Vorläufig hat der Verband Franken 7000.—. Man soll auch dem Verkehrsverband Emmental eine angemessene Zuwendung machen, aber es jetzt beim budgetierten Betrag bewenden lassen.

Lüthi (Langnau). Ich ziehe meinen Antrag zurück in der Meinung, dass bis zum nächsten Budget die Angelegenheit bereinigt werde.

Hochuli. In Position 2200/945/2, Betriebsbeiträge an Flugplatz- und Fluggesellschaften, sind Fr. 100 000.— budgetiert. Ich möchte den Finanzdirektor anfragen, ob darin für den Flugplatz Langenthal-Bleienbach etwas enthalten sei. Wenn ihm die Details jetzt nicht bekannt sind, kann er vielleicht später, im Laufe dieser Saison, Auskunft geben.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Soviel ich mich erinnere, ist keine Aenderung vorgesehen. Ich weiss nicht, ob eine Eingabe anhängig gemacht worden ist. Wenn bis jetzt Beiträge ausgerichtet wurden, wird das im Jahr 1956 weiterhin geschehen. Aber meines Wissens ist für den Flugplatz Bleienbach bis jetzt nichts ausgerichtet worden. Wenn eine begründete Eingabe einlangt, kann vielleicht ein Beitrag beschlossen werden.

Genehmigt.

Forstdirektion

Dürig. Ich erlaube mir, unter der Forstdirektion eine kleine Anfrage zu stellen. Es würde mich interessieren, ob die Eingabe der Gemeinde Isenfluh, unterstützt von der Oberländischen Volkswirtschaftskammer, vom 26. September 1955, im Budget durch Einrechnung eines Betrages für den Bau der Fahrstrasse in die Gemeinde Isenfluh berücksichtigt wurde. Wenn das nicht der Fall sein sollte, möchten wir wünschen, dass diese Eingabe bald behandelt werde.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um eine Eingabe, die vor ungefähr 1½ Monaten bei der Regierung eintraf. Darin wird eine Fahrstrasse nach Isenfluh verlangt. Das ist ein grosses Projekt. Die Gemeinde Isenfluh kann nur verhältnismässig wenig dazu beitragen. Wenn diese Strasse gebaut werden soll, wird sie durch den Staat stark subventioniert werden müssen. Ein Detailprojekt besteht meines Wissens noch nicht. Wenn der Grosse Rat beschliessen wird, auf das Projekt einzutreten, wird damit gleichzeitig der Kredit bewilligt. Im Budget 1956 ist nichts dafür vorgesehen. Das wird uns aber nicht hindern, dem Grossen Rat gegebenenfalls einen Beschlussesentwurf vorzulegen.

Genehmigt.

Landwirtschaftsdirektion

Luder. In Position 2410/937, Staatsbeiträge an Gemeinden für Meliorationen, Bergweganlagen, Alpstallbauten, Stallsanierungen und Wasserversorgungen, sind Fr. 150 000.—, also etwa Franken 15 000.— weniger budgetiert als im Jahre 1954 verausgabt wurden. Die Erstellung von Dienstbotenwohnungen ist wichtig. Damit wir wieder Dienstboten erhalten, sollte man den Kredit nicht kürzen, sondern mindestens den Betrag der Rechnung 1954 aufnehmen. Ich beantrage, den Kredit für 1956 auf Fr. 170 000.— zu erhöhen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich hätte alles Verständnis für diesen Antrag, wenn wir die bisher gewährten Kredite gebraucht hätten. Da dies nicht der Fall ist, hätte es keinen Sinn, nur der Form halber den bisherigen Kredit im Voranschlag aufrecht zu erhalten. Wir haben die Reduktion im Einvernehmen mit der Landwirtschaftsdirektion vorgenommen. Der Regierungsrat hat zugestimmt.

Ich möchte Herrn Grossrat Luder beruhigen, dass wir die nötigen Mittel bereit stellen können, wenn subventionswürdige Projekte eingereicht werden. Aber ich muss es ablehnen, aus dem Handgelenk heraus den Kredit zu erhöhen, ohne dass Gewähr dafür vorhanden ist, dass er beansprucht wird. Ich bitte den Rat, den Antrag Luder ebenfalls abzulehnen.

Abstimmung:

Für den Antrag Luder . . . . . 24 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . 19 Stimmen

Genehmigt.

Fürsorgedirektion

Althaus. Der Voranschlag der Fürsorgedirektion umfasst Fr. 30 581 898.— Ausgaben gegenüber Fr. 26 823 776.— im Voranschlag für 1955. Man könnte also meinen, es gehe den armen Leuten besser. Die Hauptbeträge der Ausgabenvermehrung sind aber für Bauten bestimmt. Ich will mir die Ermahnungen des Finanzdirektors zu Herzen nehmen und mir nicht etwa erlauben, einen Erhöhungsantrag zu stellen. Ich hätte damit kaum so viel Glück wie Kollege Luder.

Die Position 2500/932/2 betrifft die Staatsbeiträge an die Gemeinden für vorübergehend Unterstützte und Fürsorgeeinrichtungen. Hier ist die Notstandsbeihilfe eingeschlossen. Hiefür war früher ein separater Betrag budgetiert, zuerst von rund 1 Million, zuletzt von Fr. 600 000.—. Da habe ich gewisse Befürchtungen. Ich mache immer wieder die Feststellung, dass trotz der guten Konjunktur in kinderreichen Familien viel Sorge herrscht, weil das Einkommen des Ernährers das Existenzminimum nicht erreicht. Manche Familien, deren Einkommen nicht ausreicht, haben nicht den Mut, sich zu melden. Die Notleidenden sind dann Frau und Kinder. Ich möchte die Gelegenheit benützen, den Gemeindevertretern, die hier anwesend sind, zu empfehlen, der Notstandsbeihilfe etwas mehr Beachtung zu schenken, damit sich diese Einrichtung auswirken kann. Ich nehme an, dass nötigenfalls Nachkredite bewilligt werden.

Zu Pos. 2500/942/2, Beiträge an Bezirks- und Privaterziehungsheime: Es hält schwer, gute Plätze für unsere Pflegekinder zu erhalten. Ihre Zahl nimmt zu, weil man oft auch Fälle hat, wo die Kinder aus diesem oder jenem Grund nicht bei den Eltern bleiben können und daher in Heimen oder Privatfamilien verpflegt werden müssen. Nun besteht das Bestreben, solche Kinder so unterzubringen, dass sie zu fünft bis acht zusammen von einer Mutter betreut, erzogen werden. Leider ist in diesen Fällen die finanzielle Hilfe der öffentlichen Hand sehr bescheiden. Letzthin wurde in Kirchberg ein solches Heim, wo unsere Gemeinde zwei Kinder untergebracht hatte, geschlossen, weil es der guten Frau einfach nicht mehr möglich war, die Mittel aufzubringen. Sie hatte fast ihr Vermögen für dieses Heim aufgebraucht. Solche Kleinheime sollten vermehrt subventioniert werden können.

Zu Pos. 2510/753, zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge nach Gesetz vom 8. Februar 1948: Darüber haben wir hier oft gesprochen. Das Ziel ist noch nicht erreicht. Dieser Meinung ist auch der Fürsorgedirektor. Der Bund geht schneller vor. Er zahlt ab 1. Januar 1956 die Uebergangsrenten aus, ohne das Vermögen oder Einkommen zu berücksichtigen. Im Kanton Bern ist für die Bemessung der zusätzlichen Altersbeihilfen die Einkommens-Freigrenze sehr niedrig angesetzt. Der Budgetposten wird von 1,7 auf 1,75 Millionen erhöht. Ich bitte, im Interesse der alten Leute den weiteren Ausbau der Beihilfe nicht aus den Augen zu verlieren.

Maurer. Ich möchte das Postulat anbringen, es seien die Staatsbeiträge an bernische Verpflegungsanstalten, die im Zuge der Sanierung der Staatsfinanzen in den Dreissigerjahren um 50 % gekürzt wurden, auf ihren ursprünglichen Stand zu erhöhen. Der Beitrag wurde von Fr. 25.— pro Kopf auf Fr. 12.50 reduziert. Mit diesem verhältnismässig kleinen Beitrag erwirbt sich der Staat das Recht der Aufsicht und Mitarbeit. Er äussert seine Wünsche, und damit entstehen den Anstalten wesentliche Kosten. Im Blick auf die heutigen Staatsfinanzen wäre es glaube ich an der Zeit, den früheren Zustand wieder herzustellen. Herr Althaus hat gesagt, dass die Beiträge an die Bezirks- und Privaterziehungsheime verhältnismässig klein seien. Sie betrugen 1954 Fr. 717 600.—. Die Beiträge an Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungsheime sowie andere Heime betrugen nur Fr. 57 500.—, eine verhältnismässig sehr geringe Summe. Mein Postulat hat folgenden Wortlaut:

«Im Zuge der Sanierung der Staatsfinanzen wurde in den Dreissigerjahren der Staatsbeitrag an die bernischen Verpflegungsanstalten um die Hälfte gekürzt. Mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Staatsfinanzen wird der Regierungsrat ersucht, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.»

Ich bitte die Regierung, das Postulat entgegenzunehmen. Den Rat bitte ich, ihm zuzustimmen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herrn Grossrat Althaus kann ich sagen, dass wir auf dem Gebiet der Notstands-Fürsorge im Laufe der letzten Jahre eine recht erfreuliche Entwicklung hatten. Die Mittel, die der Staat einsetzte, haben sich im Verlaufe der Jahre vervielfacht. Wir wollen die Angelegenheit weiterhin aufmerksam verfolgen. Ich teile die Auffassung, dass in der heutigen Zeit in unserem Staat niemand wirklich Not leiden sollte.

Ich bin bereit, das Postulat Maurer zu Handen der Regierung entgegen zu nehmen. Wenn seinerzeit, im Zuge der Sparmassnahmen, Kürzungen vorgenommen wurden, geht das Begehren um Wiederherstellung des früheren Zustandes vielleicht nicht fehl. Ich kenne das Problem nicht im Einzelnen; wir müssen das genau anschauen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Genehmigt.

Gemeindedirektion

Genehmigt.

Kirchendirektion

Genehmigt.

Schlussabstimmung:

Für Genehmigung des Voranschlages . . . . . Einstimmigkeit

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Abänderung und Ergänzung)

Erste Beratung

(Siehe Nr. 37 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Aebi, Präsident der Kommission. Seit einer Reihe von Jahren wird das bernische Steuergesetz in wachsendem Mass kritisiert. Die Kritik ist in der letzten Zeit recht scharf geworden. Einleitend möchte ich die Abstimmungszahlen in Erinnerung rufen, mit denen das Gesetz seinerzeit angenommen wurde. Am 29. Oktober 1914 wurde das Gesetz mit 95 868 Ja gegen 17 058 Nein angenommen, also mit über fünffachem Mehr. Die Abänderungen des Jahres 1948 wurden am 19. Dezember mit 71 868 Ja gegen 18 907 Nein angenommen, also im Verhältnis von 4 : 1. Damit hat das Bernervolk zweimal sehr deutlich Ja gesagt zu Vorlagen, die das Resultat von Zusammenarbeit unter den vier wichtigsten im Grossen Rat vertretenen politischen Parteien waren. Seit das Gesetz in Kraft ist, sind elf Jahre verflossen. Die Nachkriegszeit war von einer nie gekannten Prosperität gekennzeichnet. Die Aufgaben des Staates und damit der Geldbedarf sind sehr stark angewachsen. Das Gesetz hat seinen Zweck, dem Staat und den Gemeinden die nötigen finanziellen Mittel zu beschaffen, voll und ganz erfüllt. Dabei ist es den grossen und kleinen Steuerzahlern im allgemeinen recht gut gegangen.

Es ist demokratisch und «gut schweizerisch», dass man an den staatlichen Einrichtungen Kritik übt. Gegenwärtig scheint sich das Steuerwesen dazu besonders zu eignen. Die Kritik dauert an, bis man es unternimmt, den Zustand zu verbessern. Da wären wir jetzt angelangt.

Wir haben ein gutes Fuder geladen. Wie ein rechter Karrer möchte ich sagen: «Hü i Gott's Name!»

Auseinandersetzungen, wie die Kritik der Gewerkschaften an den Steuerveranlagungen und die Interpellation der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, vom 16. Februar 1953, führten die Finanzdirektion dazu, im April 1953 eine ausserparlamentarische Kommission zur Ueberprüfung der Steuerveranlagungen einzusetzen. In der Kommission waren alle Parteien nach dem Stärkeverhältnis im Grossen Rat vertreten. Sie führte im Laufe eines Jahres im ganzen Kanton sehr eingehende Untersuchungen durch. Das Ergebnis wurde in einem Bericht vom 8. April 1954 zusammengefasst. Darin wurde festgestellt, dass sich das Steuergesetz dank den geschickten Bemühungen der Steuerverwaltung in den fünf Veranlagungsperioden recht gut eingelebt hat. Das Veranlagungssystem wurde als zweckmässig befunden. Es zeigten sich keine Bedürfnisse, grundsätzlich wesentliche Aenderungen vorzuschlagen. Dagegen wurde im Bericht u. a. der Antrag gestellt, das Steuergesetz sei teilweise zu revidieren.

Bei der Revision von 1948 wurde viel vom «malaise» der Steuerzahler gesprochen. Jetzt sind die Begehren deutlicher geworden. In Motionen, Postulaten und Interpellationen wurde von Unzufriedenheit, Misstimmung und Ungerechtigkeit gesprochen, und man hat vor allem einen Steuerabbau verlangt.

Einen ersten Schritt zum Steuerabbau hat der Grosse Rat mit seinem Beschluss vom 3. Mai dieses Jahres getan, indem er den Ueberschuss des Rechnungsjahres 1954, von 11,7 Millionen Franken, vorweg dazu benützte, um den Saldo des Arbeitsbeschaffungskontos zu eliminieren. Dadurch erübrigt es sich, den Steuerzehntel, der gemäss Volksbeschluss aus dem Jahre 1944 für die Arbeitsbeschaffung erhoben worden ist, weiter zu beziehen, womit die Staatssteuer-Anlage von 2,1 auf 2,0 gesenkt wurde. An diesem Grossratsbeschluss hatte der Finanzdirektor keine Freude. Auch die sozialdemokratische Fraktion stimmte ihm nicht zu, weil sie den Ertrag des Steuerzehntels ausschliesslich zur Entlastung der kleineren Steuerzahler hat verwenden wollen. Die Mehrheit des Rates hat aber bestimmt, dass alle Steuerzahler im gleichen Verhältnis entlastet werden sollen, nämlich um 1/21, oder ungefähr 5 %.

Eine besondere Rolle spielt bei der Steuergesetzrevision die durch Dekret beschlossene Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte, vom 4. Mai dieses Jahres. Das Resultat dieser Hauptrevision kann nur dann auf 1957 in Kraft treten, wenn bis dann auch das revidierte Steuergesetz vom Volk angenommen wird. Wie im Vortrag zur Gesetzesnovelle zu lesen ist, erwartet die Finanzdirektion durch die neuen amtlichen Werte einen Mehreingang an Vermögenssteuern von 2½ bis 3 Millionen Franken. Das macht den Ausfall, der durch die jetzt vorgeschlagenen Entlastungen entsteht, etwas schmackhafter, aber gleichzeitig schafft die Aussicht, dass mehr Vermögenssteuern zu zahlen sind, dem neuen Steuergesetz viele Gegner. Diesem Umstand wird man Rechnung zu tragen haben. Der Grosse Rat wird seine Beschlüsse mit aller Sorgfalt fassen müssen.

Die Finanzdirektion hat mit einer Fachkommission, unter dem Vorsitz von Steuerverwalter Dr. Küpfer, den Entwurf zum Steuergesetz ausserordentlich gründlich vorbereitet. Die Regierung hat den Entwurf durchberaten und ihm am 24. August zugestimmt. Er ist den Grossräten schon anfangs September dieses Jahres zugegangen. Die grossrätliche Kommission, bestehend aus 21 Mitgliedern, hat sich in fünf ganztägigen Sitzungen mit dem Entwurf befasst. Diese fünf ganzen Beratungstage entsprechen an Arbeitspensum einer zweiwöchigen Grossratssession. Erstmals hat die Kommission vom 26. bis 29. September in Spiez getagt. Finanzdirektor Siegenthaler hat sich an den Beratungen beteiligt, assistiert von Steuerverwalter Dr. Küpfer, Fürsprecher Rudolf Kellerhals (Präsident der Rekurskommission), und von sechs weiteren Beamten der Steuerverwaltung. In der Zusammensetzung haben die Beratungen in fachlicher und juristischer Hinsicht ausgezeichnet durchgeführt werden können. Ich danke hier dem Finanzdirektor und seinen Mitarbeitern bestens für die vorzügliche Arbeit.

Die Regierung hat in ihren Sitzungen vom 18. Oktober und 4. November zu den abweichenden Beschlüssen der Kommission Stellung genommen.

Mit Ausnahme des Ansatzes für die Kinderabzüge wurde auf der ganzen Linie Uebereinstimmung zwischen Regierung und Kommission erreicht.

Die Kommission hat die Aussprache über das Eintreten mit einem einstimmigen Beschluss abgeschlossen. Am 2. November, nach einer letzten, ganztägigen Sitzung in Bern, hat sie die Schlussabstimmung durchgeführt. Mit 13 Stimmen, ohne Gegenstimme, wurde für die Vorlage gestimmt, bei 7 Enthaltungen. Bemerkenswert ist, dass die Enthaltungen aus allen politischen Lagern kamen, mit Ausnahme der katholisch-konservativen Fraktion. Diese hatte nur einen Vertreter in der Kommission, und dieser hat der Vorlage zugestimmt. Aber dass sich Vertreter der Sozialdemokraten, der Freisinnigen und der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion der Stimme enthielten, zeigt, dass Teile aus verschiedenen grossen politischen Gruppen von der Vorlage nicht befriedigt sind.

Als Mitglied der Kommission über die Steuergesetzrevision vom Jahre 1948 habe ich damals beim Eintreten festgestellt, dass man im Jahre 1950 neuerdings an die Revision des Steuergesetzes herantreten werde, weil dann die eidgenössische Finanzreform durchgeführt sein werde. Man kann auch bei der heutigen Beratung sagen, man hätte eigentlich das Resultat der Finanzreform abwarten sollen, um ihre Auswirkung auf die bernischen Finanzen abschätzen zu können. Aber es kann noch lange dauern, bis die eidgenössische Reform durchgeführt ist. Darum wäre es nicht opportun, auch hier wieder zu sagen, man wolle jetzt die Beratungen noch nicht aufnehmen, sondern es ist besser, wenn wir nicht zuwarten, bis die Eidgenossenschaft ihre Reform unter Dach hat.

Ein paar kurze Bemerkungen zum Entwurf: Das bisherige System wird in der grossen Linie nicht tangiert. Wir schlagen zwei Gruppen von Aenderungen vor, erstens textliche Verbesserungen, die im Blick auf die Steuerpraxis und die Rechtsprechung nötig waren. Dazu gehören z. B. die Art. 77 bis 90^{bis}, betreffend die Vermögensgewinnsteuer, und die Artikel 140^{bis}—140^{quater} betreffend Neues Recht. Die zweite Gruppe betrifft Aenderungen, die den Steuerzahlern in besonderen Fällen Entlastung bringen sollen.

Als hauptsächliche Ursache für die Notwendigkeit einer Entlastung wird die im Zusammenhang mit dem Teuerungsausgleich eingetretene Progression der Steuersätze angeführt. Leider machen sich weite Kreise kein richtiges Bild über die effektiven Zahlen. So wurde beispielsweise in einer Eingabe an die Finanzdirektion behauptet, dass sich die Steuerlast bei mittleren Einkommen seit 1944, bei 50 Punkten Lebenskostenerhöhung, um über 100 % vermehrt hätte. Das stimmt nicht. Man muss sich nur wundern, dass solche Eingaben aus Kreisen gemacht werden, die genau wissen könnten, welches die richtigen Zahlen sind. In einer ausführlichen Publikation wurde vor einigen Tagen die These aufgestellt, dass zur Wiederherstellung des Vorkriegs-Realeinkommens der heutigen Nominalverdienst im Mittel fast 50 % höher sein müsste als 1943. Auch das stimmt nicht. Bei einem Index von 100 für 1939 ergeben sich für die Lebenshaltungskosten 1943 148 Punkte, 1944 151, 1948 163, 1954 171, heute ungefähr 173. Die Steigerung von 1944 auf 1954 beträgt also 20 Punkte, nicht 50 Punkte. Die Teuerung beträgt seit 1943 17 %, seit 1944 15 %, seit 1948, dem Jahr der letzten Steuergesetzrevision, 6 %.

Es wäre aber falsch, die Situation nur von der Entwicklung des Indexes aus beurteilen zu wollen. Wir müssen berücksichtigen, dass die Gehälter im Jahre 1943 gegenüber der Teuerung stark zurückgeblieben waren. Gemäss der Statistik des Biga betrug der Lohnindex im Jahre 1943 für Arbeiter 134, was einem Reallohnindex von 91 entspricht. Bei den Angestellten betrug damals der Index 128, der Reallohnindex also 86. Wenn nun der Lohn eines Angestellten seit 1943 nur gerade kaufkraftmässig angeglichen worden wäre, so müsste der Nominallohn-Index auf 173 gestiegen sein. Das wäre gegenüber dem Nominallohn-Index von 128 eine Steigerung um etwa 35 %, nicht um 50 %, wie behauptet worden ist.

Laut Artikel 46 des Gesetzes haben wir bei Fr. 10 000.— zu versteuernden Einkommens den Einheitssatz von 3,15. Die Teuerung seit 1943 beträgt 35 %, also entspricht dem damaligen Einkommen von Fr. 10 000.— heute kaufkraftmässig ein solches von Fr. 13 500.—. Bei diesem Einkommen beträgt aber der Einheitssatz 3,4. Das ergibt eine Erhöhung der Steuerbelastung durch die Progression um 8 %, nicht um 15 %, wie in jenem Zeitungsartikel behauptet worden ist. Bei den höheren Einkommen macht die Erhöhung der Steuerbelastung weniger als 8 % aus, ebenso bei den Einkommen unter Fr. 10 000.—.

Die Begehren gehen nun in erster Linie dahin, mindestens die Progression zu beseitigen, die durch den Ausgleich der Teuerung eingetreten ist. Ich habe mich als Kommissionsreferent darauf beschränkt, ein paar Zahlen aus amtlichen Publikationen anzuführen. In der Diskussion wird wohl noch eingehend über die Auswirkung der Teuerung gesprochen werden. Es ist wünschbar, dass man sich dabei an die amtlichen Zahlen hält. Ich behalte mir vor, nach Anhören der Diskussion noch weitere Ausführungen zu machen und dabei das Problem noch von andern Gesichtspunkten aus zu beleuchten. Ich denke dabei an die statistisch festgestellte Tatsache, dass sowohl bei der Arbeiterschaft wie der Angestelltenschaft erhebliche Reallohngewinne erzielt wurden. Verschiedene Bestimmungen in der Vorlage sollen die mit dem Teuerungsausgleich zusammenhängende Progression aufheben. Darüber hinaus soll sogar eine Entlastung eintreten.

Die hauptsächlichsten Neuerungen sind die folgenden: Im Artikel 46 (Einheitstarif) sind bis zu einem Reineinkommen von Fr. 14 000.— Ermässigungen eingeführt worden. Dem entspricht unter Umständen bei Verheirateten ein Bruttoeinkommen von Fr. 18 000.— bis Fr. 20 000.—. Der Steuerausfall, der für den Staat durch diese Korrektur entsteht, beträgt ca. 3 Millionen.

Im Artikel 61 ist der Tarif für die Vermögenssteuer in gewissen Bereichen gegenüber dem Antrag der Regierung ein wenig erhöht worden. Der Ausfall beträgt auch so noch ungefähr 1 Million.

In Artikel 34, litera i, ist der Zwangsbeitrag an Versicherungen als abzugsberechtigt stipuliert worden. Das ist für alle Beamten, Angestellten und Arbeiter, die einer Pensionskasse angehören, sehr erheblich. Der Steuerausfall aus dieser erweiterten

Abzugsberechtigung beträgt für den Staat ungefähr 1,8 Millionen.

Beim Artikel 39, Absatz 3, betreffend die Kinderabzüge, besteht die einzige Differenz zwischen Regierung und Kommission. Für die Differenzen ist die dritte Spalte der synoptischen Darstellung der Vorschläge reserviert worden. Einen Eintrag finden Sie nur auf Seite 17 oben. Dort beantragt die Regierung, den Kinderabzug auf Fr. 500.— zu belassen. Die Erhöhung auf Fr. 600.— wurde von der Kommission mit 10 zu 7 Stimmen beschlossen.

Ich stelle mit Nachdruck fest, dass, wenn im Tarif (Art. 46) die Entlastung bei Fr. 14 000.— steuerbaren Einkommens aufhört, sich diese bis zu Bruttoeinkommen von Fr. 18 000.—, evtl. bei noch höheren Einkommen, auswirkt. Durch die verschiedenen Erleichterungen, die ich genannt habe, werden auch Bruttoeinkommen von Fr. 20 000.— und mehr entlastet. Damit dürfte der Hauptzweck der Gesetzesnovelle, nämlich die Entlastung der kleinen und mittleren Einkommen, erreicht sein.

In der Kommission gab neben der Gestaltung des Tarifes (Art. 46) die Besteuerung der Genossenschaften (Art. 73) und die Bemessung der Gewinnungskosten der unselbständig Erwerbenden (Art. 35, Abs. 3) am meisten zu reden. Die Vertreter der Minderheit der Kommission werden voraussichtlich ihre Anträge auch hier im Rate wieder stellen. So ist z. B. ein Antrag zu erwarten, es sollen die Rückvergütungen nur bis zu maximal 5 % vom Ertrag abgezogen werden dürfen. Ferner wird wahrscheinlich der Antrag kommen, es sei der Gewinnungskostenabzug von 10 % auf 15 % zu erhöhen.

Die Kommission hat nicht nur Aenderungen beschlossen, die dem Staat Mindereinnahmen verursachen, sondern es ist beim Tarif der Vermögenssteuer (Art. 61) eine Erleichterung, die der Regierungsrat beantragt hatte, zum Teil wieder rückgängig gemacht worden.

Es wurde die Möglichkeit diskutiert, die Progression (Art. 46) über 5 % hinaus fortzusetzen. Wie schon in früheren Beratungen festgestellt worden ist, würden davon nur wenige Steuerzahler betroffen. Von diesen könnten sehr leicht ein paar ihren Wohnsitz aus dem Kanton Bern hinaus verlegen, so dass pro Saldo für den Kanton ein Verlust eintreten würde. Deshalb ist die obere Grenze des Tarifs von 5 %, bei Fr. 85 000.—, nicht verändert worden. In der Kommission wurde über das Maximum diskutiert, aber ein Abänderungsantrag wurde nicht gestellt.

Bei der Beurteilung der finanziellen Auswirkung all der Aenderungen fallen besonders die Folgen für die Gemeinden ins Gewicht. Gesamthaft gesehen wird für diese der Ausfall mindestens so hoch sein wie für den Staat. Für die Gemeinden mit hoher Steueranlage werden ganz erhebliche Ausfälle entstehen. Gewissen finanzschwachen Gemeinden wird nichts anderes übrig bleiben als den Ausfall durch die Erhöhung der Steueranlage zu kompensieren. Damit ist für den Steuerzahler bezüglich der Gemeindesteuern keine Erleichterung erreicht. Das Problem der Gemeindesteuern ist weitgehend bestimmend für die Grenzen der Entlastungen, die haben als tragbar erklärt werden können.

Das sind meine allgemeinen Bemerkungen als Präsident der Kommission. Der Vizepräsident der Kommission, Herr Tschannen (Muri), hat sich bereit erklärt, im Sinne einer Arbeitsteilung — für mich ist das natürlich auch eine Entlastung — als Kommissionsreferent mitzuwirken. Herr Tschannen und ich sind beide nicht Juristen. Ich bitte, Nachsicht mit uns zu üben, wenn unsere Ausführungen ab und zu juristisch nicht ganz befriedigen sollten. Vielleicht wird uns dann unser Kollege Dr. Châtelain mit seinem klaren, romanischen Geist, mit seinem scharfen Verstand und nicht minder mit seiner grossen Beredsamkeit etwa unterstützen. Wenn wir nicht alles so belegen können, dass es jeden Juristen befriedigt, haben wir Gelegenheit, auf die zweite Lesung hin, unter Mitarbeit der Fachleute der Steuerverwaltung das zu korrigieren, was etwa noch krumm geraten sein sollte.

Ich gebe zum Schluss der Hoffnung Ausdruck, dass das gemeinsame Werk gut gelingen möge. Ich habe in den letzten Tagen in einem Buch über die Renaissance die folgende Beurteilung eines Fürsten von Ferrara gelesen: «Im übrigen war er ein guter Herrscher. Er setzte die Steuern herab, förderte Handel und Industrie und berief hervorragende Lehrer an die Universität.» — Mögen spätere Geschichtsschreiber so über Finanzdirektor Siegenthaler und die heutigen Regierungsräte urteilen können!

Ich beantrage im Auftrage der Kommission Eintreten auf die Vorlage.

Weibel (Laufen). «Steuerabbau» ist heute der Schlachtenruf, der von allen Seiten, auf eidgenössischem und kantonalem Boden, ertönt. Ich verstehe den Ruf. Der Steuerdruck ist auf allen Stufen so, dass man ihn wenn möglich mildern muss. Erfreulicherweise hat der Staat Bern diese Möglichkeit. Ueber die Grösse dieser Möglichkeit gehen allerdings die Meinungen erheblich auseinander.

Es handelt sich um einen bescheidenen Steuerabbau. Es wäre nicht richtig, im Volke die Meinung zu verbreiten, dass Steuern im Grossen abgebaut würden. Die Ernüchterung würde 1957 sicher eintreten.

Im Vortrag der Finanzdirektion wurde erklärt, dass ein Abbau von 5 bis 5½ Millionen finanzpolitisch gerade noch als tragbar bezeichnet werden könne. Das ist ein kleiner Ausschnitt aus dem Kuchen von 150 Millionen, sogar ein zu kleiner, hat die Kommission gefunden. Ich habe mich der Auffassung angeschlossen. Wir haben dann durch Aenderung in ein paar Artikeln den Ausschnitt vergrössert. Aber nach wie vor bewegt sich der Steuerabbau in mässigem Rahmen. Umso mehr muss die Erleichterung denen zugute kommen, die sie am nötigsten haben.

Bei der Budgetdebatte des letzten Jahres verfocht ich den Antrag, der ausserordentliche Steuerzehntel sei sofort fallen zu lassen. Im Frühjahr 1955 wurde das dann beschlossen. Von jenem Beschluss profitieren am meisten die höheren Einkommen und Vermögen. Schon damals sagte ich, dass bei der kommenden Revision die kleinen und mittleren Einkommen und Vermögen zum Zuge kommen sollen. Die Richtlinie wurde damals allge-

mein anerkannt. Die Kommission stellt fest, dass die Angelegenheit so gehandhabt worden ist.

Bei der heutigen Budgetdebatte ist wiederum hervorgehoben worden, dass die Ausgaben immer noch steigen. Auch hierauf müssen wir bei dieser Revision Rücksicht nehmen.

Bei der Frage, wo die mittleren Einkommen aufhören und die grossen anfangen, gehen die Meinungen auch auseinander. Bei den Vermögen ist man sich beim Plafonds von Fr. 150 000.— einig geworden. Der Auffassung kann ich auch zustimmen. Hingegen hat die Kommissionsmehrheit der Auffassung der Regierung zugestimmt, dass bei Fr. 14 400.— steuerbaren Einkommens mit dem Steuerabbau aufgehört werden soll. — Unsere Fraktion hat den Antrag eingehend behandelt. Wir kamen zur Auffassung, es sei etwas weiter zu gehen. Schon in der Kommission lag der Antrag vor, mit der Entlastung bis auf Fr. 20 900.— zu gehen. Wir werden für den Antrag auch im Rate eintreten, mit der Begründung, dass auch diejenigen, die durch Fleiss und Tüchtigkeit auf ein etwas höheres Einkommen gelangen, wenigstens in bescheidenem Masse vom Steuerabbau sollten profitieren können.

Ganz besondere Beachtung hat unsere Fraktion der Steuerentlastung für die Familien zugewendet. Aus staatspolitischen Erwägungen ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass die Familien nicht darben müssen. Auch aus ethischen Gründen darf ein christlicher Staat, wie wir es im Kanton Bern sind, Ja sagen zu einer gesunden Familie. Aus dem Blickwinkel gesehen, ist es viel richtiger, die Familien durch steuerliche Bevorzugung zu entlasten als sie mit hohen Steuern zu belegen und sie dann aus Steuergeldern irgendwie zu subventionieren. Leider erlaubt es der eingangs erwähnte, kleine Kuchenschnitt nicht, die Familien grosszügig zu entlasten. Ich habe in der Kommission beantragt, den Kinderabzug auf Fr. 700.— zu erhöhen. Man erklärte mir, das ginge zu weit, der Steuerausfall würde zu gross. Ich habe versucht, eine Abstufung der Abzüge nach Kinderzahl zu erreichen, bin aber in der Kommission nicht auf Gegenliebe gestossen. In der letzten Sitzung ist es gelungen, die Erhöhung des Kinderabzuges von Fr. 500.— auf Franken 600.— durchzusetzen, allerdings mit dem nicht sehr erhebenden Abstimmungsresultat von 10 zu 7 Stimmen. Hier liegt die einzige Differenz zwischen Regierung und Kommission. Die Regierung hält am bisherigen Ansatz von Fr. 500.— fest, weil weiter zu gehen wegen des Steuerausfalles, der etwa 1,7 Millionen betragen würde, für den Staat und besonders für die Gemeinden nicht tragbar sei. — Ich kann diese Auffassung nicht teilen. Die Zukunft wird zeigen, dass nach der Gesetzesrevision keine übergrosse Schmälerung der Steuereingänge eintritt. Ein gewisser Mindereingang wird entstehen, der aber keine katastrophalen Ausmasse haben wird. Wir dürfen nicht vergessen, dass gleichzeitig die Erhöhung der amtlichen Werte wirksam werden wird. Bei den Gemeinden wird die Situation da und dort schwieriger sein. Aber wir dürfen nicht wegen einzelner Gemeinden, die zugegebenermassen in schwierigen Verhältnissen sind, eine sozial nötige Massnahme im ganzen Kanton nicht durchführen. Da kann glücklicherweise der Finanzausgleich eingreifen, um die Gemeinden, die ohne Verschulden Schwierigkeiten haben, zu unterstützen. Ich rede für einen ganz grossen Teil des Bernervolkes, wenn ich mich für die Erhöhung des Kinderabzuges einsetze. Desgleichen wird unsere Fraktion beantragen, es sei der Vermögensabzug von Fr. 1000.— auf Fr. 2000.— pro Kind, das vom Steuerpflichtigen unterhalten wird, zu erhöhen.

In dem Zusammenhang möchte ich meiner Freude darüber Ausdruck geben, dass nach der Revision die minderjährigen Kinder selbständig veranlagt werden sollen, womit manche Härten beseitigt werden. Diese Neuerung wird dem Gesetz viele Sympathien bringen.

Nach den fünftägigen Kommissionsverhandlungen hatte ich den Eindruck, das Steuergesetz sei in seinem neuen Kleid ein technisch sehr ausgeklügeltes Instrument. Die Praxis, die Gerichtsentscheide, alles wird berücksichtigt. Die Steuerbeamten haben in der Kommission ihre Tüchtigkeit unter Beweis gestellt. Aber wird unser Steuergesetz auf diese Weise nicht immer mehr zu einem Instrument einer ausgeklügelten Spezialwissenschaft, in der sich nur noch Spezialisten auskennen? Mancher Bürger steht ratlos vor dem Gesetz. Aus dem Gefühl der Ratlosigkeit kann das Gefühl von Machtlosigkeit entstehen und daraus unbewusst das Gefühl, die Vorlage sei abzulehnen. Dieser Gefahr müssen wir uns bewusst bleiben. Ich bitte daher den Finanzdirektor, zu Handen der zweiten Lesung zu prüfen, ob nicht da und dort im Text Vereinfachungen möglich wären. Sie würden vom steuerpflichtigen Bürger sicher begrüsst.

Unsere Fraktion wird für Eintreten stimmen.

Haller. Die bernische Angestellten- und Lehrerschaft hat der Finanzdirektion mit Eingabe vom 14. März 1955 ihre Begehren zur Steuergesetzrevision eingereicht. Der Grundton der Eingabe war der einer ausgesprochenen Tendenz zum Masshalten. Wir befassten uns hauptsächlich mit Punkten, die die Angestellten- und Beamtenschaft, ihre Stellung als Lohnverdiener und Steuerzahler berühren. Wir haben dabei weitgehend auf die Stellung der finanzschwachen Gemeinden Rücksicht genommen. Wir konnten seither mit Befriedigung feststellen, dass die Begehren des kantonalen Kartells in den drei Hauptpunkten, aber auch in einigen Nebenpunkten, berücksichtigt worden sind.

Die Vorlage enthält immerhin noch einige Schönheitsfehler. Vor allem befriedigt uns die Behandlung der Rücklagen für die Altersvorsorge noch nicht. Wir hatten bisher sozusagen eine dreifache Besteuerung. Man hat die Rücklage mit dem Lohn versteuern müssen, dann nochmals wenn man sie brauchte, und schliesslich kam man in eine höhere Progressionsskala. Eine befriedigende Lösung ist für die Leute vorgesehen, die einer öffentlichen oder privaten, fundierten Pensionskasse angeschlossen sind. Grosse Teile der Bürger aus der Privatwirtschaft, sowohl Arbeitnehmer wie auch Arbeitgeber, möchten aus der Vorlage noch klarer erkennen, ob die an sich sehr berechtigte Entlastung auch für sie anwendbar sein werde. Vielleicht wird man das für die zweite Lesung prüfen müssen. Es wird sich um eine weitere Erhöhung des steuerfreien Versicherungsabzuges handeln.

Auch die Entlastung im Steuertarif hat uns beschäftigt. Er befriedigt für mittlere Einkommen

noch nicht ganz. Wir begrüssen die Entlastung um Fr. 15.— bis Fr. 35.—. Durch Einführung der überschiessenden Progression, wie sie Herr Dr. Friedli postuliert, käme wahrscheinlich eine bessere Lösung zustande. Wir anerkennen, dass durch die Tarifänderung die Entlastung bei etwa Fr. 20 000.— Bruttoeinkommen ausläuft. Durch Zulassung des vollen Abzuges der Pensionskassen-Beiträge verringert sich bei mittleren und grösseren Einkommen das massgebende, steuerbare Einkommen um etwa Fr. 1000.—. Wenn aber weitere Entlastungen der mittleren Einkommen, worin ich auch die Einkommen von etwas über Fr. 20 000.— verstehe, für den Staat finanziell tragbar sind, werden wir uns dafür ebenfalls einsetzen. Fühlbarer aber ist in der Kategorie die Beseitigung der Doppelbesteuerung der Rücklagen für die Altersvorsorge. Die Privatangestellten und die Beamten betrachten das als Perle des Entwurfes. Hierzu wollen wir Sorge tragen und hoffen auf das Verständnis aller Kreise, die an der Beratung mitwirken.

In der Hoffnung, dass an den Schönheitsfehlern für die zweite Lesung noch etwas korrigiert werden könne, werden wir der Vorlage zustimmen.

M. **Châtelain.** Je désire déclarer, au nom de la Fraction radicale, que nous sommes à l'unanimité en faveur de l'entrée en matière. Nous pouvons le déclarer d'autant plus aisément que nous avons toujours combattu pour une adaptation des charges fiscales aux possibilités contributives des contribuables. C'est là, selon moi, un besoin ressenti par toute la population et la nécessité d'une telle adaptation s'impose non seulement en raison de la haute conjoncture, mais surtout du renchérissement du coût de la vie et du fait que la progression des tarifs fiscaux est trop forte. On s'en est rendu compte, comme on a aussi constaté qu'il existait des injustices. Or une loi fiscale doit être une loi juste, car elle est à la base de l'Etat. Elle fixe ce que chaque citoyen doit consacrer de son confort personnel et de son argent à l'entretien de la communauté. Messieurs, il ne faut pas oublier que l'une des causes de la Révolution française fut que les charges fiscales étaient excessives. Je crois donc que notre Parlement a été bien inspiré en procédant à une revision de la loi afin d'alléger les charges fiscales qui pèsent sur les petits et sur les moyens revenus.

Messieurs, il est facile de critiquer une loi fiscale et même de faire à ce propos de la démagogie. Il est beaucoup plus difficile de faire une loi juste. Ceci posé, je voudrais faire remarquer qu'à mon avis — et j'exprime ici une opinion personnelle et non plus le point de vue de ma fraction — cette revision est bien modeste. On répète sans cesse que depuis la dernière revision partielle le coût de la vie a augmenté de 7 à 8 % et on souligne que les réductions proposées sont en tout cas égales, sinon supérieures, à cette augmentation du coût de la vie. Je crois, Messieurs, que là n'est pas la question. En effet, se satisfaire de cette adaptation supposerait que la loi de 1948 est une loi idéale. Or, je crois qu'on peut dire qu'à l'usage cette loi, revisée une fois déjà, ne s'est pas démontrée parfaite et qu'il faut par conséquent profiter de la revision actuelle pour essayer non pas de la rendre parfaite — la perfection n'est pas de ce monde — mais pour l'améliorer et la rendre plus juste. Mais la justice est une et il faut se montrer prudent car, en matière fiscale, toute arme a deux tranchants.

J'aimerais souligner que le mouvement populaire qui s'est dessiné en faveur d'une revision de la loi d'impôt a déjà obligé la Confédération à faire un geste. Les propositions du Conseil fédéral, connues dès le lendemain des élections au Conseil national, ont rencontré un écho généralement favorable. On a le sentiment que le sérieux de la situation a été compris; les allègements proposés sont effectivement de nature à satisfaire une bonne partie des désirs de la population. Je ferai preuve de davantage de réserve en ce qui concerne le projet du canton. Je l'ai dit: je le crois trop modeste. Si l'on songe qu'en 1945, si je ne fais erreur, l'Etat a encaissé 35 millions et qu'il en a encaissé 58 millions en 1954, on constate que l'augmentation est sérieuse. Or c'est de ces chiffres là qu'il faut parler lorsqu'on discute des allègements fiscaux. La marge est donc grande et sans vouloir faire de la démagogie, j'estime qu'il est possible d'aller plus loin sans menacer les conquêtes que nous avons obtenues au point de vue social (et lorsque je dis « nous », je pense à nous tous dans cette salle), sans menacer non plus l'Etat.

Je voudrais dire deux mots aussi de ce qui constitue l'armature d'une loi fiscale, sa colonne vertébrale: les tarifs et surtout le tarif de l'impôt sur le revenu. Je dois déclarer que là la Direction des finances a vu un peu petit. Nous savons combien il est difficile de trouver un bon tarif. Aujourd'hui déjà un malaise qu'il ne faut pas trop aggraver se fait sentir parce que sur le nombre de ceux appelés à remplir une déclaration d'impôts, 15 %, c'est-à-dire 43 000 environ, ne paient pas d'impôts, à part la taxe personnelle. Cela est malsain, car on diminue le nombre de ceux qui paient des impôts, dans la mesure où l'on augmente le nombre de ceux qui n'en paient pas, ce qui signifie que la charge fiscale se répartit sur un plus petit nombre et que le nombre de ceux qui ne participent plus à la responsabilité est plus grand. Or la base de la démocratie, ce n'est pas seulement le droit de voter, c'est aussi les devoirs — et parmi eux le devoir fiscal. Je ne voudrais pas être mal compris sur ce point. Il n'est nullement dans mon intention de critiqer ce que l'on nomme les déductions sociales, les déductions pour charges de famille en particulier, qui, indiscutablement, sont justifiées. J'étais au nombre de ceux qui se sont prononcés pour la déduction de 600 francs par enfant, contrairement à la proposition du gouvernement. Mais je crois que lorsqu'on fait un tarif, il faut s'efforcer de le faire juste. Or je n'ai pas le sentiment que le tarif proposé pour l'impôt sur le revenu soit un tarif juste et je me permettrai peut-être de faire une proposition sur ce point.

Je sais aussi qu'on craint que les communes — et surtout les communes à faible capacité contributive — ne soient en difficulté. Or je ne crois pas, quant à moi, que le danger soit très grand et je le crois d'autant moins qu'à part les allègements contenus dans le texte proposé, il existe de nouvelles sources de revenus.

Et, sur ce point, je voudrais retourner le compliment — d'ailleurs bien excessif — que m'a fait le président de la commission. Il ne s'agit pas ici

de questions personnelles, mais de choses beaucoup plus importantes et je voudrais dire, à l'adresse de l'Intendance de l'impôt et de ses juristes, que je les félicite d'avoir si bien étudié les arrêts du Tribunal fédéral et d'avoir ainsi comblé un certain nombre de lacunes, fermé quelques portes et même quelques petites fenêtres, ouvertes dans la fiscalité. Il me semble qu'en regard des allègements que comporte la loi, on trouve des nouvelles sources de revenus importantes pour l'Etat.

J'en arrive à mon regret principal — et là encore je parle en mon nom personnel et en tant que défenseur de la propriété privée, qui est l'une des colonnes maîtresses de notre démocratie — qui est que les nouvelles charges fiscales concernent essentiellement la propriété privée. L'Etat a estimé que si l'on diminuait les charges des petits contribuables, il faudrait retrouver ailleurs sinon la totalité, du moins une bonne partie des sommes perdues. Or la revision des valeurs officielles fait passablement de bruit dans nos régions, et je pense dans toutes les autres parties du canton. On parle d'augmentations « sensationnelles », au regard desquelles les 2 ou 3 millions de ressources supplémentaires me paraissent d'une modicité extraordinaire, car, si j'en juge d'après les quelques exemples de taxation qu'on m'a soumis, l'augmentation sera beaucoup plus considérable. Cette revision, en outre, n'aura pas seulement des répercussions sur les finances de l'Etat, par l'augmentation de l'impôt sur la fortune, mais aussi sur celles des communes, et les augmentations des taxes immobilières compenseront certainement, dans les communes à faible capacité contributive, le déchet qui résultera des déductions sociales et des diminutions de tarifs.

La propriété privée est touchée d'une autre façon encore, et à mon avis de façon beaucoup plus forte, par les gains sur les liquidations et par l'impôt sur les gains immobiliers. Ces impôts, qui ne sont peut-être pas connus de la majorité d'entre vous, mais qui sont pour moi, en ma qualité de notaire, la matière quotidienne, me paraissent présenter un danger très grand en ce sens que dorénavant tout commerce, toute entreprise artisanale, toute petite industrie privée sera plus durement touchée, parce que toutes les ventes d'immeubles qui jusqu'ici, parce qu'il s'agissait de commerces privés, tombaient dans la fortune commerciale et dans les gains de liquidation, figureront dans les gains immobiliers. L'impôt sur les gains de fortune touchera aussi les acquisitions faites à la suite de successions ou plus exactement de partage, ce qui fait que, presque automatiquement, tous les immeubles privés ou presque tous seront soumis à cet impôt dans l'espace d'une génération, c'est-à-dire presque tous les vingt-cinq ans, ce qui constitue pour la propriété privée une charge très importante.

Tels sont, Messieurs, les regrets que m'inspire cette loi. Le président de la commission m'a prié de l'aider lorsqu'il s'agira de questions juridiques. Il va sans dire que je serai à son service, mais je dois lui dire dès maintenant que, sur certains points, je ne lui faciliterai peut-être pas la tâche, car je me verrai dans l'obligation de présenter certaines contre-propositions. Qu'il soit convaincu, cependant, que mon seul désir est d'essayer d'améliorer le projet de loi.

Ces réserves faites, je conclus en déclarant que je suis en faveur de l'entrée en matière, comme toute ma fraction, mais que nous estimons que le projet doit encore être amélioré dans le sens des allègements.

Schluss der Sitzung um 16.50 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Zweite Sitzung

Dienstag, den 15. November 1955, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Bickel

Die Präsenzliste verzeigt 193 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 7 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren Brahier, Choffat, Friedli, Juillerat, Krauchthaler, Nahrath, Tschumi.

Tagesordnung:

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Abänderung und Ergänzung)

Eintretensfrage:

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 513 hievor)

Althaus. Ich danke vorerst dem Kommissionspräsidenten. Unter seiner Leitung konnte in der Kommission sehr gute produktive Arbeit geleistet werden. Den gleichen Dank richte ich an den Herrn Finanzdirektor und seine Mitarbeiter. In den Kommissionsverhandlungen, wo ein Stab von Mitarbeitern und Fachleuten uns stets mit aufschlussreichen Voten zur Seite stand, wurde einem bewusst, wie weitschichtig die Materie ist. Das geht auch daraus hervor, dass die Fachleute in über 60 Sitzungen Vorarbeit für die Gesetzesrevision geleistet haben. Es herrschte in der Kommission ein angenehmer Ton, man merkte, dass die Nationalratswahlen noch nicht vorbei waren.

Herr Kollege Châtelain machte seine gescheiten und auch interessanten Ausführungen auf deutsch, damit die langsamen Berner des alten Kantonsteils ein bisschen besser nachkämen. Ich danke ihm dafür. Gestern hat er in welscher Sprache von den 15 % Nullern gesprochen. Staatserhaltend ist aber m. E. nicht nur der, der viel Geld hat und hohe Steuern zahlen kann, sondern auch jener Mensch, der durch seine Nachkommenschaft für das Fortbestehen des Staates sorgt.

Staat und Gemeinden haben grosse Aufgaben. Wir können unsere Steuern auch nicht vergleichen mit dem Zehntel, den man früher bezahlt hat. Die Leistungen der öffentlichen Hand für die Gesellschaft erfordern grosse Mittel. Wir Sozialdemokraten sind der Auffassung, dass der Staat und die Gemeinden die nötigen Mittel haben müssen; aber sie sollen nach der Tragfähigkeit des einzelnen aufgebracht werden, mit andern Worten: Der Schwache gibt weniger, der Starke mehr.

Ueber die Kommissionsverhandlungen war uns Schweigepflicht auferlegt. Manchmal will ein Teil der Mitglieder ihr Licht nicht unter den Scheffel stellen. So konnte man nachher aus Flugblättern das eine oder andere aus den Beratungen der Kommission vernehmen.

Die Vorgeschichte dieser Steuergesetzrevision ist bekannt. Die Sozialdemokratische Partei hat, lange bevor die ausserparlamentarische Kommission eingesetzt wurde, in verschiedenen Verhandlungen mit der Finanzdirektion auf die Steuergesetzrevision hingewiesen. In Vorträgen und Kursen wurden wir durch Beamte der Steuerverwaltung in die Fragen eingeführt, die uns bedrängten. Wir haben schon lange darüber nachgedacht, ob es eigentlich wahr sei, dass im Kanton Bern eine ungleiche Veranlagung herrsche; wir haben immer wieder das Gefühl erhalten, dass etwas nicht ganz stimme. In der ausserparlamentarischen Kommission wurden nachher die Dinge untermauert. In den Anträgen auf Seite 18 des Schlussberichtes wurden verschiedene Postulate herausgestellt. Der grundlegende Antrag der ausserparlamentarischen Kommission bestand darin, dass man an die Steuergesetzrevision herantreten müsse, und dass verschiedene Mängel auszumerzen seien. Damit im Zusammenhang steht die Revision der amtlichen Werte von Grundstücken und Wasserkräften, im Sinne der Schlussfolgerungen des Berichtes der kantonalen Steuerverwaltung, vom August 1953. Für die Beratung dieses Gegenstandes haben wir viel Zeit aufgewendet. Im Art. 25 haben wir beschlossen: «Die gestützt auf dieses Dekret errechneten neuen amtlichen Werte treten erst in Kraft nach Annahme des Gesetzes über die Revision des heute geltenden Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.» Man hat hier eine der ersten Hürden geschaffen, über die das Steuergesetz stolpern kann. Wir sind nicht unglücklich, wenn man jetzt schon in den Zeitungen lesen kann, dass man hier eine Handhabe besitze, um unsere Steuergesetzrevision zu Fall zu bringen. In einer Berner Zeitung steht: «Mitspracherecht bei der Erhöhung der amtlichen Werte gesichert. Die bürgerliche Mehrheit des Rates entschied: Nach BGB-Antrag wird zu gegebener Zeit die Vorlage als Ganzes der Volksabstimmung unterbreitet werden.» Man könne also, wenn die amtlichen Werte mit der Steuergesetzrevision gekoppelt sind, im Volke auch über das erste befinden. Man hat seinerzeit die Revision der amtlichen Werte extra durch ein Dekret beschlossen, damit die Gesetzesrevision einfacher vor sich gehe. Das Umgekehrte ist der Fall. Das Volk befindet mit der Abstimmung über das Steuergesetz auch über das Dekret. Das bedeutet eine Gefährdung der grossen Arbeit, die bis jetzt geleistet wurde. Gefährlich für die Annahme des Gesetzes, inklusive Dekret, ist auch, dass man mit den Schätzungen bereits begonnen hat. Schon jetzt ist die Temperatur hoch. Man hat die Liegenschaftenbesitzer zum grossen Teil ins Lager der Gegner der Steuergesetzrevision gejagt. Die Neuordnung der amtlichen Werte und alle damit im Zusammenhang stehenden Vorarbeiten kosten Hunderttausende von Franken. Wird das Gesetz verworfen, so ist das Geld sinnlos ausgegeben.

Ich stelle bezüglich der Verkoppelung des Gesetzes mit dem Dekret keinen Antrag. Er fände offenbar keine Mehrheit.

Man sagt, die Steuerbelastung sei allzu stark. In der 1948er Revision haben wir die kinderreichen Familien und die unteren Einkommen tatsächlich entlastet. Hingegen hat man den mittleren Einkommen nicht die nötige Aufmerksamkeit geschenkt. Wir werden gewisse Anträge stellen. Es ist nicht meine Aufgabe, hier vorzugreifen. Ich möchte jedoch sagen, dass man aus den Kommissionsberatungen mit dem Gefühl wegging, der Vorlage nicht mehr zustimmen zu können. Man hat ja die Anträge der sozialdemokratischen Fraktion fast hundertprozentig abgelehnt; nur zu einem kleinen Teil wurden sie angenommen. Das war nicht gut. Ich möchte den Rat bitten, um die Revision durchzubringen, die Anträge, die wir bei der Detailberatung zur Entlastung der mittleren Einkommen stellen werden, nicht wieder stur abzulehnen, denn das schafft bei der Arbeiterschaft einen Widerwillen gegen die Vorlage.

In unserer Gemeinde haben wir Fr. 645 000.— Steuereinnahmen, ein bescheidener Posten. Wir haben ausgerechnet, wer diese Steuern bezahlt. Diese Ausrechnungen basieren auf den Steuereinnahmen von 1952, gemäss Steuerbüchlein. Die Landwirtschaft zahlt Fr. 63 275.20 Einkommenssteuern, oder 9,80 %, die Bauernsöhne und -töchter zahlen Fr. 5821.40, oder 0,90 %, die juristischen Personen Fr. 75 055.50, oder 8,84 %, Handel und Gewerbe Fr. 153 395.—, oder 23,78 %, die nicht erwerbstätigen Personen Fr. 81 455.75, oder 12,63 %, die Unselbständigerwerbenden Fr. 284 282.—, oder 44,05 %. Das sind Zahlen, die einem zu denken geben und die im Rate beachtet werden sollten. Unsere Steuergesetzrevision sollte einen gewissen Ausgleich schaffen. Zu den Unselbständigerwerbenden werden natürlich auch Direktoren usw. gezählt. Ich erwähne das, damit man mir nicht vorwerfen kann, meine Ausführungen stimmten nicht.

Wir Sozialdemokraten sehen sehr gut ein, dass wir das Steuergesetz revidieren müssen, aber die Revision soll so vorgenommen werden, dass erstens die Gemeinden nicht zu sehr geschädigt werden und zweitens der Staat seine Gelder erhält. Das kann durch eine gute Revision geschehen. Darum begehren wir, dass die Progression nicht bei Franken 85 000.— aufhören, sondern bis auf Franken 120 000.— ansteigen soll. Aber auf diese Weise kann die Entlastung, die man auf der einen Seite schafft, auf der andern gedeckt werden. Wenn das so gemacht wird, kann man ruhig zur Beratung dieser Steuergesetzrevision übergehen. Ich bin für Eintreten.

Schneider. Die gegenwärtige Debatte über die Revision unseres Steuergesetzes muss in erster Linie vom Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Tragfähigkeit aus betrachtet werden. Wir haben im Laufe der letzten Zeit, in der wir uns über die Revision geäussert haben, immer die Auffassung vertreten, dass es ganz wesentlich darauf ankommen werde, in welchem Masse die unteren und mittleren Einkommen eine Entlastung erfahren. Das wird auch deswegen vor allem wesentlich sein, weil wir uns vergegenwärtigen müssen, dass dieses revidierte Gesetz vor das Volk kommt. Es ist keine Frage, dass sich die vorberatenden Behörden ausserordentlich angestrengt haben, eine Vorlage zu schaffen, die einigermassen die Voraussetzung bildet, um die Zustimmung möglichst weiter Kreise zu erhalten.

Wir sind allerdings der Auffassung, dass diese Vorlage gerade mit Bezug auf die Entlastung der unteren und mittleren Einkommen nicht das bringt, was wir uns gewünscht haben. Ich habe bereits seinerzeit, als wir uns über den Abbau der Steueranlage unterhielten, der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass es dann, wenn hier über die Revision des Steuergesetzes gesprochen wird, möglich sein werde, dass die Kreise, die dem Abbau des Steuerzehntels damals zugestimmt haben, nachher bereit sind, ein möglichst grosses soziales Verständnis zu bekunden. Es hat sich inzwischen gezeigt, dass man mit dem damaligen Entscheid, die Steuern auf einer linearen Grundlage abzubauen, etwas gemacht hat, das sozial nicht gerechtfertigt ist, denn die grossen Einkommensträger sind entlastet worden, während dieser Abbau den untern praktisch nichts gebracht hat. Nun werden Sie verstehen, dass gerade die gegenwärtige Gesetzesrevision mit dem Blick auf die Entlastung der unteren und mittleren Einkommensträger für uns eine ganz besondere Bedeutung hat. Es ist sicher notwendig zu unterstreichen, dass eine Steuergesetzrevision die entscheidende Aufgabe hat, der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der einzelnen Volkskreise Rechnung zu tragen. In dieser Beziehung haben wir die Auffassung, dass das, was als Ergebnis aus den Beratungen der Kommission hervorgegangen ist, nicht ganz in Ordnung geht. Der Herr Kommissionspräsident hat darauf hingewiesen, dass in der Schlussabstimmung auch einige Enthaltungen von sozialdemokratischer Seite vorlagen. Gerade diese Enthaltungen zeigen, dass das Ergebnis in dieser Hinsicht nicht das brachte, was man erwartete.

Vor allen Dingen ist in den Beratungen der Kommission immer wieder in Erscheinung getreten, dass die Forderungen unserer Partei dann zurückgewiesen wurden, wenn es sich um eine vermehrte Belastung der wirtschaftlich stärkeren Kreise handelte. Ich möchte insbesondere daran erinnern, dass unsere Leute in der Kommission die Weiterführung der Progression verlangten, weil diese Forderung sicherlich der Steuergerechtigkeit entgegenkommt. Man wird mir entgegenhalten und hat das auch schon getan, dass es nur relativ wenig Leute seien, die Einkommen über Fr. 85 000.— beziehen. Aber uns geht es ja in erster Linie darum, der Steuergerechtigkeit Rechnung zu tragen. Nun scheint es uns einfach nicht gerecht zu sein, wenn man nicht bereit ist, die Progression über Franken 85 000.— weiterzuführen — wir haben ja verschiedene Vorschläge in dieser Hinsicht unterbreitet —, währenddem auf der andern Seite die unteren und mittleren Einkommen die ganze Steuerlast tragen müssen. Es geht darum, dass man gerade hier beim Steuertarif Möglichkeiten sucht, in der Richtung der Steuergerechtigkeit Lösungen zu finden. Mit der Ablehnung der Weiterführung der Progression hat man uns in dieser Beziehung keine Konzessionen gemacht. Das ist bedauerlich, denn diese Steuergerechtigkeit hat insbesondere für die unteren und mittleren Einkommen eine grössere Bedeutung, als man gemeinhin glaubt annehmen zu

dürfen. Wenn es auch nur verhältnismässig wenige sind, die hier in Frage kommen, so besteht doch die Möglichkeit, durch die Weiterführung der Progression auch diese Kreise heranzuziehen und damit dem Staate zusätzliche Mittel zu verschaffen.

Auch in bezug auf Art. 35 (Gewinnungskosten) hat man die Vorschläge der sozialdemokratischen Vertreter abgelehnt, die die Auffassung vertraten, dass es mit einer Erhöhung von 10 auf 15 % möglich sein werde, für die Kreise, die wir vertreten, die entsprechenden Entlastungen herbeizuführen.

So gesehen, ist das erreichte Resultat nicht absolut befriedigend. Wenn die sozialdemokratische Fraktion trotzdem für Eintreten ist, so deshalb, weil auf der andern Seite zugegeben werden muss, dass in den Kommissionsberatungen ganz selbstverständlich nicht nur Negatives in Erscheinung getreten ist, sondern auch positive Werte geschaffen wurden. Gerade diese Werte sind es, die die sozialdemokratische Fraktion veranlassen, für Eintreten zu votieren, aber immerhin unter dem Vorbehalt, dass es möglich sein wird, im Verlaufe der Beratungen noch Verbesserungen anzubringen; denn wir müssen immer daran denken, dass die Schlussabstimmung den Fraktionen wieder Gelegenheit gibt, das erreichte Resultat zu überprüfen. Was dann die sozialdemokratische Fraktion machen wird, wird wesentlich vom Beratungsergebnis hier im Rate beeinflusst sein. Ich unterstreiche aber noch einmal, dass unsere Fraktion für Eintreten ist.

Tschannen (Muri). Die von der sozialdemokratischen Fraktion zur Steuergesetzrevision gestellten Forderungen sind, abgesehen von Anliegen mehr gesetzestechnischer Art, folgende: Selbständige Veranlagung der erwerbstätigen Frau, selbständige Veranlagung des erwerbstätigen Kindes, volle Anrechnung der Pensionskasse (Zwangsabzüge) und entsprechende Anrechnung der Versicherungsleistungen auf privater Grundlage; Sozialabzüge, insbesondere der Billigkeitsabzug für den Steuerzahler, der auf Grund des Lohnausweises seine Steuern entrichtet, von 15 %, maximal Franken 1200.—, eine klare einheitliche Aufzählung der abzugsberechtigten ausserordentlichen Gewinnungskosten, die im Unterschied zum Billigkeitsabzug auszuweisen wären, also analog zur Praxis bei Industrie und Gewerbe nach dem Grundsatz, «was dem einen recht ist, ist dem andern billig», erhöhter persönlicher Abzug, erhöhter Abzug für Witwer mit eigenem Haushalt; erhöhter Kinderabzug, erhöhter Abzug für Kinder, die sich zu Schulungs- oder Lehrzwecken auswärts befinden, erhöhter Abzug für unterstützungspflichtige Steuerpflichtige, für Alte, Gebrechliche, Behinderte und Pflichtige mit sehr geringem Einkommen, Entlastungen des Einkommensteuertarifs durch Degression bei den untersten Einkommen und gemilderte Progression bis zu ca. Fr. 15 000.— steuerbares Einkommen, Entlastung der kleinen Vermögen als Ausgleich der Vermögenssteuervermehrung, die durch Erhöhung des amtlichen Wertes der Liegenschaften erfolgt.

Das sind die hauptsächlichsten betragsmässigen Entlastungsanliegen der sozialdemokratischen Fraktion. Einiges ist erreicht worden — wir geben das ohne weiteres zu —, anderes, zum Teil in sehr entscheidenden Punkten, wurde aber nicht erreicht. Wir waren uns der Auswirkungen auf den Staat und die Gemeinden bewusst und stellten darum Anträge, die anderseits dem Staat und den Gemeinden vermehrte Einnahmen bringen sollen. So haben wir insbesondere die Fortführung der Progression auf der Einkommenssteuerskala über Fr. 85 000.— steuerbaren Einkommens verlangt, bis Fr. 150 000.— — später gemildert bis Franken 120 000.— — und Fortführung des Einheitssatzes bis 6 %. Ich muss die Bemerkung unseres Herrn Kommissionspräsidenten berichtigen: Es sind Anträge, die über die Skala der Einkommenssteuern hinausgehen, gestellt worden. Sie stehen auch im Protokoll.

Bei der Vermögenssteuer haben wir die Fortführung der Progression bis 3 Millionen und bis zu einem Einheitsansatz von 2 ‰ verlangt. Bei der Vermögensgewinnsteuer haben wir der vorgeschlagenen Milderung opponiert und eine Verschärfung gefordert.

Wenn wir das Resultat betrachten, müssen wir mit den Herren Dr. Weibel, Haller und Dr. Châtelain sagen, dass das Erreichte ungenügend ist. Wir werden daher alle unsere Anträge, mit denen wir meistens mit 11 oder 12 : 8 Stimmen unterlagen, wieder aufnehmen. Vielleicht werden wir im Rat beim einen oder andern Entscheid eine andere Mehrheitskonstellation finden.

Nun ganz summarisch einige Ausführungen zur Begründung unserer weitergehenden Anträge. Wir sind uns alle einig, dass die Besteuerung der unteren und mittleren Einkommen zu hoch ist. Das war die eigentliche Ausgangssituation. Dies zeigt auch ganz instruktiv die Steuerbelastung in der Schweiz. Aus einem Heft, bearbeitet von der Eidgenössischen Steuerverwaltung für das Jahr 1953, zitiere ich einige Zahlen. Bei einem steuerbaren Arbeitseinkommen von Fr. 2000.— rangiert Bern — ich nehme immer die Kantonshauptorte — im 18. Rang; es ist mit 0,6 % besteuert. Bei einem steuerbaren Arbeitseinkommen von Fr. 5000.— steht Bern im 4. Rang, Zürich im 14., Basel im 25. Rang. Basel hat einen prozentualen Satz von nur 1,4 %. Bei einem steuerbaren Arbeitseinkommen von Fr. 7000.— ist Bern im 3. Rang, mit 6,4 %, Zürich im 13. Rang, mit 4,8 %, Basel im 23. Rang, mit 2,9 %. Bei Fr. 10 000.— steht Bern im 3. Rang, mit 8,5 %, Zürich im 13. Rang, mit 6,7 %, Basel im 21. Rang, mit 4,5 %. Bei Fr. 15 000.— finden wir Bern im 3. Rang, mit 11,4 %, Zürich im 12. Rang, mit 9,3 %, Basel im 19. Rang, mit 7,1 %. Bei Franken 20 000.— ist Bern im 6. Rang, mit 13,1 %, Zürich im 9. Rang, mit 11,7 %, Basel im 19. Rang, mit 9,6 %. Bei Fr. 50 000.— geht Bern weiter hinunter in den 9. Rang, mit 17,7 %, Zürich steht im 5. Rang, mit 18,7 %, Basel im 8. Rang, mit 17,8 %. Bei Fr. 100 000.— steht Bern wieder im 4. Rang, Zürich im 2., Basel im 9. Ich möchte bemerken, dass die Verhältnisse bei den Vermögenssteuern nicht so krass zu Ungunsten von Bern sind, wie es bei den Erwerbseinkommen der Fall ist.

Nun darf nicht bestritten werden — das hat auch mein Vorredner gesagt —, dass mit der Anlagesenkung die steuerlich Grossen zweifellos zum Zuge gekommen sind. Jetzt wären die Kleinen und Mittleren an der Reihe, entlastet zu werden.

Eine weitergehende Entlastung in dieser Richtung ist der Billigkeitsabzug, der vor allem im unteren Teil des Einkommensteuertarifs eine Rolle spielt, weil sich die Grösse eines minimalen Billigkeitsabzuges, gemessen am steuerbaren Einkommen, verändert.

Man ist gegen die Fortführung der Progression, weil sie nicht viele Steuerpflichtige treffe. Das ist bestimmt kein sachlicher Grund. Warum sollte man einige wenige schonen, wenn man beim Zugriff die grosse Masse nicht geschont hat. Uebrigens sind es nicht so wenige, und es werden ihrer ja immer mehr. Ein weiterer Grund gegen unseren Antrag sei der, dass die Grossverdiener abwandern könnten. Ueber den ethischen Wert dieses Einwandes wollen wir nicht diskutieren; wir haben das in Spiez getan. Sachlich ist dieser Grund sicher nicht stichhaltig. Gewiss werden einige abwandern. — Aber es werden dafür andere in diese Progressionsskala hineinkommen. Es kommt darauf an, was diese Leute im Kanton Bern verlieren, wenn sie gehen, und anderseits suchen, wenn sie kommen. Der grosse Teil der Grossverdiener ist sicher ortsgebunden. Wenn das nicht zuträfe, müsste man sich fragen, warum nicht ein allgemeiner Auszug aus den Kantonen stattfindet, wo die Steuerbelastung noch grösser ist als im Kanton Bern. Ein Unternehmer mit gutgehendem Geschäft wird nicht leicht von dem Ort, wo er erfolgreich war, ausziehen und an einem neuen Ort wieder eine Existenz aufbauen. Im übrigen verlangen wir die Fortführung der Progression, um den Ausfall für Staat und Gemeinden aus der vorliegenden Steuergesetzrevision etwas mildern zu helfen. Die Schweiz ist ein Sozialstaat, und der Kanton Bern ist ein Glied davon. Diese Entwicklung lässt sich weder aufhalten noch zurückdrängen. Im Sozialstaat ist es aber nun einmal so, dass der Starke dem Schwachen helfen muss. Wir wissen, dass nicht jede Gemeinde mit der Fortführung der Progression vermehrte Einnahmen haben kann. Dagegen wird jede Gemeinde von weitergehenden Entlastungen betroffen. In der Aussprache in unserer Fraktion war es vor allem für den Sprechenden sehr interessant zu hören, dass gerade Vertreter von schwer und schwerstbelasteten Gemeinden für weitergehende Entlastungen eingetreten sind. Sie gehen von der Ueberlegung aus, dass eine steuerliche Entlastung bei den Untersten eventuell auch eine Entlastung für die Gemeinde bringen kann. Wir verkennen die Auswirkung auf die schwerbelasteten Gemeinden ganz und gar nicht. Aber wir sind der Ansicht, dass hier der Finanzausgleich zu spielen hat. Ein Fraktionskollege wird einen Gedanken entwickeln, der aufzeigt, wie eng verbunden in dieser Steuergesetzrevision die Fortführung der Progression und der Finanzausgleich sind.

Der Ausfall für den Staat beläuft sich bei Berücksichtigung unserer Begehren auf 14—16 Millionen. Das ist ungefähr 1/10 der für 1956 budgetierten Einnahmen aus direkten und andern Steuern. Das ist aber für den Staat tragbar, umso mehr, als zu erwarten ist, dass der Steuerertrag über diese 164 Millionen budgetierter Steuereinnahmen hinausgehen wird, denn die Bemessungsperiode für die Steuern 1957 läuft jetzt und im kommenden Jahr. Es wird keiner im Saale behaupten wollen, dass bis jetzt irgendeine Rückbildung der Konjunktur festzustellen gewesen wäre. Der Herr Finanzdirektor wird mir widersprechen. Das ist sein gutes Recht, ja seine Pflicht. Ich verstehe das sehr gut, denn ich bin auch manchmal in der gleichen Lage, aber in kleinerem Rahmen und unter günstigeren Verhältnissen. Eine massive Steuerreduktion ist für den Hüter der Finanzen immer untragbar. Später beweist dann die Praxis, dass sie doch tragbar war. Für die Gemeinden ist die Frage kritischer. Wir verkennen das nicht. Neben dem bereits angetönten Versuch, hier über den Finanzausgleich vermehrt zu helfen, gäbe es weitere Möglichkeiten, die Gemeinden zu entlasten. Der Gedanke stammt nicht von mir, sondern wurde von Kollege Etter in der Kommission geäussert: Man könnte nämlich Steuererleichterungen nur für die Staatssteuern, nicht aber für die Gemeindesteuern vorsehen. Das ist gesetzestechnisch zweifellos zu machen, wie umgekehrt die Personalsteuer und Liegenschaftssteuer reine Gemeindesteuern sind und den Staat nicht berühren. Wir behalten uns vor, diesen Gedanken je nach dem Lauf der Diskussion und vor allem je nach den materiellen Beschlüssen noch weiterzuverfolgen.

Herrn Kollege Haller möchte ich bitten, nicht zu übersehen, dass seinen Wünschen in Art. 32bis und Art. 38 weitgehend entsprochen wurde, und dass die frei abgeschlossene Versicherung nicht ohne weiteres mit den Pensionskassenleistungen, die Zwangsleistungen sind, verglichen werden kann.

Herrn Kollege Châtelain möchte ich einmal mehr antworten, dass die sog. «Nuller» immerhin die Personalsteuer bezahlen, die bei Einführung des Finanzausgleiches verdoppelt wurde. Zudem zahlen diese «Nuller» indirekte Steuern. Es wäre auch noch denkbar, dass sie so entlöhnt würden, dass sie keine steuerlichen Nuller mehr sind. Bezüglich der Vermögensgewinnsteuer hat Herr Châtelain übertrieben. Man nimmt dem Besitzer nicht seinen privaten Besitz weg, sondern wir besteuern ganz einfach die Differenz zwischen Erwerbspreis (zuzüglich nachgewiesene Aufwendungen) und Verkaufserlös nach dem Einkommenssteuertarif, plus 40 % Progression, wenn nicht durch längere Besitzesdauer usw. dieser Satz ganz erheblich gemildert wird. Was da so furchtbar ungerecht sein soll, vermag ich mit dem besten Willen nicht einzusehen.

Unsere Fraktion ist für Eintreten, behält sich aber vor, eine ganze Reihe von Abänderungsanträgen zu stellen.

Präsident. Es sind noch 5 Redner eingetragen. Ich beantrage, hier die Rednerliste zu schliessen. (Zustimmung.)

Zingg (Bern). Es war gut, dass bei der Eintretensdebatte für die Steuergesetzrevision nicht ein Sozialdemokrat an die französische Revolution erinnerte. Man hätte das von unserer Seite als Drohung aufgefasst. Es war aber auch nicht ganz abwegig, daran zu erinnern, weil auch in früheren Zeiten immer die Tendenz bestand, ein Malaise zu bagatellisieren. Sicher werden die Steuern bei uns keine Revolution hervorrufen. Dagegen stimme ich mit einigen meiner Vorredner darin überein, dass die Vorlage nicht befriedigend ist. Ich möchte aber

auch nicht verschweigen, dass einige Punkte darin sind, die völlig befriedigen. Anderseits wurden schon immer einige Volksschichten nicht in dem Ausmass berücksichtigt, wie es unserer Auffassung entsprochen hätte. Sodann hat man allgemein immer erklärt, die unteren und mittleren Einkommensbezüger sollten entlastet werden. Wir stellen aber leider fest, dass eigentlich die Vermögensbesitzer am meisten entlastet werden, denn sie werden auch von der Einkommensentlastung profitieren. Sie haben zugleich noch eine Entlastung auf dem Vermögen, die eher weitergeht, wenigstens bis ziemlich hoch hinauf.

Neben dem wichtigen Grund des Hineingeratens in eine höhere Progression sind noch zwei wichtige Gründe vorhanden, die den Wunsch der Sozialdemokraten unterstützen, die Last der unteren und mittleren Einkommensbezüger noch etwas mehr zu erleichtern. Da ist vor allem die Tabelle der Kommission für Konjunkturbeobachtung zu erwähnen, die in verschiedenen Zeitungen veröffentlicht wurde und die zeigt, dass die unteren Einkommen im Kanton Bern am meisten belastet sind. Wenn man den schweizerischen Durchschnitt der Belastung mit 100 ansetzt, beträgt im Kanton Bern der Index für kleine Einkommen 130, für mittlere 121 und für die grossen 108. Bei kleinen Vermögen ist die Stufung ähnlich. Der Vergleichsindex steht allerdings nicht so hoch wie bei kleinen Einkommen. Die kleinen Vermögen stehen bei 106, die mittleren bei 101, und die grossen bei 99. Einzig die grossen Vermögen sind also in unserem Kanton unter dem Durchschnitt belastet.

Wir können aber weiter feststellen, dass der Kanton Bern mit seinen Steuereinnahmen ganz gut dasteht. Es ist schon darauf hingewiesen worden, dass der Kanton im Jahre 1948 70 Millionen Steuereinnahmen hatte und dass für das Jahr 1956 142 Millionen veranschlagt werden. Das Verhältnis zeigt sich noch krasser, wenn man feststellt, was im Jahre 1944, nach einem Rechnungsbericht des Staates Bern aus dem Jahre 1949, an Steuereinnahmen vorhanden war. In einem Anhang ist festgestellt, dass damals 54 Millionen an Steuern eingenommen wurden. Für 1956 sind 142,9 Millionen budgetiert. Dieser Anstieg rechtfertigt es ohne weiteres, dass der Staat den kleinen und mittleren Einkommen noch wesentlich entgegenkommt, denn auch die Steuerbelastung hat ihre Grenzen.

In der Kommission war immer wieder die Rede von der Steuergerechtigkeit. Ueber die Gerechtigkeit hat auch der Präsident der Kommission einiges gesagt. Er hat ein geschichtliches Beispiel erwähnt; man muss aber in der Geschichte noch viel weiter zurückgehen, wenn man den Ursprüngen über die Gedanken der Gerechtigkeit nachgehen will. Ich möchte nur einen griechischen Staatsmann zitieren, der sagte: Wenn es im Volke weder übermässig Reiche noch übermässig Arme gebe, dann herrsche Gerechtigkeit. — Wenn das Gerechtigkeit ist, haben wir sie jedenfalls nicht in unserem Steuergesetz — das ist allgemein anerkannt — und wir werden sie auch in Zukunft nicht darin haben. Dieser Gedanke der Gerechtigkeit ist auch vom Christentum aufgenommen worden, ja, er war stets ein Hauptgegenstand der christlichen Religion. Die Sozialdemokraten verfechten also nicht neues Gedankengut, sondern finden dessen Grundlage im Christentum und bei den Griechen. Wir dürfen deshalb mit Recht verlangen, dass man unsere Forderungen bei dieser Gesetzesrevision berücksichtigt, weil vor allem der Arbeiter unter der Teuerung leidet. In der Stadt Bern verzeichnen wir heute einen Index von 175,4, während er z. B. im Jahre 1948 noch auf 164 stand. Die stärkere Steuerbelastung durch die höhere Progression und die Teuerung machen sich bei den unteren und mittleren Arbeiterschichten stark fühlbar, und wir erwarten deshalb, dass der Rat unseren Anträgen, die noch gestellt werden, zustimmt.

Tschanz. Unsere Fraktion stimmt der Steuergesetzrevision mit grosser Mehrheit zu. Es geht uns ähnlich wie den Sozialdemokraten; man konnte nicht alle unsere Postulate verwirklichen. Ich möchte vor allem an das Votum von Herrn Schneider anknüpfen, der sagte, dass seine Fraktion sich vorbehalte, in der Schlussabstimmung gegen das revidierte Steuergesetz zu stimmen, wenn es der finanziellen Tragfähigkeit des einzelnen Steuerzahlers und der Gerechtigkeit zu wenig entspreche, d. h. wenn man nicht wenigstens einen Teil der Forderungen der Sozialdemokraten verwirkliche. Herr Althaus hat sogar von einer neuerlichen sturen Ablehnung der Forderungen gesprochen. Dieser Begriff «stur» geht zu weit. Wir stellen gelegentlich Forderungen und müssen erfahren, dass sie stur abgelehnt werden. Ueber den Begriff der finanziellen Tragfähigkeit kann man sich streiten wie über den Begriff der Kunst, wie darüber was recht ist und was nicht recht ist. In erster Linie die Sozialdemokratie hat seit langem mit Vehemenz die Revision des Steuergesetzes verlangt. Wenn sie zu wenig weitgehende Erleichterungen erhält und deswegen die Revision ablehnt, trifft es sie selber. Wir haben ja ein Steuergesetz, das dann in Kraft bleibt. Ich glaube nicht, dass man eine wesentliche Verbesserung, nur weil sie vielleicht nicht völlig dem entspricht, was man möchte, ablehnt. Aus der Rangfolge der Kantone für die Belastung der verschiedenen Einkommensstufen, die Herr Tschannen anführte, ersieht man, dass bei den kleinen Einkommen im Kanton Bern das Belastungsverhältnis gut ist, bei Fr. 15 000.— schwieriger wird und sich weiter oben wieder dem Durchschnitt zuwendet. Gerade diese Linie wird immer wieder beanstandet. Man erklärt, dass man sie ändern sollte. Die Vergleichszahlen, die Herr Tschannen nannte, beziehen sich auf das heute bestehende Steuergesetz. Diese Zahlen sollen — das ist von Herrn Tschannen nicht gesagt worden — durch die Revision des Steuergesetzes ausgeebnet werden, so dass sie dem schweizerischen Mittel näher kommen. Wieweit das der Fall sein wird, hatte ich keine Gelegenheit, eingehender zu prüfen. Ich möchte festhalten: Wenn die Konjunktur anhält, wird das Steuergesetz unbedingt tragbar sein, auch wenn man noch Erleichterungen schaffen würde. Es gibt Leute, die so grosse Optimisten sind, dass sie glauben, das Geheimnis der wirtschaftlichen Lenkung sei gefunden, ein Rückschlag sei nicht mehr zu erwarten, die Vollbeschäftigung sei nur eine Frage der Organisation, oder des Willens. Das ist nicht sicher. Es gibt Staaten, deren Wirtschaft stärker gelenkt wird und die trotzdem für die Vollbeschäftigung zu kämpfen haben. Man muss

mit eventuellen Rückschlägen vielleicht doch früher oder später rechnen. Darum müssen wir versuchen, eine mittlere Linie einzuhalten.

Ich möchte dafür danken, dass den Fraktionen zur Behandlung des Steuergesetzes von seite der Regierung eine Extra-Sitzung eingeräumt wurde. Das hat meiner Ansicht nach klärend gewirkt; die Fraktionen haben sich auf ihren Nenner einigen können, so dass ein Zusammenarbeiten im Rate vielleicht mit mehr Erfolg möglich ist. Wir nehmen von unserer Seite die Verbesserungen dankbar entgegen, die bisher in der Vorlage unterbreitet wurden.

Die Frage der Mehrbesteuerung der mittleren Einkommen hat auch bei uns zu ziemlich starken Diskussionen geführt. Der Begriff des mittleren Einkommens ist auf dem Lande vielleicht nicht ganz gleich wie in der Stadt. Man muss das etwas berücksichtigen. Eine Landgemeinde hat sehr wenig Steuerpflichtige mit Einkommen von Franken 20 000.— oder mehr. Weder der Pfarrer noch der Lehrer ist in dieser Kategorie, sondern darin ist vielleicht ein Unternehmer. Aber in vielen Fällen ist kein solcher Unternehmer da. So kommt es, dass auf dem Lande Einkommen von Fr. 15 000.— oder Fr. 20 000.—, im Gegensatz zur Stadt, bereits zu den höheren Einkommen gerechnet werden, und man dort schon ein bisschen empfindlich ist, wenn man die Entlastung zu hoch hinaufgehen lässt.

Wegen der Kinderabzüge hatten wir eine sehr grosse Diskussion. Es besteht die Auffassung, und es werden entsprechende Anträge kommen, dass man die Kinderabzüge bis mindestens 2 oder 3 Kinder bei Fr. 500.— lassen soll; bei kinderreichen Familien, die Lasten zu tragen haben, sollte die Entlastung auf Fr. 600.— gehen.

Etwas, das in unserer Fraktion zu Bedenken Anlass gab und den Grund bildete, dass man der Steuergesetzrevision nicht voll zustimmte, ist die Frage der amtlichen Werte. Wenn auch hier im Ratssaale gesagt wurde, die amtliche Bewertung solle die Landwirtschaft nur mit 8—10 % treffen, ist durch die heutigen Schatzungen bewiesen, dass diese Erhöhung wesentlich mehr ausmachen wird, wenn man die Waldung allein mit 25 % nimmt. Im Voralpengebiet, bei uns im Emmental mit kleinen und mittleren Betrieben haben wir vorwiegend kleine Einkommen, bei denen die Steuerentlastungen durch die Revision der amtlichen Werte wieder wettgemacht werden. Ich habe zwei oder drei Beispiele aus unserer Gemeinde ausrechnen lassen, die zeigen, in welchem Rahmen ungefähr die Entlastung wieder aufgefangen wird. Da ist ein Angestellter mit Fr. 12 000.— Lohneinkommen und einer Liegenschaft mit Fr. 40 000.— amtlichem Wert und Fr. 20 000.— Hypotheken. Wenn dieser Angestellte keine Kinder hat, reduziert sich nach der Steuergesetzrevision seine Belastung des Einkommens von Fr. 906.— auf Fr. 847.—. Infolge der Erhöhung der amtlichen Werte bezahlt er aber nachher eine höhere Vermögenssteuer auf seiner Liegenschaft. Bei 25 bis 50 % Erhöhung kommt er ungefähr auf die gleiche Gesamtsteuer wie bisher. Wenn der gleiche Beamte drei Kinder hat, geniesst er eine Steuerentlastung von Fr. 82.— beim Einkommen, infolge der Kinderabzüge, die aber durch die neue amtliche Bewertung der Liegenschaft bis auf Fr. 23.— aufgehoben wird.

Ein Maurer in unserer Gemeinde, ohne Kinder, hat eine Liegenschaft im amtlichen Wert von Fr. 32 000.—; sein Lohn beträgt Fr. 6000.—, die Hypothek Fr. 20 000.—. Er hat beim Einkommen eine Reduktion von Fr. 27.— und kommt nachher bei 50 %iger Erhöhung seiner Liegenschaft auf Fr. 14.— mehr Steuern gegenüber vorher.

Es ist natürlich schwer, mit Beispielen zu operieren, weil Verschuldung und Vermögen eine Rolle spielen. Ich habe zwei Beispiele genommen, die mittlere und kleine Verhältnisse betreffen. Bei grösseren Einkommen liegt die Sache in vielen Fällen noch schwerer. Ich habe einen Fall mit Fr. 18 000.— Einkommen und drei Kindern. Durch die amtliche Höherbewertung der Liegenschaft, die sich im mittleren Rahmen hält, findet hier, trotz Entlastung durch die vorliegende Steuergesetzrevision, im Gesamten eine schwerere Belastung statt.

Es gibt natürlich Gebäude, die praktisch nicht hinaufgehen. Es gibt aber Gebäude, die 80, ja sogar 100 % hinaufgehen, wenn vielleicht die Schatzung vorher nicht den Tatsachen entsprochen hat.

Das ist einer der Hauptgründe, warum man in der Landwirtschaft dem Steuergesetz skeptisch gegenübersteht. Der Landbesitz ist bei uns ein wesentlicher Bestandteil des Vermögens. Der wird nun wesentlich aufgewertet. Ich möchte betonen, dass das Steuergesetz von unserer Seite mindestens so stark gefährdet ist wie von der sozialdemokratischen Seite, wenn es nicht gelingt, alle Forderungen durchzubringen. Wir haben in dieser Beziehung praktisch nicht viel zu verlieren, weil wir durch die neue amtliche Bewertung stärker besteuert werden. Wir stimmen aber ebenfalls für Eintreten.

Mischler. Ich bin kein Steuerspezialist, möchte aber trotzdem, als Vertreter der Gewerkschaften, ein paar Worte in der Eintretensdebatte sagen. Wir halten am Grundsatz fest — er ist von keiner Seite bestritten worden —, dass man dem Staat das geben soll, was ihm gehört, damit er seine Aufgaben erfüllen kann. Wir sind in den Gewerkschaftskreisen alle einig, dass man diesen Grundsatz hochhalten soll. Dabei ist es natürlich immer eine Frage des Ausmasses, was der Staat erhalten soll und wie die Lasten verteilt werden sollen. Da werden selbstverständlich die Auffassungen immer auseinandergehen. Ich habe es begrüsst, dass ein Tag reserviert wurde, an dem man zu der neuen Vorlage Stellung nehmen konnte. Die Gewerkschaftskreise werden zu der Sache noch Stellung nehmen müssen. Wahrscheinlich wird man für die zweite Lesung noch dieses oder jenes vorbringen. Verschiedenes ist uns noch zu wenig klar. Das müssen wir mit der Arbeiterschaft noch besprechen und abklären.

Die steuerliche Belastung ist im Kanton Bern sicher nicht gering. Im Vergleich zu anderen Kantonen sind vorab die kleinen Einkommen sehr stark belastet. Ich habe manches Jahr in Basel gewohnt und habe besonders vom Standpunkt der Steuerbelastung aus betrachtet, Basel in sehr angenehmer Erinnerung. Ich habe mich damit abfinden müssen, dass man im Kanton Bern auf Grund der anders liegenden Verhältnisse umlernen muss. Wenn die Arbeiterschaft immer wieder feststellt,

dass besonders die niedrigen Einkommen im Kanton Bern sehr stark belastet werden, dann ist es durchaus verständlich, wenn sie von der Steuergesetzrevision etwas erwartet. Ich bin der allerletzte, der das Positive in dieser Vorlage nicht würdigt. Auch von unserer Seite ist uns am Sonntag dieses Positive zur Kenntnis gebracht worden. Die Vorlage bringt gegenüber dem heutigen Zustand da und dort Verbesserungen.

Nun stellt sich für uns die Frage, ob die Revision so weit gehe, wie wir es gerne hätten. Ich habe mir zwar nie eingebildet, dass wir alles realisieren könnten, was wir gerne hätten. Unsere Gewerkschaftsvertreter betonen immer wieder, dass der Arbeiter durch die Teuerungszulagen in die Progression hineingerutscht ist, was ungerechtfertigt sei. Ich unterstreiche: Man hätte zum allermindesten erwartet, dass ein unverändertes realwertmässiges Einkommen nicht zu einem höheren Ansatz versteuert werden müsste als vor der Teuerung. Hier gehen die Auffassungen immer wieder auseinander. Ein Arbeiter sagte mir, er vermöge es bald nicht mehr, vermehrte Teuerungszulagen entgegenzunehmen, denn er komme dadurch immer wieder in höhere Steuerprogressionen hinein. Das sollte nicht so sein. Es würde mich ausserordentlich interessieren, was uns der Herr Finanzdirektor zu diesem Punkt zu sagen hat. Stimmt es, dass der Arbeiter und auch der Angestellte, selbstverständlich bei gleichem realwertmässigem Einkommen, heute mehr versteuern muss, als das früher der Fall war? Ich möchte den Herrn Finanzdirektor bitten, auf diese Frage zu antworten. Es würde auf die Arbeiterschaft beruhigend wirken, wenn wir zur Kenntnis nehmen könnten, dass dem nicht so ist. Ich habe allerdings die Auffassung, dass es immer noch zutrifft.

Eine Bemerkung zur Erhöhung der amtlichen Werte: Ich möchte vor allem deswegen ein paar Worte dazu sagen, weil sich Herr Kollege Tschanz vorhin über diesen Punkt geäussert hat. Wir hören ebenfalls, auch von seiten der Arbeiter, die Hausbesitzer sind, dass mit der Erhöhung des amtlichen Wertes eine vermehrte Steuerbelastung eintrete, und dass so die Steuerentlastung illusorisch werde. Wir müssen unterscheiden zwischen einer gerechten Anpassung und einer tatsächlichen Erhöhung. Wenn nämlich jemand von einer zu niedrigen Einschätzung jahrelang profitiert hat, kann man meines Erachtens nicht sagen, es trete eine Steuererhöhung ein, sondern in diesem Falle ist eine Korrektur absolut am Platz. Es gehört zur Steuergerechtigkeit, dass man diese Vermögenswerte richtig einschätzt. Da handelt es sich um eine notwendige Korrektur, nicht um eine Steuererhöhung, wie man es da und dort wahrhaben möchte. Ich vermute, dass HerrTschanz mit Absicht die beiden Beispiele gewählt hat. Man könnte aber auch andere Beispiele zitieren. Wenn ich mich recht erinnere, hat der Herr Finanzdirektor seinerzeit ein paar Müsterchen gebracht, die bewiesen, dass es durchaus in Ordnung ist, wenn die Sache überprüft wird, wobei es sich natürlich immer wieder um Ermessensfragen handelt. Ich kann mir gut vorstellen, dass es ausserordentlich schwierig ist, gerecht zu bemessen.

Mit Bezug auf die Versicherungsabzüge und Gewinnungskosten, d. h. die sog. Billigkeitsabzüge, müssen wir die Art. 32, 34 und 39 in einen gewissen Zusammenhang bringen. Da besteht bei uns noch eine gewisse Unklarheit, und wir werden wahrscheinlich in der Detailberatung noch darauf zurückkommen. Vor allem müssen wir vom kantonalen Gewerkschaftskartell aus zu dieser Frage noch eingehend Stellung nehmen, denn nach der Vorlage muss man sich zum allermindesten die Frage stellen, ob der Privatangestellte oder der Privatarbeiter nicht in einem gewissen Sinne benachteiligt wird, wenn er für das Alter eine angemessene Versicherung abschliesst. Natürlich fragt es sich, ob sein Einkommen überhaupt ausreiche, solche Versicherungen abzuschliessen. Es gibt paritätische Kassen mit anwartschaftlichem Anspruch. Ob diese Beiträge unter die Abzüge fallen, ist mir noch nicht ganz klar. Auch die Gewerkschaften haben für ihre Mitglieder eine Versicherungskasse mit anwartschaftlichen Ansprüchen. Darüber, ob auch diese berücksichtigt werden können, bestehen noch gewisse Zweifel und Meinungsverschiedenheiten, so dass man wahrscheinlich erst bei der zweiten Lesung eventuell noch mit konkreten Vorschlägen kommen könnte, weil wir bis jetzt noch keine Gelegenheit hatten, zu diesem Punkte Stellung zu nehmen.

Seinerzeit wurde von einem Steuersachverständigen zu recht gesagt, dass es sich nicht nur um eine Angelegenheit der gesetzlichen Regelung, sondern viel mehr auch um eine Angelegenheit der praktischen Durchführung handelt. Es kommt noch darauf an, in welchem Sinn und Geist ein solches Gesetz gehandhabt wird. Letzte Woche hatte ich wieder Gelegenheit, aus berufenem Munde zu vernehmen, dass, wenn alles versteuert, also nichts hinterzogen würde, die Steuern wesentlich gesenkt werden könnten. Ich weiss genau, wie schwierig es ist, auf dieses Problem einzutreten. Ich nehme an, dass auch die Kommission ihre Erfahrungen gemacht hat. Aber die Moral, die man in bezug auf die Steuerhinterziehung immer wieder feststellt, darf man auch in der Eintretensdebatte einmal erwähnen. Auch dieses Gesetz kann den Steuerhinterziehungen nicht ganz den Riegel schieben, sie werden in gewissem Ausmasse immer wieder vorkommen.

Zimmermann. Wir haben im Jahre 1948 eine ähnliche Debatte gehabt. Auch damals wurde gesagt, dass niemand recht zufrieden sei. Auch damals haben wir uns vor Augen halten müssen, dass der Staat und die Gemeinden — ich möchte das Wort von alt Bundesrat Weber gebrauchen — ihre Einnahmen nach den Ausgaben richten müssen, die zwangsweise der Oeffentlichkeit zufallen. Der Finanzdirektor hat die mehr oder weniger angenehme Aufgabe, sich zu verteidigen, dass ihm die Mittel bleiben, die er braucht, um die Aufgaben zu erfüllen, die wir ihm hier übertragen. Das gleiche ist in den Gemeinden der Fall. Genau wie heute standen wir auch 1948 vor der Frage: Wieweit dürfen wir dem Staat und den Gemeinden die Steuereinkünfte wegnehmen? Auch die Gemeinden müssen ihre Aufgaben erfüllen. Wir haben eine grosse Anzahl von Gemeinden, für die jede Steuergesetzrevision sofort weittragende und schwerwiegende Folgen hat. Dessen ist sich jeder bewusst, gleichgültig welcher Fraktion er angehört. Es kommt nur darauf

an, ob man besonders für die kleinen Gemeinden Verständnis hat.

Sie haben gehört, dass meine Kollegen aus der Fraktion, wie übrigens auch Herr Dr. Weibel, in der Detailberatung Anträge auf Erhöhung der Sozialabzüge und der Gewinnungskostenabzüge stellen werden. Es handelt sich um begründete Anträge, denen wir sicher sollten zustimmen können. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass sofort das Problem wegen der Gemeinden entsteht. Was ist in den Gemeinden noch tragbar, wieweit gehen die Auswirkungen? Ich habe noch nie das Wort gebraucht, wir bekämen Nuller, wie das gestern deutlich gesagt wurde. Diese Leute sind keine Nuller, sondern Bürger wie wir. An Steuern zahlen sie, was man ihnen gerechterweise zumuten kann, nämlich die Personalsteuer. Aber daneben sind sie keine Nuller. Wir sollten dieses Wort vermeiden. Wenn einer kein Einkommen hat oder wenn ihn Familienlasten drücken, dass er nicht mehr Steuern zahlen kann, fühlt er sich beleidigt, wenn man ihn einen Nuller nennt. Es sind zum Teil Frauen, die ehrlich und recht durchs Leben gegangen sind, Familienväter, die schwer um ihre Existenz zu kämpfen haben, wie andere auch. Aber es ist ein Problem, dass es in den Gemeinden Leute gibt, die nur noch Personalsteuer bezahlen können. Es gibt Gemeinden, wo die Zahl der Personalsteuerpflichtigen erhöht würde, wenn die Revisionsvorlage so durchgeht, wie sie uns unterbreitet ist. Wir müssen den Gemeinden irgendwie helfen, dass sie darüber hinwegkommen. Nun haben wir das Gesetz über den Finanzausgleich. Man kann sagen, dieser Ausgleich soll helfen. Die Gemeinden werden ihre Aufgaben genau gleich erfüllen müssen, ob sie mehr oder weniger Steuereinnahmen haben; wenn sie Wasserleitungen oder Strassen bauen müssen, hat das eben zu geschehen. Auch für die Schulen haben sie ihre Auslagen zu machen. Das muss sich also im Finanzausgleich auswirken. Der Herr Finanzdirektor wird erklären — und er hat recht —, damit werde man den Finanzausgleichsfonds berauben und ihn sukzessive auf den Nullpunkt bringen, was man nicht will, denn wir haben im betreffenden Gesetz gesagt, er müsse auf eine bestimmte Höhe gebracht werden. Aus dieser Ueberlegung heraus ist in unserer Fraktion der Gedanke entstanden, von dem gesagt wurde, er werde hier im Rate bekannt gegeben und entwickelt. Uns schwebt vor, dass man die Progression von 5 auf 6 % weiterführt und von Fr. 85 000.— auf Fr. 120 000.— geht, und den überschiessenden Betrag, also den Betrag, der 5 % der Staats- und Gemeindesteuer übersteigt, dem Finanzausgleichsfonds zur Verfügung stellt, damit den Gemeinden wieder geholfen werden kann, denen wir die dringend notwendige Substanz entziehen. Da wäre eine Möglichkeit, einige Franken zu erhalten. Vielleicht sind es 1000, 1100 oder 1200 Steuerpflichtige, die jährlich mehr als Fr. 85 000.— steuerpflichtiges Einkommen realisieren. Ich sage deutlich, steuerpflichtiges Einkommen realisieren. Wenn wir das umrechnen, würde das einen grossen Betrag geben.

Nun werden mir der Herr Finanzdirektor und einzelne Ratskollegen entgegenhalten, dieses Vorgehen sei einfach nicht vertretbar, es führe zu Steuerflucht. Ich teile die Auffassung von Herrn Tschannen. Der Grossteil von diesen 1000 oder 1200 sind im Kanton Bern und werden da bleiben. Der Grossteil sind Unternehmer, vielleicht Bauunternehmer und andere Gewerbler. Wenn Sie in den Steuerregistern nachsehen — nicht in Guggisberg oder Isenfluh oder Iseltwald, sondern dort, wo das Bauvolumen gross ist —, so werden Sie zugeben müssen, dass diese Leute nicht fortgehen, sondern da bleiben werden. Sie erhalten zum Teil Aufträge vom Staat; sie sind recht bezahlt, verdienen schön, so dass man ruhig die Progression weiterführen kann. Was wir da mehr nehmen, können die Herren bereits vorher in Abzug bringen. Ich verweise z. B. auf die Gewinnungskosten. Schauen Sie einmal, was ein Teil dieser Herren Grossverdiener als Gewinnungskosten abziehen kann. Da geht es nicht um Fr. 700.— oder um 10 %, sondern um die ausgewiesenen Unkosten. Da lässt sich z. B. einer, wenn er am Sonntag auswärts zum Mittagessen geht, eine Quittung machen. Diesen Betrag zieht er bei den Steuern ab, weil es sich um Propaganda handelt. Ich bin auch Steuerkommissionspräsident gewesen und weiss um diese Dinge. Wir haben solche Sachen anerkennen müssen, weil die Gesetzgebung das gestattet. In solchen und ähnlichen Fällen haben die Herren eine Entlastungsmöglichkeit, die weder der Kleinbauer noch irgendein Arbeiter oder Angestellter hat. Ich glaube, man könnte da zu recht der Progression auf der Basis, wie wir sie bei Art. 46 im Detail vorlegen, zustimmen. Ich habe das hier sagen wollen, damit man sieht, dass wir nicht nur Begehren stellen, sondern auch Rücksicht auf die Finanzlage der Gemeinden nehmen.

Schwarz (Bern). Als hier von den freisinnigen Herren Kollegen der Steuerabbau proponiert wurde, hat man auf der andern Seite erklärt, das sei Wahlpropaganda. Darauf erhielten wir Ratsferien. Nachher kam man auch von der linken Seite mit einem Vorschlag auf Steuerabbau, worauf die andern erklärten, das sei Wahlpropaganda. Beide haben etwas recht gehabt. Wenn man das Ganze betrachtet, muss man sich fragen: Was ist wirklicher Steuerabbau? Steuerabbau besteht nicht darin, dass man die Steuern einfach herabsetzt und infolgedessen eine ganze Reihe von wichtigen Arbeiten nicht ausführen kann. Das ist kein Steuerabbau mit vernünftigem Ziel und Zweck. Richtiger Steuerabbau ist Abbau der Lasten, die auf dem arbeitenden Bürger ruhen, die er aus seiner Arbeit zahlen muss. Da gibt es zwei Hauptposten. Der eine Hauptposten ist die allgemeine Bodenpreissteigerung, die Bodenspekulation, unter der wir alle, die arbeiten, leiden müssen, ausser jenen, die sie betreiben; aber das sind relativ wenige. Der zweite Hauptposten ist dadurch bedingt, dass das Kapital vom Staat, von den Gemeinden, vom Bund, Zinsen verlangen kann, und zwar soviel, dass beispielsweise beim Bund die ausbezahlten Löhne der Bundesverwaltung um 25 Millionen oder 10 % kleiner sind als die ausbezahlten Zinsen. Sie können das in der Bundesrechnung nachprüfen.

Wie stellt man sich in dieser Steuergesetzrevision zu diesen beiden Posten? Man stellt sich überhaupt nicht. Man könnte so vorgehen, dass man nicht die Steuer herabsetzen, sondern sich fragen würde: wie können wir erstens die Bodenspekulation und zweitens den Zins, den der Kanton zahlen

muss, ausschalten? Wenn wir 1 Million zurückbezahlten, würden wir einen effektiven Steuerabbau von Fr. 30—40 000.— haben, denn so viel müssen wir als Staatsbürger pro Million an Zinsen geben. Würden wir 100 Millionen abschreiben, hätten wir nach dem heutigen Zinssatz für unsere Schulden einen Steuerabbau von 3—4 Millionen. Wenn gestern Herr Dr. Aebi Will Durant zitiert hat, der den Fürst von Ferrara sagen lässt: «Er senkte die Steuern und förderte Industrie und Gewerbe», so ist dazu zu sagen, dass damals die Steuern Grundrenten waren, also Gewinne aus dem Besitz von Boden, die der Fürst eingenommen hat. Es waren also wahrscheinlich keine eigentlichen Zinsen, weil damals die Zinswirtschaft noch nicht derart ausgebildet war wie heute. Man hat also die Grundrenten gesenkt, die Bodenspekulation und der Bodenbesitzer hatten weniger. Das ist als eine Steuererleichterung bezeichnet worden. Diese Steuererleichterung hatte logischerweise zur Folge, dass sich die Leute besser «kehren» konnten, wie man landläufig sagt.

Noch eines. Wenn man heute die Schulden der Kantone, der Gemeinden und des Bundes abbauen statt die Steuern senken würde, hätte man eine richtige Steuersenkung, denn ungefähr 40 % aller Steuern werden für Zinsen bezahlt. Wenn man nach der Rückzahlung der Schulden auch den Zinsfuss senkte, würde nochmals eine Erleichterung für das Gewerbe herbeigeführt werden, denn ich zitiere noch einmal Will Durant, der sagt: «Die Stabilität einer Gesellschaft steht teilweise im umgekehrten Verhältnis zum Zinssatz.» Je höher der Zins, desto unstabiler und gefährdeter ist der Staat, weil darin die wahre Ausbeutung des Volkes liegt.

Was ist in dieser Vorlage von diesen beiden wichtigsten Fragen, Zins und Grundrente, gesagt? Ich will nicht darauf eintreten, sondern nur grundsätzlich sagen: Die ganze Vorlage ist Wahlpropaganda und bleibt es. Wenn Herr Schneider nein sagt, so ist es ihm vielleicht möglich, etwas herauszubringen. Aber wenn man etwas herausbringt, ist es immer nur eine Verschiebung von einem Schaffenden auf den andern. Grundsätzlich wird nichts geändert. Ich schliesse noch einmal mit einem Zitat eines grossen Mannes. Bei Plutarch steht, der König Tachos von Aegypten habe dem König Agesilaos von Sparta gesagt: «Es kreiste der Berg, selbst Zeus geriet in Angst — und der Berg gebar eine Maus.»

Aebi, Präsident der Kommission. Ich habe mich in die Kommission zur Vorberatung des Steuergesetzes wählen lassen in der Absicht, mitzuhelfen, ein revidiertes Steuergesetz zu schaffen, das den sozialen Gesichtspunkten Rechnung trägt und als fortschrittlich bezeichnet werden kann. Nach der Eintretensdebatte muss ich sagen, dass ich in dieser Beziehung sehr schwere Bedenken habe. Vor Herrn Schwarz, der ja auch ordentlich links eingestellt ist, standen sieben Redner der sozialdemokratischen Fraktion an diesem Pult, und alle haben vorweg eine Unzufriedenheit zum Ausdruck gebracht. Grundsätzlich, speziell von Herrn Schneider, ist auch das Positive anerkannt worden, aber im Hintergrunde hörte man immer, dass man nicht zufrieden sei. Es wurde noch sehr viel in Aussicht gestellt. Wenn man auf sozialdemokratischer Seite vor allem für die untersten Einkommen und einen Teil der mittleren eintritt, hat man auf freisinniger Seite — auch Herr Dr. Weibel hat das getan — die Einkommen bis Fr. 20 000.— tangiert. Ich hatte den Eindruck, dass man da und dort einfach über das hinweggehe, was hier zur Entlastung vorgesehen ist. Wenn man das Einkommen eines Staatsbeamten genau nachrechnet, bringt das Gesetz auch einem Beamten, der bis zu Fr. 20 000.— Einkommen hat, erhebliche Erleichterungen. Eine andere Frage ist, ob das auch beim Privatangestellten und Privatarbeiter der Fall ist. Ich komme noch darauf zurück.

Herr Zingg hat erklärt — ich bin mit ihm weitgehend einig —, es sei gut, wenn es in einem Staat weder übermässig Reiche noch übermässig Arme gebe. Ich glaube, dass wir im Kanton Bern nicht sehr extreme Fälle haben. Es gibt bestimmt ein paar sehr reiche Leute, aber nicht in grosser Anzahl.

Herr Zimmermann hat sich nach meiner Meinung die Sache etwas leicht gemacht. Ich verwundere mich, dass Herr Zimmermann so spricht. Ich habe hier vom kantonalen statistischen Amt eine Tabelle, die über die Gliederung der Steuerzahler Auskunft gibt. Daraus ersieht man, dass die Anzahl der Steuerpflichtigen mit über Fr. 20 000.— Einkommen 1,4 % beträgt. Es sind also recht wenige. Diese haben rund 30 % der Staatssteuern aufgebracht. Das lässt sich immerhin sehen. Bezüglich der ganz grossen Einkommen steht mir vom Staat keine Statistik zur Verfügung; ich habe aber die Wehrsteuerstatistik VII. Periode, d. h. auf Grund der Einkommen 1952/53. Da sind 181 000 Steuerpflichtige für die Wehrsteuer erfasst. Einkommen von 100 000 bis 500 000 Franken haben 325 Steuerpflichtige, über 500 000 Franken 14. Das sind, Herr Zimmermann, nicht über 1000, sondern etwas über 300. Man soll in dieser Richtung nicht einfach so bagatellisieren. Speziell den Bedenken, die gerade von sozialdemokratischer Seite immer wieder vorgebracht werden, möchte ich doch die Tatsache der Statistik gegenüberstellen, dass die Arbeiterschaft erhebliche Reallohngewinne erzielt hat. In der Statistik des Biga kann man lesen, dass 1953 gegenüber 1939 für die von der Statistik erfassten Arbeiter ein Reallohngewinn von 29 % ausgewiesen ist. Wenn die Erleichterungen, die hier im Gesetz vorgesehen sind, berücksichtigt werden, so habe ich die Ueberzeugung, dass keine Mehrbelastung an Steuern eintritt für den Verheirateten, der Versicherungen zahlt und Kinder hat. Bei einem Junggesellen, der ein Einkommen bis Franken 9000.— oder Fr. 10 000.— hat, ist es möglich, dass eine gewisse Steuersteigerung stattfindet. Auf jeden Fall ist keine Rede davon, dass einer, der Kinderzulagen erhält, mehr Steuern zahlen muss. Ich kann Herrn Mischler, der das gesagt hat, eine Tabelle zur Verfügung stellen, die beweist, dass dem so ist.

Es wird darüber gesprochen, was man im Kanton Bern vergleichsweise mit dem Kanton Zürich oder gegenüber dem eidgenössischen Mittel versteuern müsse. Ich glaube, es ist ein Irrtum, wenn gesagt worden ist, dass der Kanton Bern bei grossen Einkommen über Fr. 100 000.— unter dem Mittel, nämlich bei 99, stehe. Ich habe eine Tabelle, aus

der man ersieht, dass der Kanton Bern bei Einkommen über Fr. 100 000.— etwa 9 % über dem eidgenössischen Mittel ist, der Kanton Zürich 16 %. Die grösseren Steuerzahler im Kanton Bern, die Unternehmer, wünschen eine gewisse Abschreibungspraxis, die man im Kanton Zürich auf den Immobilien hat. Im Kanton Zürich ist man larger als im Kanton Bern. Würde man das auch noch berücksichtigen, könnte man erkennen, dass man im Kanton Bern nicht günstiger dasteht als im Kanton Zürich. Im übrigen ist auch folgendes zu sagen: Wenn ein Unternehmer ein grosses Einkommen hat, soll man auch berücksichtigen, dass er dieses grosse Einkommen in erster Linie verwendet, um es wieder in seinem Unternehmen zu investieren. Mit Recht hat jeder Arbeiter in einem solchen Unternehmen Freude, wenn es mit dem Unternehmen vorwärts geht. Es ist sicher richtig, wenn der Unternehmer Gelegenheit hat, sein Vermögen zu vermehren, und es nachher im Unternehmen zu investieren. Das kommt dem letzten Arbeiter zugut. Es ist bestimmt nicht notwendig, dass der Staat das wegnimmt, sonst muss ein anderer Weg gefunden werden, indem der Staat wieder hilft, Investitionen in einem Unternehmen zu machen.

Abschliessend möchte ich der Hoffnung Ausdruck geben, man möge die Zusammenarbeit, die notwendig ist, um das Steuergesetz durchzubringen, wieder finden. Soviel ich erkennen kann, sieht es nicht gerade gut aus. Man soll auch daran denken, wieviel mehr Mittel der Staat heute gegenüber früher benötigt. Wenn man die Steuereinnahmen von 1939 mit 100 bezeichnet, so kommt man 1954 auf 250 Indexpunkte. Nicht alle Steuerzahler können Entlastungen verlangen, sonst hat der Staat nicht die erforderlichen Mittel, um seine gesteigerten Aufgaben zu erfüllen. Ich hoffe, man werde im Verlaufe der Beratungen die effektiven Entlastungen, die in der Vorlage enthalten sind, anerkennen und so zu einem guten Ende kommen. Wenn man das Fuder überlädt, so habe ich die Ueberzeugung, dass wir die Sache unter Umständen nicht durchbringen. Der Herr Finanzdirektor wird deswegen nicht unglücklich sein, denn wir haben ja das alte Steuergesetz.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin der Eintretensdebatte mit grossem Interesse gefolgt. Hin und wieder wurde ich wegen gewisser Aeusserungen ein bisschen böse; ab und zu musste ich auf den Stockzähnen etwas lachen, aber ich glaube, dass wir Ends aller Enden eine Plattform gefunden haben, um miteinander reden zu können. Es freut mich ausserordentlich, dass niemand mit dem, was heute vorliegt, recht zufrieden ist. Ich bin es auch nicht, denn Sie haben mir an dieser Vorlage, die von der Regierung unterbreitet wird, schon zuviel verschlechtert. Nun besteht die Absicht, sie noch mehr zu verschlechtern, was natürlich von Ihrer Seite eine Verbesserung bedeuten soll. Ich halte mich an das, was der Herr Kommissionspräsident soeben am Schlusse gesagt hat: Es ist nicht ganz ausgeschlossen, dass ein Füderchen zustande kommt, das schief geladen ist, dass es den Weg über das Einfahrtsstützlein nicht findet, sondern herunterfällt. Aber wenn Sie es so wollen, dann à la bonheur! Ich würde das bedauern, denn ich habe das ehrliche Bestreben gehabt, eine Revisionsvorlage zu bringen, die wohl abgewogen ist, die dem Steuerpflichtigen jene Entlastung vermittelt, auf die er gerechterweise Anspruch erheben kann, ohne dass auf der andern Seite Staat und Gemeinden von ihren Mitteln zur Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben allzusehr entblösst werden.

Eine grosse Anzahl unter Ihnen hat die 1948er Revision mitgemacht. Es wurde bereits erwähnt, was für eine Diskussion wir damals hatten. Nun wäre es ganz interessant, die Auswirkungen der 1948er Revision auf die nächstfolgenden Jahre zu sehen. Ich möchte feststellen, dass wir im Jahre 1949, also im ersten Jahr nach der Revision, einen Ueberschuss von einer halben Million hatten. 1950 hatten wir ein Defizit von einer halben Million. In der Periode 1951/52 hatten wir ein Finanzdefizit von 11 Millionen. Von 1950 hinweg haben wir eine Rechnung, die einen besseren Einblick gestattet, als das vorher der Fall war. Vielleicht erinnern Sie sich noch an die lebhaften Klagen einer grossen Anzahl unserer Gemeinden. Das Ergebnis war, dass wir im Februar 1953 das Finanzausgleichsgesetz unter Dach brachten. Das sind die Auswirkungen der Steuergesetzrevision von 1948. Ich bitte Sie, das nicht zu vergessen. Ich möchte aber weitergehen. 1953 hatten wir einen Einnahmenüberschuss von rund 9,8 Millionen, 1954 von 11,7 Millionen in der Finanzrechnung. Der letztere wurde vollständig absorbiert, um die vorzeitige Steuersenkung durchzuführen. Man hat sich mit dieser Tatsache auseinandergesetzt. Aber halten Sie sich bitte die ganze Wirtschaftsentwicklung von 1948 bis 1955 vor Augen. Natürlich haben wir heute eine Hochkonjunktur, wie wir sie noch nie gehabt haben. Wir haben grössere Einnahmen und können daher unseren Aufgaben einigermassen Rechnung tragen. Aber haben Sie wirklich die innere Ueberzeugung, dass sich diese Konjunktur immer auf dem gleichen Niveau hält und sich womöglich noch verstärkt, oder denken Sie nicht auch daran, dass einmal eine kleine Rückbildung kommen könnte, die noch gar nichts mit einer Krise gemeinsam zu haben braucht? Dann werden wir Ausfälle haben, die wieder stark drücken werden. Daran müssen wir heute auch denken. Ich bin nicht so optimistisch wie viele der Herren Redner in der Eintretensdebatte.

In der Staatsrechnung 1948 sind 208 Millionen Ausgaben ausgewiesen, 1954 280 Millionen, im Voranschlag, den Sie gestern genehmigt haben, 297 Millionen. Die Steuern betrugen 1948 115 Millionen, 1954 165 Millionen. Wir haben also eine Vermehrung der Ausgaben um 72 Millionen, eine Vermehrung der Steuern um 50 Millionen. Eine ganze Reihe von Einkommensposten des Staates haben eine Vermehrung gebracht: Indirekte Steuern, Gebühren usw. Auch die Subventionen haben eine gewisse Rolle gespielt. Hier könnte man auf das Problem zu sprechen kommen, das Herr Grossrat Mischler erwähnt hat, die Geldentwertung bringe eine Progressionssteigerung, und der gleiche Reallohnwert sollte im Prinzip den gleichen Realsteuerwert zur Folge haben. Ich bin mit Herrn Mischler darin absolut einig, dass es gut wäre, wenn dem so wäre. Aber das hätte zur Voraussetzung, dass der Staat bei seinen Aufgaben genau

in gleicher Weise den Realwert berücksichtigen könnte, d. h. dass die Staatsausgaben indexmässig ansteigen. In diesem Falle müssten wir darauf verzichten, dem Staat immer neue Aufgaben zu stellen oder ihm in bestimmten Zeiten zuzumuten, einen Nachholbedarf, der über längere Zeitperioden entstanden ist, auszugleichen. Ich kann Herrn Mischler sagen, dass ich davon überzeugt bin, dass wir mit der Steuerbelastung ein paar Prozente über dem Realwert des Lohnes sind, aber das ist nicht nur bei den kleinen Einkommen, die nur wenig in die Progression geraten, so, sondern auf der ganzen Linie, mit Ausnahme der wenigen, die mit Franken 85 000.— und mehr den Plafonds der Progression erreicht haben. Ich komme darauf noch zurück. Ich glaube daher, dass diese Sache in Ordnung ist. Wir können da nichts ändern, wenn wir dem Staat nicht die dringend notwendigen Mittel entziehen wollen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben nötig hat. Ich möchte also feststellen, dass die Zahlen, die ich Ihnen gegeben habe, unzweideutig zeigen, wie konjunkturempfindlich unser Steuergesetz ist. Wir dürfen nicht heute ein Steuergesetz konzipieren, das nur gerade für 1957 und 1958 Gültigkeit hat und bei dem schon 1959 und 1960 möglicherweise schwerwiegende Defizite in Kauf genommen werden müssen. Persönlich glaube ich nicht daran, dass die Konjunktur im gleichen Tempo weiter ansteigt, wie das in den letzten Jahren der Fall war. Es wird eher zu einer gewissen Normalisierung kommen. Hingegen werden sich die Ausgaben nicht so einfach normalisieren lassen.

Nun ist wiederholt der Grundsatz aufgestellt worden, man solle dem Staat geben, was dem Staate gehört. Das ist eine wunderbare These. Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist. Ich stehe absolut auf diesem Boden. Aber wir müssen uns darüber Rechenschaft geben, dass die Sache einen Haken hat; denn die meisten, die dem Staat die Steuern geben wollen, die er braucht, möchten selbst bestimmen, wie hoch diese Steuern sind. Ich bekomme hin und wieder Briefe, in denen etwa gesagt wird: Ich bin ein rechter Bürger und will steuern, was sich gehört, aber was mir zugemutet wird, ist einfach untragbar. — Die Situation ist so: wir machen Gesetze, und die Gesetze sollen für alle gleichmässig gelten. Wir geben uns in der Verwaltung alle erdenkliche Mühe, um diese Gesetze gerecht und gleichmässig zu handhaben. Wenn Fehler passieren, setzen Sie das ruhig auf das Konto menschlichen Unvermögens, vollkommen zu handeln. Sie wissen aber alle, dass wir uns Mühe geben, die Sache gerecht zu machen. Darum muss man auch den Mut haben, sich damit abzufinden, eine gesetzlich gewollte Belastung, betreffe sie das Einkommen oder das Vermögen, als gerecht und angemessen zu akzeptieren. Das hat auf der andern Seite zur Voraussetzung, dass man weise bemisst, wie man die Sache verteilt. Man darf nicht rein gefühlsmässig vorgehen.

Wiederholt wurden Steuerbelastungsvergleiche gemacht. Man vergleicht Bern immer mit Zürich und Basel, was ja das naheliegendste ist. Ich muss Sie einmal mehr bitten, um Gotteswillen nicht Ungleiches miteinander zu vergleichen. Wenn der Kanton Bern sich mit Zürich mit seinem potenzierten Industriegebiet vergleichen liesse, könnten wir die 300 000 unteren Steuerpflichtigen ohne weiteres noch etwas mehr entlasten. Wir haben im Kanton Bern ausser in der Stadt Bern in Biel, Burgdorf, Langenthal und im Jura ein bisschen Industrie, im übrigen aber sehr viel Kleingewerbe und Kleinindustriebetriebe und dazu die Landwirtschaft, die prozentual in einem ganz anderen Ausmass ins Gewicht fällt, als das in Basel und Zürich der Fall ist. Der Kanton Bern hat aber auch ganz andere Staatsaufgaben zu erfüllen. Er hat ein ganz anderes Strassennetz; er hat ein Eisenbahnnetz, das etwas grösser ist als das Bundesbahnnetz im Kanton Bern. Man könnte natürlich noch weitere Aufzählungen machen. Ich möchte nur noch einmal wiederholen, dass man nicht Ungleiches miteinander vergleichen soll. Wir müssen die ganze volkswirtschaftliche Struktur Berns mit Basel und Zürich vergleichen. Wenn man dies tut, wird man zu interessanten Feststellungen kommen und vor allem begreifen, warum der Kanton Bern eine grössere Steuerbelastung haben muss.

Die Gerechtigkeit der Steuerbelastung. Ich bin nicht der Auffassung, dass das, was wir haben, so ungerecht sei. Ich weiss, dass man an allem kritisieren kann. Ich weiss auch, dass man mit gewissem Recht verschiedene Auffassungen haben darf. Ich möchte aber immerhin feststellen, dass das Steuergesetz, das wir heute haben, vom Bernervolk mit überwiegender Mehrheit gutgeheissen wurde. Das ist doch wohl ein Ausdruck des Vertrauens, den das Bernervolk in dieses Gesetz gehabt hat. 1948 hatten wir die erste Revision, und diese ist mit dem gleichen Vertrauen vom Bernervolk angenommen worden. Ich möchte wissen, wer für sich das Recht beanspruchen kann, im Namen des Volkes zu erklären, das Gesetz sei nicht in Ordnung. Etwa deswegen, weil in Parteizirkeln, Verbänden, Gewerkschaften oder gar am Biertisch gesagt wird, dass das Volk in seiner grossen Mehrheit glaube, die Sache sei nicht gerecht? Das geht etwas zu weit. Seit 1948 haben wir natürlich eine Weiterentwicklung, die bereits 1944—1948 Platz gegriffen hatte, und die zu gewissen Korrekturen zwingt. Was machen wir heute? Gar nichts anderes, als dass wir erneut korrigierend wirken. Jetzt sind wir dort, wo sich die Geister scheiden. Die einen bleiben vernünftig und mässig auf dem Boden, der für den Staat und die Gemeinden allenfalls noch tragbar ist; andere stellen weitergehende Forderungen, von denen sie selbst wissen müssen, dass sie über das hinausgehen, was die Verhältnisse in bezug auf die Teuerung und den Realwertverlust eines bestimmten Nominaleinkommens seit 1948 bedingen würde. Das ist das entscheidende Problem. Ich bin deshalb der Meinung, dass der Grosse Rat gut beraten ist, wenn er sich in der Entlastung, die eintreten soll, eine gewisse weise Mässigung auferlegt, denn es gibt im Kanton nicht nur das Individuum, sondern auch noch den Staat und die autonomen Gemeinden, die auf ihre Rechnung kommen müssen. Wir haben eine Vorlage unterbreitet, die einen Ausfall von etwas über 8 Millionen bedingt. Als Gegenwert glauben wir, durch die neuen amtlichen Werte 2,5—3 Millionen einzubringen. Wir sind heute schon haarscharf an der Zehnmillionengrenze des Ausfalls. Wir werden einen Nettoausfall von 7 Millionen bekommen, nach dem, was heute beschlossen ist. Nun wollen Sie noch mit wesentlich weitergehenden Anträgen kommen

und Sie sagen, wenn Sie eine Enttäuschung erleben müssten, wäre es mit der Unterstützung des Gesetzes nicht gut bestellt. Darauf lasse ich es ankommen. Ich muss alle weitergehenden Anträge bekämpfen. Es wäre ein Unglück für den Staat und die Gemeinden, wenn diese Anträge durchgingen, denn das, was nachher kommt, wäre unerfreulich. Es würden Defizite folgen und die Steueranlage müsste erhöht werden. Wir hätten dann eine grosse Anzahl von Leuten, die nur noch die Personalsteuer bezahlen. Die verbleibenden aber kämen unter den Druck der höheren Steueranlage. Ich möchte Sie also bitten, gut zu überlegen, ob das gerecht ist, und was für Auswirkungen es für die bernische Volkswirtschaft, die immer unter Konkurrenzdruck steht, hat. Ich könnte eine ganze Reihe von Bürgern nennen, die ihren Sitz ausserhalb des Kantons Bern verlegt haben. Man verurteilt das zwar mit vollem Recht, aber die Tatsache, dass verschiedene Leute fortgegangen sind, bleibt bestehen. Die Tatsache, dass Nidwalden in der letzten Landsgemeinde 1955 ein neues Steuergesetz mit einer Steuerabkommensklausel angenommen hat, besteht. Die Tatsache, dass einer nach Hergiswil geht und dort 1/3 versteuert, damit aber den Nidwaldnern Geld bringt, besteht ebenfalls. Wenn Sie das alles zusammen berücksichtigen, kommen wir vielleicht noch auf eine vernünftige mittlere Linie. Bei den Gemeinden liegen die Verhältnisse noch schlimmer. Bei einer Steueranlage von 2,0 für den Staat haben wir eine mittlere Gemeindesteueranlage von rund 2,4 oder 20 % Zuschlag, denn es geht um das gewogene Mittel der Steueranlage. Wir können damit rechnen, dass der heute bestehende Nettoausfall für die Gemeinden wahrscheinlich rund 8,5 Millionen ausmacht. Nun können wir selbstverständlich bei den schwer und schwerst belasteten Gemeinden durch die Anlageerhöhung eine gewisse Korrektur vornehmen. Man könnte sagen, für die Gemeinden spiele das keine grosse Rolle; die Gemeindebürger könnten eine etwas höhere Belastung in Kauf nehmen; summa summarum bleibe noch eine Entlastung, wenn sie dem Staat weniger geben müssten und die Gemeindeaufgaben sich nicht veränderten. Aber es findet da diese unheilvolle Verschiebung statt, dass mit den hohen Sozialabzügen eine immer grössere Anzahl von Steuerpflichtigen aus der effektiven Steuerpflicht herausfällt und nur noch Personalsteuer bezahlt. Ich will Herrn Grossrat Zimmermann folgen und nicht von Steuernullern reden. Ich bin vollständig mit ihm einig, dass es unter diesen viele Leute gibt, die keine Nuller sind und dass es bei jenen, die viele Steuern bezahlen, wahrscheinlich zahlreiche «Nuller» hat. Aber wir sind ja nicht dazu da, um den bernischen Volkskörper zu qualifizieren. Es gibt in dieser Beziehung ausserordentlich nette Müsterchen, wie man das etwa machen könnte. Leute, die keine Steuern mehr bezahlen, haben unter Umständen genau die gleiche Verantwortung für die Gemeinde wie vorher, als sie Steuern bezahlten. Auf der andern Seite gibt es genügend Beispiele, die zeigen, dass sich Leute, die keine Steuern mehr bezahlen, an den Gemeindeaufgaben vollständig desinteressieren.

Man hat in der grossrätlichen Kommission darüber gesprochen, ob man den allgemeinen Abzug, der jedem einzelnen zukommt und der demzufolge keine Existenzberechtigung hat, weil er keine soziale Bedeutung in sich schliesst, wegfallen lassen und dafür einen neuen Tarif mit tieferen Ansätzen einführen sollte. Wir sind aber an der Klippe gescheitert, dass wir gerade bei denen, die mit Franken 1600.— noch in die Steuerpflicht kommen, eine wesentliche Steuermehrbelastung provozieren — das wäre wiederum sozial nicht gerecht —, oder dass wir in der Belastung auf der Höhe der Personalsteuer bleiben müssten. Aber das hätte keinen Sinn. Wenn wir die Situation nehmen, wie sie in unseren Gemeinden ist, muss eine gewisse Zurückhaltung geübt werden. Wir können selbstverständlich nicht verhindern, dass die finanzschwachen Gemeinden die Steueranlage für die, welche in der Steuerpflicht bleiben, hinaufsetzen müssen, wodurch für die Betroffenen eine Belastung entsteht, die vielfach nicht zumutbar ist.

Nun könnte man sich fragen, ob nicht der Finanzausgleich zu korrigieren wäre. Auch das hat seine Grenzen. Natürlich können wir die 12 Millionen, die wir im Finanzausgleichsfonds haben, verbrauchen, sie zur Zeit der Hochkonjunktur in die Gemeinden hineinpumpen. Aber wo nehmen wir das Geld her, wenn eine Rückbildung der Konjunktur erfolgt und natürlicherweise Steuerausfälle entstehen? Dann sind wir am Ende und müssen schauen, wie wir es machen. Dann können lebenswichtige Aufgaben nicht mehr ohne Verschuldung erfüllt werden. Sie kennen diese Sache so gut wie ich, und ich möchte deshalb die Frage aufwerfen: Wollen wir überhaupt eine Revision des Steuergesetzes oder wollen wir keine? Wenn wir keine wollen, müssen wir mit den überspitzten Forderungen kommen, die die Tragfähigkeit des Staates und der Gemeinden übersteigen. Dann geht es sicher bachab, weil in den Gemeinden draussen anders geurteilt wird als vielleicht hier im Ratssaal. Wenn die Gemeinden erkennen, wo sie mit ihren Finanzen hinkommen, geht manchem ein Licht auf. Dann haben Sie die Erhöhung der amtlichen Werte und die Unmöglichkeit, dass die Gemeinden den Rank finden. Ob sie dann der Steuergesetzrevision noch zustimmen, ist eine andere Frage. Für die Verkoppelung der amtlichen Werte und der Steuergesetzrevision ist das Dekret verantwortlich. Um dieses Dekret unter Dach zu bringen, hat man die Bedingung eingehen müssen, dass das Dekret in Kraft gesetzt wird, wenn das Steuergesetz angenommen ist. Das Volk stimmt über das Steuergesetz ab. Wenn es verworfen wird, hat es der Grosse Rat in der Hand, zu bestimmen, wann die neuen amtlichen Werte in Kraft gesetzt werden sollen. Dann wird vielleicht keine Mehrheit des Grossen Rates gefunden werden. Unsere Verantwortung und Verpflichtung in diesem Ratssaale ist, nicht nur an den einzelnen Bürger, sondern an das Kollektiv zu denken. Ich habe persönlich für die Steuerpflichtigen alles Verständnis. Auch ich bin ausserordentlich froh, wenn ich weniger Steuern zahlen muss. Aber wenn man feststellt, wie jede Steuerbelastung auf den Einzelnen wirkt, sollte man erkennen, dass diese Steuerbelastung heute auf der ganzen Linie vorhanden ist. Wir haben einen Tarif, der mit dem Einheitssatz von 2,0 anfängt und immer um 0,05 ansteigt, zur Hauptsache auf je Fr. 500.—, weiter oben auf je Fr. 1000.— und mehr, was 1949 als richtig angeschaut wurde

und heute noch als richtig angesehen werden darf. Ob einer ein Einkommen von 6000, 7000 und 8000 Franken oder von 14 000 Franken hat — er kommt damit aus, je nachdem er sich selber einrichtet, oder er kommt schlecht oder gar nicht aus. Das ist eine individuelle Angelegenheit. Der Steuerdruck ist nicht so, dass er für bestimmte Einkommensstufen ganz allgemein untragbar wäre, während er an andern Orten praktisch nicht empfunden würde. Summa summarum kann man feststellen, dass unsere Verhältnisse im Kanton Bern nicht so bitterböse sind, wie man sie gerne schildert, dass wir nicht so überbelastet sind, dass nun dringend eine weitergehende Entlastung herbeigeführt werden müsste. Wenn man die wirtschaftliche Tragfähigkeit im Auge behält, müssen wir auf der andern Seite auch die hohen Sozialabzüge, die man hat, im Auge behalten. Diese hohen Sozialabzüge wirken sich prozentual bei kleinen und mittleren Einkommen ganz anders aus als bei höheren Einkommen. Ich glaube deshalb, dass das, was wir hier vorschlagen, ein gesunder Mittelweg ist.

Ein Wort noch zur Fortsetzung der Progression. Mich persönlich kümmert das nicht. Ich habe nicht irgendwie wegen Freundschaften persönliche Hemmungen, denn in meiner Familie existieren die Leute nicht, die hier darunter fallen würden. Einige wenige Freunde kommen in Frage; aber das spielt nicht die geringste Rolle. Ueberlegen Sie sich: Wir haben rund 600 Steuerpflichtige in der 1953/54er Periode, die über ein Einkommen von mehr als Fr. 85 000.— verfügen. Herr Kommissionspräsident Aebi hat die Zahlen aus der Wehrsteuerstatistik genannt. Es sind 400 Steuerpflichtige mit mehr als Fr. 100 000.— Einkommen. Die Steuerentlastung, wie wir sie jetzt konzipiert haben, trifft aber weit über 300 000 Steuerpflichtige. Dass bei über 300 000 Entlasteten nicht sehr grosse Entlastungen gewährt werden können, dürfte klar sein. Denken Sie doch an die berühmte Pyramide: Sie hatten in der gleichen Periode von 0—5000 Franken Einkommen 162 000 Steuerpflichtige, von 5000—10 000 Franken Einkommen 127 000 Pflichtige, von 10 000—15 000 Franken Einkommen 31 000 Pflichtige. Nachher geht es auf 8000 und weniger herab, sehr rasch, ja bis in die Hunderter. Da haben Sie wiederum das Bild, das ich Ihnen vorhin beim Belastungsvergleich mit Zürich und Basel gegeben habe. Wir haben die grosse Masse von kleinen Einkommen, und wenn wir nicht noch wesentlich tiefer mit dem Abbau aufhören wollen, können wir unten nicht noch wirksamere Entlastungen durchführen. Nun sollte bei 600 der Ausfall wettgemacht werden. Ich glaube nicht, dass das geht. Erstens ist es praktisch unmöglich und zweitens muss man sich die Frage vorlegen, ob die Leute, die unter der Geldentwertung bis zu einem gewissen Grade auch gelitten haben, nun durch die Progressionsverschärfung erfasst werden sollen, während für die grosse Mehrheit der Steuerpflichtigen, die die gleiche Geldentwertung erfahren haben, eine Entlastung herbeigeführt wird. Wenn ich die Gewähr dafür hätte, dass in andern Kantonen ungefähr gleich votiert würde wie bei uns, wäre ich ohne weiteres bereit, noch ein halbes Prozent beim Einheitssatz hinaufzugehen. Aber wenn nur ein halbes Dutzend oder vielleicht zehn von diesen Steuerpflichtigen weggehen, und zwar aus Opposition, weil sie verärgert sind, weil die grosse Mehrheit der Nichtbetroffenen auf eine kleine Minderheit der Betroffenen progressionsverschärfend wirkt, haben wir nichts erreicht. Wir haben nur einen Ausfall. Für die Gemeinden würde das unter Umständen im grossen und ganzen nicht viel ausmachen, weil die grossen Einkommen und Vermögen auf verhältnismässig wenig Gemeinden konzentriert sind. Die grosse Masse der Gemeinden merkt davon nichts. Darum kann man nicht sagen, man sollte diese Progression fortsetzen, damit die Gemeinden besser auf die Rechnung kommen.

Ich möchte auf die verschiedenen Voten im einzelnen nicht eintreten. Ich habe im wesentlichen die Ausführungen gemacht, die notwendig sind, um Ihnen ein Urteil zu erlauben, wie wir von der Finanzdirektion aus das ganze Problem anschauen. Ich möchte zum Schluss lediglich noch feststellen: Wenn wir einen Kompromiss erreichen, der für den Staat und für die Gemeinden tragbar ist, so bin ich persönlich überzeugt, dass dieser Kompromiss auch vor dem Bernervolk Anklang findet, und zwar mit einer guten Stimmenzahl. Wenn wir aber den Bogen überspannen, so bin ich überzeugt, dass eine Opposition entstehen wird, die das ganze Werk zu Fall bringt. Es braucht nur ein klein bisschen Demagogie, um massgebende Kräfte gegen diese Gesetzesrevision zu mobilisieren. Dann haben wir einen Scherbenhaufen, statt ab 1957 eine Steuerentlastung von rund 7 Millionen Franken. Ich möchte deshalb beantragen, auf das Gesetz einzutreten, aber in der Stellung von Abänderungsanträgen mit grossen finanziellen Konsequenzen Zurückhaltung zu üben.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Abschnitt I, Ingress und Art. 18

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Der alte Artikel lautet: «Anstelle der Ehefrau ist unter jedem Güterstande der Ehemann steuerpflichtig; Einkommen, Vermögen und Vermögensgewinn der Ehefrau werden hinzugerechnet. Die Ehefrau haftet solidarisch mit dem Ehemann für den verhältnismässigen Steuerbetrag.» Neu kommt hinzu, dass der verhältnismässige Steuerbetrag durch Veranlagungsverfügung festgesetzt werden kann. Damit hat die Ehefrau auch das Einsprache- und Rekursrecht.

Im Abschnitt 2 wird gesagt: «Wird die Ehe geschieden oder getrennt, so werden die Ehegatten vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils an getrennt veranlagt.» Das entspricht der Wehrsteuer. Dann werden die Gründe angeführt, wann die Ehefrau als selbständig steuerpflichtig veranlagt werden kann, nämlich a) wenn die Ehegatten dauernd getrennt leben und über ihr Einkommen und Vermögen selbst verfügen; b) wenn der Ehemann im Ausland wohnt und die eheliche Gemeinschaft nicht vertritt; in diesem Falle werden die Unterhaltsbeiträge des Ehemannes als Einkommen der Ehefrau erfasst; c) wenn der Aufenthalt des Ehemannes unbekannt ist.

M. **Péquignot.** On a assez insisté, au cours du débat sur l'entrée en matière, sur le caractère de justice d'une bonne loi d'impôt pour que je me permette, au nom de la justice sociale et de la justice tout court, de rappeler une des anomalies les plus criantes de la loi actuellement en vigueur. Je veux parler du système d'imposition de la femme mariée et de l'enfant mineur qui exercent une activité lucrative. Le taux progressif a pour conséquence que l'addition de ces revenus fait payer aussi bien au chef de famille qu'à l'épouse et à l'enfant mineur un supplément d'impôt qui va à l'encontre d'une loi sociale bien comprise.

Le projet qui nous est soumis rétablit une situation normale pour l'enfant mineur, mais maintient l'injustice à l'égard de la femme mariée. On nous dit, dans le rapport, que l'addition du revenu des époux se justifie pleinement dans les conditions actuelles et que l'imposition particulière de la femme mariée entraînerait des difficultés insurmontables, spécialement lorsque l'épouse travaille dans l'expolitation commerciale ou agricole du mari.

Cette argumentation ne me convainc pas du tout, car il faudra bien arriver à déterminer le revenu des enfants mineurs qui travaillent dans l'entreprise de leur père. Ce qui sera possible pour les enfants devrait l'être également pour les femmes. Sur ce point, je fais entière confiance aux experts et aux spécialistes, dont on a loué les mérites et qui ont déjà élaboré avec une compétence raffinée les mille subtilités qui sont soumises à notre ratification. Je ne puis admettre sans autre que seules des complications administratives fassent maintenir une injustice sociale. Nul n'ignore que les 3/4 des femmes mariées qui travaillent ne le font que pour apporter le complément indispensable aux besoins d'un ménage modeste ou d'une famille nombreuse. Cette mesure frappe donc d'une surtaxe imméritée une catégorie de couples dont la plupart sont dignes d'intérêt et de soutien. Il ne s'agit pas d'exonérer de l'impôt les femmes mariées qui travaillent; il s'agit simplement de leur éviter une surtaxe par le jeu de la progression.

Il y a évidemment un moyen de tourner la difficulté: le divorce ou la séparation durable. La loi prévoit ces exceptions et le cas s'est produit à plus d'une reprise d'époux qui ont divorcé pour payer moins d'impôts. Il est paradoxal que la loi d'impôt devienne un motif de plus de divorce. Ne serait-il pas plus simple de mettre tout le monde sur un pied d'égalité, surtout au moment où il est question de donner le droit de vote aux femmes?

C'est pourquoi je propose de donner la teneur suivante à l'article 18: « Lorsqu'il y a matière à imposition, la femme mariée est contribuable à titre indépendant et doit être taxée séparément quel que soit le régime matrimonial. »

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Es handelt sich hier um ein Postulat, das auch wir selber gehabt haben. Wir haben uns in der Beratung in Spiez ausrechnen lassen müssen, dass dieses Postulat zu weit führen würde. Ich glaube, die Regelung, wie sie jetzt getroffen ist, dürfte besser sein, aber ich möchte dem Herrn Finanzdirektor das Wort zu der Frage geben.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist natürlich ein Postulat von ausserordentlich grosser Tragweite. Dass man die verheiratete Frau selbständig veranlagen könnte, wenn sie erwerbstätig ist, gut, ich könnte damit einverstanden sein. Aber wo beginnt diese Erwerbstätigkeit und wo hört sie auf? Glaubt jemand im Ernst, dass bei unselbständig Erwerbenden getrennt veranlagt werden könnte, dass aber, wenn Mann und Frau gemeinsam ein Geschäft führen, der Mann allein für beide steuern sollte? Alles was recht ist, aber eine solche Auffassung könnten wir niemals zulassen. Nehmen wir die Landwirtschaft, das Gastwirtschaftsgewerbe, das Handwerk, den Handel usw. Mit wenigen Ausnahmen arbeitet die Frau mit. Sie hilft das Einkommen verbessern. Nun muss der Mann für das ganze Einkommen, das für den Verbrauch zur Verfügung steht, Steuern bezahlen. Das scheint mir vollständig in Ordnung zu sein. Wir können das nicht ändern. Wenn wir dem Postulat von Herrn Grossrat Péquignot zustimmen, müssten wir in all diesen Fällen das Einkommen der Frau speziell ermitteln. Stellen Sie sich einmal vor, wie es herauskäme, wenn die Frau mit vollem Recht erklären könnte, wobei der Mann sie unterstützen würde: «Ich verdiene genau soviel wie mein Mann.» Das Einkommen würde schön halbiert, denn das ist die Teilung, die progressionsmässig wahrscheinlich am günstigsten liegt. Wir müssten dann sagen: keine Spur, der Mann verdient mehr, 2/3, die Frau nur 1/3, oder 60 : 40 % usw. Das ist ein Ding der Unmöglichkeit.

Sodann möchte ich Herrn Péquignot zur Ueberlegung geben, dass nicht alle genau gleichviel Zeit brauchen, um ein bestimmtes Einkommen zu erwerben. Es gibt Leute, die mit einem halben Dutzend Arbeitsstunden im Tag auskommen. Es gibt andere, die 8, 10, 12 und 14 Stunden arbeiten. Wir können doch nicht Rücksicht darauf nehmen, mit welchem Aufwand das Einkommen erworben wird. Da kommen gelegentlich Leute, die erklären: Ist es gerecht, dass, wenn wir 12, 14 und 15 Stunden krampfen, wir alles versteuern müssen? Aber wir können auf der andern Seite die Einkommen, die auf diese Weise erworben werden, doch nicht auf den 8-Stundentag reduzieren. Die Sozialabzüge werden zugelassen und das übrige wird nach Gesetz steuerpflichtig. Ich glaube also, dass das System, das wir heute haben, richtig ist. Ich beantrage deshalb, den Antrag von Herrn Péquignot abzulehnen.

Abstimmung:

Für den Antrag Péquignot . .	Minderheit
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	Grosse Mehrheit

Beschluss:

I.

Das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944/19. Dezember 1948/15. Februar 1953 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Art. 18. An Stelle der Ehefrau ist unter jedem Güterstande der Ehemann steuerpflichtig;

Einkommen, Vermögen und Vermögensgewinn der Ehefrau werden ihm zugerechnet. Die Ehefrau haftet solidarisch mit dem Ehemann für den verhältnismässigen Steuerbetrag, welcher durch veranlagungsverfügung festgesetzt werden kann.

Wird die Ehe geschieden oder getrennt, so werden die Ehegatten vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils an getrennt veranlagt.

Auf Beginn einer Veranlagungsperiode kann die Ehefrau als selbständig steuerpflichtig veranlagt werden:

a) wenn die Ehegatten dauernd getrennt leben und über ihr Einkommen und Vermögen selbst verfügen;
b) wenn der Ehemann im Ausland wohnt und die eheliche Gemeinschaft nicht vertritt. In diesem Falle werden die Unterhaltsbeiträge des Ehemannes als Einkommen der Ehefrau erfasst;
c) wenn der Aufenthalt des Ehemannes unbekannt ist.

Art. 19

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Art. 19 neu sagt: «Anstelle eines minderjährigen Kindes ist vorbehältlich Art. 20 der Inhaber der elterlichen Gewalt steuerpflichtig.» Das ist das Prinzip. In Art. 20 sind die Ausnahmen für das erwerbstätige Kind festgelegt. Es ist daher hier in Art. 19, Absatz 1, etwas zu korrigieren. Es heisst da nämlich: «Einkommen und Vermögen des Kindes werden ihm zugerechnet.» Das Einkommen des Kindes ist aber in Art. 20 geregelt. Die Worte «Einkommen und Vermögen» müssen gestrichen werden. Statt dessen muss es heissen: «Vermögen und Vermögensertrag des Kindes werden ihm zugerechnet.» Die Aenderung in Art. 20 ist sehr zu begrüssen, denn sie bringt das, was verlangt wurde, dass nämlich das Erwerbseinkommen des minderjährigen Kindes nicht eingerechnet wird, weil das zu einer höheren Progression führen kann.

Der zweite Abschnitt ist redaktionell umgestellt. Logischerweise heisst es hier: «Von der Besteuerung ausgenommen sind: Vom Einkommen aus Vermögen Fr. 100.—; vom Vermögen: Franken 3000.—.» Die Fr. 1600.— persönlicher Abzug figurieren hier nicht mehr, weil dem Kind, wenn es selbständig veranlagt wird, dieser Betrag als persönlicher Abzug zukommt.

Im 3. Absatz ist das gleiche gesagt wie im alten Gesetz: «Das Kind haftet mit seinem Vermögen für den verhältnismässigen Betrag der Steuer auf dem Vermögen und dem Vermögensertrag.»

Jaggi. Ich spreche im Auftrage der Bernischen Kranken- und Invalidenselbsthilfeorganisationen. Ermutigt durch die Erfahrungen der letzten Jahre sowie durch die flotte Haltung der Regierung und der Ratskollegen gegenüber den Invaliden und Behinderten gestatte ich mir, einige Abänderungsanträge zu stellen. Ich möchte speziell daran erinnern, dass wir vor zwei Jahren anlässlich der 600-Jahr-Feier einmütig eine Million zugunsten der Behinderten gesprochen haben. Das hat sicher in mancher Familie Anklang gefunden. Ich möchte hier noch einmal herzlich danken für das Entgegenkommen gegenüber diesen Familien. Wenn ich hier zu Art. 19 ein paar Ergänzungen anbringe, so geschieht das im Interesse dieser Behinderten und Invaliden. Ich schlage vor, Art. 19 sei in dem Sinne zu ergänzen, dass nach Absatz 1 beigefügt werden sollte: «Ist der Steuerpflichtige oder seine Ehefrau durch Geburt, Krankheit oder Unfall wenigstens 40 % invalid oder dauernd pflegebedürftig, ausserdem ein Betrag von Fr. 2000.—. Für jedes vom Steuerpflichtigen unterhaltene Kind, das geistig oder körperlich schwer gebrechlich oder dauernd hilfsbedürftig ist, während der ganzen Unterstützungsdauer ein Betrag von Fr. 1000.—.»

Nach Ziffer 3 sollte eine neue Ziffer 3^{bis} eingefügt werden: «Die durch langdauernde Krankheit oder durch bleibende Gebrechen eines oder mehrerer Familienglieder entstandenen tatsächlichen Ausgaben, soweit sie zu Lasten des Steuerpflichtigen fallen. Insbesondere sind abzugsberechtigt die Kosten für verordnete Kuraufenthalte, notwendiges Pflegepersonal, technische Hilfsmittel wie Prothesen aller Art, Hörapparate, Spezialfahrzeuge, Eiserne Lunge, Aufwendungen für Spezialausbildung, für berufliche Umschulung und Eingliederung in die Volkswirtschaft.»

Das sind alles Dinge, die vorkommen. Ich bitte Sie, diesen Aermsten der Armen eine Steuererleichterung zu gewähren und meinen Anträgen zuzustimmen.

Präsident. Ich möchte Herrn Jaggi darauf aufmerksam machen, dass diese Anträge nicht zu diesem Artikel gehören. Das gehört zu den Abzügen.

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Was Herr Jaggi beantragt, ist zum Teil bei den Abzügen in Art. 39 berücksichtigt. Bei Behandlung dieses Artikels muss er seine Anträge stellen. Es gehört dies nicht in Art. 19.

Präsident. Hier wird die Steuerpflicht, nicht der Abzug geregelt. Herr Jaggi möge sich überlegen, wo er diese Anträge bringen will, jedenfalls nicht hier.

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Wir sollten die von mir erwähnte Textänderung in Absatz 1 von Art. 19 noch bereinigen. Wie schon erwähnt, müssen die Worte «Einkommen und Vermögen» gestrichen werden; statt dessen muss es heissen «Vermögen und Vermögensertrag». Das Einkommen des Kindes wird in Art. 20 behandelt. Dafür ist es selbständig steuerpflichtig.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Beschluss:

Art. 19. An Stelle eines minderjährigen Kindes ist vorbehältlich Art. 20 der Inhaber der elterlichen Gewalt steuerpflichtig: Vermögen und Vermögensertrag des Kindes werden ihm zugerechnet.

Von der Besteuerung ausgenommen sind:
Vom Einkommen aus Vermögen: Fr. 100.—;
Vom Vermögen: Fr. 3000.—.

Das Kind haftet mit seinem Vermögen für den verhältnismässigen Betrag der Steuer auf dem Vermögen und dem Vermögensertrag.

Art. 20

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Der Artikel lautet: «Für Erwerbseinkommen und Vermögensgewinn ist das minderjährige Kind selbständig steuerpflichtig und wird getrennt veranlagt.» Ich habe dazu keine weiteren Bemerkungen zu machen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Erwerbseinkommen und Vermögensgewinn des Kindes

Art. 20. Für Erwerbseinkommen (Art. 27) und Vermögensgewinn (Art. 77 ff.) ist das minderjährige Kind selbständig steuerpflichtig und wird getrennt veranlagt.

Art. 23

Präsident. Herr Weber stellt zu Art. 23 einen Ergänzungsantrag. Dieser Artikel figuriert nicht in der Vorlage; aber es kann natürlich zu jedem andern Artikel auch noch ein Antrag gestellt werden.

Weber. Ich erlaube mir, zu Art. 23, der die Ausnahmen von der Steuerpflicht behandelt, einen Antrag zu stellen. Unter den Ziffern 1—9 sind alle aufgeführt, die von der Steuerpflicht befreit sind. Nun möchte ich eine Ziffer 10 einschalten, die lautet: «Flurgenossenschaften für das Einkommen aus ihren statutengemässen Unterhaltsfonds». Dieser Antrag geht nicht ins gute Tuch. Es handelt sich also nicht um einen Antrag, den der Herr Finanzdirektor bekämpfen müsste. Die Flurgenossenschaften beziehen bekanntlich für die Erstellung ihrer Werke Beiträge von Bund und Kanton. Bei der Aufstellung ihres Voranschlages wird ihnen vorgeschrieben, einen Unterhaltsfonds vorzusehen. Aus dem Einkommen dieses Fonds müssen sie ihre Werke unterhalten. Wenn der Fonds der Einkommenssteuer unterworfen wird, gehen bis rund 1/3 des Einkommens aus diesem Unterhaltsfonds verloren, denn hier können keine Abzüge gemacht werden. Das ganze Einkommen aus diesem Fonds ist steuerpflichtig. Darum finde ich es nicht recht, wenn wir das Einkommen aus diesem Unterhaltsfonds besteuern und auf der andern Seite von Zeit zu Zeit Nachforderungen verlangen müssen, da ja dieser Fonds nach und nach zusammenschmilzt. Das darf nicht mit Hilfe der Einkommenssteuern bewerkstelligt werden. Ich stelle also den Antrag, die Flurgenossenschaften für das Einkommen aus ihren statutengemässen Unterhaltsfonds zu befreien.

Präsident. Herr Nobel erhält ebenfalls das Wort zu Art. 23.

Nobel. Ich möchte zu diesem Art. 23 eine Anregung machen, damit sie eventuell für die zweite Lesung geprüft werden kann. In einem Fall, den ich zu behandeln hatte, ergab sich, dass im Art. 23 noch einiges fehlt. Es handelte sich um einen Seemann, der bei einer ausländischen Firma auf Hochsee war, aber im Kanton Bern Wohnsitz hatte und nun von der Gemeinde veranlagt werden sollte. Das existiert sonst nirgends. Hier gehen Theorie und Praxis auseinander. Ich habe bei der kantonalen Steuerverwaltung vorgesprochen. Sie erklärte, sie wisse nicht, was man machen müsse, es stehe nichts im Gesetz; Art. 23 sehe diesen Fall nicht vor. Der Mann wurde tatsächlich nicht veranlagt, indem man sagte, er habe militärischen Urlaub und sei daher nicht steuerpflichtig. Hingegen wird seine Ehefrau, die hier wohnt und arbeitet, für ihr Einkommen besteuert. Ich möchte also zuhanden der zweiten Lesung den Antrag stellen, die kantonale Steuerverwaltung möge diese Frage bezüglich der Seeleute auf Hochsee prüfen. Es muss irgendwo ein Text vorhanden sein, aus dem hervorgeht, wie eine solche Angelegenheit zu behandeln ist. Das geschieht am besten anlässlich dieser Gesetzesrevision.

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Bezüglich der Steuerbefreiung der Flurgenossenschaften wird der Herr Finanzdirektor antworten. Was Herr Nobel angeführt hat, wurde auch in der Kommission behandelt. Als Grundsatz gilt, dass der Anheuerort auch der Veranlagungsort sei. Mit England besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen. Darnach werden Seefahrer auf schweizerischen Schiffen durch die Schweiz und auf englischen Schiffen durch England besteuert. Wir können aber die Frage von Herrn Nobel zur weiteren Prüfung für die zweite Lesung entgegennehmen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Postulat von Herrn Grossrat Weber hat eine gewisse Berechtigung. Man muss sich Rechenschaft darüber ablegen, dass bei einem Meliorationswerk so und soviele Subventionen und Eigenbelastungen des Grundeigentümers vorliegen. Bei allen Abrechnungen muss dafür gesorgt werden, dass ein gewisses Kapital vorhanden ist, das man an Zins legt, um die Anlagen zu unterhalten; denn diese Anlagen verderben nach einer gewissen Anzahl von Jahrzehnten. Oder es handelt sich um technische Anlagen, die von Flurgenossenschaften betrieben werden müssen. Da gibt es Betriebskosten, z. B. für Benzin- und Oelanschaffungen. Es gibt Pumpen- und Motorrevisionen. Zu diesem Zwecke müssen die Fondszinsen herhalten. Ich habe früher bei einer solchen Flurgenossenschaft die Rechnungspassation besorgt und bin im Bilde. Ich muss feststellen, dass diese Zinsen nicht ausreichen, dass vom Vermögen gebraucht werden muss, so dass das Kapital nach und nach verschwindet. Nach einer bestimmten Zeit ist es nicht mehr möglich, das Werk zu betreiben, es sei denn, dass neues Kapital oder jährliche Unterhaltsbeiträge zur Verfügung gestellt werden. Das ist etwas Lästiges. Wir müssen uns klar werden, ob eine Steuerbefreiung solcher Kapitalerträge effektiv vorgenommen werden darf, ob das noch in den Gesamtcharakter unseres Steuergesetzes passt, oder ob das nicht doch irgendwie wirtschaftliche Komponenten sind, die der Steuerpflicht zu unterstehen haben. Ich möchte deshalb das Postu-

lat von Herrn Weber in dem Sinne entgegennehmen, dass wir prüfen, ob eine Steuerbefreiung nach Art. 23 in Frage kommt. Ich möchte nicht, dass wir jetzt einen Entscheid fällen, der systemwidrig wäre..

Präsident. Kann sich Herr Weber einverstanden erklären, dass sein Antrag für die zweite Lesung geprüft wird?

Weber. Einverstanden.

Präsident. Auch die von Herrn Nobel aufgeworfene Frage soll für die zweite Lesung geprüft werden.

Art. 26

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Art. 26 sagt materiell nichts Neues gegenüber dem jetzt bestehenden Artikel. Erst im dritten Abschnitt ist eine Ergänzung vorgenommen: «soweit dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht».

Im vierten Abschnitt haben wir die Regelung bezüglich der Mitgliederbeiträge. Die an Vereine bezahlten Mitgliederbeiträge sind nicht steuerpflichtig. Was die Vereine über die Mitgliederbeiträge hinaus aus Lottos, Gartenfesten usw. einnehmen, ist natürlich steuerpflichtig.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 26. Der Einkommensteuer unterliegt das gesamte Einkommen des Steuerpflichtigen aus Erwerbstätigkeit, Vermögen und anderen Quellen ohne Rücksicht auf seine äussere Form, Dauer und Bezeichnung. Zum Einkommen gehören auch die Naturalbezüge.

Ausgenommen sind die Vermögensgewinne (Art. 77 bis 90^{bis}).

Was eine Person aus Erbschaft oder Schenkung, als öffentlich- oder familienrechtliche Unterstützung empfängt, gilt nicht als Einkommen, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht.

An Vereine bezahlte Mitgliederbeiträge, die nicht besondere Leistungen wie Versicherungsprämien, Entgelte für Warenlieferungen und ähnliches darstellen, sind vorbehältlich Art. 34 Abs. 2 nicht steuerpflichtiges Einkommen.

Art. 27

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Art. 27 bringt die Definition des Erwerbseinkommens. Dieser Artikel ist viel ausführlicher gehalten als der alte Art. 27. In den verschiedenen Ziffern ist gesagt, was zum Einkommen gehört. Unter lit. c) sehen Sie eine Neuerung, indem Dienstaltersgeschenke bis Fr. 800.— steuerfrei sind. Bis jetzt hatten wir einen Betrag von Fr. 500.—.

Lit. f) lautet: die frei gewordenen, bisher noch nicht als Einkommen versteuerten Reserven und, bei Verlegung des Geschäftes ausser Kanton, Reserven auf Waren im Sinne der vom Regierungsrat nach Art. 36, Absatz 3, erlassenen Weisungen.» Dazu möchte ich nicht in meiner Eigenschaft als Kommissionsvizepräsident, sondern als Ratsmitglied, einen Ergänzungsantrag stellen. Ich könnte mich dann mit etwas anderem zufrieden geben. In Art. 37 haben wir die Neuerung, dass drohende Verluste durch Bildung von Delcredere-Konti abgezogen werden können. Ich habe mich damit nie befreunden können, aber es ist eine Regelung, die die Wehrsteuer kennt. Wenn man nun lit. f) von Art. 27 folgendermassen formulieren würde: «die freigewordenen, bisher noch nicht als Einkommen versteuerten Reserven und, bei Verlegung des Geschäftes ausser Kanton, Reserven auf Waren im Sinne der vom Regierungsrat nach Art. 35, Absatz 3, und auf Rückstellungen gemäss Art. 37, Absatz 2, erlassenen Weisungen», könnte ich mich mit dem Delcredere-Konto zufrieden geben. Neu sind also die Worte: «und auf Rückstellungen gemäss Art. 37, Absatz 2». Vielleicht äussert sich noch Herr Finanzdirektor Siegenthaler dazu.

Unter lit. h) heisst es: «der realisierte, noch nicht versteuerte Wert der eigenen Arbeit. Davon sind für jedes Jahr Besitzesdauer Fr. 200.—, höchstens aber Fr. 5000.— steuerfrei.» Das entspricht einer Neuregelung bei Art. 86, wo umgekehrt wieder geltend gemacht wird, was durch eigene Arbeit auf der Liegenschaft investiert wurde, wodurch die Vermögensgewinnsteuer vermindert wird.

Präsident. Ich möchte Herr Tschannen bitten, uns seinen Abänderungsantrag schriftlich einzureichen. Das beste ist, wenn wir bei diesem Artikel abschnittweise vorgehen.

Spychiger. Art. 27, lit. b) betrifft die Nebenbezüge, Gratifikationen, Provisionen, Trinkgelder, Tantiemen und Entschädigungen für Sonderleistungen. Ich möchte hier die Ergänzung anbringen: «soweit sie den Betrag von Fr. 500.— übersteigen».

In unserer Umgebung verdienen die Zeiger der Schützengesellschaften Fr. 70.— bis Fr. 80.— im Jahr, und die Veranlagungsbehörde schliesst diesen Betrag ein. Ich kenne Kassierer von Vereinen, die vielleicht Fr. 120.— im Jahr verdienen, was versteuert werden muss. Die Sache wird an den einzelnen Orten verschieden gehandhabt, ganz besonders in unserem Kreis, so dass es sicher berechtigt ist, diese kleinen Beträge abzuschreiben. Ich möchte Sie bitten, meinen Ergänzungsantrag anzunehmen.

Präsident. Ich möchte noch einmal bitten, die Anträge schriftlich einzureichen. Gemäss § 51 des Geschäftsreglementes sind alle Anträge schriftlich einzureichen. Es soll dies womöglich vor der Behandlung des betreffenden Artikels geschehen, damit eine fliessende Beratung gesichert ist.

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzdirektor nehmen wir die Anregung von Herrn Kollege Spychiger zu Art. 27, lit. b, für die zweite Lesung zur Prüfung entgegen.

Spychiger. Einverstanden.

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Bei lit. f wären, wie bereits ausgeführt, die Worte «und auf Rückstellungen gemäss Art. 37 Absatz 2» einzuschalten.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann diesem Antrag ohne weiteres zustimmen. Es ist zwar möglich, dass Härtefälle entstehen dadurch, dass eine Delcredere-Rückstellung noch nicht abgerechnet ist, wenn der Sitz einer Firma verlegt wird. Aber wir sollten diese Delcredere-Rückstellungen, wenn wir schon entgegenkommen, in dem Moment erfassen, wo die Unternehmung wegzieht. Die redaktionelle Form wollen wir noch genau überprüfen.

M. **Châtelain.** La lettre h a la teneur suivante: « h) la valeur réalisée, mais non encore imposée du travail personnel du contribuable (art. 86). Sur cette valeur, un montant de fr. 200.— est non imposable pour chaque année de possession, mais au maximum fr. 5000.— ».

Je désire proposer une modification à cet alinéa et j'espère que le président du Grand Conseil ne m'en voudra pas si je ne la présente pas par écrit! Je demande qu'au lieu de 200 francs par an, il soit prévu une somme de fr. 500.—.

Je voudrais, avant de motiver cette proposition, répondre à l'avance aux objections du rapporteur de la commission, qui me rappellera que je m'étais rallié aux sommes de 200 francs et de 5000 francs à la commission et je lui dirai qu'à la commission, il valait mieux obtenir une déduction de 200 francs que pas de déduction du tout.

Quant au Directeur des finances, il conviendra avec moi qu'il ne s'agit pas, sous lettre h, d'une déduction, mais d'une aggravation de la situation actuelle, puisque jusqu'ici le travail personnel n'était pas imposé du tout.

Pour plus de clarté, j'expliquerai de quoi il s'agit: un ouvrier achète ou construit une maison. Il travaille pendant ses heures de loisirs à l'améliorer, construisant lui-même une clôture ou une dalle de ciment dans son jardin ou aménageant une salle de bains. Jusqu'ici, il avait le droit, au cas où il revendait sa maison, de déduire de la taxation pour gains immobiliers la part que représentait son travail personnel, dans la mesure où il pouvait prouver celui-ci. D'après la nouvelle loi, il continuera à jouir de ce droit, mais dans les limites fixées. C'est ainsi, par exemple, que s'il a pendant quinze ou vingt ans, travaillé à remblayer un terrain au moyen de terre ou de gravier — la valeur de son travail étant estimée à 300 francs par an —, il devra, dans le cas où il revendra sa ferme ou sa maison, payer d'un coup l'impôt sur le revenu sur la somme représentée par son travail. De la sorte, il devra payer d'une seule fois des sommes importantes, qui le feront passer automatiquement dans une classe d'impôts plus élevée. A mon avis, ce système est injuste, partiellement du moins; il découragera ceux qui travaillent, car il ne s'agit pas, dans le cas particulier, de gros contribuables, mais bien de ceux qui retroussent leurs manches et prennent une pioche en mains. Il ne s'agit nullement de spéculateurs; il s'agit de petits contribuables, de petits ouvriers, de petits employés, de petits paysans, qui devront, à un moment donné, payer l'impôt sur le revenu, pour des travaux qu'ils ont accompli au cours des années précédentes. Or pour une longue période, ces travaux peuvent atteindre des sommes de 4, 5, 6 ou 7000 francs.

Je proposerai donc d'élever le montant non imposable pour chaque année de possession à 500 francs au lieu de 200 francs par an. J'aurais même proposé la suppression de cette disposition si la Direction des Finances ne nous avait pas signalé certains cas choquants. Il y a, en effet, des gens très malins qui ont construit une maison eux-mêmes, dans l'idée de la revendre. Ils avaient calculé qu'ils réaliseraient un bénéfice appréciable, puisque leur travail n'était pas imposé. C'est ainsi que la Direction des finances a cité le cas d'un homme qui, avec sa famille, a construit une maison et l'a vendue 43 000 francs. Je suis d'accord que, dans de tels cas, l'imposition se justifie.

Par contre, j'estime la somme de 200 francs tout à fait insuffisante. En effet, 500 francs représentent quelque 200 heures de travail par an à 2 francs 50 l'heure, moins si l'on calcule l'heure à 3 francs. C'est fort peu de chose, moins d'une heure de travail par jour. En outre, le montant maximum est fixé à 5000 francs. La déduction de 500 francs me paraît donc justifiée par les circonstances, et cela d'autant plus qu'il ne s'agit pas d'une perte pour l'Etat puisque, jusqu'ici, ce revenu n'était pas imposable et que ma proposition tend simplement à diminuer une nouvelle source de revenus dans l'intérêt des petits et des moyens contribuables et à encourager ceux qui veulent travailler eux-mêmes. L'intérêt de l'Etat est de soutenir de telles classes, composées de ceux que l'on nomme en allemand «les gens solides» C'est pour eux que nous procédons à une revision de la loi d'impôts et c'est pourquoi je vous prie d'accepter ma proposition.

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Ich muss Ihnen beantragen, den Antrag von Herrn Châtelain abzulehnen. Wir haben in Spiez des langen und breiten darüber gesprochen. Was im Entwurf steht, dass für jedes Jahr Besitzesdauer Fr. 200.—, höchstens aber Fr. 5000.— steuerfrei sind, kommt seinen Gedankengängen im Grunde genommen nach. Was er verlangt, geht zu weit. Es ist so, dass diese eigene Arbeit bei der Vermögensgewinnveranlagung abgezogen werden kann. Es ist nichts anderes als logisch, dass er diese eigene Arbeit als Einkommen versteuert in dem Moment, wo sie erfasst werden kann, dann nämlich, wenn er die Liegenschaft verkauft. Ich glaube, wir haben kein Interesse, eine gewisse Schwarzarbeit zu prämiieren. Er spricht von einfachen und fleissigen Leuten. Ganz recht, aber es gibt Zeiten, wo wir keine Konjunktur wie jetzt haben, wo das Gewerbe froh ist um diese Arbeit. Wir wollen es bei den Fr. 200.— jährlich, höchstens aber bei Fr. 5000.— bewenden lassen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch ich komme zu einem ablehnenden Standpunkt. Der Mann hat ohne weiteres die Möglichkeit, sofern er nicht in eine starke Progression kommen will, wertvermehrende Arbeit, die er an seiner Liegenschaft leistet, jährlich als Einkommen zu versteuern. So macht es nicht viel aus. Wenn er das nicht tut, muss er die Konsequenzen tragen, wenn er die Liegenschaft verkauft. Diese wird bar bezahlt. Nun soll man Franken 500.— pro Jahr vollständig freilassen? Mit

welcher Begründung? Der Betreffende hat seine Sozialabzüge in vollem Umfange gehabt. Wenn er diese Arbeit als wertvermehrende Arbeit beim Einkommen aufrechnen liesse, könnte er keinen Rappen mehr abziehen, denn seine Sozialabzüge schöpft er voll aus. Die ganze Arbeit ist effektiv steuerpflichtig. Nun haben wir in den Kommissionsverhandlungen, damit man Bagatellfälle ausschaltet, Fr. 200.— und, wenn es über Jahrzehnte geht, diese Fr. 5000.— freigelassen. Aber auf Fr. 500.— jährlich zu gehen, dafür kann ich die rechtliche Begründung nicht einsehen. Warum soll einer jährlich Fr. 500.— zusätzliches Einkommen erwerben können ohne es versteuern zu müssen, während ein anderer das nicht kann? Mit Fr. 200.— stehen wir sicher an der Grenze, die noch verantwortet werden kann. Ich beantrage Ihnen, nicht weiter zu gehen.

Abstimmung:

Für den Antrag Châtelain . . . . 26 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . 67 Stimmen

Hochuli. Ich möchte bei lit. k zuhanden der zweiten Lesung einen Abänderungsantrag stellen in dem Sinne, dass die Ansätze auf 30 % und mindestens auf Fr. 15 000.— erhöht werden. Ich erwähne folgendes Beispiel. Eine Firma in Langenthal hat für ihr angestelltes Personal eine Gruppenversicherung abgeschlossen mit Altersabfindungs- und Todesfallsumme. Nun trat auf den 1. Januar 1954 ein 65-jähriger Angestellter aus dem Dienst der Firma aus und erhielt eine Abfindung aus der Gruppenversicherung von Fr. 43 200.—. Nach dem heutigen Steuergesetz kann er einen Abzug machen von Fr. 5000.— plus die eigenen Einzahlungen von Fr. 5400.—, so dass noch ein steuerbarer Betrag von Fr. 32 800.— bleibt. Er musste in Langenthal, Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuer zusammengerechnet, eine Jahressteuer von Franken 4488.— bezahlen. Nach der neuen Vorlage (25 % und Fr. 10 000.—) käme er besser weg. Aber es ist doch so, dass er nach dem heutigen Vorschlag zuviel zahlen müsste gegenüber jenen, die diese Altersabfindung in der Form einer Rente bekommen, also nur das Renteneinkommen haben. Ich möchte bitten, meinen Antrag für die zweite Lesung entgegenzunehmen.

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Im Prinzip habe ich nichts dagegen und im Einverständnis mit dem Herrn Finanzdirektor nehmen wir den Antrag zur Prüfung für die zweite Lesung entgegen. Ich möchte immerhin betonen, dass die neue Regelung eine schöne Entlastung bringt. Die Steuerverwaltung hat uns einige Beispiele ausgerechnet. Bei einer Abfindung von Fr. 10 000.—, altes Gesetz, hätten wir noch Franken 210.—, nach dem Entwurf Fr. 0.—; bei Franken 15 000.— alt Fr. 440.—, neu Fr. 200.—; bei Fr. 20 000.— alt Fr. 675.—, neu Fr. 410.—; bei Franken 40 000.— alt Fr. 1680.—, neu Fr. 1320.—; bei Fr. 60 000.— alt Fr. 2805.—, neu Fr. 2115.—; bei Fr. 80 000.— alt Fr. 4125.—, neu Fr. 2940.— Steuerbetrag.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin einverstanden mit der Entgegennahme, aber ich habe persönlich im Moment eher eine negative Tendenz dem Antrag gegenüber, und zwar deswegen, weil wir im Vergleich zur 1948er Regelung wesentlich weitergehen. Man sollte in all diesen Dingen weises Mass halten, denn alles hat seine Konsequenzen.

Präsident. Herr Hochuli ist mit der Entgegennahme seiner Anregung zuhanden der zweiten Lesung einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: II. Erwerbseinkommen

Art. 27. Erwerbseinkommen ist jedes Einkommen aus einer Tätigkeit. Ihm ist das Ersatzeinkommen gleichgestellt.

Marginale: Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

Es gehören dazu insbesondere:

a) der Arbeitslohn mit sämtlichen Lohnzulagen und alle weitern im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehenden Leistungen;

b) die Nebenbezüge, Gratifikationen, Provisionen, Trinkgelder, Tantiemen und Entschädigungen für Sonderleistungen;

c) die Dienstaltersgeschenke für den Franken 800.— übersteigenden Betrag;

Marginale: Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

d) das Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, aus Handel, Gewerbe, Industrie und freien Berufen;

e) die Liquidationsgewinne und Gewinne bei Veräusserung von Teilen des Geschäftsvermögens sowie Gewinne bei Uebergang von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen;

f) die frei gewordenen, bisher noch nicht als Einkommen versteuerten Reserven und, bei Verlegung des Geschäftes ausser Kanton, Reserven auf Waren im Sinne der vom Regierungsrat nach Art. 36 Abs. 3 und auf Rückstellungen gemäss Art. 37 Abs. 2 erlassenen Weisungen;

g) die Entnahmen zu privaten Zwecken aus dem eigenen Betrieb zu Lasten des Ertrages;

h) der realisierte, noch nicht versteuerte Wert der eigenen Arbeit (Art. 86). Davon sind für jedes Jahr Besitzesdauer Fr. 200.—, höchstens aber Fr. 5000.— steuerfrei.

Marginale: Ersatzeinkommen

i) alle an Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Leistungen, wie Lohn- und Verdienstersatz, Ruhegehälter, Pensionen, Alters- und Invalidenrenten aus öffentlichen und privaten Kassen, Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung;

k) die Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis zu dem in Art. 47 umschriebenen Steuersatz.

Von der Besteuerung sind ausgenommen 25 % der Abfindung, mindestens aber Fr. 10 000.—;

l) die Entschädigungen für Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit.

Die in lit. i, k und l bezeichneten Einkommen sind auch dann als Einkommen zu versteuern, wenn sie nicht dem ursprünglich Berechtigten selbst, sondern seinen Erben oder dritten Personen ausgerichtet werden.

Art. 29

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Art. 29 sagt: «Als Einkommen gelten die Zuteilung von Gratisaktien, die Erhöhung des Nennwertes und die Einzahlung auf Aktien aus Mitteln der Gesellschaft, der Erlös aus Bezugsrechten sowie der Fund und der Finderlohn.» Auf der rechten Seite sehen Sie die Begründung, warum man zu dieser Neuerung gekommen ist. Es wird dort im zweiten Abschnitt festgehalten, «dass die Gratisnennwerterhöhung und die Einzahlung auf Aktien aus Mitteln der Gesellschaft gemäss der bisherigen Praxis, die vom Verwaltungsgericht und Bundesgericht anerkannt worden ist, steuerbares Einkommen darstellen..

Im zweiten Absatz dieses Artikels heisst es: «Einkommen sind ferner die dem geschiedenen oder gerichtlich getrennten Ehegatten zukommenden wiederkehrenden Alimente und die Unterhaltsbeiträge». Das ist das Gegenstück zu Art. 38, wo der, der die Alimente leistet, diese abziehen kann. Die Neuregelung bezieht sich nicht etwa auf Alimente zugunsten von Kindern.

M. **Châtelain.** A l'article 29, 1er alinéa, il est stipulé, entre autres, que sont considérées comme revenus les gratifications allouées à celui qui a trouvé une chose perdue.

Cette disposition figurait déjà dans l'ancienne loi, mais puisque nous procédons à la revision, nous devons nous efforcer de l'améliorer. J'estime, quant à moi, que la récompense accordée à celui qui trouve un objet et qui le restitue à son propriétaire ne devrait pas figurer dans un texte de loi et ne devrait pas être soumise à l'impôt. L'honnêteté récompensée ne doit pas être taxée. Je ne pense pas que les finances de l'Etat de Berne seront menacées par l'acceptation de ma proposition.

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Persönlich kann ich mich der Auffassung von Herrn Châtelain anschliessen. Man muss sich natürlich bewusst sein, dass es sich beim Fund und Finderlohn um erhebliche Beträge handeln kann. Ich bin allerdings der Meinung, dass man die Ehrlichkeit der Leute eher anspornt, wenn man die Sache nicht als Einkommen erfasst.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Daran liegt nun das Seelenheil des Staates tatsächlich nicht. Ich erinnere mich nicht, dass je ein Finderlohn im Kanton Bern besteuert worden wäre. Aber es stand im alten Gesetz und gehört folgerichtig auch in das revidierte Gesetz, damit man diese Bestimmung hat und der Finderlohn erfasst werden kann, wenn einmal ein Riesenfund gemacht wird. Wenn jedoch der Grosse Rat dieses Wort streichen will, bin ich nicht unglücklich.

Abstimmung:

Für den Antrag Châtelain . . Grosse Mehrheit

Beschluss:

Art. 29. Als Einkommen gelten die Zuteilung von Gratisaktien, die Erhöhung des Nennwertes und die Einzahlung auf Aktien aus Mitteln der Gesellschaft, der Erlös aus Bezugsrechten sowie der Fund.

Einkommen sind ferner die dem geschiedenen oder gerichtlich getrennten Ehegatten zukommenden wiederkehrenden Alimente und die Unterhaltsbeiträge nach Art. 18 lit. b.

Art. 31.

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Art. 31 zählt weitere Gegenstände der Einkommenssteuer auf. Interessant ist vor allem lit. b), wo es heisst: «die in Abweichung von der Schlussbilanz des Rechtsvorgängers vorgenommene Aufwertung von Geschäftsvermögen, das durch Erbschaft oder Schenkung erworben wurde». Das schliesst eine Gesetzeslücke. Ich möchte nicht wiederholen, was in der synoptischen Vorlage, Seite 9, in erstaunlicher Klarheit dargelegt ist. Man will vermeiden, dass man vom gleichen Gegenstand zweimal die gleiche Abschreibung macht. Ich beantrage Ihnen Zustimmung.

Witschi. Ich habe gegen die Fassung von lit. b) grundsätzlich nichts einzuwenden, möchte aber immerhin einen Vorbehalt anbringen, dem eine praktische Bedeutung zugrundeliegt. Ich habe in meinem Beruf gegenwärtig einen Handel pendent, wo ein Handwerker ein inventarmässiges Vermögen von Fr. 50 000.— hinterlassen hat. Es besteht aus Maschinen, Handwerksgeräten, Waren usw. Es ist jedoch kein Barvermögen vorhanden. Es sind 5 Erben da. Diese wollen die Fr. 50 000.— erben und der Sohn, der das Geschäft zum Inventarwert übernimmt, muss Fr. 40 000.— aufnehmen, Fr. 10 000.— kann er als eigenen Erbteil verrechnen. Das alte Inventar ist abgeschrieben bis auf Fr. 12 000.—. Der Sohn muss infolgedessen damit rechnen, sofern das neue Recht in Betracht kommt, dass er Fr. 38 000.— Einkommen versteuern muss, die er nicht hat. Er ist ja die Sache schuldig. Den Profit machen seine Geschwister. Er ist nur zu einem Fünftel beteiligt an der Aufwertung, und gegen die Aufwertung und die Erfassung der Aufwertungssumme — ich wiederhole es— ist nichts einzuwenden, denn es schliesst dies eine Lücke. Aber es wird eine Härte geschaffen, die im Widerspruch steht zur Tendenz der Revision, was man vermeiden sollte. Ich habe daher ganz provisorisch den Antrag eingereicht: «Bei einer Mehrzahl von Erben ist die Taxation der Aufwertung im Verhältnis der Erbberechtigten auf alle Erben zu verteilen». Es müsste jährlich wieder taxiert werden. Die Sache hat auch eine Schattenseite. Nehmen wir an, der eine oder andere Erbe wohne in Bern; dann können wir ihn nicht erfassen. Das müsste man in

Kauf nehmen. Aber dass man die Härte dem einen auferlegt, ist sicher nicht angängig.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage, die Herr Grossrat Witschi aufwirft, hat tatsächlich ihre Berechtigung. Wir wollen nicht eine Person für eine Sache besteuern, die ihr nicht zukommt. Wenn diese Aufwertung gemacht wird, ist klar, dass der Betreffende nachher den vollen Betrag, der schon einmal abgeschrieben worden ist, erneut abschreiben kann, und zwar steuerfrei. Demzufolge müssen wir eine Formulierung suchen, die die Besteuerung desjenigen verlangt, der den Nutzen hat. Ich nehme den Vorschlag zuhanden der zweiten Lesung entgegen.

Präsident. Ist Herr Witschi einverstanden?

Witschi. Ja

Angenommen.

Beschluss:

Art. 31. In die Bemessung des Einkommens werden einbezogen:

Veränderungen in den Forderungen und andern Rechten, im Inventar und in den Schulden, welche infolge der selbständigen Erwerbstätigkeit eingetreten sind;
verbuchte Veränderungen in einem Geschäftsvermögen, wie

a) die Aufwertung steuerrechtlich abgeschriebener Beträge;

b) die in Abweichung von der Schlussbilanz des Rechtsvorgängers vorgenommene Aufwertung von Geschäftsvermögen, das durch Erbschaft oder Schenkung erworben wurde.

Art. 32bis (neu)

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Art. 32bis sagt, dass Leibrenten aus Lebensversicherung und andere wiederkehrende Einkünfte zu 60% steuerbar sind, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch beruht, ausschliesslich vom Steuerpflichtigen oder seinen Angehörigen erbracht worden sind. Darunter fallen nicht die Zwangsbeiträge in die Pensionskasse. Wenn einer die Leistung zieht, ist sie zu 60% steuerbar; die Beiträge aber, die er entrichtet müssen in der Limite von Fr. 800.— untergebracht werden, die wir in Art. 39, Ziff. 6, haben. Das ist der wesentliche Unterschied gegenüber den Zwangsbeiträgen an die Pensionskasse. Im zweiten Absatz ist die Unterscheidung. gemacht: «Alle übrigen Renten und periodischen Einkünfte aus Versicherung und Fürsorgeeinrichtungen sind in voller Höhe steuerpflichtig».

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b) Einkünfte aus Versicherung

Art. 32bis. Leibrenten aus Lebensversicherung und andere wiederkehrende Einkünfte (wie Pfrund, Schleiss und dergl.) sind zu 60 % steuerbar, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch beruht, ausschliesslich vom Steuerpflichtigen oder seinen Angehörigen erbracht worden sind. Gleichgestellt sind Leistungen von Dritten, wenn der Steuerpflichtige den Anspruch durch Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung erworben hat.

Alle übrigen Renten und periodischen Einkünfte aus Versicherung und Fürsorgeeinrichtungen sind in voller Höhe steuerpflichtig.

Schluss der Sitzung um 11.55 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Dritte Sitzung

Mittwoch, den 16. November 1955, 9.00 Uhr

Vorsitzender: Präsident Bickel

Die Präsenzliste verzeigt 186 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 14 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Brahier, Choffat, Friedli, Hänni (Lyss), Juillerat, Krauchthaler, Lüthi (Worb), Nahrath, Niklaus, Scherler, Tschanz. Ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Graber (Reichenbach), Jobin (Saignelégier), Kunz (Oberwil).

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Abänderung und Ergänzung)

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 519 hievor)

Art. 34.

Aebi. Präsident der Kommission. Im Artikel 34 sind die Abzüge vom rohen Einkommen geregelt. Litera a bis d sind unverändert. Litera e wurde neu formuliert. Es handelt sich hier um die Kosten für den Unterhalt von Liegenschaften. Ursprünglich konnte man die ausgewiesenen Kosten abziehen. Dann wurden feste Ansätze beschlossen, was aber auch nicht befriedigte. Nun hat man die Wahl, entweder die effektiv nachgewiesenen Unterhaltskosten abzuziehen, oder die Pauschalabzüge, die der Regierungsrat beschliesst. Die Pauschalabzüge sind im Ausmass geringer als sie bisher waren. Das wird auch zu reden geben. Aber es scheint richtig zu sein, das so zu regeln.

Die Litera f bis h enthalten nichts Neues.

Litera i enthält die Bestimmung, dass alle Angestellten, die auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift oder eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses Beiträge an eine Fürsorgeeinrichtung leisten, die einen anwartschaftlichen Anspruch begründen, den Betrag vom Bruttoeinkommen abziehen dürfen.

Gemäss Litera k können in Zukunft Vergabungen für gemeinnützige Zwecke bis höchstens 5% des reinen Jahreseinkommens vom Bruttoeinkommen abgezogen werden. Die Regierung wird den Kreis der gemeinnützigen Einrichtungen umschreiben.

Schneiter. Wir haben in Litera e die Abzüge für die Liegenschaftenbesitzer. Geändert hat nur, dass man künftig die Wahl zwischen Pauschalabzug und dem Abzug der effektiven Kosten hat. Wird der letztere Weg gewählt, so dürfen wie bisher die Kosten des Unterhalts, der Sachversicherung und der Verwaltung in der Bemessungsperiode abgezogen werden. Wir haben im allgemeinen den Grundsatz, dass man Steuern nicht abziehen darf. Es wird als hart empfunden, dass man die Liegenschaftensteuer nicht abziehen darf. Diese Steuer ist ein Fremdkörper, gehört in der jetzigen Form — der Schuldenabzug ist nicht zulässig — nicht ins Steuergesetz. Der Haus- und Grundeigentümerverband des Kantons Bern stellt das Begehren, die Liegenschaftensteuer vom rohen Einkommen abziehen zu dürfen. Hand in Hand mit der Gesetzesrevision geht die Erhöhung der amtlichen Werte der Liegenschaften, die an und für sich gerechtfertigt ist, indem tatsächlich jetzt gewisse Mängel bestehen. Wenn wir aber die Grundbesitzer für das Steuergesetz gewinnen wollen, sollte man etwas ins Gesetz einbauen, das ihnen die Zustimmung erleichtert. Ich empfehle daher die Nennung der Liegenschaftensteuer in Litera e, die dann lauten würde: «e) die Kosten für Unterhalt, Sachversicherung, Liegenschaftssteuer und die Kosten der Verwaltung von Grundstükken ... »

Aebi. Präsident der Kommission. Ich bin nicht kompetent, im Namen der Kommission den Antrag entgegenzunehmen. Dessen Annahme könnte allerdings die, welche durch die neue amtliche Bewertung der Grundstücke betroffen werden, dazu bewegen, dem Gesetz zuzustimmen. Ich persönlich wäre geneigt, zuzustimmen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, es bleibt nichts anderes übrig, als den Antrag Schneiter zur Prüfung für die zweite Lesung entgegenzunehmen. Er hat eine gewisse Berechtigung, indem die Liegenschaftsteuer tatsächlich ein Fremdkörper ist, weil für deren Berechnung der Schuldenabzug nicht zulässig ist. Darum kommt dieser Steuer nicht der Charakter einer normalen Steuer zu.

Präsident. Herr Schneiter ist einverstanden, dass das für die zweite Lesung geprüft wird.

Scherrer. In Litera i sind u. a. die Beiträge an die Stiftungen geregelt, die, hauptsächlich in privaten Betrieben, für die Arbeitnehmer gemacht werden und die meistens in Form von Gruppenversicherungen mit einer Rückvergütung abgeschlossen werden. Erfreulicherweise werden künftig diese Prämien nicht mehr besteuert, auch nicht bei Leuten, die einer Gruppenversicherung angeschlossen sind. Aber aus dem Wortlaut muss man schliessen, dass das nur für laufende privatrechtliche Dienstverhältnisse der Fall ist. Nun ist bekannt, dass mangels Freizügigkeit bei den privaten Versicherungen, speziell bei denen, die auf Stiftungen beruhen, sehr viele Arbeitnehmer gezwungen sind, beim Austreten eine Versicherung weiterzuführen. Wenn z. B. ein Arbeiter in einer Firma, die eine Gruppenversicherung besitzt, tätig ist, dann nach 20 Jahren oder mehr Dienstjahren diese Stelle verlässt, so kann er in vielen Fällen, gemäss den statutarischen Bestimmungen, die Versicherung auf eigene Kosten übernehmen, sofern er auch den Arbeitgeberbeitrag bezahlt. Nun

scheint mir insofern eine Ungerechtigkeit zu bestehen, als die ausgetretenen Arbeiter nach dem Wortlaut des Entwurfes ihre Prämien nicht vom rohen Einkommen abziehen könnten. Man hat mich auf die Ausgleichsbestimmung im Artikel 231 vertröstet. Aber man sollte trotzdem den Abzug von Prämien festlegen, die auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift oder eines laufenden oder früheren privatrechtlichen Dienstverhältnisses bezahlt werden. Ich stelle keinen Antrag, bitte aber, das zu prüfen. Ich glaube, mein Antrag entspricht der Absicht der vorberatenden Behörden. Aber man sollte den Text klarstellen. Die Leute, die bei Stellenwechsel mangels Freizügigkeit nicht einer neuen Versicherungskasse beitreten können, weil sie das Deckungskapital nicht aufzubringen in der Lage sind und die bei der alten Versicherung keine Bezüge machen können, weil die Voraussetzungen nicht erfüllt sind (Alter, Invalidität), sind ohnehin schlecht gestellt.

Mischler. Die Gewerkschaften haben zur Angelegenheit, die in Litera i neu geregelt wird, noch nicht Stellung genommen. Mir scheint es nötig, sie für die zweite Lesung nochmals zu prüfen. Wir anerkennen die beabsichtigten Fortschritte. Wie werden aber diejenigen behandelt, die eine private Versicherung abschliessen, um damit für das Alter vorzusorgen, die sich also beispielsweise bei einer Gewerkschaftskasse versichern? Der Metallarbeiter-Verband hat eine zusätzliche Altersversicherung für seine Mitglieder, weil die AHV nicht ausreicht. Man bietet den Mitgliedern die Möglichkeit, sich zusätzlich zu versichern. Viele Arbeiter können im Betriebe keine zusätzliche Versicherung abschliessen. — In verschiedenen Gewerben wiederum, z. B. im Spengler- und Schlossergewerbe, existieren paritätische Zusatzversicherungen. Auch für die Prämien, die dort bezahlt werden, sollten die Spiesse gleich lang gemacht werden wie im Falle, wo die Prämien auf Grund des privatrechtlichen Dienstvertrages bezahlt werden. Das Problem tangiert vor allem die Angestellten. Den Arbeitern ist durch die Lohnhöhe ohnehin für die Möglichkeit, sich zusätzlich zu versichern, eine Grenze gesteckt. Trotzdem versichern sich zahlreiche Arbeiter, vor allem aber Angestellte, zusätzlich, wobei aber diese Prämien nicht unter die Litera i subsummiert werden könnten.

Nun gebe ich zu, dass wir auch die Artikel 39 und 32 berücksichtigen müssen. Im Artikel 39, Ziffer 5 wird der Abzug für Beiträge an Arbeitslosen- und Krankenkassen, für Unfall- und Invaliditätsversicherung, für die Alters- und Hinterbliebenenfürsorge, für Lebensversicherungen und dergleichen von Fr. 600.— auf maximal Fr. 800.— erhöht. Aber wenn sich die Privat-Angestellten oder -Arbeiter ausreichend gegen Krankheit und Arbeitslosigkeit versichern und dazu eine Lebensversicherung abschliessen, so ist die Spanne von Fr. 800.— zu klein. Darum bitte ich, den Artikel 34, Litera i, für die zweite Lesung nochmals zu prüfen. Die Gewerkschaften werden mit dem Finanzdirektor in Verbindung treten, um diese Angelegenheit mit ihm zu besprechen.

M. **Châtelain.** La déclaration de M. Mischler m'a beaucoup intéressé. J'estime quant à moi que la disposition prévue à l'article 34, sous lettre i), est heureuse, mais qu'elle ne doit pas être limitée aux «contributions périodiques qui, sur la base d'une prescription de droit public ou d'un contrat de travail de droit privé, sont versées pendant la période d'évaluation à des assurances et institutions de prévoyance pour la vieillesse, l'invalidité et les survivants» ...

A mon avis, pour faire véritablement preuve de justice, il faudrait supprimer les mots: «... sur la base d'une prescription de droit public ou d'un contrat de travail privé ...» (Dans le texte allemand: « ... die auf Grund einer öffentlichrechtlichen Vorschrift oder eines privatrechtlichen Dienstvertrages in der Bemessungsperiode».)

On arriverait ainsi à établir l'égalité à l'égard de tous ceux qui ne bénéficient pas d'une rente de l'Etat ou d'une pension. C'est là, si j'ai bien compris, ce qu'a demandé M. Mischler. C'est pourquoi je propose de supprimer les mots: « ... sur la base d'une prescription de droit public ou d'un contrat de travail de droit privé».

Haller. Die Angestelltenvertreter haben um den Artikel 34 energisch gekämpft und sind zum Teil unterlegen. Wir werden nicht ruhen, bis die privaten Arbeitnehmer gleich behandelt werden wie die Beamten, Lehrer und die Privatangestellten in grossen Betrieben, die Pensionskassen haben. Eine analoge Lösung ist für die privaten Arbeitnehmer ebenso gerechtfertigt, die den Rank finden müssen. Die Vorschläge gemäss den Artikeln 34 und 39 befriedigen noch nicht. Ich bitte, wie Kollege Mischler, die Abstimmung über den Artikel zu verschieben, um der Kommission Gelegenheit zu geben, darauf zurückzukommen. Mit der Annahme des Antrages Châtelain wäre die Lösung nicht gefunden.

Präsident. Eine Verschiebung ist glaube ich nicht zweckmässig. Wir müssen hier einen Beschluss fassen.

Aebi, Präsident der Kommission. Die Argumente der Herren Haller und Châtelain wurden schon weitgehend in der Kommission angeführt. Wir erkennen wohl, dass die Arbeiter und Angestellten, die nicht einer Kasse angehören, die in aller Form konstituiert ist, benachteiligt sind. Immerhin sind nach Artikel 32^{bis} nur 60% der Leibrenten aus Lebensversicherung etc. steuerbar. Dadurch erfolgt eine gewisse Korrektur. — Wenn man das, was Herr Scherrer anregte, durchführen würde, nämlich die Umwandlung einer Gruppenversicherung, so würde man nachher die Prämienabzüge für eine private Versicherung gewähren. Wenn man jede derartige private Versicherung anerkennt, kann ein Arbeitnehmer nach beispielsweise 10 Jahren weggehen, seinen Anteil in eine private Versicherung umwandeln und sich dann den Betrag zurückzahlen lassen. Dann wird dieser nicht versteuert. Da müsste man eine Kontrolle einführen. Diese wäre kompliziert. Diesen wichtigen Artikel muss man sicher mit aller Sorgfalt prüfen. Ich bitte die Gewerkschaften, sich Zeit zu nehmen, das zu studieren und rechtzeitig ihre Vorschläge einzureichen, damit sie von der Finanz-

direktion, der Steuerverwaltung und der Kommission geprüft werden können. Ich bitte Sie, vorläufig der Fassung von Litera i zuzustimmen. Wir hoffen, für die zweite Lesung einen Vorschlag unterbreiten zu können, der die Einwände befriedigt, die hier erhoben worden sind.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel wurde nicht nur in der Kommission, sondern schon vorher eingehend beraten. Die Zwangsbeiträge können nach dem Entwurf vom rohen Einkommen abgezogen werden. Aber es ist sehr schwierig, eine Umschreibung zu finden, die allen Verhältnissen gerecht wird. Wir müssen daran festhalten, dass der Abzug nur erfolgt, wenn ein anwartschaftlicher Anspruch begründet wird. Ferner muss Gewähr bestehen, dass diese Versicherung nicht nach einer Anzahl von Jahren umgewandelt werden kann und nachher die Beträge, die steuerfrei geleistet worden sind, zurückbezahlt werden. — Wir werden die Angelegenheit nochmals prüfen. Ich weiss nicht, ob wir eine brauchbare Lösung finden werden. Jedenfalls können wir den Antrag Châtelain nicht annehmen, sonst würden die Prämien für alle nur denkbaren Versicherungen vom rohen Einkommen abgezogen. Hierüber eine Kontrolle zu führen, wäre unmöglich. Wir müssten den Abzug auch für Prämien gewähren, die ein Steuerpflichtiger mit grossem Vermögen leistet, um sich eine Rente zu kaufen. Das will Herr Châtelain offenbar auch nicht. Man kann unmöglich alle Fälle berücksichtigen. Eine Umschreibung zu finden, wäre schwierig. Ich bitte Sie, das Problem weiter zu studieren. Wir werden das unserseits auch tun und hoffen, bis zum Februar eine Lösung zu finden.

M. **Châtelain.** Les derniers mots de M. le Directeur des finances m'amènent à faire une courte déclaration personnelle, motivée par le fait qu'il a laissé entendre que n'importe qui pourrait déduire les primes payées pour une rente. Or le texte de la loi exclut expressément cette possibilité.

La proposition que je vous ai présentée ne va pas loin et elle est conforme aux déclarations de M. Mischler. Il est dit, à l'alinéa i de l'article 34: « ...les contributions périodiques qui... sont versées pendant la période d'évaluation à des assurances et institutions de prévoyance pour la vieillesse, en tant que ces prestations servent à créer un droit d'expectative. »

Les assurances de capitaux sont donc exclues et il est question uniquement des assurances faites en vue d'une rente, conformément à la demande relative aux assurances complémentaires présentée par M. Mischler. Il peut s'agir également d'assurances d'ordre professionnel.

Präsident. Herr Châtelain hält an seinem Antrage fest. Ich bitte ihn, in Zukunft seine Anträge schriftlich einzureichen.

M. **Châtelain.** Je voudrais faire remarquer au Président du Grand Conseil que ma proposition consistait uniquement à supprimer huit mots et qu'il était quelque peu difficile de la formuler par écrit.

Präsident. Doch, auch das ist nötig, denn wir müssen eine Ordnung haben in der Beratung. Wenn zum gleichen Artikel verschiedene Anträge gestellt werden, müssen wir diese nebeneinander nehmen.

Steinmann. Ich hätte lieber einen Witz erzählt, um die Situation zu entspannen. Aber die Würde des Rates verbietet mir das. Ich möchte nur sagen, wie der Antrag Châtelain auf deutsch lautet:

«i) Die in der Bemessungsperiode geleisteten wiederkehrenden Beiträge an Versicherungen und Fürsorgeeinrichtungen für Alter, Invalidität und Hinterbliebene, sofern diese Leistungen einen anwartschaftlichen Anspruch begründen.» Die Worte «auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift oder eines privatrechtlichen Dienstvertrages» würden gestrichen.

Aebi, Präsident der Kommission. Ich beantrage Ihnen, den Antrag Châtelain abzulehnen. Wir können die Sache mit aller Sorgfalt nochmals prüfen. Ich wiederhole nicht, was der Finanzdirektor sagte. Wenn man die beantragte Streichung vornimmt, werden Möglichkeiten geschaffen, die niemand einführen will. (Zwischenruf Steinmann: Welche?) Es kann einer eine Rentenversicherung abschliessen, wonach er eine jährliche Rente von Franken 50 000.— erhält. Er bezahlt steuerfrei die entsprechenden Prämien. Später kann er die Umwandlung der Rente vornehmen.

Mischler. Ich glaube auch, dass man den Antrag Châtelain lediglich zur Prüfung für die zweite Lesung entgegennehmen sollte, da ja diese Angelegenheit ohnehin Gegenstand eingehender Ueberprüfung sein wird.

Châtelain. Ich bin damit einverstanden.

Präsident. Herr Burren (Thun) wird über Litera k sprechen und gleichzeitig seine Motion vom 14. September, betreffend Steuerbefreiung für gemeinnützige Vergabungen, begründen.

(Siehe Seite 497 hievor)

Burren (Thun). Ich habe meine Motion im September, als wir den Vortrag der Direktion erhielten, eingereicht, weil ich sah, dass das Problem, das den Rat seit Jahren beschäftigt, nicht berührt wurde. Gewisse Vorschläge wurden berücksichtigt, vor allem auch eine Sicherung für die finanzschwachen Gemeinden, was den Präsidenten des Verbandes bernischer Gemeinden veranlasst hat, die Motion zu unterzeichnen.

Die andern Kantone sind zwar für uns nicht massgebend, aber es ist trotzdem interessant, zu sehen, was dort vorgekehrt wird. Meines Wissens haben nur die Kantone Tessin, Luzern, Graubünden, Uri und Bern keine Steuerbefreiung für gemeinnützige Vergabungen. Basel-Land, Aargau, Schaffhausen, Glarus, Schwyz, Zug kennen sie für juristische Personen, Zürich, Waadt, Genf, Basel-Stadt, Solothurn, Freiburg, Thurgau, Appenzell I. Rh. und Appenzell A. Rh. kennen sie im vollen Umfange. Die Vertreter der finanzschwachen Gemeinden können beruhigt sein, die Kantone haben mir auf meine Anfrage geantwortet, es seien keine

Missbräuche bezüglich Steuereingänge in kleinen Gemeinden festgestellt worden. Es wurde im Gegenteil auf die segensreiche Wirkung eines solchen Gesetzesparagraphen hingewiesen. Ich hoffe, ähnliches sei auch in Bern möglich. Mir ist ein Fall eines Spitalbaues im Betrage von 5,3 Millionen bekannt. Daran bezahlte die Industrie 3,1 Millionen. Den Rest brachten der betreffende Kanton und die Gemeinden auf. Die Industrie hätte sich wahrscheinlich nicht so stark beteiligt, wenn die gemeinnützigen Beiträge hätten versteuert werden müssen.

Auch die Wehrsteuer gestattet solche Abzüge.

Am Montag sagte der Finanzdirektor zu Herrn Baumgartner und zu mir, wir hätten ein altes Lied angestimmt, als wir uns für die Spitäler einsetzten. Ich habe tatsächlich ein altes Lied angestimmt. Im Jahre 1944 regte Kollege Steiger das gleiche an. Man hat ihn dann veranlasst, seine Anregung zurückzuziehen. Im Jahre 1948 wurde ein Vorstoss von Herrn Jufer abgelehnt. Im Jahre 1953 begründete Kollege Flühmann als Präsident der Kommission für das Dekret über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten ein Postulat betreffend Steuerbefreiung für Schenkungen an Krankenanstalten. Es wurde von den Herren Hochuli, Steinmann und Weibel unterstützt, vom Rat aber abgelehnt. Es ist also tatsächlich ein altes Lied, dessen Melodie ich wieder aufnehme. Das gibt mir Gelegenheit, auf die Bemerkung von Finanzdirektor Siegenthaler vom letzten Montag zu sagen: Es sind die alten Lieder — Sie haben das gestern Abend gesehen —, die die schönste Musik geben. Ich bin der Regierung und der Kommission dankbar, dass sie die Anregung aufnahmen, was eine Uebereinstimmung mit der Praxis der andern Kantone herstellt. Ich glaube, dass die Steuerbefreiung für Beiträge an gemeinnützige Institutionen sich für die Spitäler, für Schulen und Stipendien ausserordentlich segensreich auswirken wird. Ich bitte den Grossen Rat, der Motion zuzustimmen und der Litera k des Artikels 34 beizupflichten.

Jufer. Wie Sie von Kollege Burren hörten, war ich im Jahre 1948 der Prügelknabe auf dem Gebiet. Obschon ich mit der Begrenzung der Steuerbefreiung auf Zuwendungen bis höchstens 5 % des reinen Jahreseinkommens nicht befriedigt bin, danke ich der Regierung und der Kommission, dass es wenigstens einen Schritt vorwärts geht. Ich bitte dann, den Kreis der Institutionen, die in Betracht fallen, weit zu ziehen. Diese werden sehr dankbar sein.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Worte der Herren Grossräte Burren und Jufer zwingen mich, ein paar Bemerkungen zu machen. Wir haben aus diesem alten Lied die Melodie in etwas abgeänderter Form übernommen, indem wir die Abzugsberechtigung dieser Spenden bis maximal 5 % des reinen Jahreseinkommens zulassen wollen. — Die Gründe, diese Abzugsberechtigung abzulehnen, wären auch jetzt noch vorhanden; denn nun räumen wir den Bürgern die Möglichkeit ein, Steuern zu verschenken. Nur ein Teil des erworbenen Einkommens besteht aus privatrechtlich verfügbarem Einkommen. Ein Teil besteht aus Steueranteilen, die gesetzlich geschuldet sind. Man sollte ehrlich erklären, man wolle nicht Einkünfte von Staat und Gemeinde verschenken, sondern nur eigene Mittel für wohltätige Zwecke spenden. Aber wie sollen wir das allen Bürgern im Kanton beibringen! Wir haben einen ewigen Ansturm. Alle paar Jahre wird ein Vorstoss gemacht. Darum war ich schliesslich einverstanden. Nun sagt Herr Grossrat Jufer, er sei noch nicht befriedigt. Ich werde mich dagegen wehren, dass dieses Zugeständnis ausgebeutet wird, um weitere Breschen zu schlagen. Materiell ist die Erweiterung nicht motiviert.

Aebi, Präsident der Kommission. Das Problem ist nicht gelöst, indem man sagt, man gebe dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, seine Steuern teilweise zu verschenken. Fast täglich erhält man irgend ein Gesuch um Beiträge für ein gemeinnütziges Werk. Oft hat man Mühe, sich zu einem Entschluss durchzuringen. Wenn jemand einen Geldbetrag beispielsweise an ein Spital verschenkt, sollte man nicht daran herumnörgeln. Die Neuerung in Litera k ist wirklich eine Perle im Gesetz. Das wird sich in der Zukunft segensreich auswirken.

Präsident. Herr Burren (Thun) zieht seine Motion als erfüllt zurück.

Burren (Thun). Die Regierung hat keinen Gegenantrag gestellt. Nachdem sie aber verschiedene kritische Bemerkungen machte, wird es dienlich sein, wenn der Grosse Rat dokumentiert, durch formelle Annahme meiner Motion, dass man jetzt auf dem richtigen Weg ist.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, es genügt vollständig, wenn der Grosse Rat der Litera k zustimmt. Damit ist die Motion erfüllt.

Präsident. Mir scheint das auch der Fall zu sein. Aber Herr Burren hält an der Motion fest.

Burren (Thun). Ich ziehe die Motion zurück.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 34. Vom rohen Einkommen dürfen abgezogen werden:

a) die Gewinnungskosten (Art. 35);
b) die Abschreibungen oder, an ihrer Stelle, die Rückstellungen sowie die Einlagen in Erneuerungs- oder Tilgungsfonds (Art. 36);
c) die Geschäftsverluste (Art. 37);
d) die in der Bemessungsperiode aufgelaufenen Schuldzinse (Art. 38);
e) die Kosten des Unterhalts, der Sachversicherung und der Verwaltung von Grundstücken in der Bemessungsperiode. Der Regierungsrat erlässt über diese Kosten nähere Bestimmungen und ordnet die Art der Anrechnung der Unterhaltskosten. Er setzt insbesondere für bestimmte Grundstücke Abzüge in Prozenten des stabilisierten Brandversicherungswertes der Gebäude fest;

f) unwiderrufliche Zuwendungen des Arbeitgebers für sein Personal an Fürsorgekassen und -einrichtungen, wenn diese sowie Art und Höhe der Zuwendung den vom Regierungsrat zu erlassenden Vorschriften entsprechen;

g) die vorschriftsgemässen Beiträge an die Lohn- und Verdienstausgleichskassen für die Bemessungsperiode;

h) die gesetzlichen Beiträge an die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Bemessungsperiode.

i) Die auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift oder eines privatrechtlichen Dienstvertrages in der Bemessungsperiode geleisteten wiederkehrenden Beiträge an Versicherungen und Fürsorgeeinrichtungen für Alter, Invalidität und Hinterbliebene, sofern diese Leistungen einen anwartschaftlichen Anspruch begründen.

k) Zuwendungen bis zu höchstens 5 % des reinen Jahreseinkommens für ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften. Er umschreibt insbesondere den Kreis der gemeinnützigen Einrichtungen.

Vereine können die Abzüge nach lit. a, b, c, f, g und h nur geltend machen, soweit sie die in der Bemessungsperiode bezogenen Mitgliederbeiträge (Art. 26 Abs. 4) übersteigen.

Art. 35.

Aebi, Präsident der Kommission. Das ist vielleicht einer der Schicksalsartikel des Gesetzes. Der Absatz 2 ist der bisherige Absatz 3, und Absatz 3 wird Absatz 2. Neu ist die Unterteilung in selbständig Erwerbende und unselbständig Erwerbende. Für die letzteren betrug bisher der Abzug 10 %, höchstens Fr. 800.—. Man hat auch schon über die Bezeichnung dieses Abzuges diskutiert und gesagt, es handle sich nicht um Gewinnungskosten, sondern sei ein Billigkeitsabzug. Ich glaube, wir müssen uns nicht auf den Begriff festlegen. Im Marginale steht allerdings «Gewinnungskosten». In der Kommission war dieser Artikel heiss umkämpft. Herr Tschannen beantragte zuerst, die 10 % auf 15 % zu erhöhen, maximal auf Franken 1200.—, resp. Fr. 1600.—, wenn auch die Frau unselbständig erwerbstätig ist, dies sofern das Einkommen Fr. 15 000.— nicht übersteigt. — Ausserordentliche Gewinnungskosten wie Kleider, Reisekosten, Literatur, zusätzliche Verpflegung usw. für Schwerarbeiter können nach wie vor separat abgezogen werden. — Bei der Beratung dieses Artikels mussten wir sogar die Sitzung unterbrechen, weil wir nicht einig wurden. Nach der Unterbrechung kam der Vorschlag, 15 % Abzug für die ersten Fr. 4000.—, und 10 % für maximal weitere Fr. 9000.—. Schliesslich ist der bürgerliche Vorschlag, der Ihnen vorliegt, in eventueller Abstimmung mit 12 zu 8 Stimmen und zum Schluss mit 16 Stimmen zustande gekommen.

Tschannen (Muri). Der Artikel 35 ist tatsächlich ein Schicksalsartikel. Unserer Fraktion liegt sehr viel am Antrag, den wir in Spiez vertraten, und den wir hier wieder aufnehmen. Er lautet:

«Unselbständig Erwerbende können vom Reinbetrag der ausgewiesenen festen Besoldung, des Bar- und Naturallohnes und der Bezüge auf Grund eines früheren Arbeitsverhältnisses 15 % als Billigkeitskosten abziehen, höchstens aber Fr. 1200.—. Sind beide Ehegatten selbständig erwerbstätig und beträgt das Gesamteinkommen nicht mehr als Fr. 15 000.—, so steht dieser Abzug beiden zu, doch darf er gesamthaft Fr. 1400.— nicht übersteigen.

Gewinnungskosten wie z. B. ausgewiesene Auslagen für Berufskleider, zusätzlichen Kleider- und Schuhverschleiss, zusätzliche Verpflegung für Schwerarbeiter, ausgewiesene Verköstigung, Fahrkosten zum Arbeitsort, Schichtarbeit, Aufwand für Fachliteratur, Anschaffung von Prothesen, Hörapparaten und Spezialfahrzeuge für Gebrechliche, Entgelt für Blindenbegleitungen und dergleichen können abgezogen werden.»

Mit nur 10 % Abzug können wir die Kleinverdiener nicht entlasten, weil sie die Frankenlimite gar nicht ausschöpfen können. Das Marginale müsste dem Text angepasst werden, weil ich von Billigkeitskosten rede. Der Abzug war schon bisher ein Billigkeitsabzug. Die Bezeichnung «Gewinnungskostenabzug» kam erst später. Es handelt sich um einen gerechten Abzug all der Steuerpflichtigen, die ihr Arbeitseinkommen auf Grund eines Lohnausweises versteuern müssen und daher nicht die Ausweichsmöglichkeiten haben, wie sie an andern Orten gegeben sind. Ich will nicht verallgemeinern und bestreite nicht, dass ein grosser Teil der selbständig Erwerbenden ihr Einkommen loyal versteuert. Aber wir sind uns doch einig, dass wir mitunter Leute sehen mit einem Lebensaufwand, der ganz andere Steuerfaktoren vermuten liesse als bei unselbständig Erwerbenden, die, auf Grund ihres Lohnausweises, gleichviel Steuern bezahlen. Die Arbeiter, Angestellten und Beamten erwarten bis weit in die mittleren Schichten eine Entlastung. Sie sind gut beraten, wenn Sie uns entgegenkommen. Dann wird das Murren im Volke verschwinden.

Dass wir mit unserer Auffassung nicht allein sind, geht daraus hervor, dass Herr Baumgartner in Spiez den Antrag stellte, auf Fr. 1000.— Abzug zu gehen.

Die Aufzählung, wurde in Spiez eingewendet, sei ein Katalog, der noch Lücken hätte. Aber darum habe ich die Worte «und dergleichen» eingefügt. Vielleicht finden wir noch eine bessere Formulierung. Den Vorwurf der Lückenhaftigkeit kann man gewiss ausschalten. — Zuerst also ist die Rede vom Billigkeitsabzug, und dann von den Gewinnungskosten. Das Gewerbe kann belegte Gewinnungskosten ohne weiteres geltend machen. Der Billigkeitskostenabzug ist sicher berechtigt.

Warum kommen wir hierauf zurück? In unseren Kreisen wurde häufig beanstandet, dass die früheren sogenannten ausserordentlichen Gewinnungskosten in den verschiedenen Veranlagungskreisen in ganz verschiedenem Umfange anerkannt würden. Einzelne Kreise haben die Kumulation, z. B. Abzüge für Kleiderverschleiss und für Schwerarbeit, nicht zugelassen. Nach der Wegleitung sollte jeder Grund für sich anerkannt werden, wie auch das Gewerbe alle nachgewiesenen Kosten

abziehen kann. Da sollte man mit der gleichen Elle messen.

Ich bitte, unseren Antrag anzunehmen. Es liegt uns viel daran. Wenn wir hier ein Entgegenkommen sehen, können wir vielleicht bei andern Artikeln auch mit uns reden lassen.

Droz. Der Artikel 35 hat auch in unserer Fraktion viel zu reden gegeben, namentlich im Blick auf die Auseinandersetzungen, die man in der Kommission hatte. Man sollte u. E. dem Steuerbürger hier entgegenkommen. Wir beantragen im Sinne einer Vermittlung, den Abzug für Gewinnungskosten auf Fr. 1000.— zu erhöhen.

Etter. Der Artikel 35 wirft ganz grundsätzliche Fragen auf. Ich begreife, dass ihm die sozialdemokratische Fraktion grösste Bedeutung beimisst. Aber ist es ohne weiteres angängig, den Billigkeitsabzug, wie man ihn nennt, zu erhöhen? Gewisse selbständig erwerbende Kreise haben daran keine Freude, weil Teile des Kleingewerbes und des Kleinhandwerkes die Gewinnungskosten von 10 %, resp. die Summe von Fr. 700.— sowieso nie erreichen. Schuhmacher, Sattler, Wagner, Coiffeure, deren Einkommen sich zwischen Fr. 5000.— und Fr. 7000.— bewegt, können nicht 10 % Gewinnungskosten nachweisen und abziehen. Diese Kreise wehren sich dagegen, dass man den Billigkeitsabzug ad libitum erhöht. Vermehrte Entlastungen müssten allen Kreisen zugute kommen.

Die Frage hat eine grosse Bedeutung für unsere Gemeinden. Gestern wurde von Herrn Tschannen in der Eintretensdebatte erwähnt, ich hätte bei der Kommissionsberatung den ketzerischen Gedanken geäussert, die Gemeinden würden, wenn man mit den Abzügen auf verschiedenen Sektoren allzu weit gehe, einmal die Frage stellen, ob man nicht dazu gelangen könnte, gewisse Abzüge nur für die Staatssteuer, nicht auch für die Gemeindesteuer, gelten zu lassen. Damit würde am bisherigen System gerüttelt und man würde Gefahr laufen, dass die Forderungen gegenüber dem Staat in die Höhe geschraubt werden. Darum verstehe ich, dass der Finanzdirektor dem ketzerischen Gedanken nicht wohlwollend gegenübersteht.

Wenn wir bei der Festlegung dieser Abzüge ganz allgemein nur das Herz sprechen lassen könnten, hätte ich für die weitergehenden Forderungen das grösste Verständnis. Aber dann geraten viele Gemeinden in eine auswegslose Situation. Auf Grund der ersten Vorlage der Regierung haben wir für einzelne Gemeinden Ausfälle bis zu 20 % berechnet. Sie werden durch gewisse Mehreinnahmen gemildert. Trotzdem sind die Ausfälle für viele Gemeinden nicht tragbar. Die, welche schon den Finanzausgleich beziehen, werden diesen noch vermehrt beanspruchen müssen. Ich habe den Finanzausgleich sehr befürwortet. Aber auch hier sind Grenzen vorhanden. Wir haben kein Interesse daran, immer mehr Gemeinden in den Finanzausgleich einbeziehen zu müssen. Daran haben insbesondere die Gemeinden kein Interesse, die dieses Ausgleiches schon teilhaftig sind. Wir haben pro Jahr ungefähr 3 Millionen zur Verfügung. Je breiter die Front der Bezüger wird, umso kleiner wird der Anteil des Einzelnen. — Gemeinden mit grossen Steuereinnahmen geraten vielleicht durch die erhöhten Abzüge nicht in Schwierigkeiten. In Aarwangen aber beispielsweise beträgt die Steueranlage 2,3. Wir stehen in befriedigender Situation. Trotzdem werden wir infolge der vermehrten Abzüge in den nächsten Jahren die Steueranlage neu diskutieren müssen. Welchem Gemeindepräsidenten muten Sie zu, im jetzigen Zeitpunkt, wo man allgemein von Steuerabbau redet, der Gemeindeversammlung eine Steuererhöhung zu beantragen? Das Unterfangen wäre in den meisten Fällen aussichtslos. Wir sollten das niemandem zumuten. Nichts deutet darauf hin, dass Gemeinden wie Aarwangen und viele andere in den nächsten Jahren Aussicht auf grössere Einnahmen hätten, wenn wir dem neuen Gesetz folgen. Machen Sie die Zustimmung zur Revision nicht von der Annahme Ihres Antrages abhängig. Sie müssen verstehen, dass die selbständig Erwerbenden den Billigkeitsabzug nicht ad libitum erhöhen wollen. Da und dort kommt diesem Abzug eine gewisse Berechtigung zu, aber die Grenze darf nicht zu hoch sein. Berücksichtigen Sie in dem Zusammenhang die begrenzten Mittel des Finanzausgleiches und die Lage der Gemeinden, deren Anteil sich verkleinert, wenn immer mehr Gemeinden Mittel aus dem Finanzausgleich beziehen. Hier ist weise Vorsicht am Platze. Wir dürfen nicht nur das Herz sprechen lassen, sondern müssen mit den nackten Tatsachen rechnen. Daher beantrage ich, die Vorschläge Tschannen abzulehnen.

Frauchiger. Für einen grossen Teil der unselbständig Erwerbenden ist die Höhe des Billigkeitsabzuges von ausschlaggebender Bedeutung. Wir anerkennen, dass das Maximum auf Fr. 900.— erhöht und ein Minimum von Fr. 700.— festgelegt wurde. Einkommen zwischen Fr. 7000.— und Franken 8000.— erfahren also keine Entlastung durch die Abänderung des Artikels 35, auch nicht, wenn das Maximum auf Fr. 1000.— oder Fr. 1200.— erhöht würde. Aber hier bestünde fast die einzige Möglichkeit, die genannte Einkommenskategorie zu entlasten. Ueber den Haushaltabzug will ich mich nicht äussern. Der Kinderabzug ist vorderhand noch sehr stark umstritten. Sie wissen, dass die Kommission eine Erhöhung beschlossen hat, mit der die Regierung nicht einverstanden ist. Es sind Stimmen laut geworden, man sollte das in einem Kompromiss lösen, indem der Abzug erst vom 3. Kinde an erhöht würde. Dann würden Familien mit zwei Kindern der Erleichterung nicht teilhaftig. — Der Versicherungsabzug ist für die Leute, mit denen ich täglich in Kontakt bin, problematisch. Sie erreichen den steuerfreien Betrag von maximal Fr. 600.— sehr oft nicht. Wer sich den Abschluss einer Lebensversicherung leisten kann, geniesst eine kleine Entlastung. Aber die Leute mit Fr. 7000.— bis Fr. 8000.— Bruttoeinkommen können auch davon meistens nicht profitieren. Die einzige Reduktion, die diesen zugute kommt, besteht in der Tarifreduktion. Ich will diese nicht bagatellisieren. Aber sie bewegt sich nicht auf der Höhe, die für eine Steuerentlastung erwartet wird. Sie beträgt bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 7000.— für die einfache Staatssteuer etwa Fr. 10.—. Ich bitte Sie dringend, dem Antrag Tschannen zuzustimmen. Dann können

sich weite Kreise der Privatarbeiterschaft überzeugt hinter die Vorlage stellen.

Hochuli. Herr Tschannen beantragt, das Maximum des Abzuges, wenn beide Ehegatten erwerbstätig sind, auf Fr. 1400.— heraufzusetzen. — Wir geben jährlich grosse Summen für den hauswirtschaftlichen Unterricht aus, mussten wegen des Ausbaues dieses Unterrichtes Schulhäuser bauen. Im Primarschulgesetz wird der hauswirtschaftliche Unterricht festgelegt. Aber man sieht immer wieder, dass viele Schülerinnen sich um diesen Unterricht nicht kümmern, weil sie beabsichtigen, später erwerbstätig zu sein. Bei der Aussicht auf erhöhte Abzüge wird der hauswirtschaftliche Unterricht bei vielen Mädchen noch mehr als Uebel angeschaut. Wir wollen aber die Mädchen zum Haushalten erziehen, dass sie später zu einem Haushalt sorge tragen können. Ich bin mit der Arbeiterkommission einig, dass in mancher Haushaltung besser sollte zum Rechten geschaut werden können. Durch die Erhöhung der Abzüge, wenn beide Eheleute erwerbstätig sind, stimulieren wir das Doppelverdienertum und sabotieren die Bestrebungen, ein solides Haushalten zu ermöglichen. Ich bitte, den Antrag Tschannen abzulehnen, dagegen den Antrag Droz, auf Fr. 1000.— zu gehen, anzunehmen.

M. **Jobin** (Asuel). Le Président de la commission a déclaré que de l'article 35 dépendait le sort de la loi et je me rallie entièrement à son point de vue.

Personnellement, je ne suis pas opposé aux déductions des frais d'obtention du revenu. Cependant, il est une classe qu'on a oubliée, la plus désavantagée de toutes les classes: l'agriculture. Il découle des chiffres les plus sérieux que le salaire quotidien de l'agriculteur atteint 15 à 16 francs, salaire inférieur à celui d'un manœuvre.

J'estime donc qu'on devrait tenir compte de la situation de cette classe et j'émets le vœu que, lors de la deuxième lecture, il soit prévu que les agriculteurs seront autorisés à déduire, mieux que d'après le projet actuel, les frais d'obtention du revenu.

M. **Fleury.** A l'article 35, les frais extraordinaires d'obtention demeurent réservés. Je voudrais, à ce sujet, que nous nous libérions du lourd reproche que nous font, avec raison, les travailleurs, qui considèrent comme trop faibles les déductions pour frais extraordinaires, tels que vêtements de travail, entretien des bicyclettes, modeste moyen de déplacement pour se rendre au travail, etc. De plus, il n'est pas rare que les intendances des impôts refusent ces déductions qu'elles ne considèrent pas justifiées.

Je me permets de préciser que les lourds travaux manuels entraînent des efforts physiques considérables et une usure des vêtements proportionnelle, qu'ils exigent une nourriture appropriée et des repas supplémentaires dont il est juste de tenir compte.

Je parle ici en connaissance de cause, car plusieurs de mes camarades de travail ont manifesté leur étonnement et leur mécontentement en se voyant refuser ces déductions qu'ils considèrent légitimes.

Je sais fort bien, d'autre part, que si l'intendance a refusé ces déductions, c'est parce que les instructions nécessaires ne lui avaient pas été données. C'est pourquoi j'estime qu'à l'avenir, les travailleurs doivent avoir le droit de défalquer les frais d'obtention du revenu dont j'ai parlé.

Scherrer. Wenn die unselbständig Erwerbenden argumentieren wollten wie Herr Hochuli, müssten sie beantragen, die Gewinnungskosten der selbständig Erwerbenden zu reduzieren, weil sonst die Gefahr bestehe, dass die unselbständig Erwerbenden zu den selbständig Erwerbenden abwandern, um sich dort durch Spesennoten erhöhte Gewinnungskostenabzüge zu verschaffen. Die Begründung von Herrn Hochuli kann man nicht entgegennehmen. Eine Reihe ausserordentlicher Gewinnungskosten kann man leider nicht im Gesetz aufführen. Daher ist der Antrag Tschannen voll und ganz begründet. Denken Sie beispielsweise an ausserordentliche Schwierigkeiten, an Leute in Verkehrsbetrieben, die nicht die sonst üblichen Freizeiten haben, diese also nicht mit andern Bürgern zusammen verbringen können. Das gibt keine spezielle Berechtigung für einen Abzug. Aber die 15 % sind restlos ausgewiesen. Das ist keine ausserordentliche Begünstigung. Die Arbeiterinnen erhalten dadurch nicht zu viel, denn ihre Löhne sind nicht hoch.

Bergmann. Das Wort «Billigkeitsabzug», wenn man von Gewinnungskosten reden will, ist ein falscher Ton in der Partitur der Steuergesetzrevision. Man muss in Rechnung stellen, dass Fr. 12 000.— für einen Angestellten nicht den gleichen Wert haben wie für einen Landwirt. Der Angestellte muss alle Einnahmen, auch die, welche er für den Kauf von Brot, Milch, Fleisch, Käse usw. für den täglichen Bedarf braucht, versteuern, im Gegensatz zum Landwirt, der weitgehend Selbstversorger ist und dem daraus gewisse Vorzüge erwachsen. Es ist in Ordnung, dass er sich aus dem Produkt seiner Arbeit eindecken kann. Aber das schafft andere Verhältnisse. Dem muss man durch den Gewinnungskostenabzug der unselbständig Erwerbenden Rechnung tragen. Der Arbeiter steht in seinem Erwerb vor ganz andern Notwendigkeiten als noch vor zehn Jahren. Darum ist der Antrag, den Gewinnungskostenabzug zu erhöhen, absolut berechtigt. Gemessen an der Teuerung ist die Erhöhung von Fr. 800.— auf Fr. 900.— sehr klein. Ich bitte Sie, dem Antrag Droz, den Gewinnungskostenabzug auf Fr. 1000.— zu erhöhen, zuzustimmen.

Fankhauser. Die Gemeinde Trachselwald müsste allein schon auf Grund der ursprünglichen Anträge der Regierung ihre Steueranlage um 0,2 erhöhen, um gleiche Einnahmen wie bisher zu haben. Wenn Sie nun noch den Antrag Tschannen annehmen, muss die Anlage dieser Gemeinde sicher erhöht werden. Dann hat auch der Arbeiter mehr Steuern zu bezahlen als nach dem alten Steuergesetz. Die finanzschwachen Gemeinden, die gegenwärtig infolge des Finanzausgleiches in der Lage wären, ihre sozialen Aufgaben besser als bisher zu erfüllen, fallen wieder weit zurück. Sie sollten Strassen bauen. Das kommt auch den Arbeitern zugute, die täglich mit dem Velo zur Arbeit

fahren. Diesen sind gute Strassen wichtiger als eine ganz kleine Steuerentlastung. Aber wir können die Aufgabe nicht erfüllen, wenn Sie uns durch das neue Steuergesetz die Mittel aus den Fingern nehmen. Ich warne davor, den Bogen zu überspannen. Wir müssten sonst gegen das neue Steuergesetz stimmen. Auch die Arbeiter würden sich auf die Seite der Gegner stellen, weil sie einsähen, dass sie schon nach kurzer Zeit mehr Steuern zu bezahlen hätten als bisher. So sehen nämlich die Arbeiter in abgelegenen Orten richtigerweise das Problem. Der Finanzausgleich reicht nirgends hin. Wenn die Konjunktur nur ein wenig zurückgeht, werden wir vor einem grossen Loch stehen.

Schneiter. Wir beraten einen Schicksalsartikel des Gesetzes. Je nach dem Ergebnis wird die Revision angenommen oder nicht. Ich bin erstaunt, dass Herr Tschannen den Prozentsatz und das Maximum des Gewinnungskostenabzuges erhöhen will. Die Frage der Behandlung der ausserordentlichen Gewinnungskosten hat der ausserparlamentarischen Kommission grosse Mühe bereitet. Ich glaube, man hätte einen gemeinsamen Nenner finden können. Die Lösung läge glaube ich darin, die heutige Praxis ein wenig zu vereinfachen und im einen oder andern Fall den einzelnen Begehren nachzukommen. So wie die Situation heute ist, wäre es verfrüht, eine Abstimmung durchzuführen. Ich beantrage Ihnen, die Abstimmung über diesen Artikel und die dazu eingereichten Anträge bis zur Schlussabstimmung zurückzustellen, damit unsere Fraktion nächsten Montag, nach der Beratung der übrigen Artikel, dazu Stellung nehmen kann. Diese Angelegenheit tangiert die einzelnen Gemeinden sehr stark.

Herr Bergmann wollte einzelne Kategorien gegen die andern ausspielen. Er deutete an, was der Fixbesoldete abziehe, habe der selbständig Erwerbende schon abgezogen. In der Landwirtschaft ist bekanntlich die Eigenproduktion zu versteuern. Daher hinkt der Vergleich, den Herr Bergmann anstellte. Es geht nicht darum, den Fixbesoldeten etwas zuzugestehen, das die andern sowieso hätten. Die Lösung muss ausgewogen sein und muss auch den Gemeinden dienen. Ich beantrage also Verschiebung der Abstimmung.

Tschannen (Muri). Wir sind damit einverstanden, dass die Fraktionen den Artikel 35 nochmals vorberaten. Wir würden, im Sinne eines Entgegenkommens, darüber erst nächste Woche abstimmen.

Zurückgestellt.

Art. 36.

Aebi, Präsident der Kommission. Dieser Artikel betrifft die Abschreibungen und Rückstellungen. Das erste Alinea ist unverändert. Neu ist das zweite Alinea, wonach Baugenossenschaften Abschreibungen machen können, gleich wie Arbeitgeber, die Wohnkolonien haben, die zum Geschäftsvermögen gehören. Damit wird die Motion Schneider erfüllt.

Wenger (Biel). Ich beantrage eine kleine Lockerung der Abschreibungspraxis. Nach den Bestimmungen des Wehrsteuerbeschlusses, Artikel 22, Litera b, ist die Nachholung von früher unterlassenen Abschreibungen zulässig, sofern die steuerpflichtigen Unternehmungen in früheren Jahren wegen schlechtem Geschäftsgang nicht die vollen Abschreibungen vornehmen konnten. Die largere Abschreibungspraxis sollte auch auf das bernische Steuergesetz ausgedehnt werden können. Sie bedeutet, auf lange Sicht gesehen, für den Fiskus keine Einbusse, würde aber bei den betroffenen Betrieben gewisse Härten mildern. Mein Antrag geht dahin, es sei der zweite Satz von Artikel 36, Absatz 1, zu streichen, der lautet: «Der Gesamtbetrag der Abschreibungen und Rückstellungen darf den erfahrungsgemässen Minderwert nicht übersteigen.» Es wäre zweckmässig, wenn dann die regierungsrätlichen Weisungen betreffend die Abschreibungssätze auf die Möglichkeit der Nachholung von Abschreibungen noch ganz besonders hinweisen würden.

Dübi Paul. Der neue Absatz 2 ist durchaus in Ordnung. Aber es ist nicht richtig, nicht als Genossenschaft organisierte juristische Personen, die das gleiche Ziel verfolgen, auszuschliessen. Ich denke an die Verhältnisse in der Stadt Bern. Aus Gründen des Stimmrechtes haben wir einer juristischen Person, die die gleichen Ziele verfolgt, wie die im Absatz 2 genannten Genossenschaften, die Form der Aktiengesellschaft gegeben. Dies geschah in Anpassung an den Wortlaut des Obligationenrechtes und die Praxis des Bundesgerichtes. Wo man früher nur Genossenschaften gründete, geht man zur Aktiengesellschaft über. Diese stand früher im Ruf, eine kapitalistische Organisation darzustellen. Die Verhältnisse haben sich geändert. Es wäre daher eine Lücke, die Wohnbau-Aktiengesellschaften, die das gleiche anstreben wie die Genossenschaften, im Absatz 2 nicht zu erwähnen. Ich beantrage daher, zu sagen: «Die Wohnbaugenossenschaften und -gesellschaften nach schweizerischem Obligationenrecht, die ...»

Aebi, Präsident der Kommission. Der Ergänzungsantrag Dübi ist mir sympathisch. Ich kann aber im Moment dessen Tragweite nicht überblicken und möchte das vorsichtigerweise zu Handen der zweiten Lesung entgegennehmen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, man kann dem Antrag Dübi ohne weiteres zustimmen. Es handelt sich nur um eine beschränkte Anzahl von Gesellschaften, die die Form der Aktiengesellschaft wählen mussten, weil nicht die nötige Anzahl Mitglieder vorhanden war, um eine Genossenschaft zu gründen. Nachdem die Kautelen genau gleich bleiben wie bei den Genossenschaften, kann nach meinem Dafürhalten mit der Annahme des Antrages kein Unfall passieren. Wir müssen die Frage selbstverständlich überprüfen. Aber man sollte nicht alles auf die zweite Lesung verschieben, sondern jetzt das erledigen, was möglich ist. Wenn die weitere Prüfung ergeben sollte, dass wir einen Beschluss ein wenig voreilig gefasst hätten, können wir auf die Angelegenheit zurückkommen.

Ich hätte Bedenken, den Antrag Wenger anzunehmen. Am Grundsatz, dass man nur den Min-

derwert, der in der betreffenden Geschäftsperiode eingetreten ist, abschreiben darf, sollten wir festhalten. Was das Nachholen von Abschreibungen anbetrifft, liegt es im Ermessen der Regierung, Weisungen zu erteilen. Ich glaube, wir sollten den Text unverändert lassen.

Abstimmung:

Für den Antrag Wenger (Biel) . . 25 Stimmen
Dagegen . . . . . 80 Stimmen

Präsident. Der Antrag Dübi ist angenommen.

Beschluss:

Art. 36. Die Abschreibungen und Rückstellungen müssen geschäftsmässig begründet sein und dürfen nur auf Vermögensgegenständen vorgenommen werden, welche tatsächlich der Erwerbstätigkeit dienen. Der Gesamtbetrag der Abschreibungen und Rückstellungen darf den erfahrungsgemässen Minderwert nicht übersteigen.

Die Wohnbaugenossenschaften und - gesellschaften nach schweizerischem Obligationenrecht, die auf gemeinsamer Selbsthilfe beruhen und ihre Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung richten, dürfen auf ihren Liegenschaften jährliche Abschreibungen vornehmen.

Die Abschreibungen und Rückstellungen sind buchmässig nachzuweisen. Liegt der Bemessung des Einkommens keine Buchhaltung zugrunde, so ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.

Der Regierungsrat erlässt verbindliche Weisungen über die Abschreibungssätze, die geschäftsmässig begründeten Rückstellungen und die Reserven.

Bei konzessionierten Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen sind die Abschreibungen auf dem Konto der zu tilgenden Verwendungen abzugsberechtigt.

Art. 37.

Aebi, Präsident der Kommission. Gemäss Artikel 37 können Verluste abgezogen werden. Das erste Alinea ist gleich wie bis anhin. Das zweite Alinea ist neu. Hier wird ein altes Begehren von Handel und Industrie erfüllt, nämlich dass für drohende Verluste Rückstellungen sollen gemacht werden können. Von sozialdemokratischer Seite wurde der Antrag in der Kommission stark bekämpft. Ich persönlich habe den Eindruck, die Bedenken, die dort geäussert wurden, nämlich es könnte Missbrauch getrieben werden, seien unbegründet. Das ist der einzige Punkt, wo die Eingaben von Handel und Industrie berücksichtigt werden konnten.

Tschannen (Muri). Ich war derjenige, der die grössten Bedenken äusserte bezüglich der Anerkennung des Delkrederekontos für drohende Verluste. Ich könnte mich einverstanden erklären, wenn man Kautelen analog zu denen des Artikels 27, Litera f, einschalten würde. Die Praxis des Kantons Zürich gefällt mir. Er lässt die Rückstellung von 2 % der Debitoren zu, im Sinne des Delkredereabzuges. Aber wenn einer der dubiosen Debitoren dann zahlt, muss der Betrag über dieses transitorische Konto reaktiviert werden. Die einzige Gefahr würde dann bestehen, wenn sich die Gesellschaft auflöst oder den Sitz in einen andern Kanton verlegt, oder das ganze Geschäftskapital einer juristischen Person zu abgeschriebenen Werten verkauft wird (an der der Verkäufer vielleicht massgebend beteiligt ist). Wenn die Einschränkungen des Artikels 27, Litera f, in den Artikel 37 aufgenommen werden, könnte ich zu stimmen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 37. Verluste können abgezogen werden, wenn sie auf dem für die Erwerbstätigkeit bestimmten Vermögen in der Bemessungsperiode erlitten wurden. Buchführungspflichtige müssen die Verluste überdies verbuchen.

Der Regierungsrat erlässt Weisungen über die Voraussetzungen und das Mass von Rückstellungen für drohende Verluste auf Forderungen.

Art. 38

Aebi, Präsident der Kommission. Artikel 38 betrifft die Abzugsberechtigung gewisser Renten und dauernder Lasten. Nachträglich kam die Ergänzung hinein, in Uebereinstimmung mit Artikel 29, dass Renten, die infolge Scheidung oder Trennung von Ehegatten auszuzahlen sind, auch abgezogen werden können.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 38. Den Schuldzinsen werden gleichgestellt die Renten und dauernden Lasten, die auf besondern gesetzlichen, vertraglichen oder durch letztwillige Verfügung begründeten Verpflichtungen beruhen, sowie die Renten, die dem geschiedenen oder gerichtlich getrennten Ehegatten ausgerichtet werden. Werden die Renten in Erfüllung einer andern familienrechtlichen Unterhaltspflicht geleistet, so dürfen sie nicht abgezogen werden.

Art. 39

Aebi, Präsident der Kommission. Auch dieser Artikel hat viel zu reden gegeben. Er handelt von den Abzügen für natürliche Personen. Im Absatz 1 ist der Betrag von Fr. 1600.— unverändert geblieben. Wir werden bei der Beratung des Artikels 46 darlegen, dass dieser Abzug das Hindernis ist, beim Tarif eine strukturelle Aenderung eintreten zu lassen.

In Absatz 2, Ziffer 1, steht unverändert der Betrag von Fr. 600.—. Neu ist die Ziffer 2, wonach Verwitwete, die den bisherigen Haushalt weiterführen, Fr. 300.— abziehen können.

Bei Ziffer 3 besteht die einzige Differenz der Vorlage zwischen Regierung und Kommission. Nach langer Diskussion wurde der Antrag Weibel mit 10 zu 7 Stimmen angenommen. Die Regierung beantragt, den Kinderabzug bei Fr. 500.— zu be-

lassen, speziell wegen den Auswirkungen in den Gemeinden. Die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei wird einen Vermittlungsantrag stellen. — Neu ist der letzte Satz in Ziffer 3, wonach für Kinder, die sich zur Ausbildung auswärts aufhalten, Fr. 1000.— abgezogen werden können. Das geht auf eine Motion von Herrn Michel zurück.

Die Ziffer 4 gewährt alten Leuten einen zusätzlichen Abzug von Fr. 300.—, resp. von Franken 500.—, wenn beide Ehegatten über 65 Jahre alt sind, sofern das Einkommen Fr. 6000.— nicht überschreitet.

Die Ziffer 5 enthält neu, dass für Leistungen an Nachkommen, die pflegebedürftig sind und dauernd in einer Anstalt oder an einem Pflegeplatz sein müssen, Fr. 1000.— abgezogen werden können, sofern nicht der Abzug gemäss Ziffer 3 vorgenommen wird.

Die Ziffer 6 betrifft den Beitrag an Arbeitslosen- und Krankenversicherungen. Das Abzugsmaximum wurde von Fr. 600.— auf Fr. 800.— erhöht.

Burkhalter (Muri). Die Ziffer 1 gestattet den verheirateten Steuerpflichtigen einen Abzug von Fr. 600.—, ebenso Personen, die mit eigenen Kindern einen Haushalt führen. In der Praxis werden Schwierigkeiten entstehen, wenn Eltern mit einer geschiedenen oder verwitweten Tochter oder einem Sohn im Haushalt leben. Können nun beide den Abzug machen, nämlich Eltern und Tochter? Die Praxis ist unterschiedlich. Wir sollten eine klare Situation schaffen. Ich beantrage, das «gemeinsam» zu ersetzen durch «selbständigen». Der Text würde lauten: «Fr. 600.— für verheiratete Steuerpflichtige, sowie für Personen, die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Ziffer 3 zulässig ist, selbständigen Haushalt führen.»

Aebi, Präsident der Kommission. Das kann man annehmen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin einverstanden.

Haltiner. Die freisinnige Fraktion beantragt Ihnen, den Abzug für Verwitwete mit eigenem Haushalt von Fr. 300.— auf Fr. 600.— zu erhöhen. Damit werden die Verwitweten den Verheirateten gleichgestellt. Der Regierungsrat nahm seinerzeit mein Postulat, das diese Gleichstellung verlangte, entgegen. Die Verwitweten sind in der Regel in vorgerücktem Alter. Es handelt sich vielfach um Leute, die vielleicht schon AHV-Rentner sind oder von ihren Ersparnissen leben. Wenn sie ihren Haushalt nicht auflösen wollen, haben sie gleiche Unkosten wie Verheiratete, sogar höhere, wenn sie Dienstpersonal einstellen müssen. Es ist gerecht, die Verwitweten unter diesen Umständen den Verheirateten gleichzustellen. Es handelt sich meistens um alte Leute mit bescheidenen Mitteln. Die Revision des Steuergesetzes wurde hauptsächlich unter dem Vorzeichen in Angriff genommen, den kleinen Leuten zu helfen. Ich bitte, den Antrag anzunehmen.

Nobel. Der Antrag Haltiner entspricht dem Postulat, das ich am 13. März 1951 hier begründet habe, worin ich wünschte, dass die Verwitweten in den Genuss der gleichen Haushaltsabzüge gelangen wie die Verheirateten. Das Postulat wurde erheblich erklärt. Nun besteht Gelegenheit, entsprechend dem Entscheid des Grossen Rates, es zu verwirklichen. Wir beabsichtigten, den gleichen Antrag zu stellen, wie ihn soeben Herr Haltiner stellte. Ich empfehle Zustimmung.

Aebi, Präsident der Kommission. Ich kann der Begründung dieses Antrages eine gewisse Berechtigung nicht absprechen. Immerhin stellt sich die Situation für Verwitwete ohne Kinder einfacher als für Personen, die mit eigenen Kindern einen Haushalt führen. In der Kommission ist zum Ansatz von Fr. 300.— kein Abänderungsantrag gestellt worden. Vorläufig möchte ich daran festhalten.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Nobel sagt, der Grosse Rat habe über den Abzug entschieden, den Verwitwete mit Haushalt vornehmen können. Dazu möchte ich feststellen, dass wir im Ausmass selbstverständlich frei sind. Bis jetzt haben Verwitwete keinen besonderen Abzug machen können. Nun beantragen wir, Fr. 300.— zu bewilligen, haben also dem Postulat dem Sinne nach entsprochen, wobei man über das Ausmass verschiedener Meinung sein kann. Wollen Sie die absolute Gleichstellung mit der Haushaltung verheirateter Steuerpflichtiger? Wir auf der Finanzdirektion sind der Meinung, es bestehe kein Grund für vollständige Gleichstellung. Die Staffelung (Fr. 300.— und Fr. 600.—) ist gerechtfertigt. Ich kann nicht sagen, wieviel die Gleichstellung an Steuerausfall verursachen würde. Es ist schwer, ohne statistische Unterlagen Schätzungen vorzunehmen. Wahrscheinlich wäre der Betrag nicht gross. Nachdem wir eine Neuerung zu Gunsten der Verwitweten einführten, sollte man nicht noch weitergehende Anträge stellen. Ich bitte, dem Antrag der Regierung zuzustimmen.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	58 Stimmen
Für den Antrag Haltiner	88 Stimmen

Kunz (Oey-Diemtigen). Wir haben schon gehört, dass die Kinderabzüge umstritten sind. Die Kommission beantragt Fr. 600.—, die Regierung Fr. 500.—. Ich möchte Ihnen einen Vorschlag unterbreiten, den ich schon in der Kommission machte. Dort beantragte ich, den Abzug für die ersten zwei Kinder auf je Fr. 500.— festzusetzen, für jedes weitere Kind auf Fr. 600.—. Dieser Antrag unterlag mit 8 zu 10 Stimmen. Ich bin weit davon entfernt, die kinderreichen Familien nicht entlasten zu wollen. Aber Familien mit nur zwei Kindern sind nicht schwer belastet. Kinderreiche Familien bringen auch Segen, nicht nur Lasten. Das hat sich wohl mancher gedacht, als er gestern den Knabenchor singen hörte. — Wir haben im Jahre 1948 den Kinderabzug von Fr. 300.— auf Fr. 500.— erhöht. Man kann gewiss nicht sagen, wir wären gegenüber kinderreichen Familien — ich denke an solche mit fünf und mehr Kindern — hartherzig.

Aber bei allem Entgegenkommen müssen wir auch an die Berggemeinden denken. Ich bitte, dem Vermittlungsantrag zuzustimmen.

Haltiner. Unsere Fraktion hat zu dieser Frage eingehend Stellung genommen und stellte folgende Ueberlegungen an: Ausgehend vom Gedanken, dass der Familienschutz in der Bundesverfassung verankert ist, die verlangt, dass man den Bedürfnissen der Familie auf allen Gebieten der Gesetzgebung vermehrt Rechnung trage, sind wir der Auffassung, dass man in der kantonalen Gesetzgebung einen Schritt weiter gehen und das praktisch zum Ausdruck bringen sollte. Unsere Fraktion ist der Meinung, dass man bei Fr. 600.— bleiben, nicht auf Fr. 500.— herabgehen soll. Das wäre ein Beweis von praktischem Familienschutz. Auf eidgenössischem Boden wurde bis jetzt nur für landwirtschaftliche Dienstboten und für die Gebirgsbevölkerung etwas vorgekehrt; in der Steuergesetzgebung ist dort der Familienschutz bis jetzt zu wenig verwirklicht worden. Mit der Erhöhung des Abzuges um Fr. 100.— wirkt man in sozialem Sinne. Man bedenke nur, was die Kleider mehr Kosten gegenüber früher. Ich empfehle, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Klopfenstein. Ich möchte zu Ziffer 3, vierte Zeile, folgenden Text beantragen: «Der Abzug erhöht sich auf Fr. 800.—, wenn sich das Kind zur Ausbildung mehr als 40 km von seinem Wohnort weg begibt, oder auf Fr. 1000.—, wenn es sich zu diesem Zwecke auswärts aufhält.» Bei den guten Eisenbahnverbindungen fahren viele Lehrlinge von weit her in die Städte, um z. B. die staatlichen Lehrwerkstätten, oder Seminarien, oder Handelsschulen zu besuchen. Sie essen teilweise auswärts und haben bedeutende Bahnspesen. Diese Kosten belaufen sich täglich auf Fr. 6.— bis Fr. 7.—, oder jährlich auf Fr. 1500.— bis Fr. 2000.—. Wenn ein Kind auswärts wohnt, sind die Kosten natürlich noch höher. Darum habe ich in meinem Antrag den mittleren Betrag von Fr. 800.— gewählt. Die Kilometerzahl habe ich provisorisch fixiert. Darüber wird die Kommission für die zweite Lesung noch beraten müssen.

M. **Giroud.** Je voudrais prier le Grand Conseil d'approuver la proposition faite par la commission de porter à 600 francs par enfant la déduction autorisée.

On a dit l'autre jour, lors de la discussion sur l'entrée en matière, que pour aboutir à une régime fiscal aussi juste et équitable que possible, nous devrions tenir compte des capacités contributives des personnes soumises à l'impôt. Je pense que c'est bien le cas d'appliquer ici cette doctrine. Les familles des manœuvres sont en général beaucoup plus nombreuses que celles des travailleurs qualifiés. Et, à leur tour, ceux-ci ont davantage d'enfants que les ouvriers spécialisés. C'est dire que les charges de famille sont en proportion inverse des possibilités financières des chefs de famille. Il serait donc indiqué de soulager dans toute la mesure du possible ceux qui ont des charges particulières.

Nous ne voulons pas faire de la démagogie en présentant une proposition différente de celle de la commission. Celle-ci nous paraît d'autant plus équitable que, dans le canton de Berne, ensuite de l'absence d'une législation sur les allocations familiales (législation que nous ne demandons pas parce que nous comprenons que le problème doit être réglé dans le cadre des contrats collectifs), les prestations pour enfants ne dépassent en général pas 10 francs par mois pour les deux premiers enfants. Il arrive que, dans la métallurgie, elles soient de 15 francs pour le troisième enfant. Seuls les ouvriers de l'horlogerie ont une situation un peu spéciale puisqu'ils reçoivent 25 francs par enfant. Dans l'ensemble du canton, cependant, les ouvriers horlogers sont en minorité. La plupart des ouvriers reçoivent donc 10 francs par mois et par enfant, ce qui est notoirement insuffisant pour compenser les frais d'entretien.

On a dit l'autre jour que, à la suite de l'application des dispositions de la nouvelle loi, il y aurait dans le canton de Berne 43 000 personnes qui seront exonérées de l'impôt et qui ne paieront que la taxe personnelle. On s'est quelque peu effrayé à l'énocé de ce chiffre, en songeant à la fois aux finances de l'Etat, aux recettes du canton et surtout à celles des communes. C'est là, évidemment, une situation inquiétante.

Pourtant, mes propres craintes ont un autre motif. Je suis effrayé à la pensée que, dans une situation économique aussi extraordinairement favorable que celle que nous avons aujourd'hui, il y a dans le canton de Berne 43 000 contribuables qui ne peuvent pas être soumis à l'impôt ordinaire et sont réduits à payer la taxe personnelle. Cela signifie que, dans une période de haute prospérité, l'industrie, le commerce, l'artisanat ne paient pas les salaires qu'ils seraient en mesure de payer. Le revenu national augmente à raison de 2 milliards par an, mais on se rend bien compte que sa répartition est défectueuse, puisque tant de gens sont encore incapables de subvenir à leurs propres besoins et ont des salaires inférieurs au minimum vital. Cette constatation milité donc pour un allègement en faveur de ceux particulièrement chargés de famille et qui disposent de revenus manifestement trop bas.

On a dit aussi, au cours du débat, que pour exonérer les petits contribuables, il fallait toucher davantage à la propriété. J'ai personnellement regretté qu'on se soit servi de cet argument, car la première propriété, celle à laquelle on doit penser tout d'abord, est le salaire. Pour le manoeuvre qui gagne 500 francs par mois ou 6000 francs par an et qui doit élever quelques gosses, sa seule propriété est son salaire et il est clair qu'il doit penser à cette propriété-là avant toute autre.

Je voudrais encore me servir d'un argument qui se trouve dans les propositions faites par la commission et le gouvernement. A l'article 39, chiffre 4, on propose d'admettre une défalcation de 300 francs lorsque le contribuable ou sa femme est âgé de plus de soixante-cinq ans ou infirme, pour autant que le revenu imposable n'excède pas 6000 francs par an, c'est à dire 500 francs par mois.

Je n'ai rien à objecter à cette proposition de la commission et du Conseil-exécutif. Il existe certainement des raisons pour accorder à ces personnes âgées, voire infirmes, une déduction supplémentaire. Mais si nous admettons qu'un couple

de vieillards dont le revenu ne dépasse pas 6000 francs par an doit bénéficier d'une défalcation particulière, pourquoi alors mettre en discussion une défalcation de 600 francs par enfant?

Les statistiques publiées par l'Office fédéral de l'industrie, des arts et métiers et du travail, sur la base des enquêtes faites sur les salaires avec la collaboration des associations patronales du pays, montrent que sur les 500 000 personnes englobées dans l'enquête, qui date d'octobre 1954, 185 000 gagnent en moyenne fr 2.50 l'heure, soit 500 francs par mois ou 6000 francs par an. Il s'agit-là de personnes actives et jeunes et cela signifie que, dans la catégorie des salariés en tout cas, le nombre des personnes à revenu modeste est beaucoup plus élevé qu'on le croit généralement.

J'ai tenu à apporter ces chiffres à la tribune du Grand Conseil pour montrer qu'il y a en Suisse à peu près 1/3 des salariés dont le revenu ne dépasse pas 6000 francs par an. Dès le moment donc où nous admettons qu'un couple de vieillards dont le revenu ne dépasse par 6000 francs par an peut bénéficier d'une réduction particulière de 300 francs, j'estime qu'on doit accepter de porter la déduction par enfant de 500 à 600 francs et approuver les propositions de la commission.

Weibel (Laufen). Ich habe über die Ziffer 3 beim Eintreten gesprochen und kann mich daher kurz fassen. Ich gebe meiner Genugtuung Ausdruck, dass alle Gruppen im Prinzip der Berücksichtigung des Familiengedankens zustimmen. Der Streit geht um das Ausmass. Den Gedanken der Abstufung, wie er im Antrag der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion zum Ausdruck kommt, habe ich in der Kommission auch vorgetragen, nur etwas weitergehen wollen. Es ist mir aber nicht möglich, auf zwei Sätteln zu reiten. Daher beantrage ich im Namen unserer Fraktion, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Freiburghaus. Ich freue mich, dass sich heute so viele Ratsmitglieder für die Gemeinden eingesetzt haben. Das war nicht immer so. Man denkt heute mehr als in früheren Zeiten an das Schicksal der Landgemeinden. Diese sind, auch wenn sie den Finanzausgleich nicht beziehen, über die Gesetzesrevision sehr stark beunruhigt. — Der Finanzdirektor hat erklärt, es sei seine Pflicht, zu den Staatsfinanzen zu schauen. Aber unsere Pflicht ist es, auch zu den Gemeinden zu schauen, damit sie ihre Aufgaben lösen können. — Ich habe mich bis jetzt nicht über Einzelheiten geäussert. Ich sehe nun, dass man bei dieser Revision von gewissen sozialen Ueberlegungen ausgeht und viel zu wenig daran denkt, wie sich das alles praktisch in den Gemeinden auswirkt.

Die Ziffer 3 des Artikels 39 ist für rein bäuerliche, abgelegene Gemeinden eine Achillesferse. Ich habe mich noch nicht zum Gesetz geäussert. Gestatten Sie mir, jetzt ein paar grundsätzliche Ueberlegungen voranzustellen. Immer, wenn ich in die Stadt, in die Industriegebiete komme, fällt mir auf, dass die Unterschiede in der wirtschaftlichen Konjunktur sprunghaft immer grösser werden. Auf der einen Seite besteht eine nie erlebte Konjunktur, auf der andern Seite ist alles still geblieben, sogar eine Rückbildung eingetreten.

Die sprunghafte wirtschaftliche Entwicklung der letzten hundert Jahre, insbesondere auf industriellem Gebiet, berührt die Gemeinden in hohem Masse. Hand in Hand mit dieser Entwicklung sind auch die Aufgaben der Gemeinden und des Staates angewachsen. Der Pferdezug ist durch das Auto und das Flugzeug ersetzt worden. Das hat die wirtschaftliche Zentralisation begünstigt. Lange Zeit glaubte man, ein Industrieunternehmen könne nur innerhalb einer Industriegruppe zur Blüte gelangen. Das verursachte ebenfalls die Konzentration. Sie setzt sich nun durch die Verkehrseinrichtungen fort. Man schafft neue Verkehrsadern, nachdem schon die alten diese Zusammenballung gefördert haben.

Die Menschen wandern aus Gemeinden, die vom Verkehr weit abliegen, ab. Ganze Talschaften entvölkern sich rapid. Die Bevölkerung des Kantons Bern stieg von 1850 bis 1952 von 458 000 auf 802 000. Mehr als die Hälfte dieses Zuwachses entfällt auf die fünf Gemeinden Bern, Biel, Burgdorf, Thun, Langenthal. Diese Gemeinden zählten 1850 47 966 Einwohner, 1952 jedoch 239 517. Die Zunahme beträgt 191 551, also etwa 400 %. Von den 492 Gemeinden des Kantons weisen etwa 200 in der genannten Zeitspanne eine Bevölkerungsabnahme auf.

Diese verhängnisvolle Entwicklung geht rasch weiter. Von 1941 bis 1950 haben trotz grosser Zunahme der Kantonsbevölkerung 76 Berg- und Landgemeinden weitere Bevölkerungseinbussen erlitten.

Wir haben nicht nur zunehmende Konzentration der Bevölkerung, sondern im gleichen Zeitabschnitt stellen wir eine unerhörte Konzentration der Wirtschaft fest. Beispielsweise sind allein 60 % der Aktiengesellschaften des Kantons in den genannten fünf Gemeinden domiziliert. Gibt es nicht jedem Verantwortlichen zu denken, dass die guten Verdienstmöglichkeiten und damit die wirtschaftliche, steuerliche Kraft im Kanton Bern schon dermassen konzentriert ist, dass nicht weniger als 47,6 % der Staatssteuern von den Steuerzahlern der genannten fünf Gemeinden aufgebracht werden, der Rest von den übrigen 487 Gemeinden?

Man hat lange Zeit die Auswirkungen der Wanderung nicht beachtet. Die wandernde Masse stellt einen wirtschaftlichen Faktor dar. Aus den Gemeinden, die die Erziehungskosten trugen, wandern die Leute ab und stellen ihre Arbeitskraft dem Zuwanderungsgebiet zur Verfügung. Es ist ganz klar, dass die Gebiete, welche erwerbsfähige Leute abgeben, wirtschaftlich geschwächt und andere stärker werden. Die Armendirektion berechnet die Kosten der Erziehung mit Fr. 9000.— bis Fr. 10 000.— für ein Mündel. Wenn so und so viel junge Leute jährlich aus gewissen Gebieten abwandern, ist das für diese ein geldmässig zu ermittelnder, grosser wirtschaftlicher Verlust.

Das Tragische an der Situation besteht darin, dass das geschwächte Gebiet in vermehrtem Masse abstossend und das Zuwanderungsgebiet anziehend wirkt. Je grösser die Unterschiede sind, umso stärker wirkt sich das aus. Die Folge ist die: Je grösser eine Gemeinde, desto kleiner ist der Anteil der Kinder an ihrer gesamten Einwohnerzahl, und je kleiner und finanziell schwächer eine Gemeinde

ist, desto grösser ist der Prozentsatz der Leute, die Kosten verursachen, also der alten Leute und der Kinder. Die Statistik über die Wanderungsbewegungen zeigt dies mit aller Deutlichkeit. Für die Belastung einer Gemeinde ist das Verhältnis der Leute im arbeitsfähigen Alter im Vergleich zu den Leuten, die Geld Kosten, sehr wesentlich. Die Lage der kleinen Gemeinden zeigt folgende Zusammenstellung: Die Gemeinden bis 3000 Einwohner wiesen auf 100 erwerbsfähige Leute im Jahre 1941 38,68 Personen unter 14 Jahren und 13,29 Personen von über 65 Jahren, zusammen 51,97 Personen, auf. Die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern wiesen nur 22,72 Personen unter 14 Jahren und 9,57 Personen mit über 65 Jahren, zusammen 32,32 Personen, auf.

Welche Zugkraft die wirtschaftlich starken Zentren ausüben können, sehen wir am folgenden extremen Beispiel: Der Bezirk Schwarzenburg zählte 1920 11 138 Einwohner, 1930 noch 10 081. Die Abnahme beträgt 1057. In der gleichen Zeit betrug der Geburtenüberschuss 1490. Der effektive Verlust beträgt somit 2547 Personen. Es ist verständlich, dass ein Gebiet wie Schwarzenburg, das derart viele Leute abgibt, keine genügende Steuerkraft mehr hat. Sie kennen alle die Darstellung der Bevölkerungszusammensetzung in Form der Alters-Pyramide. Diese weist für das Amt Schwarzenburg bei den erwerbsfähigen Jahrgängen eine Einbuchtung auf, während die Stadt Bern im Bereich der Kinder relativ schmal ist. Die ländlichen Gemeinden weisen nicht nur eine grosse Geburtenzahl, sondern auch einen grösseren Geburtenüberschuss auf als die Städte. Das sind typische Erscheinungen.

Für die Beurteilung des Artikels 39 des Steuergesetzes ist das sehr wichtig. Ich sagte soeben, die ländlichen Gemeinden hätten grosse Geburtenüberschüsse. Wo der Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung gross ist, sind viele Kinder, wo er gering ist, sind wenig Kinder. Ich könnte das mit Zahlen belegen. Daraus geht logisch hervor, dass, wenn wir die Kinderabzüge erhöhen, das in erster Linie dem Bauernstand zugute kommt. Die Zahlen, die Sie im statistischen Büro beziehen können, zeigen Ihnen das sehr drastisch. — Ich weiss nicht, ob man so vorgehen will. In einigen wenigen kleinen Gemeinden mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung, wie Iseltwald, Isenfluh, Saxeten stimmt dieses Bild nicht, weil sie auf dem Aussterbeetat sind. — Eine sehr interessante Zusammenstellung beweist schlagend, dass gerade in kleinen Gemeinden mit grossem Anteil landwirtschaftlicher Bevölkerung auf 100 Einwohner relativ viele Geburten ausgewiesen werden. Eine Gemeinde mit nicht einmal 5 % landwirtschaftlich erwerbstätiger Bevölkerung hat auf 100 Einwohner durchschnittlich 14 Geburten. Eine Gemeinde mit mehr als 80 % landwirtschaftlich erwerbstätiger Bevölkerung verzeichnet auf 100 Einwohner durchschnittlich 28,5 Geburten. Daraus ersehen Sie, wo die kinderreichen Familien zu Hause sind.

Sie sehen, dass sich die Aenderung der Kinderabzüge einschneidend auswirkt.

Der grosse Geburtenüberschuss des Alpengebietes hat uns Berner zum Millionenvolk gemacht. Wir sind gleich stark wie Albanien, das auch etwa 1 Million Einwohner zählt.

Aus diesen Tatsachen erklärt sich die Steuerschwäche der Landgemeinden. Diese haben wenig Verdienst, grosse Lasten, und spüren nichts von der Konjunktur. Ihre Aufgaben müssen sie trotzdem erfüllen.

Ich zitiere aus den «Wealth of Nations» von Adam Smith: «Der Reiche nimmt nicht mehr Nahrung zu sich als ein Armer. In der Güte mag ein grosser Unterschied bestehen; die Zubereitung mag mehr Arbeit und Kunst erfordern. An Menge ist sie aber ziemlich gleich.» Das will, auf unsere armen Gemeinden angewendet, sagen, dass, trotzdem sie keine Steuerkraft haben, gewisse obligatorische Aufgaben doch da sind. — Engels, ein deutscher Nationalökonom, hat genau das gleiche gesagt und erklärt: «Je ärmer eine Familie ist, ein desto grösserer Anteil von den Gesamtausgaben muss zur Beschaffung der Nahrung verwendet werden.» Was die Nahrung für die Familie ist, sind Schulen und Strassen für die Gemeinden.

Weil die Steuerkraft klein, die Sozialabzüge, insbesondere die Kinderabzüge gross sind, müssen die ländlichen Gemeinden grosse Steueranlagen haben. Hohe Steueranlagen drücken dort nicht weniger als andernorts. Die Steuerprogression, daran denkt man zu wenig, wird bei hoher Steueranlage noch stärker. Bei einer Staatssteueranlage von 2,0, einem Minimalsatz von 2 % und einem Maximum von 5 %, bewegen sich die Staatssteuern zwischen 4 % und 10 % des steuerbaren Einkommens. In einer Gemeinde mit einem Ansatz von 3,5 beträgt die Gemeindesteuer mindestens 7 % und höchstens 17½ % des steuerbaren Einkommens. Sie sehen, wie unerhört stark sich die Progression in Gemeinden mit hoher Anlage auswirkt.

Ich habe unsere Steuerrodel gut studiert. Wir haben auf ungefähr 800 Einwohner 278 Kinder bis zu 14 Jahren. Die Erhöhung des Kinderabzuges um Fr. 100.— ergibt einen Steuerausfall, allein gemäss Artikel 39, Ziffer 3, von Fr. 2424.—. Das macht ungefähr 0,2 Steuereinheiten. Wenn wir heute beschliessen, die Kinderabzüge auf Fr. 600.— zu erhöhen, muss ich dem Gemeinderat erklären, wir müssten, um das zu kompensieren, unsere Steueranlage um 0,2 Einheiten hinaufsetzen, damit wir gleich viel Steuereinnahmen hätten wie vorher. Wir hätten dann 19 Nuller mehr. Sie bezahlen die Personalsteuer; das sind auch rechte Leute. Aber man muss sich fragen, ob es gesund sei, die Zahl derer zu vermehren, die nur die Personalsteuer bezahlen. Ich könnte Guggisberg erwähnen, wo von 200 Steuerpflichtigen mindestens 90 nur die Personalsteuer bezahlen.

Wenn das Steuergesetz so angenommen wird, wie es jetzt die Kommission vorschlägt, und dann gleichzeitig die neuen amtlichen Werte in Kraft treten, müssen sehr viele Steuerzahler in finanzschwachen Gemeinden später mehr Steuern entrichten als jetzt. Das müssen wir klar aussprechen, sonst sagen wir nicht die Wahrheit. — Wir müssen uns die Angelegenheit gründlich überlegen. Sie wird in der Abstimmung eine Rolle spielen. Wir wissen also noch nicht, ob wir gegen das Gesetz sein werden. Ich weiss allerdings jetzt schon genau, dass ich als Lehrer nach der Gesetzesrevision mehr Steuern als vorher werde bezahlen müssen.

Zürcher (Albligen). Eine Steuerrevision zu beschliessen, die den meisten Steuerpflichtigen eine angemessene Steuerentlastung bringt, ohne dass Staat und Gemeinden untragbare Ausfälle erleiden würden, wäre einfach. Für die Gemeinde Albligen, die 169 Steuerpflichtige zählt, verursacht die Erhöhung des Kinderabzuges von Fr. 500.— auf Franken 600.— einen Einnahmenausfall von Franken 1067.50, oder 5,25 % der Steuereinnahmen. Das ist etwas mehr als 0,1 Steuereinheiten. Man wird mir entgegnen, das sei nur eine von 492 Gemeinden, man dürfe nicht verallgemeinern. Ich bin überzeugt, dass ein grosser Teil der finanzschwachen Gemeinden ähnliche Ergebnisse aufweisen wird. Der Ausfall wird sich durch die übrigen Steuererleichterungen noch wesentlich verschärfen. Das hätte zweifellos die Erhöhung der Steueranlage vieler Gemeinden zur Folge. Das ist aber nicht der Zweck der Steuergesetzrevision, sonst könnte man sie unterlassen. Steuererleichterungen zu beschliessen, um dann durch die Erhöhung der Gemeindesteueranlage mehr Steuern einzutreiben, ist sinnlos. Das Volk wird sagen, man verspreche Steuerreduktionen, hole aber durch ein Hintertürchen, nämlich durch die Erhöhung der Gemeindesteueranlage, das wieder herein, was man zu erlassen vorgebe. Dann wird das Volk künftig jede Steuervorlage ablehnen, um nicht geprellt zu werden. So wird das Steuermalaise gefördert. — Sie sind gut beraten, wenn Sie die Erhöhung des Kinderabzuges erst vom dritten Kind an bewilligen, dann werden wir den kinderreichen Familien gerecht und halten die Steuerausfälle der finanzschwachen Gemeinden in erträglichem Rahmen.

M. **Châtelain.** Je ne pensais pas prendre la parole au sujet de cet article, mais les explications qu'a données M. Giroud m'y obligent.

Je crois m'être clairement exprimé lors de la discussion sur l'entrée en matière et avoir dit que je ne mettais pas en cause les déductions sociales, en particulier les déductions pour charges de famille. A la commission, je me suis prononcé en faveur d'une déduction de 600 francs par an et par enfant.

Cependant, nous nous trouvons devant un dilemme: d'une part il y a le principe selon lequel tout le monde devrait contribuer aux charges de l'Etat et la nécessité de sauvegarder la situation des communes à faible capacité financière; de l'autre, il y a la protection de la famille. Il faut donc peser les intérêts respectifs. Personnellement, je me suis prononcé en faveur de l'augmentation des déductions pour enfants et je regrette que M. Giroud, qui défend exactement la même opinion que moi et dont le parti partage l'avis du mien sur ce sujet, ait profité de l'occasion pour faire un peu de démagogie.

M. Giroud s'en est pris à cette constatation qu'il y aura 43 000 personnes dans le canton qui ne paieront que la taxe personnelle et il a voulu retourner le char en disant que c'est là la preuve que les petits salaires sont insuffisants. Je crois qu'après les déclarations de M. Freiburghaus et les réflexions relatives aut conséquences que la loi aura pour les petits agriculteurs, l'argumentation de M. Giroud est mal venue et j'estime qu'avant de vouloir tirer des conclusions générales de cette constatation, il convient de savoir où se trouvent ces 43 000 contribuables. Je me permettrai simplement de lui faire remarquer qu'ils ne sont certainement pas dans le syndicat dont il est le secrétaire et dont il a dit lui-même que ses membres étaient favorisés par rapport à ceux des autres syndicats. Je n'en veux nullement à M. Giroud de son intervention, pourtant curieuse, puisqu'on ne peut l'interprêter que comme signifiant que dans les milieux de la F. O. M. H. on est mécontent de la situation et des salaires actuels.

Neuenschwander. Der Antrag Klopfenstein gestaltet das Steuergesetz noch viel komplizierter als es schon ist. Sein Grundgedanke wäre annehmbar. Aber wir wollen nicht vergessen, dass alle Abzüge, die den Steuerpflichtigen gestattet werden, für uns auf dem Lande viel wertvoller sind als für die, welche in der Stadt wohnen. Darum können wir auf solche Komplikationen gut verzichten.

Aebi, Präsident der Kommission. Die Kommission hat die Ziffer 3 mit nur geringem Mehr beschlossen. In der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion wurde sehr eindeutig für den Antrag Kunz (Oey-Diemtigen) Stellung genommen. Das haben andere Fraktionen nicht voll gewürdigt. Speziell die freisinnige Fraktion scheint vom Antrag der BGB-Fraktion nur ungenügend Kenntnis zu haben. Sie sollten sich daher überlegen, ob es nicht besser wäre, über die Ziffer 3 des Artikels 39 erst nächste Woche zu befinden.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man erhält den Eindruck, dass sich eine grosse Anzahl von Grossräten nur ihren Wählern verpflichtet fühlen, keineswegs den Gemeinden und dem Staat. Wir werden in der Februarsession eine Besoldungsreform diskutieren. Die wird jährliche Mehrkosten von über 4 Millionen bringen. — Ich glaube nicht, dass wir in Ziffer 3 dem Antrag der Kommission folgen können. Das läuft darauf hinaus, Staat und Gemeinden finanziell auszuhöhlen. Die Tendenz kommt ganz klar zum Ausdruck, massive Steuererleichterungen durchzusetzen, mit dem Ergebnis, dass Staat und Gemeinden den Ausgleich durch Erhöhung der Steueranlage schaffen müssen. So will man eine Verschiebung der Steuerbelastung herbeiführen. Das bedaure ich. Wenn dann das eintritt, was Herr Grossrat Freiburghaus voraussieht, wird man des Volksbetruges bezichtigt. Man darf nicht von Steuererleichterung sprechen, wenn man weiss, dass man nachher die, welche wirklich Steuern bezahlen, durch Anlageerhöhungen wesentlich stärker belasten muss. Steuerfusserhöhungen werden in hunderten von Landgemeinden die unabwendbare Folge sein, wenn die Politik der massiven Konzessionen, wie sie jetzt eingeschlagen wurde, weitergeführt wird. — Wenn Sie wollen, können wir den Beschluss über diesen Artikel verschieben. Ich persönlich habe die Meinung, dass man jetzt, da es sich um die erste Lesung handelt, Beschluss fassen könnte. Wir werden Ihnen nachher Berechnungen darüber zustellen, wie sich die Erhöhung der Kinderabzüge auf die Anlagehöhe

der Gemeinden auswirkt. Niemand glaubt ernsthaft, dass man die Ausfälle mit den beschränkten Mitteln des Finanzausgleiches decken könne, es sei denn, dass wir für diesen Zweck von irgendwo her viel grössere Geldbeträge beschaffen könnten. — Ich habe wie gesagt die allergrössten Bedenken gegen den Kommissionsantrag. Ich möchte am liebsten am Antrag der Regierung festhalten. Es besteht absolut kein Grund, den Kinderabzug wieder zu erhöhen. Wir hatten im Gesetz von 1945 Fr. 300.— für die ersten drei Kinder und Fr. 400.— für jedes weitere Kind. 1948 erhöhten wir den Abzug auf Fr. 500.— für jedes Kind. Jetzt trägt man alle möglichen Argumente für weitere Erhöhungen des Abzuges vor. Ich habe den Eindruck, dass sehr viele Herren im Ratssaale sich nicht mehr Rechenschaft darüber ablegen, was überhaupt ein Steuergesetz und was ein privates Einkommen ist und was man mit dem letzteren zu leisten hat. Kinder kosten nicht nur, sie spenden auch viel Freude. Es ist nicht richtig, den Kinderabzug immer weiter zu erhöhen. Dafür besteht gar kein Grund. Man darf die Abzüge nicht so masslos übertreiben, wie gegenwärtig die Tendenz besteht. Schlussendlich hat die Familie einen rein privaten Charakter, und das private Einkommen ist dazu da, diese Aufwendungen zu bestreiten. In jeder Gesetzesrevision die Sozialabzüge weiter zu erhöhen, ist für die Gemeinde- und Staatsfinanzen nicht tragbar.

Ich möchte, trotzdem ich keine Kompetenz vom Regierungsrat erhalten habe, den Antrag der Regierung zu Gunsten des Antrages der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei zurückziehen, wonach man für die ersten zwei Kinder auf Fr. 500.— bleibt und den Abzug vom dritten Kind an auf Fr. 600.— erhöht. Dann haben wir den sozialen Charakter der Revision auch hier berücksichtigt. Der Ausfall wird auch so noch ungefähr Franken 700 000.— bis Fr. 800 000.— ausmachen, währenddem die Annahme des Kommissionsantrages einen Ausfall von 1¼ Millionen Franken verursachen würde.

Ich wiederhole: Wenn Sie ein Steuergesetz wollen, das vom Volk verworfen wird, fahren Sie so weiter. Mir persönlich kann es recht sein, denn das jetzige Steuergesetz ist für den Staat viel günstiger als das, was selbst im günstigsten Falle durch die Revision entsteht. Ich bin für eine Modifizierung des Steuergesetzes, wenn sie in einem vernünftigen Rahmen bleibt, der auch den Bedürfnissen der Gemeinden angepasst ist.

Graf. Ich möchte die Anregung des Kommissionspräsidenten aufnehmen und die Verschiebung der Abstimmung beantragen. Wir haben uns zwar die Angelegenheit gründlich überlegt. Nun haben wir aber die verschiedenen Anträge gehört und sehen, mit welcher Vehemenz die Regierung an ihrem Standpunkte festhalten will, der immerhin durch den Vermittlungsantrag durchbrochen ist. Wenn Sie meinem Antrage zustimmen, bitte ich die Kanzlei, uns alle Anträge zu Ziffer 3 zu Handen der Fraktionssitzung schriftlich zuzustellen.

Abstimmung:

Für den Ordnungsantrag Graf Grosse Mehrheit

M. Casagrande. La rédaction de la deuxième phrase du chiffre 5 me laisse assez sceptique: « La même défalcation peut être opérée pour les prestations qu'ils allouent à des descendants exigeant des soins, de façon durable ou placés à leurs frais dans un établissement ou en pension et au sujet desquels la déduction selon chiffre 3 n'est pas opérée. »

Pourquoi cette rédaction me laisse-t-elle perplexe? D'après ce texte, un contribuable dont la femme est dans un asile pour débiles mentaux, par exemple, ne peut rien défalquer de son revenu, puisque la déduction n'est prévue que pour les descendants.

Je propose donc de remplacer le mot « descendants » par « proches parents ». Un contribuable dont le père, la mère ou la femme sont internés doit pouvoir bénéficier des mêmes réductions que celles qui lui seraient accordées s'il s'agissait d'un de ses descendants.

Je voudrais d'autre part ajouter au paragraphe 5 un alinéa pour réparer une omission de la commission et du gouvernement. Cet alinéa aurait la teneur suivante: «Les frais de médecin, pharmacie ou d'hospitalisation qu'un contribuable a eus à supporter pour lui ou un membre de sa famille, dans la mesure où ils dépassent 500 francs. »

On me dira que le contribuable qui a eu des frais médicaux élevés peut recourir, mais les recours sont souvent traités selon la tête de celui qui les présente, alors que les frais en question constituent des dépenses insupportables pour des salariés dont de revenu annuel ne dépasse pas 6 ou 7000 francs.

Aebi, Präsident der Kommission. Herr Casagrande kritisiert an der Fassung der Ziffer 5, dass der Fall nicht berücksichtigt sei, wo die Frau pflegebedürftig ist. Er schlägt vor, das Wort «Nachkommen» durch «Verwandte» zu ersetzen. — Ich überblicke die Situation nicht genau. Wir können die Anregung für die zweite Lesung überprüfen.

Der Abzug der Arztkosten, soweit sie Fr. 500.— übersteigen, würde ein neues Alinea bilden. Auch den Punkt könnte die Kommission für die zweite Lesung prüfen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Den Punkt 1 des Antrages Casagrande wollen wir prüfen. Möglicherweise besteht im Entwurf eine Lücke.

Den andern Antrag muss ich bekämpfen. Stellen Sie sich die Auswirkungen vor, wenn alle Arztkosten, Zahnarztkosten und Apothekerkosten abzugsberechtigt erklärt würden, der Staat also solche Aufwendungen als Gewinnungskosten anerkennen würde! Die Steuerausfälle gingen in die Millionen. Solche Anträge nehme ich nicht einmal zur Prüfung für die zweite Lesung entgegen, weil wir diese Frage schon unzählige Male diskutiert haben. Ich bitte Herrn Grossrat Casagrande, diesen Antrag zurückzuziehen. Bei Härtefällen kann man mit dem Steuerpflichtigen reden. Dass auch Leute mit grossem Vermögen die Arztkosten sollen abziehen können, kann nicht in Betracht fallen. Wie verhielte es sich, wenn einer nach Paris zu einem berühmten Chirurgen fährt und dort für eine Operation Fr. 5000.— bezahlt, usw.? Das alles

wäre abzugsberechtigt. Eine brauchbare Umschreibung, wonach sozial gerechtfertigte Arztkosten abzugsberechtigt wären, ist unmöglich. Wie wollen Sie ein Steuergesetz aufstellen, das all diesen Verhältnissen Rechnung tragen könnte? Ich bitte, den Antrag abzulehnen.

Tschannen (Muri). Was Herr Casagrande im ersten Antrag wünscht, war ein Antrag von mir in Spiez. Er wurde entgegengenommen, aber nachher fallen gelassen. Der Text würde lauten: «Ist der Steuerpflichtige oder seine Ehefrau durch Geburt, Krankheit oder Unfall beträchtlich behindert oder dauernd pflegebedürftig, ausserdem zusätzlich ein Betrag bis Fr. 1000.—.»

Auch ich bitte Herrn Casagrande, den zweiten Antrag zurückzuziehen. Ich habe ihm in der Fraktion gesagt, dass hohe Arztkosten usw. ein klarer Steuererlassgrund seien. Solche ausserordentlichen Aufwendungen können nicht abgezogen werden.

Präsident. Der erste Antrag Casagrande, das Wort «Nachkommen» durch «Verwandte» zu ersetzen, wird in der Kommission geprüft. Damit sind Kommission und Regierung einverstanden.

Herr Casagrande hält an seinem zweiten Antrage fest, lautend: «Arzt-, Apotheker- und Spitalkosten, die ein Steuerpflichtiger für sich oder seine Familienangehörigen aufzubringen hat, soweit sie Fr. 500.— übersteigen.»

Abstimmung:

Für den Antrag Casagrande .	Minderheit
Dagegen	Grosse Mehrheit

Präsident. Herr Grossrat Jaggi stellt, als Ziffer 7 und 8 (neu) folgenden Antrag:

«Ist der Steuerpflichtige oder seine Ehefrau durch Geburt, Krankheit oder Unfall wenigstens 40 % invalid oder dauernd pflegebedürftig, ausserdem ein Betrag von Fr. 2000.—.

Die durch langdauernde Krankheit oder durch bleibende Gebrechen eines oder mehrerer Familienglieder entstandenen tatsächlichen Ausgaben, soweit sie zu Lasten des Steuerpflichtigen fallen. Insbesondere sind abzugsberechtigt die Kosten für verordnete Kuraufenthalte, nötiges Pflegepersonal, technische Hilfsmittel wie Prothesen aller Art, Hörapparate, Spezialfahrzeuge, Eiserne Lungen, Aufwendungen für Spezialausbildung, für berufliche Umschulung und Eingliederung in die Volkswirtschaft.» Herr Jaggi hat diesen Antrag gestern bei der Behandlung des Art. 19 begründet.

Aebi, Präsident der Kommission. Der erste Teil des Antrages ist in Ziffer 5 schon berücksichtigt.

Der zweite Teil geht zu weit. Wir haben in der Kommission darüber gesprochen und bitten, den Antrag abzulehnen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin der Meinung, dass wir auf diese Anträge nicht eintreten können. Beim Einkommen weitere Fr. 2000.— abziehen zu lassen, ginge einfach über jedes gesunde Mass hinaus. Wenn einmal ein Härtefall auftritt, wo wirklich sehr grosse Kosten entstehen, kann der Erlassweg beschritten werden. Wir können nicht für jeden Spezialfall im Gesetz selbst die Voraussetzungen für eine Steueranpassung schaffen. Ich beantrage, die Anträge Jaggi abzulehnen.

Jaggi. Die Aeusserungen des Regierungsrates wie des Kommisionspräsidenten enttäuschen mich. Ich verstehe ihre Stellungnahme nicht, wenn ich an die Mitwirkung der beiden Herren am Bernischen Hilfswerk denke, das speziell zum Wohle der Behinderten, Invaliden geschaffen wurde. Im Kanton Bern sind etwa 20 000 bis 25 000 Invalide und Behinderte. Darunter sind sehr viele Minderbemittelte. Wenn man gerade mit Rücksicht auf diese den Abzug machen könnte, sollte das geschehen. Ich bitte Sie, meinem Antrag, den ich gestern begründet habe, zuzustimmen.

Abstimmung:

Für den Antrag Jaggi	40 Stimmen
Dagegen	65 Stimmen

Beschluss:

Art. 39. Selbständig veranlagte, natürliche Personen können von ihrem Reineinkommen Fr. 1600.— abziehen.

Dieser Abzug erhöht sich um

1. Fr. 600.— für verheiratete Steuerpflichtige, sowie für Personen, die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Ziffer 3 zulässig ist, selbständigen Haushalt führen.
2. Fr. 600.— für Verwitwete, die den bisherigen Haushalt weiterführen und den Abzug nach Ziffer 1 nicht beanspruchen können.
3. Zurückgestellt.
4. Fr. 300.— für Steuerpflichtige, sofern sie oder die Ehefrau über 65 Jahre alt oder gebrechlich sind und das steuerpflichtige Einkommen ohne diesen Abzug Fr. 6000.— nicht übersteigt. Der Abzug erhöht sich auf Fr. 500.—, wenn beide Ehegatten über 65-jährig oder gebrechlich sind.
5. Einen Betrag bis zu Fr. 1000.— für Unterstützungen, die der Steuerpflichtige oder seine Ehefrau für jede von ihnen unterhaltene vermögenslose und erwerbsunfähige Person leisten. Der gleiche Abzug steht ihnen zu für Leistungen an Nachkommen, die dauernd pflegebedürftig oder die auf ihre Kosten in einer Anstalt oder einem Pflegeplatz versorgt sind und für die der Abzug gemäss Ziffer 3 nicht beansprucht wird.
6. Einen Betrag bis zu Fr. 800.— für Beiträge an Arbeitslosen- und Krankenkassen, Unfall- und Invaliditätsversicherung, für die Alters- und Hinterbliebenenfürsorge, Lebensversicherung und dergleichen, soweit sie nicht bereits nach Art. 34 lit. g, h und i abzugsberechtigt sind.

Marginale: Zeitliche Voraussetzungen

Für die Abzüge nach Ziffern 1 bis 4 ist auf die Verhältnisse bei Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht, für die Abzüge nach Ziffern 5 und 6 auf die Lei-

stungen während der Bemessungsperiode abzustellen.

Der Ehemann kann von dem durch ihn zu versteuernden vorehelichen Einkommen der Ehefrau die nämlichen persönlichen Abzüge machen, die der Ehefrau zustünden, wenn sie für dieses Einkommen selbst die Steuer zu entrichten hätte.

Für das Einkommen von Kindern wird Art. 19 vorbehalten.

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Vierte Sitzung

Mittwoch, den 16. November 1955, 14.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Bickel

Die Präsenzliste verzeigt 180 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 20 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Amstutz, Blaser (Urtenen), Brahier, Choffat, Hänni (Lyss), Hess, Juillerat, Krauchthaler, Nahrath, Tschanz, Vuilleumier, Zürcher (Jegenstorf); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Burri, Düby, Häusler, Kästli, Kunz (Oberwil), Lädrach, Tannaz, Zingg (Laupen).

Tagesordnung:

Gesetz
über die direkten Staats- und Gemeindesteuern
(Abänderung und Ergänzung)

Detailberatung:

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 540 hievor)

Art. 42.

Aebi, Präsident der Kommission. Es handelt sich im ersten Abschnitt um die zeitliche Bemessung, wenn bei einem Steuerpflichtigen keine Veranlagungsperiode besteht. Das betrifft die Fälle, wo jemand neu zuzieht oder seine Arbeit im Kanton Bern aufnimmt. Das erste Alinea dieses Artikels befasst sich mit der ersten Ausnahme von der normalen Veranlagung. Grundsätzlich wird die Besteuerung umschrieben.

Im zweiten Alinea ist die Bemessung des Erwerbseinkommens festgelegt.

Im dritten Alinea handelt es sich um das Aufhören der Erwerbstätigkeit. Alinea vier ist eine Ergänzung dazu.

Im fünften Alinea ist der Unterbruch der Erwerbstätigkeit geregelt. Wenn z. B. ein Primarlehrer seine Tätigkeit unterbricht, weil er weiterstudieren will, wird seine Steuerpflicht unterbrochen. Wenn der Unterbruch mindestens ein Jahr beträgt, wird er neu veranlagt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Ausnahmen a) Beginn der Erwerbstätigkeit

Art. 42. Natürliche Personen, die während der Veranlagungsperiode die Erwerbstätigkeit aufnehmen oder im Kanton Bern neu steuer-

pflichtig werden, sind auf Grund des auf ein Jahr berechneten voraussichtlichen Erwerbseinkommens zu veranlagen. Von dieser Veranlagung ist die Steuer für den Rest der Veranlagungsperiode zu beziehen.

Fällt der Beginn der Steuerpflicht im Kanton Bern oder die Aufnahme der Erwerbstätigkeit in die Bemessungsperiode, so ist das Erwerbseinkommen mit einem vollen Jahresbetrag der Veranlagung zu Grunde zu legen.

Marginale: b) Aufhören der Erwerbstätigkeit

Die Veranlagung einer natürlichen Person, die im Laufe der Veranlagungsperiode die Erwerbstätigkeit endgültig aufgibt, wird auf den Zeitpunkt des Versiegens des Erwerbseinkommens revidiert. Das bisherige Erwerbseinkommen ist nicht mehr zu versteuern. Tritt an seine Stelle ein Ersatzeinkommen oder ein anderes mit der frühern Erwerbstätigkeit in Verbindung stehendes Einkommen (Miet-, Pacht- oder Kapitalzinse, Erträge aus dem frühern Geschäftsvermögen, Ertrag einer Kapitalbeteiligung usw.), so ist dieses Einkommen der Bemessung unter sinngemässer Anwendung von Abs. 1 zu Grunde zu legen.

Hat das Erwerbseinkommen in der Bemessungsperiode endgültig aufgehört, so ist das Einkommen, das an seine Stelle trat, der Veranlagung mit einem vollen Jahresbetrag zu Grunde zu legen.

Marginale: c) Unterbruch der Erwerbstätigkeit

Unterbricht der Steuerpflichtige seine Erwerbstätigkeit für längere Zeit, so sind Absatz 3 und 4 anwendbar. Bei Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit finden Absatz 1 und 2 Anwendung.

Art. 42bis

Aebi, Präsident der Kommission. Dieser Artikel ist neu. Es geht darum, wie eine juristische Person, die im Verlaufe der Veranlagungs- oder Bemessungsperiode gegründet wird, veranlagt werden muss. Der Veranlagung ist das Einkommen mit einem Jahresbetrag zugrunde zu legen. Diese Bestimmung ist notwendig, damit bei der Veranlagung juristischer Personen auch Einkommen aus Vermögen, das ja die Hauptsache sein kann, nach dem voraussichtlichen Betrag erfasst werden kann.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: d) Gründung juristischer Personen

Art. 42bis. Der Veranlagung einer juristischen Person, die im Laufe der Veranlagungs- oder der Bemessungsperiode neu gegründet wurde, ist das Einkommen mit einem Jahresbetrag zu Grunde zu legen.

Art. 43.

Aebi, Präsident der Kommission. Bei Art. 43 liegt nur eine neue Redaktion vor. Materiell ist nichts geändert.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: e) Teilweise Steuerpflicht

Art. 43. Treten die Voraussetzungen der teilweisen Steuerpflicht während der Veranlagungsperiode ein oder kommen in dieser Zeit neue Voraussetzungen hinzu, so ist der Veranlagung das auf ein Jahr berechnete voraussichtliche Einkommen zu Grunde zu legen. Von dieser Veranlagung ist die Steuer für den Rest der Veranlagungsperiode zu beziehen.

Traten die Voraussetzungen der teilweisen Steuerpflicht während der Bemessungsperiode ein, so ist das Einkommen mit einem vollen Jahresbetrag der Veranlagung zu Grunde zu legen.

Marginale: f) Anteilmässige Steuerpflicht

Verändern sich bei anteilmässiger Steuerpflicht die Voraussetzungen der interkantonalen oder internationalen Steuerausscheidung oder fallen sie weg, so finden Abs. 1 oder 2 sinngemäss Anwendung.

Art. 44.

Aebi, Präsident der Kommission. Nach dem heute geltenden Gesetz kann nur das Einkommen aus erbrechtlich angefallenem Vermögen aufgerechnet werden. Es heisst im Kommentar: «Aus einer Erbschaft fällt einem Erben nutzniessungsbelastetes Vermögen an. Die Aufrechnung des Vermögens und dessen Ertrag muss beim Nutzniesser erfolgen.» Es geht um diesen speziellen Fall.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: g) Vermögensanfall von Todes wegen

Art. 44. Fällt dem Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit einem Todesfall Vermögen zu, sei es aus Erbrecht, Güterrecht oder durch Wegfall einer Nutzniessung, so ist für die laufende und die nächste Veranlagungsperiode das Einkommen daraus nach dem auf ein Jahr berechneten voraussichtlichen Ertrag zu bemessen.

Art. 45.

Aebi, Präsident der Kommission. Hier handelt es sich um die Liquidationsgewinne. Bis jetzt mussten die Liquidationsgewinne sofort veranlagt werden. Die Praxis hat gezeigt, dass die Bestimmungen im Interesse des Steuerpflichtigen etwas eingeschränkt werden können. Als Fälle, bei denen eingeschränkt werden kann, sind genannt:

a) wenn die Steuerpflicht wegen Wegzugs aus dem Kanton oder wegen Todes aufhört;
b) wenn die Voraussetzungen für eine Revision der Veranlagung gemäss Art. 43, Absatz 3 und 5, vorliegen;
c) wenn sich die teilweise Steuerpflicht verändert dert oder wenn sie aufhört.

Mehrere Gewinne des gleichen Jahres sind zusammenzurechnen, aber zum Unterschied gegen früher wird der Gewinn für sich allein betrachtet ohne Einbezug des übrigen Einkommens.

Verluste müssen zusammengerechnet werden.

Das letzte Alinea ist nur eine andere Umschreibung. Die Regierung kann für die Verlustrechnungen nähere Vorschriften erlassen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: h) Jahressteuer für besondere Einkommen

Art. 45. Von den in der Bemessungs- und in der Veranlagungsperiode erzielten Gewinnen und Entschädigungen im Sinne von Art. 27 lit. e, f und l, mit Einschluss der Aufwertungen (Art. 31 lit. a und b) und der Gewinne im Sinne von Art. 77 lit. a, ist eine volle Jahressteuer zu dem Satze zu erheben, der sich für dieses Einkommen allein ergibt,

a) wenn die Steuerpflicht wegen Wegzugs aus dem Kanton oder wegen Todes aufhört;

b) wenn die Voraussetzungen für eine Revision der Veranlagung gemäss Art. 42 Abs. 3 und 5 vorliegen;

c) wenn sich die teilweise Steuerpflicht verän- oder wenn sie aufhört.

Marginale: Zusammenrechnung

Mehrere Gewinne des gleichen Jahres sind für die Veranlagung der Jahressteuer zusammenzurechnen.

Marginale: Verrechnung von Verlusten

Verluste sind derart zu berücksichtigen, dass dem Steuerpflichtigen aus der Erhebung der Jahressteuer keine wesentliche Mehr- oder Minderbelastung gegenüber demjenigen erwächst, der die Erwerbstätigkeit fortsetzt oder dessen Steuerpflicht weiterdauert. Der Regierungsrat kann über diese Verlustanrechnung nähere Vorschriften erlassen.

Art. 46.

Aebi, Präsident der Kommission. Ich habe ein bisschen mit mir gekämpft, ob ich überhaupt etwas zu diesem Artikel sagen soll, weil dieser Artikel bereits in der Kommission ausserordentlich viel zu diskutieren gab. Schon bevor die Vorlage kam, hatten wir Motionen und Postulate, die sich mit diesem Tarif befassten. Wir haben uns in der Kommission ganz eingehend ausgesprochen und auch im Vortrag ist eingehend dargelegt, warum die Regierung dazu gekommen ist, den bisherigen Tarif nur etwas zu korrigieren. Ich möchte nicht weiter darauf eintreten.

Die Kommission hatte verschiedene Vorschläge zu behandeln. Von den sozialdemokratischen Kollegen wurden zwei Vorschläge unterbreitet. Auch Herr Dr. Friedli hat sich speziell mit dieser Materie befasst und Vorschläge unterbreitet, aber zum Schlusse landete man beim ursprünglich von der Regierung aufgenommenen Tarif. Persönlich habe ich die Ueberzeugung, dass die Bedeutung der Veränderung dieses Tarifs einfach übertrieben wird.

Und noch eines: Man soll den Tarif nicht für sich allein betrachten, sondern man muss die Auswirkungen des Tarifs im Rahmen der ganzen Veranlagung und der neuen Vergünstigungen ins Auge fassen. Wenn man das so macht, sieht man, dass die Teuerung, die seit 1944 eingetreten ist, sicher in den allermeisten Fällen mehr als kompensiert wurde. In einer Publikation haben wir gestern von dem Fall eines Bundesbeamten lesen können, bei dem bestritten wird, dass für ihn eine Entlastung eintritt. Wenn man aber den Fall nachrechnet, sieht man, dass der Index des Einkommens des betreffenden Beamten auf 86 gewesen wäre, sofern man berücksichtigt, dass er im Jahre 1943 die Teuerung nicht ausgeglichen hatte. Betrachtet man die Sache, wie sie jetzt ist, so kann man berechnen, dass er einen Reallohngewinn von rund 12% macht. Wenn er diesen Reallohngewinn von 12% macht, ist es durchaus recht, wenn er vielleicht 1 — 2% einbüssen muss, weil er eben in Gottesnamen in eine höhere Kategorie gekommen und wirtschaftlich leistungsfähiger geworden ist, denn er hat immerhin seit 1943 einen Reallohngewinn von 10%. Ich kann nicht einsehen, warum dieser Tarif im vorliegenden Falle ungerecht sein sollte. Ich persönlich habe die Auffassung, dass man es beim Tarif bewenden lassen soll, wie er in Art. 46 vorliegt.

Weibel (Laufen). Wir haben uns in der Fraktion sehr lange überlegt, ob wir zu diesem Artikel einen Antrag stellen wollen. Es besteht, wie der Herr Kommissionspräsident ausgeführt hat, eine gewisse Gefahr, wenn man anfängt, an der Skala etwas zu ändern. Auf der andern Seite ist es doch etwas stossend, dass bei Fr. 14 400.— die Entlastung aufhören soll. Wenn ich überlege, wer von unseren Angestellten nicht mehr darunter fallen soll, so muss ich sagen, dass es sich hier sicher um keine reichen Leute handelt. Es sind noch lange nicht Millionäre. Anderseits ist es nicht möglich, einen grossen Schritt zu machen, weil der Verlust für den Staat zu gross ist. Wir wollen deshalb wenigstens eine Geste machen und die Skala anwenden, die auch in der Kommission zur Diskussion stand. Der Antrag würde wie folgt lauten:

Fr.	14 000.—	bis Fr.	14 900.—	3,4 %
»	15 000.—	» »	15 900.—	3,45 %
»	16 000.—	» »	16 900.—	3,5 %
»	17 000.—	» »	17 900.—	3,55 %
»	18 000.—	» »	18 900.—	3,6 %
»	19 000.—	» »	19 900.—	3,65 %
»	20 000.—	» »	20 900.—	3,7 %
»	21 000.—	» »	21 900.—	3,75 %

Für Fr. 100.— bis Fr. 13 900.— und Fr. 22 000.— bis Fr. 85 000.— und mehr wäre der Tarif der der Kommission.

Der Staat wird einen Verlust haben. Es handelt sich um eine errechnete Variante, sonst würde ich sie nicht vorschlagen. Der Verlust des Staates würde Fr. 70 000.— bis Fr. 80 000.— betragen .Es handelt sich also nicht um eine Summe, die für den Staat untragbar wäre. Man könnte aber dadurch gegenüber einer volkswirtschaftlich tüchtigen Gruppe von Steuerzahlern im Kanton Bern wenigstens eine Geste machen. Wenn man die interkantonale Vergleichsskala nimmt, so sieht man, dass gerade diese Gruppe speziell stark belastet ist im Kanton Bern. Es ist sicher begründet, diesem

Antrag zuzustimmen. Ich möchte Sie im Namen unserer Fraktion bitten, den Antrag anzunehmen.

Zimmermann. Herr Kollege Aebi hat mir gesagt, ich hätte gestern den schärfsten Ton in der ganzen Eintretensdebatte angeschlagen. Wenn das wirklich der Fall ist, möchte ich mich entschuldigen. Ich schlage sonst nicht scharfe Töne an. Ich wollte nur grundsätzlich einiges sagen. Ich werde mir also heute Mühe geben, diesen Ton zu korrigieren.

Vorab möchte ich erklären, dass die sozialdemokratische Fraktion sich je und je der Verantwortung gegenüber dem Staat und den Gemeinden bewusst war. In allen Steuerfragen und Steuerdebatten haben wir uns immer klar überlegt, was wir wollen. Wir sind ja auch in den Gemeinden daheim. In einer ganzen Reihe finanzschwacher Gemeinden haben wir Mehrheiten. Da müssen wir genau zu den Finanzen schauen. Die Kollegen, die schon länger im Rate sind, wissen, dass ich schon als ich noch Grossrat von Unterseen war, sehr deutlich in dieser Sache reden musste. Ich habe als erster das Postulat über den Finanzausgleich im Jahre 1947 gestellt. Es ist angenommen worden. Ueber das, was die Kollegen Freiburghaus und andere heute morgen gesagt haben, waren wir uns immer klar.

Der Antrag, den ich heute hier verteilen liess, damit Sie sehen, über was ich reden will, geht in der Richtung der Verantwortung für die Gemeinden und für den Staat. Wenn ich in der Eintretensdebatte erklärt habe, wir möchten nicht nur Verbesserungen inbezug auf die Gestehungskosten und die Sozialabzüge, sondern auf der andern Seite auch das Interesse der Gemeiden vor Augen halten, indem wir Anträge stellen werden um den Finanzausgleich auf der Höhe zu behalten oder sogar noch auszubauen, so ist es uns sehr ernst damit. Alle Bestrebungen finanzschwacher Gemeinden finden unsere Unterstützung und müssen sie finden. Aber gegenüber der Steuergesetzrevision 1944 und 1948 hat sich grundlegend geändert, dass wir jetzt einen Finanzausgleich haben, der spielt, sodass keine Gemeinde auf Gnade oder Ungnade vor den hohen Herren in Bern knien muss. Sie hat, wenn ihre Quellen erschöpft sind, einen Rechtsanspruch auf die Hilfe über den Finanzausgleich. Das müssen wir uns bewusst vor Augen halten.

Wenn wir über den Einheitsansatz in Art. 46 reden, so möchte ich vorab daran erinnern, was gestern in der Eintretensdebatte gesagt wurde, dass wir inbezug auf die Belastung des Einkommens sicher währschaft da stehen. In diesem Punkte sind wir gewiss alle einig. Es gibt keine Kategorie Leute in unserem Staate Bern, die der steuerlichen Belastung entgeht oder erklären kann, sie müsse nichts leisten. Nicht nur die kleinen, auch die grossen Einkommen müssen ihren saftigen Teil abliefern. Wir wollen das zugeben. Die kleinen Einkommen stehen — ich verweise auf die Publikation von Prof. Weber in der gestrigen «Berner Tagwacht», die hier verteilt wurde — 30% über dem Kantonsmittel, die mittleren Einkommen 21%, die hohen Einkommen 8%. Darüber hinaus gehen Graubünden, speziell Obwalden, wo die hohen Einkommen sehr belastet sind (aber vielleicht steht das nur auf dem Papier), ferner Zürich, Schwyz und Luzern. Wir stehen an sechster Stelle, am zweithöchsten nach dem Gebirgskanton Graubünden, der auch nicht hohe Steuereinkommen hat.

Nun hat man 1944 die Progression, die Besteuerung der grossen Einkommen weitergeführt, und zwar, das wollen wir offen zugeben, einen gehörigen Schritt vorwärts. Die Besteuerung der Einkommen von über Fr. 80 000 und Fr. 100 000.— ist mit dem neuen Gesetz im Jahre 1944 beträchtlich, ich möchte fast sagen massiv erhöht worden. Das war in Ordnung. Man glaubte, mit der Progression nicht höher als auf 5,0% gehen zu können. Das gleiche hat man 1948 gesagt. Im Jahre 1948 aber hat sich ein gewisser Rückgang der Konjunktur abgezeichnet. Ich erinnere mich noch, dass der Herr Finanzdirektor erklärte, es könne umschlagen, und dann sei die Situation eine ganz andere. Glücklicherweise ist das nicht eingetroffen. Ich bin überzeugt, dass wir in den nächsten Jahren noch Konjunktur haben werden. Wir wollen hoffen, wie 1948, dass die Konjunktur nicht zurückgeht und keine Arbeitslosigkeit eintritt, sondern dass Wirtschaft, Industrie und Gewerbe auf vollen Touren arbeiten können. Dann geht es auch unsern Arbeitern gut, gut immerhin so weit, als das Einkommen reicht, um gut zu leben.

Wenn man 1944 die Progression nicht weiterführte, so soll uns das nicht hindern, heute darüber zu reden. Den Aufbau der Progression brauche ich nicht näher zu erklären. Sie kennen ihn. Er ist gebüschelt nach Schubladen. Man geht zuerst auf Fr. 400.—, nachher auf Fr. 900.— und dann stufenweise immer auf Fr. 500.— mehr bis Fr. 14 900.—, hierauf sind es Fr. 1000.— mehr bis Fr. 19 900.—, von da Fr. 2000.— mehr bis Fr. 59 900.— und von hier Fr. 5000.— mehr, bis wir bei Fr. 85 000.— und darüber den Einheitsansatz von 5% erreichen. Nun wäre es an und für sich verlockend, die 5000er-Stufe, die bei Fr. 60 000.— steuerbarem Einkommen beginnt, zusammenzudrücken. Doch wollen wir nicht die ganze Skala auf den Kopf stellen, denn in diesem Falle müssten wir noch eine ganze Reihe anderer Dinge überprüfen. Aber man sollte mit dem 5000er-Schritt die Progression bis auf Fr. 120 000.— weiterführen, wie das meine Kollegen in der vorberatenden Kommission vorgetragen haben. Ich habe selber der Fraktion den Vorschlag unterbreitet, dass man von 5% aufwärts bis auf 6% gehe, also bis 6% bei Fr. 120 000.—. Ich gestehe offen, dass wir reduziert haben. Ich hätte es lieber gesehen, wenn man bis auf 6% hätte gehen können; aber wir haben, wie gesagt, reduziert und fahren im Einheitsansatz bei je Fr. 5000.— um 0,05% weiter, wie es in unserem Antrag vorgesehen ist, sodass man bei Fr. 120 000.— das Maximum von 5,35% erreichen würde. Das ist keine weltbewegende Sache, was ich offen sagen möchte. Natürlich kostet es die Betroffenen Geld, das ist klar, aber diese Progression ist nicht zu scharf und es kann niemand sagen, wie wir das letzthin einmal lesen konnten, es habe konfiskatorischen Charakter, wenn man die Progression weiterführe. Das kann niemand behaupten, wenn wir bei Fr. 120 000.— einen Einheitsansatz von 5,35% anwenden.

Es sind keine armen Leute, die ein Einkommen zwischen Fr. 85 000.— und Fr. 120 000.— versteu-

ern müssen. Wer ein steuerbares Einkommen von Fr. 90 000.— hat, müsste bei 5,05% Einheitsansatz eine Staatssteuer von Fr. 9090.—, gegenüber Fr. 9000.— auf Grund der jetzigen Progression mit der Abgrenzung von 5,0%, entrichten. Er hätte Fr. 90.— mehr zu bezahlen. Wenn einer Franken 95 000.— zu versteuern hat, macht das Fr. 9190.— Staatssteuern aus oder Fr. 190.— mehr. Bei Fr. 100 000.— macht es Fr. 300.— mehr Staatssteuer aus, bei Fr. 105 000.— Fr. 420.— mehr, bei Fr. 110 000.— Fr. 550.— mehr und bei Fr. 120 000.— Fr. 690.— mehr. Hat einer Fr. 300 000.— zu versteuern — es gibt solche Leute glücklicherweise auch im Kanton Bern — müsste er nach meinem Vorschlag Fr. 2100.— mehr Staatssteuern zahlen.

Wird der Einheitsansatz erweitert, so wirkt sich das auch auf die Gemeindesteuern aus. Wenn die Staatssteuer gleichhoch ist wie die Gemeindesteuer (z. B. in der Stadt Bern), so verdoppelt sich dieser Betrag. Ich wage aber die Behauptung: wenn einer Fr. 100 000.— steuerbares Einkommen hat und Fr. 600.— mehr Steuern zahlen muss im Jahr, so hindert ihn das nicht, noch einigermassen gut zu leben. Ich weiss, dass er mit allen Steuern, die noch dazu kommen, bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 100 000.— viel abladen muss. Aber wie gesagt, er muss deswegen den Gürtel nicht enger als bis zum dritten Loch anziehen.

Was unsere Fraktion speziell mit dieser Erweiterung der Fortführung der Progression will, sehen Sie unten in dem Satz bezüglich des überschiessenden Steuerbetrages. Ich möchte unterstreichen, dass wir all den Gemeinden helfen wollen, die unter den Finanzausgleich fallen und infolge der Ausfälle, die durch die Erhöhung der Sozialabzüge oder der Gestehungskosten, also der Billigkeitsabzüge, entstehen, leiden. Sie sollen aus dem Finanzausgleich immerhin eine gewisse Rückvergütung erhalten, denn diese Gemeinden spüren sicher von der Fortführung der Progression nichts. In den finanzschwachen Gemeinden gibt es keine Steuerzahler mit Fr. 80 000.—, Fr. 100 000.—, 200 000.— oder Fr. 300 000.— jährlichem Einkommen, das sie versteuern müssen, sonst wären es eben keine finanzschwachen Gemeinden. Aber die Entlastungen auf dem Sektor der Sozialabzüge oder der Gestehungskosten zehren an der Substanz der Gemeinden. Wir müssen jedoch auf der andern Seite dafür sorgen, dass der Finanzausgleichsfonds nicht so beansprucht wird, dass er in kurzer Zeit seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen könnte.

Wir schlagen nun vor, den überschiessenden Steuerertrag, also den Betrag, der 5% des Staates und der Gemeinden übersteigt, dem Finanzausgleichsfonds zuzuführen, wohlverstanden auch dem der Gemeinden. Bern, Thun usw. d. h. alle Gemeinden, in denen der überschiessende Steuerertrag vorkommt, müssen ihn entrichten genau wie nach dem Gesetz über den Finanzausgleich die von der Kantonalbank und der Hypothekarkasse dem Staat und den Gemeinden geschuldete Gewinn- und Kapitalsteuer sowie die 60% der von den übrigen Banken und Sparkassen entrichteten Gemeindesteuern abzuliefern sind.

Ich möchte Sie nicht länger hinhalten, sondern bitten, meinem Antrag zuzustimmen. Wir wissen, dass die Annahme dieses Antrages für die, welche es trifft, unangenehm ist, denn sie müssen mehr zahlen. Wir sind aber überzeugt, dass deswegen kein Steuerzahler den Kanton Bern verlässt, sonst hätte er ihn schon 1944 verlassen müssen, als man eine ganz massive höhere Besteuerung einführte, wogegen es sich heute bei diesem Antrag nur um eine bescheidene Angelegenheit handelt.

M. **Châtelain.** Lors du débat sur l'entrée en matière, j'ai précisé qu'a mon avis le tarif, et en particulier le tarif de l'impôt sur le revenu, était la colonne vertébrale de la loi d'impôts. Un tarif juste est nécessaire si l'on veut que la loi soit juste. Or, après plusieurs jours de discussions au sein de la commission, l'impression générale était que le tarif actuel n'était pas satisfaisant Ce tarif, qui est un tarif différentiel, c'est à dire un tarif qui diffère pour le revenu entier, n'est plus juste dès le moment où se produit une augmentation du coût de la vie, de telle sorte qu'on se trouve, dans ce cas, obligé de le modifier, de changer le montant des déductions personnelles ou de procéder à toutes sortes d'adaptations. La preuve, c'est que la loi, votée en 1942, en est déjà à sa deuxième revision, et aussi longtemps que nous ne changerons pas le système de tarifs actuellement en vigueur, nous pouvons être certains que la loi fiscale devra être revisée tous les six ou dix ans. Je ne crois pas qu'un tel système soit conforme à l'intérêt de l'Etat et de la communauté.

Evidemment, il est possible d'adapter le tarif actuel aux circonstances. On peut faire ce qu'on nomme une «politique de conjoncture» et c'est exactement ce que nous faisons en ce moment. La proposition de M. Zimmermann, par exemple, est une suite presque logique du tarif actuel. M. Zimmermann dit: Nous avons le sentiment que les communes à faible capacité financière auront des difficultés et c'est la raison pour laquelle nous complétons le tarif vers le haut, les suppléments que nous obtiendrons de cette manière devant servir à alimenter le fonds de compensation financière. C'est là faire une politique de conjoncture.

Prenons cependant le cas où d'ici quelques années, un peu plus tôt ou un peu plus tard, la conjoncture sera moins favorable. Pensez-vous que les suppléments prévus au dessus de 85 000 francs en complétant le tarif jusqu'à 5,35% existeront encore? Sera-t-il possible alors d'alimenter le fonds de compensation financière? Personnellement, je ne le crois pas. Nous n'aurons donc plus le supplément prévu au moment où il deviendra nécessaire. A mon avis, ce système n'est pas bon.

Il y a un autre problème qui m'inquiète bien qu'on ait l'air de le minimiser: c'est le crainte que les gros contribuables quittent le canton. Selon les chiffres donnés par le président de la commission et par le Directeur des finances, il y a environ 400 contribuables dans le canton — ce qui est minime — disposant d'un revenu de 100 000 francs ou plus. Je ne crois pas qu'il convienne de les indisposer par des augmentations d'impôts qui n'en valent pas la peine. Les chiffres de 90, 100, 300, 400 francs, cités par M. Zimmermann, ne me paraissent pas justifier une augmentation du tarif.

M. Zimmermann a dit aussi qu'on avait procédé, en 1948, à des augmentations massives d'impôts et qu'aucun gros contribuable n'avait quitté le

canton. Je m'inscris en faux contre cette observation. Certains de ces contribuables sont partis, mais, surtout, d'autres ne sont pas venus s'installer chez nous. Or j'estime qu'un canton qui veut être économiquement fort doit s'efforcer dans toute la mesure du possible d'attirer les industries et les gros contribuables.

Je voudrais, sur ce point, vous présenter un petit calcul, établi par l'intendance de l'impôt. Prenons un contribuable dont le revenu imposable net est de 100 000 francs. Le taux est de 5 %, la quotité de 2,0, ce qui fait 10 000 francs d'impôts. J'ai pris pour l'impôt communale une quotité que je considère comme une moyenne: 2,5. (J'ai appris hier que le moyenne était de 2,4, mais la différence ne changera pas grand'chose au calcul.) L'impôt communal est donc de 12 500 francs. — Ajoutons l'impôt de paroisse, qui est en moyenne 10 % de l'impôt d'Etat, soit 1000 francs. L'impôt de défense nationale s'élèvera, lui, à 9750 francs. Ce contribuable paiera donc un impôt de 33 250 francs, soit 1/3 de son revenu. C'est tout de même quelque chose. L'impôt sur la fortune n'est pas compris dans ce calcul, alors même qu'un contribuable dont le revenu est de 100 000 francs par an possède en général de la fortune.

J'ai cherché à savoir combien de petits contribuables il fallait pour remplacer ce gros contribuable. J'ai pris des contribuables taxés 100, 500 et 1000 francs et j'ai constaté qu'il faudrait 314 contribuables payant un impôt de 1000 francs. 673 contribuables payant un impôt de 500 francs ou 2078 contribuables payant un impôt de 100 francs pour remplacer le contribuable disposant d'un revenu de 100 000 francs.

Je ne sais pas si ces chiffres vous ont convaincus. Pour moi, ils sont décisifs et je me demande s'il est nécessaire, pour quelques centaines de francs, d'indisposer les gros contribuables et s'il ne vaudrait pas mieux, par une politique adroite comme celle que pratique le canton de Zurich, chercher à les attirer, ce qui permettrait de décharger quelques centaines de petits contribuables. Tel est bien, me semble-t-il, l'intérêt de l'Etat.

Mais comment y parvenir? Je crois qu'il existe un moyen: c'est celui qu'a exposé M. le Dr Friedli dans une interpellation. Or M. Friedli est un expert en matière fiscale, puisque il est l'un des grands financiers de la Confédération et que c'est lui qui, dans toute la Suisse, perçoit le plus d'impôts. Le Dr Friedli estime avec raison — et cet avis est partagé par tous ceux qui s'occupent de finances et d'impôts — que le seul système moderne est celui de la progression excédentaire (überschiessende Progression). Messieurs, il ne faut pas se laisser effrayer par ce terme. Pour comprendre le système, le plus simple consiste à le comparer avec les règlements communaux en matière de consommation d'électricité ou de gaz, d'après lesquels tout le monde paie la même somme pour les premiers cent mètres ou kws, le prix étant moins élevé pour les suivants. Le système excédentaire peut être progressif ou dégressif. En pratique, un système de progression excédentaire n'est pas plus compliqué qu'un système ordinaire.

Permettez-moi, à ce propos, de vous renvoyer à l'exposé des motifs de la présente loi, page 9, où il est question du tarif de l'impôt sur le revenu. Le gouvernement y qualifie le système de progression excédentaire de système idéal, qui devrait pouvoir être adopté. Mais le gouvernement s'empresse d'ajouter que ce système est difficile à établir lors d'une revision partielle de la loi. Je crois, quant à moi, que tel n'est pas le cas et qu'il suffirait de modifier l'article 46, sans avoir besoin de recourir au tarif idéal, dont le gouvernement parle à la page 9 de l'exposé des motifs, où il est question d'un système qui serait plus juste, mais qui entraînerait pour l'Etat une perte de 10,7 millions de francs.

On a critiqué ce tarif avec raison en disant que la dégression serait la même pour un petit revenu de l'ordre de 4000 francs que pour un revenu de 52 000 francs. Je me suis permis de faire distribuer dans la salle un graphique des impôts, que je voudrais vous expliquer (je n'en avais malheureusement pas assez de copies pour tout le monde).

La courbe noire, en haut, représente l'impôt actuel sur le revenu. La courbe noire, au bas, indiquée au début par un trait rouge, est la courbe de l'impôt de défense nationale. La petite courbe, la deuxième depuis le haut (trait droit presque vertical) est la revision qui vous est proposée. Elle est dessinée au début en bleu. La courbe arrondie qui ne fait pas d'escalier est celle de la progression excédentaire, telle qu'elle figure dans l'exposé des motifs. C'est celle qui ferait perdre une somme de 10,7 millions de francs à l'Etat. Ce n'est pas là le système que nous proposons, mais nous constatons qu'il est parfaitement possible, sans revision générale de la loi d'impôts, d'établir au moyen d'un tarif approprié une courbe qui serait à mi-chemin entre la courbe actuelle et la courbe de la progression excédentaire, tarif qui serait tout à fait supportable et qui favoriserait certainement les petits et les moyens revenus, sans nécessairement profiter aux grands.

Un des grands avantages de la progression excédentaire, c'est que la progression continue jusqu'au maximum. On aurait ainsi la possibilité désirée par M. Zimmermann, celle d'une progression qui va toujours plus haut sans aboutir au maximum arrêté, qu'il s'agisse de 5,35 ou de 5,5.

Ce système de progression a été discuté par la Commission et le Directeur des finances ne s'est pas montré partisan. Nous aurions voulu qu'il fasse calculer cette courbe moyenne qui ne figure pas dans le barème. Nous ne l'avons pas obtenu, mais ce n'est pas une raison pour que le Grand Conseil, uniquement pour des raisons pratiques ou d'opportunisme, renonce au système que la Direction des finances, dans son rapport, qualifie elle-même de système idéal. J'estime qu'il vaut la peine d'essayer et c'est la raison pour laquelle la fraction radicale vous propose de renvoyer l'article 46 au Conseil-exécutif et à la Commission. Ce renvoi permettrait d'établir un tarif selon la progression excédentaire, tarif supportable et qui rendrait service à tout le monde, tarif qu'il ne serait pas nécessaire de reviser à tout bout de champ. En effet, lorsque le coût de la vie et les salaires augmentent, les contribuables ne tombent pas immédiatement dans une classe supérieure où la totalité du revenu est imposable au taux supérieur, seul le supplément étant touché par l'imposition nouvelle et supplémentaire, ce qui est supportable. On ne serait

plus alors dans l'obligation de modifier la loi périodiquement, tous les cinq ou tous les dix ans.

Nous vous prions donc d'accepter cette motion d'ordre: renvoi de l'article 46 au gouvernement pour qu'il établisse un tarif basé sur la progression excédentaire, tarif à mi-chemin entre le tarif actuel et le tarif idéal qui est mentionné dans le rapport.

Präsident. Herr Châtelain stellt den Ordnungsantrag, man solle Art. 46 an die Regierung und die Kommission zurückweisen mit dem Auftrag, den Einheitsansatz im Sinne einer überschiessenden Progression abzuändern. Das Wort ist beschränkt auf diesen Ordnungsantrag.

M. **Casagrande.** Le règlement prévoit qu'un projet de loi est soumis à une deuxième lecture. Or j'ai l'impression que nous nous livrons en ce moment à un véritable ébauchage et que, lors de la deuxième lecture, nous ne serons pas unanimes pour présenter la loi au peuple. Tous les principaux articles sont renvoyés à la deuxième lecture et les textes qui nous seront soumis alors risquent de ne pas nous donner satisfaction. Un tel système exigera une session de quinze jours pour la deuxième lecture.

Aebi, Präsident der Kommission. Wir haben viel über den überschiessenden Tarif gesprochen. Auch im Vortrag der Regierung ist etwas darüber enthalten. Der Verlauf der Beratungen in der vorberatenden Fachkommission war so, dass man beim alten Tarif geblieben ist. Was Herr Châtelain zu diesem überschiessenden Tarif, wenn eine Teuerung eintritt, sagt, stimmt natürlich nicht. Es ist kein grundsätzlicher Unterschied gegenüber dem jetzigen Tarif. Wenn man zum Ausgleich der Teuerung das Einkommen ausgleichen will, wird der Nominalbetrag höher und dadurch kommt man in eine höhere Taxation hinein. Ich verspreche mir herzlich wenig davon, wenn man Art. 46 zurückweist. Es wäre gescheiter, einmal zu sehen, wohin man mit dem bisherigen System kommt. Es ist später immer noch möglich, dass die Steuerverwaltung einen neuen Anlauf nimmt. Wir können in der zweiten Lesung noch einmal darauf zurückkommen, wenn es nötig ist. Nach meiner Meinung sollte man über den Art. 46 fertig diskutieren. Dann kann man ihn in der zweiten Lesung wieder aufgreifen, sofern in der Zwischenzeit die Untersuchungen der Finanzdirektion zeigen, dass die Möglichkeit besteht, den Vorschlag von Herrn Châtelain zu berücksichtigen.

Schneider. Wenn Herr Châtelain heute den Antrag stellt, man solle Art. 46 auf die zweite Lesung verschieben und in der Zwischenzeit in bezug auf die überschiessende Progression Berechnungen anstellen, so möchte ich im Namen der sozialdemokratischen Fraktion die Erklärung abgeben, dass wir damit nicht einverstanden sind. Es handelt sich um eine grundsätzliche Frage. Es geht nämlich bei der Auseinandersetzung — das ist aus dem Votum von Herrn Dr. Châtelain eindeutig hervorgegangen — in Wirklichkeit darum, ob man bereit ist, mit der Weiterführung der Progression Finanzquellen zu öffnen, wenn auch in bescheidenem Masse, und auf Grund des Antrages von Herrn Kollege Zimmermann das, was anfällt, in den Finanzausgleichsfonds zu legen, um auf diese Art die Möglichkeit zu schaffen, jenen Gemeinden, in denen zufolge der eingetretenen Entlastungen Schwierigkeiten entstehen, einen Ausgleich zu gewähren. Das ist die grundsätzliche Frage. Diese müssen wir heute lösen. Wenn wir sie heute nicht lösen, lösen wir sie auch in der zweiten Lesung nicht. Es geht eindeutig darum, ob man hier Hand dazu bieten will.

Herr Châtelain hat gesagt, dass auf Grund des Vorschlages von Herrn Kollege Zimmermann bei einem Einkommensbezüger von Fr. 100 000.— Fr. 30 000.— weggehen, was unerhört sei. Zugegeben, die Fr. 30 000.— sind ein hoher Betrag, aber ich möchte fragen: Wie steht es beim Angestellten, beim Arbeiter, beim Beamten? Wenn er auf Grund der Lohngestaltung in eine höhere Lohnklasse kommt und damit in eine höhere Progression, spürt er das auch. Er spürt das in einem erheblich grösseren Ausmass als derjenige, der ein Einkommen von Fr. 100 000.— hat, denn der, welcher Fr. 100 000.— Einkommen hat, muss sich, obwohl Fr. 30 000.— auf dem Wege über die Steuern weggehen, in seiner Lebenshaltung ganz bestimmt nicht einschränken. Ich kann mir aber vorstellen, dass beim Angestellten und Beamten eine gewisse Einschränkung in der Lebenshaltung eintritt, wenn er mit einem Einkommen von vielleicht Franken 13 000.— bis Fr. 14 000.— im Jahre monatlich Fr. 100.— bis Fr. 120.— für die Staats- und Gemeindesteuern auf die Seite legen muss; das ist für ihn sicher spürbarer, als wenn ein grosser Einkommensträger diese Fr. 30 000.— weggeben muss.

Ich möchte Sie bitten, die Beweggründe zu beachten, die unsere Fraktion leiten. Wir wissen ganz genau, dass mit der Forderung nach Entlastung der unteren und mittleren Einkommen für den Staat Belastungen eintreten. Wir wissen auch, dass für die Gemeinden gewisse Schwierigkeiten daraus entstehen. Aber wir sind uns auf der andern Seite darüber klar, dass man versuchen muss, mit der Weiterführung der Progression etwas hereinzubringen. Man hat gesagt, es handle sich nur um wenige Leute, und spielt — man hat das auch in der Kommission getan — mit der grossen Gefahr, dass eine umfassende Abwanderung eintrete. Ich teile diese Angst nicht. Ich bin vielmehr überzeugt, dass vielleicht irgendein Privatier abwandern wird, während das bei Firmen sehr wenig der Fall sein dürfte. Man darf sich davon nicht allzu stark beeindrucken lassen. Ich möchte in diesem Zusammenhang überhaupt noch eine Bemerkung anbringen, die auch in den Art. 35 hineinspielt, den wir zurückgelegt haben. Wenn der Herr Finanzdirektor heute seinem Bedauern Ausdruck gegeben hat, dass in der ganzen Frage der Steuergesetzrevision eine gewisse Verkrampfung eingetreten sei, so möchte ich sagen, warum. Ganz einfach deshalb, weil man nicht einsehen will, dass, bedingt durch die vorzeitige Herabsetzung der Staatssteueranlage, die ja einseitig die grossen Einkommensträger begünstigt — die Manövriermasse kleiner geworden ist. Darunter leiden wir jetzt bei den Beratungen über das Steuergesetz. Ich möchte darauf hinweisen, dass der Sprechende und andere Kollegen meiner Fraktion immer wieder diese Gefahr unterstrichen haben. Heute sind wir nun in dieser Verkrampfung, weil auf der einen Seite mit Recht

eine Entlastung der unteren und mittleren Einkommen gefordert wird, was zu Ausfällen für den Staat führt, und auf der anderen Seite unsere Fraktion versucht, Mittel und Wege aufzuzeigen, die es erlauben, auch nur einen bescheidenen Teil der Ausfälle wieder einzubringen, indem die höheren Einkommensträger stärker belastet werden. Das darf man unserer Fraktion nicht zum Vorwurf machen; denn ich möchte als Sprecher der sozialdemokratischen Fraktion sagen, dass uns das Schicksal des Staates Bern und seiner Gemeinden allermindestens so am Herzen liegt wie all den Kollegen der anderen Fraktionen. Darum hat es keinen Sinn, jetzt auf den Antrag Châtelain einzutreten. Ich möchte Sie bitten, diesen Antrag abzulehnen und bei Art. 46 einen grundsätzlichen Entscheid zu fällen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, wir haben uns mit der Frage der überschiessenden Progression ausgiebig befasst. Die Schwierigkeit besteht darin, dass, wenn wir einen neuen Tarif machen — mag er noch so ideal aussehen —, Leistungsvergleiche zwischen dem alten und neuen Tarif angestellt werden. Im einen Fall wird etwas mehr entlastet, im andern etwas weniger. Diese Vergleiche werden immer zu Meinungsverschiedenheiten Anlass geben. Der Stufentarif von 0,05 ergibt eine Staffelung, die die Progression sozusagen unspürbar weitergehen lässt. Die Progression ist nicht einfach plötzlich da und vorher nicht, sondern sie steigt ganz sukzessive höher. Nun können wir diese kleinen Stufen mit der überschiessenden Progression noch ausgleichen. Das ist aber alles, was möglich ist. Aber die ganze Sache an die Regierung zurückzuweisen und noch einmal von vorne zu beginnen, das möchte ich meinerseits auch ablehnen. Ich wäre froh, wenn Herr Grossrat Châtelain seinen Antrag zurückziehen würde, sonst müsste ich empfehlen, ihn abzulehnen. Zu den andern Voten möchte ich mich nachher äussern.

Graf. Sicher handelt es sich um eine grundsätzliche Frage. Es ist nicht so, dass wir nicht Hand dazu bieten, die Steuergesetzrevision durchzubringen. Ich muss aber auf etwas aufmerksam machen. Auf der graphischen Darstellung, die verteilt worden ist, sehen Sie verschiedene Kurven: die Kurve des bisherigen Tarifs, die Kurve des überschiessenden Tarifs, die Kurve eines Mitteltarifs zwischen dem bisherigen und dem überschiessenden. Der Mitteltarif, den unsere Fraktion vorschlägt, ist sicher ebenso sozial, ja sozialer als der, den Sie heute vor sich haben. Wenn schon in der Vorlage der Finanzdirektion selbst gesagt wird, der überschiessende Tarif sei der Idealtarif, warum soll man dann nicht im Moment der Steuergesetzrevision daran gehen, sich dem Idealtarif anzunähern, wobei alle sozialen Gesichtspunkte berücksichtigt werden können. Die sozialdemokratische Fraktion hat vielleicht beachten können, dass wir allen diesen Postulaten aufgeschlossen gegenüberstehen, dass es nicht darum geht, etwas zu verwischen, sondern ein Steuersystem heranzubringen, das gerecht ist. Das ist die Idee des Antrages Châtelain. Ich bin bereit, im Einverständnis mit Herr Châtelain, den Antrag zurückzuziehen, wenn die Regierung zusichert, diesen Tarif zu berechnen. Ich bin mit dem Herrn Staatsschreiber einverstanden, der erklärt, wenn man zurückweist, müsse dieser Artikel leer gelassen werden und dann sei praktisch die erste Lesung noch nicht beendet. Es geht uns darum, die Berechnungen machen zu lassen. Wir haben keine Unterlagen und sind deshalb nicht in der Lage, die Berechnungen selber anzustellen. Wir möchten die Finanzdirektion ersuchen, eine solche Kurve, wie sie von uns vorgeschlagen wird, zu berechnen, um zu sehen, was herauskommt. Dann können wir darüber reden. Es lohnt sich sicher, diese Arbeit zu übernehmen. Wenn uns also der Herr Finanzdirektor diese Berechnungen zusichert, sind wir bereit, unseren Antrag zurückzuziehen.

Schneiter. Ich glaube, es ist schon richtig, wenn wir heute grundsätzlich dazu Stellung nehmen, wie dieser Art. 46 aussehen soll. An und für sich wäre es zu begrüssen, wenn man zusätzliche Berechnungen bekommen könnte. Es geht hier wieder um das Grundproblem:

1. Wie stellt sich der Ausfall für den Kanton?
2. Wie für die Gemeinden?

Um dieses Grundproblem werden wir nicht herumkommen. Ohne dass wir die näheren Unterlagen haben, wird man kaum zu etwas anderem Stellung nehmen können. Was wir hier haben, wissen wir. Es geht nicht um ein neues Gesetz, sondern um die Revision eines bestehenden Gesetzes. Da sollte man an den Grundlagen nicht zuviel ändern. Wenn die Kommission in einer zweiten Lesung zu etwas Besserem kommt, wird man darüber reden.

Was mich vor allem veranlasst, das Wort zu ergreifen, sind die Aeusserungen von Herrn Schneider. Er hat darauf hingewiesen, wir hätten einen Steuerabbau vorgenommen und hätten nun die nötige «Manövriermasse» nicht. Ich möchte das ausdrücklich bestreiten. Man hat den Kredit zurückbezahlt, der zweckgebunden war. Damit ist ein Steuerzehntel weggefallen. Ich glaube, es wäre ein faux pas gewesen, das als Manövriermasse zu brauchen, denn der Zehntel war zweckgebunden. Das Volk hätte das nicht begriffen. Man hat nichts anderes getan, als was das Volk beschlossen hat. Wir haben die gleichen Steuereinnahmen, wie wir sie im letzten Budget hatten, als der Ansatz 2,1 betrug, weil der eine Zehntel bei den Ausgaben wieder ausgebucht wurde. Wir haben die gleiche «Manövriermasse» wie damals, als wir den Arbeitsbeschaffungskredit noch amortisierten. Das wollte ich orientierungshalber sagen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, Herr Châtelain hat eine andere Auffassung über die Auswirkungen des überschiessenden Tarifs. Er meint, dieser Tarif sei eine feste Grösse, die von den wirtschaftlichen Verhältnissen praktisch nicht mehr tangiert werden könne. Das ist natürlich nicht der Fall. Genau gleich wie der Stufentarif, den wir heute haben, trägt auch der überschiessende Tarif den jeweiligen Situationen Rechnung. Wenn sich die Verhältnisse ändern, müssen wir schauen, wie wir durch die Steueranlage oder durch eine Tarif-

korrektion aus der Affäre kommen. Ob es sich dabei um einen Stufentarif oder um einen überschiessenden Tarif handelt, dessen Kurvenverlauf sich ungefähr dem Stufentarif anpasst, ändert an den Tatsachen nichts. Wenn wir den Idealtarif in den Bericht aufgenommen haben, so deshalb, um Ihnen zu zeigen, was für Konsequenzen entstehen, wie unterschiedlich die Entlastungen gegenüber dem heutigen Zustand werden. Wir wollten Ihnen vor Augen führen, dass man das Kind nicht baden kann, ohne es in die Badwanne zu stecken. Wenn man das Kind waschen will, muss man es nass machen. Selbstverständlich können wir weitere Berechnungen anstellen und Tarife konstruieren; Sie werden aber immer Leute finden, die damit nicht einverstanden sind. Wir sollten nun § 46 und die dazu gestellten Anträge bereinigen. Wenn Herr Châtelain wünscht, dass wir noch einmal Berechnungen anstellen, gut, so will ich diesen Auftrag geben. Ich bin aber überzeugt, dass für diese Gesetzesrevision nichts mehr herausschaut, das dem jetzt Unterbreiteten vorgezogen werden könnte.

M. **Châtelain.** J'ai pris acte avec satisfaction du fait que le Directeur des finances est d'accord de présenter pour la deuxième lecture les calculs que je lui avais demandés et qui m'avaient été refusés.

Messieurs, on minimise les désavantages de la progression excédentaire. Je n'ai pas dit, pour ma part, qu'il s'agissait d'établir un tarif éternel et je n'ai jamais prétendu vouloir collaborer à la rédaction de lois valables jusqu'à la fin du monde. J'ai dit tout simplement que (et M. Aebi m'a mal compris tout à l'heure), d'après le système de la progression excédentaire, lorsque les gains augmentent, ce n'est pas tout le salaire qui est soumis à la progression, mais seulement le supplément de gain. Il n'y donc pas de doute qu'avec un tel système la nécesité d'une revision de la loi ne se fait pas sentir dans la même mesure et aussi souvent. C'est pourquoi je vois dans la progression excédentaire le moyen de prolonger la vie d'une loi d'impôts.

Cependant, je suis d'accord de retirer ma proposition de renvoi puisque j'ai obtenu l'assurance que le gouvernement fera établir les calculs que j'ai demandés et qui doivent permettre de trouver une courbe qui, si elle ne sera pas la courbe idéale, permettra d'appliquer un tarif meilleur que celui qui figure à l'article 46 qui vous est proposé.

Präsident. Herr Châtelain zieht seinen Ordnungsantrag zurück. Wir können daher in der Beratung des Art. 46 weiterfahren.

Friedli. Ich möchte nicht zur grundsätzlichen Frage «überschiessende Progression oder anderes System», weiter ausholen. Das haben wir erledigt. Aber ich möchte zum Tarif einen Ergänzungsantrag stellen für den Fall, dass man heute über den Tarif beschliesst. Sie sehen in der Vorlage, wo man Korrekturen am Tarif anbringen will. Sie gehen nicht allzu weit hinauf und sind, wenn man der Geldentwertung Rechnung trägt, ungenügend. Ich persönlich bedaure es, dass man nicht über die Steueranlage das eigentliche Korrektiv sucht, sondern den Tarif ändert. Wenn gesagt wird, es sei schwierig, einen Idealtarif zu machen, weil dann Vergleiche mit dem alten Tarif angestellt werden, so möchte ich darauf erwidern, dass dies höchstens der Beweis dafür ist, dass der heutige Tarif in der Tat nicht befriedigt. Nach dem Tarif, wie er beim Einkommen vorgesehen ist, kommt man bis zu Fr. 14 000.— etwas entgegen. Ich habe schon in der Kommission die Auffassung vertreten, dass man etwas weiter entgegenkommen müsse, wenn man die Geldentwertung berücksichtige. Es geht um den Mittelstand. Der Mittelstand hat unter der Geldentwertung so stark gelitten wie die unteren Kategorien. Ich denke auch an den selbständigen Mittelstand, die Landwirtschaft, das Handwerk usw., wo man vielleicht ein Einkommen bis zu Fr. 23 000.—, Fr. 24 000.—, Fr. 25 000.— hat. Diese Leute sind keine Kapitalisten. Niemand wird sagen, das seien Kapitalisten, sonst hat es auf allen Bänken hier. Da muss auch noch etwas geschehen. Sie sehen aus der ausgeteilten Tabelle, wie die Einkommenskurve verläuft; die schwarze Linie ist der heutige Tarif, die blaue Linie das, was man korrigiert. Ich beantrage die Korrektur, wie sie rot eingetragen ist, dass man also eine Lockerung bei Einkommen bis auf Fr. 22 500.— anbringt.

Mein Antrag lautet wie folgt:

«Die Einheitssätze der für ein Jahr zu entrichtenden Einkommenssteuer betragen:

Zu versteuerndes Einkommen Fr.	%
13 000—13 900	3,3
14 000—14 900	3,35
15 000—15 900	3,4
16 000—16 900	3,45
17 000—17 900	3,5
18 000—18 900	3,55
19 000—19 900	3,6
20 000—20 900	3,65
21 000—21 900	3,7
22 000—23 900	3,8

Von Fr. 100.— bis 12 900.— und von Fr. 24 000.— an Tarif gemäss Antrag der Kommission.»

Ueber Sozialabzüge, Familienabzüge, personelle Abzüge sind wir entgegengekommen, wir wollen das anerkennen. Aber es gibt gerade unter den Schichten viele selbständig Erwerbende, die auch nicht im Genuss der Altersversicherung sind wie unselbständig Erwerbende wie z. B. ich. Es ist auch von diesem Standpunkt aus richtig, wenn man für die selbständig Erwerbenden ein Gleiches tut, vor allem weil hier die grossen Belastungen sind und hier sonst diese mittleren Schichten langsam herabsinken, nivelliert werden. Das macht im Steuerertrag, wie ich orientiert wurde in der Kommission, Fr. 200 000.— bis Fr. 250 000.— aus. Ich glaube, der Staat Bern kann sich diese Geste gegenüber den Kreisen, die für den Staat ebenso wertvoll sind wie alle andern, noch leisten. Ich kann Ihnen vielleicht in ein paar Zahlen sagen, was das ausmacht. Bei Fr. 13 500.— macht das gegenüber der heutigen Klasse einen Mehrbetrag an Lockerung von Fr. 13.50 aus, nach Einheitssatz, oder bei Fr. 14 000.— eine Lockerung von Fr. 14.— pro Klasse. Dort hört nach der Vorlage jede Lockerung nach oben auf. Dann macht es anderseits bei Fr. 15 000.— Fr. 30.—, bei Fr. 16 000.— Fr. 33.—,

bei Fr. 18 000.— Fr. 37.—, bei Fr. 20 000.— Franken 40.—, bei Fr. 22 500.— nur noch Fr. 22.50.

Ich habe die Ueberzeugung, dass man das so festlegen muss. Das trägt viel zur Annahme des Gesetzes bei, und man geht nicht in die oberen Regionen, die der Kapitalisten, sondern geht in die Kreise des arbeitenden Volkes jeder Art, von selbständig und unselbständig Erwerbenden, hinein. Sie können denen etwas helfen. Das bedeutet eine bestimmte Gleichstellung. Ich bitte, dem bescheidenen Ergänzungsantrag zuzustimmen.

Saegesser. Das Votum von Herrn Schneiter veranlasst mich, hier etwas darzulegen. Ich muss feststellen, dass nicht er, sondern Kollege Schneider recht hatte. Sie wissen ganz genau, dass dannzumal die Freisinnigen einen Steuerzehntel abbauen wollten und dass die Sozialdemokratische Partei vorschlug, 10 % auf den Staatssteuern zu gewähren, begrenzt auf Fr. 60.—. Wir denken auch, wenn wir etwas machen. Man hat vorzeitig aus dem Rechnungsüberschuss die 10 Millionen abgetragen, damit der Steuerzehntel zwei Jahre früher, als vorgesehen war, hat abgebaut werden können. Da hat man dem Staat etwas weggenommen. Wenn man unseren Vorschlag damals angenommen hätte, wäre die Manövriermasse für das Steuergesetz jetzt noch grösser. Das haben wir heute zu beachten. Die Bürgerlichen haben die Steuerzehntel abgebaut und uns in der Masse für das neue Steuergesetzt begrenzt. So verlief die Entwicklung.

Aebi, Präsident der Kommission. Es liegen nun drei Anträge vor, der erste von Herrn Weibel, lautend auf Herabsetzung des Tarifes zwischen Franken 14 000.— und Fr. 21 000.— um 0,05, zweitens der Antrag Zimmermann, die Progression über Fr. 85 000.— hinaus fortzusetzen bis auf 5,35, und drittens der Antrag Friedli, der ungefähr in der Zone, wo Herr Weibel eine Senkung um 0,05 vorschlägt, eine solche von 0,1 wünscht. — Wir haben in der Kommission mehrheitlich dem vorliegenden Tarif zugestimmt. Ich habe also keine Veranlassung, im Namen der Kommission etwas anderes vorzuschlagen. Auch persönlich möchte ich bitten, bei den Ansätzen zu bleiben, wie sie Ihnen gedruckt vorliegen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was den Abänderungsantrag Weibel und den der freisinnig-demokratischen Fraktion betrifft, habe ich alles Verständnis dafür, dass man die Entlastung möglichst weit führen möchte. Warum kamen wir auf den Tarif, wie er vorliegt? Wir haben uns auf den Standpunkt gestellt, dass die stark zunehmende Progression in den ersten Stufen des Tarifs ein Schönheitsfehler sei. Für Fr. 100.— zu versteuernden Einkommens besteht der Ansatz von 2,0. Bis zu Fr. 1000.— steigt der Einheitssatz für je Fr. 200.— um 0,05. Dort wollen wir die scharfe Progression mildern, indem wir für die Progression Stufen von Franken 500.— festlegen. Bei Fr. 14 500.— mündet der neue Tarif in den alten ein. Wir haben einen Ausfall von 3,027 Millionen. Nun wird beantragt, auch steuerbare Einkommen von mehr als Fr. 14 500.— zu entlasten. Haben wirklich Einkommen von Fr. 17 000.— bis Fr. 20 000.— eine Entlastung von Fr. 30.— bis Fr. 40.— nötig? Die einen bejahen das. Ich behaupte nein, das ist nicht nötig. Aber der Rat soll darüber entscheiden. Wenn Sie den Antrag Weibel annehmen, ist der Ausfall wesentlich kleiner als wenn sie dem Antrag der freisinnigen Fraktion zustimmen. Die Argumention von Herrn Grossrat Friedli, es mache nur Fr. 250 000.— aus, ist heikel. Es werden immer neue Sozialabzüge begehrt, und immer ist der Einzelfall «gerade noch tragbar». Aber das summiert sich, und es fragt sich, ob dann die Summe noch tragbar sei. — Ich bin der Meinung, der vorliegende Tarif sei nicht schlecht, wobei ich mir bewusst bin, dass die oberen Beamten sehr gerne auch noch eine kleine Entlastung hätten und dass auch dem selbständig Erwerbenden, der ja von gewissen Gesetzesänderungen nicht profitiert, ebenfalls eine gewisse Berücksichtigung zu gönnen wäre.

Zum Antrag Zimmermann: Es ist ganz raffiniert, eine Sondersteuer von einigen hundert Steuerpflichtigen zu Gunsten des Finanzausgleichs zu erheben. Aber stellen Sie sich die psychologische Auswirkung vor, die das auf die Betroffenen hätte! Auf der ganzen Linie entlastet man, setzt die Sozialabzüge hinauf, sogar über das Ausmass der Teuerung hinaus, und weil der Ausfall zu gross wird, soll eine kleine Minderheit der Prügelknabe sein! Weil diese stimmenmässig nicht zum Wort kommt, auferlegt man ihr einfach die Pflicht zur Mehrleistung, aber nicht etwa für ihre Gemeinde oder für den Staat, sondern ausgerechnet für die finanzschwachen Gemeinden, die durch die Politik des Grossen Rates — man darf es so sagen — in eine prekäre Situation kommen. Man kann darüber die Achseln zucken und sagen, es spiele keine Rolle, die Betroffenen gingen deswegen nicht fort. Die Tatsache besteht aber, dass eine ganze Anzahl gegangen ist und dass andere sich den gleichen Schritt überlegen. Ich habe das ausgeführt, will es nicht wiederholen. Ich weiss, dass Sie Ihre vorgefassten Meinungen haben. Ich weiss, dass in meiner eigenen Fraktion Leute auf dem gleichen Boden stehen, nämlich es spiele keine Rolle, wie sich die Steuern kumulieren und wie hoch die maximale Progression sei, es bleibe bei den hohen Einkommen jedenfalls noch genug übrig. — Die Tendenz, die da zum Ausdruck kommt, ist ausserordentlich gefährlich. Ich muss als Finanzdirektor die bernische Volkswirtschaft in Schutz nehmen. Ich bin überzeugt, dass wir unserer Volkswirtschaft einen schweren Schaden zufügen, wenn wir leichthin eine Fortsetzung der Progression in Aussicht nehmen, nur weil wir mit den Entlastungen weiter gegangen sind, als es nach den Teuerungsverhältnissen nötig gewesen wäre. Ich bin der Meinung, der Antrag Zimmermann sei abzulehnen, so sehr ich es begrüssen würde, wenn der Finanzausgleich vermehrt Mittel erhielte. Aber eine Sondersteuer für einige hundert Leute zu Gunsten des Finanzausgleichsfonds betrachte ich als bedenklich.

Zimmermann. Wenn der Finanzdirektor sagt, ich wolle eine Sondersteuer für den Finanzausgleich propagieren, so möchte ich ihn an das erinnern, was ich eingangs sagte. In den Jahren 1944 und 1948 wurde über die Weiterführung der Progression hier und im Volke diskutiert. Ich erblicke darin keine Sondersteuer, sondern absolut etwas,

das vertretbar und tragbar ist für die Leute. Damit nicht die Meinung aufkommt, wir wollten dem Staat vermehrte Mittel zuführen, würden wir das Geld für die reservieren, die wir in ihren Steuereinnahmen schädigen. Das ist keine Sondersteuer, sondern eine gerechte Umlagerung.

Abstimmung:

Eventuell:

Für den Antrag Weibel (Laufen) .	113 Stimmen
Für den Antrag Friedli	27 Stimmen

Definitiv:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	99 Stimmen
Für den Antrag Weibel (Laufen) .	37 Stimmen
Für den Antrag Zimmermann . .	83 Stimmen
Dagegen	49 Stimmen

Beschluss:

Art. 46. Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Einkommensteuer beträgt:

Zu versteuerndes Einkommen Fr.	Einheitsansatz %	Zu versteuerndes Einkommen Fr.	Einheitsansatz %
100 bis 400	2,0	19 000 bis 19 900	3,7
500 » 900	2,05	20 000 » 21 900	3,75
1 000 » 1 400	2,1	22 000 » 23 900	3,8
1 500 » 1 900	2,15	24 000 » 25 900	3,85
2 000 » 2 400	2,2	26 000 » 27 900	3,9
2 500 » 2 900	2,25	28 000 » 29 900	3,95
3 000 » 3 400	2,3	30 000 » 31 900	4,0
3 500 » 3 900	2,35	32 000 » 33 900	4,05
4 000 » 4 400	2,4	34 000 » 35 900	4,1
4 500 » 4 900	2,45	36 000 » 37 900	4,15
5 000 » 5 400	2,5	38 000 » 39 900	4,2
5 500 » 5 900	2,55	40 000 » 41 900	4,25
6 000 » 6 400	2,6	42 000 » 43 900	4,3
6 500 » 6 900	2,65	44 000 » 45 900	4,35
7 000 » 7 400	2,7	46 000 » 47 900	4,4
7 500 » 7 900	2,75	48 000 » 49 900	4,45
8 000 » 8 400	2,8	50 000 » 51 900	4,5
8 500 » 8 900	2,85	52 000 » 53 900	4,55
9 000 » 9 400	2,9	54 000 » 55 900	4,6
9 500 » 9 900	2,95	56 000 » 57 900	4,65
10 000 » 10 400	3,0	58 000 » 59 900	4,7
10 500 » 10 900	3,05	60 000 » 64 900	4,75
11 000 » 11 400	3,1	65 000 » 69 900	4,8
11 500 » 11 900	3,15	70 000 » 74 900	4,85
12 000 » 12 400	3,2	75 000 » 79 900	4,9
12 500 » 12 900	3,25	80 000 » 84 900	4,95
13 000 » 13 400	3,3	85 000 » 89 900	5,0
13 500 » 13 900	3,35	90 000 » 94 900	5,05
14 000 » 14 400	3,4	95 000 » 99 900	5,10
14 500 » 14 900	3,45	100 000 » 104 900	5,15
15 000 » 15 900	3,5	105 000 » 109 900	5,20
16 000 » 16 900	3,55	110 000 » 114 900	5,25
17 000 » 17 900	3,6	115 000 » 119 900	5,30
18 000 » 18 900	3,65	120 000 und mehr	5,35

Der den Einheitsansatz von 5,0 % überschiessende Steuerertrag des Staates und der Gemeinden wird dem kantonalen Finanzausgleichsfonds zugeführt.

Art. 47.

Aebi, Präsident der Kommission. Der Steuersatz für Kapitalabfindungen wird, im Gegensatz zur bisherigen Ordnung, nur auf Grund der supponierten Rente bestimmt, ohne das übrige Einkommen einzubeziehen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Jahressteuer für Kapitalabfindungen

Art. 47. Für Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis (Art. 27 lit. k) wird im Jahre der Ausrichtung eine volle Jahressteuer erhoben zu dem Satze, der anwendbar wäre, wenn an Stelle der Kapitalabfindung eine jährliche Rente ausbezahlt würde.

Art. 49, Ziff. 4

Aebi, Präsident der Kommission. Bisher konnten für die Berechnung des steuerbaren Vermögens vom Werte des Betriebsmobiliars Fr. 10 000.— abgezogen werden. In der Kommission wurde beantragt, auf Fr. 18 000.— zu gehen. Schliesslich begnügte man sich mit Fr. 15 000.—. Die Regierung hat diesem neuen Antrag zugestimmt.

Angenommen.

Beschluss:

4. vom Werte des Betriebsmobiliars, wie Maschinen, Werkzeuge und Geräte, sowie der Viehhabe, ein Betrag von Fr. 15 000.—;

Art. 50.

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Im Alinea 1 wird der Ausdruck «Reinvermögen» verwendet, während früher vom «Vermögen» die Rede war. — In Ziff. 1 und 2 sind die Abzüge nicht erhöht worden, weil der im Entwurf vorgesehene Abzug für Gebrechliche und alte Personen bereits eine Entlastung erlaubt. — Der Absatz 2 ist ebenfalls unverändert.

Weibel (Laufen). Ich möchte den Antrag wieder aufnehmen, der in der Kommission gestellt wurde, es sei der Vermögens-Kinderabzug in Ziffer 1 auf Fr. 2000.— zu erhöhen. Die Begründung haben Sie heute morgen gehört.

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Der Antrag Weibel ist in der Kommission unterlegen. Sie beantragt Ihnen auch hier Ablehnung.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich schliesse mich dem Ablehnungsantrag an. Es besteht kein Anlass, dort wieder ein kleines Zückerchen zu geben. Es macht nicht viel aus.

Abstimmung:

Für den Antrag Weibel (Laufen)	Minderheit
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	Grosse Mehrheit

Neuenschwander. Ich stelle zu Art. 50, Abs. 1, Ziffer 3, folgenden Antrag: «Die Abzüge nach Zif-

fer 2 erhöhen sich auf Fr. 40 000.— für Steuerpflichtige, deren Einkünfte weniger als Fr. 4000.— betragen und auf Fr. 50 000.—, wenn jene weniger als Fr. 3000.— betragen.»

Die Ziffer 3 ist unverändert vom alten Gesetz übernommen worden. Man glaubt, es sei gerecht, dass die alten Leute, je älter sie werden, desto weniger Vermögensabzüge machen dürfen. Das ist ein Irrtum. Der Grundsatz weist eine Härte auf, die ich Ihnen an einem Beispiel zeigen will. Eine Witwe mit 68 Jahren hat ein Einkommen von z. B. Fr. 3000.—, ein Vermögen von Fr. 30 000.—. Sie zahlt keine Vermögenssteuer. Die Witwe kann etwas arbeiten. Nehmen wir an, sie sei nach zwei Jahren, mit 70 Jahren, pflegebedürftig. Sie kann nun vom Vermögen nur noch Fr. 20 000.— abziehen, wird also steuerpflichtig, trotzdem sie älter geworden ist und der Pflege bedarf. Sie sagen vielleicht, das sei ein Ausnahmefall. In unserer Gemeinde, die etwa 1800 Einwohner zählt, hat es im Laufe dieses Jahres verschiedene solche Fälle gegeben. Man machte mich hierauf aufmerksam und sagte, dies sollte korrigiert werden. Das möchte ich mit meinem Antrag erreichen. Er bringt zugleich eine kleine Erleichterung für die Vermögenssteuer unserer Alten.

von Greyerz. Ich unterstütze den Antrag Neuenschwander. Es handelt sich um eine Kategorie von Leuten, die von der guten Konjunktur wirklich nicht profitiert. Sie sind sogar die einzigen, die davon regelrecht geschädigt werden. Das sind die kleinen Leute mit Ersparnissen von vielleicht Fr. 20 000.— bis Fr. 50 000.—, die im Alter nicht mehr als vielleicht noch Fr. 3000.— verdienen können und daher darauf angewiesen sind, allmählich ihre Ersparnisse aufzubrauchen. Ihr Vermögen haben sie zur Hauptsache in Zeiten erspart, als das Geld noch viel mehr wert war. Der Zins ist viel kleiner, die Kaufkraft des Geldes ebenfalls geringer geworden. Diese Leute leiden unter der jetzigen Entwicklung. Wir hätten allen Grund, ihnen entgegenzukommen und durch Rücksichtnahme in der Besteuerung einen kleinen Teil dessen auszugleichen, was ihnen durch die Zeitverhältnisse genommen wurde. Eine Lösung hiefür wäre der Antrag Neuenschwander. — Wenn man aber unbedingt nach Alter abstufen will, so wäre eine andere Lösung die, welche die Freisinnige Partei in einer Eingabe an die Regierung formuliert hat, nämlich, dass man im ersten Satz der Ziffer 3 die Grenze der Einkünfte auf Fr. 4000.— erhöht. Dann könnte ein grösserer Kreis von kleinen Sparern von der Vergünstigung profitieren. Ich beantrage das für den Fall, dass Sie den Antrag Neuenschwander ablehnen. Wenn wir den kleinen Sparern entgegenkommen, bekundet der Staat damit, dass er die Selbsthilfe durch individuelles Sparen unterstützen will. Das liegt auch im Interesse des Staates.

Zingg (Bern). Wir haben in der Kommission über diese Frage auch gesprochen. Der Steuerverwalter hat das Beispiel des Arbeiters vorgetragen, der fünf oder sechs Kinder aufzieht. Er kann sich keine Ersparnisse machen und hat dann die gewöhnlichen Abzüge, die die Leute sowieso haben. Deshalb glauben wir, es sei nicht gerechtfertigt, dass man noch weiter geht. Es ist zu berücksichtigen, dass seit 1948 die Alters- und Witwenrente besteht. Damit sind die Leute in einer besseren Lage als früher. Wir dürfen deshalb an der Verbesserung festhalten, die im Jahre 1948 eingeführt wurde, brauchen nicht weiter zu gehen; denn dies wäre gerade gegenüber den Leuten, die keine Ersparnisse machen konnten, eine Bevorzugung. Sonst müssten wir denen, die kein Vermögen haben, noch viel weiter entgegenkommen.

Friedli. Es ist schon darauf hingewiesen worden, dass man den Artikel in der Kommission ziemlich einlässlich besprochen hat. Stossend ist die Bemessung der Abzüge nach Altersstufen. Je älter der Steuerpflichtige wird, desto weniger will man ihm fiskalisch entgegenkommen. Man wartet sozusagen auf seinen Tod. Was Herr Neuenschwander sagt, hat seine Berechtigung. Ich habe daher beantragt, die Altersstufung wegzulassen. Die besteht in keinem anderen Gesetz. Ich beantrage folgenden Text:

«Betragen die Einkünfte weniger als Franken 3000.—, erhöht sich der Abzug auf Fr. 40 000.—, und im Falle einer Unterhaltspflicht des Steuerpflichtigen auf Fr. 50 000.—.»

Damit würden alle Abstufungen wegfallen und man würde nicht den kleinen Sparer brüskieren. Der Kommissionsantrag bedeutet eine Spekulation darauf, dass der Steuerpflichtige seine Ersparnisse aufbrauchen müsse. So geht der Sparsinn verloren. Das stört mich an diesem Artikel. Ist es ein Unglück, wenn ein alter Mann oder eine alte Frau, wenn sie das Zeitliche gesegnet haben, ein paar tausend Franken für die Erben zurücklässt? Die können das Geld gewöhnlich für ihre Existenz sehr gut brauchen. Deshalb könnte ich dem Antrag Neuenschwander zustimmen.

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Es liegt ein klarer Kommissionsbeschluss vor. Herr Friedli hat im Prinzip genau das vorgebracht, was in der Kommission mit 16 zu 2 Stimmen abgelehnt wurde. Das Kleinrentnerprivileg geht wirklich weit. Die Vermögenssteuer wird ohnehin bis zu Fr. 150 000.— Vermögen gemildert. Herr Friedli sagt, es sei ihm nicht sympathisch, dass die alten Leute den letzten Rappen aufbrauchen sollen. Man spart aber gerade für das Alter, nicht in erster Linie für die Hinterlassenen. Die Ersparnisse müssen im Alter, wenn sie eben benötigt werden, eingesetzt werden. Ich empfehle, all diese Anträge abzulehnen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn man an alle Erleichterungen denkt, die bei der Vermögensbesteuerung gewährt werden, inklusive die Lockerungen bei Artikel 61, ist nicht einzusehen, warum das Kleinrentnerprivileg, das 1948 als Fortschritt eingeführt wurde und sich im grossen und ganzen gut bewährt, über Bord geworfen werden soll, um einen generellen Abzug einzuführen, der dann von allen Steuerpflichtigen beansprucht wird, trotzdem die persönlichen Verhältnisse sehr unterschiedlich gelagert sind. Es ist nicht das gleiche, ob einer mit 50 Jahren auf sein Sparguthaben angewiesen sei, weil er einen nur bescheidenen Erwerb hat, oder ob er erst mit 70 Jahren darauf greifen muss. Im

einen Fall ist damit zu rechnen, dass er die Ersparnisse aufbraucht, im andern Fall besteht die grosse Wahrscheinlichkeit, dass er einen beträchtlichen Teil des Vermögens den Nachfahren hinterlassen kann. Ich glaube nicht, dass die Auffassung von Herrn Grossrat Friedli, das bedeute eine Spekulation auf den Tod, richtig sei. Wir haben noch andere Altersbestimmungen. Dort könnte man sonst genau das gleiche sagen.

Das Beispiel von Herrn Grossrat Neuenschwander ist nicht treffend. In jenem Falle besteht gar keine Steuerpflicht, denn von den Fr. 30 000.— einer 70-Jährigen sind Fr. 10 000.— steuerfrei und Fr. 20 000.— beträgt der Altersabzug. Es gibt aber Härtefälle, wo das Vermögen in einer späteren Steuerperiode ein wenig stärker erfasst wird. Die Vermögenssteuer, die insbesondere bei den kleinen Vermögen wirklich nur eine Ergänzungssteuer ist, sollte man nicht zum Anlass nehmen, weitere Abänderungen zu beschliessen.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	77 Stimmen
Für den Antrag Neuenschwander .	28 Stimmen
Für den Antrag von Greyerz . . .	28 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	53 Stimmen

Beschluss:

Art. 50. Vom Reinvermögen können abgezogen werden:

1. Fr. 1000.— für jedes vom Steuerpflichtigen unterhaltene Kind unter 18 Jahren.

2. Fr. 10 000.— für jeden Steuerpflichtigen, dessen steuerpflichtiges Einkommen Fr. 2000.— nicht übersteigt, sofern er wegen Alters oder Gebrechens seinen Unterhalt nicht verdienen kann oder sofern eine Witwe für minderjährige Kinder zu sorgen hat.

   Für jede von diesen Steuerpflichtigen unterhaltene erwerbsunfähige Person, einschliesslich des Ehegatten, erhöht sich der Abzug um Fr. 2000.— und das Einkommen, bei dem er noch zulässig ist, um Fr. 300.—. Für die Kinder unter 18 Jahren tritt an Stelle des nach Ziffer 1 abziehbaren Betrages von Fr. 1000.— ein solcher von Fr. 2000.—. Für das Vermögen des Kindes bleibt Art. 19 vorbehalten.

3. Die Abzüge nach Ziffer 2 erhöhen sich für Steuerpflichtige, deren Einkünfte weniger als Fr. 3000.— betragen:

   auf Fr. 20 000.—, wenn sie das siebenzigste,
   auf Fr. 30 000.—, wenn sie das sechzigste, jedoch noch nicht das siebenzigste,
   auf Fr. 40 000.—, wenn sie das fünfzigste, jedoch noch nicht das sechzigste,
   auf Fr. 50 000.—, wenn sie noch nicht das fünfzigste

   Altersjahr überschritten haben.

   Für Steuerpflichtige mit Unterhaltspflicht erhöhen sich diese Abzüge um weitere Franken 10 000.—.

Art. 51.

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Für die Herren, die bei der Abstimmung über den Artikel 50 unterlegen sind, ist es ein Trost, dass hier die Vermögensfreigrenze von Fr. 5000.— auf Fr. 10 000.— erhöht wird.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 51. Die Steuerpflicht setzt bei einem gesamten reinen Vermögen von Fr. 10 000.— ein.

Art. 53.

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Der Artikel 53 handelt von der amtlichen Bewertung von Grundstücken und Wasserkräften. Massgebend sind die Bewertungsgrundsätze des Artikels 54, die in einem Dekret näher umschrieben werden. Was im alten Artikel 53, Absatz 1, steht, ist nun zum Teil in Absatz 1 des Artikels 54 hinübergenommen worden. Bisher war der Verkehrswert und der Ertragswert zu berücksichtigen. Der Entwurf ist etwas beweglicher formuliert. Es wird festgehalten, dass ein Dekret die im Gesetz enthaltenen Grundsätze ausarbeiten soll.

M. **Châtelain.** N'attendez pas une proposition sensationnelle! J'ai simplement voulu avoir la petite satisfaction de constater que les articles 53, 54 et 55 sont l'adaptation de la loi au décret du 3 mai 1955.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: II. Amtliche Bewertung von Grundstücken und Wasserkräften

Art. 53. Der Wert von Grundstücken und von nutzbar gemachten Wasserkräften wird im Verfahren der amtlichen Bewertung festgesetzt. Massgebend sind die Bewertungsgrundsätze des Art. 54, die in einem Dekret näher umschrieben werden können.

Marginale: 1. Begriff

Für den Begriff des Grundstücks gelten die Vorschriften des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 655) und des bernischen Einführungsgesetzes. Zu den Grundstücken gehören auch deren Bestandteile (Art. 642 ZGB) sowie die mit ihnen verbundenen Nutzungsrechte.

Art. 54.

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Wie bisher wird für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke eine Ausnahme gemacht, indem diese ausschliesslich zum Ertragswert bewertet werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Bewertungsgrundsätze

Art. 54. Der amtliche Wert der Grundstücke ist unter Berücksichtigung des Verkehrs- und Ertragswertes festzusetzen, soweit hienach keine Ausnahme vorgesehen ist. Ein Dekret bestimmt, wie und in welchem Masse den beiden Werten Rechnung zu tragen ist.

Für Grundstücke und Gebäude, die vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird, ist der Ertragswert massgebend.

Der amtliche Wert der Waldungen ist auf Grund der nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen berechneten mittleren Ertragsfähigkeit festzusetzen.

Nutzbar gemachte Wasserkräfte werden nach dem Verkehrswert eingeschätzt unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Beständigkeit und des aus ihnen gezogenen wirtschaftlichen Nutzens, gleichgültig, ob sie auf Grund eines privaten Rechtstitels oder einer Konzession genutzt werden und ungeachtet der Art ihrer Verwendung. Bauliche Anlagen und Grundstücke, welche der Nutzbarmachung einer Wasserkraft unmittelbar dienen, sind in die gesonderte Bewertung der Wasserkraft einzubeziehen.

Art. 55.

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. In den Artikel 55 wird die Gerichtspraxis, die sich auf Grund des geltenden Artikels 55 ergab, eingebaut.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Einzelvorschriften

Art. 55. Bauten, die auf Grund eines unselbständigen Baurechts auf fremdem Boden errichtet worden sind, sowie Naturvorteile, die gestützt auf eine persönliche Dienstbarkeit auf fremdem Boden ausgebeutet werden, sind den Grundstücken gleichgestellt. Sie sind gesondert zu bewerten und auf den Namen des Berechtigten in das Register der amtlichen Werte aufzunehmen.

Art. 60.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: VI. Zeitpunkt der Bemessung des beweglichen Vermögens und der Schulden

Art. 60. Der Wert des beweglichen Vermögens und der Betrag der Schulden bemessen sich nach dem Stande zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht, wenn dieser später stattgefunden hat.

Fällt einem Steuerpflichtigen nach Eintritt in die Steuerpflicht Vermögen im Sinne von Art. 44 an, so unterliegt dieses für die Zeit von seinem Anfall hinweg der Steuerpflicht. Für den Rest der Veranlagungsperiode findet eine Revision statt (Art. 124 bis 126).

Eine Revision findet ferner statt, wenn im Laufe der Veranlagungsperiode

a) ein ursprünglich bloss teilweise Steuerpflichtiger unbeschränkt steuerpflichtig wird, oder umgekehrt,

b) der teilweise Steuerpflichtige der Steuerpflicht unterliegendes Vermögen erwirbt oder veräussert,

c) sich bei anteilmässiger Steuerpflicht die Voraussetzungen der interkantonalen oder internationalen Steuerausscheidung verändern oder wenn sie wegfallen.

Art. 61.

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Für die Gestaltung der Progressionsskala auf Vermögen hatten wir in der Kommission eine ziemlich grosse Auseinandersetzung. Die sozialdemokratische Fraktion hatte den Antrag gestellt, die Progression bis auf 3 Millionen fortzusetzen, milderte dann den Antrag, indem sie die Limite von 2 Millionen beantragte. Schliesslich haben wir den Antrag fallen gelassen, weil die Milderung bei kleinen Vermögen kam, indem nur Reinvermögen von über Fr. 10 000.— erfasst werden.

Neuenschwander. Ich muss über den Artikel 64 des alten Steuergesetzes reden und beantrage, daraus die letzten drei Worte zu streichen. Damit würde die Möglichkeit geschaffen, dass die juristischen Personen ihre Steuern nicht mehr versteuern müssten. Diese kleine Aenderung hat eine grosse Wirkung. Sie werden sagen, das wäre gegenüber den Einzelunternehmungen ungerecht. Aber Privatpersonen gelangen in den Genuss gewisser Abzüge, z. B. Fr. 1600.— gemäss Artikel 39. Juristische Personen haben diese nicht. Viele Firmen erhalten zwangsweise die Form der juristischen Person, wegen Erbteilungen usw. Solche Aktiengesellschaften werden dann doppelt getroffen, indem nicht nur die AG. hohe Steuern zu zahlen hat, sondern der Aktionär die ausgeschüttete Dividende nochmals versteuern muss. Eine massgebende Firma in Bern hat berechnet, dass ihre Gewinne, inklusive die Steuer, die der Empfänger der Dividende bezahlt, zu mehr als 50 % an den Fiskus abzuliefern sind. Darum muss man sich überlegen, ob man nicht irgendwie eine Korrektur zustande bringen könnte. Die Steuern sind Geschäftsunkosten, ausgesprochen unproduktive Kosten. Darum erklären massgebende Steuerexperten, es sei falsch, dass man die Steuern versteuern müsse. Solche Steuern wirken doppelt schwer, wenn ein Unternehmen nach einem guten Jahr in schlechte Jahre kommt und es dann die Steuern aus Gewinnen der guten Jahre bezahlen muss, und ihm dazu diese Steuern zum Gewinn aufgerechnet werden. Man begreift, dass viele Kantone dazu übergegangen sind, die Steuern der juristischen Personen nicht zu besteuern. Der Bund gestattet diesen ebenfalls, die Steuern bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens für die Wehrsteuer abzuziehen. Der Staat Bern sollte ebenso vorgehen. Sie werden sagen, das bringe zu grosse Steuerausfälle. Eine

Tarifänderung für juristische Personen wäre aber nicht ausgeschlossen. Ich möchte diese Angelegenheit aufrollen, damit die Regierung und die Kommission sie bis zur zweiten Lesung prüfen.

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Die Aenderung, die Herr Neuenschwander wünscht, kann in gewissen Fällen sehr weit gehen, so z. B. bei den Bernischen Kraftwerken. Immerhin könnte man für die zweite Lesung die Möglichkeit der Angleichung an die Wehrsteuer prüfen. Ich möchte hierüber vorerst den Finanzdirektor zum Wort kommen lassen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dass ein Ausfall entstünde, ist ganz klar. Man könnte diese Aenderung nur im Zusammenhang mit dem Tarif für die juristischen Personen prüfen. Es ist auch möglich, dass wir in einen Normalisierungszustand kommen, wo die Steuern nicht die Rolle spielen wie jetzt und wir sie von einem Jahr zum andern als abzugsberechtigt behandeln können. Wir haben dieses Problem wiederholt diskutiert. Die Argumentation von Herrn Grossrat Neuenschwander hat etwas für sich. Die Steuern der juristischen Personen sind nicht ganz das gleiche wie die für natürliche Personen. Dass man bei letzteren die Steuern nicht abziehen lassen kann, ist klar. Hingegen kann man sich bei den juristischen Personen auf den Standpunkt stellen, sie seien Gewinnungskosten und daher für die Berechnung des steuerbaren Reingewinnes abzuziehen, resp. nicht aufzurechnen. Wir wollen das nochmals diskutieren, müssen aber Gewähr dafür haben, dass damit nicht eine Bresche ins ganze System geschlagen, d. h. der Abzug später auch für die natürlichen Personen verlangt wird. Das wäre eine «dankbare» politische Forderung. Ich nehme den Antrag Neuenschwander zur Prüfung für die zweite Lesung entgegen.

Neuenschwander. Ich habe einen Antrag gestellt, bin aber mit der Prüfung für die zweite Lesung einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 61. Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Vermögensteuer beträgt für Vermögen

	Fr.				Fr.	‰
von	10 000	bis	weniger	als	20 000	0,5
»	20 000	»	»	»	40 000	0,6
»	40 000	»	»	»	60 000	0,7
»	60 000	»	»	»	80 000	0,8
»	80 000	»	»	»	100 000	0,9
»	100 000	»	»	»	150 000	1,0
»	150 000	»	»	»	200 000	1,05
»	200 000	»	»	»	300 000	1,1
»	300 000	»	»	»	400 000	1,15
»	400 000	»	»	»	500 000	1,2
»	500 000	»	»	»	600 000	1,25
»	600 000	»	»	»	700 000	1,3
»	700 000	»	»	»	800 000	1,35
»	800 000	»	»	»	900 000	1,4
»	900 000	»	»	»	1 000 000	1,45
»	1 000 000	und mehr				1,5

Art. 65.

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Juristische Personen können Leistungen für gemeinnützige Zwecke abziehen, wie es im Artikel 34, Litera k, für die natürlichen Personen vorgesehen ist.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 65. Für den Abzug von Gewinnungskosten, Unterhaltskosten von Grundstücken, Schuldzinsen, Leistungen zugunsten der Arbeitnehmer oder für gemeinnützige Zwecke und von Verlusten sowie für die Abschreibungen sind die Vorschriften über die Einkommensteuer sinngemäss anwendbar (Art. 34 bis 38), ebenso für die zeitliche Bemessung des steuerbaren Gewinnes und die Besteuerung von Liquidationsgewinnen (Art. 41, 42bis—45, ohne lit. b von Art. 45).

Art. 67.

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Hier wurden gegenüber dem geltenden Gesetz einzig die Worte «mit Sitz im Kanton Bern» gestrichen, womit die Steuerermässigung auch Gesellschaften mit Sitz ausserhalb des Kantons Bern zugute kommt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 67. Für Gesellschaften, die am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften oder von Genossenschaften mit mindestens zwanzig Prozent beteiligt sind, ermässigt sich der auf dem Gewinn geschuldete Steuerbetrag im Verhältnis des Ertrages dieser Beteiligung zum gesamten Rohertrag.

Art. 73.

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Der Artikel 73 weist einschneidende Veränderungen auf, besonders im Absatz 3. Die Einheitssätze werden sinngemäss aus dem Tarif des Artikels 46 übernommen. Das hat Vor- und Nachteile. Ein Vorteil besteht darin, dass die Abstufung weniger gross ist, also verfeinert durchgeführt wird. Es gibt gewisse Entlastungen, aber auch Belastungen. Die grösste Neuerung ist die, dass nun natürlich, entsprechend dem Artikel 46, den wir soeben genehmigten, die Progression nicht nur auf 5 %, sondern auf 5,35 % weitergeführt wird.

Etter. Zweifellos werden im Artikel 73, der die Besteuerung der Genossenschaften regelt, grundsätzliche Fragen aufgerollt. Im Jahre 1944 wurde, als man das neue Steuergesetz schuf, der Form der Genossenschaft als Unternehmungsform eine Vorzugsstellung eingeräumt. Das geschah damals bewusst. Es ist wohl müssig, heute darüber zu urteilen, ob das zu Recht oder zu Unrecht erfolgte. Tatsache ist, dass es geschah. Seither aber haben sich die Genossenschaften zu derart starken wirtschaft-

lichen Gebilden aufgearbeitet, dass sie nicht mehr an den Krücken des Staates hangen müssen, d. h. dass die steuerliche Bevorzugung sich nicht mehr rechtfertigt. Kollege Schneider sagte gestern in seinem Eintretensvotum, Grundlage aller Steuerdebatten müsse die wirtschaftliche Tragfähigkeit sein. Ich nehme an, das gelte auch hier. — Die Regierung hat von sich aus, in ihren Anträgen an die Kommission, bereits einen Schritt getan, indem sie die Steuerskala, die bisher bei 4 % aufhörte, auf 5 % ausdehnte. Auf meinen Antrag hin hat die Kommission eine Vereinfachung beschlossen, indem vollumfänglich der Tarif der natürlichen Personen angewendet werden soll. Ich glaube, diese Aenderung war fällig. Ich danke der Regierung und der Kommission dafür, dass sie sich mehrheitlich damit einverstanden erklärt haben.

Eine Ungerechtigkeit ist geblieben. Diese gilt es nach meiner Auffassung heute auszumerzen. Das betrifft die steuerfreien Rückvergütungen, Rabatte und ähnlichen Leistungen. Im Steuergesetz vom Jahre 1944 wurde eine steuerfreie Limite von 6 % vorgeschlagen. Das Rabattmarkensystem des Detailhandels basiert ganz allgemein auf dem Satz von 5 %. Darum hat die Mehrzahl der Schweizerkantone maximal 5 % Rückvergütungen steuerfrei gelassen. Die Eidgenössischen Räte setzten auf Antrag von Ständerat Piller eine Kommission ein, die die Frage der Besteuerung der verschiedenen Unternehmungsformen zu prüfen hatte. Diese Kommission gelangte einhellig zum Schluss, die Rückvergütungen, Rabatte usw. stellten, wie sie von den Genossenschaften ausgerichtet werden, im Prinzip doch einfach eine Ausschüttung von Gewinn dar. Das Gewerbe, insbesondere der Detailhandel, erwartet, dass man ihm auch auf dem Gebiet Gerechtigkeit widerfahren lässt, Bevorzugungen dieser oder jener Art nicht mehr Platz greifen. Wir wissen, dass die Konsumgenossenschaften es gar nicht nötig haben, dass wir uns wegen der verhältnismässig kleinen Differenzierung in den Haaren liegen. Fast mehr als ein finanzielles ist das ein psychologisches Problem.

Die finanziellen Auswirkungen sind die folgenden: Die Annahme des Kommissionsantrages — Uebernahme der Skala des Artikels 46 — bringt dem Staat Fr. 145 000.— mehr Einnahmen. Wenn Sie darüber hinaus meinen Antrag annehmen, ergibt sich für den Staat eine weitere Mehreinnahme von Fr. 69 000.—. Ich glaube, der Finanzdirektor nimmt Mehreinnahmen, die niemandem Weh tun, gerne entgegen, nachdem über die Anträge der Regierung hinaus verschiedene Beschlüsse gefasst wurden, die weitere Einbussen verursachen.

Die beiden Aenderungen — Antrag der Kommission plus mein Antrag — hätten auch für die Gemeinden gute Auswirkungen. Ueberall, wo die Gemeindesteuer-Register veröffentlicht worden sind oder zur Einsichtnahme auflagen, hat man festgestellt, dass die Genossenschaften weniger Steuern bezahlen als die nichtgenossenschaftlichen Unternehmungsformen. Heute besteht Gelegenheit, die Ungleichheiten zu korrigieren. Dabei geht es weniger um die materielle Seite als um ein psychologisches Problem. Ich bitte Sie, auch dem Detailhandel Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Ich beantrage also, die Freigrenze für die Rückvergütungen von 6 % auf 5 % zu reduzieren.

Droz. Ich unterstütze das, was Herr Etter ausführte, habe dem wenig beizufügen. Ich erinnere Sie an das Postulat betreffend Ausgleich in der Steuerbelastung bei Unternehmungen, das ich am 13. September des letzten Jahres hier begründete und das angenommen wurde. Darin wurde die Regierung ersucht, zu prüfen, wie die Genossenschaften im Kanton Bern einer gerechteren Besteuerung zu unterwerfen seien. Die Genossenschaften bezahlen Rückvergütungen nicht an alle Käufer, sondern nur an die eingeschriebenen Mitglieder. Daher sind die Rückvergütungen gar nichts anderes als ein Reinertragsanteil, den die Genossenschafter erhalten. Dieser ist gleicher Natur wie die Dividenden der Aktiengesellschaften. Er wird an der Mitgliederversammlung der Genossenschaften bestimmt. — Die grossen, modernen Genossenschaften haben den Charakter der Selbsthilfegenossenschaften längst verloren.

In der Kommission wurde von sozialdemokratischer Seite darauf hingewiesen, der Genossenschaftsgedanke sei schlussendlich der Urgedanke der Eidgenossenschaft. Es fehlte nur noch, dass man den Tell oder den Winkelried als Zeugen angerufen hätte. Ich schlage vor, die Freigrenze für Rückvergütungen auf 5 % festzusetzen.

Frauchiger. Man bezeichnet das bernische Steuergesetz gerne als fortschrittlich und modern. Wenn nun der Sondertarif für den Ertrag der Genossenschaften aus dem Gesetz verschwindet, so bewegt sich das keineswegs etwa in der Richtung der Fortschrittlichkeit. Ich bin nach wie vor davon überzeugt, dass es nicht richtig ist, den Tarif für die natürlichen Personen auf die Genossenschaften anzuwenden, so wenig wie es richtig wäre, wenn man die Genossenschaften wie juristische Personen nach der Ertragsintensität besteuern würde.

Der Finanzdirektor hat die Anwendung des Tarifs gemäss Artikel 46 befürwortet. Ich kann seiner Argumentation nicht beipflichten. Ich habe aber in einer andern Richtung seinen Rat befolgt, nämlich es sei aus der Angelegenheit kein casus belli zu machen. Nun bin ich anscheinend regierungstreuer als gewisse Kreise, die sich da, im Gegensatz zu unserer Zurückhaltung, wieder gemeldet haben. Es ist mir nicht leicht gefallen, nichts zu sagen zur Weiterführung des Tarifs, also einer grösseren Belastung zuzustimmen als anfänglich angenommen wurde. Aber um zu einer Lösung zu gelangen und die Einigungsbestrebungen nicht zu sehr zu belasten, haben wir nichts gesagt. In dem Moment aber, wo eine stärkere Besteuerung der Rückvergütungen zur Diskussion steht, gelangen wir auf einen ganz anderen Boden. Eine stärkere Besteuerung der Rückvergütungen wäre eine grosse Ungerechtigkeit, weil ja alle Rabatte und Skonti steuerfrei sind. In allen westeuropäischen Ländern ist die Rückvergütung steuerfrei, in den USA sogar dann, wenn sie nicht ausbezahlt, sondern den Reserven zugeführt wird. Keine Begrenzung für den Abzug der Rückvergütungen kennen die Kantone Zürich, Basel-Stadt, Schaffhausen und Genf. 8 % sind steuerfrei in den Kantonen Aargau und Neuenburg, 6½ % im Kanton Solothurn. Der Kanton Bern ist also mit 6 % keineswegs so exzessiv wie das je und je dargestellt wird. — Das Problem ist nicht von grosser finanzieller Tragweite,

sondern — darin bin ich mit Kollege Etter einig — es geht um ein psychologisches Moment von etwelcher Bedeutung. Wenn wider Erwarten eine stärkere Besteuerung der Rückvergütungen beschlossen würde, müssten wir natürlich auch auf den Tarif zurückkommen und wären damit wieder dort, wo in der Kommission die Diskussion begonnen hat. — Ich äussere mich nicht über das Wesen der Rückvergütung. Sie ist die Rückzahlung eines zu viel bezahlten Preises. Das ist Ihnen zur Genüge bekannt. Was hier beantragt ist, hat geringe materielle Tragweite, bedeutet aber eine gewerbepolitische Massnahme gegenüber einer andern Wirtschaftsform. Ich bitte Sie dringend, den Antrag von Kollege Etter abzulehnen. Die stärkere Besteuerung der Rückvergütungen wäre von unabsehbarer Tragweite. Ich glaube nicht, dass die Genossenschaften es hinnähmen, als einzige bei der Steuergesetzrevision stärker belastet zu werden. Wägen Sie die Konsequenzen ab. Eine Hilfe für das Gewerbe würde damit jedenfalls nicht erreicht. Ich habe mich mit einem Gewerbetreibenden hierüber unterhalten. Der sagte, es gehe im Grunde genommen nicht gegen die Konsumgenossenschaften, denn mit diesen habe man annehmbare Beziehungen, sondern es gehe um ein Grossunternehmen des Detailhandels, das Sie alle kennen. — Aber nachdem wir dem Tarif stillschweigend zugestimmt haben und nun trotzdem die Mehrbelastung der Rückvergütungen kommen soll, ist die Behauptung natürlich ziemlich heftig Lügen gestraft. Ich bitte Sie, im allgemeinen Interesse den Antrag von Kollege Etter abzulehnen.

Arni (Schleumen). Ich glaube, man sollte nicht übertreiben. Tangiert werden bei dem Artikel die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die sehr zahlreich sind. Wir treten manchmal als Konkurrenten einer kleinen Gewerbegruppe auf. Ich kann hier mitteilen, dass wir, von der Landwirtschaft aus gesehen, eigentlich keinen Grund hätten, dem Antrag Etter zuzustimmen. Ob die Freigrenze für die Rückvergütungen 1 % höher oder tiefer sei, ist finanziell unbedeutend. Da es aber richtig ist, die Genossenschaften den natürlichen Personen gleichzustellen, unterstütze ich den Antrag Etter.

Schluss der Sitzung um 16.55 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Fünfte Sitzung

Donnerstag, den 17. November 1955, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Bickel

Die Präsenzliste verzeigt 190 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 10 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Brahier, Choffat, Flühmann, Juillerat, Krauchthaler, Nahrath, Schmidlin, Stuber; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Jobin (Saignelégier), Scherz.

Tagesordnung:

Gesetz
über die direkten Staats- und Gemeindesteuern
(Abänderung und Ergänzung)

Detailberatung:

Art. 73

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 556 hievor)

Zimmermann. Herr Etter hat gestern zu Artikel 73, betreffend die Besteuerung der Rückvergütungen der Genossenschaften, beantragt, die vollen Rückvergütungen zu besteuern, also nicht mehr 6 % vom Ertrag frei zu lassen. Er hat seinen Antrag damit begründet, es sei dies eine gewerbepolitische Massnahme zum Schutze des Privaten. Wir haben sicher alles Verständnis für diese Sache und begreifen Herrn Etter. Er steht in diesem Lager, wir aber in einem andern, und darum kreuzen wir die Klingen. Wir nehmen es ihm nicht tragisch, so wenig er es uns tragisch nimmt, wenn wir eine andere Meinung vertreten. Ich möchte aber zu bedenken geben, dass die heutige Vorlage bezüglich des Reinertrages der Genossenschaften bereits ganz beträchtliche Verschärfungen bringt, nämlich durch die Anwendung der Einheitsansätze der Einkommenssteuer nach Art. 46. Ich glaube, das sollte genügen.

Ich möchte nun empfehlen, nicht weiter zu gehen als Regierung und Kommission vorschlagen, denn ich verweise darauf, dass der Private bisher für die 5 %, die er als Rückvergütung gewährte, ebenfalls Steuerfreiheit hatte. Auch wir haben Leute, die Buchhaltung studiert haben und wissen, dass man die Rückvergütungen dem Warenkonto belastet. Das ist buchhalterisch und steuerpolitisch absolut in Ordnung. Das anerkennen wir; aber wir sehen nicht ein, warum man nun hier die gleichen Rückvergütungen, auch wenn es bis jetzt ein Pro-

zent mehr war, gegenüber den Privaten voll besteuern will. Wir müssen da die Spiesse gleich lang behalten.

Ich möchte aber Herrn Etter noch folgendes sagen. Die gewerbepolitischen Massnahmen könnten sehr leicht ins Gegenteil ausarten. Ich bin nicht Funktionär einer Konsumgenossenschaft. Ich bin nur ein gutes Mitglied einer Konsumgenossenschaft, bin es immer gewesen und werde es immer bleiben. Was können die Konsumgenossenschaften für Gegenmassnahmen treffen? Da ist eine ganz einfache Lösung möglich. Wir gehen zum System der Migros über und verkaufen zu Nettopreisen. Wir lassen die 6 oder 7 %, welche die eine oder andere Konsumgenossenschaft ausrichtet, sofort in Form von verbilligtem Verkauf dem Kunden zukommen. Wie wirkt sich das für den Privaten aus? Das ist dann Migros Nr. 2. Bis jetzt haben sich die Konsumgenossenschaften gegenüber den Privaten im grossen und ganzen sicher sehr anständig verhalten. Sie haben miteinander einigermassen ein Gentlemen's agreement. Sie lassen sich gegenseitig leben. Es gibt sogar ein ungeschriebenes Gentleman's agreement zwischen Privaten und Konsumgenossenschaften bezüglich der Markenartikel. Man hält sich gegenseitig absolut an die Preise, nur die Migros nicht, weil sie diese Artikel nicht führt. Bis jetzt haben also Private und Konsumgenossenschaften sehr gut miteinander arbeiten können, das gereicht beiden Teilen zum Vorteil, sicher nicht zum Nachteil der Privaten.

Es gäbe noch weitere Möglichkeiten für die Konsumgenossenschaften, eine Verschärfung zu parieren, indem sie sagen würden: wir geben in Zukunft auf sämtlichen Artikeln 5 %, oder wieviele Prozente es dann sein mögen, Rückvergütung, also auch auf Gemüse oder Salz, kurz, auf alles, wo bis jetzt keine Rückvergütung bestand. Damit ist die steuerliche Belastung pariert; gewerbepolitisch aber gereicht sie zum Nachteil der Privaten.

Ich möchte Sie bitten, den Bogen nicht zu überspannen, auch wenn wir verstehen, was Herr Etter will. Er tritt zum Schutze der Privaten auf, was sein gutes Recht ist. Aber es hat keinen Sinn, etwas zu machen, was man ohne weiteres durch Gegenmassnahmen paralysieren kann. Herr Etter müsste sich dann sagen, dass das Gegenteil bewirkt wurde, dass es nicht so herausgekommen ist, wie er es meinte. So wollen wir nicht Politik miteinander treiben. Ich bitte Sie daher, den Antrag Etter abzulehnen.

Wenger (Seftigen). Nach dem, was Herr Zimmermann gesagt hat, kann ich mich kurz fassen. Immerhin möchte ich mich zu einigen Aeusserungen, die gefallen sind, vernehmen lassen. Ich habe vor allem die Konsumgenossenschaften im Auge. Herr Droz hat gesagt, die Genossenschaften versteuerten zu wenig. Ich weiss nicht, aus welchen Gründen er das gesagt hat. Ich jedenfalls wäre bereit, Herrn Droz Zahlen zu zeigen, die genau das Gegenteil beweisen. Ueberall da, wo Konsumgenossenschaften bestehen, sind sie in den Dörfern an erster Stelle, was die Steuerverzeichnisse belegen. Die Buchhaltungen liegen öffentlich vor. Man muss also hier eher das Gegenteil sagen. Gerade der Umstand, dass die Konsumgenossenschaften in ländlichen Gegenden soviel Steuern abliefern, macht Propaganda für sie. Wenn man die Angestellten und die Verwalter der Konsumgenossenschaften noch dazu zählt, gibt das Summen, die man in der Privatwirtschaft kaum hat. Ich möchte damit aber nicht gegen das Gewerbe reden.

Ich komme zu einem weitern Punkt. Er betrifft die loyale Haltung der Konsumgenossenschaften. Nirgends auf dem Lande wird irgendwelcher Druck gegen die Privatwirtschaft und die kleinen Läden ausgeübt. Ganz im Gegenteil: es sind mir Konsumverwalter bekannt, die die Preise mit den örtlich ansässigen Ladeninhabern festlegen. Es besteht da ein absolut freundschaftliches Verhältnis, wenigstens in unserem grossen Gebiet. Nirgends ist Unfrieden vorhanden.

Wie steht es mit den Ueberschüssen? Die Konsumgenossenschaften kapitalisieren die Ueberschüsse nicht und legen sie nicht auf die Seite. Sie geben sie entweder zurück oder führen z. B. bauliche Verbesserungen durch. Alles das kommt dem Gewerbe wieder zugut. Die Konsumgenossenschaften bauen nicht selber, sondern vergeben alles. Es ist uns daher unverständlich, dass man mit Anträgen kommt, wonach die Rückvergütungen auch besteuert werden sollen. Ich komme da noch auf die landwirtschaftlichen Genossenschaften zu sprechen. Ich habe heute morgen mit dem Verwalter einer landwirtschaftlichen Genossenschaft in unserer Gegend telefoniert. Dieser Mann hat etwas ganz anderes gesagt, als wir von bäuerlicher Seite hören konnten. Ich kann die bäuerlichen Vertreter nicht verstehen, wenn sie hier gegen die eigenen Organisationen auftreten.

Zusammenfassend möchte ich sagen: Bis heute bestand zwischen den Konsumgenossenschaften, die mir besonders nahestehen, und dem privaten Gewerbe ein Friedensverhältnis. Nirgends hat man unerfreuliche Kämpfe. Man geht nach dem Grundsatz: Leben und leben lassen. Das ist nicht etwa eine leere Behauptung, sondern entspricht den Tatsachen. Das kann man in den Dörfern immer wieder bestätigt finden. Will man nun durch eine Verschärfung im Steuergesetz diesen Frieden stören? Das wäre ganz unklug. Ich möchte unterstützen, was Herr Zimmermann gesagt hat: Wenn man soweit gehen sollte, dass man die Genossenschaften mehr besteuert, als hier im Entwurf vorgesehen ist, so könnten von den Genossenschaften tatsächlich Massnahmen ergriffen werden, die dem Gewerbe nicht mehr dienen. Wenn es darauf ankommt, wer der Stärkere ist und die Unterbietung anfängt, haben wir in den Dörfern den bisherigen Frieden nicht mehr. Man sollte nicht im Wespennest «guseln». Ich möchte nicht übertreiben, aber die loyale Haltung betonen. Wenn ich im Konsumwesen tätig bin, so bin ich doch mit den kleinen Gewerbetreibenden gut befreundet. Ich gehe auch bei ihnen einkaufen. Ich gehöre nicht zu denen, die nur im Konsum kaufen. Wer wäre der Leidtragende, wenn das schöne Friedensverhältnis gestört würde? Ganz bestimmt nicht die Konsumgenossenschaften, sondern die Kleingewerbler. Nachher könnte hier im Rathaus gelegentlich ein anderer Ton zu hören sein.

Lassen wir es bei dem Artikel bewenden, wie er vorgeschlagen ist; er geht weit genug. Zwingen sie nicht die Konsumenten und namentlich nicht

die Konsumgenossenschaften, die jedenfalls eine grosse Zusammenballung von Stimmkraft verkörpern, Gegenmassnahmen zu ergreifen. Tragen Sie den Kampf, wie er manchenorts in der Stadt herrscht, nicht aufs Land hinaus.

Huber (Oberwangen). Es ist wahrscheinlich niemand erstaunt, wenn ich erkläre, dass wir uns in unserem Kreis mit Art. 73 ebenfalls eingehend auseinandergesetzt haben. Wir empfinden die nun getroffene Lösung als gerecht und begrüssen sie. Die Migros-Genossenschaften haben sich nie gegen eine gerechte Lösung zur Wehr gesetzt. Wenn aber der Versuch unternommen werden sollte, eine Sonderbesteuerung für die Genossenschaften, insbesondere für die Migros, vorzunehmen, würden wir uns gründlich wehren. Im vorliegenden Entwurf ist aber eine gerechte Regelung enthalten, und darum stimmen wir zu. Aus diesem Grunde wäre es auch nicht unbedingt nötig gewesen, dieses Päckli zu machen, dessen Schnur Herr Frauchiger vorzeitig zerriss, als er erklärte, man habe von der einen Seite der andern zugesichert, dass dieser Antrag nicht gegen die Konsumgenossenschaften, sondern gegen eine andere grosse Genossenschaft gerichtet sei. Wenn nun dadurch die eine Seite bewogen wurde, dieser Lösung zuzustimmen, so ist diese Zustimmung auf der anderen Seite wieder leicht ins Wanken geraten. Das erinnert mich an das Sprichwort: Wer andern eine Grube gräbt ... Es wäre also nicht unbedingt nötig gewesen, dieses Päckli zu machen. Ich hoffe, dass die Annahme dieses Artikels dazu beitragen wird, dass man bei den zwei Artikeln, bei denen wir die Abstimmung zurückgestellt haben, eine befriedigende Lösung findet.

Brodbeck. Die gestrigen Ausführungen der Herren Etter und Droz im Zusammenhang mit den Steuerleistungen der Konsumgenossenschaften veranlassen mich, hierzu auch noch einige Bemerkungen anzubringen.

Herr Grossrat Etter hat u. a. ausgeführt, dass nach seinen Feststellungen die Konsumgenossenschaften gegenüber den privaten Spezierern weniger Steuern entrichten würden. Bei solchen Steuervergleichen ist jedoch in Berücksichtigung zu ziehen, dass diese entweder auf ganz falschen Grundlagen aufgebaut, oder aber sonst unvollständig sind. Es wird nämlich bewusst oder unbewusst übergangen, dass eine korrekte Vergleichsbasis nur dann besteht, wenn die Gesamtsteuerleistung des einzelnen Betriebes mit der Gesamtsteuerleistung einer Konsumgenossenschaft in Beziehung gesetzt wird, mit andern Worten, wenn die Steuerleistungen des gesamten Personals in Betracht gezogen werden. Diesen äusserst wichtigen Sachverhalt hat übrigens die Preisbildungskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vor Jahren in einer Feststellung klar bestätigt.

Aber noch ein weiterer Hinweis von Bedeutung: Von der gesamten Steuerleistung einer Konsumgenossenschaft mit Läden in verschiedenen Gemeinden bekommt die Filialgemeinde gewöhnlich weniger als die Hauptsitzgemeinde, indem die Steuerpraxis dem Hauptsitz den Löwenanteil zuspricht. Zu dieser Regelung hat der einzelne Steuerpflichtige nichts zu sagen.

Noch einige grundsätzliche Erörterungen zum Problem der Rückvergütung. Die Rückvergütung ist eine nachherige Korrektur eines zu hoch angesetzten Verkaufspreises, indem bei sehr vielen Artikeln die Verkaufspreise gar nicht zum voraus bestimmbar sind (z. B. Warenverderb, Schwund, Preis- und Absatzrisiken). Seit wann sind aber Preiskorrekturen steuerpflichtig? Dieser Frage wird ausgewichen und die Behauptung aufgestellt, die Rückvergütungen seien nichts anderes als eine Gewinnausschüttung. Der Irrtum liegt nun aber darin, dass die Rückvergütung keine Gewinnausschüttung auf Grund einer Kapitalbeteiligung ist, sondern einen Faktor der Preisbildung darstellt, dies, ob nun die Preiskorrektur im Laufe des Jahres separat auf den einzelnen Kauf bezogen oder am Ende des Jahres als Rückvergütung gesamthaft ausgerichtet wird. In beiden Fällen handelt es sich um Rückvergütung, und nicht um eine Gewinnausschüttung.

Dass die ganze Frage der Besteuerung der Rückvergütung nicht eine Frage der Steuergerechtigkeit ist, wie immer wieder behauptet wird, sondern eine angestrebte reine Schutzmassnahme zum Nachteil der Konsumgenossenschaften, beweist auch die Tatsache, dass die Rückvergütung der Versicherungsgesellschaften auf den Prämien der Besteuerung nicht unterstellt ist. Im einen Fall wird nämlich die Prämie, im andern Fall der Warenpreis korrigiert. Eine Besteuerung der Rückvergütung kann somit nicht mit fiskalischen oder steuerrechtlichen Argumenten begründet werden. Sie entspringt anderen Motiven. Sie hält einer sachlichen Prüfung nicht stand. Uebrigens handelt es sich hier um eine Sparmassnahme des kleinen Mannes.

Gestatten Sie mir noch einige Ausführungen allgemeiner Natur zu den auf gemeinsamer Selbsthilfe aufgebauten Genossenschaften. Die genossenschaftliche Organisation ist ein Mittelweg im Wirtschaftsleben, weil sie die Zwangsregelung des Staates nicht kennt, aber auch nicht abhängig ist vom grossen Kapitalbesitz. Sie steht allen Kreisen offen. Ihre ebenso grosse soziale Bedeutung besteht darin, dass sie Volkskreisen, die sonst nie über ihren engsten Lebenskreis hinaussehen könnten, Einblick und sogar Mitspracherecht in der Geschäftsführung eines Unternehmens gewährt. Die Genossenschaften sollen jedermann helfen, auch wenn er über keinen Kapitalreichtum verfügt. Sie wollen die Grundgedanken der Demokratie und der Freiheit auch in der Wirtschaft zur Anwendung bringen.

Die Konsumgenossenschaften sind keine Bedrohung für die Privatwirtschaft; sie ergänzen die private Wirtschaft und spornen sie zu vermehrten Leistungen an. Jedenfalls wird mit ihrer Bekämpfung nichts erreicht und auch der Sache der Verständigung ein schlechter Dienst erwiesen.

Abschliessend möchte ich sagen, dass bei einer Besteuerung der Rückvergütung von über 5 % die Konsumgenossenschaften leicht vor die Frage gestellt werden könnten, ob sie künftighin einen andern Weg gehen müssen. Sollte das der Fall sein, so möchte ich ernsthaft bezweifeln, ob die Spezierer etwas davon profitieren. Aber auch das übrige Gewerbe, ich denke vor allem an das engere Baugewerbe, muss sich die Frage stellen, ob es in die-

sem Falle eine kurzsichtige Haltung gegenüber den Konsumgenossenschaften einnehmen will, wenn man weiss, wie gerade die Genossenschaften bei Arbeitsvergebungen in preispolitischer Hinsicht in fortschrittlichem Geiste als Auftraggeber auftreten.

Aus all diesen Erwägungen beantrage ich daher Ablehnung des Antrages Etter und Zustimmung zu Art. 73 in der ursprünglichen Fassung, dies umso mehr, als man die Konsumgenossenschaften ja bereits unter die Einheitsansätze nach Art. 46 eingereiht hat. Man soll also den Bogen nicht überspannen.

Grädel. Ich möchte als Sprecher der interfraktionellen Gewerbevereinigung zum Antrag Etter, den wir unterstützen, das Wort ergreifen. Ich danke den Sprechern der sozialdemokratischen Fraktion, Herrn Zimmermann wie Herrn Wenger, für ihre sachliche Kritik, denn man sieht aus ihren Darlegungen, dass sie dem leidenden Detailhandel das Leben gönnen mögen.

Das Postulat von Herrn Etter betrifft sicher eine Frage, die im Gewerbe immer und immer wieder aufgeworfen wird. Sie beschlägt aber auch eine stossende Ungerechtigkeit im Steuerwesen. Sowohl bei der eidgenössischen Wehrsteuer wie in anderen kantonalen Steuergesetzen sind 5 % der Rückvergütungen steuerfrei. Was darüber ist, wird von der Steuer erfasst. Auch bei der Annahme dieser postulierten Aenderung sind die Privaten auf diesem Boden noch lange nicht so privilegiert wie die Genossenschaften. Es ist ein kleines Begehren, von 6 auf 5 % hinunterzugehen. Wir Gewerbler haben gerne von der landwirtschaftlichen Erklärung Notiz genommen, dass die landwirtschaftlichen Genossenschaften bereit sind, zu dieser Sache Hand zu bieten. Wir verdanken diese Geste bestens. Ich möchte Sie also bitten, dieser Herabsetzung zuzustimmen.

Auf das, was der letzte Sprecher der Sozialdemokraten wegen der Aenderung der Rabattmarken gesagt hat, ist zu erwidern, dass auch der private Detailhandel in der Lage wäre, seine Waren auf einer anderen Basis zu verkaufen. Eine Massnahme ruft also der andern. Ich glaube, dieses alte Postulat des Gewerbes sollte man endlich verwirklichen, um den Kampf einmal zu begraben. Ich möchte Sie herzlich bitten, dem Antrag von Herrn Etter zuzustimmen.

Droz. Die Ausführungen von Herrn Wenger veranlassen mich, eine persönliche Erklärung abzugeben. Ich habe nie gesagt, die Konsumgenossenschaften bezahlten keine oder zu wenig Steuern. Ich möchte das ausdrücklich richtiggestellt haben. Es ging mir bei meinen Ausführungen lediglich um die Rückvergütungen. Bezüglich dessen, was Herr Brodbeck über den Charakter der Rückvergütungen gesagt hat, möchte ich noch auf folgendes hinweisen. Der Detaillist gibt generell 5 % in Form von Rabattmarken, unbekümmert um das Geschäftsergebnis. Die Genossenschaften richten Rückvergütungen in der Höhe von 6—8 % aus. Diese Rückvergütungen ergeben sich aus dem Verkauf der Waren an die Genossenschafter und an eine Masse von Käufern, die nicht Genossenschafter sind. Folglich stellen die Rückvergütungen tatsächlich einen Reingewinn dar. Ich sehe nicht ein, warum man diesen Gewinn steuerlich nicht auch erfassen darf.

Rupp. Wenn man bei den Rückvergütungen nur 5 statt 6 % freilassen will, so ist das nicht eine Extra-Behandlung der Genossenschaften, sondern nichts anderes als eine absolute Gleichstellung mit dem Detailhandel, der die 5 % Rückstellungen bekanntlich in den Gewinnungskosten bereits in Abzug bringen kann. Ich glaube, man darf nicht von einem gewerblichen Postulat sprechen. Es ist die Forderung des Gewerbes, aber es ist die gerechte Forderung auf Gleichstellung, gar nichts anderes.

Auch noch eine staatspolitische Ueberlegung veranlasst uns, zuzustimmen. Die kleinen Gewerbler haben ihre Detailgeschäfte nicht nur in den mächtigen Umsatzzentren der Städte und grossen Ortschaften, sondern auch in den entlegensten Bergtälern. Sie verkaufen da zu den gleichen Preisen, wie es in den grossen Umsatzzentren der Fall ist. Da müssen sie wenigstens die moralische Stütze erhalten, dass sie nicht noch gegenüber den Genossenschaften ungleich behandelt werden. In diesem Sinne dürfen wir den Antrag Etter mit bestem Gewissen annehmen.

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Ich rede nicht für eine Minderheit, sondern für eine Mehrheit der Kommission. Die Anwendung des neuen Einkommenssteuertarifs für die natürlichen Personen gegenüber unserer Auffassung, den alten Tarif beizubehalten, obsiegte mit 11 : 8 Stimmen. Der Antrag Etter (abziehbar nur 5 %) unterlag mit 9 : 12 Stimmen.

Ich möchte aber Herrn Etter und seinen Freunden zu überlegen geben, dass sie einen schönen Erfolg erzielt haben. Die Belastung geht ja nun bis 5 %. Nach dem modifizierten Art. 46 steigt die Progression sogar weiter bis 5,35 %, was bei der Ertragssteuer nicht der Fall gewesen wäre. Mit dem Antrag auf Herabsetzung der 6 % auf 5 % bei der abziehbaren Rückerstattung vertritt man nicht wirkungsvoll ein gewerbepolitisches Anliegen. Sicher würden die Genossenschaften gezwungen, auf eine ganz andere Art auszuweichen. Ob das dem Gewerbe auf die Dauer nützt, bezweifle ich persönlich stark. Aber die Meinungen über diese Frage sind im Rate gemacht. Wir sollten nun abstimmen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Erstens ist zu sagen, dass die Gleichstellung mit Art. 46 nicht mehr bestritten ist, und zweitens möchte ich feststellen, dass ich diese Rückvergütungsfrage nicht etwa deswegen nicht in den Entwurf aufgenommen habe, weil mir das Postulat unsympathisch wäre, sondern weil ich weiteren Konfliktstoff vermeiden wollte, in der Meinung, dass dieses Prozent Differenz (6 oder 5 %) eigentlich nicht sehr bedeutungsvoll ist. Dieses Wort «bedeutungsvoll» gilt aber nach beiden Richtungen. Es gilt sowohl für den Postulanten Etter wie für die Genossenschaften. In dieser Beziehung sind wir uns wohl klar. Glaubt man wirklich, dass die Genossenschaften wegen dieser Differenz von einem Prozent Rückvergütungen, das sie mehr oder weniger steuerfrei haben, auswei-

chen? Auf der andern Seite hat man meine Argumente in den Wind geschlagen, dass die grossen Einkommensträger unter Umständen abwandern könnten. Das eine befürchtet man, das andere aber nicht. Man glaubt, dass die Genossenschaften wegen diesem einen Prozent Gegenmassnahmen ergreifen würden. Das werden sie nicht tun. Ich glaube also, dass der Grosse Rat in aller Ruhe über diese Sache abstimmen kann. Wie auch die Abstimmung herauskommt, wahrscheinlich wird deswegen niemand gegen das Gesetz auftreten.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . 66 Stimmen
Für den Antrag Etter . . . . . 92 Stimmen

Beschluss:

Art. 73. Gegenstand der Ertragsteuer ist der Reinertrag; Art. 64 ist anwendbar. Die den Genossenschaftern vergüteten Zinse von Stammanteilen gehören zum Reinertrag.

Auf die Umschreibung, die sachliche und zeitliche Bemessung des Reinertrages sind die Vorschriften über die Einkommensteuer und die Ermässigung bei Beteiligung sinngemäss anwendbar (Art. 26 Abs. 4, Art. 34—38, 41, 42bis bis 45 und 67, ohne lit. b von Art. 45). Rückvergütungen, Rabatte und ähnliche Leistungen, welche Genossenschaften ihren Mitgliedern auf den Bezügen oder Leistungen gewähren, können bis zur Höhe von fünf Prozent vom Ertrag abgezogen werden.

Als Einheitsansätze gelten sinngemäss diejenigen der Einkommensteuer (Art. 46).

Art. 77.

Aebi, Präsident der Kommission. Wir kommen zur Vermögensgewinnsteuer. Das ist eine Materie, die von den betroffenen Steuerzahlern bestimmt nicht als Perle betrachtet wird, aber sie war von Anfang an im Gesetz und wird darin bleiben müssen. Die Regelung nach dem geltenden Gesetz befriedigt nicht. Aus diesem Grunde ist eine durchgehende Neuordnung geschaffen worden. Der Steuer unterliegen in Zukunft erstens die Grundstückgewinne, ausgenommen bei den Liegenschaftshändlern, zweitens die Kapitalgewinne auf Wertpapieren und Beteiligungen, während auf die Besteuerung anderer beweglicher Sachen verzichtet wird. Man könnte sich fragen, ob man nicht den Gewinn z. B. aus dem Verkauf eines Gemäldes, das früher billig erworben wurde, als der Künstler noch nicht berühmt war, und jetzt teuer verkauft wird, auch besteuern sollte. Er wird nicht besteuert, weil dieser Gewinn praktisch nicht erfassbar ist. Der Steuer unterliegen drittens die Lotteriegewinne. Hier ändert nichts, ausser dass der steuerfreie Betrag von Fr. 300.— auf Fr. 500.— erhöht wird.

Ausgenommen von der Vermögensgewinnsteuer sind:

«a) Gewinne auf Grundstücken und Wertpapieren, mit denen der Steuerpflichtige in Ausübung seines Berufes handelt.» Hier ist etwas Stossendes, indem der berufsmässige Spekulant für seine Spekulationsgewinne nicht erfasst werden kann, hingegen jener, der zufällig einen Gewinn macht, wenn er ein Grundstück verkauft, also nicht spekuliert.

«b) Gewinne auf Wertpapieren, die bei buchführenden Steuerpflichtigen zum Geschäftsvermögen gehören.» Das geht die Banken an, überhaupt alle, die buchführungspflichtig sind. Wenn solche Leute in ihrem Wertschriftendossier gewisse Werte haben und daraus einen Gewinn erzielen, so wird dieser Gewinn nicht als Vermögensgewinn mit verschärfter Steuer erfasst. Gewinne auf Grundstücken, die zum Geschäftsvermögen gehören, sind nicht mehr ausgenommen. Das ist, wenn wir wollen, eine Verschlechterung gegenüber dem bisher geltenden Gesetz.

«c) Der Erlös, soweit er in periodischen Leistungen besteht.» Es kommt vor, dass einer ein Grundstück nicht verkauft, sondern ein Baurecht gewährt und sich eine jährliche Rente auszahlen lässt für die Gewährung dieses Baurechtes. Nun wird die Rente nicht irgendwie kapitalisiert und dann ein Vermögensgewinn konstruiert, sondern die Rente, die er jährlich bekommt, wird auch jährlich der gewöhnlichen Einkommenssteuer unterworfen.

«d) Steuerfrei abgeschriebene Beträge, die durch Veräusserung realisiert werden.» Wenn also eine Liegenschaft im Buch eines Unternehmers abgeschrieben ist, und er verkauft sie teurer als auf Grund von gesetzlich möglichen Abschreibungen, so wird auch hier keine Vermögensgewinnsteuer bezogen. Man sagt einfach: Du hast zuviel bei der Einkommenssteuer abgezogen und nun musst du eben diesen Betrag bei der Einkommenssteuer bezahlen.

Bei all diesen Ausnahmen wird also einfach die ordentliche Einkommenssteuer angewendet.

M. **Châtelain.** L'impôt sur les gains immobiliers constitue indiscutablement une aggravation de la loi d'impôts. L'intendance de l'impôt et la Direction des finances ont certainement entendu récupérer par ce moyen une partie des diminutions d'impôts résultant de la nouvelle loi.

L'impôt sur les gains immobiliers est en général très sympathique à ceux qui, jusqu'ici, n'ont rien eu à faire avec lui. Mais ceux qui le connaissent le considèrent comme un prélèvement injustifié sur la fortune, du moins dans sa forme actuelle.

On s'efforce de démontrer, en citant des cas extrêmes, qu'il s'agit de lutter contre la spéculation, et en particulier contre la spéculation sur les immeubles. Or je prétends qu'une grande partie de la spéculation foncière et des augmentations de prix des terrains à bâtir est une des conséquences de l'imposition excessive des gains immobiliers. En effet, la tendance se manifeste de plus en plus chez les vendeurs d'inclure dans le prix de vente les impôts sur les gains immobiliers.

Messieurs, la véritable spéculation n'est pas atteinte par cet impôt et elle continuera librement, n'étant imposée que sur le revenu. Et pourquoi?

parce que les spéculateurs sur les immeubles travaillent professionnellement. Ce sont des courtiers en immeubles, qui vivent du commerce des immeubles et qui ne paient que l'impôt sur le revenu. Ce sont aussi des entrepreneurs et des constructeurs d'immeubles qui échappent à l'impôt sur les gains immobiliers et qui peuvent inclure dans les décomptes des frais de construction des prix excessifs pour les terrains. J'ai donc la conviction que la véritable spéculation, la spéculation dangereuse que nous voudrions tous atteindre, que cette spéculation-là échappera aux dispositions de la loi.

Quelles seront alors les victimes de la nouvelle règlementation? C'est la grande majorité des petits et des moyens propriétaires, parfois aussi quelques grands propriétaires, qui vendent occasionnellement du terrain ou des immeubles.

Il faut que ces choses-là soient dites lorsque nous discutons de gains immobiliers, de tarifs, de déductions: l'impôt cantonal sur les gains immobiliers, auquel s'ajoutent l'impôt communal, généralement plus élevé, et l'impôt de paroisse, représentent souvent le tiers du prétendu bénéfice, c'est-à-dire de la différence entre le prix d'achat et le prix de vente. Or il n'est pas tenu compte, dans ce calcul, de la dévaluation de l'argent. C'est ainsi qu'un propriétaire, qui a acheté une maison au moyen de francs-or en 1914 ou avant 1914, la revend aujourd'hui en étant payé avec des francs qui ne sont plus des francs-or. Il est donc choquant que le bénéfice soit calculé sur la base de francs dont la valeur n'est plus du tout la même. Je pourrais vous citer le cas d'un petit propriétaire qui a acheté une maison pour 5000 francs en 1912, qui l'a revendue au prix normal de 30 000 francs et qui s'est vu taxer sur un gain immobilier représentant la différence entre 5000 francs et 30 000 francs. Vous m'objecterez que des déductions sont autorisées pour la durée de possession, mais ces déductions ne compensent pas suffisamment la dévaluation de l'argent.

Certains cantons, comme Bâle-campagne, par exemple, tiennent compte de l'indice du coût de la vie, la dévaluation de l'argent étant fixée chaque année par une ordonnance. Ce système est simple et permet de faire preuve de plus d'équité.

Ces explications préliminaires m'amènent à présenter une proposition de modification de l'article 77, lettre b.

Le projet accepté par la commission a la teneur suivante: « b) les gains réalisés sur les titres qui font partie de la fortune commerciale des contribuables tenant comptabilité. » L'ancien texte par contre disait: « Sur la fortune affectée à l'activité professionnelle ordinaire, tels que gains de capitaux sur titres du fonds de réserve d'une société à but lucratif. »

Ma proposition consiste à demander qu'on en revienne à ce dernier texte, d'après lequel les immeubles consacrés à une activité professionnelle ne sont pas imposés sur les gains immobiliers, mais considérés comme gains de liquidation, de sorte que l'impôt sur le revenu leur est applicable au taux annuel.

Je n'ignore pas — on me l'a fait remarquer à la commission — que la nouvelle solution est plus avantageuse, puisqu'elle permet des déductions proportionnelles à la durée de possession, ce qui n'était pas possible pour l'impôt sur le revenu et les gains de liquidation. J'ai donc demandé à l'intendance de l'impôt d'établir un calcul permettant de connaître à partir de quel moment les deux impôts seraient équivalents. Le renseignement qui m'a été donné est le suivant: les ventes d'immeubles ou de commerces seront imposées davantage, selon le nouveau système, jusqu'à une durée de possession de vingt ans. Après vingt ans, c'est la nouvelle solution qui sera un peu plus favorable. Or, vingt ans, c'est une génération ou presque, de sorte qu'accepter le projet actuel signifie qu'un commerce ou un immeuble sera imposé sur les gains immobiliers une fois tous les vingt ans, tandis que — nouvelle inégalité choquante à mon avis — les personnes morales, les coopératives, les sociétés anonymes, les sociétés à responsabilité limitée ne seront pas soumises à l'impôt, même si les directeurs, les gérants ou les propriétaires effectifs changent ou meurent, puisqu'il n'y aura pas transfert de propriété.

C'est la raison pour laquelle je propose de maintenir l'ancien texte de la loi.

Tschannen (Muri). Wir haben über die Vermögensgewinnsteuer in Spiez lange und teilweise sogar hitzig gesprochen. Herr Châtelain nimmt nun wieder ein Anliegen auf, das er auch dort vertreten hat. Wir können die Sache einfach machen. Herr Châtelain hat soeben den Beweis gebracht, dass die Neuregelung recht ist. Er hat erklärt, die Vermögensgewinnsteuer sei deshalb nicht gerecht, weil man etwas, das man mit Goldfranken gekauft habe, nun für entwertete Franken verkaufe (die Differenz — ich möchte das präzisieren — ist nicht nur der Unterschied zwischen Erwerbspreis und Verkaufserlös, sondern Erwerbspreis plus Aufwand für die Liegenschaft, so dass die Differenz kleiner wird), und so eine bestimmte Besitzesbesteuerung stattfinde. Er hat sich von der Steuerverwaltung ausrechnen lassen, wann die Steuerrechnung gegenüber der alten Ordnung günstiger sei. Man hat ihm erklärt, nach 20 Jahren. Das ist ja das, was Herr Châtelain will. Das Gesetz tritt 1957 in Kraft. In diesem Zeitpunkt sind es gerade 20 Jahre her, dass der Goldfranken aufgehört hat. Die neue Regelung ist also günstiger, weil sie der Entwertung des Goldfrankens Rechnung trägt. Ich beantrage Ihnen, beim neuen Text zu bleiben.

Aebi, Präsident der Kommission. Ich bin persönlich grundsätzlich mit dem Antrag Châtelain einverstanden. Dieser Abschnitt des Gesetzesentwurfes ist bestimmt keine Perle. Herr Châtelain hat erklärt, man habe hier eine Regelung vorgeschlagen, um gewisse Ausfälle auf der andern Seite wieder hereinzubringen. Man kann das nicht tel quel sagen. Gerade dieser Punkt, den er aufgreift, bringt eine gewisse Mehrsteuer. Aber wenn man den Tarif betrachtet, wie er jetzt gegenüber früher angesetzt ist, handelt es sich um keine Verschärfung. Erst in der Kommission ist diese Verschärfung eingetreten. Ich glaube nicht, dass man nach der ursprünglichen Vorlage der Finanzdirektion behaupten kann, man wolle hier etwas hereinholen, das ausgefallen ist.

Der Antrag zu lit. b ist mir persönlich nicht unsympathisch, aber die Kommission hat nun diesen Text einmal so beschlossen, und wir müssen daher abstimmen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Châtelain möchte die Neuordnung der Liegenschaftsgewinnsteuer ablehnen, um im wesentlichen beim alten zu bleiben. Ich glaube nicht, dass wir das tun dürfen. Vorerst möchte ich feststellen, dass, wenn er uns unterschiebt, wir wollten mit der Aenderung der Liegenschaftsgewinnsteuer mehr Mittel hereinbringen, das entschieden zu weit geht, denn wir haben im Voranschlag durch die Tarifänderungen Fr. 400 000.— Ausfall. Da ist es eine gewagte Behauptung, wir wollten durch diese Aenderung der Liegenschaftsgewinnsteuer mehr hereinholen. Als man 1944 die Liegenschaftsgewinnsteuer schuf, dachte kein Mensch daran, dass eine Liegenschaft, die irgendwie zum Geschäftsvermögen einer buchhaltungspflichtigen Firma gehört, der Liegenschaftsteuer nicht unterstellt sein soll. Es gab nachher einen Steuerprozess, wo eine Firma behauptete, eine bestimmte Liegenschaft sei nicht liegenschaftssteuerpflichtig, denn sie gehöre nach dem Wortlaut des Gesetzes zum Geschäftsvermögen. Dieser Prozess ist bis vor Bundesgericht gebracht und von der Steuerverwaltung verloren worden. Das ist einer der Gründe, warum wir die Aenderung getroffen haben. Wir wollen die Sache genau so nehmen, wie sie ist. Ist es richtig, dass einer, der nicht buchführungspflichtig ist und eine Liegenschaft, sagen wir, ein Bauernheimetli, verkauft, Liegenschaftsgewinnsteuer zahlen muss, während ein anderer, der ein Stück Land, auf dem vielleicht ein kleines Lagerhaus steht, das zu seinem Geschäft gehört, als teures Bauland verkauft, keine Liegenschaftsgewinnsteuer zu zahlen hat? Das ist keine Gerechtigkeit, und darum wurde die Aenderung vorgenommen. Es wäre ausserordentlich bedauerlich, wenn man aus egoistischen Gründen für gewisse Unternehmungen das Rad zurückdrehen würde. Im Jahre 1944 hat man die Praxis, die nachher durch das Verwaltungsgericht entschieden worden ist, nicht gewollt; sondern sie ist aus der ganzen Art, wie die Vermögensgewinnsteuerformulierung entstanden ist, herausgewachsen. Wir wollen auch hier klar sein. Man wollte ursprünglich nur eine Liegenschaftsgewinnsteuer. Im Laufe der Beratungen hat man ergänzt, aber am Schlusse hatte man einen Gesetzesartikel, der nicht hieb- und stichfest war. Die Tatsache, dass die Steuerverwaltung die Liegenschaften besteuern wollte, die Bestandteil eines buchführungspflichtigen Unternehmens sind, ist ein Beweis, was man damals mit dieser Liegenschaftsgewinnsteuer wollte. Wenn wir diese Tarifänderungen vornehmen, wenn wir den Besitzesdauerabzug generell erweitern, so ist das nach meinem Dafürhalten ein grosser Fortschritt. Ich möchte deshalb bitten, an dieser Sache nichts zu ändern.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	105 Stimmen
Für den Antrag Châtelain . . .	16 Stimmen

Beschluss:

Marginale: A. Allgemeine Bestimmungen
1. Gegenstand

Art. 77. Die Vermögensgewinnsteuer wird erhoben auf wirklich erzielten Grundstückgewinnen und Kapitalgewinnen auf Wertpapieren sowie auf den Lotteriegewinnen. Die Gewinne werden nur erfasst, wenn sie mindestens Franken 500.— betragen.

Von der Vermögensgewinnsteuer ausgenommen und der Einkommen-, Gewinn- oder Ertragsteuer unterworfen sind:

a) Gewinne auf Grundstücken und Wertpapieren, mit denen der Steuerpflichtige in Ausübung seines Berufes handelt;
b) Gewinne auf Wertpapieren, die bei buchführenden Steuerpflichtigen zum Geschäftsvermögen gehören;
c) der Erlös, soweit er in periodischen Leistungen (Rente, Wohnrecht und dergl.) besteht;
d) steuerfrei abgeschriebene Beträge, die durch Veräusserung realisiert werden (Art. 27 lit. e und f).

Art. 78.

Aebi, Präsident der Kommission. Inhaltlich ist am Artikel 78 eigentlich nichts geändert. Im ersten Alinea sind die Arten des Grundstückgewinnes genannt. Auch der Reingewinn aus der Veräusserung eines Grundstückanteils oder einer Wasserkraft fällt darunter. Beim Kapitalgewinn ist etwas geändert. Die Umschreibung des Kapitalgewinnes ist gegenüber heute wesentlich eingeschränkt. Gewinne auf Sachen oder andern Rechten als Wertpapieren sind nicht mehr der Steuer unterworfen. Es folgen noch die Lotteriegewinne, wo materiell nichts geändert ist.

M. **Châtelain.** L'article 78 apporte une modification qui n'est pas négligeable. Si, du point de vue des tarifs — je le concède volontiers au Directeur des finances — la nouvelle loi apporte certaines améliorations, l'Etat entend se rattraper sur les nouveaux objets soumis à l'impôt sur les gains immobiliers. On ne nous dit pourtant pas ce que cela rapportera, pour la raison, valable d'ailleurs, qu'on ne le sait pas encore.

A propos de cet article, mon attention a été attirée sur la mention suivante: « Le gain immobilier est le bénéfice net réalisé par aliénation d'un immeuble (y compris les accessoires)... »

Or d'après la nouvelle loi, les gains sur les immeubles tombent sous le coup des gains immobiliers, tandis que les gains non immobiliers tombent sous le coup de l'impôt sur les gains de liquidation, éventuellement de l'impôt sur le revenu. Pourquoi donc comprendre sous « gain immobilier » les accessoires (Zugehör). On introduit ainsi dans la loi une exception au principe que seuls les immeubles tombent sous le coup de l'impôt sur le gain immobilier. Que sont, en effet, les accessoires? Ce sont les objets qui vont avec une entreprise: pour un café, par exemple, ce sont les tables, les chaises, les comptoirs, etc. Pour une menuiserie, ce sont les machines, les établis. Or il arrive — et tous les no-

taires le savent — que, lors de l'achat d'un immeuble à destination commerciale, les banques exigent que le mobilier serve de garantie hypothécaire en même temps que l'immeuble, alors même que le prix des accessoires ne figure pas dans le prix de celui-ci.

Je vois donc, dans cette disposition, une exception au système fixé par la loi et un danger d'injustice, puisque certains acheteurs ne sont pas obligés de mettre les accessoires en gage pour obtenir un prêt hypothécaire, tandis que d'autres devront le faire.

Pour les motifs exposés, je demande qu'on supprime à l'article 78, les mots qui y figurent entre parenthèses: « y compris les accessoires ».

Aebi, Präsident der Kommission. Ich kann die Sache nicht beurteilen, denn ich habe zu wenig Erfahrung, was unter dem Begriff «einschliesslich Zugehör» verstanden ist. Ob in einem Restaurant die Stühle, Tische, das Geschirr usw. inbegriffen sind, weiss ich nicht. Ich nehme an, dass man von der bisherigen Praxis nicht abweichen wollte. Ob in der Kommission darüber gesprochen worden ist, erinnere ich mich nicht mehr; auf jeden Fall ist kein Antrag gestellt worden. Im Augenblick kann ich dem Streichungsantrag nicht zustimmen. Wir können ja in der Kommission noch einmal darüber sprechen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn Sie im Entwurf auf Seite 32 oben nachsehen, heisst es links: «Grundstückgewinn ist der Reingewinn bei der Veräusserung eines Grundstückes einschliesslich Zugehör ...». Rechts heisst es: «Grundstückgewinn ist der Reingewinn aus der Veräusserung eines Grundstückes (einschliesslich Zugehör) ...»

Was ist Zugehör? Ich möchte Herrn Grossrat Châtelain kein Kolleg lesen, was Zugehör ist. Stühle, Tische, Geschirr usw. in einem Restaurant sind gewiss nicht Zugehör. Das dürfte klar sein. (Starker Widerspruch im Rat.) Es besteht ein rechtlicher Begriff über «Zugehör». Auf jeden Fall haben wir hypothekarisch den Begriff «Zugehör». Diejenigen Maschinen, die fest mit dem Grundstück verbunden sind, gehören zur Liegenschaft. Das ist meine Meinung. Ich will mich nicht mit den Juristen auseinandersetzen. Freie, bewegliche Mobilien werden durch die Liegenschaftsgewinnsteuer nicht erfasst, das ist ganz sicher; ich lasse mich dabei behaften. Ich wiederhole: freie bewegliche Mobilien gehören nicht zu den Liegenschaften; das ist ja gerade der Sinn der Liegenschaftsgewinnsteuer. Wenn in einer Fabrik Maschinen fest eingebaut sind, so dass sie mit dem Grundstück veräussert werden müssen, so ist das Zugehör.

Schneiter. Ich möchte auch nicht ein Kolleg lesen, aber den Herrn Finanzdirektor immerhin auf das EG zum ZGB verweisen, wo es heisst, dass Zugehör fest mit dem Boden verbundene Maschinen sind, plus Mobiliar der Hotels und Restaurants. Das ist also ausdrücklich erwähnt.

Aebi, Präsident der Kommission. Bei den Wirtschaften und Hotels scheint dies also der Fall zu sein, aber bei anderen gewerblichen Liegenschaften gehört das Mobiliar nicht dazu. Das ist klar geordnet beim amtlichen Wert. Es wird am besten sein, wenn wir in der Kommission noch einmal über die Sache sprechen, aber vorläufig am bisherigen Text festhalten.

Präsident. Ist Herr Châtelain einverstanden, dass sein Vorschlag zuhanden der zweiten Lesung geprüft wird?

Châtelain. Je suis d'accord.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Arten a) Grundstückgewinn

Art. 78. Grundstückgewinn ist der Reingewinn aus der Veräusserung eines Grundstücks (einschliesslich Zugehör), eines Grundstückanteils oder einer Wasserkraft sowie aus der Einräumung oder Veräusserung eines dinglichen oder persönlichen Rechts auf Ausbeutung oder Benutzung von solchen.

Marginale: b) Kapitalgewinn

Kapitalgewinn ist der Gewinn aus der Veräusserung von Wertpapieren und aus der Einlösung von solchen. Den Wertpapieren sind gleichgestellt Beteiligungen am Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder am Genossenschaftskapital.

Marginale: c) Lotteriegewinn

Den Lotteriegewinnen sind gleichgestellt Gewinne aus Börsengeschäften und Gewinne aus lotterieähnlichen Veranstaltungen.

Art. 79.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Steuerpflicht

Art. 79. Für Grundstückgewinn ist steuerpflichtig, wer ein Grundstück oder eine Wasserkraft im Kanton Bern oder ein Recht daran veräussert oder einräumt und wer im Sinne von Art. 81 an einem Grundstückgewinn beteiligt ist.

Ausgenommen von der Steuerpflicht für Grundstückgewinn sind die Eidgenossenschaft nach eidgenössischem Recht und der Staat Bern, sowie die Einwohnergemeinden für Gewinne, die sie im eigenen Gemeindegebiet erzielen.

Für die übrigen Vermögensgewinne gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Steuerpflicht.

Art. 80.

Aebi, Präsident der Kommission. Zu den ersten zwei Absätzen dieses Artikels habe ich keine Bemerkungen zu machen.

Zum Alinea über die Güterzusammenlegung möchte ich erwähnen, dass die bisherige Ausnahme erweitert werden soll. Neben den Gewinnen aus Veräusserungen im Rahmen einer Güterzusammenlegung sollen auch Gewinne befreit werden, wenn sie aus einer Zusammenlegung auf Grund

der Landwirtschaftsgesetzgebung oder aus privatrechtlichen Tauschverträgen herrühren, die zum Zwecke der Abrundung landwirtschaftlicher Grundstücke abgeschlossen werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 4. Ausnahmen von der Steuerpflicht

Art. 80. Die Steuer auf Grundstückgewinn wird nicht erhoben:

Marginale: Zwangsverwertung

bei Zwangsverwertungen, wenn die Gläubiger nicht volle Deckung erhalten;

Marginale: Pfandausfall

bei der Weiterveräusserung eines Grundstücks, das der Pfandgläubiger oder Bürge in der Zwangsverwertung erworben hatte, soweit der Gewinn den Verlust auf der pfandversicherten Forderung nicht übersteigt. Bei bloss teilweiser Veräusserung des ersteigerten Grundstücks darf nur ein entsprechender Teil des erlittenen Verlustes in Anrechnung gebracht werden;

Marginale: Güterzusammenlegung

wenn das Grundstück zum Zweck einer Güterzusammenlegung nach den Vorschriften des schweizerischen Zivilgesetzbuches oder der Landwirtschaftsgesetzgebung und den zugehörigen kantonalen Vorschriften oder durch Tausch zum Zwecke der Abrundung landwirtschaftlicher Grundstücke veräussert wurde;

Marginale: Enteignung

im Falle der Enteignung oder der freiwilligen Veräusserung wegen offensichtlich drohender Enteignung. Die Steuerbefreiung fällt dahin, wenn der Veräusserer zur Zeit des Erwerbes von der bevorstehenden Enteignung Kenntnis haben konnte.

Art. 81.

Aebi, Präsident der Kommission. Die wichtigste Neuerung ist, dass in Zukunft die Erbteilung als Veräusserung gilt und damit Grund für eine Vermögensgewinnveranlagung sein wird. Bisher war es so, dass bei einem Todesfall gewisse Aufwertungen gemacht werden konnten, die zu erfassen man nicht in der Lage war. Diese Sache soll hier neu geregelt werden. Eine der wenigen Maschen, durch die der Steuerpflichtige bis dahin noch durchschlüpfen konnte, schliesst sich nun ebenfalls.

Witschi. Der Art. 81 in der Fassung, wie er vorliegt, bedarf keiner Aenderung. Hingegen möchte ich einen Zusatzantrag stellen und als Einleitung dazu an Hand eines praktischen Beispieles illustrieren, dass dieser Zusatz notwendig ist. Einer meiner Klienten, ein 70-jähriger Mann, hat zusammen mit drei Söhnen seinen Hof bewirtschaftet, und zwar mit sichtbarem Erfolg, indem er die Ertragsfähigkeit mächtig steigerte. Vor zehn Jahren gab er den Hof den Söhnen in Pacht. Das Inventar wurde übernommen und der Lidlohn verrechnet. Der älteste Sohn ist schon länger verheiratet, der zweite seit kurzer Zeit und der dritte wird bald heiraten. Nun hat der Mann für den jüngsten und zweitjüngsten Sohn je einen Bauernhof im Waadtland kaufen können. Der älteste Sohn muss den elterlichen Hof ungefähr zu den gleichen Preisgrundlagen übernehmen, wie die andern im Waadtland. Das ist der Ausfluss eines ausgesprochen guten Familienverhältnisses. Sie können sich selbst verständigen, ohne dass einer allein erbt und die anderen abtreten müssen. Nun hat aber der Vater kein Geld mehr und wünscht von seinem ältesten Sohn, der ja den Hof übernimmt, nach und nach Amortisationen auf der Restanz, die er noch zugut hat. Nach der Fassung, wie der Vater den Vertrag mit dem Sohn abschliessen möchte, wird er liegenschaftsgewinnsteuerpflichtig. Der Abtretungsbetrag, den er zugut hat, soll verzinst und amortisiert werden, weil er mit der Mutter zur Tochter wohnen geht. Ich möchte indessen vorschlagen, dass man ausdrücklich sagt: «Nicht als Veräusserung gelten der Erbgang und die Abtretung auf Rechnung zukünftiger Erbschaft zwischen Vorfahren und Nachkommen im Sinne des Dekretes betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien.» Es könnte auch der Fall vorkommen, dass der Grossvater den Hof dem Grossohn abtritt. In diesem Dekret ist der Charakter des Abtretungsvertrages umschrieben. Es heisst da: «dass die Abtretungssummen zum grössten Teil zu Lebzeiten des Abtreters unkündbar bleiben müssen. Das ist das Charakteristikum des Abtretungsvertrages auf Rechnung zukünftiger Erbschaft. Die Liegenschaftsgewinnsteuerverwaltung erblickt aber in dem Moment, wo der Abtreter Zinsen oder Amortisationen bekommt, den Fall als Veräusserung und unterstellt das Geschäft der Liegenschaftsgewinnsteuer. Aus dem Beispiel, das ich angeführt habe, geht hervor, dass durch die starke Aufwertung infolge Ertragssteigerung ein Liegenschaftsgewinn konstruiert werden kann, der effektiv dem Mann nicht zukommt, weil er durch Konjunktur, durch Geldentwertung und andere Umstände erworben wurde, so dass es stossend wirken müsste, wenn der Mann einen Teil seines in einem langen Leben erworbenen Vermögens als Gewinn abzutreten hätte, obschon er den Hof dem Sohne übergibt.

Aebi. Es ist am besten, wenn wir den Vorschlag von Herrn Witschi zur gründlichen Untersuchung für die zweite Lesung entgegennehmen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Präsident. Auch Herr Witschi ist damit einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 5. Veräusserung

Art. 81. Als Veräusserung gelten insbesondere Verkauf, Tausch, Enteignung, Einbringen

in eine Gesellschaft oder Genossenschaft, Erbteilung, Auflösung einer Personengesamtheit, Beteiligung des Miterben am Gewinn (Art. 619 ZGB) oder auf öffentlichem Recht beruhende Beteiligungen an einem Vermögensgewinn.

Als Rechte auf Ausbeutung gelten insbesondere das Recht auf Entnahme von Steinen, Kies, Sand, Lehm, Torf, Kohle und andern Mineralien sowie das Recht auf Bezug oder Benutzung von Wasser oder Wasserkraft.

Ein Gewinn ist auch steuerbar, wenn er auf andere Weise erzielt wird, namentlich dadurch, dass ein die Steuerpflicht begründendes Rechtsgeschäft umgangen oder verdeckt wird. Ebenso besteht die Steuerpflicht, wenn an Stelle der förmlichen Eigentumsübertragung auf andere Weise einer Drittperson ermöglicht wird, über ein Grundstück oder Rechte an einem solchen ganz oder zum Teil wie ein Eigentümer zu verfügen.

Art. 82.

Aebi, Präsident der Kommission. Hier haben wir die Bemessung des Vermögensgewinnes. Bei Grundstück- und Kapitalgewinn bemisst sich der Vermögensgewinn nach dem Unterschied zwischen dem Erwerbspreis zuzüglich Aufwendungen und dem Erlös. Das entspricht genau dem heutigen Text.

Bei Lotteriegewinnen ist neu, dass die Aufwendungen nicht mehr in einem komplizierten Verfahren festgestellt werden. 95 % des Erlöses sollen vermögensgewinnsteuerpflichtig sein.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: B. Bemessung 1. Grundsatz

Art. 82. Der Vermögensgewinn bemisst sich beim Grundstück- und Kapitalgewinn nach dem Unterschied zwischen dem Erwerbspreis zuzüglich Aufwendungen und dem Erlös.

Beim Lotteriegewinn besteht der Vermögensgewinn in dem um 5 % verminderten Erlös. Als Erlös gilt bei Bargewinn der volle Gewinnbetrag und beim Naturalgewinn der bei einer Veräusserung erzielbare Preis.

Art. 83.

Aebi, Präsident der Kommission. Art. 83 hat in der Kommission ziemlich viel zu reden gegeben, aber er entspricht grundsätzlich der heutigen Regelung. Es ging darum, dass die Steuerverwaltung die Kompetenz hat, hier einen Preis festzusetzen.

Im 3. Alinea heisst es: «Bei ererbten oder geschenkten Grundstücken gilt als Erwerbspreis der der Erbschafts- oder Schenkungssteuerfestsetzung zugrunde gelegte Wert. Fand keine solche Festsetzung statt, so gilt als Erwerbspreis der amtliche Wert im Zeitpunkt des Erbganges oder der Schenkung.»

Im 4. Alinea steht: «Der Steuerpflichtige kann den vom Erblasser oder Schenker bezahlten Erwerbspreis und dessen Aufwendungen in Anrechnung bringen, wenn er den entsprechenden Betrag an Erbschafts- oder Schenkungssteuern nebst 4 % Zins seit Rechtskraft der Veranlagung nachbezahlt hat.»

Ich habe weiter keine Bemerkungen dazu zu machen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Erwerbspreis von Grundstücken

Art. 83. Als Erwerbspreis von Grundstücken gilt der im Grundbuch eingetragene oder der tatsächlich bezahlte niedrigere Preis. Ein höherer Preis kann nur angerechnet werden, wenn der Vorbesitzer des Grundstücks die Vermögensgewinnsteuer und allfällige Strafsteuern auf Grund des wirklichen Erlöses bezahlt hat.

Bei tauschweise erworbenen Grundstücken gilt als Erwerbspreis mangels besonderer Abrede der Verkehrswert zur Zeit des Erwerbes.

Bei ererbten oder geschenkten Grundstücken gilt als Erwerbspreis der der Erbschafts- oder Schenkungssteuerfestsetzung zugrunde gelegte Wert. Fand keine solche Festsetzung statt, so gilt als Erwerbspreis der amtliche Wert im Zeitpunkt des Erbganges oder der Schenkung.

Der Steuerpflichtige kann den vom Erblasser oder Schenker bezahlten Erwerbspreis und dessen Aufwendungen in Anrechnung bringen, wenn er den entsprechenden Betrag an Erbschafts- oder Schenkungssteuern nebst 4 % Zins seit Rechtskraft der Veranlagung nachbezahlt hat.

War die Erbschaft überschuldet, so gilt als Erwerbspreis der Betrag, der nach dem Verhältnis der Aktiven und Passiven der Erbschaft auf das Grundstück entfiel. Abs. 4 bleibt vorbehalten.

Art. 84.

Aebi, Präsident der Kommission. Dieser Artikel handelt vom Erwerbspreis von Wertpapieren. Das ist neu, denn es fehlt eine entsprechende Bestimmung im geltenden Gesetz. Wenn der Erwerb mehr als zehn Jahre zurückliegt, so kann als Erwerbspreis der nach Art. 57 zu bestimmende Steuerwert zehn Jahre vor der Veräusserung angerechnet werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Erwerbspreis von Wertpapieren

Art. 84. Als Erwerbspreis von Wertpapieren gilt der tatsächlich bezahlte Preis. Liegt der Erwerb mehr als 10 Jahre zurück, so kann der Steuerpflichtige verlangen, dass als Erwerbspreis der nach Art. 57 zu bestimmende Steuerwert 10 Jahre vor der Veräusserung angerechnet werde. Dieser Wert wird auch angerechnet, wenn sich der Steuerpflichtige über den frühern Erwerb nicht ausweist.

Bei tauschweise erworbenen Wertpapieren gilt als Erwerbspreis mangels besonderer Abrede der Steuerwert im Zeitpunkt des Tausches oder 10 Jahre vor der Veräusserung.

Bei ererbten oder geschenkten Wertpapieren gilt als Erwerbspreis der Wert, der der Erb-

schaft- oder Schenkungssteuerfestsetzung zugrunde gelegt wurde. An seine Stelle tritt der Steuerwert im Zeitpunkt des Erwerbs, sofern der entsprechende Betrag der Erbschaft- oder Schenkungssteuer nebst Zins zu 4 % seit der rechtskräftigen Veranlagung nachbezahlt ist, oder wenn eine Steuerpflicht im Kanton Bern nicht bestanden hat.

Art. 83 Abs. 4 und 5 sind sinngemäss anwendbar.

Art. 85.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 4. Erwerbspreis bei Teilveräusserung

Art. 85. Wird ein Grundstück oder ein Wertpapier nur zum Teil veräussert, oder wird bloss ein Recht an einem Grundstück eingeräumt, so ist der entsprechende Teil des Erwerbspreises anzurechnen.

Die Veranlagung ist nach dem Verkauf des letzten Teils zu revidieren, wenn der Erwerbspreis nicht voll angerechnet worden ist (Art. 124 bis 126). Es darf nicht mehr als der volle Erwerbspreis angerechnet werden. Allfällig zu viel bezahlte Steuern werden mit 4 % Zins zurückerstattet.

Art. 86.

Aebi, Präsident der Kommission. Hier ist gegenüber dem alten Text das Wort «Erhaltung» gestrichen, um Missverständnisse zu vermeiden, indem ja die Aufwendungen für die Erhaltung des Vermögensgegenstandes sowieso abziehbar sind.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 5. Aufwendungen

Art. 86. Als Aufwendungen gelten die Ausgaben, die mit dem Erwerb oder der Veräusserung untrennbar verbunden sind, oder die zur Verbesserung oder Wertvermehrung des veräusserten Vermögensbestandteiles beigetragen haben.

Aufwendungen sind insbesondere:

Marginale: Kosten

Kosten der Handänderung, Verschreibung und Versteigerung;

Marginale: Provisionen

Provisionen und Auslagen für die Vermittlung des Kaufs oder Verkaufs;

Marginale: Auslagen für Wertvermehrung

Auslagen für dauernde Wertvermehrung, insbesondere der Grundstücke, wie Neu- und Umbauten, Wasserversorgung, Licht- und Heizungsanlagen, Strassenbauten, Bodenverbesserungen und Uferschutzbauten, einschliesslich der dafür dem Gemeinwesen oder einem Verbande freiwillig geleisteten Beiträge;

Marginale: Grundeigentümerbeiträge

Grundeigentümerbeiträge, die der Gemeinde gemäss Gesetz oder Gemeindereglement geleistet werden;

Marginale: Wert persönlicher Arbeit

der Wert persönlicher Arbeit des Steuerpflichtigen zur Verbesserung oder Wertvermehrung. Die Besteuerung als Einkommen bleibt vorbehalten.

Marginale: Ausnahme

Ausgaben für den ordentlichen Unterhalt und die Verwaltung gelten nicht als Aufwendungen.

Art. 87.

Aebi, Präsident der Kommission. Hier liegt nur eine bessere redaktionelle Fassung vor.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 6. Erlös

Art. 87. Als Erlös gilt der gesamte Wert aller vermögenswerten Leistungen, zu denen sich der Erwerber gegenüber dem Veräusserer zu dessen oder eines Dritten Gunsten verpflichtet.

Beim Tausch von Grundstücken gilt als Erlös mangels anderer Abrede der Verkehrswert und beim Tausch von Wertpapieren der Steuerwert im Sinne von Art. 57.

Vom Erlös ist der Betrag abzuziehen, der einem Miterben (Art. 619 ZGB) oder einem anderen gestützt auf öffentliches Recht Anspruchsberechtigten überlassen werden muss. Der Veräusserer haftet solidarisch mit dem Empfänger des Gewinnanteils für die von diesem zu erbringende Steuer.

Art. 88.

Aebi, Präsident der Kommission. In diesem Artikel haben wir die Verrechnung von Verlusten mit Gewinnen. Das wird einfach entsprechend der heutigen Praxis neu geregelt. Am Schluss des ersten Alinea wird gesagt, dass Verluste unter Fr. 500.— nicht angerechnet werden. Das ist analog zu der Bestimmung, dass nur Gewinne über Fr. 500.— angerechnet werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 7. Anrechnung von Verlusten

Art. 88. Vom steuerbaren Grundstück- oder Kapitalgewinn kann der Steuerpflichtige die Verluste abziehen, die er im gleichen oder im vorangehenden Kalenderjahr bei der Veräusserung von Grundstücken, Wasserkräften und Wertpapieren oder bei der Einräumung von Rechten an solchen erleidet oder erlitten hat, sofern für die betreffenden Geschäfte die subjektive Steuerpflicht im Kanton Bern gegeben war. Verluste unter Fr. 500.— werden nicht angerechnet.

Hat der Steuerpflichtige auf dem veräusserten Objekt Abschreibungen vorgenommen, so ist eine Anrechnung des Verlustes auf Gewinne nur soweit möglich, als er den Gesamtbetrag der steuerrechtlich berücksichtigten Abschreibungen übersteigt.

Für die Bemessung der Verluste sind die Art. 82 bis 87 sinngemäss anwendbar.

Art. 89.

Aebi, Präsident der Kommission. Hier ist bestimmt, dass für die Besteuerung alle während eines Kalenderjahres erzielten Grundstück- und Kapitalgewinne von mindestens Fr. 500.— zusammengerechnet werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 8. Zusammenrechnung

Art. 89. Für die Besteuerung werden alle während eines Kalenderjahres erzielten Grundstück- und Kapitalgewinne von mindestens Fr. 500.— zusammengerechnet.

Art. 90.

Aebi, Präsident der Kommission. Artikel 90 enthält die Bestimmung des Einheitssatzes bei der Vermögensgewinnsteuer. Bis jetzt hatte man einen separaten Tarif, den Sie links auf Seite 42 finden. Jetzt ist man dazu übergegangen, dass einfach Art. 46 mit einem Zuschlag von 40 % gelten soll. Der Herr Finanzdirektor hat erklärt, dass nach der ursprünglichen Vorlage ein Ausfall von Franken 400 000.— eingetreten wäre. Man hat in der Kommissionsberatung gefunden, man wolle die Vermögensgewinnsteuer bei kurzer Besitzesdauer verschärfen. So ist auf Antrag von Herrn Tschannen das zweite Alinea zustande gekommen, wonach bei einer Besitzesdauer von weniger als einem Jahr ein Zuschlag von 20 % gemacht wird. Das wird dazu führen, dass der Ausfall zufolge Aenderung des Einheitssatzes etwas geringer wird.

In der Kommission wurde auch eingehend darüber diskutiert, dass man nicht 40 % zuschlagen solle. Die Anträge der Herren Châtelain und Friedli wollten auf 30 % gehen, resp. das zweite Alinea überhaupt streichen. Es ist möglich, dass diese Anträge auch jetzt wieder zur Sprache kommen. Das aber, was hier vorliegt, ist das Ergebnis einer Mehrheit der Kommission.

Witschi. Ich möchte Artikel 90 zum Gegenstand eines Abänderungsantrages machen. Es heisst zu Anfang dieses Artikels: «Zur Berechnung der für ein Jahr zu entrichtenden Vermögensgewinnsteuer ...» Die Vermögensgewinnsteuer ist eine Veranlagung ad hoc. Es liegt in der Natur ihres Steuercharakters, dass sie einmalig bezahlt wird. Ich glaube, die Worte «für ein Jahr zu entrichtenden» seien überflüssig. Die Sache ist auch sonst klar genug.

Im weitern möchte ich beantragen, dass man für die ersten fünf Jahre Besitzesdauer den Ansatz von 40 % stehen lässt, dass aber nachher 30 % Zuschlag zu dem Tarif nach Art. 46 gemacht werden sollen. Ich möchte dazu folgende Begründung geben. Vorab will ich aber vorausschicken, dass die Liegenschafts- und Vermögensgewinnsteuer ursprünglich als eine Abgabe auf sogenanntem arbeitslosem Einkommen gedacht war, wo also der Eigentümer infolge Konjunktur, besserer Verkehrslage, dank auch unserer sicheren Rechtslage und unserer guten Finanzwirtschaft im Lande ohne viel Dazutun Gewinne realisieren kann, die vielleicht in anderen Staaten nicht möglich wären, wohl aber in Gegenden mit bevorzugter Entwicklung. Gegen das Prinzip der Erhebung dieser Steuer, die sehr einschneidend wirkt, wie diejenigen sagen, die sie bezahlen müssen, ist nichts einzuwenden. Es ist auch nichts dagegen einzuwenden, dass man diese Leute, sofern ein Wiederverkauf innert ganz kurzer Frist seit Erwerbung der Liegenschaft erfolgt, gehörig heranzieht.

Weniger angenehm wirkt die Abgabe bei Veräusserungen, wenn eine längere Besitzesdauer vorliegt, wenn die Liegenschaft ohne Spekulationsabsichten erworben wurde. Die Entlastungen treten im vorliegenden Fall gegenüber der bisherigen Ordnung ungefähr nach 20 Jahren ein. Aber grundsätzlich wäre das System, wie es vorgesehen ist, richtig. Ich möchte sogar, obschon das neu ist, das System einer Super-Progression für kurze Besitzesdauer in der Grössenordnung von 5—20 %, wie sie vorgesehen ist, ebenfalls unterstützen. Leider erwischt man diejenigen, die es am meisten verdienen, am Wickel genommen zu werden, mit diesem Artikel 90 nicht. Es ist ja bereits gesagt worden, dass diejenigen, die berufsmässig spekulieren, die gewöhnliche Einkommenssteuer zahlen, dass aber diejenigen, die bloss als Amateure an einem Handel gewinnen, in die Progression hineinkommen. Diejenigen also, die es am besten verstehen, dem Fiskus auszuweichen, werden auch vom Gesetz sanfter behandelt als jene, die das weniger gut verstehen. Wir haben in der Praxis festgestellt, dass der Liegenschaftsgewinnsteuer eine Art preistreibender Charakter innewohnt, indem heute, wo Angebot und Nachfrage nicht im Gleichgewicht sind, der Verkäufer von der Steuerverwaltung ausrechnen lässt, wieviel die Abgabe ausmacht; dann schlägt er das zum Preis und dem Käufer bleibt nichts anderes übrig, als die Abgabe auch noch zu tragen. Er muss dann kalkulieren, wenn er mit der Liegenschaft etwas machen will. Handelt es sich um ein Bauterrain, so ergibt das eine entsprechende Kostenverteuerung, was sich wiederum auf die Ansetzung der Mietzinse auswirkt. Wir haben auch die Erscheinung, dass heute eine ganze Kategorie von Handänderungen nicht mehr stattfindet, die früher an der Tagesordnung waren, indem man heute die Verleihung eines Baurechtes wählt statt die Veräusserung eines Bodens, was sicher für den Fiskus einen Ausfall bringt.

Ich möchte meine Anträge noch einmal wiederholen. Der erste Abschnitt des Art. 90 soll lauten: «Zur Berechnung der Vermögensgewinnsteuer sind die um 30 % erhöhten Einheitsansätze nach Art. 46 massgebend. Wenn die Besitzesdauer weniger als fünf Jahre beträgt, erhöht sich der Zuschlag auf 40 %.» Ich bitte Sie, diese Fassung anzunehmen.

Friedli. Der Herr Kommissionspräsident hat bereits darauf hingewiesen, dass die Vermögens-

gewinnsteuer keine Perle in diesem Gesetz darstelle. Da hat er sicher recht. Der Herr Finanzdirektor hat von Gerechtigkeit gesprochen im Zusammenhang mit dem Begehren, das Herr Châtelain gestellt hat. Mich stört die Liegenschaftsgewinnsteuer hauptsächlich deshalb, weil sie viele Ungerechtigkeiten enthält.

Was ist ein Liegenschaftsgewinn, aus was setzt er sich zusammen? Wir haben in Artikel 82 die Umschreibung gutgeheissen. Artikel 82 bezeichnet als Gewinn einfach die Differenz zwischen Ankaufs- oder Erwerbspreis und Verkaufspreis ohne Rücksicht auf die Geldentwertung, was eigentlich nicht richtig ist. Ich habe das Wort dort nicht ergriffen, weil ich nicht zu jedem Artikel sprechen will, aber in diesem Zusammenhang muss ich doch darauf hinweisen. Mich stört, dass der Staat nicht imstande ist, dafür zu sorgen, dass keine Geldentwertung eintritt. Wenn aber anderseits eine Geldentwertung eintritt und ein sog. Nominalgewinn erzielt wird, kommt er und sagt: da ist ein Gewinn, den steure ich weg. — Das führt zu unheimlichen Härten. Wir haben bereits gehört, dass der eigentliche Spekulant, der Liegenschaftshändler, der die Preise emportreibt, keine Liegenschaftsgewinnsteuer bezahlen muss. Wenn aber ein Landwirt oder der Besitzer eines Einfamilienhauses seine Liegenschaft aus irgendeinem Grunde, sei es wegen Berufswechsel, Aufgabe des Berufes, Altersgründen usw. nach 20 oder 30 Jahren verkaufen muss, so wird ein Nominalgewinn erzielt, den der Staat besteuert. Das ist absolut unmoralisch. Darum bäumt sich in mir alles auf gegen die Liegenschaftsgewinnsteuer. Ich visiere nicht jene Fälle, bei denen tatsächlich ein Spekulationsgewinn entstanden ist. Wenn aber beim Verkauf eines Häuschens nach 30 oder 40 Jahren ein Nominalgewinn entsteht — es hat seinerzeit vielleicht Fr. 80 000.— gekostet und wird jetzt für Franken 120 000.— verkauft, und zwar wegen Umständen, die von aussen aufgezwungen sind —, kommt der Staat und erklärt: Da sind Fr. 40 000.— Gewinn erzielt worden, die versteuert werden müssen. Wenn das gleiche Häuschen an einem andern Orte erstellt würde, müssten jetzt Fr. 130 000.— bezahlt werden. Trotzdem kommt der mächtige Staat Bern und erklärt diese Fr. 40 000.— als Gewinn, der zu versteuern ist. Da ist etwas nicht in Ordnung. Das beschäftigt mich ständig bei dieser Gesetzgebung, die wir hier zu beraten haben. Sie wissen, dass ich nichts mit Spekulation zu tun habe; aber wenn man von Gerechtigkeit spricht, gehört auch hier Gerechtigkeit her.

Nun hat man bereits in der Kommission eine Verschärfung hineingenommen, wenn ein Verkauf innert fünf Jahren stattfindet. Ich habe zugestimmt, und das ist auch richtig, wenn es sich um einen Spekulationsgewinn handelt. Ich bin aber gegen unreale Gewinnerfassung. Dagegen bäumt sich in mir alles auf.

Ich verlange nun, dass man eine Lockerung für die Fälle vorsehe, die ich erwähnt habe. Man hat mir in der Kommission zugesichert, dass dies geschehen soll. Man hat aber nichts gemacht. Aus diesem Grunde möchte ich den Rat dringend bitten, die Kommission noch einmal zu beauftragen, sie möchte einen Weg suchen, wie man diesen Fällen entgegenkommen kann. Sie helfen nicht damit, dass sie sagen, nach 30 Jahren Besitzesdauer setze eine weniger hohe Belastung ein. Sie rauben, so möchte ich fast sagen, trotzdem etwas weg, weil derjenige, der die Liegenschaft verkaufen muss, mit dem entwerteten Geld nicht mehr das gleiche machen kann, was er vorher mit dem guten Geld machen konnte. Also ist da etwas nicht in Ordnung. Mein Antrag geht also dahin, dass der Rat Regierung und Kommission beauftragt, noch einmal eingehend zu prüfen, wie man derartigen Unebenheiten, wie ich sie geschildert habe, Rechnung tragen kann. Dann kann auch ich zustimmen, sonst nicht.

Tschannen (Muri). Wir haben über diesen Punkt in der Kommission lange gesprochen. Ich möchte aber doch einmal bitten, nicht immer zu dramatisieren, sondern darauf zu achten, wie die Sache eigentlich ist. Wenn Sie Art. 89 alt mit dem neuen Art. 90 vergleichen, sehen Sie, dass auch hier wieder der Einkommenssteuertarif vorgesehen wurde, was zu begrüssen ist. Man wendet den Einkommenssteuertarif für natürliche Personen an, plus ein Zuschlag von 40 %. Wie sind die Auswirkungen? Nach dem alten Gesetz hat man bei einem zu versteuernden Vermögensgewinn von Fr. 65 000.— und darüber einen Satz von 7,5 %. Neu hat man bei Fr. 85 000.— einen Satz von 7 %. Da ist also eine Entlastung vorhanden. Nun steigt die Belastung etwas weniges um die Progression, die wir gestern im neuen Art. 46 beschlossen haben. Ich möchte Herrn Friedli bitten, auch Art. 90bis nicht ausser acht zu lassen. Wann werden die 40 % angewendet? In diesem Zusammenhang muss ich den Antrag von Herrn Witschi bekämpfen. Sie müssen Art. 90 und 90bis zusammen lesen. Wenn einer die Liegenschaft zehn Jahre hat, beträgt die Vermögensgewinnsteuer auf Grund der Progression von Art. 46 nur noch 30 %, nicht mehr 40 %. Bei elf Jahren Besitzesdauer 28 %, bei 12 Jahren 26 %, bei 13 Jahren 24 %, bei 14 Jahren 22 % und bei 15 Jahren 20 %. Weiter geht es nicht mehr, weil die maximale Ermässigung 50 % beträgt. Herr Friedli sagt, er sei für die Bekämpfung der Spekulation. In diesem Falle muss man aber nicht nur ein Lippenbekenntnis ablegen, sondern wirklich dafür sein. Die Verschärfung, die wir bei kurzer Besitzesdauer hereingebracht haben, will dem spekulativen Handel beikommen. Es ist nicht der gewerbsmässige Handel; die Liegenschaftshändler, die Baumeister, sind ausgenommen, aber immerhin ist zu beachten, dass diese Leute in ihrem Beruf arbeiten wie wir in unserem. Sie sind buchhaltungspflichtig. Aus dieser Buchhaltung ersieht man, was sie erzielt haben. Bei der Vermögensgewinnsteuer handelt es sich nur um einen Verkauf, wo man mehr löst, als man seinerzeit bezahlt hat. Dabei sind die Aufwendungen auch noch anzurechnen. Wenn Herr Friedli das bekämpft, was wir im zweiten Abschnitt von Art. 90 hereingebracht haben, so geht er einfach irr. Sie sehen, dass wir eine Verschärfung haben: «Hat der Steuerpflichtige das Grundstück, das er mit Gewinn veräusserte, weniger als vier Jahre zu Eigentum besessen, so erhöht sich die nach Absatz 1 berechnete Steuer bei einer Besitzesdauer von weniger als einem Jahr um 20 %, von 1—2 Jahren um 15 %, von 2—3 Jahren um 10 %, von 3—4 Jahren um 5 %. Aber nun

kommt sofort die Einschränkung: «Dieser Zuschlag wird nicht erhoben, wenn das Grundstück im Zuge der Erbteilung oder Erbschaftsliquidation veräussert wird, wenn der Verkäufer aus persönlichen Gründen zu einem Verkauf gezwungen war (z. B. bei dienstlicher Versetzung) oder wenn andere Umstände vorliegen, die jede spekulative Absicht ausschliessen.» Es ist also alles ausgenommen, was wirklich nicht spekulativ ist. Das bitte ich zu beachten.

Noch einmal kurz etwas Prinzipielles über die Vermögensgewinnsteuer. Wenn wir das Erwerbseinkommen so stark besteuern müssen, weil sich die Struktur des Kantons Bern weder mit dem Stadt-Kanton Basel noch mit dem Industriekanton Zürich vergleichen lässt — die Mittelschichten sind heute stärker belastet als seinerzeit der bekannte Zehntel ausmachte —, so sehe ich nicht ein, warum man sich derart aufregt über die Vermögensgewinnsteuer. Es wird doch immerhin ein Gewinn erzielt. Ich mache aber noch einmal darauf aufmerksam, dass die Steuer durch die Besitzesdauer sehr gemildert wird. Es handelt sich um einen Gewinn, der ohne Schweisstropfen, ohne viel Dazutun, realisiert wurde. Dass man da etwas härter zugreifen soll, ist weiss Gott nichts anderes als normal. Sicher ist das eine grössere Steuergerechtigkeit, als das Erwerbseinkommen immer stärker heranzuziehen. Denken Sie an den Ausfall bei den Gemeinden. Das Votum von Herrn Freiburghaus blieb nicht ohne Eindruck auf uns. Warum will man da denn etwas den Gemeinden wegnehmen, das sie bitter nötig haben? Diese Steuer tut also dem einzelnen nicht so weh, denn es wird vorerst doch etwas erzielt. Ich möchte Sie bitten, dem Mehrheitsbeschluss Ihrer Kommission zuzustimmen.

Noch etwas Redaktionelles. Es heisst hier: «Dieser Zuschlag wird nicht erhoben, wenn das Grundstück im Zuge der Erbteilung usw. veräussert wird.» Könnte man nicht besser deutsch sagen: «Dieser Zuschlag wird nicht erhoben, wenn das Grundstück in der Erbteilung usw. veräussert wird.» Die Worte «im Zuge» sollten wegfallen. (Zwischenruf Steinmann: Das heisst «zusammenhängend» und ist daher berechtigt. Es handelt sich nicht um einen Eisenbahnzug.) (Heiterkeit.) In diesem Falle bin ich beruhigt. Ich möchte Sie bitten, zuzustimmen.

Aebi, Präsident der Kommission. Herr Witschi hat den konkreten Antrag gestellt, im ersten Alinea auf 30 % herunterzugehen und, wenn weniger als fünf Jahre Besitzesdauer vorliegen, 40 % anzusetzen, dagegen das zweite Alinea mit der Verschärfung zu streichen. Ueberdies hat Herr Dr. Friedli angeregt, man möchte prüfen, dass man zur Vermeidung gewisser Härten, die im Zusammenhang mit der Geldentwertung bei langer Besitzesdauer entstehen, eine Regelung treffen könnte, die in solchen Fällen Erleichterungen gewährt. Wir können das zur Prüfung in der Kommission entgegennehmen. Mir wäre es an und für sich sympathisch, wenn man im ersten Alinea auf 30 % zurückginge, wie es seinerzeit auch Herr Châtelain in der Kommission beantragt hat. Dieser Antrag unterlag aber mit 13 : 3 Stimmen. Das zweite Alinea mit der Verschärfung sollte stehen bleiben, dann aber sollte man in der Kommission prüfen, ob man dem Gedanken von Herrn Dr. Friedli Rechnung tragen könnte.

Präsident. Wenn ich Herrn Witschi recht verstanden habe, will er Alinea 2 stehen lassen. Seine Abänderung betrifft nur Alinea 1.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag von Herrn Grossrat Witschi passt mir, ehrlich gesagt, nicht besonders. Wenn die zeitliche Bemessung eine Jahressteuer darstellt, so ist das selbstverständlich gleichbedeutend mit einer Liegenschaftsgewinnsteuer zu festgesetztem Prozentsatz. Wir haben eben auch schon schlechte Erfahrungen mit den Formulierungen gemacht. Man muss ganz klar sagen, was eigentlich gemeint ist. Bezüglich der Liquidationsgewinne hatten wir vor 1948 zu wenig präzis legiferiert. Da sind die Herren gekommen und haben Liquidationsgewinnsteuern pro rata temporis bezahlt. Da hat es je nachdem eine eintägige oder eine ganzjährige Steuerpflicht gegeben. Daher die Tendenz, alles genau zu formulieren, damit nicht noch irgendein Fürsprecher etwas an einer Formulierung bemängeln kann. Es ist schon so, wie Herr Grossrat Witschi sagt, aber es handelt sich nicht um eine grosse Belastung. Wir wollen es bei der jetzigen Formulierung bewenden lassen; dann wissen wir, was gemeint ist.

Ein Wort zum Antrag auf Senkung des Tarifs. Das ist eine Angelegenheit finanzieller Auswirkung. Wir haben mit dem Uebergang zum Tarif gemäss Art. 46 — ausgenommen eine ganz kleine Zwischenschicht von Gewinnen, die keine Entlastung erfahren — auf der ganzen Linie eine Steuerentlastung, besonders auch für die kleinen Gewinne. Bis jetzt hat man mit 4 % Einheitsansatz angefangen. Neu fängt man mit 2,8 % an. Aufgehört hat man vorher mit 7,5 %, jetzt mit 7 %. Es ist eigentlich mehr eine Zufälligkeit, dass in der Gruppe von Fr. 15 000.—, 17 000.—, 18 000.—, die bisherige Besteuerung schon so war, dass man mit dem Uebergang zum Tarif natürlicher Personen gemäss Art. 46 ungefähr auf die gleiche Belastung kommt, in einzelnen Positionen vielleicht sogar schwach darüber. Aber wenn wir auf 30 % hinuntergehen, hat das einen ganz bedeutenden Ausfall zur Folge. Wir haben diese Sache genau angesehen. Wir sind der Auffassung, dass ein zu grosser Ausfall entsteht, auch wenn er durch den Zusatzantrag, bei der Besitzesdauer von unter fünf Jahren auf 40 % zu gehen, etwas gemildert wird. Ich kann mir nicht vorstellen, dass wir für die Besitzesdauer von weniger als fünf Jahren einen höheren Ansatz anwenden dürften. Denn für jedes Jahr weniger Besitzesdauer haben wir einen entsprechend höheren Zuschlag. Wir haben immer Wert darauf gelegt, diese Tariffragen so zu ordnen, dass von Jahr zu Jahr eine etwas schärfere oder etwas schwächere Belastung eintritt, je nachdem es progressiv oder degressiv ist, auf jeden Fall so, dass man dazu stehen kann.

Ein Wort zu den Ausführungen von Herrn Dr. Friedli. Ich soll seinerzeit seinen Antrag mit Zusicherungen entgegengenommen haben. Das tut mir ausserordentlich leid. Wir haben bei den Akten nichts gefunden, und auch im Protokoll steht nichts

davon. Ich erinnere mich nicht, Herrn Grossrat Friedli die Zusicherung gegeben zu haben, dass wir in allen Fällen, wo ein Verkauf ohne spekulative Absicht erfolgt, generell die völlige Befreiung von der Vermögensgewinnsteuer prüfen würden. Hingegen hat Herr Dr. Friedli den Zusatz, den wir heute in Art. 90, Al. 2 haben, vorgeschlagen. Man nimmt diese Sonderfälle von der Spekulation aus und verhindert, dass der Zuschlag bis auf 20 % zusätzlich erhoben wird. Ich muss ehrlich gestehen: wenn wir überall dort, wo ein Verkauf mehr oder weniger auf äussere Umstände zurückzuführen ist, auf die Vermögensgewinnsteuer verzichten sollten, wo könnten wir dann überhaupt noch Vermögensgewinnsteuer erheben?

Man operiert mit der Geldentwertung. Die Geldentwertung ist weniger scharf, als der Besitzesdauerabzug. Für die ersten zehn Jahre haben wir 10 %, dann für jedes Jahr 2 % Besitzesdauerabzug. Ich möchte den Beweis haben, dass dieser Besitzesdauerabzug schwächer ist als die effektive Geldentwertung. Sie werden Schwierigkeiten haben, diesen Beweis zu erbringen. Soweit ist die Geldentwertung nicht gegangen. Wir haben gegenüber dem bisherigen Text eine wesentliche Verbesserung. Bisher hatten wir einen Besitzesdauerabzug von 1 % pro Jahr. Im alten Art. 90 heisst es: «Hatte der Steuerpflichtige das Grundstück während mindestens fünf Jahren zu Eigentum, so wird der Gewinn um soviele Prozente ermässigt, als seit dem Erwerb ganze Jahre abgelaufen sind, höchstens aber um 40 %». Wir haben also heute eine 40-jährige Besitzesdauer für 40 %. Neu bekommen wir eine dreissigjährige Besitzesdauer für 50 %, also eine wesentliche Entlastung. Wir haben eine tarifmässige Entlastung und eine besitzesdauermässige Entlastung von der Vermögensgewinnsteuer, weil auch wir auf der Finanzdirektion der Meinung waren, die alte Vermögensgewinnsteuer sei zu hart gewesen. Noch weiter zu mildern, würde indessen zu weit führen. Ich kann deshalb dem Antrag nicht folgen; denn für die Fälle, die zu offensichtlichen Härten führen, haben wir die Art. 160 ff. Ich möchte Ihnen beantragen, der Fassung von Regierung und Kommission zuzustimmen.

Friedli. Ich möchte noch etwas richtigstellen. Die Kommission hat bei Art. 90 eine Verschärfung beantragt, indem es im zweiten Absatz von Art. 90 heisst: «... so erhöht sich die nach Absatz 1 berechnete Steuer bei einer Besitzesdauer von weniger als einem Jahr um 20 % ...» Bei diesem Anlass habe ich in der Kommission erklärt: Gut, dann ist ein richtiger Spekulationsgewinn in kurzen Jahren entstanden, indem die Geldentwertung weniger hineinspielte, wie sie von 1939—1954 generell hineingespielt hat. Aber ich möchte das, was ich vorhin gesagt habe, für die sog. unbilligen Härtefälle verlangen. Der Herr Finanzdirektor erklärte in der Kommission, er wolle das zur Prüfung entgegennehmen, um eine entsprechende Formulierung zu finden. Diese Formulierung ist unten: «Dieser Zuschlag wird nicht erhoben, wenn das Grundstück im Zuge der Erbteilung usw. veräussert wird.» Das ist wahrscheinlich ein Missverständnis, wenn wir dem so sagen wollen. Für mich war die Situation in der Kommission klar, ich wollte zusätzlich das haben, was ich hier vertreten habe, nämlich dass man in Härtefällen nicht bloss auf den Zuschlag, sondern auf die Erhebung der Steuer überhaupt verzichtet. Ich glaube, es schadet nichts, wenn der Rat der Kommission und der Regierung den Auftrag erteilt, diese Frage noch einmal zu prüfen. Sie ist sicher der nochmaligen Prüfung wert.

Präsident. Ich möchte vorausgehend über den Wunsch, den Herr Dr. Friedli geäussert hat, abstimmen lassen.

Aebi, Präsident der Kommission. Ich will keinen Kampf mit dem Herrn Finanzdirektor um einen solchen Antrag ausfechten. Wir nehmen den Wunsch von Herrn Dr. Friedli entgegen; und stellen ihn in der Kommission zur Diskussion. Wir brauchen nicht abzustimmen.

Präsident: Ist Herr Dr. Friedli einverstanden?

Friedli. Im Moment, wo erklärt wird, die Sache müsse in der Kommission behandelt werden, ist es nicht notwendig, abzustimmen.

Präsident. Herr Friedli hat natürlich jederzeit in der Kommission die Möglichkeit, wieder Anträge für die zweite Lesung zu stellen.

Wir können nun zur Abstimmung über den Antrag von Herrn Witschi schreiten.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	68 Stimmen
Für den Antrag Witschi	36 Stimmen

Beschluss:

Marginale: C. Einheitsansatz

Art. 90. Zur Berechnung der für ein Jahr zu entrichtenden Vermögensgewinnsteuer sind die um 40 % erhöhten Einheitsansätze nach Art. 46 massgebend.

Hat der Steuerpflichtige das Grundstück, das er mit Gewinn veräusserte, weniger als vier Jahre zu Eigentum besessen, so erhöht sich die nach Abs. 1 berechnete Steuer bei einer Besitzesdauer

von weniger als 1 Jahr um	20 %
von 1—2 Jahren um	15 %
von 2—3 Jahren um	10 %
von 3—4 Jahren um	5 %

Dieser Zuschlag wird nicht erhoben
wenn das Grundstück im Zuge der Erbteilung oder Erbschaftsliquidation veräussert wird,
wenn der Verkäufer aus persönlichen Gründen zu einem Verkauf gezwungen war oder
wenn andere Umstände vorliegen, die jede spekulative Absicht ausschliessen.

Art. 90bis

Aebi, Präsident der Kommission. Hier ist der Einfluss der Besitzesdauer angeführt. Der Herr Finanzdirektor hat bereits vorhin erwähnt, dass

nun eine Vergünstigung insofern eintritt, als vom 11. Jahr Besitzesdauer an für jedes Jahr 2 % abgezogen werden können, und dass man das Maximum von früher 40 % auf 50 % hinaufsetzt.

Zum zweiten Absatz, der lautet: «Wird bei Wertpapieren statt auf dem tatsächlichen Erwerbspreis auf den Steuerwert zehn Jahre vor der Veräusserung abgestellt, so beträgt die Steuerermässigung 10 %», habe ich keine Bemerkungen zu machen.

Hadorn. Art. 90bis bringt eine Neuordnung der Steuerermässigungen infolge längerer Besitzesdauer. Der Steuerpflichtige kann für die ersten 10 Jahre je 1 % und für die folgenden Jahre je 2 % abziehen, höchstens aber 50 %. Der maximal zulässige Abzug wird nach 30 Jahren erreicht. Nachher hört es auf. Auch wenn einer 40 oder 50 Jahre oder noch länger Eigentümer einer Liegenschaft war, hat er auf alle Fälle noch 50 % Gewinnsteuer zu zahlen. So sehr es meines Erachtens richtig ist, dass man in Art. 90 aufgenommen hat, dass bei Veräusserungen nach einer kurzen Besitzesdauer ein Steuerzuschlag zu erheben ist, so sehr ist es ungerecht, dass eine Besitzesdauer von mehr als 30 Jahren nicht mehr entsprechend berücksichtigt werden soll. Ich denke dabei vor allem an die kleinen Leute auf dem Lande, die sich in jungen Jahren mit Mühe ein kleines Gut oder ein Haus erwerben und nachher praktisch während ihres ganzen erwerbstätigen Lebens alles, was sie auf die Seite bringen, in diese Liegenschaft hineinstecken. Kommt dann eines Tages wegen Alter oder wegen Gebrechen oder Krankheit die Notwendigkeit, die Besitzung zu verkaufen, um die nötigen Mittel für den Lebensunterhalt flüssig zu machen, muss man aus dem Erlös so und soviel hundert oder tausend Franken Gewinn zahlen. Das bedeutet allerlei für Leute, die darauf angewiesen sind, aus dem Erlös ihrer Liegenschaft den Unterhalt für ihren Lebensabend zu bestreiten. Dass ein rechnungsmässiger Gewinn entsteht, ist bei der bekannten Frankenabwertung nach mehreren Jahren selbstverständlich, aber nicht nur die verkaufte Liegenschaft ist während all dieser Jahre im Werte vielleicht auf das Doppelte gestiegen, sondern auch alles andere ist doppelt so teuer geworden. Aus diesen Ueberlegungen verstehen viele Leute nicht mehr recht, warum sie nach 40 oder 50 Jahren noch soviel Gewinnsteuer zahlen sollen. Diesem Umstand hat die Gesetzgebung vor 1949 besser Rechnung getragen. Dannzumal hat die Gewinnbesteuerung nach mehr als 40 Jahren Eigentumsdauer aufgehört. Es sollte nach meiner Auffassung auch heute möglich sein, den Härtefällen, wie sie sich aus der Beschränkung der Steuerermässigung auf 50 % nach 30 Jahren Eigentumsdauer ergeben, gerecht zu werden. Es sind ja wenig Handänderungen, die sich erst nach 30 Jahren ununterbrochenen Eigentums abwickeln. Ich möchte Ihnen deshalb vorschlagen, die prozentualen Abzugsmöglichkeiten noch ein bisschen weiterlaufen zu lassen. Ich stelle den Antrag, man möchte die Begrenzung der Steuerermässigung bis zu höchstens 80 % weiterlaufen lassen. Das würde nach einer Eigentumsdauer von 45 Jahren eintreten, und die Steuerpflichtigen würden immer noch mit 20 % belastet.

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Ich muss den Rat bitten, auch hier der Kommission und der Regierung zu folgen. Wir haben sehr lange über den Art. 90bis diskutiert. Die Abstimmung war sehr eindeutig. Für weitergehende Abschwächungen war eine Stimme, für Beibehaltung des unveränderten Artikels, so wie er vorliegt, waren 16 Stimmen. Ich beantrage Ihnen, beim vorliegenden Text zu bleiben.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch hier handelt es sich um eine reine Ermessensfrage. Natürlich kann man so urteilen; aber wir haben auf der andern Seite Fälle angetroffen, wo der Besitzesdauerabzug von 80 % wirklich dem erzielten Gewinn nicht mehr gerecht wird. Man könnte sich den Fall vorstellen, wo ein noch Minderjähriger ein grosses Besitztum erbt, weil der Vater zufälligerweise wegstirbt, er selber aber ein grosses Alter erreicht. Wir haben konkrete Beispiele, dass solche Liegenschaften ganz gewaltig im Wert stiegen, und auf diese Weise Millionenvermögen entstehen. Sollte man nun wirklich den Besitzesdauerabzug soweit treiben, dass man bei diesen Riesengewinnen nur noch 20 % erfasst? Natürlich hat man gelegentlich Hemmungen, einem kleinen Mann, der Land verkaufen muss, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, noch Steuern abzunehmen. Ich habe solche Fälle persönlich behandelt. Da hilft man über den Steuererlass. Es gibt jedoch nicht viele solche Fälle. Wenn ein Gewinn entsteht, ist dieser Gewinn nach Gesetz steuerpflichtig. Es ist immer hart, Steuern zu zahlen; das gilt nicht nur für die Einkommenssteuer, sondern auch für die Vermögensgewinnsteuer. Aber wenn man früher den Kapitalertrag höher als das Erwerbseinkommen besteuerte, ist es am Platze, dass man heute einen effektiv erzielten Vermögensgewinn höher besteuert als irgendein Erwerbseinkommen. Ich möchte bitten, bei der Verbesserung, die wir hier gegenüber dem bisherigen Zustand vorschlagen, zu bleiben und nicht weitergehende Forderungen zu stellen. Ich beantrage Ihnen Ablehnung des Antrages Hadorn.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	54 Stimmen
Für den Antrag Hadorn	37 Stimmen

Beschluss:

Marginale: Steuerermässigung

Art. 90bis. Hatte der Steuerpflichtige das veräusserte Grundstück oder Wertpapier während mindestens 5 Jahren zu Eigentum, so ermässigt sich der steuerbare Gewinn um je 1 % für die ersten 10 ganzen Jahre seit dem Erwerb und je 2 % für jedes folgende Jahr, höchstens aber um 50 %.

Wird bei Wertpapieren statt auf den tatsächlichen Erwerbspreis auf den Steuerwert 10 Jahre vor der Veräusserung abgestellt, so beträgt die Steuerermässigung 10 %.

Art. 99.

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Art. 99 beschlägt die Fristen für die Steuerveranlagung. Es werden die Entschuldigungsgründe für verspätete Einreichung der Steuererklärung angeführt und gegenüber dem alten Gesetz im allgemeinen Interesse noch etwas ausgedehnt. Als Entschuldigungsgründe gelten: Krankheit, Todesfall, Landesabwesenheit, Militärdienst, oder andere schwerwiegende Gründe. Fallen diese Gründe weg, so ist die verspätete Handlung binnen 14 Tagen vorzunehmen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 99. Für die Fristen sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes (Art. 76 bis 78) sinngemäss anwendbar. Krankheit, Todesfall, Landesabwesenheit, Militärdienst oder andere schwerwiegende Gründe entschuldigen die Fristversäumnis. Die verspätete Handlung ist binnen vierzehn Tagen nach Wegfall des Hinderungsgrundes vorzunehmen.

Ein Irrtum in der Bezeichnung einer Eingabe ist unschädlich, ebenso die Einreichung bei einer unzuständigen Behörde. Die Eingabe ist von Amtes wegen der zuständigen Behörde zu überweisen.

Art. 100.

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Art. 100 bestimmt, dass Misschreibung und Missrechnung binnen vier Jahren seit Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung auf Begehren des Steuerpflichtigen oder von Amtes wegen berichtigt werden können. Nach dem jetzt geltenden Recht sind Berichtigungen zeitlich unbefristet. Persönlich möchte ich den Herrn Finanzdirektor fragen, ob die vier Jahre nicht doch etwas kurz sind, ob man nicht besser auf zehn Jahre geht. Mögliche Berichtigungsgründe sind beispielsweise ein Additionsfehler bei der Steuererklärung. Solche Fälle passieren auch der Steuerbehörde bei den vielen Tausend Steuererklärungen, die sie durchrechnen müssen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir begreifen Herrn Tschannen. Es kann aktuell werden, dass nach 6, 7 oder 9 Jahren eine solche Missrechnung aufgedeckt würde. Aber nach den praktischen Erfahrungen ist es so, dass man während der Behandlungszeit dieser Akten auf solche Fehler stösst, und der einzelne Steuerpflichtige wird sicher seine Steuerakten nicht nach 4 oder 5 Jahren herausholen, um zu prüfen, ob er richtig gerechnet hat. Wir haben auf der Finanz- und Steuerverwaltung die Meinung, die Fristsetzung habe den grossen Vorteil, dass man die Fälle als erledigt ablegen kann und im Einzelfall nicht mehr hintendrein darauf zurückkommen muss. Aber ich bin einer solchen Fristerstreckung nicht abgeneigt, denn wenn ein solcher Fall tatsächlich eintreten sollte, wäre es unrichtig, nicht zu korrigieren. Von diesem Gesichtspunkt aus ist die Einführung der Frist nicht ganz in Ordnung, weil eben materielles Unrecht daraus entstehen könnte. Aber erfahrungsgemäss wird sich eine solche Angelegenheit innert zwei Steuerperioden abwickeln. Ich bin bereit, die Frage entgegenzunehmen und sie nochmals mit der Steuerverwaltung zu besprechen. Vielleicht könnte man auch eine 6-jährige Periode in Aussicht nehmen.

Präsident. Ist Herr Tschannen von der Auskunft befriedigt oder stellt er einen Antrag?

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Ich bin befriedigt, noch mehr, wenn man auf 10 Jahre gehen könnte.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 100. Misschreibung und Missrechnung können binnen 4 Jahren seit Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung auf Begehren des Steuerpflichtigen oder von Amtes wegen berichtigt werden.

Die Berichtigung gilt als neue Verfügung und kann als solche angefochten werden.

Art. 101.

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Art. 101 sagt, wie die Auf- und Abrundungen vorzunehmen sind. Es heisst hier: «Bei der Einkommen-, Gewinn-, Ertrag- und Vermögensgewinnsteuer werden Restbeträge unter Fr. 100.— und bei der Vermögen- und Kapitalsteuer unter Fr. 1000.— nicht mitgerechnet.» Das ist die gleiche Regelung wie bei der Wehrsteuer.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: d) Abrundung

Art. 101. Bei der Veranlagung der Einkommen-, Gewinn-, Ertrag- und Vermögensgewinnsteuer werden Restbeträge unter Fr. 100.— und bei der Vermögen- und Kapitalsteuer unter Fr. 1000.— nicht mitgerechnet.

Art. 104.

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Art. 104 regelt den Veranlagungsort für selbständig veranlagte Ehefrauen und selbständig veranlagte Kinder gemäss Art. 18 und 20.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 104. Die Steuern natürlicher Personen werden in der Gemeinde veranlagt, wo zu Beginn der Veranlagungsperiode der Wohnsitz war oder wo dieser später erworben wurde (Art. 6). Die Veranlagung der Ehefrau und des Kindes, die selbständig steuerpflichtig sind (Art. 18 Abs. 3 und Art. 20), findet in der Gemeinde statt, wo sich der Mittelpunkt ihrer Lebensführung befindet.

Die Steuern von Personen unter burgerlicher Vormundschaft werden am Aufenthaltsort veranlagt. Werden diese Personen in einer Anstalt

verpflegt oder halten sie sich ausserhalb des Kantons auf, so erfolgt die Veranlagung am Sitz der Vormundschaftsbehörde.

Beruht die Steuerpflicht auf dem Aufenthalt oder einer bestimmten wirtschaftlichen oder rechtlichen Beziehung zum Kanton Bern, so wird die Steuer in der Gemeinde veranlagt, wo diese Voraussetzung gegeben ist (Art.7 bis 9).

Art. 106.

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. In Art. 106 ist neu, dass der Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung bezüglich der Bestimmung des Veranlagungsortes an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden kann. Während heute ein kompliziertes Verfahren notwendig ist, bringt die neue Regelung eine bedeutende Vereinfachung. Das ist in ökonomischer Hinsicht ein Fortschritt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 106. Für jeden Steuerpflichtigen besteht innerhalb des Kantons Bern nur ein Veranlagungsort.

In Zweifelsfällen bestimmt die kantonale Steuerverwaltung den Veranlagungsort. Die Verfügung kann vom Steuerpflichtigen und von den interessierten Gemeinden innert 30 Tagen durch Beschwerde an das Verwaltungsgericht angefochten werden (Art. 33 und 34 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909).

Art. 107.

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Art. 107 sagt im ersten Abschnitt materiell nichts Neues. Es handelt sich nur um eine andere Redaktion.

Im zweiten Abschnitt soll auch die Aufteilung des amtlichen Wertes wie alle Teilungsvorschriften einem Dekret vorbehalten bleiben.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 107. Alle Grundstücke und ihnen gleichgestellte Bauten und Naturvorteile (Art. 53 Abs. 2 und Art. 55) werden in der Gemeinde der gelegenen Sache amtlich bewertet.

Wasserkräfte werden in der Gemeinde bewertet, wo die Wasserkraft nutzbar gemacht wird (Werkgemeinde). Der amtliche Wert wird verteilt auf die Werkgemeinde, auf alle Gemeinden, welche von der obern Grenze der künstlichen Stauung oder von der Ableitung des Oberwassers bis zur Ausmündung des Unterwassers in den natürlichen Wasserlauf an diesen anstossen (Ufergemeinden) und auf andere Gemeinden, die infolge der Wasserwerkanlage einen wesentlichen Schaden erlitten haben. Ein Dekret des Grossen Rates ordnet die Aufteilung des gesamten amtlichen Wertes auf die verschiedenen Gemeinden.

Die Gemeinden führen das Register der amtlichen Werte.

Art. 109.

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Dieser Artikel ist lediglich redaktionell umgestellt und so den heutigen Erfordernissen angepasst.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 109. Ein Dekret des Grossen Rates ordnet die Hauptrevision; es enthält nähere Vorschriften über die Anwendung der Bewertungsgrundsätze (Art. 54 und 55) und ordnet das Verfahren.

Bei jeder Hauptrevision bestellt der Regierungsrat eine kantonale Schatzungskommission von 30 Mitgliedern, die aus den verschiedenen Landesteilen und Wirtschaftsgruppen auszuwählen sind.

Die kantonale Schatzungskommission stellt im Rahmen der Bewertungsgrundsätze für die verschiedenen Grundstückarten und die Wasserkräfte Bewertungsnormen auf. Sie holt die Ansichtsäusserung der kantonalen Steuerverwaltung ein.

Die einzelnen Grundstücke und die Wasserkräfte werden von einer nach den Bestimmungen des Gemeindereglementes gewählten Schatzungskommission der Gemeinde bewertet. Für diese Kommission sind die Bewertungsnormen der kantonalen Schatzungskommission verbindlich.

Art. 110.

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Im geltenden Gesetz heisst es: «Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften für die letzte Hauptrevision. Es wird eine Schatzungskommission gebildet, welche aus drei bis neun Mitgliedern besteht.» Auf die Bildung einer Schatzungskommission wird im Entwurf verzichtet, weil die für die letzte Hauptrevision aufgestellten Bewertungsnormen und Verfahrungsgrundsätze angewendet werden sollen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 110. Hat sich in einer Gemeinde seit der letzten Hauptrevision infolge besonderer Verhältnisse der Wert von Grundstücken erheblich verändert, so kann der Regierungsrat die Revision aller oder eines Teiles der amtlichen Werte dieser Gemeinde anordnen.

Für die Zwischenrevision gelten die Bewertungsnormen und das Verfahren der letzten Hauptrevision.

Art. 111.

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. In fünf Literas werden die Gründe aufgezählt, die zu einer Berichtigung des amtlichen Wertes führen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 5. Berichtigung a) Gründe

Art. 111. Die Schatzungskommission der Gemeinde berichtigt von Amtes wegen den amtlichen Wert durch Nachtragung der am Grundstück oder an der Wasserkraft bis zum Beginn der Veranlagungsperiode eingetretenen Veränderungen, wie

a) Neubau, Umbau oder Abbruch von Gebäuden und Anlagen,

b) Aenderung in der Benützungsart oder im Bestand (Grösse usw.) von Grundstücken und Gebäuden,

c) Errichtung, Aenderung oder Aufhebung beschränkter dinglicher Rechte,

d) Erwerb von landwirtschaftlich genutztem Land als Bauland,

e) Erschliessung, Parzellierung oder andere Umwandlung landwirtschaftlichen Bodens in Bauland.

Eine Berichtigung ist ebenfalls durchzuführen, wenn der Eigentümer oder die Gemeinde nachweist, dass eine Neubewertung des Grundstücks einen um 20 % höhern oder tiefern amtlichen Wert ergäbe.

Art. 112.

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Dieser Artikel sieht als wesentlichen Punkt vor, dass Berichtigungen auf Kosten des Eigentümers jederzeit vorgenommen werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b) Kosten und Wirkung bei Antrag

Art. 112. Die in Art. 111 vorgesehenen Berichtigungen können auf Antrag und Kosten des Eigentümers jederzeit vorgenommen werden. Sie werden erst auf Beginn der nächsten Veranlagungsperiode steuerrechtlich wirksam.

Art. 113.

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Art. 113 ist redaktionell bereinigt. Im 2. Alinea heisst es neu: «Die Berichtigung wird für die laufende Veranlagungsperiode steuerrechtlich wirksam.» Aus dem Kommentar ersehen Sie, dass die Korrektur keine Rückwirkung auf die früheren Veranlagungsperioden haben soll.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 113. Auslassungen und offenbare Irrtümer in der amtlichen Bewertung berichtigt die kantonale Steuerverwaltung, nachdem sie die Beteiligten angehört hat.

Die Berichtigung wird für die laufende Veranlagungsperiode steuerrechtlich wirksam.

Art. 114.

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Die Vorschrift, dass «mit eingeschriebenem Brief» zu eröffnen ist, wird hier fallen gelassen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: d) Anwendbares Recht

Art. 114. Für die Berichtigung (Art. 111 bis 113) gelten die Bestimmungen des Dekretes der letzten Hauptrevision und die von der kantonalen Schatzungskommission aufgestellten Bewertungsnormen.

Jede im Berichtigungsverfahren getroffene Verfügung wird dem Steuerpflichtigen unter Hinweis auf das Einspracherecht eröffnet. Der kantonalen Steuerverwaltung und den beteiligten Gemeinden wird die Verfügung durch Zustellung eines Protokollauszuges zur Kenntnis gebracht, wenn der Beschluss vom Antrag der Schätzer abweicht.

Art. 116

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Dieser Artikel stipuliert das Einspracheverfahren. Der Einspracheentscheid kann natürlich durch Rekurs angefochten werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 6. Einsprache

Art. 116. Der Steuerpflichtige und die beteiligten Gemeinden können gegen jede Verfügung, durch die ein amtlicher Wert festgesetzt oder berichtigt wird, Einsprache erheben (Art. 109 Abs. 4 und Art. 110 bis 114). Diese ist bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

Die kantonale Steuerverwaltung führt die erforderliche Untersuchung durch und entscheidet über die Einsprache, ohne an die Anträge der Parteien gebunden zu sein.

Im übrigen sind für die Einsprache die Vorschriften in Art. 134 bis 140 sinngemäss anwendbar.

Art. 119

Präsident. Herr Althaus erhält das Wort zur Begründung seines Antrages zu Art. 19, der nicht in der Revisionsvorlage enthalten ist.

Althaus. Ich möchte nicht noch mehr Gegner zur Vorlage schaffen, da ohnehin schon viele vorhanden sind. Es gibt gewisse Sünder bei der Einreichung der Steuererklärungen. Wir wissen, wie schwer es manchmal in den Gemeinden ist, die Steuererklärungen von bestimmten Kreisen rechtzeitig zu erhalten. Wir haben im Kanton Bern 360 000 Personen, die eine Steuererklärung einreichen müssen. 25 000 müssen immer und immer wieder gemahnt werden, die Steuererklärung abzugeben, aber man bringt trotz der vielen Mahnungen nicht alle herein. Dadurch wird die ganze Einschatzung verschleppt; die Rechnungen können nicht erstellt werden. Die Folge ist, dass man zu

spät herauskommt und dann die bekannten Reklamationen erfolgen, man erhalte die Steuerrechnungen gerade vor Neujahr, wo man sonst viel zu zahlen hat. Wir haben im geltenden Gesetz einen Artikel weggelassen, der im alten Gesetz von 1918 vorhanden war. Ich möchte dem Rate empfehlen, diesen Artikel wieder aufzunehmen, wie er im Gesetz vom 7. Juli 1918 steht. Dieser Artikel lautet in etwas abgeänderter Form: «Jeder Steuerpflichtige hat alle zwei Jahre (im Gesetz von 1918 hatte man noch eine alljährliche Einschätzung) binnen einer durch Verordnung des Regierungsrates festzusetzenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist von 14 Tagen dem Einwohnergemeinderat eine Selbstschatzungserklärung einzureichen, worin er sein steuerpflichtiges Einkommen genau angibt. Es muss ihm zu diesem Zwecke ein amtliches Formular zugestellt werden». Weiter heisst es: «Reicht der Steuerpflichtige eine Selbstschatzungserklärung innerhalb der festgesetzten Frist und nach wiederholter, in schriftlicher oder ortsüblicher Form erlassenen Aufforderung innerhalb 30 Tagen (im Gesetz von 1918 steht noch innerhalb 5 Tagen) nicht ein, so verwirkt er dadurch das Recht, gegen eine amtliche Einschätzung seines Einkommens Einsprache zu erheben und kann zudem zu einer Busse von Fr. 2.— bis Fr. 2000.— verurteilt werden (das steht natürlich auch noch nicht im Gesetz von 1918.»

Der Antrag wurde bereits in der Kommission gestellt und man hat darüber diskutiert.

Wer ist es hauptsächlich, der die Steuererklärungen nicht abgibt? Es sind die sog. Treuhand- und Sachwalterbüros. Unsere Steuerregisterführer in den Gemeinden haben alle erdenkliche Mühe, die Leute dazu zu bringen, die Steuererklärung einzureichen. In unserer Gemeinde haben wir anfangs Oktober die Sitzung abhalten können, um noch die sog. Säumigen zu behandeln. Noch während der Sitzung sind Erklärungen eingegangen. Als die Sitzung fertig war, kam die allerletzte. Wenn über 300 000 Steuerpflichtige ihre Steuererklärung rechtzeitig abgeben können, sollten auch die andern 25 000, die man mahnen muss, in der Lage sein, das zu tun. Ich sehe eine gute Erziehungsmöglichkeit darin, dass man die Rekursfrist wegnimmt, wenn man die Frist der Einreichung versäumt. Man sagt, das sei rechtlich nicht zulässig. Das Gesetz vom 7. Juli 1918 ist durch das Gesetz vom 29. Oktober 1944 abgelöst worden und in dieser langen Zeitdauer ist der Rechtssatz bezüglich der Verwirkung der Rekursfrist vom Bundesgericht nicht angefochten worden. Wenn der Säumige das Rekursrecht verwirkt, setzt er sich selbst ins Unrecht. Wir sollten also da korrigieren und diese Bestimmung des Gesetzes von 1918 wieder aufnehmen. Ich bin sicher, dass alle, die mit diesen Sachen zu tun haben, einverstanden sind, eine schärfere Fassung aufzunehmen. Ich möchte den Antrag zur Diskussion stellen.

Weber. Der Antrag von Herrn Kollege Althaus hat etwas Bestechendes an sich, aber ich glaube, er geht zu weit. Gewiss ist es für die Steuerregisterführer langweilig, wenn die Steuererklärungen nicht eingehen. Aber wegen nicht Einreichens der Steuererklärung das Recht auf Einsprache oder Rekurs zu verwirken, das geht ohne Zweifel zu weit. Man sollte Art. 19 so belassen, wie er ist. In Art. 178 haben wir bei den Widerhandlungen die Busse für Nichteinreichen der Steuererklärung festgesetzt auf Fr. 2.— bis Fr. 2000.—. Das ist gegenüber dem jetzt geltenden Gesetz eine Verzehnfachung. Wir haben bei diesem Art. 178 das Wort böswillig nicht mehr aufgenommen, dafür aber, wie gesagt, die Busse ganz wesentlich hinaufgesetzt. Das sollte genügen. Wir wollen daher Art. 119 unverändert lassen. Er lautet: «Der Steuerpflichtige hat die Steuererklärung binnen der festgesetzten Frist der Gemeinde einzureichen. Wurde dem Steuerpflichtigen kein Formular zugestellt, so entbindet ihn dies nicht von der Pflicht, eine Steuererklärung einzureichen». In Verbindung mit Art. 178 genügt das sicher.

Schneiter. Ich möchte auch meinerseits den Antrag von Herrn Althaus bekämpfen, denn praktisch erreichen wir nichts. Wollte man das machen, so würden die Steuererklärungen leer abgegeben, weil man zeitlich nicht nachkommt. Die Büros, die Steuererklärungen ausfüllen müssen, haben gewöhnlich eine ziemlich grosse Anzahl solcher Formulare. Diese werden oft erst am letzten oder zweitletzten Tag vor Fristablauf den Büros ausgehändigt. Da ist es ganz automatisch notwendig, dass die Fristen verlängert werden müssen. Der Steuerverwaltung ist besser gedient, wenn sie eine richtig ausgefüllte Steuererklärung erhält mit allen Beilagen, als wenn leere Formulare eingereicht werden, die nachher ohne Unterlagen zu taxieren sind. Was Herr Althaus gerne möchte, würde man mit diesem Verfahren nicht erreichen, sondern eher das Gegenteil, dass die Steuerverwaltung überhaupt keine richtigen Angaben hätte. Das wäre vollständig falsch. Gerade ein Treuhandbüro, das viele Buchhaltungen führt, ist notgedrungen gezwungen, einige Monate aufzuwenden, um die Abschlüsse zu machen, um auf Grund dieser Abschlüsse die Fragebogen auszufüllen. Je nach dem Umfang des Büros wird es nicht möglich sein, alles in kürzerer Frist zu erledigen. Ich beantrage Ablehnung des Antrages Althaus.

Rupp. Ich möchte als Inhaber eines Geschäftsbetriebes darauf hinweisen, dass die Annahme des Antrages von Herrn Althaus eine ganz besondere Härte, wenn nicht eine Willkür, darstellen würde. Für jemanden, der die Steuererklärung mit einem Lohnausweis abzugeben hat, ist die Einhaltung der Frist leicht möglich. Wer aber einen Geschäftsbetrieb hat, wo die Abschlussarbeiten manchmal lange Zeit erfordern, und wer keinen gefitzten Buchhalter anstellen kann, ist heute bei der Art und Weise der Steuerveranlagung und der Vielfalt von Steuern und Formularen usw. gezwungen, die Sache einem Treuhandbüro zur Bearbeitung zu übergeben. Jedes Treuhandbüro erledigt diese Arbeit sicher in der allerbesten Weise und im Interesse des Staates. Ich glaube nicht, dass ein Treuhandbüro dem Staat nicht zu seinem Recht verhelfen wollte. Aber man muss die nötige Zeit einräumen. Ist die Frist zu kurz, so sind die Treuhandbüros nicht mehr in der Lage, diese Arbeit zu bewältigen, sie müssten denn einen ganz gewaltigen Mitarbeiterstab einstellen; die übrige Zeit des Jahres aber hätte man nichts zu tun. Das

würde zu einer Verteuerung der Sache führen. Ich möchte Sie bitten, den Antrag Althaus abzulehnen.

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Ich muss ehrlich gestehen, dass mir der Antrag von Herrn Althaus sympathisch ist, weil ich auch unter diesem Misstand zu leiden habe. Wir veranlagen zwar die Steuern nicht, aber wir schreiben und berechnen. Wir können aber erst anfangen, wenn die Steuererklärungen da sind. Wir sind auch dieses Jahr wieder im Gedränge. Nach dem alten Gesetz von 1918 war die Einsprache verwirkt, wenn man trotz aller Mahnungen und Fristerstreckungen die Steuererklärungen nicht ablieferte. Aber ein Gedanke, der mir erst jetzt kommt, kann vielleicht Herrn Althaus bewegen, seinen Antrag zurückzuziehen. Das neue Steuergesetz von 1944 mit den Abänderungen und Ergänzungen von 1948 trachtet nach einer grösseren steuerlichen Gerechtigkeit, was aber die Sache kompliziert und die Arbeiten umfangreicher macht. Die Treuhandbüros kämen mit der Arbeit vielleicht besser nach, wenn man unseren Steuerveranlagungstermin — eine Liebhaberei von mir, aber der Herr Finanzdirektor ist nicht darauf eingetreten — so ansetzen würde, dass er nicht mit den Abschlussarbeiten zusammenfällt. Dann hätten die Treuhandbüros für die Steuererklärungen Zeit. Man könnte diesen Termin vielleicht auf den Frühling oder den Sommer verlegen. Ich möchte Herrn Althaus fragen, ob er an seinem Antrag festhält.

Althaus. Ich bin ganz erstaunt, denn ich glaubte, einmal einen guten Antrag eingereicht zu haben. Aber es ist wieder nichts. Ich habe in dieser Richtung etwas Pech. Auf der andern Seite möchte ich aber doch noch etwas sagen. Ich habe vorhin schon die beiden Zahlen 360 000 Steuererklärungen und 25 000 Mahnungen genannt. 335 000 steuerpflichtige Personen reichen also ihre Steuererklärung rechtzeitig ein. Sind das nun die Dummen? Es stösst einen, dass ein kleiner Prozentsatz die Einhaltung der Frist nicht herbringt. Was Herr Schneiter gesagt hat, stimmt. Die Steuerpflichtigen kommen am letzten oder vorletzten Tag mit ihrer Steuererklärung ins Treuhandbüro. Die Unterlagen bringen sie aber noch nicht. Dann heisst es, der Jahresabschluss sei noch nicht gemacht usw. Wir haben jedoch eine zweijährige Veranlagung, und darum sollte es möglich sein. Kürzlich hat mir ein Vormund erklärt, er könne die Steuererklärung nicht ausfüllen, weil er den Lohnausweis nicht bekommen habe. Gefragt, ob die Vormundschaftsrechnung erstellt sei, musste er mit Ja antworten. Man sieht also, dass es sich um dünne Entschuldigungen handelt. Ich möchte in aller Form feststellen, dass die Verschärfung, die mein Antrag bringt, nicht etwa die Lohnarbeiter mit Lohnausweis trifft — diese reichen die Steuererklärung rechtzeitig ein — sondern die andern, also die mit den sehr interessanten Buchhaltungen. Damit Sie aber sehen, wie zugänglich ich bin und was für eine gute Erziehung ich genossen habe, bin ich bereit, den Einflüsterungen, die ich von rechts und links bekomme, nachzugeben und den Antrag zurückzuziehen — mit Bedauern.

Art. 120

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Im ersten Alinea haben wir eine präzisere Fassung. Im zweiten Abschnitt werden die Notare und Liegenschaftshändler, obschon sie schon vorher zur Buchführung verpflichtet waren, ausdrücklich einbezogen. Bei den Liegenschaftshändlern ist das notwendig, weil ihre Käufe und Verkäufe von Liegenschaften bekanntlich unter die Erwerbssteuer, nicht unter die Vermögensgewinnsteuer fallen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 120. Der Steuerpflichtige hat die Steuererklärung und die übrigen Beilagen genau auszufüllen und zu unterzeichnen.

Wer im Handelsregister eingetragen oder sonstwie zur Buchführung verpflichtet ist, hat seiner Steuererklärung eine von ihm oder vom zuständigen Organ unterzeichnete Abschrift der für die Veranlagung massgebenden Eingangs- und Ausgangsbilanzen, der Gewinn- und Verlustrechnungen sowie die Geschäftsberichte beizulegen.

Art. 124

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Dieser Artikel enthält eine erweiterte und ergänzte Aufzählung aller Gründe, die zu einer Revision der Veranlagung führen können.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 124. Die Veranlagung ist zu revidieren, wenn ihre Voraussetzungen eine Aenderung erfahren, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für den Rest der Veranlagungsperiode zu berücksichtigen ist, namentlich

a) bei Scheidung oder gerichtlicher Trennung einer Ehe (Art. 18 Abs. 2);
b) bei Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit (Art. 42 Abs. 1, 3 und 5);
c) wenn ein teilweise Steuerpflichtiger im ganzen Umfang unter die bernische Steuerhoheit tritt oder wenn eine teilweise oder anteilmässige Steuerpflicht sich verändert (Art. 43 Abs. 1 und 3 und Art. 60 Abs. 3);
d) bei Anfall von Vermögen im Zusammenhang mit einem Todesfall (Art. 44 und 60 Abs. 2);
e) bei Teilveräusserung von Grundstücken oder Wertpapieren (Art. 85 Abs. 2).

Die Veranlagung ist auch zu revidieren, wenn nach Art. 45 eine Jahressteuer auf Gewinnen oder Entschädigungen erhoben wird, die bereits in der ordentlichen Veranlagung enthalten sind.

Art. 125

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Dieser Artikel sagt, dass der Steuerpflichtige die Tatsachen, die eine Revision begründen, von sich aus zu melden hat. Das war bis jetzt schon so, aber es wird präzisiert, dass sie spätestens in der

nächsten Steuererklärung angegeben werden müssen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 125. Der Steuerpflichtige hat der zuständigen Veranlagungsbehörde die Tatsachen, welche eine besondere Veranlagung oder eine Revision begründen, von sich aus zu melden, spätestens aber in der nächsten Steuererklärung anzugeben.

Die Veranlagungsbehörde stellt dem Steuerpflichtigen ein Formular Steuererklärung zu und setzt die Frist für die Einreichung fest. Diese beträgt mindestens zehn Tage.

Art. 128

Aebi, Präsident der Kommission. Hier ist vor allem neu, dass auch die Steuern der Holdinggesellschaften alle zwei Jahre veranlagt werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1.Gewinn- und Kapitalsteuer Holdingsteuer, Ertrag- und Vermögenssteuer

Art. 128. Die Gewinn- und Kapitalsteuer der Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der ihnen gleichgestellten Genossenschaften (Art. 62 ff), die Steuern der Holdinggesellschaften (Art. 71) und die Ertrag- und Vermögensteuer der Genossenschaften (Art. 72 ff.) werden alle zwei Jahre auf Grund einer Steuererklärung in der Gemeinde veranlagt, wo zu Beginn der Veranlagungsperiode der Hauptsitz war oder die Verwaltung geführt wurde.

Die Steuererklärung ist der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Diese hört die beteiligte Gemeinde an und trifft die Veranlagung.

Art. 129

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Steuern der übrigen juristischen Personen

Art. 129. Durch Dekret (Art. 94) kann der kantonalen Steuerverwaltung auch die Veranlagung der Steuern der übrigen juristischen Personen übertragen und das Veranlagungsverfahren näher geordnet werden.

Art. 130

Aebi, Präsident der Kommission. Neu ist, dass die sofortige Meldepflicht auf alle Arten von Vermögensgewinnen ausgedehnt wird.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 130. Der Steuerpflichtige hat Vermögensgewinne der kantonalen Steuerverwaltung sofort zu melden, spätestens aber bei der nächsten Steuerveranlagung anzugeben.

Alle Behörden und Beamten, insbesondere die Grundbuchverwalter, melden der kantonalen Steuerverwaltung binnen acht Tagen jeden ihnen bekannt gewordenen Tatbestand, welcher zu einer Besteuerung von Vermögensgewinn Anlass geben kann.

Art. 132

Aebi, Präsident der Kommission. Hier ist gegenüber dem geltenden Gesetz neu, dass das Recht, die Veranlagung für Kapital- und Lotteriegewinne einzuleiten, auf vier Jahre beschränkt ist. Bei Grundstückgewinnen erlöscht die Steuerpflicht spätestens vier Jahre nach der Eintragung im Grundbuch.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 132. Die kantonale Steuerverwaltung veranlagt Vermögensgewinne sofort. Sie eröffnet ihre Verfügung dem Steuerpflichtigen mit kurzer Begründung.

Hat ein Steuerpflichtiger im Verlaufe eines Kalenderjahres mehrmals Vermögensgewinne erzielt, so findet zur Veranlagung der gesamten Steuer eine Revision statt (Art. 88, 89, 124 bis 126).

Das Recht, die Veranlagung für Kapital- und Lotteriegewinne einzuleiten, ist auf 4 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Gewinn erzielt wurde, befristet, für Grundstückgewinne auf spätestens 4 Jahre nach Eintragung im Grundbuch.

Art. 134

Angenommen.

Beschluss:

Art. 134. Der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die beteiligten Gemeinden können gegen jede Veranlagungsverfügung Einsprache erheben (Art. 127 bis 129 und 132). Die Einsprache kann auf eine von der Veranlagungsbehörde ausgesprochene Busse beschränkt werden.

Die Einsprache ist der Veranlagungsbehörde schriftlich und gestempelt einzureichen.

Art. 135

Angenommen.

Beschluss:

Art. 135. Der Steuerpflichtige hat die Einsprache binnen dreissig Tagen seit Zustellung der Veranlagungsverfügung einzureichen.

Die Einsprache soll eine kurze Begründung enthalten.

Art. 140bis

Aebi, Präsident der Kommission. Hier wird sog. «Neues Recht» stipuliert. Bis jetzt fehlte die Möglichkeit, zugunsten eines Steuerpflichtigen auf

eine rechtskräftige Verfügung der Steuerverwaltung, der Veranlagungsbehörde oder der Schatzungskommission der Gemeinden zurückzukommen. Das ist hier neu geregelt.

Angenommen.

Beschluss:

Fünfter Abschnitt

Neues Recht

Marginale: 1. Voraussetzungen

Art. 140bis. Gegen eine rechtskräftige Verfügung der Steuerverwaltung, der Veranlagungsbehörde oder der Schatzungskommission der Gemeinde können der Betroffene oder seine Erben um neues Recht nachsuchen:

a) wenn neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel geltend gemacht werden, die im früheren Verfahren auch bei pflichtgemässer Sorgfalt nicht bekannt sein konnten oder nicht zur Verfügung standen;

b) wenn die verfügende Behörde erhebliche Tatsachen oder Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat und der Steuerpflichtige diese Mängel vorher auch bei der ihm zumutbaren Sorgfalt nicht durch Einsprache, Rekurs oder Beschwerde hatte rügen können.

Art. 140ter

Aebi, Präsident der Kommission. Dieser Artikel bestimmt, wie man das «Neue Recht» geltend machen kann.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Verfahren

Art. 140ter. Das neue Recht ist durch schriftliche und begründete Eingabe bei der kantonalen Steuerverwaltung nachzusuchen.

Das Gesuch ist innert 90 Tagen nach Entdeckung des Grundes für die Beanspruchung des neuen Rechts, spätestens aber innert fünf Jahren nach Eröffnung der Verfügung zu stellen. Es hat keine aufschiebende Wirkung. Wird ihm entsprochen, so ist die angefochtene Verfügung aufgehoben. Die kantonale Steuerverwaltung überprüft die Streitsache in vollem Umfange und erlässt eine neue Verfügung. Diese kann durch Rekurs oder Beschwerde angefochten werden.

Art. 140quater

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Vorbehalt des Verwaltungsrechtspflegegesetzes

Art. 140quater. Für das neue Recht gegen rechtskräftige Entscheide der kantonalen Rekurskommission und des Verwaltungsgerichtes gelten ausschliesslich die Vorschriften des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 141

Aebi, Präsident der Kommission. Hier ist die neue zahlenmässige Zusammensetzung der kantonalen Rekurskommission in Uebereinstimmung mit dem heutigen Zustand gebracht.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 141. Eine Rekurskommission entscheidet die Rekurse für das ganze Kantonsgebiet.

Sie setzt sich zusammen aus einem ständigen Präsidenten, vierzehn Mitgliedern und fünf Ersatzmännern, die der Grosse Rat auf die Dauer von vier Jahren wählt. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Landesteile und wirtschaftlichen Gruppen zu berücksichtigen. Findet eine Hauptrevision der amtlichen Werte von Grundstücken und Wasserkräften statt, so kann der Grosse Rat die kantonale Rekurskommission angemessen verstärken.

Für das Amtsgeheimnis und den Ausstand gilt Art. 93. In Streitfällen entscheidet der Präsident der kantonalen Rekurskommission über die Ausstandspflicht.

Art. 143

Aebi, Präsident der Kommission. Bei diesem Artikel ist im zweiten Alinea neu, dass der kantonalen Steuerverwaltung auch gegen Verfügungen der Schatzungskommission der Gemeinde das Rekursrecht zusteht.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 143. Der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeinde können gegen die im Einspracheverfahren getroffene Verfügung den Rekurs an die kantonale Rekurskommission erklären.

Das Rekursrecht steht der kantonalen Steuerverwaltung auch gegen Verfügungen der Schatzungskommission der Gemeinde zu, durch die ein amtlicher Wert festgesetzt oder berichtigt wird (Art. 109 Abs. 4, Art. 110 bis 114).

Art. 145

Angenommen.

Beschluss:

Art. 145. Der Rekurs und die Vernehmlassung dazu sollen die Anträge und die Begründung enthalten. Beweismittel, die der Pflichtige besitzt, sind beizulegen, ausgenommen die Geschäftsbücher. Für die Berechnung der Fristen sind die Art. 76 bis 78 des schweizerischen Obligationenrechtes entsprechend anzuwenden.

Art. 152

Aebi, Präsident der Kommission. Im dritten Alinea ist gesagt: «Durch Dekret kann für bestimmte Gruppen von unselbständigerwerbenden Steuerpflichtigen der Bezug der Staats- und Gemeindesteuern an der Quelle angeordnet werden.» Das betrifft die Saisonarbeiter. Praktisch ist das bis jetzt schon so gemacht worden, aber es fehlt im Grunde genommen die gesetzliche Grundlage. Das, was sich als praktisch erwiesen hat, wird nun im Gesetz verankert.

Dürig. Art. 152 hat seinerzeit wegen dieser Steuerabzüge an der Quelle zu einer Interpellation meinerseits geführt. Man sucht irgendwie nach einer Aenderung, weil man bis jetzt auf gewisse Schwierigkeiten gestossen ist. Wir sind damit einverstanden, dass man bei den Fremdarbeitern die Abzüge an der Quelle vornimmt. Wir müssen uns aber dagegen wehren, dass man soweit geht, dass man einzelne Berufskategorien herausgreift und sie überhaupt an der Quelle besteuern will. Wir haben da Verschiedenes erlebt, und dagegen möchten wir uns rechtzeitig zur Wehr setzen. Es heisst in Absatz 3: «Vor dem Erlass sind die Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer anzuhören.» Dieser Satz sollte abgeändert werden in dem Sinne, dass es heisst: «Vor dem Erlass ist die Zustimmung der Verbände der Arbeitnehmer und Arbeitgeber einzuholen.» Ich möchte diese Aenderung beantragen.

Aebi, Präsident der Kommission. Man sollte diesen Antrag ablehnen. Auch wir auf Arbeitgeberseite sind gar nicht dafür, dass man allgemein das Prinzip der Erhebung der Steuer an der Quelle, nämlich beim Arbeitgeber, einführen soll. Wir sind absolut der Meinung, dass jeder Arbeiter und Angestellte seine Finanzen selber verwalten und auch das Steuerwesen richtig beurteilen soll. Das ist nur möglich, wenn er sich selbst damit abgibt. Es ist vielleicht eine Beruhigung für Herrn Dürig, wenn auf jeden Fall auf Arbeitgeberseite in dieser Hinsicht keine entsprechende Tendenz besteht. Man sollte es beim Wort «anhören» bewenden lassen. Man kann doch nicht eine Gesetzesbestimmung aufnehmen, die schlussendlich ins Belieben eines Verbandes gestellt wird. Darauf aber käme es praktisch heraus, wenn der Antrag von Herrn Dürig angenommen würde. Ich möchte Herrn Dürig bitten, den Antrag zurückzuziehen, sonst müssen wir ihn ablehnen. Was hier im Entwurf festgelegt ist, ist richtig. Herr Dürig kann sich durch die von mir abgegebene Erklärung beruhigen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es geht darum, dass der Grosse Rat ein Dekret macht. Soll er aber ein Dekret machen über eine Materie, die von den Verbänden beschlossen worden ist? Das wäre wirklich eine Zumutung, die man dem Grossen Rat nicht machen kann. Ich kann mir vorstellen, dass eine Gewerkschaft absolut dafür ist, dass der Quellenabzug stattfindet, dass aber der Arbeitgeberverband aus diesen oder jenen Gründen ebenso absolut dagegen ist. Sollen uns die Hände gebunden sein? Wenn man mit den Verbänden Fühlung nimmt, hat man ohnehin das Bestreben, eine Regelung zu suchen, die das gegenseitige Einverständnis beider Richtungen findet. Aber für ein Dekret dürfen wir die Behandlung nicht von der Genehmigung durch einen Verband abhängig machen. Ich möchte bitten, den Antrag zurückzuziehen. Es gibt da keine Schwierigkeiten.

Dürig. Ich bin bereit, den Antrag zurückzuziehen. Wir werden bei der Behandlung des Dekretes unsere Auffassung wieder vertreten.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 152. Die Steuern werden auf Grund der Steuerregister bezogen.

Der Steueranspruch wird durch seine Eintragung in das Steuerregister rechtskräftig festgestellt, wenn er nicht durch Einsprache angefochten wird.

Durch Dekret kann für bestimmte Gruppen von unselbständig erwerbenden Steuerpflichtigen der Bezug der Staats- und Gemeindesteuern an der Quelle angeordnet werden. Vor dem Erlass sind die Verbände der Arbeitnehmer und Arbeitgeber anzuhören.

Das Dekret soll insbesondere die Höhe der Abzüge, die Verantwortung des Arbeitgebers für den richtigen Abzug und die Ablieferung der Steuern, die Entschädigung an die Arbeitgeber, die Rückerstattung nicht geschuldeter Beträge und die Strafbestimmungen ordnen.

Art. 155

Angenommen.

Beschluss:

Art. 155. Auf den nicht bezahlten Steuerbeträgen wird vom dreissigsten Tage nach der Fälligkeit an ein Zins von vier Prozent geschuldet, gleichgültig, ob die Steuer bei ihrer Fälligkeit festgesetzt war oder nicht.

Der Steuerpflichtige kann, unbeschadet seines Rechts den Steueranspruch zu bestreiten, eine Zahlung auf die noch nicht festgesetzte Steuer leisten. Der nicht geschuldete Betrag wird dem Steuerpflichtigen unter Vergütung von vier Prozent Zins zurückerstattet.

Art. 160

Jaggi. Bei Artikel 160 möchte ich dem ersten Absatz die Worte beifügen: «Insbesondere zu berücksichtigen sind Gebrechlichkeit sowie lang andauernde Krankheit und Arbeitslosigkeit.»

Aebi, Präsident der Kommission. Ich glaube, der Antrag von Herrn Jaggi ist unnötig. Das kann auf dem normalen Erlassungsweg geregelt werden. Ich möchte bitten, den Antrag zurückzuziehen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag Jaggi bildet einen Bestandteil der heutigen Praxis. Es ist jedoch selbstverständlich, dass länger andauernde Krank-

heit und Invalidität nicht unter allen Umständen ein Erlassungsgrund sein kann, sonst kommt jeder, der irgendwie länger krank war, und erklärt, man müsse ihm entgegenkommen, es stehe im Gesetz. Das könnte also einer verlangen, unbekümmert darum, was für Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorliegen. Ich wäre froh, wenn man diese Sache wie bisher der Praxis anheimstellen könnte. Sie hat im grossen und ganzen gut gespielt. Hin und wieder gab es natürlich Diskussionen, weil es sich eben um eine Ermessensfrage handelt.

Präsident. Herr Jaggi ist bereit, seinen Antrag zurückzuziehen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 160. Der Regierungsrat kann auf Antrag der Finanzdirektion einen geschuldeten Steuerbetrag oder eine Busse ganz oder teilweise erlassen, wenn die Bezahlung für den Steuerpflichtigen eine offenbare Härte bedeutet oder ihn wegen wesentlicher Einbusse im Vermögen oder im Erwerb oder aus ähnlichen erheblichen Gründen unverhältnismässig schwer belastet.

Uebersteigt der zu erlassende Steuerbetrag Fr. 1000.— nicht, so ist die Finanzdirektion zuständig, für Beträge unter Fr. 300.— die kantonale Steuerverwaltung.

Art. 173

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Dieser und die folgenden Artikel reden von Widerhandlungen und Nachsteuer. Das Wort «Nachsteuer» ist im Titel neu. Im alten Gesetz heisst es nur «Widerhandlungen».

In Alinea 2 sind die Worte «oder bei der Aufnahme eines Inventars» gestrichen worden. In Art. 174 ist der letzte Satz ebenfalls gestrichen worden, weil in Art. 179 gesamthaft über die Inventarvergehen gesprochen wird.

Stämpfli. Ich stelle den Antrag, dass am Schlusse des Art. 173 ein neues Alinea angefügt wird: «Den Gemeinden steht beim Entscheid ein Mitspracherecht zu». Es handelt sich hier nicht um einen persönlichen Antrag, sondern um einen Antrag der sozialdemokratischen Fraktion. Die Begründung ist kurz folgende. Die Gemeindesteuerkommissionen des Amtes Laupen haben, wie das ihr gutes Recht ist, zu der Vorlage Stellung genommen. Sie hatten die Auffassung, dass die bisherige Praxis in den Strafbestimmungen von der Steuerverwaltung und der Rekurskommission etwas large gehandhabt wurde. Sie haben verschiedene Anträge gestellt. In Art. 173 sollte es z. B. im dritten Absatz nicht heissen, «bis zum Dreifachen», sondern es sollte einfach der dreifache Betrag festgesetzt werden. Es ist mir bekannt, dass die vorberatende grossrätliche Kommission zu den Anträgen Stellung genommen hat, dass sie aber glaubte, man könne sie nicht annehmen. Immerhin kann es vorkommen, und es ist vorgekommen, dass in Rekursfällen Entscheide getroffen wurden, mit denen man nicht einverstanden sein konnte. So ist mir ein Beispiel genannt worden, wo ein Gewerbetreibender, der Franken 30 000.— Vermögen hat, veranlagt wurde. Der Betreffende besitzt einen kleinen Laden und arbeitet selber als Gewerbler. Die Gemeindesteuerkommission schätzte ihn mit Fr. 1000.— Einkommen ein. Der Mann rekurrierte und die Rekurskommission setzte das Einkommen auf Fr. 600.— herab. Das war der betreffenden Gemeindesteuerkommission unverständlich, weil sie doch das Geschäft dieses Mannes aus nächster Nähe beurteilen konnte, wahrscheinlich besser als die Rekurskommission.

In einem weiteren Fall, der mir genannt wurde, hat man einen Meister, auch einen Gewerbetreibenden, mit Fr. 8000.— Einkommen eingeschätzt. In der betreffenden Periode zahlte er die Steuern. In der nächstfolgenden Veranlagungsperiode schätzte sich dieser Mann mit Fr. 400.— ein. Die Gemeinde reichte natürlich einen Rekurs ein, und es war ein kleiner Kampf zwischen den Steuerinstanzen und den Gemeindevertretern auszufechten. Die Gemeindesteuerkommission schätzte den Mann mit Fr. 9000.— ein, weil sein Geschäft nach ihrer Beurteilung eher besser ging. Die Steuerverwaltung wollte den Betrag auf Fr. 7000.— herabsetzen. Man gelangte dann in einem Kompromiss wieder auf Fr. 8000.—. Es ist Tatsache, dass die Kommissionen in den Gemeinden manchmal besser in der Lage sind, die verschiedenen Fälle zu beurteilen. Darum wäre es richtig, wenn die Gemeinden in diesen Entscheiden ein Mitspracherecht hätten. Natürlich kompliziert das die Sache etwas, aber die Gemeinden würden es sicher begrüssen, wenn das eingeführt würde. Ich möchte die Kollegen bitten, meinem Antrag zuzustimmen.

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Wir wollen die Anregung von Herrn Stämpfli für die zweite Lesung entgegennehmen. Sicher ist, dass man den Gemeinden nur im Verfahren, aber nicht beim Entscheid etwas zugestehen kann. Es fragt sich überhaupt, ob dieser Antrag in diesen Artikel gehört.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Form, wie Herr Grossrat Stämpfli seine Anregung gebracht hat, könnte ich sie nicht akzeptieren. Wir müssen uns schon die Handlungsfreiheit wahren. Es ist hier nur von der Staatssteuer die Rede. Es ist aber klar, dass, wenn einer im Veranlagungsverfahren etwas Unkorrektes macht, dies die Staats- und Gemeindesteuern betrifft. In diesem Sinne ist ein gewisses Mitspracherecht der Gemeinden nicht ganz von der Hand zu weisen. Man muss solche Dinge erfahrungsgemäss genau ansehen. Wir wollen die Sache zur Prüfung für die zweite Lesung entgegennehmen.

Präsident. Herr Stämpfli ist einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Widerhandlungen und Nachsteuer

Art. 173. Der Steuerpflichtige, der dem Staat eine Steuer dadurch vorenthält, dass er

die ihm obliegenden Pflichten bei der Veranlagung, in einem Rechtsmittel- oder in einem Strafsteuerverfahren nicht erfüllt,

Tatsachen, die für den Bestand, Umfang oder Nachweis der Steuerpflicht wesentlich sind, verschweigt oder darüber vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht,

unterliegt einer Strafsteuer bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer.

Art. 174

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Das einzig Neue in diesem Artikel ist, dass die Buchhaltungsbestandteile als Urkunden erklärt werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 174. Wer die Hinterziehung durch absichtliche Täuschung begeht, insbesondere durch Gebrauch falscher, verfälschter oder unwahrer Urkunden, durch Verheimlichung oder Beseitigung von Beweismitteln oder durch Vorgeben von Rechtsgeschäften oder Leistungen, unterliegt einer Strafsteuer vom Zwei- bis Vierfachen der hinterzogenen Steuer. Als Urkunden im Sinne dieser Bestimmung gelten insbesondere auch Geschäftsbücher, Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen.

In besonders schweren Fällen kann der Regierungsrat auf Antrag der Finanzdirektion die Verfügung (Art. 185) auf Kosten des Steuerpflichtigen veröffentlichen.

Art. 175

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Dieser Artikel bringt eine klarere Fassung für das Vorliegen einer Nachsteuerpflicht auch ohne Verschulden des Pflichtigen. Der Artikel ist im Grunde genommen das Gegenstück zu Artikel 140bis, der umgekehrt den Pflichtigen schützt. Wesentlich ist, dass ein Verzugszins von 4 % für den hinterzogenen Steuerbetrag zu entrichten ist. Im geltenden Gesetz sind es 5 %.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 175. Ergibt sich auf Grund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der erkennenden Behörde vorher auch bei pflichtgemässer Sorgfalt nicht bekannt sein konnten, dass eine Veranlagung oder Revision zu Unrecht unterblieben oder dass sie ungenügend ist, so wird die zu wenig veranlagte Steuer als Nachsteuer erhoben, auch wenn kein Verschulden des Steuerpflichtigen vorliegt.

Das Recht, das Nachsteuerverfahren einzuleiten, erlischt 5 Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode, für welche die Nachsteuer geschuldet wird. Im übrigen finden die Vorschriften über das Verfahren bei Widerhandlungen Anwendung.

In Hinterziehungsfällen (Art. 173 und 174) ist ausser der Strafsteuer stets der hinterzogene Steuerbetrag nebst vier Prozent Verzugszins als Nachsteuer zu entrichten.

Art. 178

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Dieser Artikel setzt die Bussen ganz entschieden hinauf, nämlich um das Zehnfache. Damit ist dem Gedanken von Herrn Althaus eigentlich Rechnung getragen. Im letzten Alinea heisst es nicht mehr «trotz Mahnung böswillig nicht befolgt», sondern einfach «trotz Mahnung nicht befolgt». Früher hatten wir eine Ordnungsbusse von Franken 2.— bis Fr. 200.—, jetzt von Fr. 2.— bis Franken 2000.—. Aehnliche Vergehen können bei der Wehrsteuer sogar bis Fr. 10 000.— gebüsst werden.

Steinmann. Ich will mich nicht zu der Höhe der Ordnungsbusse, die um das Zehnfache erhöht wird, äussern. Das verpflichtet aber die öffentliche Hand, auch dafür zu sorgen, dass der, welcher eventuell mit einer Ordnungsbusse belegt werden soll, in Kenntnis gesetzt wird von dem, was er etwa unterlassen hat. Diese Orientierung erfolgt gewöhnlich einmal durch die Publikation in den Anzeigern. Das genügt meines Erachtens nicht. Wenn einer zu gewärtigen hat, eine Ordnungsbusse bis zu Fr. 2000.— auf sich nehmen zu müssen, hat er einen Anspruch darauf, dass man ihn mit einem eingeschriebenen Brief mahnt. Wir haben freilich in Art. 114 die Institution des eingeschriebenen Briefes gestrichen. Hier aber ist er notwendig. Es kann immer Gründe geben, wie Auslandsaufenthalt usw., dass einer die Steuererklärung nicht fristgerecht einreicht. Dann kann er diese Gründe geltend machen, aber dazu braucht es wieder ein Verfahren. Er muss sich wehren, währenddem, wenn er einen eingeschriebenen Brief vorfindet, alle Zufälligkeiten, die dadurch entstehen, dass er die Frist übersehen hat, ausgeschlossen sind. Anstelle der generellen Aufforderungen müsste es im letzten Alinea statt «trotz Mahnung nicht befolgt» heissen «trotz eingeschriebenem Mahnbrief nicht befolgt». Ich glaube, das liegt im Interesse aller Steuerpflichtigen. Schon das allein ist ein Grund, dass man diesen Passus aufnimmt. Ich möchte Ihnen beantragen, meinen Antrag schlankweg zu akzeptieren.

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Ich weiss nicht, ob man den Antrag schlankweg akzeptieren kann. In Artikel 114 haben wir aus Gründen der Oekonomie mit der Zustellung von eingeschriebenen Briefen aufgehört. Ich möchte aber den Herrn Finanzdirektor fragen, was er dazu meint.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist nicht so, dass man nur mit Publikationen gemahnt hat. Jeder, der gemahnt wird, wird individuell auf schriftlichem Wege gemahnt. Ob wir heute schon immer mit eingeschriebenem Brief gemahnt haben, weiss ich nicht. Im Prinzip bin ich dafür, dass man bei der letzten Mahnung mit eingeschriebenem Brief mahnt. Es handelt sich ja um eine ganze Reihe von Mahnungen. Wenn wir keine Böswilligkeit und keine Fahrlässigkeit vorsehen, uns also nicht um die Gründe kümmern, aus denen die Steuererklärung nicht eingereicht wurde, müssen wir sicher sein, dass der Säumige die Mahnung erhalten hat.

Sonst wird das Verfahren erschwert. Ich muss die Sache mit der Steuerverwaltung und mit den Fachleuten, die mit solchen Mahnungen zu tun haben, noch besprechen. Wenn es irgendwie geht, nehmen wir diese Anregung für die zweite Lesung in den Entwurf auf.

Präsident. Herr Dr. Steinmann ist einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 178. Wer, ohne dass der Tatbestand der Hinterziehung, des Versuchs dazu oder des Inventarvergehens erfüllt ist, amtliche Verfügungen und Anordnungen gemäss diesem Gesetz oder den Ausführungsbestimmungen, insbesondere über
Einreichung der Steuererklärung, des Wertschriften- und des Schuldenverzeichnisses,
Vorlage von Geschäftsbüchern,
Ausstellung und Einreichung von Belegen und Bescheinigungen,
Vorladungen,
Verfügungsverbote,
Erteilung von Auskunft,
trotz Mahnung nicht befolgt, unterliegt einer Ordnungsbusse von Fr. 2.— bis Fr. 2000.—.

Art. 179

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Dieser Artikel ist neu. Er zählt die Tatbestände der Inventarvergehen auf, auf die weiter vorn hingewiesen wurde. Solche Vergehen können von Fr. 20.— bis Fr. 20 000.— gebüsst werden. Darunter fallen neu auch die Notare. Sie haben eine sehr wichtige Tätigkeit, vor allem dort, wo das Erbschaftsinventar aufzunehmen ist. Das Erbschaftsinventar ist ein Kontrollmittel, was steuerlich erheblich sein kann. Man will damit eine Sicherung hereinbringen, indem die Haftbarkeit des Notars auch da unterstrichen wird. Es ist mir gesagt worden, dass die Sache schon an einem andern Ort geregelt sei.

Schneiter. Wie bereits der Herr Kommissionsvizepräsident erwähnt hat, haben wir hier etwas Neues. Es steht allerdings schon an einem andern Ort, dass Inventarvergehen von Steuerpflichtigen (z. B. Verheimlichung von Vermögen), gebüsst werden können. Hier werden diese Vergehen zusammengefasst. Die Meinung ist, dass die Steuerpflichtigen den Bussen unterstellt werden sollen.

Nun haben wir bei Errichtung von Inventaren zwei Gruppen von Beteiligten: Auf der einen Seite die Steuerpflichtigen, auf der andern Seite die Notare, die, im Auftrage des Staates, diese Inventare aufnehmen. Im schlimmsten Falle könnte man auch einen Notar, wenn er an einem Inventarvergehen beteiligt sein sollte, büssen. Nun haben wir aber auf der andern Seite ein Notariatsgesetz, wo genau vorgeschrieben ist, was geschehen soll, wenn ein Notar seine Pflicht verletzt. Er kann durch die Notariatskammer und die Justizkommission für einige Zeit in seinem Amt eingestellt werden; man kann ihm das Patent entziehen. Das gilt für alle beruflichen Funktionen des betreffenden Notars. Um Klarheit zu schaffen, möchten wir beantragen, dass man sagt: «Der inventarisierende Notar ist gemäss der Notariatsgesetzgebung zivilrechtlich und disziplinarisch verantwortlich.» Wir haben die Frage der Justizdirektion zum Bericht zugestellt. Die Justizdirektion wird sich mit der Finanzdirektion in dieser Sache eventuell noch in Verbindung setzen, sofern es notwendig sein sollte. Ich möchte den Antrag zu Handen der zweiten Lesung unterbreiten.

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzdirektor kann ich erklären, dass wir den Antrag zur Prüfung für die zweite Lesung entgegenehmen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: V. Inventarvergehen

Art. 179. Wer bei der Errichtung eines Inventars nach Art. 189
a) die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt und dadurch die Unvollständigkeit des Inventars bewirkt;
b) Tatsachen, die für die Feststellung des Vermögens wesentlich sind, verschweigt oder darüber vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht;
c) Vermögensstücke oder Beweismittel verheimlicht oder beiseite schafft oder den Versuch dazu unternimmt;

wer Tatsachen, Vermögenswerte oder Beweismittel, von denen er erst nach Abschluss des Inventarverfahrens Kenntnis erhält, nicht meldet,

unterliegt einer Busse von Fr. 20.— bis Franken 20 000.—.

Art. 180

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Artikel 180 entspricht dem heutigen Artikel 179. Wesentlich neu bestimmt er, dass bei der Bemessung der Strafsteuer auch auf die persönlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen sei. Das ist sicher eine begrüssenswerte Neuerung. Man kann damit Härtefälle, die immer wieder auftreten, mildern.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: VI. Gemeinsame Bestimmungen

1. Bemessung

Art. 180. Bei der Bemessung der Strafsteuer und der Bussen ist auf die Schwere des Verschuldens und die persönlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Zeigt der Steuerpflichtige die Hinterziehung selbst an, so darf die Strafsteuer das Einfache der hinterzogenen Steuer nicht übersteigen. Weist der Steuerpflichtige nach, dass der Hinterziehung Ueberversteuerungen gegenüberstehen, so ist die Strafsteuer angemessen herabzusetzen.

Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen und der darauf beruhenden Vorschriften schliesst das Verschulden nicht aus.

Art. 181

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Haftung

Art. 181. Die Erben haften bis zum Gesamtbetrag der Verlassenschaft solidarisch für die vom Erblasser geschuldete Nach- und Strafsteuer und Steuerbusse, auch wenn sie kein Verschulden trifft.

Wurde die Widerhandlung vom gesetzlichen Vertreter einer natürlichen Person begangen, so hat diese den hinterzogenen Steuerbetrag nebst vier Prozent Verzugszins (Art. 175) nachzuzahlen. Dem gesetzlichen Vertreter ist eine Busse von Fr. 10.— bis Fr. 10 000.— aufzuerlegen. Die gleiche Vorschrift gilt für amtliche Erbschaftsvertreter und Liquidatoren.

Wurde die Widerhandlung von einem vertraglichen Vertreter begangen, so wird sie der vertretenen Person zugerechnet, sofern diese nicht nachweist, dass sie nicht imstande gewesen wäre, die Handlung zu verhindern oder deren Auswirkungen rückgängig zu machen. Die entzogene Steuer ist in jedem Fall nachzubezahlen. Art. 177 bleibt vorbehalten.

Wurde die Widerhandlung im Geschäftsbetriebe oder bei der Liquidation einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft ohne juristische Persönlichkeit begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die juristische Person oder Handelsgesellschaft Anwendung. Die Mitglieder der Verwaltung, die Liquidatoren und die mit der Geschäftsführung betrauten Personen können, soweit sie ein persönliches Verschulden trifft, nach Art. 177 bestraft werden.

Art. 182

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Dieser Artikel limitiert im zweiten Alinea die Strafverfolgung wegen Hinterziehung oder wegen Inventarvergehens auf zehn Jahre.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Befristung

Art. 182. Wegen Versuchs der Hinterziehung, Anstiftung und Beihilfe dazu und wegen Ungehorsams können Bussen nur ausgesprochen werden, solange das Verfahren läuft, in welchem die Widerhandlung erfolgte.

Das Recht auf Einleitung der Strafverfolgung wegen Hinterziehung oder wegen Inventarvergehens sowie wegen Anstiftung und Beihilfe dazu erlischt zehn Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode oder Abschluss des Inventars.

Die Einleitung des Verfahrens für die Staatssteuer gilt auch für die Gemeindesteuer.

Art. 183

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. In diesem Artikel ist neu die Aufnahme von Inventarvergehen und die Präzisierung, dass sich die solidarische Haftung der Erben auch auf das Hinterziehungsverfahren erstreckt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Einleitung

Art. 183. Die kantonale Steuerverwaltung leitet das Verfahren wegen Steuerhinterziehung sowie wegen Anstiftung und Beihilfe dazu ein. Ihr obliegt auch die Durchführung des Verfahrens wegen Inventarvergehens sowie wegen Versuchs, Anstiftung und Beihilfe dazu. Wird eine Hinterziehung erst nach dem Tode des Steuerpflichtigen entdeckt, oder ist das Verfahren zu dessen Lebzeiten noch nicht eingeleitet oder beendet, so wird es gegenüber den Erben durchgeführt. Die Vorschriften über die solidarische Mithaftung der in der Steuerpflicht vertretenen Personen gelten auch im Hinterziehungsverfahren (Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 3).

Das Verfahren wegen Versuchs der Hinterziehung, wegen Anstiftung und Beihilfe dazu, sowie wegen Ungehorsams wird von der Behörde eingeleitet, bei der die Steuersache hängig ist.

Die Behörde gibt dem Beschuldigten von der Einleitung des Verfahrens Kenntnis und fordert ihn zur Vernehmlassung binnen einer angemessenen Frist auf.

Art. 185

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Nur der erste Absatz des geltenden Gesetzes ist in diesen Artikel aufgenommen. Der zweite Absatz ist aus Gründen der Systematik neu in Artikel 134 geregelt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 185. Die Behörde setzt den Betrag der Nach- und Strafsteuer oder der Busse fest. Die Verfügung wird dem Beschuldigten und der Gemeinde gleichzeitig durch eingeschriebenen Brief eröffnet.

Art. 187

Tschannen (Muri), Vizepräsident der Kommission. Es handelt sich hier um die Präzisierung einer schon heute ausgeübten Praxis. Sodann wird im Sinne der Oekonomie der Finanzdirektion die Kompetenz zum Erlass des Steueranspruchs erteilt, sofern der zu erlassende Betrag Fr. 500.— nicht übersteigt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 187. Die endgültigen Verfügungen und Entscheide über Nachsteuern, Strafsteuern und Bussen stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

Die Vorschriften über die Fälligkeit (Art. 154 Abs. 3), den Erlass und die Stundung (Art. 160, 161 und 162 Abs. 2 und 3), die Verjährung des

Steueranspruchs (Art. 163), die Sicherstellung (Art. 165 und 166) und die sonstigen Massnahmen (Art. 168 Abs. 1) gelten sinngemäss auch im Widerhandlungsverfahren. Für den Erlass ist die Finanzdirektion zuständig, sofern der zu erlassende Betrag an Nach- und Strafsteuern je Steuerjahr Fr. 500.— nicht übersteigt.

Art. 197

Aebi, Präsident der Kommission. Hier ist durch redaktionelle Umstellung eine Verdeutlichung erzielt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 197. Für die Gemeindesteuern gelten ausschliesslich die für die Staatssteuern festgesetzten Einheitsansätze und die vom Regierungsrat gewährten Steuervergünstigungen (Art. 14, 22, 24, 46, 61, 66, 67, 70, 72 Abs. 2, Art. 73, 74, 90 und 90bis).

Die Steueranlage wird alljährlich von der Gemeinde bei der Abstimmung über den Voranschlag festgesetzt. Sie muss für alle Steuerarten die nämliche sein und kann auch einen Bruchteil des Einheitsansatzes betragen.

Von den Holdinggesellschaften erheben die Gemeinden die gleiche Steuer wie der Staat (Art. 71).

Art. 198

Aebi, Präsident der Kommission. Auch hier handelt es sich um eine redaktionelle Verdeutlichung.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 198. Auf den Bezug der Gemeindesteuern sind die Vorschriften über den Bezug der Staatssteuern entsprechend anwendbar (Art. 152 bis 157, 160 bis 163 und 165 bis 172). Die Gemeinde kann insbesondere durch Reglement den ratenweisen Einzug der Steuern anordnen und einen angemessenen Vergütungszins für vorzeitige Zahlungen vorsehen.

Die Gemeinde bezeichnet im Steuerreglement die zuständige Behörde für Stundung und Erlass sowie für Beschlüsse über Rückforderungsbegehren und Stellungnahme zu Steuervergünstigungen.

Art. 200

Angenommen.

Beschluss:

Art. 200. Der Nach- und Strafsteueranspruch der Gemeinde bemisst sich unter entsprechender Anwendung der für die Staatssteuern geltenden Vorschriften nach dem entzogenen Gemeindesteuerbetrag (Art. 173 bis 175, 180 bis 182).

Die kantonale Steuerverwaltung setzt auf Begehren der Gemeinde deren Nach- und Strafsteueranspruch fest.

Die Verfügungen der kantonalen Steuerverwaltung können nach den Vorschriften über den Rekurs und die Beschwerde (Art. 186) angefochten werden.

Art. 201

Aebi, Präsident der Kommission. Der Verweis am Schlusse des Artikels ist ergänzt durch Art. 5.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 201. Soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nicht etwas anderes ergibt, steht der Gemeindesteueranspruch derjenigen Gemeinde zu, in welcher der Steuerpflichtige seinen Veranlagungsort für die Staatssteuer hat (Art. 5 bis 9, 104 bis 106 und 128).

Art. 202

Aebi, Präsident der Kommission. In diesem Artikel ist neu, dass andere Gemeinden Anspruch auf einen Steueranteil haben: «b) wenn der Steuerpflichtige in einer andern bernischen Gemeinde Aufenthalt im Sinne von Art. 7 lit. c hat.» Nach diesem Art. 7 lit. c hat steuerrechtlichen Aufenthalt im Kanton Bern, «wer sich hier regelmässig während mindestens 90 Tagen im Jahr auf eigenem Grund und Boden aufhält oder in einer auf längere Zeit gemieteten Wohnung eigenen Haushalt führt.»

Rupp. Artikel 202 wurde in dem Sinne abgeändert, wie ich es in meinem Postulat vom Februar 1951 forderte. Ich möchte hiefür dem Herrn Finanzdirektor ganz besonders danken, wird doch damit wieder der Zustand hergestellt, wie er im alten Steuergesetz war und wie er bis zum neuen Steuerdekret über die Steuerteilung vom Mai 1949 bestand. Die Gemeinden können also die Saisonaufenthalter wieder besteuern. Es herrscht im Bernervolk die irre Auffassung, dass damit jeder, der irgendwie im Berner Oberland, im Jura oder Seeland in irgendeiner Gemeinde Aufenthalt nimmt, mit dieser Steuerteilung belästigt werde, oder dass es gar zu einer Doppelbesteuerung kommen könnte. Dem ist dadurch vorgebeugt, dass der Vorbehalt der Doppelbesteuerung im Gesetz genau umschrieben ist. Wir sind also sehr dankbar, dass man diesen Artikel aufgenommen hat. Wir können nur noch wünschen, dass das Dekret vom 12. Mai 1954 so rasch als möglich abgeändert wird, damit man die Steuerteilung sofort mit dem Inkrafttreten des neu revidierten Steuergesetzes vornehmen kann.

Ich habe noch zu Artikel 202 einen Zusatzantrag als lit. d anzubringen. Dieser Antrag lautet: «Die Berechnung des Steueranteils erfolgt zum Ansatz der Wohnsitzgemeinde, insofern dieser nicht höher ist als derjenige der Aufenthaltsgemeinde.» Dieser Zusatz hat den Zweck, dass der Steuerpflichtige z. B. aus der Stadt Bern, der im Oberland ein Chalet hat und dort mehr als 90 Tage zubringt, der Steuerteilung nicht ausweicht. Die Stadt Bern hat eine Steueranlage von 2, im Oberland beträgt sie meistens über 3. Wenn er dieser Teilung ausweichen will, geht er am 85. Tage für 10 Tage heim und kommt am 95. Tage wieder; dann ist die Teilung ausgeschlossen. Um das zu vermeiden und den Leuten entgegenzukommen, möchte ich diesen Antrag stellen, und ich bitte Sie, ihm zuzustimmen.

Tschannen (Muri). Ich möchte dem Antrag von Herrn Rupp nicht opponieren, aber mir ist eigentlich noch nicht klar, und das möchte ich ihm zum Ueberlegen geben, wie eigentlich diese 90 Tage überwacht werden. Den Oberländer Gemeinden fällt diese Aufgabe zu. Das aber führt zu einem Polizeisystem, indem überwacht werden muss, wann der Mann einzieht und wann er wieder geht. Diese verwaltungstechnischen Durchführungsmassnahmen sind mir nicht klar.

Aebi, Präsident der Kommission. Es ist schon wichtig, dass der Steuerpflichtige nicht benachteiligt wird. Der Herr Finanzdirektor wäre geneigt, diesen Antrag zur Prüfung für die zweite Lesung entgegenzunehmen, und zwar in dem Sinne, dass man zustimmen könnte. Man müsste allerdings die Formulierung sehr sorgfältig überlegen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn Grossrat Rupp nur fragen, wie er sich die Sache vorstellt, wenn die Aufenthaltergemeinde eine tiefere Steueranlage hat als die Wohnsitzgemeinde. Soll da die Aufenthaltergemeinde den Anteil der Wohnsitzgemeinde erhalten? Das ist der einzige Punkt, der mir noch nicht klar ist. In der Regel wird es so sein, dass die Wohnsitzgemeinde eine tiefere Steueranlage hat, die Aufenthaltergemeinde aber eine höhere. Wenn die Steuerteilung wirksam werden soll, muss der Steuerpflichtige nach der Steueranlage der Wohnsitzgemeinde besteuert werden, sonst hat er ein Interesse, auszuweichen. Wenn der umgekehrte Fall eintritt, darf die Aufenthaltergemeinde nicht begünstigt werden. Wir müssen diese Sache genau ansehen. Im Prinzip bin ich aber mit der Annahme des Antrages einverstanden.

Präsident. Ist Herr Rupp einverstanden, dass sein Antrag zur Prüfung für die zweite Lesung entgegengenommen wird?

Rupp. Es muss abgestimmt werden; der Herr Finanzdirektor ist ja für den Antrag.

Aebi, Präsident der Kommission. Ist der Herr Finanzdirektor einverstanden, dass wir abstimmen?

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Prinzip kann man abstimmen.

Abstimmung:

Für den Antrag Rupp . . . . . Mehrheit

Beschluss:

Art. 202. Andere Gemeinden haben unter Vorbehalt der Einschränkungen von Art. 203 Anspruch auf einen Steueranteil:

a) wenn der Steuerpflichtige während der Veranlagungsperiode seinen Wohnsitz in eine andere bernische Gemeinde verlegt;

b) wenn der Steuerpflichtige in einer andern bernischen Gemeinde Aufenthalt im Sinne von Art. 7 lit. c hat;

c) wenn der Steuerpflichtige zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht in einer andern bernischen Gemeinde Grundstücke, Wasserkräfte, Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten (Art. 9) oder Anteile an solchen (Art. 5 Abs. 3, 4) besitzt.

d) Die Berechnung des Steueranteils erfolgt zum Ansatz der Wohnsitzgemeinde, insofern dieser nicht höher ist als derjenige der Aufenthaltsgemeinde.

Art. 223

Angenommen.

Beschluss:

Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Art. 223. Wo das geltende Recht auf die Grundsteuerschatzung oder den Grundsteuerschatzungswert verweist, tritt an deren Stelle der amtliche Wert, insbesondere in:

Art. 138 Abs. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern,

Art. 17 des Gesetzes vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer,

Art. 27 Ziff. I des Gesetzes vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt,

Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung,

§§ 34, 35, 46, 47, 49, 50 und 52 des Dekretes vom 19. Dezember 1911 betreffend die Amtsschreibereien,

§ 9 lit. a und b des Dekretes vom 13. November 1940 über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden.

Umgekehrt gilt als amtlicher Wert die Grundsteuerschatzung, wo auf Verhältnisse vor Inkrafttreten der amtlichen Werte abzustellen ist.

Abweichende besondere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 225bis

Aebi, Präsident der Kommission. Dieser Artikel ist sehr umfangreich geworden. Es war notwendig, die Ergänzungen und Abänderungen des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes in allen Details zu regeln. Grundsätzlich ist gegenüber der bisherigen Praxis keine Veränderung da. Der Artikel soll aber festlegen, wie das Verfahren von der Steuerverwaltung durchgeführt werden soll, damit auch die beteiligten Gemeinden zu ihrem Recht kommen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ergänzung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes

Art. 225bis. Das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 6. April 1919 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Art. 17. Für Grundstücke und Wasserkräfte gilt in der Regel der amtliche Wert. Weicht er vom Verkehrswert erheblich ab, so ist dieser von Amtes wegen oder auf Antrag des Steuerpflichtigen durch besondere Bewertung zu ermitteln.

Die Bewertung wird von der Steuerverwaltung oder, sofern sie oder der Steuerpflichtige es verlangen, von der in Art. 113 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch vorgesehenen Kommission (Gültschatzungskommission) ausgeführt. Die Kosten der Gültschatzung trägt der Antragsteller.

Nimmt die Steuerverwaltung die Bewertung vor, so hört sie den Steuerpflichtigen und die beteiligte Gemeinde an und zieht in schwierigen Fällen oder auf Antrag des Steuerpflichtigen einen Sachverständigen bei. Sie hat die Grundlagen der Bewertung in einem Protokoll festzuhalten und das Ergebnis den Beteiligten schriftlich zu eröffnen. Der Steuerpflichtige oder die Gemeinde können binnen 30 Tagen seit der Eröffnung die Vornahme einer neuen Bewertung durch die Gültschatzungskommission verlangen. Ueber die Kostentragung verfügt in diesem Falle die Steuerverwaltung. Sie berücksichtigt dabei, inwieweit dem Begehren des Antragstellers entsprochen wird.

Bei beweglichen körperlichen Gegenständen macht der Verkehrswert Regel.

Art. 28 Abs. 1: Binnen 30 Tagen seit der Eröffnung können der Steuerpflichtige und die Finanzdirektion beim Verwaltungsgerichte gegen die amtliche Einschätzung oder die Kostenverfügung Beschwerde führen. Vorbehalten bleiben Art. 26 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes.

Abs. 2: Unverändert.

Abs. 3: Das Verwaltungsgericht setzt den Betrag der Steuer auf Grund des Ergebnisses seiner Untersuchung endgültig fest, ohne an die Parteibegehren und die Bewertungen im Veranlagungsverfahren gebunden zu sein.

Art. 32bis. Wird die Aufwertung von Geschäftsvermögen in Anwendung von Art. 31 lit. b des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern der Einkommensteuer unterworfen, so ist die entsprechende Erbschafts- oder Schenkungssteuer zurückzuerstatten.

Für die Anfechtung der Rückerstattungsverfügung gelten die Bestimmungen von Art. 28.

Art. 226bis

Aebi, Präsident der Kommission. Dieser Artikel sagt, dass die neuen Bestimmungen zeitlich nur zurückwirken sollen, sofern sie milder sind. Das entspricht einem allgemeinen strafrechtlichen Grundsatz.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Widerhandlungen

Art. 226bis. Widerhandlungen, die vor dem 1. Januar 1957 begangen wurden, werden auf Grund der Gesetzesbestimmungen beurteilt, welche zur Zeit ihrer Begehung in Kraft standen, sofern nicht die Anwendung der neuen Bestimmung zu einer mildern Beurteilung führt.

Art. 231bis

Angenommen.

Beschluss:

Art. 231bis. Für Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis (Art. 27 Abs. 3 und Art. 47), die vor dem 1. Januar 1949 ausgerichtet wurden, sowie für Liquidationsgewinne (Art. 45), die vor dem genannten Zeitpunkt erzielt wurden und noch nicht versteuert sind, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts.

Für Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis und Liquidationsgewinne, die seit dem 1. Januar 1949, aber vor dem 1. Januar 1957 angefallen sind, ist das zur Zeit des Anfalls geltende Recht massgebend.

Art. 231ter

Aebi, Präsident der Kommission. In diesem Artikel sind nur das erste und letzte Alinea neu. Die Uebergangsbestimmung in Alinea 1 beschlägt die Neuregelung der Rentenbesteuerung in Art. 32bis.

Das letzte Alinea betrifft die Steuerpflicht der geschiedenen Frauen, die in Zukunft ihre Alimente versteuern müssen. Werden die Alimente vor dem 1. Januar 1957 festgesetzt, so unterliegen sie nur mit 80 % der Besteuerung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Einkünfte aus Versicherung und Alimente

Art. 231ter. Am 1. Januar 1957 laufende Renten und Pensionen sind zu 60 % als Einkommen zu versteuern, sofern in der Vergangenheit Beiträge entrichtet wurden, die heute nach Art. 34 lit. i vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können.

In gleicher Weise werden Renten und Pensionen behandelt, die bis zum 31. Dezember 1962 neu zu laufen beginnen. Fällt der Rentenbeginn in die Zeit vom 1. Januar 1963 bis 31. Dezember 1968, so werden 80 % der Renten von der Steuer erfasst. Diese Vorschriften beziehen sich nur auf Versicherungsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 1957 begründet worden sind.

Die Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis (Art. 27 lit. k), die in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis 31. Dezember 1968 fällig werden, sind ebenfalls nur mit 60, bzw. 80 % des steuerpflichtigen Betrages in die Steuerberechnung einzubeziehen.

Der Abzug von 10 % nach Art. 35 Abs. 3 berechnet sich für Pensionen nur von dem nach diesem Artikel steuerpflichtigen Betrag.

Alimente im Sinne von Art. 29 Abs. 2, die vor dem 1. Januar 1957 festgesetzt worden sind, unterliegen mit 80 % der Besteuerung.

II.

Angenommen.

Beschluss:

II. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 1957 in Kraft.

Präsident. Damit haben wir das Gesetz in erster Lesung durchberaten. Wir kommen nächsten Mittwoch auf die zurückgelegten Art. 35 und 39, Ziff. 3, zurück.

Graf. Wenn das neue Gesetz einmal durchberaten und vom Volk angenommen ist, sollte es nicht so wie jetzt aussehen. Wir haben oftmals Artikel bis, ter, quater und anderes. Das ist kein Gesetzeswerk. Ich möchte ersuchen, das Gesetz auf die zweite Lesung hin so vorzubereiten, dass es sich auch gesetztechnisch sehen lassen kann. Es sollte eine fortlaufende Numerierung der Artikel vorgegenommen werden, damit die verschiedenen bis, ter usw. ausgeschaltet sind.

Schneiter. Ich glaube, es wäre gut, wenn man für die Schlussabstimmung nächste Woche von seiten der Finanzdirektion einen ungefähren Ueberblick bekäme, welche finanzielle Tragweite sich für den Staat und, wenn möglich, auch für die Gemeinden ergibt. Es würde den Entscheid wesentlich erleichtern, wenn man diese Angaben erhalten könnte. Die Herren der Kommission haben wahrscheinlich mehr Einblick in die Sache, aber für jene, die der Kommission nicht angehören, wäre dieser Ueberblick überaus wertvoll.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe bereits den Auftrag gegeben, das zu berechnen, denn wir müssen wissen, um was es geht.

Mit der Anregung von Herrn Graf sind wir im Prinzip einverstanden. Wir können das aber nicht schon für die zweite Lesung machen, sonst haben wir keine Uebersicht mehr. Wir müssen die heutige Struktur belassen. Erst wenn das Gesetz in zweiter Lesung bereinigt ist, können wir möglicherweise die Neunumerierung der Artikel vornehmen.

Schluss der Sitzung um 11.50 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Sechste Sitzung

Montag, den 21. November 1955,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Bickel

Die Präsenzliste verzeigt 191 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 9 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Aebi, Etter, Geissbühler (Spiegel), Hess, Lüthi (Langnau), Rihs, Scherz, Schmidlin; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Kästli.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Lehmann (Brügg) und Mitunterzeichner betreffend Aemtertrennung Regierungsstatthalter/Gerichtspräsident im Amt Nidau

(Siehe Seiten 408/409 hievor)

Lehmann (Brügg). Ich habe mein dickes Dossier mit vielen Zahlen daheimlassen können, da die Regierung am 18. Oktober ein Dekret unterbreitete, in welchem die Aemtertrennung Regierungsstatthalter/Gerichtspräsident bereits enthalten ist. Es bleibt mir daher nur übrig, der Regierung zu danken, dass sie die Angelegenheit so speditiv behandelt hat.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu den Ausführungen des Herrn Motionärs möchte ich ergänzend nur weniges ausführen: Die kantonale Justizdirektion verfolgt, wie dies auch ihre Pflicht ist, die Entwicklung der Arbeitslast auf den Richter- und Regierungsstatthalterämtern aufmerksamen Auges. Sie erstellt zu diesem Zwecke periodisch Statistiken und stellt zwischen den verschiedenen Amtsbezirken vergleichende Erhebungen an, um festzustellen, ob sich wegen der angestiegenen Arbeitslast bei einem noch zusammengelegten Amt eine Trennung der Aemter aufdrängt oder die Schaffung weiterer Richterstellen sich rechtfertigt. So waren wir uns bezüglich des Amtsbezirkes Nidau auch schon seit längerer Zeit bewusst, dass er voraussichtlich der nächste sein würde, der für die Aemtertrennung in Betracht falle. Der gegenwärtige Inhaber dieser Doppelbeamtung hat aber noch in seinem Geschäftsbericht für das Jahr 1953 die Auffassung vertreten, dass die Vornahme der Trennung verfrüht wäre.

Mit Eingabe vom 21. Juli 1955 hat er dann darauf aufmerksam gemacht, dass die Aemtertren-

nung nun verwirklicht werden sollte. Unsere eigenen Erhebungen ergaben das gleiche Resultat, so dass die Justizdirektion mit Vortrag vom 5. August 1955 dem Regierungsrat die Trennung der Aemter Gerichtspräsident/Regierungsstatthalter beantragte. Inzwischen, am 5. September, wurde noch die Motion Lehmann eingereicht, und in der Sitzung vom 18. Oktober 1955 hat der Regierungsrat den vorgelegten Direktionsentwurf durchberaten und zu Handen des Grossen Rates genehmigt.

Im Entwurf ist vorgesehen, dass die Inkraftsetzung des Dekretes durch den Regierungsrat zu erfolgen hat. Diese Lösung musste deshalb gewählt werden, weil vorgängig noch die notwendigen Büroräume für das Regierungsstatthalteramt beschafft werden müssen. Dies soll nun im Zusammenhang mit den ohnehin durchzuführenden Umbauarbeiten im Schloss Nidau vorgenommen werden.

Im Schloss Nidau drängen sich grössere Umbauarbeiten auf, weil die Backsteingewölbe im Eingang und in verschiedenen andern Räumen des Schlosses durch das ständig weitergehende Ausweichen der Mauern nicht mehr genügend verspannt sind und infolgedessen einzustürzen drohen. Während der Durchführung dieser Arbeiten muss das Schloss geräumt werden. Die Bezirksverwaltung muss daher für diese Zeit anderswo untergebracht werden. Es wird mit einer Bauzeit von ca. einem Jahr gerechnet. Die Aemtertrennung wird daher am zweckmässigsten im Zeitpunkt, in welchem die Bezirksverwaltung wieder in das Schloss einziehen kann, durchgeführt. Bis dahin wird es möglich sein, im Schloss die notwendigen Bürolokalitäten für das Regierungsstatthalteramt einzurichten.

Zur Beratung des bereits ausgearbeiteten Dekretsentwurfes kann der Grosse Rat in dieser Session eine Kommission bestellen.

Die Motion wird somit entgegengenommen, da das darin gestellte Begehren nicht weiter geht, als was die Regierung bereits zu tun beabsichtigte und unternommen hat.

Präsident. Ich frage den Herrn Motionär an, ob er die Motion zurückzieht, oder ob man darüber abstimmen muss.

Lehmann (Brügg). Es ist nicht nötig abzustimmen, da die Motion erfüllt und damit erledigt ist.

Motion der Herren Grossräte Schorer und Mitunterzeichner (Freisinnige Fraktion) betreffend Entlastung der Untersuchungsrichter

(Siehe Seite 499 hievor)

Schorer. Die Motion der sozialdemokratischen Fraktion betreffend die Entlastung der Untersuchungsrichter geht namentlich vom Bericht des Generalprokurators über den Stand der Strafrechtspflege im Jahre 1954 aus. Dort, wie im Bericht des Präsidenten des Obergerichtes, wird über die gewaltige Ueberlastung unserer bernischen Untersuchungsrichter geklagt. Ich darf in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen der Berichterstatter der Justizkommission, der Herren Schlappach und Geissbühler, verweisen. Es ist allen klar, dass der Untersuchungsrichter eine ausserordentlich wichtige Aufgabe hat, dass er vielleicht in der Rechtspflege eine der Hauptpersonen darstellt. Was ist seine Aufgabe? Er muss, sobald Anzeichen eines Deliktes bestehen, alles vorkehren, um abzuklären, ob eine Person vor ein urteilendes Strafgericht gewiesen werden soll. Er hat in diesem Rahmen die gewaltige Kompetenz der Hausdurchsuchung, Beschlagnahme und Verhaftung. Der Untersuchungsrichter steht manchmal wie vor einem Nichts. Es ist nicht einmal klar, wer überhaupt als Täter in Frage kommen kann. Es ist unsicher, was überhaupt geschehen ist. Wenn man auch weiss, wie der Vorfall dargestellt wird, kommt nachher die Aufgabe, beweismässig abzuklären, ob er sich tatsächlich so ereignet hat, und wie man vor dem Gericht, welches das Urteil fällen muss, den Beweis dafür erbringen kann. Wenn man soweit ist, muss man den Beweis sichern. Am Schlusse muss sich der Untersuchungsrichter, wenn er den Eindruck hat, er kenne den Sachverhalt genau, noch die Frage stellen: Ist das überhaupt strafbar, oder handelt es sich nur um etwas, das vielleicht mit Recht kritisiert wird, aber keine strafrechtliche Bestimmung verletzt? Diese paar Umschreibungen mögen Ihnen in Erinnerung rufen, welch gewaltige Bedeutung dem Untersuchungsrichter im Rechtsstaat zukommt.

Nun sind die Untersuchungsrichter heute beinahe überall, im Kanton Bern fast ausnahmslos, stark überlastet, und zwar sind es verschiedene Umstände, die die Ueberlastung bedingen. Zunächst einmal hat unsere Bevölkerung, namentlich in den Städten, zugenommen. Sie ist im Amtsbezirk Bern in der Zeitspanne 1940—1955 von 170 000 auf 210 000 Personen angewachsen. Es gibt aber eine Reihe strafbarer Tatbestände, die infolge der Entwicklung der Technik zunehmen. Das sind die Verkehrsunfälle. Die Verkehrsunfälle haben meistens sehr wirksame Folgen. Es geht dort um die Verletzung, ja um die Vernichtung von Menschenleben, um gewaltige materielle Schäden. Da ist es besonders wichtig, dass die Untersuchung möglichst rasch und gründlich durchgreifen kann. Ich darf auch daran erinnern, dass in der letzten Zeit eine ganze Menge Gesetze herauskamen, die zum Teil Strafen für Handlungen androhen, die neu sind. Ich erwähne die Altersversicherung. Im AHV-Gesetz sind zahlreiche Tatbestände umschrieben, die, wenn sie verletzt werden, strafbar sind, und zwar handelt es sich hier um ausserordentlich heikle Tatbestände für den Richter, weil es sehr auf die subjektive Seite ankommt, nicht nur auf das, was passiert ist, sondern ob der Betreffende auch gewusst hat, dass seine Pflicht in einer bestimmten Richtung geht. Eine ähnliche Bemerkung gilt für einen Straftatbestand, der unsere Untersuchungsrichter immer wieder beschäftigt. Es ist dies die böswillige Nichterfüllung von Unterstützungspflichten. Sodann haben wir neu das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, wo ein Fall in der Regel mit verhältnismässig kleinen Strafen endet, wenn er vor den Richter gelangt; regelmässig aber ist eine gewaltige Untersuchung, sind Expertisen usw. notwendig, bevor man weiss, wie der Tatbestand liegt. Darf ich noch die Ausverkaufs-

ordnung erwähnen oder ein Gesetz, das die bernische Gerichtsbarkeit auch schon beschäftigt hat, nämlich das Uhrenstatut? Ferner sieht die Strafgesetzgebung eine Reihe Strafen vor für Tatbestände, die man früher gar nicht als strafbar erachtete, z. B. für ungetreue Geschäftsführung. Im alten Berner Recht hat man entweder eine Veruntreuung gehabt oder liederliche Amtsführung, und die war nicht strafbar. Nun haben wir die ungetreue Geschäftsführung, indem einer nicht zu wenig für sich, sondern zu wenig für den Auftraggeber schaut. Wenn ein derartiger Fall an den Untersuchungsrichter gelangt, hat er eine ganze Menge Fragen abzuklären.

All das, was ich Ihnen soeben dargelegt habe, erhöht die Aufgaben des Untersuchungsrichters ganz wesentlich. Wir haben bereits im Bericht des Generalprokurators gelesen, dass unsere Untersuchungsrichter nicht sehr dicht verteilt sind. Er hat mit Zürich verglichen und festgestellt: In Zürich gibt es auf 9000 Einwohner 1 Bezirksanwalt, der die einzelnen gemeldeten angeblichen Straffälle untersucht, in der Stadt Bern 1 auf 42 000, in Thun 1 auf 57 000. In Konolfingen hat der Gerichtspräsident, der nicht nur Untersuchungsrichter ist, einen Bezirk von 36 500 Einwohnern, Burgdorf hat einen zweiten Gerichtspräsidenten mit einem Einzugsgebiet von 36 000 Einwohnern. Dafür muss dieser zweite Gerichtspräsident in Konolfingen noch aushelfen, weil dort der Einzelgerichtspräsident die Arbeit nicht bewältigen kann.

Wie wirkt sich die Ueberlastung aus? Es gibt von Jahr zu Jahr mehr Fälle, wo man nicht einmal die Täterschaft herausbringt. Ende 1954 hatten wir 40 000 Strafanzeigen, bei denen man noch nicht weiss, gegen wen man vorgehen muss. In der Stadt Bern haben die Verfahren gegen Unbekannt einzig im letzten Jahr um 2500 zugenommen. So wundert man sich nicht, wenn sich die Fälle bei den Untersuchungsrichtern aufstauen. Es braucht nur ein grosser Fall zu passieren, der infolge seiner Auswirkungen das sofortige Eingreifen des Untersuchungsrichters verlangt, dann bleibt alles andere liegen, damit in diesem ausserordentlichen Fall die nötigen Spuren gesichert werden können, und die Fälle, die seit Jahren warten mussten, müssen noch weiterhin warten. Was ist die Folge? Eine sehr einschneidende Folge tritt für die Verhafteten ein, indem die Haft viel länger als notwendig dauert, weil der Untersuchungsrichter nicht die erforderlichen Sicherungsmassnahmen treffen kann, damit die Leute wieder in Freiheit gesetzt werden können. Für den Richter selbst entsteht eine zunehmende Verdunkelung des Beweises; die Zeugen vergessen, die Urkunden gehen verloren, die Spuren werden verwischt usw. Der Betroffene sieht sich in eine Strafuntersuchung verwickelt, die sich auf Monate und teilweise auf Jahre ausdehnt.

Sie sind sicher alle einverstanden, dass man diesem Zustand weitmöglichst abhelfen muss. Im Rahmen der Verfassung und der Gesetze — ich verweise namentlich auf das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden, das wir durch die Justizreform der Neuzeit angepasst haben — gibt es sehr viele Möglichkeiten, die Untersuchungsrichter zu entlasten, und zwar nach zwei Richtungen: Entweder indem man weitere einsetzt, dann bleibt dem einzelnen weniger an Aufgaben übertragen, oder indem man den Leuten, die die Untersuchung zu führen haben, weitere Aufgaben wegnimmt. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Motion Lehmann, die wir soeben behandelt haben, und die bereits zu einem spruchreifen Dekret geführt hat, indem im Amtsbezirk Nidau die Zusammenlegung der Aemter Regierungsstatthalter/Gerichtspräsident rückgängig gemacht werden soll. Im Jahre 1921 haben wir einen grossen Einbruch in den stolzen Grundsatz gemacht, dass die Verwaltungsbehörden und die richterliche Gewalt von oben bis unten, in allen Stufen der Staatsverwaltung, wie es heisst, getrennt sein müssen. Namentlich aus ökonomischen Ueberlegungen hat man die Möglichkeit eingeführt, diese zwei Aemter zusammenzulegen. Wir haben das heute noch in 15 Amtsbezirken. Es steht gegenwärtig zur Diskussion — ich habe gehört, die Stellungnahme des Obergerichtes als Aufsichtsbehörde stehe noch aus —, ob man neben Nidau nicht auch den Schritt in den Amtsbezirken Aarberg und Fraubrunnen tun wolle. Sodann haben wir eine Reihe von Amtsbezirken, wo wir sicher nicht darum herumkommen, die Zahl der Gerichtspräsidenten zu vermehren, sei es, indem man einen weiteren Gerichtspräsidenten mit dem allgemeinen Namen oder aber einen zusätzlichen Untersuchungsrichter ernennt, selbstverständlich mit dem Amt und mit der entsprechenden Wahl des Gerichtspräsidenten. Da stehen Moutier, Thun, Konolfingen und Courtelary in Diskussion. Endlich haben wir noch die Möglichkeit, die uns Art. 79 des Gerichtsorganisationsgesetzes gibt, durch ein Dekret für den ganzen Kanton besondere Untersuchungsrichter einzusetzen. Der eine ist Dr. Althaus für den alten Kanton, der andere Dr. Montavon, für den Jura. Der jurassische ausserordentliche Untersuchungsrichter muss aber namentlich für die Ablösung, Stellvertretung oder Ergänzung des Gerichtspräsidenten von Moutier verwendet werden, was sicher nicht ganz richtig ist. Der ausserordentliche Untersuchungsrichter sollte sich allein mit Untersuchungen befassen. Die Meinung ist die, dass man unbedingt noch einen dritten ausserordentlichen Untersuchungsrichter einsetzen sollte. Der Hauptvorteil eines solchen ausserordentlichen Untersuchungsrichters liegt darin, dass man dem ordentlichen Untersuchungsrichter diejenigen Geschäfte wegnehmen kann, die plötzlich seine ganze Tätigkeit in Anspruch nehmen, wenn er sie mit der notwendigen Gründlichkeit anpacken will. Dies ist z. B. der Fall, wenn in irgendeinem Amtsbezirk ein Mord vorkommt, bei dem jede Spur fehlt, um den Täter zu finden, oder wenn ein grosser Einbruch oder ein gewaltiger Unfall sich ereignet. Es braucht sich dabei nicht unbedingt um ein Verkehrsdelikt zu handeln; es kann sich um einen schweren Unfall handeln, wo die Ursachen nur mit Mühe ausfindig zu machen sind usw. Da muss man die Ausweichmöglichkeit haben, solche Fälle dem gewöhnlichen Untersuchungsrichter wegzunehmen, ihn also zu entlasten und diese Fälle dem ausserordentlichen Untersuchungsrichter zu übertragen. Ein weiterer Vorteil eines solchen ausserordentlichen Untersuchungsrichters besteht darin, dass er Spezialfälle, die sich nur selten ereignen, aber doch

hin und wieder an verschiedenen Orten im Kanton vorkommen, mit aller Gründlichkeit auch nach der rechtlichen Seite prüfen kann. Ich denke namentlich an sog. handelsrechtliche Delikte, an die verschiedenen Verfehlungen in Baugenossenschaften usw., wo unzählige Fragen auftauchen, mit denen sich fast noch kein Untersuchungsrichter befassen konnte.

Wir sehen also eine grosse Entlastung der Untersuchungsrichter darin, dass man einen dritten ausserordentlichen kantonalen Untersuchungsrichter auf dem Dekretswege schafft. All die von mir genannten Massnahmen würden die erforderliche Entlastung bringen. Es geht aber nicht nur um die Entlastung der Untersuchungsrichter, sondern auch um die Gewährleistung einer einwandfreien Strafuntersuchung für unsere Bevölkerung. Ich möchte Sie bitten, die Motion erheblich zu erklären, damit wir wiederum die Garantie übernehmen können, dass die Strafuntersuchungen im Kanton Bern so durchgeführt werden, wie es sein muss, nämlich rasch, gründlich und gerecht.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion der Freisinnig-demokratischen Partei verlangt dreierlei:

a) Erhöhung der Zahl der Gerichtspräsidenten in einzelnen Amtsbezirken;
b) Aufhebung der Aemterzusammenlegung von Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident in weitern Amtsbezirken;
c) Einsetzung eines dritten kantonalen Untersuchungsrichters.

Aus dem Wortlaut der eingereichten Motion könnte geschlossen werden, dass seit langer Zeit in bezug auf Vermehrung der Richterstellen überhaupt nichts mehr vorgekehrt worden wäre. Dem gegenüber darf wohl festgehalten werden, dass dies nicht stimmt, indem die Regierung diesem Problem je und je ihre volle Aufmerksamkeit geschenkt hat.

Es sind folgende Richterstellen seit zehn Jahren neu geschaffen worden:

Thun: auf 1. Januar 1944: 2. Gerichtspräsident;
Bern: auf 1. August 1947: Erhöhung von 8 auf 12;
Biel: auf 19. Februar 1947: 3. Gerichtspräsident;
Burgdorf: auf 1. Sept. 1951: 2. Gerichtspräsident;
Interlaken: auf 1. Sept. 1951: 2. Gerichtspräsident;
Porrentruy: auf 1. Sept. 1951: 2. Gerichtspräsident;
Biel: auf 1. Mai 1952: 4. Gerichtspräsident.

Die Schaffung neuer Richterstellen führte automatisch auch zur Vermehrung des Kanzleipersonals.

Im weitern ist die seinerzeit verfügte Aemterzusammenlegung in folgenden Bezirken aufgehoben worden:

Signau: auf 1. September 1949;
Wangen: auf 1. August 1950;
Trachselwald: auf 1. Juli 1951.

Neu kommt nun noch dazu Nidau, 1956. Heute sind nur noch die Hälfte der Bezirksverwaltungen zusammengelegt.

Was die Frage der Entlastung der Untersuchungsrichter anbetrifft, so sei festgehalten, dass im Jahre 1953 defintiv zwei besondere Untersuchungsrichter für den Kanton eingesetzt wurden. Vor diesem Zeitpunkt war bereits ein ausserordentlicher Untersuchungsrichter für den ganzen Kanton tätig. Abgesehen von all diesen Massnahmen hat man zudem auf verschiedenen Richterämtern in den letzten zwei Jahren die Einstellung von weiteren Arbeitskräften bewilligt, so z. B. in Aarwangen, Bern, Fraubrunnen und Thun.

Das Obergericht führte in seinem Geschäftsbericht für das Jahr 1954 auf Seite 7 folgendes aus: «Es liegt in der Natur der Sache, dass das Obergericht in seinen Jahresberichten immer wieder auf Mängel hinweisen und Verbesserungsbegehren stellen muss. Demgegenüber ist es am Platze, einmal auch mit Nachdruck anzuerkennen, was von den beteiligten Instanzen in den letzten Jahren getan wurde. Insbesondere ist die Zahl der Richterstellen seit Kriegsende schon wesentlich vermehrt worden, und der Ausbau, da und dort sogar Neubau von Amtsgebäuden, hat kräftig mitgeholfen, die Arbeitsbedingungen und damit auch die Leistungsfähigkeit der Gerichte zu heben.»

Eine generelle Erhöhung der Richterstellen kann nicht vorgenommen werden. Es ist vielmehr genau von Fall zu Fall zu prüfen, ob die angestiegene Arbeitslast zu dieser Massnahme zwingt oder nicht. Auch die Aemterzusammenlegung wird man nicht in allen Bezirken wieder aufheben wollen, denn im allgemeinen hat sie den vom Gesetzgeber gewollten Zweck erfüllt.

Die Frage der Aufhebung der vereinigten Beamtungen Regierungsstatthalter/Gerichtspräsident ist im Grossen Rat zudem in den letzten Jahren schon verschiedentlich diskutiert worden. Immer wieder musste daran erinnert werden, dass die Trennung nur dann vorgenommen werden darf, wenn tatsächlich feststeht, dass nach erfolgter Trennung beide Amtsstellen auch wirklich voll beschäftigt sind.

Ob ein weiterer kantonaler Untersuchungsrichter einzusetzen ist, bedarf noch der näheren Abklärung. Die Einsetzung zweier besonderer Untersuchungsrichter ist denn auch, und besonders im Jura, schon öfters kritisiert worden. Vor allem wird geltend gemacht, es werde dem Bürger sein Recht auf Wahl des eigenen Richters entzogen (Art. 57 Staatsverfassung).

Die in der Motion aufgeworfenen Fragen sind an und für sich nicht neu. Sie stellen sich immer wieder. Aus meinen Ausführungen geht jedoch klar hervor, dass seitens des Regierungsrates versucht wurde, berechtigten Wünschen und eingetretenen Veränderungen Rechnung zu tragen. Die Schaffung neuer Stellen kann aber nur schrittweise erfolgen und muss auf die Amtsbezirke beschränkt werden, in denen durch die Arbeitslast die Einstellung eines weiteren Funktionärs sich wirklich aufdrängt. Die Neuerrichtung von Stellen hat nicht nur personell finanzielle Auswirkungen, sondern es müssen zum Teil auch kostspielige bauliche Schwierigkeiten vorerst überwunden werden. Da nicht überall genügend Reserveräume vorhanden sind, müssen ausserdem unter Umständen noch gegeignete Lokalitäten gemietet werden.

Der Regierungsrat ist einverstanden, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Ich hoffe, dass der Herr Motionär damit ebenfalls einverstanden ist. Dabei gebe ich die Zusicherung ab,

dass die Umwandlung in ein Postulat nicht einer Schubladisierung gleichkommen soll. Vielmehr ist unserseits vorgesehen, die ganze Angelegenheit gründlich zu prüfen und abzuklären, wie und wo Abhilfe geschaffen werden muss.

Das Obergericht wurde unserseits nach Einreichung der Motion eingeladen, sich zu diesem Problem zu äussern. Leider ist der Bericht bis heute noch ausstehend. Der Präsident des Obergerichtes schrieb uns letzter Tage, dass unsere Anfrage dem Generalprokurator zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen worden sei. Auf sein Begehren habe er ihm dafür bis Mitte November Zeit gegeben, weil er das Ergebnis seiner schon vorher eingeleiteten Erhebungen über die Anzahl und Dauer der von den verschiedenen Richtern behandelten Strafsachen abwarten und überdies die Bezirksprokuratoren und Strafrichter über die Neuordnung befragen wolle.

Das Obergericht hält es für geboten, die Sache erst dann zu behandeln, wenn Bericht und Antrag des Generalprokurators eingelangt sind. Die gründliche Abklärung der Bedürfnisse und Möglichkeiten scheint ihm wichtig genug, um einen gewissen Zeitverlust zu rechtfertigen. Dieser Auffassung sind auch wir. Die Stellungnahme des Obergerichtes zu diesen Fragen ist selbstverständlich für uns wesentlich. Gestützt auf diesen Bericht werden wir dann noch besser dokumentiert antworten können. Gerade weil dieser Bericht nicht vorliegt, ist es ebenfalls nicht gegeben, die angebrachten Begehren in der Form der Motion entgegenzunehmen.

Präsident. Ich möchte den Herrn Motionär anfragen, ob er mit der Umwandlung seiner Motion in ein Postulat einverstanden ist.

Schorer. Auf die abgegebenen Zusicherungen hin und nach dem Hinweis darauf, dass gewisse Angaben seitens des Obergerichtes noch nicht vorliegen, bin ich einverstanden, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Im übrigen ist es nicht darum gegangen, das Bisherige zu kritisieren. Bis jetzt ist sehr viel bezüglich Justizreform und Vermehrung der Gerichtspersonen gegangen, aber haben der Bericht des Generalprokurators und des Präsidenten des Obergerichtes erkennen lassen, dass das Vorgekehrte leider nicht genügt. Es freut uns, dass die Regierung und wir in dieser Hinsicht gleicher Meinung sind. Ich bin also im Einverständnis mit meiner Fraktion einverstanden, dass die Motion in ein Postulat umgewandelt wird.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Dekret über die Schaffung einer zweiten Sekretärstelle auf der Gemeindedirektion

(Siehe Nr. 39 der Beilagen)

Eintretensfrage:

M. **Casagrande,** rapporteur de la Commission d'économie publique. Les affaires dont la Direction des affaires communales doit s'occuper ont considérablement augmenté au cours de ces dernières dizaines d'années. Alors que, jusqu'en 1931, le contrôle des nouvelles affaires indiquait généralement un chiffre inférieur à 1000, la statistique des dix années qui suivent accuse constamment un chiffre allant de 1000 à 2000. Depuis 1942, ce chiffre a toujours été supérieur à 2000. Le contrôle fait pendant les cinq dernières années donne les indications suivantes:

1950	2332
1951	2244
1952	2208
1953	2207
1954	2354

Sur les 2354 affaires enregistrées en 1954, le secrétariat a dû en traiter 961 (contre 992 en 1953). Il s'agit entre autres des affaires suivantes:

344 règlements ou modifications de règlements, dont une partie ont dû faire à plusieurs reprises l'objet d'un préavis, les projets ayant été eux-mêmes transformés.

42 jugements d'instance supérieure sur plaintes ou autres litiges.

8 décisions ensuite d'enquêtes officielles.

18 autres décisions motivées du Conseil-exécutif.

63 rapports-joints concernant des projets législatifs et autres propositions des Directions du Conseil-exécutif.

246 consultations juridiques à l'intention d'autorités et de particuliers.

Plus les tâches imposées aux communes deviennent variées et compliquées, plus s'accroît le nombre des difficultés en vue de la solution desquelles les communes font appel à notre Direction.

La Commission d'économie publique a examiné le décret qui vous est soumis et elle vous propose d'entrer en matière, car elle trouve nécessaire la création d'un poste de deuxième secrétaire à la Direction des affaires sanitaires.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Titel, Ingress und §§ 1—3

Angenommen.

Beschluss:

Dekret

über die Schaffung einer zweiten Sekretärstelle auf der Gemeindedirektion

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Abs. 1, Ziff. 14, der Staatsverfassung und Art. 3, Abs. 1, des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 7. Februar 1954,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

---

§ 1. Auf der Gemeindedirektion wird die Stelle eines 2. Direktionssekretärs geschaffen.

§ 2. Der Direktor ordnet die Aufteilung der Sekretariatsgeschäfte zwischen dem 1. und dem 2. Sekretär.

§ 3. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1956 in Kraft.

Abstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Bau- und Einrichtungsbeiträge an Kranken- und Armenheime in den Gemeinden Biel und Bern

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Kohler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Die städtische Fürsorgedirektion Biel stellt mit Schreiben vom 14. Mai 1955 das Gesuch, es sei der Einwohnergemeinde Biel an die auf insgesamt Fr. 398 000.— veranschlagten Umbau-, Einrichtungs- und Mobiliarkosten für das laut Beschluss des Stadtrates vom 21. April 1955 im Westflügel der alten Spitalbesitzung im Pasquart in Biel projektierte Pflegeheim mit vorläufig 42 Betten für dauernd Pflegebedürftige chronisch Kranke ein angemessener Staatsbeitrag zu gewähren.

In Anwendung von § 76 des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen wird der Einwohnergemeinde Biel an die insgesamt auf Fr. 398 000.— berechneten Umbau-, Einrichtungs- und Mobiliarkosten des obgenannten Projektes, mit gleichzeitiger Genehmigung der Pläne und des detaillierten Kostenvoranschlages, ein Beitrag von 20 %, d. h. höchstens Fr. 79 600.—, zu Lasten des Kontos 2500 949 10 «Bau- und Einrichtungsbeiträge an Armen- und Krankenheime», das um diesen Betrag überschritten werden darf, zugesichert unter folgenden Bedingungen:

1. Den Bemerkungen des Kantonsbaumeisters in seinem Bericht vom 17. Juni 1955 ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

2. Die Bauarbeiten sind innert zwei Jahren in Angriff zu nehmen. Die kantonale Fürsorgedirektion kann nötigenfalls auf Gesuch hin diese Frist angemessen verlängern.

3. Sollte die Einwohnergemeinde Biel von staatlichen Organen weitere Beiträge erhalten, so bleibt die Herabsetzung des Beitragsansatzes vorbehalten.

4. Nach Vollendung der Arbeiten und Prüfung der Bauabrechnung, die mit sämtlichen quittierten Belegen, den bereinigten Ausführungsplänen sowie den für Arbeitsaufträge von über Fr. 2000.— abzuschliessenden und zu stempelnden Werkverträgen der kantonalen Baudirektion einzureichen ist, kann der Beitrag eventuell in jährlichen Raten ausgerichtet werden.

II.

Die Direktion der Sozialen Fürsorge der Stadt Bern stellt mit Schreiben vom 26. Februar 1955 das Gesuch, es sei der Einwohnergemeinde Bern für den als Unterkunft für Schwestern und Personal projektierten Um- und Ausbau des sogenannten «Stöckli» im Erholungs- und Pflegeheim Neuhaus bei Münsingen an die insgesamt auf Fr. 259 000.— veranschlagten Bau-, Einrichtungs- und Mobiliarkosten ein angemessener Staatsbeitrag auszurichten.

In Anwendung von § 76 des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen wird der Einwohnergemeinde Bern an die insgesamt auf Fr. 259 000.— berechneten Bau-, Einrichtungs- und Mobiliarkosten des obgenannten Projektes, mit gleichzeitiger Genehmigung der Pläne und des detaillierten Kostenvoranschlages, ein Beitrag von 20 %, d. h. höchstens Fr. 51 800.—, zu Lasten des Kontos 2500 949 10 «Bau- und Einrichtungsbeiträge an Armen- und Krankenheime», das um diesen Betrag überschritten werden darf, zugesichert unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bauarbeiten sind innert zwei Jahren in Angriff zu nehmen. Die kantonale Fürsorgedirektion kann nötigenfalls auf Gesuch hin diese Frist angemessen verlängern.

2. Sollte die Einwohnergemeinde Bern von staatlichen Organen weitere Beiträge erhalten, so bleibt die Herabsetzung des Beitragsansatzes vorbehalten.

3. Nach Vollendung der Arbeiten und Prüfung der Bauabrechnung, die mit sämtlichen quittierten Belegen, den bereinigten Ausführungsplänen sowie den für Arbeitsaufträge von über Fr. 2000.— abzuschliessenden und zu stempelnden Werkverträgen der kantonalen Baudirektion einzureichen ist, kann der Beitrag eventuell in jährlichen Raten ausgerichtet werden.

Erwerb und Einrichtung des Kinderheims «Alpenblick» in Gstaad; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Kohler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Laut Schreiben des eidgenössischen Gesundheitsamtes vom 27. Juli 1955 wurden der Kaufvertrag über die Erwerbung des Hotels «Alpenblick» in Gstaad durch die Stadt Biel zum Preise von Fr. 285 000.—, sowie die Pläne und der Kostenvoranschlag über die Instandstellung der Liegenschaft als Präventorium für tuberkulosegefährdete und andere erholungsbedürftige Kin-

der im Gesamtbetrage von Fr. 283 000.— genehmigt. Entsprechend dem Verhältnis der Zahl der Pflegetage tuberkulosegefährdeter Kinder zur Gesamtzahl der jährlichen Pflegetage sind 40 % der gemäss bereinigtem Voranschlag Franken 449 308.— betragenden Kosten, d. h. Franken 179 723.—, als beitragsberechtigt anerkannt und daran ein Bundesbeitrag von 20 %, d. h. Franken 35 944.— zugesichert worden.

In Anwendung von § 26, Abs. 1, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betr. Massnahmen gegen die Tuberkulose wird der Stadt Biel, mit gleichzeitiger Genehmigung des bereinigten Kostenvoranschlages von Fr. 449 308.— und der Pläne, an die subventionsberechtigten Kosten ihres Kinderheimes «Alpenblick» in Gstaad im Betrage von Fr. 179 723.— ein Beitrag von ebenfalls 20 %, d. h. Franken 35 944.—, zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» gewährt mit folgendem Vorbehalt:

Sollte das Präventorium der Stadt Biel in Gstaad innert 20 Jahren seiner Zweckbestimmung entzogen werden, so sind für jedes Jahr, in dem es nicht bestimmungsgemäss benützt wird (d. h. wenn die Pflegetage von tuberkulosegefährdeten Kindern weniger als 40 % der Gesamtzahl der Pflegetage betragen), 5 % des ausgerichteten Bundesbeitrages zurückzuerstatten.

Der Beitrag kann nach Prüfung der detaillierten Bauabrechnung und der quittierten Belege seitens der eidgenössischen Behörden gleichzeitig mit dem Bundesbeitrag ausbezahlt werden.

Kantonsbeitrag an die Betriebskosten von Heilstätten und Spitälern zur Bekämpfung der Tuberkulose

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Kohler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

In Anwendung von § 28, Ziff. 1 und Abs. 2, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose werden dem Kindersanatorium Solsana in Saanen, das dem Verein der Bernischen Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi gehört, auf Grund der vom Bund mit Fr. 11.86 je Pflegetag und total mit Fr. 276 454.73 als beitragsberechtigt anerkannten und mit 12 %, d. h. Fr. 33 174.— subventionierten Betriebskosten des Jahres 1954, im Jahr 1955 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» folgende Beiträge ausgerichtet:

	Fr.
I. Auf Grund der Pflegetage im Jahr 1954:	
1. Für 261 Pflegetage zum Kostgeld von Fr. 8.— im Tag je Fr. 2.34	610.74
2. Für 23 031 Pflegetage zum Kostgeld von Fr. 7.— im Tag, je Fr. 3.34	76 923.54
II. Zusätzlich zur Bezahlung der Schuldzinse im Jahr 1954	21 003.—
insgesamt	98 537.28
oder rund	98 537.—

Auf Rechnung dieses Beitrages und desjenigen an die Heilstätte in Heiligenschwendi sind zusammen monatliche Teilzahlungen von Franken 20 000.— ausgerichtet worden.

II.

In Anwendung von § 28, Ziff. 1 und Abs. 2, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose werden der Bernischen Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi, auf Grund der vom Bund mit Fr. 13.02 je Pflegetag und total mit Fr. 1 127 820.38 als beitragsberechtigt anerkannten und mit 12 %, d. h. Franken 135 338.— subventionierten Betriebskosten des Jahres 1954, im Jahr 1955 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» folgende Beiträge ausgerichtet:

	Fr.
I. Auf Grund der beitragsberechtigten Pflegetage:	
1. Für 7843 Pflegetage zum Kostgeld von Fr. 11.— im Tag je Fr. —.06	470.58
2. Für 2163 Pflegetage zum Kostgeld von Fr. 10.— im Tag je Fr. 1.06	2 292.78
3. Für 71 644 Pflegetage zum Kostgeld von Fr. 8.— im Tag je Fr. 3.06	219 230.64
4. Für 5299 Pflegetage zum Kostgeld von Fr. 7.— im Tag je Fr. 4.06 .	21 513.94
II. Zur Deckung der Schuldzinse im Jahr 1954	104 321.50
III. Zur Tilgung des ungedeckten Defizits pro 1954	14 407.—
insgesamt	362 236.44
oder rund	362 237.—

Auf Rechnung dieses Beitrages und desjenigen an das Kindersanatorium Solsana in Saanen wurden zusammen monatliche Teilzahlungen von Fr. 20 000.— ausgerichtet.

III.

In Anwendung von § 28, Ziff. 1 und Abs. 2, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose werden der Bernischen Clinique Manufacture in Leysin, auf Grund der vom Bund mit Fr. 11.55 je Pflegetag oder total mit Fr. 534 793.40 als beitragsberechtigt anerkannten und mit 12 %, d. h. Fr. 64 175.— subventionierten Betriebskosten des Jahres 1954, im Jahr 1955 zu Lasten des Kontos 1400 944 50

«Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» folgende Beiträge ausgerichtet:

	Fr.
I. Auf Grund der beitragsberechtigten Pflegetage des Jahres 1954 in der III. Kostgeldklasse:	
1. An 8344 Pflegetage pro 1954 zum Kostgeld von Fr. 10.— im Tag je Fr. —.07	584.08
2. An 29 129 Pflegetage zum Kostgeld von Fr. 8.— im Tag je Fr. 2.07	60 297.03
3. An 5930 Pflegetage von Urologie-Patienten zum Kostgeld von Fr. 13.— im Tag je Fr. 3.61 . . .	21 407.30
II. Zusätzlich zur vollständigen Deckung der Schuldzinse im Jahr 1954 ein Beitrag von	50 559.55
III. Zusätzlich zur Tilgung der Hälfte des ungedeckten Defizites pro 1954 von Fr. 12 859.20 ein Beitrag von	6 430.—
IV. Nachträglich an 5558 Pflegetage von Urologie-Patienten im Jahr 1953 zum Kostgeld von Fr. 13.— im Tag je Fr. 3.61	20 064.38
Total	159 342.34
oder rund	159 342.—

Auf Rechnung dieses Beitrages sind schon monatliche Teilzahlungen von Fr. 10 000.— ausgerichtet worden.

IV.

Gestützt auf die durch Regierungsratsbeschlüsse Nr. 5647 vom 10. Oktober 1947 und Nr. 6708 vom 2. Dezember 1947 der Sanitätsdirektion erteilte Ermächtigung hat die Bernische Liga gegen die Tuberkulose gemäss Vertrag vom 26. Januar 1948 von der Société de l'Asile de Leysin das Sanatorium Le Chamossaire in Leysin zu einem jährlichen Pachtzins von Franken 83 000.— gepachtet. Das Pachtverhältnis hat am 1. Januar 1948 begonnen und ist infolge Kündigung auf den 30. Juni 1953 aufgehoben worden. Gemäss Beschluss des Regierungsrates Nr. 1858 vom 2. April 1948 hat der Grosse Rat den zur vollständigen Deckung der sämtlichen Betriebskosten des Sanatoriums Le Chamossaire in Leysin für die letzte Pachtdauer vom 1. Januar bis 30. Juni 1953 erforderlichen Kantonsbeitrag zu Lasten des Kontos 1400 944 50 endgültig festzusetzen. Laut Betriebsrechnung des ersten Halbjahres 1953 betragen die rohen Ausgaben je Pflegetag Fr. 24.07 oder total Fr. 374 333.80 und die Einnahmen ohne Bundes- und Kantonsbeiträge je Pflegetag Fr. 8.76 oder total Franken 136 166.50, so dass die reinen Betriebsausgaben ohne Beiträge Fr. 238 167.30 ausmachen. Der Bund hat pro Pflegetag Fr. 20.09 oder insgesamt Fr. 272 813.70 als beitragsberechtigt anerkannt und daran einen Beitrag von 12 %, d. h. Franken 32 737.— gewährt gegenüber Fr. 70 027.— an die Betriebskosten des ganzen Jahres 1952.

In Anwendung von § 28, Ziff. 1 und Abs. 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen über Massnahmen gegen die Tuberkulose wird dem Sanatorium Le Chamossaire in Leysin zur Deckung des sich ohne die Bundes- und Kantonsbeiträge ergebenden reinen Betriebsdefizites des ersten Halbjahres 1953 von total . . . . . Fr. 238 167.30
nach Abzug des Bundesbeitrages von . . . . . Fr. 32 737.—
ein Kantonsbeitrag von . . . Fr. 205 430.30

zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» gewährt gegenüber Fr. 293 120.— an die Betriebskosten des ganzen Jahres 1952.

Auf Rechnung des Bundes- und Kantonsbeitrages von insgesamt Fr. 238 167.30 sind gestützt auf RRB Nr. 1858 vom 2. April 1948 der Société de l'Asile de Leysin für den Pachtzins im 1. Semester 1953 zwei Teilzahlungen von total Franken 41 500.— und dem obgenannten Sanatorium durch monatliche Teilzahlungen total Franken 180 000.—, zusammen Fr. 221 500.—, zu Lasten des Kontos 1400 944 50 ausgerichtet worden, so dass das vom Tuberkulosefonds zu tragende Betriebsdefizit des ersten Halbjahres 1953 Franken 16 667.30 ausmacht.

V.

In Anwendung von § 28, Ziff. 1, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose werden der Tuberkulose-Abteilung des Bezirksspitals Biel, auf Grund der vom Bund mit Franken 13.82 je Pflegetag oder total mit Franken 178 458.60 als beitragsberechtigt anerkannten und mit 10 %, d. h. Fr. 17 845.— subventionierten Betriebskosten des Jahres 1954, im Jahr 1955 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» in der III. und IV. Kostgeldklasse folgende Beiträge ausgerichtet:

	Fr.
1. In der III. Kostgeldklasse:	
a) an 278 Pflegetage von Suva-Patienten zum Kostgeld von Fr. 9.50 im Tag je Fr. 1.61	447.58
b) an die 12 520 Pflegetage zum Kostgeld von Fr. 8.— im Tag je Fr. 3.—	37 560.—
2. In der IV. Kostgeldklasse:	
An 36 Pflegetage zum Kostgeld von Fr. 7.— je Fr. 3.—	108.—
Total	38 115.58
oder rund	38 116.—

VI.

In Anwendung von § 28, Ziff. 1, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose wird dem Tiefenauspital der Stadt Bern, auf Grund der vom Bund mit Fr. 20.17 je Pflegetag oder total mit Fr. 373 409.— als beitragsberechtigt anerkannten und mit 10 %, d. h. Fr. 37 340.— subventionierten Betriebskosten des Jahres 1954,

im Jahr 1955 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» an 17 002 Pflegetage in der II. und III. Kostgeldklasse ein Kantonsbeitrag von Fr. 3.— je Pflegetag, d. h. Fr. 51 006.—, ausgerichtet.

VII.

In Anwendung von § 28, Ziff. 1 und Abs. 2, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose werden der Bernischen Heilstätte Bellevue in Montana, auf Grund der vom Bund mit Fr. 13.87 je Pflegetag oder total mit Fr. 1 223 874.— als beitragsberechtigt anerkannten und mit 12 %, d. h. Fr. 146 864.— subventionierten Betriebskosten des Jahres 1954, im Jahr 1955 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» folgende Beiträge ausgerichtet:

I. Auf Grund der beitragsberechtigten Pflegetage des Jahres 1954:

	Fr.
1. In der II. Kostgeldklasse:	
An 12 065 Pflegetage zum Kostgeld von Fr. 11.— im Tag je Fr. —.50	6 032.50
2. In der III. Kostgeldklasse:	
a) an 70 212 Pflegetage von Bernern, zum Kostgeld von Fr. 8.— im Tag je Fr. 3.50	245 742.—
b) an 4017 Pflegetage von Nichtbernern und Suval-Patienten zum Kostgeld von Fr. 10.— im Tag je Fr. 1.50	6 025.50
c) an 931 Urlaubstage zum Kostgeld von Fr. 7.— im Tag je Fr. 4.50 .	4 189.50
3. An 1518 Pflegetage von Krankenschwestern zum Kostgeld von Fr. 9.— im Tage je Fr. 2.50	3 795.—
II. Zur Deckung der Schuldzinse des Jahres 1954	37 892.37
III. Zur Tilgung des nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge noch Fr. 10 436.09 betragenden ungedeckten Betriebsdefizites des Jahres 1954 ein Beitrag von	10 436.—
Total	314 112.87
oder rund	314 113.—

Auf Rechnung dieses Beitrages wurden im Jahr 1955 monatliche Teilzahlungen von je Franken 25 000.— ausgerichtet.

Baubeitrag an das Bezirksspital Burgdorf

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Kohler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Verwaltungsrat der Bezirkskrankenanstalt Burgdorf stellt mit Schreiben vom 14. Juni 1955 das Gesuch um Gewährung des gesetzlichen Höchstbeitrages von Fr. 500 000.— an die projektierte Erweiterung des Spitals durch einen Neubau und verschiedene Umbauten, deren Kosten mit dem Mobiliar auf insgesamt Franken 3 421 740.— veranschlagt werden.

Die Prüfung des Gesuches hat ergeben:

1. Von den Gesamtkosten von Fr. 3 421 740.— sind gemäss Dekret vom 12. Mai 1953 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten nicht beitragsberechtigt die Kosten für:

	Fr.
Gebührenablösung für Telephonautomat von	15 107.—
Hörkissen von	1 480.—
Kleinlautsprecher von	2 360.—
Bettflaschen und Tragkörbe von .	5 420.—
Mobiliar für Krankenzimmer von .	67 937.—
diverses Mobiliar von	23 565.—
Vorhänge von	13 540.—
Mehrkosten für die Luftschutzräume:	
a) im Bettenhaus von	12 900.—
b) im Angestelltenhaus von . . .	1 900.—
Total nicht beitragsberechtigte Kosten	144 209.—

Nach Abzug dieses Betrages von den Gesamtkosten von Fr. 3 421 740.— betragen die beitragsberechtigten Kosten Fr. 3 277 531.—. Von dieser Summe kommen noch in Abzug die auf Fr. 131 500.— veranschlagten Kosten der neuen Absonderungsabteilung, für die ein vom 23. Juli 1955 datiertes und an den Regierungsrat und das Gesundheitsamt gerichtetes Gesuch um Gewährung eines besondern Beitrages gemäss Art. 8 des eidgenössischen Epidemiengesetzes vom 2. Juli 1886/18. Februar 1921 und Art. 25 der kantonalen Verordnung dazu vom 18. Dezember 1936 nachträglich eingelangt ist. Dieses Gesuch kann erst auf Grund der von den Bundesbehörden noch festzusetzenden beitragsberechtigten Kosten behandelt werden und die Festsetzung des Kantonsbeitrages an die Absonderungsabteilung fällt in die Kompetenz des Regierungsrates. Die gemäss § 1 des Dekretes vom 12. Mai 1953 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten beitragsberechtigten Baukosten betragen daher Fr. 3 146 031.—.

2. Da im projektierten Neubau neben den bestehenden Abteilungen für Chirurgie und innere Medizin auch eine Abteilung für Geburtshilfe und Gynäkologie sowie eine solche für Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten eingerichtet und von Spezialärzten geleitet werden soll, erhält das Bezirksspital Burgdorf den Charakter eines Regionalspitals. Es wird ihm daher an die ohne die Absonderungsabteilung Fr. 3 146 031.— betragenden Baukosten, in Anwendung von § 1 des Dekretes vom 12. Mai 1953 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten, der gesetzliche Höchstbeitrag von Franken 500 000.— zugesichert. Die bautechnischen Bemerkungen des Kantonsbaumeisters vom 4. Juli 1955 sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Auf Rechnung dieses Beitrages können gestützt auf schriftliche und zahlenmässige Anga-

ben über schon ausgeführte Bauten Teilzahlungen von insgesamt Fr. 450 000.— ausgerichtet werden. Der restanzliche Beitrag kann erst nach Vollendung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit sämtlichen quittierten Belegen, den bereinigten Ausführungsplänen sowie den für Arbeitsaufträge von über Fr. 2000.— abzuschliessenden und zu stempelnden Werkverträgen zuhanden der kantonalen Baudirektion ausbezahlt werden. Belastet wird die Rubrik 1400 949 1 «Baubeiträge an Bezirksspitäler».

Präsident. Mit dieser letzten Berichterstattung über die Sanitätsdirektion ist Herr Grossrat Kohler als Mitglied der Staatswirtschaftskommission zurückgetreten. Ich möchte ihm seine langjährige Tätigkeit in der Kommission und im Rate bestens verdanken.

Die Ersatzwahl wird auf die Tagesordnung vom nächsten Mittwoch gesetzt. Die sozialdemokratische Fraktion schlägt Herrn Baumgartner, Stadtpräsident von Biel, vor.

Asyle «Gottesgnad» in Spiez und Brodhüsi/Wimmis; Bau- und Einrichtungsbeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Direktion der Asyle stellt mit Schreiben vom 1. September 1955 das Gesuch um Gewährung eines Staatsbeitrages von 50 % an die auf Fr. 1 230 000.— veranschlagten Kosten für die Erwerbung der Liegenschaft Brenzikofer zum Kaufpreis von Fr. 70 000.— und die Einrichtung einer Abteilung für Unreinliche mit 44 Krankenbetten durch einen Anbau an das Asylgebäude in Spiez. Die Prüfung dieses Gesuches hat ergeben:

1. Gestützt auf § 2, Absatz 1, des Dekretes vom 22. November 1901 betr. die Verwendung des kantonalen Kranken- und Armenfonds erhalten die Asyle «Gottesgnad» als Anstalten der Privatwohltätigkeit nicht nur Beiträge an die Baukosten, sondern auch an die Mobiliar- und Einrichtungskosten. Von den im Gesuch angegebenen Gesamtkosten von . . . Fr. 1 230 000.— werden daher nur folgende Kosten als nicht beitragsberechtigt in Abzug gebracht:

	Fr.	Fr.
Kaufpreis für die Liegenschaft Brenzikofer	70 000.—	
Kanalisationsanschluss-Gebühren und Bauzinse	30 000.—	
Anschlussgebühr für die Wasserzuleitung .	300.—	
Mehrkosten für Luftschutzräume	6 400.—	106 700.—
Die beitragsberechtigten Kosten betragen somit		1 123 300.—

2. Da mit dem Anbau an das Asylgebäude in Spiez die dringend notwendige Abteilung für Unreinliche mit 44 Krankenbetten geschaffen wird, ist es gerechtfertigt, diesen Neubau ebenfalls mit 50 % zu subventionieren wie die Abteilung für Unreinliche in der Armen- und Pflegeanstalt Worben, um so mehr als die Asyle Spiez und Brodhüsi/Wimmis aus eigenen Mitteln nur Fr. 200 000.— an die Kosten von insgesamt Fr. 1 230 000.— leisten können.

In Anwendung von § 2, Absatz 1, des Dekretes vom 22. November 1901 betr. die Verwendung des kantonalen Kranken- und Armenfonds wird den oberländischen Asylen «Gottesgnad» in Spiez und Brodhüsi/Wimmis, mit gleichzeitiger Genehmigung der Pläne und des Kostenvoranschlages, an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 1 123 300.— ein Beitrag von 50 %, d. h. Franken 561 650.— zugesichert. Die Ausrichtung dieses Beitrages erfolgt aber zu Lasten eines neu zu schaffenden Kontos 1400 949 «Bau- und Einrichtungsbeiträge an Anstalten für chronisch Kranke».

Auf Rechnung dieses Beitrages können auf Grund schriftlicher und zahlenmässiger Angaben über die ausgeführten Bauten und Einrichtungen Teilzahlungen von insgesamt Franken 500 000.— ausgerichtet werden. Die Auszahlung des Restbeitrages erfolgt erst nach Vollendung sämtlicher Arbeiten und Prüfung der Bauabrechnung, die mit allen quittierten Belegen, den bereinigten Ausführungsplänen sowie den für Arbeitsaufträge von über Fr. 2000.— abzuschliessenden und zu stempelnden Werkverträgen der kantonalen Baudirektion einzureichen ist. Die Mehrkosten der Luftschutzräume sind in der Bauabrechnung getrennt anzugeben.

Schul- und Schwesternhaus der Pflegerinnenschule des Bezirksspitals Thun; Bau- und Einrichtungsbeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Direktion des Bezirksspitals Thun stellt mit Schreiben vom 20. September 1955 das Gesuch um Zusicherung eines Beitrages an die mit Mobiliar, Bauzinsen und Gebühren auf insgesamt Fr. 1 068 060.— veranschlagten Kosten für die projektierten Schul- und Unterkunftsräume für die Lehrschwestern der Pflegerinnenschule des Bezirksspitals Thun.

In Anwendung des Dekretes vom 12. Mai 1953 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten wird beschlossen:

1. An die ohne das nicht beitragsberechtigte Mobiliar auf Fr. 958 000.— veranschlagten Baukosten wird ein Beitrag von 25 %, d. h. Franken 239 500.— zu Lasten des Kontos 1400 949 1 «Baubeiträge an Bezirksspitäler» zugesichert.

2. In Würdigung der Tatsache, dass das Bezirksspital in Thun auf Ersuchen der Sanitätsdirektion den Betrieb der für die Förderung der Schwesternausbildung notwendigen Pflegerinnenschule übernommen hat, diese vom Roten Kreuz inzwischen anerkannte Schule den Spitälern des ganzen Kantons dient und sich aus dem Betrieb der Schule für das Bezirksspital zusätzliche Lasten ergeben, werden zur Amortisation der Bauschuld zu Lasten des Kontos 1400 944 1 «Betriebsbeiträge an Bezirksspitäler» Amortisationsquoten von insgesamt Franken 100 000.— zugesichert, zahlbar in jährlichen Raten von Fr. 12 000.— bis Fr. 15 000.—.

3. Der detaillierte Voranschlag für die Baukosten vom 20. September 1955 und die Pläne werden, vorbehalten die Zustimmung der kantonalen Baudirektion, genehmigt.

4. Auf Rechnung des zugesicherten Baubeitrages können auf Grund zahlenmässiger Angaben über die ausgeführten Bauarbeiten Teilzahlungen von insgesamt Fr. 200 000.— ausgerichtet werden. Die Auszahlung des Restbeitrages erfolgt nach Vollendung sämtlicher Arbeiten und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung und quittierten Belege. Mit der Bauabrechnung sind gleichzeitig auch die bereinigten Baupläne und für Arbeitsaufträge von über Fr. 2000.— die wertstempelpflichtigen Werkverträge einzureichen. Die Mehrkosten für die Erstellung allfälliger Luftschutzräume müssen getrennt angegeben werden. In bezug auf die Subventionierung dieser Mehrkosten und die Genehmigung der Baupläne für die Luftschutzräume wird auf das Kreisschreiben des Regierungsrates vom 19. Juni 1951 an die Regierungsstatthalterämter und die Gemeinden verwiesen.

Verlängerung des Grossratsbeschlusses vom 21. November 1951 über die Reorganisation der Handels- und Gewerbekammer und die Aufhebung des Sekretariates in Bern und des Büros in Biel

(Siehe Nr. 40 der Beilagen)

Schneiter, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Am 21. November 1951 beschloss der Grosse Rat nach ziemlich umfangreicher Diskussion, dass man die staatliche Handels- und Gewerbekammer aufhebe und die Funktionen, die der öffentlichen Wirtschaft übertragen werden können, dem Handels- und Industrieverein übertrage. Ein Teil dieser Funktionen wurde durch die Volkswirtschaftskammer weitergeführt. Dieser Grossratsbeschluss wurde auf 3 Jahre limitiert; er läuft also Ende 1955 ab. Im gleichen Beschluss sah man vor, anstelle der Handels- und Gewerbekammer eine kantonale Volkswirtschaftskommission als Konsultativorgan zur Beratung der Volkswirtschaftsdirektion zu schaffen. Diese Kommission wurde bis heute nicht eingesetzt, weil man noch eine Kommission der Wirtschaftsverbände der Politischen Arbeitsgemeinschaft hat, ein Organ, in dem die Spitzen der einzelnen Verbände vertreten sind, ein Organ, das jederzeit als Konsultativorgan zur Verfügung stehen kann. Die Regierung glaubt, dass es auch für die Zukunft besser sei, ein Organ zu haben, in dem tatsächlich Vertreter der Verbände sind, statt dass eine Kommission geschaffen wird, in der Leute sind, die effektiv weniger Kontakt mit den betreffenden Verbänden haben. Es ist also vorgesehen, diese kantonale Volkswirtschaftskommission nicht zu bestellen und den Grossratsbeschluss in diesem Sinne aufzuheben.

Dagegen sollte man die Aufhebung des Sekretariates in Bern und des Büros in Biel weiter bestehen lassen, und die Uebertragung dieser Aufgaben an den Staat durch eine Teilrevision des Dekretes über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft definitiv regeln. Es muss also eine Aenderung dieses Dekretes erfolgen. Nun sind für dieses Dekret noch andere Revisionswünsche vorhanden, die nicht im Zusammenhang mit diesem Beschluss stehen. Aus diesem Grunde wünschte die Volkswirtschaftsdirektion, man möchte ihr noch Zeit lassen, dieses Dekret zu revidieren. Die Staatswirtschaftskommission stimmt zu.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Titel, Ingress, Ziff. 1 und 2

Angenommen.

Beschluss:

Beschluss des Grossen Rates
betreffend Verlängerung des Grossratsbeschlusses vom 21. November 1951 über die Reorganisation der Handels- und Gewerbekammer und die Aufhebung des Sekretariates in Bern und des Büros in Biel

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Art. 44, Abs. 3, der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 und gestützt auf das Dekret über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung vom 1. März 1954,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Die Geltungsdauer der Ziffern 2 und 3 des Grossratsbeschlusses über die Reorganisation der Handels- und Gewerbekammer und die Aufhebung des Sekretariates in Bern und des Büros in Biel vom 21. November 1951 wird bis zum 31. Dezember 1957 verlängert.

2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

Abstimmung:

Für die Annahme des Beschlussesentwurfes . .. . . Grosse Mehrheit

---

Weiterführung des kaufmännischen und technischen Arbeitsdienstes in Bern im Jahre 1956

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

1. Der in Verbindung mit dem Bund und der Gemeinde Bern zur vorübergehenden Beschäftigung arbeitsloser, schwer vermittelbarer Kaufleute, Verwaltungsangestellter und Techniker geschaffene kaufmännische und technische Arbeitsdienst wird vorläufig bis Ende 1956 beibehalten.

2. An die auf Fr. 240 000.— veranschlagten Kosten für die Weiterführung mit durchschnittlich höchstens 32 Teilnehmern im Jahre 1956 wird ein Kantonsbeitrag von einem Drittel oder Fr. 80 000.— bewilligt, unter der Voraussetzung, dass Bund und Gemeinde Bern je einen Anteil von gleicher Höhe übernehmen.

Sofern Teilnehmer aus andern bernischen Gemeinden berücksichtigt werden, haben die betreffenden Wohnortgemeinden zur Entlastung der Gemeinde Bern den entsprechenden Beitrag zu leisten.

3. Der Kantonsbeitrag wird dem Konto 1310 943 2 «Staatsbeitrag an den kaufmännischen und technischen Arbeitsdienst» belastet.

Neubau der kaufmännischen Berufsschule Bern; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschlüsse:

In Anwendung von Art. 44 und 45 des Gesetzes über die berufliche Ausbildung vom 8. September 1935, sowie von Art. 12 und 102 des Gesetzes über die Primarschule vom 2. Dezember 1951, wird an die auf Fr. 2 885 000.— veranschlagten anrechenbaren Kosten für den Neubau der kaufmännischen Berufsschule Bern ein Staatsbeitrag von 12 % mit höchstens Franken 346 200.— zugesichert. Dieser Beitrag wird zu Lasten der Staatsrechnung 1955 als zusätzlicher Kredit bewilligt. Die Auszahlung erfolgt auf Grund der Abrechnung nach deren Prüfung durch die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion zu Lasten des Kontos 1305 939 1, Staatsbeiträge an Berufsschulbauten der Gemeinden. Die Volkswirtschaftsdirektion wird ermächtigt, auf Rechnung dieses Staatsbeitrages unter Rücksichtnahme auf den Stand der Bauarbeiten Vorschüsse auszurichten.

Motion der Herren Grossräte Wittwer (Reconvilier) und Mitunterzeichner betreffend Erhöhung der Subventionssumme für Wohnbauten zu Gunsten kinderreicher Familien

M. **Wittwer.** En septembre dernier, j'ai déposé une motion qui tend à la revision de la loi sur le subventionnement, du 20 juin 1954. Elle fait ressortir le temps extrêmement restreint dans lequel les 250 000 francs de la subvention ont été absorbés; elle signale également la situation précaire dans laquelle se trouvent beaucoup de familles nombreuses quant au logement. En résumé, elle demande que le crédit pour le subventionnement de maisons d'habitations en faveur de familles nombreuses à revenu modeste soit porté de 250 000 francs à 500 000 francs.

La loi qui régit cette matière et qui avait, vous vous en souvenez, donné lieu à de longs débats dans cette salle, avait franchi le cap parlementaire à une voix de majorité. Lors de la consultation populaire, l'électeur s'est, lui, exprimé de manière beaucoup plus nette. Il a reconnu la nécessité urgente du subventionnement par 48 000 voix par 23 000 environ. Le verdict, catégorique et clair de l'opinion populaire, le montant dérisoire du crédit et le temps extraordinairement restreint dans lequel il a été absorbé ont inspiré ma motion.

En effet, en date du 15 juin de cette année, l'Office cantonal du travail a informé les communes qu'a partir du 30 juin, les nouvelles demandes de subventions ne seraient plus prises en considération pour 1955. Les demandes affluaient à un tel rythme qu'il était facile de se rendre compte que les 250 000 francs affectés au subventionnement seraient entièrement épuisés. Il a fallu répondre par une fin de non-recevoir à quantité de requêtes qui remplissaient entièrement les conditions requises par une loi qui, pourtant, est très stricte. Ce fait à lui seul prouve assez que le subventionnement pour la construction de maisons d'habitations en faveur de familles nombreuses répond à un besoin de nos populations, non seulement en raison du manque de logements, mais aussi du fait des démolitions et du remplacement des appartements à bon marché par des appartements à loyer élevé ou très élevé. Je ne citerai pas d'exemple. Il suffit d'ouvrir les yeux et de regarder autour de soi pour se convaincre que la démolation se poursuit à un rythme accéléré. Des familles à revenu modeste se trouvent devant l'alternative de choisir entre un appartement cher ou un taudis qui ne répond en rien à l'idée que nous nous faisons de l'hygiène. Je pourrais vous citer des cas où plusieurs personnes vivent dans une pièce ou ceux d'enfants dormant à deux ou trois dans la chambre des parents. Si dans ma motion, je fais ressortir que des familles nombreuses vivent dans des conditions contraires à la morale, ce n'est pas sans raison. Le fait d'exposer des enfants à la promiscuité d'une chambre conjugale est suffisament probant et se passe de commentaires. Je voudrais cependant vous faire remarquer que dans 90 % des cas, cette promiscuité est dictée par les conditions de logement et par la situation financière déplorable de quantité de familles nombreuses.

Aujourd'hui le marché du logement est loin d'être saturé et vous connaissez aussi bien que moi

la situation dans ce domaine. Elle se caractérise de plus en plus par une demande croissante d'appartements à loyer modeste, abordables pour les bourses ouvrières.

Par circulaire du 23 août dernier, la Direction de l'économie publique informait les communes que les demandes de subventions pour 1956 devaient être présentées jusq'au 30 novembre de cette année, au plus tard. Ce fait est symptômatique et démontre à lui seul que le subventionnement est une nécessité urgente.

Malgré les conditions extrêmement rigoureuses qu'impose la loi du 20 juin 1954, il se trouve dans toutes les parties du canton de Berne des quantités de familles qui ne peuvent en bénéficier par suite de l'épuisement du crédit.

D'autre part, il semble que cette date-limite à la présentation des demandes de subventionnement est très rapprochée. Si elle donne à l'Office cantonal du travail la possibilité d'étudier tous les cas au cours de l'hiver, il faut aussi se rendre compte qu'il est souvent difficile, pour un père chargé d'une grande famille, de prendre une décision aussi importante que celle de construire une maison aussi longtemps à l'avance, et cela d'autant plus que les demandes de subventionnements doivent tout d'abord être présentées à la commune, accompagnées de toute la documentation citée à l'article 3 de l'ordonnance d'exécution du 10 décembre 1954, avant d'être soumises au canton.

Un chef de famille nombreuse est très rarement en mesure d'établir ses projets longtemps à l'avance. Je n'en veux pour preuve que le cas de ce père de famille qui touche 779 francs net par mois. Il a quatre enfants de trois à quinze ans et loge dans un appartement de trois chambres. Comment s'établit son budget mensuel et que lui reste-t-il pour songer à l'avenir?

Nourriture pour six personnes . . .		300 francs
Loyer		115 francs
Impôts		50 francs
Diverses assurances, telles qu'assurance populaire à cotisation hebdomadaire pour ses enfants	24 francs	
Assurance-vie du chef de famille	16 francs	
Assurance-maladie pour l'épouse et un enfant . .	10 francs	
Responsabilité civile et assurance mobilière . .	5 francs	
Cotisations à des sociétés ou à des associations professionnelles	15 francs	
Total des assurances et cotisations .		70 francs
Electricité et gaz		30 francs
Chauffage		25 francs
Vêtements et chaussures		120 francs
Réserves alimentaires pour l'hiver (pommes de terre, fruits, confitures, etc.)		15 francs
Abonnements à divers journaux et revues, vacances des enfants, écolage et matériel scolaire		15 francs
Imprévus divers et petits frais (collectes, petites réparations ménagères, colporteurs, etc.		20 francs
	Total	760 francs

Il reste donc à ce père de famille une somme de 19 francs par mois pour améliorer de temps en temps le menu quotidien, pour offrir un petit dessert mensuel à sa famille et faire face à tous les imprévus de la vie: anniversaires, naissances, mariages, décès, déplacements, cadeaux de fin d'année, etc.

Vous comprendrez, après cette démonstration, qu'il lui est malaisé de se lancer dans la construction d'une maison familiale sans l'aide des pouvoirs publics .

Le cas que je vous ai cité m'est personnellement connu. Il est loin d'être parmi les plus graves. Il est d'autres situations qui nous feraient dresser les cheveux sur la tête si nous devions vivre dans de telles conditions, ne fût-ce que pendant une semaine.

Pour le reste, je vous ferai remarquer que le citoyen dont j'ai cité le cas n'a pas même droit à la subvention, puisque son salaire brut est de 9600 francs par an, ce qui le fait tomber sous le coup de l'article 10 de la loi du 20 juin 1955, selon lequel le salaire ne doit pas dépasser 6500 francs brut par an, plus 750 francs par enfant mineur. Il ressort donc de l'affluence des demandes qu'il y a dans notre canton un nombre impressionnant de familles dont le revenu est modeste ou plus que modeste, que ces familles ne trouvent pas à se loger convenablement ou seulement à un prix prohibitif, de telle sorte que, dans ce dernier cas, elles ne peuvent ni se nourrir, ni se vêtir comme il convient, et que le subventionnement de maisons d'habitations destinées à des familles nombreuses est, à l'heure actuelle faute d'autres moyens, le meilleur remède à cet état de choses.

Messieurs les députés, lorsque je vous demande 500 000 francs pour sauver le santé, le moral et le civisme de milliers de ressortissants de notre peuple, c'est là une infirme part de ce que nous devrions normalement faire pour cette classe de deshérités. Les partis politiques que nous représentons ne perdent pas une occasion d'affirmer aux électeurs combien la politique sociale fait l'objet de leur sollicitude. Oserions-nous aujourd'hui renier ce qui a été promis hier? Je laisse à votre bon sens et à votre coeur le soin de répondre à cette question.

Pour terminer, j'aimerais encore relever toute la compréhension avec laquelle certaines communes abordent ce problème du logement, en particulier dans le Jura. Les conseils municipaux se sont bien rendu compte que le subventionnement était, à la longue, une source de revenus pour la municipalité, puisqu'il tend à permettre aux familles de s'établir et les empêche de partir pour les villes. Une telle politique a en outre le gros avantage de conserver à nos industries locales une main d'oeuvre sur place. A Reconviliers, où j'habite, des centaines de milliers francs ont déjà été versés sous forme de subventions pour la construction de maisons d'habitation. En 1955, la commune a déjà dépensé plus de 44 000 francs dans ce but. En dépit de cela, nous avons été contraints, à la suite d'un incendie, de loger la famille sinistrée dans une baraque en bois, que la troupe refuse systématiquement d'occuper. A l'entrée de l'hiver, nous avons dû trouver un appartement pour ces malheureuses gens et nous avons dû les envoyer

dans une localité voisine. Cela illustre combien la crise du logement est encore aiguë dans nos régions.

Pour conclure, je dirai que l'aide tant privée qu'officielle est insuffisante pour assurer des logements convenables aux familles nombreuses à revenus modestes et que le devoir du canton est de participer à cette oeuvre dans une plus large mesure que jusqu'ici. C'est en pensant à toutes les familles qui croupissent encore dans d'immondes taudis, à tous les enfants qui sont encore la proie des épidémies de toutes sortes que je vous demande d'accepter ma motion.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zur Beantwortung der Motion Wittwer muss ich auf die Aktionen des Bundes und des Kantons auf dem Gebiete des Wohnungsbaues in den Jahren 1942 bis 1949 zurückgreifen. Es wurden im Verlaufe des Krieges praktisch drei Phasen auf dem Gebiete des Wohnungsbaues durchgeführt. Mit Beschluss vom 15. Oktober 1941 wurden die Kantone ermächtigt, gewisse Massnahmen, wie Beschränkung des Kündigungsrechtes und der Freizügigkeit sowie Inanspruchnahme von Wohnungen durchzuführen. Durch den Vollmachtenbeschluss von 1943 wurde durch die Subventionierung von Wohnungen die Förderung des Wohnungsbaues eingeleitet. Der Kanton Bern schloss sich bereits der ersten Aktion durch die Vollziehungsverordnung vom 23. Juli 1943 an. Im Jahre 1945 wurde vom Bund eine weitere Aktion durchgeführt, wobei die Subventionssätze wesentlich erhöht wurden. Auch hier hat sich der Regierungsrat des Kantons Bern durch eine Verordnung angeschlossen. Die Aktion dauerte bis Ende 1947. 1948 und 1949 wurde sowohl beim Bund als beim Kanton ein weiterer Beschluss gefasst, um die Aktion weiterzuführen. Von diesem Zeitpunkt an musste sich das Volk damit befassen. Sie erinnern sich sicher daran, dass für die Weiterführung des Wohnungsbaues auf eidgenössischem Boden eine Volksabstimmung durchgeführt werden musste. Das Schweizervolk lehnte am 29. Januar 1950 die Weiterführung der Subventionierung von Wohnungsbauten mit grossem Mehr ab. Der Kanton Bern wollte eine Uebergangsperiode schaffen, um zum mindesten die Aktion nach 1950 weiterführen zu können. Aber am 4. Juli 1950 verweigerte das Volk seine Zustimmung auch nur für die Uebergangsordnung von einem Jahr. Das ist die Entwicklung auf diesem Gebiet im Verlaufe des Krieges und in der ersten Nachkriegszeit.

In den Aktionen 1942—1949 wurden auf dem Gebiet unseres Kantons mit einem kantonalen Kreditaufwand von 36 Millionen rund 14 000 Wohnungen subventioniert. Davon entfiel etwas mehr als die Hälfte auf Wohnbauprojekte von Privaten, etwas weniger auf die Projekte von Gemeinden und Wohnbaugenossenschaften. Ungefähr gleich war die Verteilung der Unterstützung von Projekten in der Stadt und auf dem Lande.

Wie ist die Wohnungsmarktlage im Kanton Bern? Diese können wir am besten beurteilen, wenn wir auf der einen Seite die Entwicklung des Wohnungsbaues ansehen und uns auf der andern Seite den Wohnungsbedarf zeigen lassen. Für die Entwicklung der Wohnungsmarktlage in unserem Kanton sind wir auf die periodischen, in allen bernischen Gemeinden durchgeführten Frühjahrserhebungen des kantonalen statistischen Büros angewiesen. Darnach zeigen die Zahlen für die Jahre 1951, 1953 und 1954 folgendes Bild: Im Jahre 1951 wurden 4749 neue Wohnungen erstellt; im Bau befindlich waren 2994; der Leerwohnungsbestand betrug total 1035. Im Jahre 1953 hatten wir 3965 neu erstellte Wohnungen; im Bau befindlich waren 2198; der Leerwohnungsbestand war sehr klein; er betrug total 583. Im Jahre 1954 hatten wir 5096 neuerstellte Wohnungen; im Bau befindlich waren 3165, der Leerwohnungsbestand betrug total 784. Betrachten wir die Zahlen von 1954 näher, so stellen wir fest, dass der Höchstbestand des Jahres 1951 um 7,3 % und derjenige des Jahres 1953 um 28,5 % überschritten wurde. Daraus kann geschlossen werden, dass im Jahre 1955 voraussichtlich ganz wesentlich mehr gebaut wurde.

Wenn wir uns den Wohnungbedarf näher ansehen, so stellt das kantonale statistische Büro auf die Veränderung im Bestand der Ehen ab, wobei davon ausgegangen wird, dass im allgemeinen heute auf 100 bestehende Ehen 125 Wohnungen erforderlich sind.

Verfolgen wir die Entwicklung des Wohnungsbedarfes zahlenmässig, so erkennen wir folgendes: Im Jahre 1952 haben sich die Ehen um 2560 vermehrt. Die Zunahme des Wohnungsbedarfes betrug 3200, die Wohnungsproduktion 3988, die Ueberdeckung des Wohnungsbedarfes 788. Für das Jahr 1954 haben wir eine Vermehrung der Ehen um 2277; die Zunahme des Wohnungsbedarfes betrug 2850, die Wohnungsproduktion 5096 und die Ueberdeckung des Wohnungsbedarfes nicht weniger als 2246.

Die beiden Zahlen über die Wohnungsproduktion und den Wohnungsbedarf führen uns zu folgenden Schlussfolgerungen: Es ist nicht zu verkennen, dass im Verlaufe des Jahres 1954 — das wird nach den Schätzungen, wie wir sie für 1955 haben, noch unterstrichen — eine gewisse Sättigung eintrat, dass jedenfalls nicht mehr die Notlage bestand, wie das früher der Fall war. Es kann deshalb keine Rede davon sein, dass man etwa von einem akuten Wohnungsmangel reden könnte. Es ist jedoch dem Herrn Motionär zuzubilligen, dass noch ein Mangel an billigen Wohnungen besteht. Ob man dieses Problem durch Subventionierung lösen kann, ist auf jeden Fall eine andere Frage.

Zur Zeit sind bereits zwei Aktionen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse im Gang. Durch Bundesbeschluss vom 3. Oktober 1951 wurde eine erste Aktion zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten eingeleitet. Am 20. Mai 1952 hat der Grosse Rat ebenfalls 1 Million gesprochen, um sich an dieser Aktion zu beteiligen. Für die Sanierung von Wohnungen in Berggebieten werden pro Jahr Fr. 200 000.— zur Verfügung gestellt. Ich kann Ihnen den Stand bekanntgeben, wie er sich am 30. September 1955 ergibt. Es wurden 1024 Gesuche eingereicht; berücksichtigt wurden 719; eröffnet sind 586, mit einer subventionsberechtigten Bausumme von 5,5 Millionen. An Sanierungsbeiträgen wurden geleistet: Vom Bund Franken 1 019 000.—, vom Kanton Fr. 579 000.—, von den Gemeinden Fr. 441 600.—. Der Kanton hat bis zum 30. September 1955, d.h. innert 3 Jahren, Franken 579 000.— geleistet. Der Gesamtkredit beträgt Fr.

600 000.—. Wir sind daher noch etwas im Rückstand. Es handelt sich sicher um eine gefreute Aktion, da im Berggebiet segensreiche Verbesserungen durchgeführt werden konnten, was eine Abwanderung von ganzen Bergbauernfamilien verhinderte.

Die zweite zur Zeit im Gang befindliche Aktion, die im Zusammenhang mit der Motion von Herrn Grossrat Wittwer steht, läuft auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1954 und hat die Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen zum Gegenstand. Es ist nicht notwendig, dass ich allzu lange auf dieses Gesetz eintrete. Das Gesetz und die einschlägige Vollziehungsverordnung vom 10. Dezember 1954 sind ja den Herren Grossräten genügend bekannt.

Die Aktion trat mit dem 1. Januar 1955 in Kraft. Sie zeigt auf den 30. September 1955 folgenden Stand: Zu lasten des Kredites 1955 eingereichte Gesuche 89; abgewiesene Geschäfte, weil die Voraussetzungen nicht erfüllt waren, 38; zurückgestellte Fälle, weil nicht vordringlich, 10; berücksichtigte Gesuche 41 mit 46 Wohnungen, davon eröffnete Geschäfte 37 mit 42 Wohnungen mit einer beitragsberechtigten Bausumme von Fr. 1 570 000.—. Die Wohnbaubeiträge betragen: Kanton Fr. 229 391.—, Gemeinden Fr. 212 674.—, total Fr. 442 065.—. Gegenwärtig sind noch 4 Gesuche mit 4 Wohnungen hängig, über die in den nächsten Tagen entschieden wird, mit einem Kreditaufwand von Fr. 20 687.—.

Beurteilen wir die Aktion, wie sie durchgeführt wurde, so ist darauf hinzuweisen, dass wir von allem Anfang an eine gezielte Aktion durchführen wollten, um in erster Linie Wohnraum zu schaffen. Ich muss Ihnen offen gestehen, dass ich von der Art und Weise, wie sich die Aktion entfaltet und ausgewirkt hat, nicht voll befriedigt bin, denn wir hatten in der überwältigenden Mehrheit Einfamilienhäuser. In erster Linie wurden auf dem Lande Wohnungen erstellt. Wir haben aber da nicht ganz das machen können, was mit der Aktion beabsichtigt war. Ausserdem wird von den Gemeinden zu wenig beachtet, dass man nicht nur Neubauten, sondern auch Umbauten zur Schaffung von mehr Wohnraum subventionieren kann; aber es ist kein einziges solches Gesuch eingegangen.

Nun kommen wir zur materiellen und formellen Beurteilung der Lage. In materieller Hinsicht möchte ich hervorheben, dass die Zahlen des Wohnungsbaues wie die Zahlen des Wohnungsbedarfes uns auf jeden Fall zeigen, dass sich langsam eine gewisse Sättigung abzeichnet, sodass man nicht behaupten kann, es bestehe noch die gleiche Wohnungsnot wie früher. Weiter ist festzuhalten, dass wir die ganze Aktion erst eingeleitet haben. Es ist richtig, dass wir die Aktion anfangs Juli durch ein Kreisschreiben für dieses Jahr stoppen liessen, weil genügend Gesuche vorlagen. Anderseits werden wir die erhaltenen Gesuche berücksichtigen können. Nun haben wir den Gemeinden geschrieben, dass sie ihre Gesuche bis Ende November einreichen sollen. Bis heute sind im ganzen 32 Beitragsgesuche eingegangen. Wir können damit rechnen, dass etwas mehr als die Hälfte berücksichtigt werden kann, während bei der andern Hälfte die Voraussetzungen, die sehr streng sind, wahrscheinlich nicht erfüllt sind. Wenn alle 32 Gesuche berücksichtigt werden könnten, müssten wir im gesamten Fr. 208 000.— ausrichten. Wir haben die Voranmeldung der Gemeinden bis Ende November verlangt, damit wir eine Sichtung der Gesuche durchführen und die wichtigsten vorweg behandeln können. Auf diese Weise kann die Arbeit auf dem kantonalen Arbeitsamt im Verlaufe des Winters durchgeführt und im Frühjahr mit dem Bau bereits begonnen werden. Die vom letzten Jahr aus dieser Aktion zurückgestellten Gesuche belaufen sich bekanntlich auf 10. Von diesen 10 Gesuchen sind 5 auf Grund von Ansichtsäusserungen der Gemeindebehörden nicht so dringend, dass sie nicht 1—3 Jahre hinausgeschoben werden könnten. In drei weiteren Fällen ist erst im nächsten Dezember die Gemeindeabstimmung möglich, um eine Gemeindesubvention zu beschliessen. Lediglich zwei der zurückgestellten Fälle sind dringend, die wir zu Beginn des nächsten Jahres behandeln werden. Wir dürfen in materieller Hinsicht feststellen, dass jedenfalls die Notwendigkeit, die Aktion zu verstärken und zu intensivieren, nicht mit 100 % bejaht werden kann.

Nun die abstimmungspolitische Seite. Sie wissen alle um den Leidensweg dieses Gesetzes. Die Motion wurde in Ihrem Rate mit einer sehr kleinen Mehrheit angenommen. Als das Gesetz ausgearbeitet war, wollte der Regierungsrat dem Grossen Rat keine obere Ausgabengrenze vorschlagen. In Ihrem Rate wurde, nachdem ein solcher Kommissionsantrag knapp unterlegen war, beschlossen, dass man die Subventionierung auf Franken 250 000.— jährlich als oberen Plafonds limitiere. Nach den ablehnenden Volksentscheiden der früheren Jahre müssen wir annehmen, dass jedenfalls das Bernervolk dieser Aktion wahrscheinlich deshalb in erster Linie zugestimmt hat, weil sie notwendig war, sicher aber auch, weil eine Begrenzung bestimmte, wieviel jährlich ausgelegt werden durfte. Es ist nun ganz klar, dass uns, wenn wir auf Fr. 500 000.— jährlich gehen sollten, nichts anderes übrig bleibt, als neuerdings eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, sie in zwei Lesungen zu beraten und dem Bernervolk erneut zur Abstimmung zu unterbreiten. Wir können die Sache nicht schon für das Jahr 1956 einleiten, wie der Herr Motionär ausgeführt hat. Aus diesen Ueberlegungen heraus möchte ich Ihnen beantragen, die Motion Wittwer abzulehnen.

Präsident. Der Regierungsrat beantragt Ablehnung der Motion; ich eröffne deshalb die Diskussion.

Anliker (Bern). Ich möchte einiges sagen, obwohl sich vorläufig niemand gegen die Motion ausgesprochen hat. Aber der Ablehnungsantrag ist da, und so wollen wir auf die Sache zurückkommen. Es ist richtig, dass man Bedarf und Angebot von Wohnungen miteinander vergleichen muss, aber die statistischen Feststellungen trügen manchmal. Wir dürfen nicht nur auf die neuen Eheschliessungen abstellen und daraus den Bedarf an Logis berechnen. Es gibt noch andere Gesichtspunkte. Man muss z. B. in Betracht ziehen, dass die Ueberalterung der Bevölkerung weitergeht und dadurch sehr viele Logis belegt bleiben, die frei würden, wenn die Leute etwas früher sterben wollten. Wir

muten ihnen das natürlich nicht zu; ich denke, Sie verstehen mich schon recht. Leider sind die Erhebungen über die mutmasslichen Eheschliessungen nicht überzeugend, weil ein grosser Prozentsatz der Logis von Alleinstehenden bewohnt wird. Ich denke hier nicht an alte Witfrauen, die in der Lage sind, auch noch in ihren alten Tagen mit der AHV-Rente eine kleine Wohnung zu behalten, sondern an die jungen Leute, die es sich leisten können, eine eigene Wohnung zu haben. Wir haben z. B. in der Stadt Bern vom Jahre 1939—1954 Zusammenstellungen, aus denen hervorgeht, dass sich der Bau von Einzimmerwohnungen mehr als verdoppelt hat. Diese Wohnungen gehen alle weg. Sie sind verhältnismässig nicht so teuer, weil sie klein sind, und es gibt Mieter, die mit einer Einzimmerwohnung auskommen. Interessanter ist eine andere Zahl aus der Stadt Bern. Es gibt für die Stadt Basel eine Zusammenstellung, dass die Zahl der Haushaltungen, die nur aus einer alleinstehenden Person bestehen von 1930 bis heute von 3000 auf 10 000 gestiegen ist. Es werden also 7000 Wohnungen von Alleinstehenden bewohnt. Es heisst in dieser Zusammenstellung, es sei interessant, dass mehr als 1/4 dieser Wohnungen von jungen Männern unter 30 Jahren belegt sind. Man würde es noch einigermasen begreifen, wenn Fräulein und junge Frauen sich ein Logis leisten, weil sie das Zimmer selber besorgen, betten und aufräumen können. Früher sind die jungen Männer unter 30 Jahren in Untermiete wohnen gegangen. Man hat ihnen das Zimmer und anderes besorgt, und das hat sich auch machen lassen. Jetzt ist das ganz anders. Ich habe sogar in der gleichen Zusammenstellung gelesen, dass diese Zahl von rund 7000 — es handelt sich um aufgerundete Zahlen — dem entspricht, was in Basel während der gleichen Zeit subventioniert wurde. Ich sage natürlich nicht, dass gerade diese 7000 die subventionierten Wohnungen erhalten haben, aber wie gesagt, die Zahl ist gleich gross. Man muss sich da schon eine Ueberlegung machen: Wenn das nicht der Fall gewesen wäre, hätten wir diese Wohnungen für andere; dabei wollen wir aber nicht vergessen, dass es meistens Kleinwohnungen sind. Dieser Bau von Kleinwohnungen geht weiter. Man darf daher nicht einfach die Zahl der Wohnungen, gleichgültig, welche Grösse sie haben, und die Zahl der Eheschliessungen einander gegenüberstellen, um daraus zu errechnen, ob ein Bedarf vorhanden ist.

Es ist zuzugeben, dass durch diese Wohnbauförderungsaktion namentlich auch sehr viele Wohnungen in den Städten gebaut wurden. Durch diesen Wohnungsbau ist die Wohnungsnot nur zahlenmässig ein bisschen gemildert worden, aber es wurde ein wenig am Bedarf vorbei gebaut. Wenn nun wieder so und soviele Wohnungen täglich im Stadtanzeiger ausgeschrieben werden, und zwar zu Mietzinsen, die nicht nur für die bescheidensten Einkommen, sondern sogar für die mittleren Einkommen unerschwinglich sind, wenn also keine Wohnungen mit bescheidenen Mietzinsen für kleinere Einkommen und für Familien mit Kindern zur Verfügung stehen, muss man halt einfach sagen: die Wohnungsnot besteht für gewisse Kategorien von Leuten, für Familien mit Kindern und bescheidenem Einkommen weiter, und zwar ist das eine empfindliche Wohnungsnot. Wir dürfen das nicht übersehen und mit der reinen Statistik wegwischen wollen.

Ich möchte noch auf eine andere Statistik zu reden kommen. Ich muss zugeben, dass der Herr Volkswirtschaftsdirektor darauf nicht eingegangen ist, aber ich weiss, dass bei jenen Leuten, die uns helfen sollten, die Motion anzunehmen und sie nachher auch zu verwirklichen — brauche es eine Volksabstimmung oder nicht — auf Grund von Statistiken gewisse Ansichten herrschen, die bestritten und bekämpft werden müssen. Es handelt sich um die berühmte Zahl, dass man jetzt pro Wohnung weniger Leute habe als früher. Sie kennen die Rechnung, die für Zürich gemacht wurde: Wenn man wieder die gleiche Wohnungsdichte wie vor dem Kriege hätte — ich repetiere die Zahl aus dem Gedächtnis — nämlich von 3,57 anstatt von 3,39, so könnten in Zürich — ich weis nicht, ob das übertrieben ist oder nicht — auf einen Schlag einige Tausend Wohnungen frei werden, d. h. die Wohnungsnot würde ohne Kosten in einen Ueberfluss verwandelt. Aber da ist nun ein grosser Fehler in den Voraussetzungen. Erstens einmal werden die Wohnungen nicht für so und soviele Personen, sondern für Haushaltungen gemacht, seien es Alleinstehende oder Familien mit Kindern. Wenn man die Wohnungsdichte in Betracht zieht, darf man nicht vergessen, dass es 1-, 2-, 3-, 6-, 10-Zimmerwohnungen gibt. Das ist wieder ein Unterschied. Wenn wir eine kleinere Wohnungsdichte haben, so liegt der Hauptgrund darin, dass die Familien kleiner geworden sind. Gewiss sind die Familien kleiner geworden, aber es trägt uns nichts ab, wenn man noch eine halbe Familie in einem grossen Logis, wo zu wenig sind, unterbrächte und die andere Hälfte in einer anderen Wohnung, die auch noch nicht voll belegt ist. Das kann man einfach nicht. Die Wohnungen sind für Familien da, für Haushaltungen von Alleinstehenden, für 2-, 3-köpfige Familien usw. Wir können diese Zahlen also auch nicht brauchen. Früher gab es Familien mit 6, 8, 12 Kindern und mehr. Das kommt heute nur noch ganz ausnahmsweise vor. Es gibt auch infolge der Ueberalterung mehr kleine Familien, als man denkt. Es gibt kleine Haushaltungen, weil die Alleinstehenden den Wohnraum konsumieren.

Nun hat man vor gar nicht manchem Tag im Zürcher Kantonsrat — man hat dort wieder 2 Millionen für den Wohnungsbau bewilligt — gesagt, es gäbe billige Wohnungen genug, wenn die Rechten darin sässen, wenn also die alten billigen Wohnungen von denen geräumt würden, die es vermögen, eine neue teurere Wohnung zu mieten, und die andern, die es nicht vermögen, in die billigeren Altwohnungen einziehen könnten. Wer aber soll dafür sorgen, dass die Richtigen ins richtige Logis kommen? Ich frage Sie: Kann man das machen, ohne dass sich der Staat einmischt? Nein, es braucht einfach eine staatliche Wohnungsbewirtschaftung. Man hat im Zürcher Kantonsrat die staatliche Einmischung grundsätzlich abgelehnt, was man absolut in Ordnung finden kann, aber ich wiederhole in diesem Zusammenhang: Man muss prüfen, wie die Rechten in die billige Wohnung kommen. Es tut mir leid, dass ich diesen Punkt aufgreifen muss. Man sagt auch, dass wenn man die Mietpreiskontrolle und den Mieterschutz

aufheben wollte, mancher, wenn man ihm den Zins etwas erhöht, die alte Wohnung räumen würde; er könnte dann mit einer kleinen zusätzlichen Aufwendung eine komfortablere Wohnung beziehen. Hin und wieder ginge das, aber nicht jeder verlässt eine teurere Wohnung, um eine noch teurere zu nehmen. Aber wichtig ist nicht das, sondern dass der Hausmeister, der eine Wohnung frei hat, ganz allein sagt, wen er in dieser freien Wohnung haben will, eine alleinstehende Frau, einen Junggesellen, eine Familie mit Kind oder eine Familie ohne Kind. Niemand anders hat es in der Hand, dafür zu sorgen, dass eine solche frei gewordene Altwohnung die Besetzung erhält, die man im Interesse der gegenwärtigen Notlage begrüssen müsste.

Noch ein anderer Punkt hat in diesem Zusammenhang auch bei uns mitgespielt. Würde man den Mieterschutz und die Mietpreiskontrolle aufheben, würden vielleicht nicht soviele Altwohnungen, die meistens billig sind, abgebrochen und durch neue ersetzt. Ich bin jedoch auf Grund meiner Beobachtungen überzeugt, dass dies nur gelegentlich der Fall ist. Das Häusersterben mit alten Wohnungen hat einen ganz anderen Grund. Die Liegenschaften werden zu jedem Preis gekauft. Ob nun der Mietpreis etwas höher oder niedriger ist, spielt dabei keine Rolle. Man sagt, wenn einer ein bisschen mehr Zins erhalte, vermöge er die Liegenschaft zu halten. Es handelt sich aber nicht um das. Auch wenn er sie zu halten vermag, gibt er sie her, wenn man ihm genug bietet. Man erklärt ihm: An Stelle deiner alten Liegenschaft, die kein Bad hat und wo manches verlottert ist, wo also jeder Komfort fehlt, geben wir dir ein neues Haus, und zwar mit allem Komfort, und beim zukünftigen Wohnungsüberfluss, auf den wir alle warten, hast du dann mit dem neuen Haus ganz andere Chancen als mit dem alten, auch inbezug auf die Mietpreiskontrolle. — Ich glaube nicht, dass man nur durch gewisse Lenkungsbeschlüsse des Staates, die weder begehrt noch möglich sind, die Wohnungsnot beheben könnte.

Ich bin überzeugt, dass eine ganz empfindliche Not für eine bestimmte Kategorie von Mietern besteht. Es gibt bei zwei Kategorien Not. Die eine Kategorie ist nicht sehr zahlreich; es handelt sich dabei um die sog. schwierigen Mieter, die niemand will. Für diese muss auch die Gemeinde sorgen. Aber die meine ich natürlich nicht, sondern die Familien mit Kindern und mit bescheidenem Einkommen. Da muss man helfen, denn da besteht wirklich Wohnungsnot. Ich rede nicht für die Stadt Bern. Die Stadt Bern und die andern Städte haben bei dieser Aktion, die jetzt läuft, mit vollem Bewusstsein darauf verzichtet, ihre Gesuche anzumelden, weil wir gerne möchten, dass auch auf dem Lande neue Wohnungen erstellt werden, damit nicht alles zu uns strömt und bei uns Wohnung sucht. Herr Freiburghaus hat uns einen Vortrag gehalten, dass man fast glauben könnte, alle Schwarzenburger kämen nach Bern und begründeten den wirtschaftlichen Wohlstand der Stadt. Sie kommen in unsere Vororte, weil da und dort noch ein Logis frei ist und sie wahrscheinlich keines haben, abgesehen von der Verdienstmöglichkeit. Ich rede nicht für die Stadt Bern, sondern für die Mieter, die Mühe haben, ein Logis zu finden. Ich habe mir sagen lassen, dass, als die Gesuche für diese Aktion eingereicht wurden, und man glaubte, eines verdiene berücksichtigt zu werden, dieses eine wieder zurückgezogen wurde in der Einsicht, es gäbe noch Schlimmeres, das zuerst kommen müsse. Darum wäre es nach meiner Meinung gut, wenn man diese Aktion durch eine Verdoppelung des Kredites etwas verstärken wollte. Ich gebe zu: Vielleicht haben wir letztes Mal gewonnen, weil der Kredit nicht so gross war, aber seither haben wir gelernt, dass eine halbe Million nicht soviel bedeutet, wenn man sie bei den Steuern abbauen kann. Dann kann man zu der einen Viertelmillion noch eine weitere Viertelmillion dazu legen. Auf diese Weise wäre für die, welche unter der Wohnungsnot leiden, die trotz aller Statistik nach wie vor besteht, etwas zu machen.

M. **Giroud.** En répondant à une intervention de la semaine dernière concernant les défalcations prévues par la loi fiscale, le Directeur des finances m'a reproché, dans une certaine mesure, de trop penser aux électeurs et de trop me préoccuper de leur opinion. Je voudrais cependant que lorsqu'on discute un problème du genre de celui qui nous occupe, nous continuiions à penser aux promesses que nous avons faites aux électeurs au cours de la campagne électorale. Je crois que tous les partis politiques ont fait de très sérieuses promesses en ce qui concerne les efforts qui doivent être faits, tant par eux-mêmes que par les pouvoirs publics, pour combattre la pénurie des logements et pour mettre à disposition des personnes de condition modeste des appartements à des prix à leur portée.

J'ai sous les yeux la déclaration du Parti libérale jurassien, publiée dans le Radical jurassien. Ce Parti, cependant, n'a pas été le seul à faire de semblables promesses à ses électeurs. A mon avis, ces promesses ne doivent pas être oubliées après la date des élections. C'est là ce que j'aurais désiré répondre dès la semaine dernière au Directeur des finances.

On nous a rappelé tout à l'heure, pour combattre la motion Wittwer, que le peuple s'est prononcé à deux reprises, sur le plan fédéral en janvier et sur le plan cantonal en juin 1950, contre la continuation de la politique des subventions. C'est un fait, mais ces votations ont eu lieu il y a cinq ans et la situation n'est pas aujourd'hui beaucoup meilleure sur le marché du logement qu'elle l'était en 1950. Ce qui a certainement influencé le peuple en 1950, c'est que nous étions dans une période où le coût de la vie baissait sensiblement depuis fin 1948. Jusqu'en juin 1950, le coût de la vie a continué à baisser et il a commencé à remonter à partir de juillet, à la suite des évènements de Corée. Or, comme les partis politiques, le peuple croyait, lorsqu'il a combattu le subventionnement, que l'on allait vers une sérieuse diminution du coût de la vie et, par conséquent, vers une diminution du prix de la construction. Il a alors jugé superflu de maintenir le subventionnement. On peut comprendre l'attitude de la majorité des électeurs à ce moment-là. Si le coût de la vie avait continué à baisser dans des proportions sensibles, cette baisse aurait eu des répercussions sur le prix de la construction et elle présentait plus d'intérêt que les subventions accordées par les pouvoirs publics.

Malheureusement, la situation s'est renversée depuis juillet 1950 et on a assisté depuis lors à une augmentation presque constante du coût de la vie. Le prix de la construction est, en 1955, sensiblement plus élevé qu'en 1950 et il est très probable que si le peuple était appelé à se prononcer maintenant sur un projet de subventionnement, il exprimerait une opinion différente de celle qu'il a émise en 1950. Je voudrais donc que le gouvernement et le Grand Conseil n'insistent pas trop sur les votes populaires d'il y a cinq ans, alors que la situation économique était très différente de celle que nous connaissons aujourd'hui.

Les chiffres cités par le gouvernement peuvent être interprétés de différentes manières. Personnellement, je constate que, malgré la construction de 12 à 15 000 appartements, il y a moins d'appartements vides en 1954 qu'en 1950. En 1950, il y avait 1000 appartements libres; on en a construit 4 à 5 000 par an et il n'y en a que 700 de libres en 1954. La situation est donc plus grave aujourd'hui qu'en 1950.

On nous a dit aussi qu'il fallait 125 appartements nouveaux pour 100 mariages. Je fais de sérieuses réserves au sujet de cette évaluation. Que fait-on, en effet, de l'évolution démographique qui se produit depuis 15 ans? La situation, dans ce domaine, s'est complètement renversée. Le gouvernement et le Grand Conseil ont été obligés de voter des crédits extrêmement élevés pour la construction d'écoles. Cela signifie que, depuis 15 ans, le nombre des naissances a considérablement augmenté par rapport au nombre des décès. On a dit que c'était la faute du général, qui avait accordé trop souvent des congés aux soldats. Je n'en sais rien, mais le fait est là que, pendant la guerre et l'après-guerre, les naissances ont été très nombreuses. Les bébés nés alors sont aujourd'hui des jeunes gens qui vont entrer en apprentissage ou qui le sont déjà et qui, dans quelques années, seront candidats au mariage. Nous aurons alors à leur fournir des appartements dans la proportion où nous sommes tenus aujourd'hui de construire des écoles et des collèges. Un problème extrêmement sérieux se pose à ce propos à l'attention des autorités.

Le Directeur des finances a dit tout à l'heure qu'il n'était pas satisfait de la manière dont le crédit a été utilisé. Personne, sans doute, n'a de raison de l'être. Ce crédit n'a nullement répondu à nos espoirs, mais puisqu'on constate que les mesures prises n'ont pas donné satisfaction, peut-être devrait-on envisager de les corriger. Une des premières choses à faire à cet effet serait d'accepter la motion de M. Wittwer, qui tend à augmenter le crédit à disposition, ce qui permettrait au gouvernement d'alléger les conditions imposées à l'octroi de l'aide. D'après les cas dont j'ai eu connaissance, il m'a semblé que les conditions mises à l'octroi de subventions étaient draconiennes. Bien des personnes ont donc renoncé à présenter des demandes, parce que les conditions fixées leur déplaisaient souverainement, ce que je comprends. Un crédit un peu plus élevé permettrait donc à la fois de satisfaire un plus grand nombre de demandes et d'alléger les conditions imposées.

D'autre part, je voudrais inviter le gouvernement — il ne s'agit que d'un voeu — à instituer un régime semblable à celui qui existe dans plusieurs cantons suisses, d'après lequel les cantons contractent des emprunts auprès de l'AVS à un taux relativement avantageux et les met à disposition des communes qui, elles-mêmes, consentent des prêts à des conditions plus avantageuses encore aux sociétés coopératives ou aux sociétés anonymes qui construisent des habitations dites populaires. Le canton emprunte à l'AVS à 3 %, prête aux communes à 2¾ % et celles-ci demandent un intérêt de 2 % seulement aux sociétés ou aux particuliers, d'où une diminution sensible des prix des loyers. Il ne s'agit pas là d'une idée originale, puisque ce système est déjà pratiqué à Genève, à Neuchâtel et dans le canton de Vaud et qu'il existe certainement en Suisse allemande quelques cantons qui font la même chose.

A mon avis, le gouvernement bernois devrait étudier ce problème, précisément en raison de la modification de la situation démografique, sur laquelle j'ai attiré l'attention. Si, cependant, ce système ne pouvait pas être institué rapidement, j'inviterais le Grand Conseil à accepter, en attendant, la proposition de M. Wittwer en temps que solution transitoire.

J'ajoute que s'il est impossible d'obtenir du gouvernement une solution meilleure que celle qui existe actuellement, je demanderai à mon groupe de déposer une motion pour prier le gouvernement d'instituer le régime que j'ai décrit précédemment.

Klopfenstein. Ein paar Worte zu Theorie und Praxis Herr Regierungsrat Gnägi beklagt sich, das Gesetz sei in der Praxis nicht so herausgekommen, wie es eigentlich der Wille des Grossen Rates gewesen sei. Ich weiss, dass eine ländliche Gemeinde im ersten Jahr, als das Gesetz in Kraft war, vier Gesuche einreichte. Eines hat man bejaht; über die andern wollte man nicht reden. In einem Schreiben des Arbeitsamtes an den Gemeinderat dieser ländlichen Gemeinde hiess es, es sei eigentlich gesetzlich nicht gegeben, Einfamilienhäuser zu subventionieren. Man wollte der ländlichen Gemeinde zumuten, einen Wohnblock mit ca. 6 Wohnungen zu erstellen; dann würden noch 2 Reserven für andere Jahre bleiben. Ich habe mich mit den Gesuchen stark befasst. Ich habe das Gesetz nachgelesen; darin steht nirgens etwas, dass Einfamilienhäuser nicht subventioniert werden könnten. Ich habe auch die Ausführungsbestimmungen, die der Regierungsrat herausgegeben hat, nachgelesen. Auch da steht nichts darin, dass Einfamilienhäuser nicht zum Zuge kommen sollten. Ich ging nachher auf die Gemeindeschreiberei und prüfte daselbst die Sache. Da fand ich auf dem gelben Formular, dem Gesuchsformular, ein paar Weisungen. Diese waren aber weder vom Grossen Rat noch vom Regierungsrat in corpore genehmigt. Es kann sein, dass das damals ungefähr die Auffassung des Rates war. Ich war zu dieser Zeit nicht dabei. Man weiss, wie eine Gemeinde mit den Beiträgen kargt, die sie an solche Bausubventionsgesuche geben muss. Wenn sie jedoch ein solches Gesuch einreicht und sich dazu verpflichtet, den Beitrag zu geben, und wenn man weiss, wieviel es nachher noch braucht, bis man das Gesuch in Bern durchbringt dann ist es der Gemeinde ernst damit. Ich habe mehr als

eine Unterredung auf dem Arbeitsamt gehabt, und ich muss den Herren auf diesem Amt ein Kränzlein winden; man konnte gut mit ihnen reden; man spürte nicht den «monsieur le bureau». Wir haben etwas durchbringen können. Es ist merkwürdig, dass Herr Regierungsrat Gnägi auf der einen Seite erklärt, es seien verhältnismässig sehr wenig Gesuche eingegangen, etwa 89, auf der andern Seite jedoch sagt, anfangs Juli habe man stoppen müssen, weil genug Gesuche vorlagen. Ich hatte so das Gefühl, es seien sehr viele Gesuche eingegangen. Ich persönlich habe die Ueberzeugung, es wäre gut, wenn der Kredit von 1/4 Million bis auf minimal eine halbe Million pro Jahr erhöht würde. Ich möchte bitten, zuzustimmen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte kurz auf die gefallenen Voten antworten. Herrn Anliker gegenüber möchte ich bemerken, dass ich mich an die kantonalen statistischen Erhebungen halte, die mir zur Verfügung stehen. Das sind Zahlen, die alljährlich im Frühjahr erhoben werden.

Was Herr Anliker bezüglich der Ueberalterung gesagt hat, möchte ich ablehnen. Gewiss macht das etwas aus, aber auf der andern Seite habe ich ausgeführt, dass pro 100 Eheschliessungen 125 Wohnungen berechnet und hier sicher dem Prozentsatz zugerechnet werden. Auf das Problem der Wohnungsdichte vor und nach dem Kriege bin ich aus bestimmten Gründen nicht eingetreten. Ich habe mich auch nicht in den Streit bezüglich Alt- und Neuwohnungen eingelassen. Hier besteht nämlich das Problem, dass man in Altwohnungen mit 4—5 Zimmern und billigen Mietzinsen eine Person hat, während auf der andern Seite grosse Familien auf solche Wohnungen warten. Herr Anliker hat selber gesagt, dass, wenn man da Remedur schaffen wollte, wahrscheinlich staatliche Massnahmen ergriffen werden müssten, die weit über das hinausgingen, was man verantworten könnte.

Herr Giroud hat von Versprechungen vor den Wahlen gesprochen. Ich weiss nicht, wer Versprechungen gemacht hat. Sicher ist, dass der bernische Regierungsrat als Organ keine Versprechungen vor den Nationalratswahlen machen konnte. Es wird gesagt, die Lage sei nicht besser. Da möchte ich Herrn Giroud energisch korrigieren. Wir hatten 1950 einen Leerwohnungsbestand von 554. Im Jahre 1954 war diese Zahl nicht kleiner, sondern stieg auf 784. Der Leerwohnungsbestand ist also von 1950—1954 grösser geworden. Wenn die Entwicklung so anhält, wird er im Jahre 1955 noch einmal grösser sein.

Die Bevölkerungsvermehrung: Ich möchte nicht auf die demographische Entwicklung bezüglich des Wohnungsbaues eintreten. Erst 1965 werden wir das grösste Anwachsen in der beruflichen Ausbildung haben; ungefähr 4 Jahre nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Eheschliessung, sodass wir jedenfalls den Druck der Jahre 1939/40 bei den Eheschliessungen natürlich erst noch bekommen werden. Aber das dauert noch eine Zeitlang. Bis dann werden wir die Lage neu beurteilen können.

Erleichterungen bei der Ausführung: Das Gesetz und die Vollziehungsverordnung ist gemacht, und wir müssen uns an diese gesetzlichen Grundlagen halten. Wenn nun die Voraussetzungen in familiärer Hinsicht oder inbezug auf den Bau nicht erfüllt sind, muss der Gesuchsteller damit rechnen, dass sein Gesuch abgewiesen wird.

Finanzierung mit Mitteln der AHV. Wir haben in einer der letzten Sessionen diese Sache behandelt. Wenn man eine solche Finanzierung will, ist diese Frage erneut zu prüfen. Jedenfalls hat der Grosse Rat dieses Problem bereits im Zusammenhang mit einem Postulat oder einer Interpellation von Herrn Grossrat Hauri behandelt.

Gegenüber Herrn Klopfenstein möchte ich eine Richtigstellung anbringen. Selbstverständlich sind Einfamilienhäuser subventionswürdig, aber ich habe in der grossrätlichen Kommission und im Grossen Rat erklärt, dass wir in erster Linie Wohnraum schaffen wollen. Sofern wir viele Wohnungen zur Verfügung stellen wollen, sollten, wenn immer möglich, Mehrfamilienhäuser erstellt werden, damit wir mehr Wohnungen subventionieren können. Wie ist die Situation? Ich habe im Grossen Rat ausgeführt, dass wir mit dem zur Verfügung stehenden Kredit 70 Wohnungen pro Jahr subventionieren können. Dafür werden 2/3 für Mehrfamilienhäuser berechnet. Jetzt haben wir den Kredit bereits erschöpft und konnten nur 50 Wohnungen subventionieren. Da liegt die Differenz. In diesem Sinne sage ich, wird die Aktion nicht ganz so durchgeführt, wie ich sie mir eigentlich vorgestellt habe. Die Gesuche von Frutigen haben wir erhalten. Da hat man sich sicher an die gesetzlichen Grundlagen gehalten. Es handelt sich hier um einen der Fälle, wo wir gerne Mehrfamilienhäuser gehabt hätten, damit man mehr Wohnungen hätte subventionieren können. Wenn aber der Gemeinderat von Frutigen erklärt, man wolle im Dorf keine Mehrfamilienhäuser, andererseits aber die Subventionsbedingungen für Einfamilienhäuser erfüllt sind, stimmen wir zu.

Abschliessend darf ich feststellen, dass sich der Wohnungsmarkt in materieller Hinsicht etwas verbessert hat. In formeller Hinsicht möchte ich darauf hinweisen, dass wir mit einem Gesetz vor das Bernervolk müssen. Weiter möchte ich darauf aufmerksam machen, dass wir auf Grund der Erfahrungen eines Jahres die Sache jedenfalls nicht so gut beurteilen können, um bereits eine Kreditverdoppelung vorzunehmen. Es ist hier eine längere Periode notwendig, damit die Ergebnisse geprüft werden können. Aus diesen Ueberlegungen heraus beantrage ich Ihnen noch einmal, die Motion abzulehnen.

Anliker (Bern). Ich weiss nicht, ob ich mich zu wenig deutlich ausgedrückt habe, aber auf jeden Fall spielen diese Argumente, die allerdings nicht vom Regierungsrat in die Diskussion geworfen wurden, im Rate und in der Oeffentlichkeit eine Rolle. Der Leerwohnungsbestand ist nicht richtig dargestellt. Die 554 leeren Wohnungen von 1950 und die 784 von 1954 reichen nicht einmal für die Stadt Bern. Wir wären froh, wir hätten einen solchen Leerwohnungsbestand, aber wir brauchen in Bern gegen 1000 leere Wohnungen, damit der Wohnungsmarkt überhaupt spielen kann. Die Zahlen beziehen sich aber auf den ganzen Kanton. Der Leerbestand ist praktisch gleich null. Bei einer Wohnungszählung 1950 hatten wir einmal über

500 leere Wohnungen oder 1,1 %. Da schrieben gewisse Zeitungen, scheinbar mit Recht: «Wohnungsnot in Bern behoben!» Fünf Monate später war dieser Wohnungsüberfluss wieder wegkonsumiert; wir standen auf 0,1 statt auf 1,1 % Leerwohnungsbestand. So schnell geht es auf diesem Gebiet. Es gibt eine Wohnungsnot, vielleicht nicht mehr rein zahlenmässig; aber für eine bestimmte Kategorie von Mietern besteht immer noch eine empfindliche Wohnungsnot.

M. **Châtelain.** M. le Directeur de l'économie publique a parlé des promesses électorales que le Conseil-exécutif n'a pas faites, et M. Giroud de celles que le Parti libéral jurassien a faites.

Notre parti est en effet en faveur de la construction de logements bon marché. Il l'était avant les élections et le reste après celles-ci.

Ce qui le distingue, cependant, du Parti socialiste en cette matière, c'est la méthode. Nous sommes favorables à l'initiative privée et ne voulons pas compter uniquement sur l'aide de l'Etat. Nous pensons que nos industriels — du moins certains d'entre eux —, conscients des besoins actuels, ont déjà fait beaucoup pour la construction de logements bon marché et qu'ils continueront dans toute la mesure du possible. Nous croyons que c'est dans cette voie que le problème pourra être résolu.

Nous estimons d'autre part que les syndicats pourraient faire davantage dans ce domaine. Il en est, en effet, qui placent leurs capitaux dans des bâtiments à Genève ou ailleurs, de manière à en assurer le rendement, plutôt que de chercher à créer des logements bon marché.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion	70 Stimmen
Dagegen	85 Stimmen

Interpellation des Herrn Grossrat Hauri betreffend Aufsicht über die Abzahlungsgeschäfte

(Siehe Seite 409 hievor)

M. **Hauri.** A différentes reprises déjà, la question des ventes à tempérament fit l'objet d'interventions parlementaires, aux Chambres fédérales notamment, mais sans grand résultat puisqu'en 1952 encore, le Conseil des Etats suspendait provisoirement la statistique sur les ventes à crédit, désirée par sa commission d'enquête, et cela en raison de frais trop élevés.

En 1953 encore, deux conseillers nationaux ont présenté des postulats concernant les ventes à tempérament et les contrats de vente avec paiement préalable. La question est donc actuellement encore en suspens et, sauf erreur, la Division de justice du Département fédéral de justice et police élabore actuellement un projet qui devrait apporter les revisions nécessaires. Néanmoins, le temps qui s'écoulera encore jusqu'à ce que ces revisions puissent entrer en vigueur est certainement assez long pour qu'on envisage d'éventuelles mesures sur le terrain cantonal, dans le cadre autorisé par le Code des obligations.

Cette forme de commerce, importée des Etats-Unis, tend de plus en plus à prendre une ampleur qui mérite que le législateur s'en occupe, non pour essayer de l'enrayer complètement, mais pour assurer une certaine sécurité aux débiteurs trop crédules ou victimes trop souvent de la force de persuasion de certains représentants peu scrupuleux.

Le dernier cri, en Amérique, est d'acheter par acomptes des voyages en Europe!

Il est étonnant d'apprendre que des spécialistes de l'économie suisse, contrairement à l'avis de ceux qui pratiquent la vente à tempérament, attirent l'attention sur le fait que ce système de vente a une influence nettement défavorable sur le développement de l'économie publique. En tout cas, la prétendue impulsion donnée à l'économie par cette méthode commerciale paraît problématique. On est plutôt d'avis que la vente à tempérament provoque une hausse factice de la conjoncture qui a une influence défavorable. En période de haute conjoncture, les commerces de cette branche sont surchargés et dès que survient une baisse, ils sont doublement sensibles à la crise, parce que, en temps de crise, l'acheteur à tempérament ne peut plus se procurer même des objets de première nécessité. Cette utilisation de la clientèle à revenu modeste pour liquider la surproduction est non seulement un système irresponsable du point de vue social, mais encore préjudiciable à l'économie et insensée. Enfin, il est connu que par la vente à crédit on dépense son revenu avant de l'avoir gagné.

Il est de fait que les personnes qui concluent de semblables affaires sont presque en totalité de revenu modeste ou même très faible. Elles sont assaillies journellement par une vague de publicité raffinée qui utilise tous les moyens modernes (journaux, prospectus, films, etc.). Et quand cette publicité est exercée par des représentants insistants et sans scrupules, non seulement naissent des envies qui poussent à des achats inconsidérés, déséquilibrant le budget, mais certaines personnes sont incapables de mesurer clairement la portée du contrat signé. De plus, les clauses du contrat, généralement imprimées en caractères les plus petits possible, sont souvent si compliquées que le citoyen moyen ne s'y retrouve pas, surtout dans le court laps de temps que lui accorde un représentant pressant.

Dans les jeunes ménages, comme je l'ai déjà relevé dans le texte de mon interpellation, la vente à tempérament peut avoir des conséquences désastreuses. En effet, avec la conjoncture actuelle, trop souvent, lorsqu'il n'y a pas encore d'enfants, on spécule sur le gain que l'épouse peut réaliser en allant travailler, ce qui pousse en un très court laps de temps ou même déjà lors du mariage, à des achats dont le coût total implique une assez longue échéance avec le système à tempérament. Il suffit dès lors d'une maladie, d'une naissance ou d'une autre modification influant la rentrée de l'argent dans le ménage, pour arriver très rapidement à un déséquilibre du budget, à l'endettement, à la perte de l'objet acheté et de l'argent versé, voire à des différends conjugaux, c'est-à-dire à une détresse morale et matérielle.

On prétend généralement que la vente à tempérament permet à nombre de personnes ou de

familles de revenus modestes de s'accorder certains objets qu'elles ne pourraient acheter autrement, que, par conséquent, ce mode de faire permet à cette catégorie de citoyens d'élever leur niveau d'existence ou simplement de se sentir moins séparés d'une autre couche de la population. Si cette affirmation peut paraître exacte au premier abord, elle n'est cependant qu'illusoire quand on calcule les surcharges usuraires qui sont ajoutées aux prix réels et l'on constate qu'au moyen des surcharges qu'il paie, l'acheteur se prive lui-même — trop souvent sans le savoir, naturellement — de nombre d'objets qu'il eût pu se payer autrement.

Il est évident qu'on ne peut supprimer totalement une certaine garantie nécessaire aux créanciers, mais le prix de vente est surfait, indépendamment du supplément pour le paiement par acomptes. Une institution d'assistance fit une fois estimer un trousseau acheté à tempérament et établit que le même trousseau, de qualité identique, aurait pu être acheté 40 % meilleur marché. Les mensualités sont souvent trop élevées par rapport au revenu et, d'autre part, le vendeur facture très souvent des frais pour la conclusion du contrat, par exemple 2 % du prix de vente. Souvent, aucun acompte n'est exigé de l'acheteur ou alors l'acompte est beaucoup trop faible, ce qui engage les faibles volontés à acheter par acomptes des articles non indispensables.

Fréquemment aussi, l'encaissement des mensualités est confié à une banque ou à une maison spécialisée qui, le fait est connu, ne travaille pas gratuitement. La provision, qui se monte jusqu'à 10 % du prix d'achat, est bien entendu également à la charge de l'acheteur.

Un autre facteur: le retrait de la marchandise. Presque toujours le vendeur se réserve le droit de propriété de la marchandise jusqu'à complet paiement du prix d'achat, même s'il ne fait pas toujours inscrire le droit de propriété au registre officiel. La marchandise n'appartient donc à l'acheteur que quand le prix en est complètement payé, en d'autres mots, le vendeur peut en tout temps récupérer sa marchandise si l'acheteur ne se conforme pas au contrat. Il est évident que la protection prévue par la loi sur la poursuite, concernant les objets insaisissables qui ne peuvent être enlevés, n'est même pas applicable ici. Il s'agit bien du retrait de la marchandise, basé sur le droit de propriété et non d'une action par voie de poursuite. D'autre part, le retrait de la marchandise en vertu du droit de propriété a presque toujours pour effet de faire perdre les mensualités déjà versées. Le tarif facturé pour la location (jusqu'à 10 % par mois), l'utilisation (25 % la première année, 10 % pour chaque année en plus), les intérêts de retard (1½ % par mois), les frais de transport (fr. —.60 par km.), les sommations, les relevés de compte, les frais de poursuite et autres font rapidement une grosse somme et après un temps relativement court, ces suppléments atteignent et même dépassent 138 % du prix d'achat initial, de sorte que le tout est perdu pour l'acheteur.

Souvent les contrats prévoient que le retrait de la marchandise peut se faire sans aucune décision juridique. Ceci est aussi un désavantage pour l'acheteur, parce que cette clause supprime la possibilité de remettre l'affaire entre les mains d'un juge, ou alors, il est courant que le juge du domicile du vendeur soit considéré comme compétent, ce qui a pour effet de faire renoncer les personnes dépourvues de moyens financiers ou peu débrouillardes à intenter une action judiciaire.

Les mêmes remarques peuvent être faites en ce qui concerne les contrats de vente avec paiement préalable. Le danger est même plus grand encore dans ce domaine-là, car on court le risque de voir des épargnes faites par ce moyen investies dans le capital d'exploitation. Ces dernières années, de nombreux petits épargnants ont vu leur capital s'enuoler à la suite de la faillite de la maison. En plus, les contrats avec paiement préalable conduisent souvent à l'achat à tempérament. Quand l'épargnant aurait besoin de la marchandise, le montant total n'est souvent pas versé. Le reste est alors payé par acomptes en vertu d'un contrat dont l'acheteur doit sans autre accepter les conditions, bien entendu plus ou moins défavorables pour lui.

Si, dans l'ensemble, les cas les plus déplorables de vente à tempérament sont signalés principalement dans les villes, la campagne ayant été longtemps épargnée, le paysan étant d'ordinaire quelque peu méfiant à l'égard de ces représentants trop bavards ou trop pressants, ce commerce tend de plus en plus à se généraliser et récemment encore une affaire de petits coffre-forts placés principalement chez des agriculteurs fit pas mal de bruit dans le Jura.

Quels sont les moyens à disposition pour arriver à une protection souhaitable de l'acheteur?

Il existe peu de dispositions légales cantonales concernant les ventes à tempérament. Celles existant visent plutôt l'usure et le petit crédit. Dans le canton de Berne, la loi sur le commerce des marchandises interdit uniquement la vente à crédit avec réserve de propriété à domicile.

L'Angleterre, le Canada, le Danemark, la Belgique, la Suède et les Etats-Unis possèdent une législation efficace concernant les ventes à tempérament, et, dans de nombreux autres pays, des pourparlers sont en cours en vue de combattre les abus signalés précédemment.

Etant donné que les autorités d'assistance reçoivent de nombreux appels d'aide émanant de personnes tombées dans le besoin à la suite de ces achats à tempérament, la commission permanente de la Conférence des institutions suisses d'assistance publique et privée, qui s'est occupée de cette question, a retenu divers postulats qui devraient former le noyau d'une future réglementation légale.

Ce sont les suivants:

1° Un contrat d'achat à tempérament pour une personne mariée ne doit être valable qu'avec l'assentiment écrit du conjoint. La même mesure en matière de cautionnement a fait ses preuves.

2° Le vendeur doit mentionner dans le contrat le prix comptant, le prix à tempérament et un compte détaillé de l'intérêt annuel et des frais. L'acheteur doit être informé de tous les risques encourus.

3° Le paiement à la réception doit être au minimum du 1/5 du prix d'achat.

4° L'inscription de la réserve de propriété ne doit se faire qu'en la présence du vendeur et de l'acheteur. Ce dernier doit être rendu attentif à ses obligations.

5° L'inscription au registre des réserves de propriété est nécessaire pour la validité du contrat de vente.

6° Acheteur et vendeur doivent avoir le droit de se défaire du contrat dans un délai de « réflexion » de trois jours, sans indemnité.

7° La reprise de la marchandise ne doit plus pouvoir être effectuée sans décision juridique si la moitié au moins du prix d'achat est payée. Elle est impossible lorsque les 4/5 sont payés.

8° Interdiction des clauses modifiant la domiciliation du contrat.

9° Les montants versés en vertu des contrats d'achat avec paiement préalable doivent être remis dans une banque. Leur utilisation pour des buts commerciaux est interdite.

10° Droit de résiliation après un délai de réflexion également pour les contrats avec paiement préalable.

11° Pour ces derniers, droit de résiliation pendant toute la durée du contrat, moyennant indemnisation.

12° L'acheteur doit avoir le droit de se faire remplacer en tout temps par une tierce personne solvable.

13° Interdiction des clauses modifiant la domiciliation également pour les contrats avec paiement préalable.

14° Interdiction d'accorder une main-levée d'opposition sur la base d'un contrat avec paiement préalable.

15° Interdiction d'employer le mot « épargne » pour de semblables contrats.

Pour terminer j'aimerais demander à M. le Directeur de l'économie publique s'il ne serait pas possible d'envisager certaines de ces mesures sur le terrain cantonal. Si cela n'était pas possible et qu'il faille attendre la réglementation fédérale à ce sujet, je me permettrais de revenir à charge pour demander au gouvernement une certaine réglementation en matière de petit crédit, ce qui peut être un moyen détourné pour combattre les abus de la vente à tempérament.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem Herr Grossrat Hauri das meiste aus der Konferenz, die unter dem Vorsitz von Herrn Bundesrat Feldmann stattfand, gesagt hat, kann ich mich kurz fassen. Das Abzahlungsgeschäft ist im schweizerischen Obligationenrecht verankert. Das ist eine Tatsache; wir wissen aber auch, dass es Auswüchse gibt, und diese sind in den letzten Jahren stärker geworden. Im Bund fehlte es seit 1941 nicht an Vorstössen, um das Abzahlungsgeschäft etwas einzudämmen. Es ist dies ein Thema, mit dem sich die Behörden auseinandersetzen.

Was kann man machen? Nach meiner Auffassung gibt es drei Möglichkeiten: 1. Aufklärung; 2. Vereinbarung zwischen den interessierten Verbänden; 3. gesetzgeberische Massnahmen.

In Sachen Aufklärung ist auf diesem Gebiet verschiedenes gegangen, und es ist zu wünschen, dass in Zukunft noch ein mehreres geht. Ich erinnere nur an die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, die mit dem Vorort des Handels- und Industrievereins eine eigentliche Aktion gegen das Abzahlungsgeschäft eingeleitet hat. Ich erinnere an die Broschüre der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft: «Wie gründe ich einen Hausstand?» Ich erinnere an das Referentenverzeichnis und das Vortragsmaterial, die die Gemeinnützige Gesellschaft zur Verfügung hat. Es wäre wertvoll, wenn die Presse und verschiedene andere Organisationen sich auch weiterhin für die Aufklärung zur Verfügung stellen wollten, um dem Abzahlungsgeschäft irgendwie Schranken zu legen.

Von den Vereinbarungen zwischen den interessierten Verbänden ist nicht sehr viel zu erwarten, denn bei den Abzahlungsgeschäften handelt es sich meistens um Firmen, die nicht im Verband organisiert sind, sondern sich als Aussenseiter betätigen. Mit Verbandsvereinbarungen ist diesen selbstverständlich gar nicht beizukommen.

Auf gesetzgeberischem Boden haben wir entweder kantonale oder eidgenössische Möglichkeiten. Bezüglich der kantonalen Möglichkeiten wollen wir uns klar darüber sein, dass diese nur in Polizeivorschriften gegenüber den Firmen, die Abzahlungsgeschäfte tätigen, bestehen. Eine zweite Möglichkeit liegt im Warenhandelsgesetz. Herr Grossrat Hauri hat den entsprechenden Artikel angetönt. Nun können wir wohl gegenüber Geschäften, die im Kanton Bern Wohnsitz haben, Massnahmen ergreifen. Wir können aber nichts vorkehren gegenüber Firmen, die keinen Wohnsitz im Kanton Bern haben, aber ihre Waren auf Abzahlung in unserem Kanton verkaufen. Sie sehen, dass die Legiferierung auf kantonalem Gebiet sehr beschränkt ist, weil man dem ganzen Problem auf kantonalem Boden nicht Meister werden kann. In anderen Kantonen können diese Abzahlungsverträge ja gleichwohl praktiziert werden. Wir kommen also mit den kantonalen Vorschriften nicht durch.

Es bleibt deshalb nur der letzte von mir erwähnte Weg übrig: Wenn schon gesetzgeberische Massnahmen ergriffen werden sollen, muss dies auf eidgenössischem Boden getan werden. Da möchte ich die Ausführungen von Herrn Grossrat Hauri unterstützen. Die Konferenz unter dem Vorsitz von Herrn Bundesrat Feldmann fand am 5. Mai dieses Jahres im Gefolge der Interpellation Bourgknecht, auf diesem Gebiet gesetzgeberische Massnahmen zu ergreifen, statt. Herr Grossrat Hauri hat auch ausgeführt, welche Massnahmen vom Bund für die Revision der Art. 224—226 des Obligationenrechtes vorgesehen sind. Ich glaube, dass dies der Weg ist, der beschritten werden muss, wenn man auf gesetzgeberischem Gebiet eine Verbesserung durchführen will.

In Anbetracht der Situation, der wir gegenüberstehen, ist es wohl das Beste, wenn wir vom Kanton aus abwarten, was auf diesem Gebiet der Revision der Art. 224—226 OR geht, damit wir unsererseits die entsprechenden Massnahmen treffen können. Wenn man Erfolg haben will, müssen nach meiner Ueberzeugung auf gesamteidgenössischem Boden Massnahmen getroffen werden. Tref-

fen wir nur auf kantonalem Boden bestimmte Massnahmen, so können wir damit nicht verhindern, dass Waren auf Abzahlung aus andern Kantonen auf unserem Gebiet verkauft werden. Wir müssen daher die Entwicklung abwarten. Ich kann dem Grossen Rat versichern, dass die Regierung dem ganzen Problem auch in Zukunft grösste Aufmerksamkeit schenken wird.

Präsident. Der Herr Interpellant hat das Recht, eine Erklärung abzugeben, ob er von der Antwort des Regierungsrates befriedigt ist oder nicht.

Hauri. Satisfait.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Unserem Kanton, den Spitälern und Privaten fehlt immer noch eine Heilquelle, die auch im Winter zur Behandlung von Rheuma, Lähmungen und vor allem zu der so oft erfolgreichen Nachbehandlung von Kinderlähmungsfällen zur Verfügung stehen würde. Nun ist in Zurzach anfangs September dieses Jahres eine neue Heilquelle erschlossen worden, die mit ihren 1700 Minutenlitern, ihren 40 Grad Celsius und ihrer Heilwirkung nach den Aussagen prominenter Sachverständiger eine ideale Möglichkeit besonders für die Nachbehandlung von Kinderlähmungen, aber auch von Rheuma und andern Lähmungserscheinungen, insbesondere nach Unfällen, bieten würde.

Der Grosse Rat ersucht den Regierungsrat, zu prüfen, ob und in welcher Art man am besten mit Zurzach zusammenarbeiten könnte, und dem Rate Bericht und Antrag entsprechend seinen Untersuchungsergebnissen zu unterbreiten.

14. November 1955.

Schwarz (Bern).

II.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Vorschläge zur Aenderung des Gesetzes über die Stempelabgabe vom 22. Mai 1880/30. Juni 1935 zu unterbreiten und Verkehrssteuern wie Quittungsstempel, Wertstempel, Formatstempel, Plakatstempel abzuschaffen. Für staatliche Leistungen ist ein zeitgemässer Gebührentarif aufzustellen, der die Stempelsteuer abzulösen hätte.

15. November 1955.

Haltiner
und 11 Mitunterzeichner.

III.

Von der kantonalen Steuerverwaltung werden die der Witwe eines Spareinlegers von Hilfs- und Pensionskassen zufallenden Spareinlagen auch dann als steuerbares Erbschaftsvermögen betrachtet, wenn die Witwe an Stelle der Barauszahlung eine Rente annimmt.

Spareinleger bei öffentlichen Hilfs- und Pensionskassen sind Beamte, Angestellte und Arbeiter, die aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Eintrittes in den Staatsdienst erst in vorgerücktem Alter nicht in die Vollversicherung aufgenommen werden können. Witwen und Kinder solcher Spareinleger sind schon an und für sich gegenüber den Hinterlassenen von Vollversicherten benachteiligt. Während aber die Leistungen der Pensionskassen an die Hinterbliebenen von Vollversicherten nicht der Erbschafts- und Schenkungssteuer unterstehen, werden die Nachkommen von Spareinlegern auch hier schlechter gestellt.

Sind beim Tode eines Spareinlegers keine genussberechtigten Angehörigen vorhanden, so verbleibt das Einlegerkapital der Fürsorgeeinrichtung. Es handelt sich hier also nicht um Vermögen, über das testamentarisch frei verfügt werden kann. Ebensowenig kann von einer Schenkung im Sinne einer freiwilligen Zuwendung nach Art. 3 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes gesprochen werden.

Der Regierungsrat wird daher eingeladen, das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 6. April 1919 so anzuwenden, dass die Leistungen von Hilfs- und Pensionskassen an Nachkommen von Spareinlegern von der Steuer befreit werden.

16. November 1955.

Dr. Müller (Bern)
und 25 Mitunterzeichner.

IV.

In Anbetracht der Tatsache, dass im Kanton Bern die Ausbildung der zivilen Orts-Chefs als beendet betrachtet werden kann, scheint nun aber auch der Zeitpunkt gekommen, um über die Lastenverteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden zu sprechen.

Der Regierungsrat wird daher ersucht, möglichst rasch die nötigen Vorkehren zu treffen, insbesondere über die Kostenteilung in bezug auf die persönliche Ausrüstung der Zivilschutzleute.

16. November 1955.

Bischoff
und 29 Mitunterzeichner.

V.

Um in Zukunft eine gerechtere Strafpraxis im Falle unentschuldigter Schulversäumnisse zu ermöglichen, wird der Regierungsrat eingeladen, dem Grossen Rat einen Antrag über die Revision der Art. 63, 64 und 65 des bernischen Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951 zu unterbreiten.

16. November 1955.

Im Namen
der sozialdemokratischen Grossratsfraktion:
Nobel

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Die Aufenthaltsbewilligungen an Fremdarbeiter werden immer zahlreicher und mahnen zur Aufsicht. In gewissen Berufszweigen werden heute Gesuche für Beschäftigung von Fremdarbeitern gestellt, um auf diese Weise billige Arbeitskräfte zu gewinnen.

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass bei einigen Transport- und Bauunternehmungen angeblich ausländische Handlanger angestellt, diese aber als Chauffeure beschäftigt werden?

Wir fragen deshalb den Regierungsrat an, ob er bereit ist, diesem Problem nach wie vor seine grösste Aufmerksamkeit zu schenken und eine strengere Praxis bei der Aufenthaltsbewilligung bei Ausländern anzuwenden.

16. November 1955.

Nobel
und 15 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die Unterbringung einzelner Abteilungen der Bezirksverwaltung in Thun sehr prekär ist? Insbesondere leiden die Kantonspolizei und das Betreibungsamt an Raumnot.

Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zur raschen Behebung der drückenden Raumnot zu ergreifen?

14. November 1955.

Huwyler.

II.

Mit Bundesbeschluss vom 30. September 1955 sind die Schweizer, die in Aemtern der UNO und bei andern internationalen Organisationen beschäftigt werden, gestützt auf die den Ausländern zustehenden Vorrechte und Immunitäten von der Entrichtung von Einkommenssteuern des Bundes befreit worden.

Für die Befreiung von kantonalen Steuern — sie würde etwa 900 Mitbürger begünstigen — ist in Art. 4 ausdrücklich die Zustimmung des interessierten Kantons vorbehalten.

Der Regierungsrat wird um Auskunft über folgende Fragen ersucht:

1. Werden Schweizer Bürger mit Wohnsitz im Kanton Bern auch als exterritoriale Personen im Sinn von Art. 23, Abs. 1, StG betrachtet?

2. In welchen Fällen und in welchem Umfang gewährt der Staat Bern den erwähnten Schweizer Bürgern bei internationalen Aemtern Steuervergünstigungen oder -befreiung?

3. Wie gedenkt der Kanton Bern seine Steuerhoheit gegenüber den erwähnten Schweizer Bürgern zu wahren und allenfalls bei der Revision des Steuergesetzes zu berücksichtigen?

15. November 1955.

Haltiner.

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 16.55 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Siebente Sitzung

Dienstag, den 22. November 1955, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Bickel

Die Präsenzliste verzeigt 192 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 8 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Aebi, Etter, Feldmann, Hess, Leist, Scherler; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Kästli, Kunz (Oey-Diemtigen).

Tagesordnung:

Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Herzogenbuchsee

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Gestützt auf ein Begehren des evangelisch-reformierten Kirchgemeinderates Herzogenbuchsee beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat:

1. Die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung einer Wohnungsentschädigung an den Inhaber der dritten Pfarrstelle der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Herzogenbuchsee ist aufzuheben und der Kirchgemeinde als Gegenwert eine Loskaufsumme von Fr. 70 000.— auszurichten.

2. Die Ausgabe ist dem Konto 2701 654 zu belasten, das für das Jahr 1955 um diesen Betrag überschritten werden darf.

3. Der zwischen der Kirchendirektion und der Kirchgemeinde Herzogenbuchsee abzuschliessende Vertrag unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Dekret betreffend die Errichtung neuer Pfarrstellen

(Siehe Nr. 41 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Witschi, Präsident der Kommission. Wir sind wieder einmal so weit, dass man die Zahl der Pfarrstellen im Kanton zu erweitern hat. Das ist einerseits eine Funktion der starken Bevölkerungszunahme. Speziell in den Städten und stadtnahen Ortschaften, mit Industrie, ist diese Ausdehnung nötig. Die Vermehrung der Pfarrstellen ist allerdings nicht nur eine arithmetische Angelegenheit. Im Mittel rechnet man pro Pfarrei ca. 2000 Personen. Diesen Durchschnitt können wir nicht einhalten, namentlich nicht in den grossen Gemeinden. Wir haben eine Anzahl von Pfarreien, die weit über 2000, sogar bis 4000 Seelen in ihrem Bezirk zu betreuen haben.

Die Seelsorge soll sich speziell, den Zeitläufen gemäss, mit der Jugendarbeit befassen, weil die Jugend gefährdet erscheint. Der Zeitgeist ist in oppositioneller Stellung gegenüber dem Familiengeist. Da haben unsere Pfarrer dafür zu sorgen, dass der Familiengeist nicht zu sehr zu schaden kommt. Unsere Kirchendirektion ist von der Einsicht in diese Notwendigkeit getragen und stellt sich regelmässig zu den Begehren der Kirchgemeinden, die die Pfarrstellen vermehren möchten, positiv ein. Es gibt eine negative Kraft. Das ist unsere Finanzdirektion, die aus Sorge um die Staatsfinanzen lieber weniger Pfarrer möchte als mehr. Aber das darf uns nicht hindern, diesen gerechtfertigten Begehren positiv gegenüberzutreten.

Wir sind im Kanton Bern noch heute in einem gewissen Rückstand mit den Pfarrstellen gegenüber der Bevölkerungsentwicklung. Dieser soll nach und nach eingeholt werden. Der Nachholung dieses Bedarfes steht ein Moment entgegen, der Mangel an geeigneten Pfarrern. In den abgelegenen Kirchgemeinden hat man Mühe, die Pfarrstellen zu bestzen, währenddem es in den Städten und in der Umgebung der Städte sehr viel leichter ist, Leute für die Besetzung der Pfarrstellen zu erhalten. Wenn wir in Betracht ziehen, dass es Kirchgemeinden gibt, die überhaupt noch niemanden für die Besetzung ihrer Pfarrstelle gefunden haben, z. B. im Oberland, können wir als Gegenstück erwähnen, dass in Wabern, wo ein neuer Hilfspfarrer eingesetzt werden konnte, auf die Ausschreibung hin immerhin 7 Anmeldungen einlangten. — Diese Erscheinung ist für gewisse Landgemeinden bitter. — Wenn ich von Rückstand in der Besetzung und Errichtung der Pfarreien rede, so möchte ich einen Seitenblick auf die Begehren werfen, die noch nicht erfüllt werden konnten. Erlauben Sie mir eine Bemerkung über die Pfarrei Spiegel, in der Gemeinde Köniz. Man weiss oft nicht, was zur Gemeinde Köniz gehört. Ich rufe daher in Erinnerung, dass wir in der Gemeinde Köniz fünf Kirchen haben, wovon eine römisch-katholische, nämlich in Köniz, Niederscherli, Wangen, Wabern und in Köniz die katholische Kirche. Eine sechste Kirche ist projektiert. Der Wettbewerb ist abgeschlossen. Man möchte nächstes Jahr zu bauen anfangen. Weil das den Spiegel betrifft, der bis jetzt als Ortschaft im Kanton noch nicht bekannt war, möchte ich Ihnen vor Augen führen, welch wichtiger Bezirk das ist. Im Bezirk Spiegel wohnen drei Regierungsräte und zwei Nationalräte. Wenn alle Nationalratskandidaten vom Spiegel gewählt worden wären, wären dort fünf Nationalräte. Das ist also ein ganz berühmtes Gebiet. Dort gehört jedenfalls eine Kirche hin, natürlich nicht speziell wegen der Parlamentarier.

Steffisburg weist eine starke Bevölkerungsvermehrung auf, so dass die Pfarrstelle dort zu errichten ohne jeden Vorbehalt gerechtfertigt ist.

Das gleiche gilt von der Friedenskirchgemeinde Bern, wo die höchste Seelenzahl pro Pfarrei des ganzen Kantons besteht. Auch dieses Begehren darf man nicht zurückstellen.

Aehnlich verhält es sich in der Nydeggkirchgemeinde und in der Kirchgemeinde Bern-Bümpliz. Dieser Stadtteil hat eine sehr starke Entwicklung durchgemacht, die anhält, ähnlich wie in Steffisburg.

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Laufen ist in Verbindung mit Solothurner Gemeinden der Nachbarschaft. Dort soll eine Pfarrei errichtet werden. Die Besoldungsverhältnisse werden in einem Vertrag zwischen den Kantonen Bern und Solothurn geregelt. Ob die Vereinbarung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur sein wird, ist Nebensache. Die Hauptsache ist, dass dort die vorgesehene Lösung gefunden werden kann.

Wir beantragen Eintreten auf das Dekret.

Klopfenstein. Wir haben den Antrag vor uns, vier neue Pfarrstellen zu schaffen. Drei davon sind für die Stadt Bern. Der Kommissionsreferent hat angedeutet, es habe viele andere Kirchgemeinden im Bernbiet, die gerne eine zweite oder dritte Pfarrstelle hätten, oder ihre Hilfspfarrei gerne in eine ordentliche Pfarrei umwandeln möchten. Wie geht die Auswahl der Gemeinden vor sich, für die neue Pfarrstellen beantragt werden? Der Kommissionsreferent hat angedeutet, es werde auf der Kirchenschreiberei, die ganz in der Nähe ist, ausgerechnet, wieviele Seelen es auf jeden Pfarrer trifft. Dort wird sozusagen eine kantonale Seelenstatistik geführt. Je nachdem die Bürde eines Pfarrers gross oder klein ist, wird der Vorschlag an den Synodalrat gemacht, man möchte einen zweiten Pfarrer einsetzen, oder die Hilfspfarrei in ständige, ordentliche Pfarreien umwandeln. Dass bei dieser Rechnung die Städte vor allem mit grossen Zahlen aufwarten, liegt auf der Hand. Aber leicht wird übersehen, dass in der Stadt viele Leute sind, die der evangelisch-reformierten Landeskirche wenig oder nicht viel nachfragen, nicht von ihr betreut werden möchten. Ich nenne nur unsere Glaubensbrüder der katholischen Kirche, oder die christkatholische Kirche, die französische Kirche, die englische Kirche, die Eglise libre, die Gesellschaften und Gemeinschaften, der Brüderverein, die Heilsarmee, die Methodisten, die Neutäufer, die Adventisten, die Neuapostolen, die Zeugen Jehovas, die Christliche Wissenschaft, die Gemeinschaft der Menschenfreunde, die Gemeinschaft der Namenlosen, die Mormonen und andere mehr. Nun hat es in der Stadt Bern ungefähr 146 000 Leute. Bei der Berechnung der Seelen pro Pfarrer sollten all die Leute, die ich aufzählte, die bei andern Organisationen mitmachen, nicht gezählt werden, um die Bürde des einzelnen Pfarrers zu ersehen. Allein die reformierte Landeskirche hat in der Stadt 32 ständige Pfarrer, und dazu 2 Vikare. Wenn man die Seelsorger der andern Organisationen der Stadt dazu zählen würde, so käme man auf über hundert, die in der Stadt ansässig sind. Sicher ist, dass die Bevölkerung hier in der Stadt genug Seelsorger findet.

Dem stelle ich das Beispiel von Kandersteg gegenüber. Es möchte seine Hilfspfarrei in eine ordentliche Pfarrei umwandeln. Der junge Pfarrer, der dort ist — die Gemeinde hat nie einen alten —, wohnt in dem Hause, wo im Parterre die Käserei eingerichtet ist. Das ist an sich schon kein befriedigender Zustand. Die jungen Pfarrer finden nach ein bis zwei Jahren anderswo eine ordentliche Pfarrstelle, haben dann den vollen Lohn und ein Pfarrhaus. Es geht ihnen anderswo besser. Ein rechtes Kirchgemeindeleben kann daher nie aufkommen in Kandersteg. Die Bevölkerung kann nie recht mit ihrem Pfarrer zusammenwachsen. Die Bande mit den jungen Pfarrern sind eher locker. Mancher würde gerne auf dem Totbett einen älteren, vertrauten Pfarrer zu sich kommen lassen. Aber den neuen kennt er nicht. Das sind scheinbar Nebensachen. Kandersteg erhält keine ordentliche Pfarrei, muss warten. Warum? In der Seelenrechnung figuriert es mit 913 Personen, steht daher fast am Schwanz der Anwärter. Wenn dort eine ordentliche Pfarrei geschaffen würde, wäre Aussicht, dass ein Pfarrer einmal viele Jahre bliebe und mit der Gemeinde zusammenwachsen würde, nach dem Beispiel des Gletscherpfarrers Strasser seinerzeit in Grindelwald. Aber das geht nicht, denn Kandersteg hat nur 913 Seelen. Der Synodalrat kennt das. Er diskutiert über den Grand Prix, das Fernsehen und hat Kummer wegen ein paar labilen Schäflein, die dort entfremdet werden könnten. Hier ist es schliesslich eine ganze Gemeinde.

Ich weiss, dass der Kirchendirektor, Regierungsrat Buri, nichts dafür kann, dass dem so ist. Er braucht mir auf mein Referat nichts zu replizieren. Auch der Berner Grosse Rat kann füglich seine Hände in Unschuld waschen. Immerhin möchte ich gerne, dass die Kommission die Sache eingehend prüfe. Auch der Synodalrat kennt die Verhältnisse. Die Kriterien für die Schaffung neuer Pfarrstellen sind klar. Aber man trifft so nicht immer das beste. Trotz meinen Ausführungen bin ich selbstverständlich dafür dass wir auf das vorliegende Dekret eintreten.

Witschi, Präsident der Kommission. Ich möchte Herrn Klopfenstein sagen, dass die Kommission, die sich mit dem Dekret befasste, sich mit der Verabschiedung des Dekretes wieder auflöst. Es müsste eine neue Kommission eingesetzt werden, die sich mit den Sachen befasst. Heute könnten wir keinen Auftrag entgegennehmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Titel und Ingress, §§ 1—4

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend die
Errichtung neuer Pfarrstellen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 19, Abs. 2, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In den folgenden evangelisch-reformierten Kirchgemeinden wird eine weitere Pfarrstelle errichtet:

In der Kirchgemeinde Steffisburg eine vierte Pfarrstelle für den Pfarrkreis Schwäbis; in der Friedenskirchgemeinde Bern eine vierte Pfarrstelle; in der Nydeggkirchgemeinde Bern eine dritte Pfarrstelle; in der Kirchgemeinde Bern-Bümpliz eine vierte Pfarrstelle.

§ 2. Diese neuen Pfarrstellen können im Einvernehmen mit dem zuständigen Kirchgemeinderat sofort zur Besetzung ausgeschrieben werden. Der Zeitpunkt des Amtsantrittes des Gewählten wird vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 3. In der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Laufen wird ein zweites Pfarramt errichtet, an dessen Besoldung der Staat Bern zwei Drittel der dekretsgemässen Beträge ausrichtet.

Die Betreuung solothurnischer Kirchgemeinden durch den zweiten Pfarrer von Laufen ist in einem Vertrag zu regeln, der bernischerseits durch den Regierungsrat zu genehmigen, bzw. abzuschliessen ist.

§ 4. Nach Besetzung der entsprechenden Pfarrstellen werden die Staatsbeiträge an die Besoldungen der Inhaber der Hilfsgeistlichenstellen in den Kirchgemeinden Laufen und Steffisburg hinfällig.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl

(Ergänzung zum Bergwerksgesetz vom 21. März 1853)

(Siehe Nr. 42 der Beilagen)

Erste Beratung

Eintretensfrage

Gfeller, Präsident der Kommission. Die Kommission hat am 17. Oktober getagt. Sie wurde ergänzend vom Forstdirektor und von Forstmeister Fankhauser orientiert, der einen grossen Teil der Vorbereitungsarbeiten ausführte. Nach einigen Aenderungen hat die Kommission dieser Vorlage für die erste Lesung zugestimmt.

Die Angelegenheit ist im Vortrag sehr ausführlich dargestellt. Sie wissen, dass die Zahl der Automobile zunimmt. In den neuen Häusern werden mehr Oelfeuerungen eingerichtet. Schiffe, Bahnen, schwere Lastwagen werden mit Dieselmotoren betrieben. Das alles braucht mehr Benzin, Heizöl und Dieselöl. Der Verbrauch nimmt auf der ganzen Welt unheimlich zu.

Die Schweiz führt pro Jahr rund 1,6 Millionen Tonnen Rohöl oder seine Derivate ein. Das ist eine ungeheure Menge.

Die Erdölgesellschaften sind gezwungen, auf der ganzen Erde systematisch nach Erdöl zu suchen. Sie suchen nicht nur in Uebersee, sondern führen auch in Europa systematisch Untersuchungen durch und möchten das auch in der Schweiz tun.

Die Kosten für die Schürfung, mit Versuchsbohrung, systematisch und technisch richtig durchgeführt, betragen rund 12 Millionen Franken. Die hohen Kosten sind der Grund, warum wir bis jetzt in der Schweiz zu nichts kamen. An vielen Orten hat man gebohrt. Es sind ein paar hunderttausend Franken zur Verfügung gestanden. Aber die Mittel haben gefehlt, um systematisch Bohrungen zu machen. Es schaut nichts heraus, wenn Herr Glanzmann im Oberaargau mit einem Bürofräulein ein 65 m tiefes Loch in den Boden macht und glaubt, er finde Rohöl. Mit solchen Methoden kommt man zu nichts. Immer wieder erscheinen in den illustrierten Zeitungen Bilderberichte, man habe da und dort Rohöl gefunden. Es herrscht eine gewisse Unruhe.

Nun hat man in der Umgebung der Schweiz, z. B. im Molassegebiet in der Nähe von Wien, neue Vorkommen entdeckt, auch nordwestlich von Pontarlier, in Norddeutschland, im Elsass. Aus den neuen Funden wird auf die Möglichkeit geschlossen, auch in der Schweiz erfolgreich zu schürfen. Aber das muss systematisch untersucht werden. Vor allem sind die geologischen Verhältnisse genau zu prüfen. Man muss mit den neuesten Methoden arbeiten. Nur so lässt sich abklären, ob man in der Schweiz Rohöl habe oder nicht.

In der Schweiz stellt sich die Frage, ob man den ausländischen Erdölgesellschaften, die viel Kapital zur Verfügung haben, Konzessionen erteilen soll oder ob wir das selbst machen sollen. Vor etwa drei Jahren haben sich in der Ostschweiz die Kantone Zürich, St. Gallen, Thurgau und Aargau zusammengetan und ein Konsortium für Erdölforschung gebildet. Leiter ist Prof. Dr. Niederer in Zürich. Finanziell stehen dahinter die Elektrowatt, die Nordostschweizerischen Kraftwerke, die Aluminiumwerke, Sulzer, von Roll, Georg Fischer, alles Firmen, die das nötige Geld sicher aufbringen könnten, um in der Schweiz systematisch nach Erdöl zu bohren. So ist die Situation in der Ostschweiz.

An den Karten in der Wandelhalle haben Sie gesehen, wie das Gebiet liegt. Erdöl kann im Molassegebiet (Sandstein) gefunden werden. Dieses zieht sich durch die ganze Schweiz hindurch, nicht nur von der Ostschweiz bis in den Kanton Bern, sondern auch durch den Kanton Freiburg ins

Waadtland. Sie wissen, Erdöl ist ein Produkt von kleinen Wassertierchen, das sich im Laufe von Millionen Jahren unter dem Druck verflüssigt hat. Molasse ist Sandstein, eine Ablagerung an Orten, wo Wasser war. Dort besteht eine gewisse Möglichkeit, erfolgreich zu bohren.

Das ostschweizerische Konkordat hat sodann die Kantone Bern und Solothurn angefragt, ob sie mitmachen wollen. Solothurn hat bereits zugesagt. Der Kanton Freiburg zieht etwas eigenes auf. Was der Kanton Waadt macht, weiss ich nicht.

Welche Vorteile hätte das Konkordat? Wenn die verschiedenen Kantone die Sache einheitlich betreuen, gibt es einheitliche Konzessionen, einheitliche Vorschriften über die Durchführung der Schürfung und der Versuchsbohrung. Die Gebührenfrage würde einheitlich geregelt, und wenn man Erdöl findet, könnte der Ertrag einheitlich verteilt werden.

Sehr wichtig ist, dass die Angelegenheit wissenschaftlich durchgeführt wird. Nur ein Loch bohren und schauen, was herauskommt, trägt nichts ab. Man könnte einheitlich vorschreiben, dass die Untersuchungen nach den neuesten wissenschaftlichen Methoden betrieben werden müssen.

Aus diesem Grunde hat die Regierung des Kantons Bern gefunden, man wolle vorläufig provisorisch diesem Konkordat beitreten, also unter dem Vorbehalt, dass das Gesetz, über das wir heute beraten, vom Grossen Rat und vom Bernervolk angenommen werde.

Sie haben im Vortrag gelesen, dass wir ein Bergwerksgesetz haben, vom 21. März 1853. Wie verhält es sich damit? Darin sind diese Sachen geregelt. Man könnte ohne weiteres das Konkordat dort einbauen. Aber wenn wir kein Erdöl finden in der Schweiz, fällt das Konkordat wieder weg und der Einbau im Gesetz wäre nutzlos. Finden wir aber Erdöl, kann man später immer noch das Gesetz abändern.

Es wäre gut, wenn in der Schweiz die Versuchsbohrungen einmal systematisch durchgeführt würden, damit Beruhigung in der Erdölfrage entsteht.

Die Kommission empfiehlt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Steinmann. Der Kommissionsreferent hat vom technischen Standpunkt aus sehr eindrücklich die Bedeutung der Vorlage geschildert. Es erhebt sich eine Anzahl anderer Fragen, die bei einem so weittragenden Geschäft abgeklärt werden sollten. Dass es sich hier um ein Geschäft von weittragender Bedeutung handelt, dürfte wahrscheinlich nicht bestritten werden. Im Vortrag der Regierung wird zwar im ersten Alinea gesagt, die Wahrscheinlichkeit, dass zwischen Jura und Alpen ausbeutungsfähige Oelvorkommen erschlossen werden können, sei gering. Das stützt sich vielleicht auf eine Publikation eines ersten Fachmannes, Prof. Rutsch. Diese Auffassung dürfte inzwischen überholt worden sein. Jedenfalls wird sie von Geologen bestritten. Die Tatsache, dass in den letzten Jahren in den Staaten um uns herum grosse Erdölvorkommen und Naturgasquellen gefunden worden sind, erklärt, warum auch für Schürfungen in der Schweiz Interesse vorhanden ist. Wir haben, wie der Referent ausführte, sogenannte Molassebecken, die sich durch das Mittelland ziehen. Es ist interessant, dass man überhaupt zuerst nur an das dachte und erst nachträglich auch den Jura einbezog, weil auch dort Vorkommen möglich sind. Infolge des Weltinteresses am Erdöl in Europa, das noch gesteigert worden ist, seitdem im nahen Osten die Völker und Regierungen die Erdölquellen für sich beanspruchen, die bisherigen Ausbeutungsgesellschaften expropriierten und zum Lande hinauswarfen, ist auch das Interesse für eventuelle Oelvorkommen in der Schweiz gewaltig gross. Schon daran erkennt man die grosse Bedeutung der Vorlage.

Nun hat sich von den ausländischen Gesellschaften eine ganze Anzahl um Schürfungs- und Ausbeutungskonzessionen in der Schweiz beworben. Das hat das Politische Departement und den Bundesrat vor drei Jahren veranlasst, in einem Kreisschreiben an die Kantone darauf aufmerksam zu machen, dass es nicht angezeigt wäre, dass ein ausländischer Staat oder eine Gesellschaft, an der der ausländische Staat mehrheitlich beteiligt ist, die Konzession erhalten würde. Das ist begreiflich, denn ein kleines Land, das grosse Vorkommen hat, wäre im Kriegsfall ein Anreiz für die Staaten, die ja dieses ungeheuer wichtige Produkt auch für die Kriegsführung in Anspruch nehmen.

Es ist durchaus richtig, dass unser Forstdirektor sich der Auffassung angeschlossen und gegenüber allen Gesuchen, die an ihn herantraten, grosse Zurückhaltung geübt hat. Mit Ausnahme z. B. der Anglo-Iranian Company sind aber die meisten grossen ausländischen Gesellschaften nicht solche, an denen der Staat mehrheitlich beteiligt ist. Es gibt solche, wo die fremden Staaten überhaupt nicht beteiligt sind, also rein private Gesellschaften. Bei denen würden die Befürchtungen nicht zutreffen.

Wir wissen, dass man ohne die Mitwirkung dieser Gesellschaften, die die Schürfungen zuerst übernehmen und selbstverständlich nachher an der Ausbeute beteiligt sein möchten, nicht auskommt. Daher muss man sie doch in Betracht ziehen. Im Tessin, wo man intensiv schürft, hat die Mofag, eine ausländische Gesellschaft, die Konzession erhalten. Das ist eine amerikanische Gesellschaft auf privater Grundlage. In Deutschland, Frankreich und Italien sind ebenfalls ausländische Gesellschaften mit Konzessionen bedacht worden. Man kann also nicht sagen, man solle sich vollständig abschranken. Es braucht ihre Mitwirkung; es fragt sich nur, mit welchen Sicherungen man nun die Mitwirkung für die Schürfung und Ausbeutung der Erdöle eingehen kann.

Ich bin mit dem Kommissionspräsidenten einverstanden, dass eine Aenderung des geltenden Gesetzes, das etwa 102 Jahre alt ist, jetzt nicht nötig ist, obwohl es längst überholt ist. Vor 100 Jahren wusste man nichts vom Erdöl. Wohl aber erhebt sich jetzt schon die Frage, ob nicht andere gesetzliche Bestimmungen geändert werden sollten. Aus unserer Fraktion wird die Frage aufgeworfen, ob z. B. die Bestimmungen über die Expropriation nicht geändert werden sollten, und zwar in dem Sinne, dass man sagt, die Entschä-

digungen an die Grundbesitzer, die expropriiert werden, weil auf ihrem Boden Erdöl gefunden wird, müsse höher sein, als es bisher üblich war, eventuell müsse der Eigentümer des Bodens angemessen am Ertrag beteiligt werden. Auch diese Frage wurde in der Kommission aufgeworfen. Ich nehme an, dass das betreffende Mitglied sich äussern werde.

Zum Konkordat: Herr Gfeller hat sehr anschaulich als Techniker die Vorteile des Konkordates geschildert. Ich möchte doch die prinzipielle Frage stellen, ob man nicht hier etwas ausführlicher darüber sprechen wolle, ob ein Konkordat nötig sei. An und für sich besteht es teilweise schon, indem sich die Kantone der Ostschweiz, Thurgau, St. Gallen, Zürich, Aargau und jetzt auch noch Solothurn zusammengeschlossen haben. Aber grösser als diese Zahl ist die Zahl der Kantone, die sich bisher nicht angeschlossen haben und nicht daran denken, sich anzuschliessen. Dafür haben sie selbstverständlich ihre Gründe.

Es wird gesagt, die Molassebecken machten nicht halt an den Kantonsgrenzen, das greife in andere Kantone über. Das ist richtig. Aber in andern Ländern ist es auch so, z. B. in Deutschland, wo man innerhalb der Staatsgrenzen vorgeht, auch dann, wenn verschiedene Bundesstaaten berührt werden. Dort wird das Gebiet rechteckig abgeteilt und dann einzelnen ausländischen und inländischen Schürfungsgesellschaften als Konzession übergeben. — Genau gleich könnten wir vorgehen. Man sagt vielleicht, dann könnte z. B. im Kanton Solothurn ein Vorkommen sein, das auf bernisches Staatsgebiet übergreift. Niemand hindert aber den Kanton Solothurn, nachher für das Gebiet auch eine Konzession, vielleicht der gleichen Gesellschaft zu erteilen. Das ist also kein Grund für den Beitritt zum Konkordat. Ohne jede Schwierigkeit kann der Kanton Bern als autoritärer Eigentümer des Staatsgebietes das Gebiet aufteilen und nachher Konzessionen erteilen.

Trotzdem verkenne ich die Vorteile des Konkordates, die Herr Gfeller schilderte, nicht. Er hat nicht auf die Nachteile hingewiesen. Das war vielleicht auch nicht seine Aufgabe. Hier zeigen sich nun ganz interessante Ausblicke. Das Konkordat ging von ostschweizerischen Kantonen aus. Es stehen dahinter grosse Finanzgesellschaften und Industrieunternehmungen, von denen der Kommissionsreferent einige zitiert hat: Die Stahlindustrie, Sulzer, Fischer-Stahl, von Roll usw. sind dabei, auch die Aluminimumindustrie, die Elektrowatt, Escher-Wyss, Schmidheiny. Das alles ist Ostschweizer Kapital. Ich verstehe es ganz gut, dass sie sich sagten: Wir müssen Bern haben, mit dem grossen Molassebecken; den Kanton wollen wir zum Beitritt einladen. Die Berner sind nun bereit, die Einladung anzunehmen, obwohl Bern ohne weiteres erklären könnte: Wir folgen dem Beispiel von Luzern, von Freiburg, der Waadt und des Tessins, wo man überall auch schon nach Erdölvorkommen schürft, und wir erteilen Konzessionen selbständig, wie diese Kantone. — Das hätte den grossen Vorteil, der vielleicht die andern Vorteile, die der Kommissionspräsident erwähnte, aufwiegt, dass man dann nach eigenem Ermessen für das ganze Kantonsgebiet einheitlich vorgehen könnte. Das genügt. Was jenseits der Grenze ist, kann uns vollständig gleichgültig sein. Nach eigenem staatlichem, bernischem Ermessen könnten wir die Schürfungs- und Ausbeutungsvorschriften aufstellen. Wozu brauchen wir ein Konkordat, Vorschriften, um die Einheitlichkeit mit dem Kanton Thurgau oder mit Zürich herzustellen? Ich begreife, dass Zürich vor allem ein Interesse hat, weil dort der Sitz der meisten Gesellschaften ist, die sich beteiligen wollen.

In diesem Konkordat wird vorgeschrieben: Alle beteiligten Kantone haben gleiche Rechte und Pflichten im Konkordat. Das heisst, in der Konkordatskommission hat jeder Kanton 1 Vertreter. — Nun ist das nicht so selbstverständlich. Man braucht hier nicht auf die Einwohnerzahl abzustellen. Man könnte z. B. auf die Grundfläche abstellen. Dann hätte Bern Anspruch auf mehrere Vertreter im Konkordat. Wäre das dem bernischen, alten Staatsgedanken so fremd, dass die Berner sagen: Wenn wir mit der grossen Fläche unseres Molassebecken uns auf die Sache einlassen, wollen wir mehr Einfluss haben, namentlich weil das Privatkapital, das dahinter steht, vorwiegend ostschweizerisch ist. — Darauf möchte ich den Finger legen. Hier tritt nun das eminent bernische Interesse in den Vordergrund.

Dazu kommt folgendes: Keiner der beteiligten Kantone hat zwei Landesteile wie Bern. Trotzdem soll Bern nur 1 Mitglied haben in der Konkordatskommission und kann von allen Ostschweizern überstimmt werden. Es fehlt das Gegengewicht von Freiburg und der Waadt. Aus der Westschweiz haben wir niemanden im Konkordat. Bern kann nicht der Mittelpunkt und Ausgleichspunkt sein, wie es in der eidgenössischen Politik im weitesten Sinne seit der Gründung der Eidgenossenschaft immer der Fall war. Alles ist in der Schweiz bei dieser Angelegenheit nach dem Osten verlagert.

Diese Frage muss man aufwerfen, weil der Jura ebenfalls beigezogen wird. Das Mindeste wäre das, dass man 2 Vertreter hätte. Ich glaube, der Jura wäre der erste, der sagen würde: Wenn Ihr den Jura einbeziehen wollt — der ganze Kanton würde einbezogen —, möchten wir in der Konkordatskommission auch vertreten sein. Mit vollem Recht! Man kann sich fragen, ob man auf das Gesetz eintreten wolle, wenn nicht die Konkordatsbestimmung in der Beziehung abgeändert werde. Das ist ein ganz wesentlicher Punkt.

Ein zweiter, wichtiger Punkt: Sie haben vom Referenten gehört, wie es sich mit der Konzessionserteilung verhält. Das ist eine sehr undurchsichtige Materie. Auch wenn man den Vortrag liest, ist man nicht ohne weiteres im Bild, mit Ausnahme vielleicht der Techniker. Da möchte ich auf folgendes aufmerksam machen: Wir unterscheiden Schürfkonzessionen und Ausbeutungskonzessionen. Zuerst wird geschürft. Ist dann etwas da, so wird ausgebeutet. Nun haben wir bereits ein schweizerisches Konsortium für Erdölforschung in der Schweiz. Es ist nun vorgesehen — das ist ein ganz wichtiger Punkt —, dass dieses Konsortium allein die Konzession für die Ausbeutung erhält. Ich mache Sie darauf aufmerksam, wer hinter diesem Konsortium steht. Das habe ich jetzt ausgeführt. Und die andern? Bernische Geologen, bernisches Kapital, bernischer Unternehmungsgeist?

Warum soll die Ausbeutungskonzession, das ist die dritte grosse Frage, nicht auch einem andern Konsortium übertragen werden? Warum bildet sich nicht ein bernisches Konsortium daneben, das sagt: Halt, auch die Berner können ein Konsortium bilden, das für die Ausbeutung in Betracht käme? — Ich glaube, das ist eine Frage, die uns der Forstdirektor beantworten wird.

In der Botschaft lesen wir: «Die Finanzgruppen und die Persönlichkeiten, welche dieses Konsortium vertreten, geben volle Gewähr für die Wahrung der schweizerischen Interessen, für eine finanziell gute Fundierung und für technisch und kaufmännisch gute Durchführung der Arbeit.» Entschuldigen Sie, verehrter Forstdirektor Buri, wenn ich Ihnen die Frage stelle: Woher hat Prof. Niederer, den ich persönlich zu kennen und zu schätzen die Ehre habe, die Erfahrung in Oelfragen? Ich glaube, ich bin nicht weit vom richtigen Wege, wenn ich sage: Mindestens 50 % oder mehr der Erfahrung habe ich durch Studien auf dem Gebiet auch erworben, und ich verstehe nichts vom Technischen, und auch der grosse Techniker, der Grossrat Gfeller ist, wird sich nicht anmassen, zu sagen, er verstehe das alles. Ich bin überzeugt, dass unser Kommissionspräsident vielleicht drei Mal so viel in Erdölfragen versteht wie die Herren, die im Konsortium sind. Da braucht es jahrzehntelange Erfahrung und Betätigung, engen Kontakt mit den Gesellschaften.

Andere wichtige Punkte: Bezüglich des Verhältnisses zu unseren Vorschriften und Gesetzen besteht die Bestimmung: «Soweit die bestehenden Vorschriften der Kantone», also die ganze Gesetzgebung des Kantons Bern, soweit sie sich mit der Frage befasst, «im Widerspruch zu diesem Konkordat stehen, werden sie für die Dauer der Gültigkeit des Konkordates ausser Kraft gesetzt.» Dies geschähe durch die Konkordatskommission, in der Bern von 7—8 Mitgliedern vorläufig 1 Stimme hätte. Klar, das kantonale Recht muss zurückstehen, wenn man Einheitlichkeit erzielen will. Aber Einheitlichkeit erzwängen, wie es das Konkordat will, ist nicht das gleiche wie eine Einheitlichkeit auf freiwilligem Boden, indem der Staat Bern sein Recht der Ausbeutung für sich beanspruchen und ausüben würde, in freiwilliger Anlehnung an Erfahrungen, die man auf anderen Gebieten macht.

Wer hat in der Schweiz Erfahrungen? Wo sind Erdölvorkommen in grösserem Umfange festgestellt worden? Nicht einmal im Tessin, wo man vielleicht am weitesten voran ist. Im Kanton Luzern ist eine Konzession erteilt worden, die nun wieder, nach dem unglücklichen Anfang, von den Hinterlassenen des Konzessionärs aufgenommen wird. Dort kann man sehr gut grosse Erdölvorkommen finden. Schweizerische Geologen, mit denen ich darüber sprach, führten u, a. aus, es sei ganz gut möglich, wenn man nicht mit der Wünschelrute, sondern nach wissenschaftlichen Methoden nach der geeigneten Schürfstelle suche, Erdölvorkommen zu finden. Dann wird Luzern die Konzession erteilen und wird finanziell natürlich in ganz anderem Masse beteiligt sein als der Kanton Bern mit den 7 %, die ihm, wie Sie aus der Botschaft sahen, reserviert werden.

Dann besteht auch noch die Bestimmung der Beschränkung der Ausbeutungskonzession auf 80 Jahre. Wenn es sprudelt, denkt man, werde man froh sein, wenn die, die sich eingerichtet haben, die Konzession zurückgeben müssen. Ist Bern nicht zugelassen bei der Ausbeutungskonzession, dann sind 80 Jahre viel zu lange. Dann wäre man froh, man hätte sich nicht gebunden.

Ich bitte Sie um Entschuldigung, wenn ich Sie länger hingehalten habe als ich ursprünglich beabsichtigt hatte. Ich glaube, die Sache ist so wichtig, dass die Fragen — auch wenn man heute Eintreten beschliesst; ich habe mich in der Kommission der Stimme enthalten, habe nicht dagegen stimmen wollen, habe mir die Freiheit behalten —, die man jetzt aufwarf und die von anderer Seite wahrscheinlich noch aufgeworfen werden, mindestens bis zur zweiten Lesung im Februar abgeklärt werden sollen. Es steht zu viel auf dem Spiel für den Kanton Bern als dass er einfach mit einer noblen Geste, als grösster Bruder unter den Kantonen, brüderlich sagen könnte: Ja, wir machen auch mit, stellen alles zur Verfügung und begnügen uns mit dem minimalen Einfluss in der Konkordatskommission und mit der minimalen Garantie von 7 %.

Ich bitte Sie daher, diesen Einwendungen die Aufmerksamkeit zu schenken und bitte unseren hochverehrten Forstdirektor, auf die Fragen, die ich stellte, einzutreten.

M. **Kohler.** Le Dr Steinmann a suffisamment insisté sur les principaux éléments de ce projet pour que je puisse me borner à tirer quelques conclusions.

Je désire saisir l'occasion que me donne le rapport sur l'entrée en matière pour remercier M. Buri, Directeur de l'agriculture, de même que la délégation gouvernementale qui est venue dans nos régions pour inspecter les poches de schistes bithumeux qui existent chez nous. A ce propos, je voudrais souligner que des gisements de schistes bithumeux ne signifient pas nécessairement des richesses pétrolifères.

Le problème qui nous est soumis intéresse l'ensemble du canton et le Jura en particulier, de sorte que l'ADIJ — qui est un peu notre Chambre d'économie publique jurassienne — de même que les différents milieux intéressés se sont préoccupés de la question et sont arrivés à des conclusions que je me permets de vous soumettre.

1° La participation au 25 % du capital-actions des cantons concordataires devrait être fixée selon l'étendue du territoire et non pas d'après le chiffre de la population. Il n'est en effet pas équitable que la participation de Zurich soit la même que celle de Berne (7 %).

2° La représentation du canton de Berne dans la commission concordataire n'est pas équitable. Le canton de Berne devrait avoir au moins deux membres, dont un Jurassien. Je prie le représentant du gouvernement de bien vouloir prendre cette demande en considération.

3° Un monopole absolu ne doit pas être créé pour un seul concessionnaire et il convient d'en prévoir un deuxième, mais dans un périmètre déterminé, afin de ne pas nuire au premier.

4⁰ Quelles garanties sont données qu'un forage aura lieu dans les différentes régions dans des délais assez rapprochés?

5⁰ Quels avantages la région où du pétrole sera trouvé en retirera-t-elle? Peut-on garantir la création de possibilités de travail et l'installation de nouvelles industries?

6⁰ Ne devrait-on pas donner aux habitants ou à des groupes des cantons concordataires la possibilité de participer à côté du canton, au financement des recherches et de l'exploitation. On donnerait ainsi une base plus large aux recherches et on diminuerait l'impression que seules les grandes puissances financières sont à l'œuvre. Le canton devrait exiger que le consortium accepte des participations inférieures à 500 000 ou à 250 000 francs, de manière à rendre les recherches plus populaires et plus démocratiques.

Telles sont les quelques considérations que je désirais apporter dans le débat.

Rupp. Im Volk hört man oft den Ausspruch: Gottlob ist in der Schweiz kein Oel vorhanden! Denn all die Länder, die Oelvorkommen haben, bilden ja das Interesse der Grossmächte und sind immer in Gefahr, durch irgend eine Grossmacht des Oels wegen anektiert zu werden. — Aber die Ausbeutung eines eventuellen Erdölvorkommens in der Schweiz ist eine wirtschaftliche Notwendigkeit, besonders im Hinblick auf die eventuelle Abschliessung des Landes im Falle eines Krieges. Die Frage ist also von einer ganz grossen Bedeutung für das ganze Land. Daher sind sicher die Bestrebungen, diese Ausbeutung sicherzustellen und wirtschaftlich zu gestalten, zu begrüssen. Aber das will nicht heissen, dass man die Sache ohne Berücksichtigung des privaten Landeigentümers durchführen will. Wenn man die Konzessionsentwürfe sowohl der Schürfkonzessionen wie der Ausbeutungskonzession durchliest, vermisst man irgendwelche Sicherung für diejenigen, die den Boden hergeben müssen. Wir lesen im Artikel 33, dass der Konzessionär, also der, welcher die Konzession hat, das fremde Eigentum nur mit Ermächtigung des Grundeigentümers oder nach erfolgter Expropriation betreten darf. Im gleichen Abschnitt ist geschrieben, dass der Erwerb des Grundeigentums und anderer für die Schürfungen, die Ausbeutung, die Verarbeitung und den Transport nötigen Rechte ausschliesslich Sache des Konzessionärs sei. — Damit gibt man der Gesellschaft, die die Konzession erhält, das Expropriationsrecht, wenigstens verstehe ich das so. Wenn es nicht so ist, bitte ich die Juristen, mich zu belehren. Nun liefert man die Grundeigentümer diesen Konzessionären aus. Das bedeutet zum vornherein eine Beschneidung der Rechte des Grundeigentümers. Wenn man dem Konzessionär sagen würde, er habe sich auf alle Fälle gütlich mit dem Grundeigentümer auseinanderzusetzen, wäre das Grundeigentumsrecht sicher viel besser gewahrt. Es sollte noch heute in der Schweiz Sache jedes Grundeigentümers sein, zu entscheiden, ob er sein Grundeigentum durch andere betreten lassen will, ausgenommen bei Vorhandensein öffentlicher Interessen, z. B. wenn ein Schulhaus, eine Strasse, eine Bahn gebaut werden muss. Aber wenn man einer Gesellschaft ein Expropriationsrecht in die Hand gibt, benachteiligen wir einen Bürger vor dem andern. Gegenüber einem solchen Eingriff müssen wir Vorsicht walten lassen.

Man hörte vorhin einiges von den Beteiligungen. Dabei wurde der Name Schmidheini genannt. Ich weiss, dass das ein Pionier der schweizerischen Wirtschaft ist, der sich an allen grösseren schweizerischen Industrien irgendwie beteiligt. Hauptsächlich die Zementindustrie ist in den Händen von Herrn Schmidheini. Ich weiss aber auch, welche Macht der Trust ausübt in der Schweiz, dass beispielsweise der Zementhandel in den Händen von 70 bis 80 Baumaterialfirmen ist. Alle, die dort nicht angeschlossen sind, müssen den Zementhandel unter anderen Verhältnissen betreiben. Eine ganz neue, moderne, grosse Fabrik im Aargau, die nachweisbar den besten Zement fabrizierte, wurde vom Zementtrust zu Grunde gerichtet, zur Stillegung gezwungen (Zwischenruf Schneider: Das ist die freie Wirtschaft.) Die freie Wirtschaft kann mitunter vielleicht unangenehm sein. Aber ich glaube doch, dass die gelenkte Wirtschaft noch die viel unbequemeren Erscheinungen zeitigen kann. (Zwischenruf Schneider: Nicht wenn sie vernünftig ist.) Wir wollen auf das Thema zurückkommen, Herr Schneider. Nachdem die Zementfabrik zu Boden gerichtet war, mussten wir feststellen, dass die Bauwirtschaft manchmal unter gewaltigem Zementmangel leidet. Das zeigt, dass man in dieser Richtung sehr vorsichtig sein muss und nicht Trustgebilde aufkommen lassen darf, die sogar noch über das Grundeigentum des Privatgrundbesitzers verfügen können, indem man ihnen das Expropriationsrecht erteilt.

Kann der Forstdirektor uns mitteilen, ob man die Konzessionsbedingungen so abändern könne und wolle, dass auch das Grundeigentum an einem eventuellen Oelvorkommen Anteil hat? Wenn man am jetzigen Entwurf für die Konzessionsbedingungen unbedingt festhalten wollte, würde ich mir vorbehalten, den Rückweisungsantrag für diese Vorlage zu stellen. Ich könnte mir ganz gut vorstellen, dass man in irgend einem Artikel umschreiben würde, der Grundeigentümer sei nicht nur für das Land, das man ihm abnimmt, zu entschädigen, sondern es sei ihm das Recht der Beteiligung an der Ausbeutungsgesellschaft oder eine Provision zugesichert. Es wäre nicht recht, jemanden auf Grund des Expropriationsgesetzes von seinem Hof zu vertreiben und nachher eine grosse Produktionsgesellschaft den klingenden Erfolg einheimsen zu lassen.

Bühler. Ich kann die Einwände nur unterstützen. Der Oberaargau wurde schon früh für diese Forschungen anvisiert. Die Geologen sind über unser Gebiet fast hergefallen. Ein typisches Gebiet ist z. B. das Becken von St. Urban. Dort stossen drei Kantone zusammen, Bern, Aargau und Luzern. Dieses Gebiet wird man wahrscheinlich als erstes ausforschen, weil, wie die Geologen behaupten, dort die grössten Lagerungen wären. Das können wir nicht wissen. In unserer Gegend wurde aber darüber viel gesprochen; es wurden auch Vorträge veranstaltet. — Wir begrüssen, dass endlich auf kantonalem Boden eine zeitgemässe Rege-

lung gesucht wird. Sie hörten, wie veraltet das Gesetz ist. Wir erwarten, dass die Ordnung kommt und wir sehen, dass der Kanton Bern nicht allein vorgehen kann. Es ist zu begrüssen, dass die Kantone einander die Hand reichen. Wir sehen im Konkordat keine grossen Behinderungen. Wir glauben, dass sich auch bernische Grossfirmen beteiligen können. Wir sehen aus dem Entwurf, dass der Kanton selbst die Möglichkeit hat, mitzumachen. Daher begrüsse ich die Ordnung, die man da anstrebt. Im Namen der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion beantrage ich Eintreten.

Bircher. Ich bin von Zeit zu Zeit unmodern, sogar rückständig. Ich bin nämlich für die Fussgänger und gegen das Fernsehen. Auch hier werde ich einen recht altmodischen Standpunkt einehmen.

Die Frage der Oelvorkommen steht momentan in fast allen Kantonen zur Diskussion. Kollege Rupp hat die Volksstimmung angedeutet. Obwohl im Vortrag der Regierung steht: «Wenn aber Erdöl gefunden wird, so bedeutet dies für unser an Rohstoffen armes Land einen schätzbaren Gewinn», so behaupte ich persönlich, nicht im Namen der Fraktion, dass im Volke der Wunsch weit verbreitet ist, hoffentlich finde man in der Schweiz nie Erdöl. Das ist auch meine Auffassung. Jedes kleine Land, das Erdölvorkommen hat, darf nicht viel Erfreuliches daraus erhoffen. Eine solche Hypothek lastet schwer auf einem kleinen Land. Wir haben zu unserer Unabhängigkeit ohnehin Sorge zu tragen.

Aber wenn je Funde gemacht werden sollten, möchte ich die Frage stellen: Genügt das, was da vorliegt, als Sicherung? Nach meiner Meinung wird es nicht genügen, um die unerhört mächtigen Wirtschaftsgruppen, die hinter den Erdölinteressen stehen, zu zwingen, das schweizerische und bernische Interesse voranzustellen und die Gruppeninteressen hintanzusetzen. Es wird nicht gelingen, dafür zu sorgen, dass nicht eine fürchterliche Spekulationswelle losgeht. Es gibt abschreckende Beispiele. Was im St. Galler Grossen Rat gesagt wurde, darf auch hier gesagt werden: Es gibt Leute genug im Lande herum, die die Hoffnung haben, man suche vergebens. Ich gehöre auch zu diesen. Wenn aber Oel gefunden werden sollte, wird diese Konvention nicht genügen, um dem Unerfreulichen, das dann ausgelöst wird, zu begegnen. Dazu müsste mehr geschaffen werden. Daher werde ich mich der Stimme enthalten.

Schwarz (Bern). Es handelt sich hier tatsächlich um eines der allergrössten Probleme, nicht nur für die Schweiz, sondern für die ganze Welt. Vor etwa 35 Jahren erklärte der letzte grosse liberale europäische Theoretiker der Nationalökonomie, Gustav Cassel, vor den deutschen Industriellen in Leipzig, die erste Aufgabe, die der Völkerbund zu lösen hätte, wäre die Ueberführung der Bodenschätze der Tropen, des Bodens überhaupt, ins Eigentum der Völker, damit diese Schätze aus den Händen der Spekulanten und Ausbeuter herausgenommen würden. — Die Weltgeschichte hat dem Manne recht gegeben.

Was es bedeutet, wenn irgendwo Oel gefunden wird, haben die Oesterreicher und andere Völker erfahren. Wenn man sich in der heutigen Zeit, wo man das Oel in Riesenmengen verbraucht, davor fürchtet, im eigenen Lande Oel zu finden, stimmt etwas nicht. Das Unheimliche ist nur das Fehlen einer richtigen Wirtschaftsordnung. Darum stellte ich vor ungefähr zwei Jahren meine Motion betreffend Revision unseres Berggesetzes, die angenommen wurde. Darin wurde verlangt, dass der Kanton Bern in dieser Hinsicht Ordnung schaffe. Was bedeutet Spekulation? Spekulation, in der Stadt Bern z. B., bedeutet, dass ein halbes Dutzend Leute mit Fr. 120 000.— indexgesichertem Jahreseinkommen aus der Grundrente leben können — notabene irgendwo an der Riviera —, und dass der, der in der Stadt Bern etwas kaufen muss, durch entsprechend höhere Preise diese Rivieraferien bezahlen muss. Das ist deutlich und klar der Zusammenhang; das sind die Folgen der Spekulation, die möglich ist in der heutigen Welt- und Wirtschaftsordnung. Der Fehler liegt sowohl oben, bei der Regierung, wie unten, beim Volk. Die Eidgenossen des ausgehenden Mittelalters machten einen grossen Fehler, als sie den Boden zum Handelsobjekt herabwürdigten, entsprechend dem römischen Recht, das sich in der Zeit der Rezeption, ungefähr zur Zeit der Reformation, je länger je mehr in Mittel- und Nordeuropa ausbreitete und sich in der Schweiz auch in bezug auf den Grund und Boden durchsetzte. Es gab jahrhundertelange Kämpfe gegen die Klöster, die sich dafür einsetzten, dass der Boden Privateigentum würde; sie haben das in der Schweiz vertreten.

Der Fehler liegt heute auch oben. Warum haben wir keine eidgenössische Lösung? Deswegen nicht, weil man sich sagt, im Bund seien die Leute sehr einseitig eingestellt in der Frage. Daher hat man sich an Zürich gewendet, um, im Gegensatz zum Bund, selbst eine Ordnung zu schaffen. Das ist die Antwort auf die Frage, woher das vorliegende Konkordat komme. Es geht gegen die Richtung im Bund, die, international betrachtet, eine andere Gruppe von Erdölgesellschaften vertreten hat. Das ist ein offenes Geheimnis unter den Leuten, die sich mit den Fragen befassen. Aber es ist gut, das hier auch zu sagen. Deswegen müssen wir heute das Konkordat annehmen.

Löst das die Frage der Ausbeutung der arbeitenden Schweiz durch die Bodenspekulation? Nein. Kollege Bircher hat deutlich gesagt, dass da eine Lücke besteht. Wir können das Konkordat annehmen oder ablehnen. In diesem Sinne bleiben sich die Verhältnisse ungefähr gleich. Es wird mit der Annahme des Konkordates nichts Entscheidendes in Ordnung gebracht. Das gefährliche, die Bodenspekulation, bleibt. Was für die Spekulanten herausschaut, muss das Volk bezahlen. So ist heute die Situation.

Heute Vormittag wird vielleicht noch mein Postulat betreffend Vorkaufsrecht der Gemeinden auf dem Liegenschaftsmarkt zur Beantwortung und Abstimmung kommen. Nationalrat Freimüller hat im eidgenössischen Parlament in einer sehr weitgehenden Motion ebenfalls Massnahmen gegen die Bodenspekulation verlangt. Aber er geht zu viel in die Planwirtschaft und zu wenig nur gegen die Bodenspekulation, die man auch ohne Planwirtschaft beseitigen kann.

M. **Nahrath.** Je désire revenir brièvement sur la question du droit d'expropriation et sur l'indemnité d'expropriation qui sera versée au propriétaire.

L'article 9 prévoit que le concessionnaire reçoit, dans les limites de la concession, le droit d'expropriation selon le droit cantonal. Comme d'autres orateurs l'ont déjà relevé, il s'agit là d'une expropriation non pas dans un intérêt public, mais dans l'intérêt privé. Tout propriétaire d'un terrain situé dans la région intéressée risque donc de le perdre par voie d'expropriation. Une telle expropriation peut avoir des conséquences très graves pour le propriétaire d'un terrain ou d'un domaine. L'indemnité qui devra lui être versée est donc pour lui d'intérêt capital.

La constitution cantonale et la loi cantonale sur l'expropriation prévoient que, de façon générale, l'expropriation est accordée contre l'indemnité complète. Cependant cette notion d'indemnité complète est très vague et dans la pratique la solution qui est donnée à la question de l'indemnité d'expropriation n'est pas toujours satisfaisante.

D'après la loi, en cas de litige sur l'indemnité d'expropriation, une commission d'estimation est institutée. Cette commission fait un rapport et le juge fixe une indemnité d'expropriation en se basant sur l'avis de cette commission. On arrive très fréquemment à la solution selon laquelle un propriétaire dont la propriété constitue une partie du revenu doit céder celle-ci, en tout ou en partie, contre une indemnité équitable, fixée par une commission, mais qui ne tient pas du tout compte de la valeur réelle qu'a cette propriété pour le propriétaire lui-même. En conséquence, il me paraît nécessaire d'assurer par la loi le droit du propriétaire à une indemnité large — je dirai même très large —, indemnité tenant compte de la valeur d'achat d'un autre domaine, des prix élevés des terrains voisins que le propriétaire exproprié doit acquérir et du rendement capitalisé que le terrain exproprié présente pour le propriétaire.

J'estime que la question de l'indemnité d'expropriation doit être examinée de manière détaillée et que toutes les garanties légales doivent être données au propriétaire qu'il sera indemnisé complètement pour la valeur que le terrain présente pour lui.

Une autre question se pose encore en matière d'expropriation: celle des frais de procédure. Là encore, la loi est assez vague et déclare que les frais d'une procédure d'expropriation sont, « en règle générale », supportés par l'expropriant. Je souligne: « en règle générale ». Or cette solution ne donne pas toujours satisfaction. A mon avis les frais d'une telle procédure, frais qui peuvent parfois être importants, devraient toujours être mis à la charge de l'expropriant. C'est lui qui retire les bénéfices de l'expropriation, c'est lui qui met la procédure d'expropriation en mouvement et c'est par conséquent à lui et à lui seul d'en supporter les frais dans leur totalité.

J'ai soulevé toutes ces questions pour qu'elles puissent être examinées et pour qu'une solution satisfaisante leur soit trouvée d'ici à la deuxième lecture.

Schorer. Ich erlaube mir, schon im Stadium der Eintretensdebatte auf gewisse Inkonsequenzen und Schwierigkeiten hinzuweisen, die mir bei der Prüfung des Gesetzes, des Konkordates und der Konzessionsurkunde auffielen. Mir ist namentlich aufgefallen, dass die Hauptsache von allem weder im Gesetz noch im Konkordat steht, sondern in der Konzessionsurkunde. In unserem Gesetz ist vorgesehen, dass die Bestimmungen des Konkordates und der einheitlichen Schürf- und Ausbeutungskonzession massgebend sein sollen. Im Konkordat jedoch wird die Konzessionsurkunde nicht als Bestandteil oder als massgebend erklärt. Gewisse Differenzen bestehen zwischen dem Konkordatstext und der Konzessionsurkunde. Stellen Sie sich vor, man gebe auf dem Gebiet, das im Plan eingezeichnet ist — der Plan gehört zum Konkordat —, einer Reihe von Konzessionären, die sich auf Finanzen und gute Absicht ausweisen, das Recht, nach Erdöl zu schürfen. In Ziffer 3 des Konkordates ist zwar die Rede vom Konkordatsgebiet oder von einem Teil davon, und von den gleichen Konzessionären. Daraus schliesst man, der Kanton Bern könnte z. B. für den Jura eine Konzession erteilen, eine weitere für den Oberaargau usw. Die Konzessionsurkunde sagt aber schon in der Ziffer 1, dass das ganze Gebiet des Kantons, das vom Konkordat erfasst wird, unter die Konzession fallen soll. Gemäss Ziffer 3 verpflichtet sich der Kanton, im ganzen Schürfgebiet überhaupt keinem andern die Konzession zu erteilen. Daraus müssen Sie schliessen, dass das Konkordat eigentlich darauf hinausgeht, dass im ganzen Konzessionsgebiet ein einziger Konzessionär schürfen darf. Weitere Konzessionen kommen nur dann in Frage, wenn die erste Schürfkonzession abgelaufen sein wird.

Es gibt noch ähnliche Punkte, die im Konkordat sehr unvollständig geregelt sind, so dass man wieder in der Konzessionsurkunde schauen muss, was gemeint ist. In Ziffer 3 des Konkordates wird von einem Aktienkapital der Ausbeutungsgesellschaft und ebenfalls von der Verteilung des Aktienkapitals gesprochen. Aber das Konkordat spricht fertig von einer Ausbeutungsgesellschaft. Dass jedoch die Ausbeutung nur einer Aktiengesellschaft erteilt werden dürfe, steht in der Konzessionsurkunde halb, und halb nicht, nämlich in Ziffer 11 ff., wo ausgeführt wird, welche Eigenschaften eine solche Gesellschaft aufweisen müsse (wenn man eine gründen will und der Schürfungskonzessionär nicht der Ausbeuter sein will). — Es fällt auf, dass in Ziffer 4 des Konkordates von übereinstimmenden Schürf- und Ausbeutungskonzessionen die Rede ist, die man übereinstimmend aufstellen oder ändern soll. Aber dass die bereits festgelegt sind und dass der Beitritt zum Konkordat die Bindung an die Konzession bedeuten soll — wobei nach Ziffer 5 des Konkordates es dann die Kommission ist, die mit einem Mehrheitsentscheid sagt, wer im ganzen Gebiet und namentlich auch im Konkordatsgebiet unseres Kantons schürfen und ausbeuten darf — wird hier wiederum nicht festgelegt, so dass ich zusammenfassen möchte:

Ich habe die Auffassung, dass wesentliche Bestimmungen, die die Lösung von Fragen betreffen, die unbedingt für den Schürfer und Ausbeuter geregelt werden müssen, im Konkordat fehlen. Sie

gehören hinein. Zum allermindesten muss man deutlich sagen, dass der heutige Text der Schürf- und Ausbeutungskonzession ein Bestandteil des Konkordates ist und dass man dort suchen muss, was im Konkordat nicht festgelegt ist. Ich habe mir erlaubt, in der Eintretensdebatte die Fragen, die ich als wesentlich betrachte, noch aufzuwerfen.

Gfeller, Präsident der Kommission. Ich habe beim Eintreten gesagt, dass der Regierungsrat in vorsorglicher Art bereits mit den andern Kantonen, die dem Konkordat angeschlossen sind, Fühlung genommen hat, damit er den Anschluss nicht verpasst. Der Kanton Bern hat bereits mitgearbeitet, hatte die Möglichkeit, am Konkordat und an der Konzession mitzuarbeiten, seine Auffassungen und Wünsche zur Geltung zu bringen.

Es besteht hier im Saal die irrige Auffassung, man werde hier heute auch dieses Konkordat und die Ausbeutungskonzession behandeln. Das stimmt nicht. Wir haben nur das Gesetz zu behandeln. Die andern Sachen sind fest. Wir können denen zustimmen oder nicht zustimmen.

Im ersten Gesetzesentwurf war vorgesehen, dass der Regierungsrat die Abänderungen an der Konzession und am Konkordat beschliessen könne. Die Kommission hat beschlossen, das sei zu weitreichend, der Grosse Rat habe das durch Dekret zu beschliessen.

Ich habe die Sache gut studiert. Hier ist einmal ein Weg vorgeschlagen. Ich schlage Ihnen vor, ihn zu beschreiten. Das Aktienkapital muss in der Hand von Schweizern sein. Es müssen Schweizer Arbeiter sein. Es müssen Schweizer Maschinen gebraucht werden. Diese Konzession ist nach meiner Auffassung ausserordentlich gut abgefasst. Es hat vielleicht, wie Kollege Schorer sagte, ein paar Kleinigkeiten darin, die man glätten sollte, aber ich habe den Eindruck, das ergebe sich automatisch.

Ich empfehle Eintreten auf das Gesetz, dasselbe zu behandeln und anzunehmen. Die Hauptsache ist, dass in der Schweiz einmal diese Erdölforschungen durchgeführt werden. Wenn wir noch lange diskutieren, geschieht nichts. Dann macht wieder einmal ein Laie ein Loch von 100 m, wobei bestimmt nichts herauskommt als vielleicht das Benzin, das einer in der Nacht hineingeschüttet hat.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dass die Frage einer Konzessionserteilung auch im Bernischen Grossen Rat Erregung heraufbeschwören werde, konnte ich mir vorstellen. Es ist klar, dass das keine einfache Angelegenheit ist. Ich möchte daher dem Grossen Rat in aller Kürze sagen, was ich schon in der Kommission erwähnte, und womit wir uns auf der Forstdirektion seit Jahren befassten.

Es ist nicht übertrieben, wenn ich behaupte, dass, seitdem ich die Ehre habe, auf der bernischen Forstdirektion zu sein — seit Frühjahr 1949 —, ich in engster Zusammenarbeit mit Forstmeister Fankhauser, der als Forstmeister des Mittellandes gleichzeitig Bergwerkinspektor für das Mittelland ist, das ja in der Hauptsache hier in Frage kommt, diese Fragen laufend besprochen habe. Ich kann dem Grossen Rat bestätigen, was bereits der Kommissionspräsident sagte: Es hat sich in dieser Zeit ungezählte Male darum gehandelt, dass der Kanton Bern eine Konzession wenigstens für 1 Jahr erteilt hätte. Soweit die Erfahrungen von Forstmeister Fankhauser und die meinen zurückreichen, hat aus den erteilten Konzessionen aber immer das gleiche resultiert: Es wurde damit nichts gemacht, aber man hat sich so das Vorrecht verschafft, schon eine Konzession für den Kanton Bern zu besitzen, wenn irgend etwas auf dem Gebiet auftauchen sollte!

Wir kamen so nach eingehenden Besprechungen zum Schluss, das könne nicht der Weg sein. Infolgedessen hat die Forstdirektion alle Verhandlungen über die Erteilung weiterer Schürfkonzessionen zurückgestellt. Wir sind daher heute vollständig frei, es besteht keine Bindung, was viele andere Kantone für ihr Gebiet nicht sagen können.

Dazu kommt, dass die heutige Angelegenheit in einem Moment kam, wo viel von Erdöl gesprochen wurde und Schwierigkeiten im nahen Orient entstanden. Es ist selbstverständlich, dass, wie Herr Grossrat Steinmann sagt, sich die Interessen für allfällige Erdöllager besonders auf verhältnismässig sichere Gebiete konzentrieren.

Dann hat sich der Bund mit der Angelegenheit befasst. Die ersten Besprechungen mit dem Biga fanden im Jahre 1951 statt; man suchte sich mit dem Bund zu verständigen. Eine Konzessionserteilung fällt in die Hohheit der Kantone; der Bund hat sich damit nicht zu befassen. Aber eine Konzessionserteilung kann wirtschaftliche und politische Auswirkungen haben. Darum fand im Herbst 1952 eine Konferenz der Regierungspräsidenten aller Kantone im Bundeshaus statt. Ich hatte die Ehre, damals Regierungspräsident zu sein und also den Kanton Bern zu vertreten. An dieser Konferenz vertraten verschiedene Bundesräte den Standpunkt ihrer Departemente. Zum Schluss ergab sich übereinstimmend die Auffassung, die Kantone sollten keine Konzessionen erteilen, die die Integrität unseres gesamten Landes berühren könnten. Diese würden unter Umständen tangiert, wenn gewisse Konzessionen erteilt würden. Man kann sich vorstellen, dass ein Konzessionär auf seine Rechte pochen und erklären würde, der Staat habe mit seinen Rechten und Ansprüchen zurückzutreten. Solche Situationen wollte man vermeiden. Das führte zum Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantone, vom 28. November 1952. Darin wurde gesagt, es wäre sehr wünschenswert, dass sich eine schweizerische Interessengruppe konstituieren würde, die die nötigen finanziellen Mittel hätte, um die Exploration im gesamten Molassebecken durchzuführen. — Auf Grund geologischer Gutachten glaubt man, dass besonders in Molassebecken Oelvorkommen möglich wären. Möglicherweise kommen aber auch im Juragebiet, in den Lias- und Trias-Schichten Erdöl und Bitumen vor. (Das hat auch Herr Grossrat Kohler angeführt und ist hier später zu behandeln.)

Nach diesen einleitenden Erklärungen möchte ich in aller Kürze sagen, dass die bernische Regierung sich streng an diese Weisung gehalten hat, wie wir uns überhaupt oft mehr an die Weisungen des Bundesrates halten als weiter entfernte Kantone! Wir müssen den Gedanken verfolgen, ob es nicht möglich sei, eine Interessengemeinschaft herzubringen, die diese Exploration mit schweizeri-

schen Kapitalien durchführt und so schlussendlich einmal diese nötige Abklärung geschaffen wird.

Zu den einzelnen Anfragen der Herren Grossräte: Zuerst möchte ich Herrn Grossrat Steinmann antworten. Ich gebe zu, dass der zitierte Satz in unserem Vortrag an den Grossen Rat vielleicht etwas pessimistisch gehalten ist. Wir hatten bis jetzt keinen Grund, sehr optimistisch zu sein, denn alle Meldungen, die durch illustrierte Zeitungen oder durch die Tagespresse gingen, haben sich bei näherer Abklärung als unzutreffend erwiesen. Ich erinnere daran, dass bis heute in andern Kantonen gewaltige Summen in Bohrungen gesteckt wurden, die nichts zutage gefördert haben. Bloss festzustellen, dass in grossen Tiefen Spuren von Erdöl vorhanden seien, will nichts heissen, oder doch bloss, dass geologisch die Möglichkeit des Vorkommens angenommen werden darf, wobei aber vollständig ungewiss ist, ob sich die Ausbeutung lohnen würde. Ich bin bereit, Herr Dr. Steinmann, wenn wir mit der Botschaft ans Bernervolk gelangen, diesen Satz zu revidieren, wenn man glaubt, man dürfte eine optimistischere Einstellung haben.

Zur Frage des Beizuges ausländischer Gesellschaften: Auch in unserem Fall muss eine ausländische Gesellschaft beigezogen werden, um die Vorarbeiten durchzuführen. Es ist beabsichtigt, die deutsche Gewerkschaft Elwerath anzugehen. Man hat heute von Seite der schweizerischen Interessengruppe noch keine definitiven Bindungen eingegangen und keine Versprechen abgegeben. Es stünde dieser Interessengemeinschaft frei, ausländische Unternehmen beizuziehen, um die Explorationsarbeiten auszuführen. Wir kommen nicht darum herum, die Kenntnisse der Fachleute des Auslandes und wahrscheinlich auch ihre Installationen in Anspruch zu nehmen.

Herrn Grossrat Steinmann ist bekannt, wie Genf und andere Kantone vorgingen, die mit der Mofag in Verbindung sind. Die Mofag ist eine rein amerikanische Unternehmung. Der Kanton Genf hat nun dieser trotz der Weisung des Bundesrates eine Schürfbewilligung erteilt. So wenigstens wurde uns gemeldet. Wir aber haben uns streng an die Grundsätze des bundesrätlichen Kreisschreibens gehalten und sind daher auf derartige Angebote nicht eingetreten.

Nun das Konkordat mit den ostschweizerischen Kantonen: Die ostschweizerischen Kantone haben uns nicht etwa den Gottswillen angehalten. Einer der Schwerpunkte der Möglichkeiten, Oel zu finden, liegt im ostschweizerischen Molassebecken, also Richtung Zürich und östlicher Teil des Kantons Aargau. Sodann sind sich die Geologen einig, dass ein weiterer interessanter Punkt im Oberaargau liegt, ungefähr dort, wo die Kantone Solothurn, Aargau und Bern zusammentreffen. Das ist ein Punkt, der für die Gemeinschaft in der Ostschweiz sicher von Interesse ist. — Ich bin mit Herrn Grossrat Steinmann durchaus einverstanden: Der Kanton Bern ist souverän; er kann sein Gebiet nach seinem Gutdünken zur Erforschung vergeben. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass der Kanton Aargau sich nun dem Konkordat der Ostschweiz angeschlossen hat. Wenn nun im Kanton Aargau nahe der Berner Grenze mit Erfolg gebohrt würde, gehörte das Oel nicht etwa dem Kanton Bern. Wir könnten uns in dem Moment gar nicht mehr beteiligen. Wenn die ostschweizerischen Kantone sich herbeigelassen haben, uns auch eine Beteiligung zu geben, geschah das nicht etwa mit grosser Freude! Als erst die Kantone Zürich, St. Gallen, Aargau und Thurgau zusammen waren, wurden die 25 % Beteiligung, die zur Diskussion stehen, folgendermassen aufgeteilt: Kanton Zürich 11 %, St. Gallen 5 %, Aargau 5 % und Thurgau 4 %. Als Solothurn und Bern kamen, musste eine neue Aufteilung gemacht werden: Kanton Zürich 7 %, Bern 7 %, Solothurn 2 %, St. Gallen 3 %, Aargau 3 %, Thurgau 3 %. Ich glaube, die Kantone in der Ostschweiz sind nicht unzufrieden, wenn wir zurücktreten; sie haben ja freiwillig Platz gemacht. In Zürich interessieren sich Private und Gesellschaften für eine Beteiligung, und zwar nicht nur Industrieunternehmen, sondern auch Versicherungsgesellschaften. Es ist verständlich, dass sich damit der Sitz der Bestrebungen in Zürich konzentriert hat. Den von Zürich wegzunehmen, wäre nicht leicht. Wir sind verschiedentlich mit Vertretern anderer Kantone zusammengesessen und hatten dort nie den Eindruck, dass sie irgendwie dominierend beteiligt sein wollten. Im Gegenteil, sie waren bereit, uns Platz zu machen, indem sie uns an den 25 % partizipieren liessen.

Was die Fachkenntnisse anbelangt, haben wir uns nie angemasst, dass wir nun Kenntnisse im Bergbau hätten! Es besteht übrigens ein grundlegender Unterschied zwischen Bergbau und Tiefenbohrungen für Erdöl, so dass man sich die Frage stellen kann, ob das wirklich ins gleiche Gesetz gehöre. Man kann es ins Gesetz hineinnehmen, aber es ist nicht unbedingt nötig. Die Bohrungen nach Erdöl sind etwas anderes als das Ausbeuten von feststellbaren Braunkohlen, Granit, Schiefer usw. Herr Grossrat Kohler sprach von bituminösen Schichten in der Ajoie. Dort können wir genau feststellen, auf welchem Gebiet die ausbeutungsfähigen Materialien liegen. Dort kann man selbstverständlich das Eigentum anders entschädigen. Das ist heute auch im Bergbaugesetz geordnet. Man hat nie den Eindruck erhalten, unser altes Bergbaugesetz sei ungenügend. Um der Schönheit zu genügen, sind wir aber bereit, es in absehbarer Zeit zu revidieren. Aber wir sollten es nicht in dem Zeitpunkt revidieren, wo man das Bernervolk vor die Frage stellen will, ob es eine solche Konzession erteilen wolle oder nicht, sondern man wird diese Revision später vornehmen.

Herr Grossrat Steinmann möge entschuldigen, wenn wir uns in Rechtsfragen und bezüglich geologischer Gutachten hauptsächlich auf ostschweizerische Fachleute stützen mussten. Wesentlich war, dass wir mit den andern Kantonen mitmachen konnten. Für uns, die wir keine solche Spezialisten haben, wäre es nicht leicht, einen Konzessionsentwurf auszuarbeiten, ohne zu riskieren, dass irgendwo ein Häkchen wäre, an dem der Kanton hängen bleiben könnte.

Nun bin ich überrascht, dass Herr Grossrat Schorer von Kontroversen und Inkonsequenzen spricht. Andere Kantone haben diese Konvention angenommen, sind dem Konkordat beigetreten, haben darin keine Inkonsequenzen gefunden. Ich muss allerdings sagen, dass ich nicht weiss, ob sie vorher die allergrössten «Kapazitäten» anfragten.

Immerhin, die andern Kantone haben den Vertrag akzeptiert. Wir wollten auch nicht mehr Einwände erheben als die andern Kantone zu erheben für nötig fanden. Wir waren auch gewissermassen an diese Vorschläge gebunden, weil es sich vielfach um reine Fachfragen handelt und sie vor unserer Beteiligung entstanden waren.

Nun wird gewünscht, dass man einen zweiten Vertreter in der Konkordatskommission erhält. Ich glaube, das müsste man auch den andern Kantonen zubilligen. Ich weiss nicht, ob wir einfach sagen könnten, wir hätten ein Uebergewicht, hätten den Jura und den alten Kantonsteil. (Das müssten wir ganz speziell bei der Begründung unseres Anliegens betonen!) Diese Frage kann ich jetzt nicht abschliessend beantworten. Wir können das bis zur zweiten Lesung abklären. Das ist besser als jetzt deswegen die Rückweisung der Vorlage zu beschliessen. Wenn Sie bei der zweiten Lesung das Gefühl haben, es sei ungenügend, was man dem Kanton Bern offeriert, hätten Sie immer noch die Möglichkeit die Vorlage abzulehnen.

Warum hat das Konsortium nachher bei der Ausbeutung ein Vorrecht? Das ist ganz klar. Wir müssen, wie der Kommissionspräsident sagte, einen Betrag von mindestens 10 bis 12 Millionen haben, um die Gesamtexploration in diesen Tiefen durchführen zu können. Diese 12 Millionen sind dann eingeworfen. Alle, die Geld einsetzten, sind mitinteressiert und tragen die Risiken.

Herr Grossrat Kohler hat gesagt, im Jura wären Industrielle, die sich gerne beteiligen würden. Ich bin dankbar, wenn das nicht nur im Jura, sondern auch im alten Kantonsteil der Fall ist und wenn man uns die Bereitschaft, sich zu beteiligen, bekannt gibt. Ich möchte nicht aufzählen, welche Firmen schon finanziell beteiligt sind. Aber ich möchte alle Herren ersuchen, namentlich Herrn Grossrat Kohler, mir zu sagen, welche Firmen und welche Privaten in Frage kämen, sich hier zu beteiligen. Diese erhielten infolgedessen ein Mitspracherecht. Ich bin gerne bereit, Herr Grossrat Kohler, diese Frage durch das Konsortium abklären zu lassen. Ich bin auch bereit, bei der zweiten Lesung dem Bernischen Grossen Rat über das Resultat dieser Umfrage Auskunft zu geben.

Die Möglichkeit der Ausserkraftsetzung gewisser Bestimmungen musste im Konkordat in Aussicht genommen werden. Andere Kantone haben dem schon zugestimmt. Wenn nun der Kanton Bern einen eigenen Weg gehen will, habe ich nichts dagegen. Wir glaubten, wir sollten die Beteiligung vorbereiten, damit sich der Kanton Bern dieser Interessengemeinschaft anschliessen kann, um die eventuellen Oelvorkommen abzuklären, wie das vom Bundesrat begrüsst und unterstützt wird.

Nun erklärt man hier weiter, die privaten Interessenten seien zu wenig geschützt. Bei jeder Expropriation haben wir zwar den Eindruck, der Private sei nicht geschützt. Ich denke an den gegenwärtigen Landerwerb für die Autostrassen usw. Der einzelne Landeigentümer hat kein grosses Interesse, ein Stück Land zu einem Wert zu geben, der ihm einfach festgesetzt wird. Von Prof. Niederer ist bereits die Zusicherung gegeben worden, es könne sich selbstverständlich nicht darum handeln, Expropriationen vorzunehmen, die man nicht verantworten könnte. (Ich will zwar nicht sagen, diese Enteignungen erfolgten für eine rein öffentliche Aufgabe, obwohl natürlich die Oeffentlichkeit sehr am Vorhandensein von Erdöl interessiert wäre.) Daher wollen wir die Frage der Expropriationen weiter abklären und wenn möglich die Angaben über die Landentschädigungen präzisieren, die ja nach dem kantonalen Expropriationsgesetz vor sich zu gehen hätten.

Zum Votum von Herrn Grossrat Nahrath: Wenn das kantonale Expropriationsgesetz revisionsbedürftig ist, kann man das revidieren. Die Herren Konzessionäre müssten sich für Expropriationen an das kantonale Gesetz halten. Dieses ist allein massgebend. Aber wir wollen das heute nicht vermischen. Diese kantonale Angelegenheit wollen wir nicht im Zusammenhang mit den Fragen des Konkordates behandeln.

Herr Grossrat Kohler hat sich noch über die Ausbeutung bituminöser Schichten erkundigt. Wir wussten aus den Forschungen von Prof. Lièvre in Pruntrut, dass sich im Gebiet der Ajoie bituminöse Schichten bis an die Oberfläche bemerkbar machen, besonders auch in der Gegend des Mont Terri. Die Interessengemeinschaft ist sofort bereit, hier eine Konzessionsmöglichkeit vorzusehen, denn sie hat kein Interesse an der Ausbeutung der bituminösen Schieferschichten. Wir können zusichern, dass das als Ausnahme von der Konzession angesehen werden kann.

Herr Grossrat Kohler hat sodann gesagt, die Beteiligung nach Landfläche wäre besser als die nach Einwohnerzahl. — Zu verteilen waren 25 Prozente. Hier waren gewisse Rücksichten gegenüber anderen Kantonen am Platz. Wir konnten nicht wie ein «Kukuck ins Nest kommen und die andern hinauswerfen», sondern mussten uns in die schon bestehende Ordnung einfügen. Ich gebe zu, dass man bei Beteiligung nach Landfläche zu einem höheren Ansatz käme.

Ob der Kanton zwei Vertreter bestellen kann, wollen wir mit den andern Kantonen und dem Konzessionär abklären.

Die Bohrungen im Jura: Es wurde vereinbart, dass der Konzessionär dort in erster Linie mit den Bohrungen ansetzt, wo die Geologen die grösste Möglichkeit sehen, Oel zu finden. Ob das im Jura liegt? Wir werden darauf dringen, dass im Kanton Bern die Bohrungen dort, wo einige Hoffnung auf Erfolg besteht, durchgeführt werden. Wir können dem Landeigentümer oder dem Gebiet, in welchem allenfalls Petrol gefunden wird, z. B. der Ajoie, nicht einfach erklären: Ihr habt nun den Vorteil, dass auf Eurem Gebiet Oel gefunden wurde. — Das ist ganz ausgeschlossen. Die Konzessionsbehörde ist der Kanton. Daher erhält der Kanton aus diesen Beteiligungen seinen Anteil, wie das in der Konzession vorgesehen ist. Der Kanton, in dem das Oelvorkommen festgestellt würde, hätte den Vorteil, dass er 60 % der ganzen Produktenabgabe erhalten würde (Art. 39).

Ueber die finanziellen Beteiligungen habe ich gesprochen. Es steht auch dem Grossen Rat frei, wenn er 1 Million bewilligen will, sich zu beteiligen, um auf alle Fälle die Gelegenheit nicht zu verpassen! Wenn man sich an den 12 Millionen beteiligt, hat man nachher ein namhaftes Mit-

spracherecht. Das wäre sogar zu begrüssen. Es ist Ihre Aufgabe, sich zu überlegen, ob man diese 1 Million riskieren dürfe.

Damit habe ich auch die immer wieder aufgeworfene Frage bezüglich der Expropriationsmöglichkeit beantwortet. Sie greift in die andern Fragen hinein, die ich erörtert habe.

Herr Grossrat Schwarz wünscht, dass wir einmal Ordnung schaffen. Ordnung wird sein. Ich bin überrascht, dass man diese Konzession und das Konkordat derart kritisiert. Von anderer Seite, namentlich in der Kommission, wurde erwähnt, man sei überrascht, mit welcher Pünktlichkeit und Genauigkeit all die Probleme abgeklärt worden seien. Hier besteht sicher eine gute Ordnung.

Zur Frage, ob damit die Spekulation ins Kraut schiesse oder nicht: Ich glaube, die, welche Geld geben, müssen tatsächlich spekulieren. Unter Umständen ist nämlich, wenn gebohrt worden ist, alles Geld verloren. Wenn sich Herr Grossrat Schwarz mit seiner Gruppe beteiligen will, steht auch ihm diese günstige Gelegenheit offen!

Wir müssen uns zum Schlusse bewusst sein, dass der Bernische Grosse Rat absolut souverän ist. Ich bitte Herrn Grossrat Bircher, sich nicht der Stimme zu enthalten, sondern jetzt Ja oder Nein zu sagen. Wir möchten gerne wissen, was der Grosse Rat sagt. Er ist frei und das Bernervolk auch. Die Forstdirektion tat nur ihre Pflicht, wenn sie die Möglichkeit schuf, dass sich der Kanton Bern am Konkordat beteiligen kann.

Steinmann. Sie haben aus den temperamentvollen Voten, namentlich dem unseres verehrten Forstdirektors entnommen, wie ungeheuer wichtig das Gesetz ist, das vor uns liegt. Uns alle erfüllt die Sorge, dass wir das Richtige treffen. Alle erfüllt ein wenig der Zweifel, der Sprechende selbstverständlich inbegriffen, ob wir tatsächlich alles sehen, was man wissen muss, um das Eintreten auf ein solches Gesetz zu beschliessen. Ich möchte an die Fraktionspräsidenten die Bitte richten, nicht auf Fraktionsbeschlüssen zu beharren. Das kann man gar nicht, denn im Stadium der Vorberatungen in den Fraktionen hat man manches noch nicht gewusst, das die heutige Aussprache ergeben hat. Durch Fraktionsbeschlüsse wird das einzelne Ratsmitglied nicht der Verantwortung enthoben, für das Richtige zu stimmen. Da fällt mir auf, mit welcher eleganten Leichtigkeit, unter der Anführung des Kommissionspräsidenten, auch von anderer Seite einfach gesagt wird: Ja, das ist alles gut vorbereitet und dem kann man beitreten, dies obwohl man nun zugibt, dass noch Widersprüche und Lücken vorhanden sind, die sich später als schwerwiegend auswirken können. Der Kommissionspräsident hat den inhaltsschweren Satz gesagt: «Ja, es geht heute mit dem Gesetz um das Konkordat, c'est à prendre ou à laisser». Dessen sind wir uns alle wohl bewusst. Der Artikel 1 des Gesetzesentwurfes lautet: «Der Kanton Bern tritt dem Konkordat schweizerischer Kantone vom 24. September 1955 betreffend Schürfung und Ausbeutung von Erdöl bei.» Das ist es in der Tat, worauf es ankommt. Wenn man die Verantwortung für das Konkordat übernehmen will, so beneide ich die Herren, bewundere sie nicht, beneide sie, in Anführungszeichen. Es könnte sein, dass gerade die Kreise nachher den Katzenjammer hätten, wenn man die Auswirkung des Gesetzes zu spüren bekäme. Die Annahme des vorliegenden Gesetzes bedeutet den Beitritt zum Konkordat. Sollen wir nachher alle die Zweifel im Volke draussen geltend machen? Sind Sie sicher, Herr Kommissionspräsident, dass das Volk dann nicht auf die schaut, die nachher ihre ernsten Sorgen zum Ausdruck gebracht haben? Sind die Zweifel, die Kollege Schorer ausgesprochen hat, über die Widersprüche und Lücken, behoben? Sie wurden von keiner Seite, auch vom Regierungstische aus nicht behoben. Aber währenddem der Regierungsrat sich bereit erklärt, für die zweite Lesung die Zweifel noch abzuklären, sagt der Kommissionspräsident, das müsse man so annehmen und dem Konkordat beitreten, darüber gebe es nichts zu diskutieren. — Das ist die Schwierigkeit, dass wir das Konkordat und die Konzessionsvorschriften nicht abändern können. Wollen Sie für diese Texte die Verantwortung übernehmen? Will der Kommissionspräsident die Verantwortung für alles übernehmen, was im Konkordat und in den Konzessionsvorschriften steht? Ich glaube, da ging er zu weit. Wenn man aber diesen Schluss zieht, wäre die erste Konsequenz die, dass man sagt, wir könnten auf das Gesetz nicht eintreten. Wir können nicht auf ein Gesetz eintreten, das uns zum Beitritt in ein Konkordat zwingt, mit dessen Bestimmungen wir nicht in allen Teilen einverstanden sind. Das ist die Schlussfolgerung.

Nun existiert, um einen Punkt herauszunehmen, ein Brief von Herrn Bundesrat Dr. Streuli vom 4. Juli 1955 an Herrn Dr. Kopp, worin erklärt wird, es wäre vorteilhaft, wenn nicht nur ein Konzessionär, sondern mehrere Konzessionäre vorgesehen würden. Das wurde vor einigen Jahren geschrieben. Also ein ehemaliger Regierungsrat des Kantons, in dem der Geschäftssitz des Konsortiumsist, das allein die Konzession erhalten soll, hat die Auffassung vertreten, es wäre vorteilhafter, wenn mehrere Konzessionäre da wären. Ja, meine Herren Ratskollegen, wenn das so ist, und das ist Wahrheit, so muss das erst recht zur Vorsicht mahnen. Die Bestimmung können wir nicht mehr ändern, sagt man mit Recht, dass das Ausbeutungsrecht durch Konzession an dieses Konsortium allein geht. Das ist das, was ich als wichtigen Punkt hervorhebe, indem ich sage: Bern ist auch da, hat auch seine Leute, hat das viel grössere Molassegebiet als Zürich, und daher soll Bern auch zum Zuge und zum Recht kommen.

Zum Wunsch des Bundeshauses: Sie gehen weit, Herr Regierungsrat Buri, wenn Sie annehmen, dass die Weisung des Bundesrates vom März 1952 den Sinn hätte, man müsse diesem Konkordat beitreten. Keine Spur! Damals hat das Konkordat noch nicht bestanden, jedenfalls nicht mit all den Kantonen, die jetzt aufgeführt sind. Die Weisungen des Bundesrates gingen dahin: Schaut, dass bei allen Konzessionserteilungen kein ausländischer Staat und keine grosse ausländische Gesellschaft die Uebermacht erhalten; denn wir wollen mehrheitlich schweizerische Kapitalien in solchen Unternehmungen haben. Regierungsrat Buri sagt mit vollem Recht, das sei nun gesichert. Der über-

wiegende Teil soll schweizerisches Kapital sein. — Aber wenn sich das in einem Landesteil zusammenballt, und wenn Bern, Luzern, die ganze Westschweiz und der Tessin nicht dabei sind, kann man dann noch sagen, das sei eine gesamtschweizerische Sache? Ich glaube, das kann man mit Recht nicht sagen. Der Aargau hat sich angeschlossen, wird gesagt, die und die andern Kantone hätten sich auch angeschlossen. — Die Schweizerische Eidgenossenschaft besteht bekanntlich aus 25 Kantonen. Wenn auch einige wegfallen, weil sie in Berggebieten liegen, sind es immer noch mehr als 7, die sich bewusst nicht anschliessen. — Die andern haben es gemacht, also sollen wir es auch machen, sagt man, Die Herren, die länger im Rat sind, wissen, dass ich mich immer gewehrt habe, dass man sagt: Zürich hat es gemacht, also machen wir es auch. — Der bernische Staatsgedanke ist gross geworden im Laufe der Generationen, die sagten: Wir machen es von uns aus, und die Berner waren während Jahrhunderten führend, weil sie ihren eigenen Ideen gefolgt sind. Das werden wir auch hier vielleicht machen müssen.

Die Revision des alten Gesetzes: Diese Frage wurde nicht zur Diskussion gestellt. Wir von unserer Seite haben dieses Begehren nicht vorgebracht. Wenn aber der Regierungsrat sich darauf beruft, dass man sich auf die ostschweizerischen Rechtsgelehrten stützen könne, kann man doch sagen, es wäre vielleicht wünschenswert, dass auch einige bernische Rechtsgelehrte diese Sache einmal überprüfen würden. Dieses Gottvertrauen in die ostschweizerischen Rechtsgelehrten ist vom gesamteidgenössichen Standpunkt aus etwas Wunderbares. Aber ich glaube, das Hemd liegt uns näher als der Rock. Wir wollen auch noch bernische Rechtsgelehrte anhören, bevor man diesem blinden Vertrauen Folge gibt.

Nun die zweite Vertretung: Regierungsrat Buri sagt, dann müssten andere Kantone auch eine zweite Vertretung haben. — Das ist nicht das Gleiche. Wir machen einen Unterschied zwischen Thurgau und Bern, oder zwischen St. Gallen und Bern, sogar zwischen Zürich und Bern. Wir sind der einzige der Kantone, der aus zwei Landesteilen besteht, und nachdem man ausdrücklich auch den Jura einbeziehen will und muss, ist es vernünftig, wie es Grossrat Kohler sehr gut ausgeführt hat, dass auch der Jura vertreten ist.

Der Regierungsrat sagt, das Konsortium habe deswegen einen Vorteil für die Ausbeutung erhalten, weil die Schürfungen Geld kosten. Aber es liegen meines Wissens Offerten vor, wonach Gesellschaften nur für die Schürfung die Kosten übernähmen. Wenn es dann soweit ist: Was sind dann die 12 Millionen für ein kleiner und ungenügender Betrag! Es gibt andere Gesellschaften, die vielleicht gerne das doppelte aufbringen, sobald einmal die Schürfungen positive Resultate ergeben haben.

Nun hat der Regierungsrat selber das befreiende Wort gesagt. Er hat zum Schluss erklärt: Wenn der Kanton Bern andere Wege gehen will als die Konkordatskantone, d. h. wenn er auf eigenen Füssen stehen will, habe ich nichts dagegen. — Das ist ein Manneswort. Das wollen wir uns zu Herzen nehmen. Ich danke dem Regierungsrat dafür.

Die Schlusskonsequenz wäre Nichteintreten. Ich muss offen gestehen, das wäre logisch. Aber hier handelt es sich um ein Gesetz, das nochmals vor die Kommission kommt, dann für die zweite Lesung vor den Rat und schliesslich vor das Volk. Daher könnten wir alles, was hier gesagt wurde, erdauern und es in der zweiten Lesung behandeln, wenn nicht immer wieder das zu bedenken wäre, was ich als verhängnisvolles Wort des Kommissionspräsidenten bezeichnet habe: C'est à prendre ou à laisser. — Wir können das Konkordat nicht ändern. Wenn dem so ist, können wir heute ebensogut entscheiden. Wenn wir uns negativ entscheiden, Nichteintreten beschliessen würden, so würde man vielleicht erst recht die ganze Sache überprüfen. Ich glaube daher, wir wollen lieber auf dem Boden der Logik bleiben, und deswegen beantrage ich Ihnen, es sei auf das Gesetz nicht einzutreten.

Gfeller, Präsident der Kommission. Ich möchte Herrn Dr. Steinmann eines sagen: Wir hatten eine Kommissionsverhandlung und hatten dort alles vor uns, behandelten das Konkordat und die Konzession. Ich bedaure, dass Herr Steinmann nicht all das, was er heute sagte, nicht schon in der Kommission ausführte. (Zwischenruf Steinmann: Das habe ich gesagt.) Einen Teil haben Sie gesagt, nicht alles. (Zwischenruf Steinmann: Doch, doch.) Es ist so, wie er sagte, es ist ein prendre ou à laisser. Das Konkordat ist da, die Ausbeutungskonzession ist da, wir haben sie heute anzunehmen oder abzulehnen. Aber wir haben eine Möglichkeit, das hat Herr Steinmann auch gesagt: Wir haben eine zweite Kommissionsberatung und eine zweite Lesung. Wir haben die Möglichkeit, auf die zweite Lesung hin all das, was heute zusammengetragen wurde, anzuschauen. Wir möchten dem Grossen Rat empfehlen, die endgültige Stellung erst einzunehmen, wenn das Gesetz zum zweiten Mal vor den Rat kommt. Ich empfehle also, heute nicht abzubrechen. Alles, was heute gesagt wurde, schauen wir nochmals gut an.

Ich möchte etwas sagen bezüglich der andern Kantone, die mitmachen. Die haben sicher die Sache auch gut angeschaut. Ich schätze die Schweizer so ein, dass sie nicht mit absolut schlechten Absichten zu uns nach Bern kommen. Es heisst in der Schweiz allgemein, die Zürcher seien die besseren Kaufleute als die Berner. Also haben diese Kaufleute die Geschichte auch richtig angeschaut.

Noch eines: Die Konkordatskommission ist eine Aufsichtsbehörde. Im übrigen ist die kantonale Hohheit absolut gewahrt. Also ist die Gefahr, dass wir in etwas hineinrennen, wie es behauptet wurde, nicht so gross, umso weniger als der Grosse Rat jederzeit später Gelegenheit hat, die Sache zu korrigieren. — Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Präsident. Das Wort hat Herr Steinmann für eine persönliche Erklärung. Ich beantrage, nachher die Diskussion über das Eintreten zu schliessen, das Wort dem Forstdirektor zu geben und dann abzustimmen.

Zustimmung.

Steinmann. Ich danke, dass ich Gelegenheit zu einer persönlichen Erklärung erhalte. Der Kommissionspräsident sagte, ich hätte meine Ausführungen in der Kommission nicht gemacht. Ich muss das in aller Form zurückweisen. Die Kommissionsmitglieder, die da sind, wissen, dass ich dort sehr ausführlich und mit dem grössten Ernst grosse Bedenken äusserte. Was ich nicht sagte, ist das, was ich heute dem Kommissionspräsidenten auf sein Votum geantwortet habe, soweit er selbst in der Kommission davon nichts gesagt hatte und ich also dort darauf gar nicht antworten konnte.

Die Situation ist die: Der Kommissionspräsident hat nun — das freut mich — eine elegante Schwenkung vollzogen. Er erklärt sich bereit, alles in der Kommission zu Handen der zweiten Lesung noch einmal zu beraten und das im Rate in der zweiten Lesung zu behandeln. Es sei doch nicht ein «à prendre ou à laisser».

Gestützt darauf, brauche ich nicht an meinem Nichteintretensantrag festzuhalten. Ich vermute, unsere Fraktion werde nicht für Eintreten sein. Aber ich ziehe den Nichteintretensantrag zurück, dies auf Grund der Zusicherung, dass die Kommission alle Vorbehalte, Zweifel und Bedenken gründlich prüfen werde.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Art. 1

Steinmann. In logischer Folge der Diskussion beantrage ich, den Artikel 1 wie folgt zu fassen: «Der Staat Bern tritt dem Konkordat schweizerischer Kantone vom 24. September 1955 betreffend Schürfung und Ausbeutung von Erdöl unter dem Vorbehalt einer Berücksichtigung des jurassischen Landesteils in der Konkordatskommission bei.» Neu sind die Worte: «unter Berücksichtigung des jurassischen Landesteils».

Gfeller, Präsident der Kommission. Ich glaube, wir können das entgegennehmen. Ich schlage aber vor, das für die zweite Lesung gründlich zu untersuchen.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube auch, das sollte man nicht ins Gesetz nehmen. Wir wollen das zusammen mit den übrigen Fragen abklären. Ich wollte vorhin das Wort nicht ergreifen. Die Angelegenheit ist tatsächlich nicht «à prendre ou à laisser». Aber, die andern Kantone haben uns an der letzten Konferenz in Zürich gesagt, es sei begreiflich, dass, wenn ein Kanton wesentliche Abänderungsanträge stelle, diese in allen andern Kantonen wieder durchbehandelt werden müssten. Das ist die Schwierigkeit. Infolgedessen wird sich die Situation ergeben, dass, wenn unsere Abänderungsanträge zu weit gehen, die andern Kantone das ablehnen werden. Das ungefähr wird die Situation sein.

Präsident. Kommission und Regierung lehnen den Antrag ab, sind aber bereit, das für die zweite Lesung entgegen zu nehmen.

Abstimmung:

Für den Antrag Steinmann . . .	37 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	55 Stimmen

Beschluss:

Art. 1. Der Kanton Bern tritt dem Konkordat schweizerischer Kantone vom 24. September 1955 betreffend Schürfung und Ausbeutung von Erdöl bei.

Art. 2.

Staub. Wir hörten in der Eintretensdebatte, die reichlich ausgefallen ist, dass Regierungsrat Buri erklärte, die Konzessionsbehörde sei der Kanton. Das stimmt. Ich möchte hier doch zu Gunsten der Gemeinden etwas sagen. Wenn eine Wasserrechtskonzession, z. B. für Grundwasserentnahme, erteilt wird, so haben die Gemeinden etwas dazu zu sagen, können sich zum mindesten vernehmen lassen. Ich möchte zu Handen der zweiten Lesung anregen, im Artikel 2 in irgend einer Form zuzusichern, dass, wenn man Schürf- und Ausbeutungskonzessionen erteilt, die Gemeinden, die in Frage kämen, auch noch sollen Stellung beziehen können. Ich kann mir lebhaft vorstellen, welche Bedeutung eine erfolgreiche Schürfung für die betreffende Gemeinde hätte. Es hätte keinen Wert, alles zum voraus mit allen Varianten abzuwandeln. Erdölvorkommen würden das Gesicht der betreffenden Gemeinde erheblich verändern. Ob das in positivem oder negativem Sinne geschähe, darüber kann sich jeder selbst seine Gedanken machen. Es würde beruhigend wirken, wenn Regierungsrat Buri zusichern könnte, dass die Gemeinden wie bis anhin auch bei dieser wichtigen Frage, wie sie im Artikel 2 behandelt ist, ein Vernehmlassungsrecht hätten.

Steinmann. Es tut mir leid, aber ich muss jetzt den Weg crucis weiter bis zum Schluss gehen. Hier binden wir uns so, dass es einem widerstreben muss. Wir treten dem Konkordat nicht nur unter Vorbehalt der Wahrung bernischer Interessen bei. Das hat der Rat unbegreiflicherweise, zu meinem tiefen Bedauern, abgelehnt. Hier binden wir uns, indem man sagt, für die Erdölschürfung und -ausbeutung würden nicht nur die Bestimmungen des Konkordates gelten, sondern auch die einheitliche Schürf- und Ausbeutungskonzession. Herr Grossrat Schorer hat unwiderlegt nachgewiesen, dass das widerspruchsvolle Bestimmungen sind. Ich glaube, man könnte den ganzen Artikel streichen. Er ist nicht nötig. Wir treten dann dem Konkordat bei und binden uns nicht. Wir könnten uns auch binden für die Bestimmungen des Konkordates. Aber wir können uns nicht binden für die Konzession, ohne sie beraten zu haben. Wir beraten das Konkordat und die Konzessionsvorschriften gar nicht. Sicher haben nicht alle von uns sie mit der Sach-

kenntnis studieren können, wie es die Voraussetzung wäre. Da ich weiss, dass der Antrag, Artikel 2 zu streichen, nicht angenommen würde, beschränke ich mich darauf, zu beantragen, in Artikel 2 nur zu sagen: «Für die Erdölschürfung und -ausbeutung gelten die Bestimmungen des Konkordates.» Der Rest würde gestrichen.

Schorer. Ich möchte den Antrag Steinmann unterstützen. Ich bin zum gleichen Schluss gekommen, und zwar deswegen, weil ja im Konkordat selbst, in Ziffer 4, eine übereinstimmende Schürf- und Ausbeutungskonzession vorgesehen ist. Wenn wir dem Konkordat beitreten und sagen, zufolge des Beitrittes gelte bei uns das, was das Konkordat vorschreibt, so genügt das vollständig. Es ist gefährlich, zu sagen «und der einheitlichen Schürf- und Ausbeutungskonzession». Heute lautet das Konkordat so, dass die Ausbeutungs- und Schürfkonzession einheitlich sein soll. Aber wir sehen dann richtigerweise schon im Artikel 4 vor, dass das Konkordat geändert werden könne. Es könnte auch in der Richtung eine Aenderung erfahren, dass man die Konzession anders formuliert oder dass man hinsichtlich Konzession eben nicht mehr die strenge Einheit vorsehen würde, so dass es heute genügt, zu sagen, es gelten die Bestimmungen des Konkordates. Wir respektieren damit das Konkordat auch hinsichtlich der Konzession. Aber wir lassen die Möglichkeit offen, dass das Konkordat die strenge Einheit der Konzession preisgibt. Das ist wahrscheinlich anzunehmen, namentlich nachdem sich heute herausgestellt hat, dass auch bei uns Interessenten für Konzessionen vorhanden sind.

Rupp. Ich bedaure ausserordentlich, dass der Landwirtschaftsdirektor nicht auf meine Frage eingetreten ist, wie der Grundbesitzer behandelt werden soll. Hier geht es bestimmt nur um landwirtschaftlichen Grundbesitz. Wenn wir den Artikel 2 annehmen, wie er vorliegt, ist damit gesagt, dass der Entwurf zu diesen Konzessionsbedingungen rechtsgültig ist und wir daran nichts mehr ändern können. Folglich kann man auf die Frage, wie man den Grundbesitz behandeln wolle, nicht mehr eintreten. Wohl sagt der Forstdirektor, es gelte dann das bernische Expropriationsgesetz. Aber er ist nicht auf diese Frage eingegangen. Es ist eine Novität, einer Gesellschaft — hier einer Ausbeutungsgesellschaft — das Expropriationsrecht abzutreten. Dieses konnte bisher im Kanton Bern nur vom Staat und den Gemeinden ausgeübt werden, letzter nur mit Zustimmung des Staates. Hier erteilen wir einer Gesellschaft, die ihren Sitz an der Bahnhofstrasse in Zürich hat, das Expropriationsrecht. Diese kann nachher eigenmächtig landwirtschaftlichen Grund und Boden an sich nehmen. Ich bitte Sie dringend, den Antrag Steinmann anzunehmen.

Gfeller, Präsident der Kommission. Herr Staub wünscht, dass wir bis zur zweiten Lesung die Frage der Behandlung der Gemeinden prüfen. Ich habe mit dem Forstdirektor gesprochen. Er wäre einverstanden, bei der zweiten Lesung auf diese Frage einzutreten.

Wir können den Antrag Steinmann, weiter ausgeführt von Herrn Schorer, ebenfalls prüfen, wollen juristisch genau untersuchen, ob es tunlich sei, nur zu sagen: «Für die Erdölschürfung und -ausbeutung gelten die Bestimmungen des Konkordates.» Ich empfehle also, uns Gelegenheit zu geben, das genau zu prüfen, damit nächstes Mal unser Antrag hieb- und stichfest ist.

Herr Rupp sprach von der Expropriation. Das steht in der Schürfungskonzession. Ich möchte Herrn Rupp sagen, dass wir darüber auch noch referieren werden.

Abstimmung:

Für den Antrag Steinmann . .	Grosse Mehrheit
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	Minderheit

Beschluss:

Art. 2. Für die Erdölschürfung und -ausbeutung gelten die Bestimmungen des Konkordates.

Art. 3

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Der Kanton Bern kann sich im Rahmen des Konkordates durch Beschluss des Grossen Rates am Aktienkapital der Ausbeutungsgesellschaft beteiligen.

Art. 4

Gfeller, Präsident der Kommission. Der Artikel 4 sieht vor, dass, wenn mit der Zeit Aenderungen am Konkordat oder der Ausbeutungskonzession vereinbart werden sollen, diese Abänderungen durch ein Dekret des Grossen Rates in Kraft gesetzt werden. Hier liegt die Aenderung, die die Kommission vornahm. Nach dem Antrag des Regierungsrates, vom 4. Oktober, hätte diese Kompetenz in den Händen des Regierungsrates gelegen.

Friedli. Die Formulierung «so werden diese Abänderungen durch Dekret des Grossen Rates in Kraft gesetzt», lässt Zweifel aufkommen. Man könnte daraus schliessen, der Grosse Rat sei nur Bestätigungsbehörde, und er habe nicht darüber zu befinden, ob er die Aenderung annehmen wolle oder nicht. Ich möchte daher beantragen, zu sagen: «... so erfordern diese Abänderungen die Genehmigung des Grossen Rates durch Dekret.» Dann ist deutlich gesagt, dass der Grosse Rat zu befinden hat, ob er die Aenderungen annehmen wolle oder nicht. Ich bitte, das für die zweite Lesung zu prüfen.

Gfeller, Präsident der Kommission. Im Einverständnis mit dem Forstdirektor nehmen wir den Vorschlag Friedli für die zweite Lesung entgegen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Werden zwischen den beteiligten Kantonen im Laufe der Zeit Abänderungen am Konkordat oder an der Ausbeutungskonzession ver-

einbart, so werden diese Abänderungen durch ein Dekret des Grossen Rates in Kraft gesetzt.

Art. 5

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Für die Kündigung des Konkordates ist der Grosse Rat zuständig.

Art. 6

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl
(Ergänzung zum Bergwerksgesetz vom 21. März 1853)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Graf. Ich möchte begründen, warum ich mich bei der Schlussabstimmung der Stimme enthalte. Einmal haben wir auf die Anfrage Schorer, die mir namentlich als Jurist äusserst wichtig ist — dahinter sind nicht irgendwelche Belanglosigkeiten, sondern Sachen, die von grösster Bedeutung sein können —, keine Antwort erhalten. Bevor die Frage geklärt ist, kann ich nicht zustimmen.

Die Abstimmung über den Antrag Steinmann war eine erste Abstimmung. Ich nehme an, es werde an den Verhandlungen gelingen, dass bis zur zweiten Lesung doch dem Begehren stattgegeben werden kann.

Die Expropriation: Ich möchte nur daran erinnern, was es heisst, wenn in einer Stadt eine Liegenschaft in eine bessere Verkehrslage gerät. Dann hat der Eigentümer den Gewinn davon. Wenn aber im Oberhasli ein paar Schafweiden plötzlich sehr wertvoll werden, weil dort ein Kraftwerk gebaut wird, haben die Eigentümer keinen Gewinn davon, denn man expropriert nach dem Wert der Schafweiden. Es ist anzuerkennen, dass die BKW eine grössere Offerte machten als das, was nachher im Expropriationsverfahren gesprochen wurde. Ich finde, wenn irgendwo plötzlich aus irgendwelchen Verumständungen ein Boden an Wert gewinnt, soll dem Grundeigentümer etwas zukommen und er nicht einfach auf Basis der bisherigen Wirtschaftsweise entschädigt werden. Eine blosse Erklärung genügt hier nicht, wir müssen das im Gesetz festhalten. Auf Grund des Expropriationsgesetzes kann man so entschädigen, wie es eben bisher geschehen ist. Die Erdölbohrungen könnten ohne diesen Boden nicht gemacht werden. Nicht nur das Kapital ist wichtig, das von Zürich oder vom Ausland kommt, um das und jenes vorzukehren; es ist auch wichtig, den Boden dazu zu haben. Der Eigentümer des Bodens soll davon profitieren. (Präsident: Wir haben die Eintretensdebatte abgeschlossen.) Ich rede über die Stimmenthaltung. Man muss ermöglichen, dass die Leute, welche einen Teil der wirtschaftlichen Existenz verlieren, sich irgendwie beteiligen können. Auch das ist abzuklären. Ich ersuche die Kommission dringend, diese Fragen nicht nur so oberflächlich zu beantworten, wie es geschehen ist, sondern ihnen nachzugehen und uns einen befriedigenden Vorschlag zu machen.

Hochuli. Mir scheint, dass man die Schlussabstimmung verschieben sollte. Es sind Einwände erhoben worden, die uns Hemmungen auferlegen, sofort zu entscheiden. Mit Stimmenthaltung ist der Sache aber auch nicht gedient. Es ist anzunehmen, dass die Session nächste Woche fortgesetzt wird. Wäre es nicht möglich, dass die Kommission diese sehr wichtigen Fragen bis dann abklären würde, besonders die juristischen Fragen, die Herr Schorer stellte, so dass wir am Montag oder Dienstag die Schlussabstimmung vornehmen könnten? Ich beantrage also Verschiebung der Schlussabstimmung.

M. **Casagrande.** Je voterai contre le projet qui nous est soumis, et cela pour les raisons suivantes: je crains que si l'on trouve un jour du pétrole en Suisse une société suisse par actions ne se heurte aux grands trusts étrangers, qui l'étangleront. Pour éviter cela il faudra augmenter les droits de douane sur la benzine, ce qui aura pour conséquence un renchérissement du prix de la vie. Je voterai donc contre le projet.

Schneider. Bei einer Vorlage, die eine zweite Lesung erfordert, hat es keinen Sinn, die Schlussabstimmung zu verschieben. Wir haben die Möglichkeit, für die zweite Lesung all die Bedenken, die jetzt geäussert worden sind, anzubringen. Es ist meines Erachtens unnötig, die Schlussabstimmung zu verschieben.

Gfeller, Präsident der Kommission. Ich bin gleicher Meinung. Da wir eine zweite Lesung haben werden, möchte ich bitten, über das Gesetz abzustimmen. Wir können nicht nächste Woche die ganze Diskussion aufrollen, wie wir heute Gelegenheit hatten.

M. **Châtelain.** Le projet de loi qui nous est soumis est extrêmement important et j'ai le sentiment, après la discussion qui vient d'avoir lieu, qu'il n'est pas suffisamment mûr. Certes, il y a une deuxième lecture; mais si nous acceptons le projet en première lecture, je ne pense pas que nous pourrons ensuite le repousser.

Les cinq ou six articles de cette loi me donnent un peu l'impression d'une procuration en blanc que signera le canton de Berne. Dès le moment où la loi sera acceptée, la porte sera ouverte à toutes les possibilités. On pourra notamment modifier le concordat sans que le peuple et même sans que le Grand Conseil en soient saisis.

A mon avis, il y a, du point de vue juridique, une délégation de compétence au sujet de laquelle nous devrions avoir l'avis d'un professeur de droit public, car une telle délégation de compétence engage l'avenir dans une large mesure.

C'est la raison pour laquelle la proposition de M. Hochuli, qui consiste à renvoyer la votation finale en première lecture à la semaine prochaine, me paraît judicieuse. Elle permettrait au gouvernement de se renseigner plus à fond sur la constitutionalité de certaines dispositions de la loi. Je vous prie donc d'appuyer la proposition de renvoi de M. Hochuli.

Gfeller, Präsident der Kommission. Ich möchte zur Beruhigung folgendes sagen: Wir haben bei dieser Diskussion, die den ganzen Vormittag beanspruchte, gesehen, dass die Sache wichtig ist. Wir müssen das noch besser anschauen. Ich schlage folgenden Weg vor: Ich bitte den Forstdirektor, die Kommission einzuladen. Diese hat dann Gelegenheit, das Konkordat und die Ausbeutungskonzession gründlich durchzuschauen. Die dort verbleibenden Fragen kann der Forstdirektor mit den andern Herren, die am Konkordat mitwirken, besprechen. Dann käme die Kommission vor der nächsten Grossratssession nochmals zusammen und würde das Ergebnis ihrer Beratungen vorbringen. So könnte man Beruhigung in die Sache bringen. Ich empfehle Ihnen, heute zuzustimmen.

Abstimmung:

Für den Ordnungsantrag Hochuli . . Minderheit
Dagegen . . . . . .Grosse Mehrheit

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . 69 Stimmen
Dagegen . . . . . 7 Stimmen

Motion des Herrn Grossrat Jobin (Asuel) betreffend Gewährung von Familienzulagen an selbständige Landwirte

(Siehe Seite 408 hievor)

M. **Jobin.** (Asuel). En septembre dernier, j'ai déposé sur le bureau du Grand Conseil une motion dont vous connaissez le texte. Je tiens pour acquis que tous les citoyens sont égaux devant la loi et l'avoir national.

Dans la classification des activités de notre peuple, l'agriculteur, qui n'est pas moins méritant que les autres citoyens, a un niveau de vie beaucoup inférieur à celui de toutes les autres catégories sociales qui jouissent d'allocations familiales.

A titre documentaire, je vous citerai un fait établi qui révèle la situation précaire de certains agriculteurs.

La grêle qui, le 19 juin dernier, a dévasté si lamentablement les communes de l'Ajoie et dont le Directeur de l'agriculture, M. Buri, a relevé la gravité a permis, grâce à un questionnaire très serré, de tirer au clair la situation de nombre d'agriculteurs dans la gêne, dont beaucoup vont même jusqu'à cacher leur situation, préférant plutôt payer des impôts que de reconnaître ouvertement qu'ils sont à bout.

D'autre part, chacun sait que l'agriculture suisse est endettée au 100 %, qu'elle traîne un boulet de 10 milliards, et que sa situation empire sans cesse. C'est ainsi qu'en 1935 le bureau fédéral de statistiques constatait un nouvel endettement de 230 millions et en 1954 de 150 millions pour 11 000 exploitations.

D'après un rapport tout récent de M. Präggli, chef de division au Département fédéral de l'agriculture, 5 à 6000 domaines ont à supporter chaque année une augmentation de charges de 140 à 160 millions du fait de l'accroissement du prix des terres. Sur la base d'un taux de 3½ %, cela représente un intérêt annuel de 5 250 000 francs.

Ce qu'il y a de particulièrement frappant dans ces chiffres, c'est qu'en 1870, la dette hypothécaire de notre paysannerie n'était que de 879 millions, compte tenu de la valeur de la monnaie, la situation d'alors était meilleure que celle d'aujourd'hui. Il en résulte donc que l'agriculture s'endette au rythme de 1 milliard par décennie.

Ce phénomène n'est pas propre à la Suisse. Les organisations internationales comme l' ONU, la FAO, le CEE rélèvent, chiffres à l'appui, que c'est dans notre pays que la situation est la plus mauvaise.

Pour preuve, je vous citerai un article paru le 14 octobre 1955 dans «L'industrie laitière suisse»:

« Sur les 14 pays qui ont fait l'objet de l'enquête de l'ONU, on constate que, bien que la population rurale rentre pour le 24 % dans l'ensemble de la population active, il ne lui est attribué que 14 % des revenus nationaux.

En Autriche, la population rurale comprend 22 % de la population totale; elle ne bénéficie que de 15 % du revenu national.

En Hollande, la population agricole compte pour 18 % dans l'ensemble de la population; elle ne participe que pour 12 % au revenu national.

En Suisse, l'agriculture, qui comporte 16 % de la population totale, participe pour 8 à 9 % au revenu national.

En France, la population agricole comprend 35 % de la population actuelle; la part du revenu national qui revient aux travailleurs agricoles est de 20,2 %, moins même en 1954.

Au Danemark, pour une population agricole égale à 29,1 % de la population active, le revenu est de 21,1 % du revenu national».

Il convient de relever ici l'état alarmant de notre paysannerie et de souligner que dans la plupart des pays ayant fait l'objet de cette enquête, les dettes hypothécaires sont presque inexistantes. Si nous ajoutons encore que, depuis 1947, le prix du lait n'a presque pas augmenté et que, par contre, les salaires n'ont cessé de monter, que l'outillage agricole a subi depuis plusieurs années des hausses de prix de 10 %, que les charges, telles que l'AVS, et les impôts de toutes natures suivent la même cadence infernale, on comprend pourquoi notre jeunesse abandonne la terre, où elle est remplacée par 135 000 saisonniers italiens.

Je veux vous donner la preuve que le pouvoir d'achat des produits agricoles diminue de plus en plus.

En 1914, il fallait 108 kilos de lait pour acheter un quintal de tourteau; il en fallait 134 en 1953. En 1914, il fallait 48 kilos de lait pour acheter un

quintal de superphosphates; il en faut aujourd'hui 56. Alors qu'en 1914, il fallait 3514 kilos de lait pour l'installation d'une grange par unité de gros bétail, il en faut aujourd'hui 8278. Alors qu'en 1914, il fallait 57 kilos de lait pour une semaine de salaire de domestique, il en faut aujourd'hui 105.

Il n'y a pas en Suisse de classe plus désavantagée que les paysans. On me rétorquera qu'elle est abreuvée des subventions les plus diverses, qu'elle se plaint toujours sans raison ou tout au moins à mauvais escient. Et bien, Messieurs, vous reconnaîtrez avec moi que personne n'est plus patient, plus résigné, plus courageux qu'un paysan. S'il se plaint, c'est qu'il a d'indiscutables raisons pour le faire, notamment en cette période de haute conjoncture, et j'ai été heureux d'entendre l'autre jour les propos tenus par M. Tschanz, président de la Fraction paysanne, qui a dit, à propos du budget, qu'il existe une classe qui n'a pas bénéficié jusqu'ici de la haute conjoncture et que le moment est venu de s'en occuper sérieusement. J'ai été heureux aussi de saluer la déclaration de M. Althaus, qui a dit à la tribune qu'il existe encore, en Suisse, des familles nombreuses qui ne peuvent pas se payer le nécessaire.

Messieurs, au sommet de l'échelle sociale, dans l'industrie, le commerce, la banque, c'est l'opulence. A l'opposé, dans la dernière classe sociale du pays, l'agriculture, c'est le désarroi le plus complet. Le monde ouvrier n'est certes pas comblé, mais au moins il sait que, si son existence n'est pas brillante, il arrivera à nouer les deux bouts. Chez le paysan, au contraire, les dettes nouvelles s'ajoutent aux arriérés et on ne noue plus les deux bouts. Il est donc urgent que les pouvoirs publics viennent à son secours en le faisant entrer dans le cercle des allocations familiales. Plus que personne, le paysan a un urgent besoin d'avoir part aux allocations familiales. Il y a un droit d'autant plus formel que, dans notre vie, rien n'arrive sur nos tables sans avoir passé par ses mains et, notez-le bien, au-dessous des prix de revient qui couvriraient ses besoins les plus immédiats.

Remarquez aussi qu'il pourrait y avoir plus d'aisance dans la classe moyenne si le dirigisme fédéral, qui ne va guère au-delà des prix payés à l'agriculture, s'étendait un peu plus loin et comprenait certaines denrées dont les prix sont trop élevés, favorisant ainsi l'écoulement de marchandises qui, à la longue, pèsent sur le marché.

Un seul exemple-type: une petite boîte de fromage à tartines de 56 grammes, 3/4 gras, se vend 58 centimes Quel rapport y a-t-il avec le prix officiel du lait — tout gras —: 39 centimes le litre?

Tout, sur le terrain national, milite en faveur du redressement de notre agriculture et il convient pour commencer d'atténuer la détresse.

A un moment où la dénatalité s'installe, les allocations familiales seraient un vrai réconfort pour le paysan indépendant devant l'enfant à venir qui augmente encore les charges.

C'est la raison pour laquelle l'agriculture revendique les mêmes allocations que les autres classes de la société, allocations qui sont financées par l'économie générale. Puisque tous les Suisses sont égaux devant la loi, nous revendiquons, sur le plan familial, l'octroi des allocations familiales aux agrculteurs indépendants, qu'ils soient propriétaires ou fermiers. La généralisation des allocations familiales à l'agriculture sauvegardera du même coup l'intérêt supérieur du pays, en luttant contre la désertion des campagnes.

Au surplus, en rendant pleine justice aux agriculteurs indépendants, l'économie suisse récupèrera une grande partie des sommes avancées, tant il est vrai que tout paysan est un gros consommateur en tout , pour autant qu'il dispose de quelques liquidités.

Un pays ne s'appauvrira jamais en apportant l'essentiel où manque le nécessaire. C'est là la vertu d'un peuple grand dans ses conceptions, généreux dans la répartition de ses bienfaits et rigide dans l'économie des deniers publics. Forts de ces conceptions, étayées sur le droit et la justice, vous ne pouvez, Messieurs, au vu et au su de la situation réelle, manquer d'étudier un problème dont la solution vous ferait honneur parce qu'elle réparerait les injustices que je vous ai énumérées.

Un projet analogue à celui dont je viens de faire état est à l'étude sur le plan fédéral. Toutefois, sur le terrain cantonal, les réalisations, nécessairement plus restreintes, sont plus rapides et la paysannerie attend avec angoisse un rajustement indispensable de ses moyens d'existence.

Pour terminer, je vous laisserai le soin de méditer les paroles d'Alexandre Vinet, que notre collègue, M. Michel, évoquait déjà en 1941: «L'Etat se règle sur la famille. Il ne saurait avoir le caractère qu'il n'a pas. Il se désorganise avec elle et renaît avec elle et quand on veut le relever de ses ruines, c'est par la restauration de la famille, également et antérieurement ruinée, qu'il faut commencer».

Messieurs, le nombre des enfants ne doit pas plonger davantage la famille dans la misère. Le père de famille qui, en élevant ses enfants, remplit un devoir social, économique, culturel et moral pour le bien de la collectivité, ne doit pas être désavantagé économiquement. La société et l'économie lui doivent une reconnaissance morale et matérielle et doivent lui apporter une aide qui doit être étendue à toutes les familles suisses.

D'autre part, si je vous présente une proposition précise tendant à verser des allocations familiales aux agriculteurs indépendants, je tiens à déclarer que je serai le premier à souscrire à une motion qui demanderait le versement des allocations familiales à toutes les classes sociales.

Lors de la revision de la loi fiscale, le directeur des finances a déclaré qu'un rajustement du salaire du personnel de l'Etat et du corps enseignant entraînerait une dépense supplémentaire de l'ordre de 4 millions de francs. Sans vouloir m'opposer à une telle mesure, j'estime, Messieurs, qu'il serait de meilleure politique de rajuster les autres salaires, tant ceux des agriculteurs que ceux des ouvriers. Une telle politique insufflerait une nouvelle vie au travail des champs et à celui de l'usine.

En conclusion, j'invite le gouvernement à examiner avec bienveillance les quelques considérations que je me suis permis d'exposer. J'espère, Messieurs les députés, que vous ferez oeuvre de solidarité nationale en appuyant ma motion par votre vote.

Je dois conclure — et vous conclurez avec moi — que la classe paysanne est l'une des plus désa-

vantagées, que l'endettement agricole augmente chaque année, que le pouvoir d'achat des produits agricoles diminue sans cesse et que le peuple ne pourra pas toujours puiser dans le domaine paysan pour assurer un équilibre illusoire. Messieurs, c'est un devoir moral que d'aider la paysannerie et j'ose espérer que vous voterez en faveur de ma motion.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Jobin hat einen Ausschnitt aus der Lage der Landwirtschaft gegeben. Ich glaube, ich kann heute auf Preisvergleiche für Schachtelkäse u.s.w. nicht eintreten! Aber ich will auf die Fragen antworten, die Herr Jobin stellte.

Sie wissen, dass die Familienausgleichskassen Einrichtungen sind, die das Einkommen von Arbeitnehmern und selbständig Erwerbenden an die Familienlasten anpassen wollen. Die Beiträge werden vom Arbeitgeber selbst und aus öffentlichen Mitteln aufgebracht. Nach Artikel 34quinquies der Bundesverfassung ist der Bund zur Gesetzgebung auf dem Gebiete der Familienausgleichskasse befugt. Er hat bisher durch Erlass des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1952 über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht. Daneben hat interessanter Weise der Gedanke noch in der Westschweiz Boden fassen können. Es ist uns bekannt, dass in der Westschweiz sich gewisse Familienausgleichskassen konstituierten, namentlich in Berufsverbänden, und dass auch einzelne Kantone der Westschweiz für Minderbemittelte ebenfalls Zulagen ausrichten. Fast ausnahmslos beschränken sich die Ausgleichskassen auf die Gewährung von Familienzulagen (meist Kinderzulagen) an die Arbeitnehmer. (Die Berner Regierung war in corpore an der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden. Dort wurde ebenfalls diskutiert, ob man nicht auch den selbständig Erwerbenden, bis zu einem gewissen Einkommensniveau, Beiträge, Familien- oder Kinderzulagen, geben wolle). Der Kanton Genf scheint das für seine Landwirte durchgeführt zu haben. Die Landwirtschaft des Kantons Genf hat aber eine ganz andere Struktur als die des Kantons Bern. Im Kanton Genf gibt es vielleicht noch einige Dutzend Landwirte, die Beiträge haben müssten. Dort liegen ganz andere Proportionen vor als bei uns. — Der Kanton Bern hat auf diesem Gebiet noch kein Gesetz geschaffen. Die Tatsache, dass schon ein wesentlicher Teil der in der Landwirtschaft Tätigen, nämlich die Arbeitnehmer im Flachland wie im Berggebiet und die Bergbauern, aus der Bundeskasse Beiträge erhalten, würde eigentlich dazu führen, zu sagen, der Bund solle einen Schritt weiter gehen. Der Antrag, auch die Kleinbauern des Flachlandes in die Familienausgleichskassen einzubeziehen, wurde dort verschiedentlich gestellt, auch bei der Beratung der heutigen Ordnung. Er wurde abgelehnt, weil das zu weit führen würde.

Ich bin mit dem Motionär der Meinung, dass man das Bestehende weiter ausbauen sollte. Herr Jobin, ich muss Ihnen die Frage stellen: Glauben Sie, dass in erster Linie der Kanton verantwortlich sei, wenn der Bauer ein ungenügendes Einkommen hat, das weitgehend von den Bundesbehörden bestimmt wird? Der neue Chef des Volkswirtschaftsdepartementes wird vielleicht den Weg finden, um die Situation der Bauern, die ein absolut ungenügendes Einkommen haben, zu verbessern. Aber glauben Sie ja nicht, dass wir mit einer Familienausgleichskasse die ungenügende Lage der Landwirtschaft beheben könnten. Sie kann eine kleine Hilfe sein; eine monatliche Zulage kann einem Kleinbauern ein wenig helfen. Die ganze Frage muss aber in der Richtung der Produktenpreise behandelt werden.

Die Regierung lehnt die Motion Jobin ab, weil sie nicht einen Gesetzesentwurf vorlegen kann, wie das der Motionär will. Er hat aber im zweiten Absatz geschrieben: «En conséquence, le gouvernement est invité à présenter . . .» und damit handelt es sich eigentlich um ein Postulat und nicht um eine Motion. Um also nicht den Stab zu brechen über der Angelegenheit, möchte ich sagen: Wir wollen mit den bäuerlichen Organisationen des Kantons Bern, die Beiträge bezahlen müssen, Fühlung nehmen. Erst wenn die bäuerlichen Organisationen des alten Kantonsteils und des Jura grundsätzlich bereit sind, Beiträge zu zahlen, kann man über die Details sprechen und darüber legiferieren. — Wenn unter diesen Umständen der Motionär bereit ist, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln — der Sinn ist der eines Postulates — will ich nicht verfehlen, diese Möglichkeit auszuschöpfen und zu gegebener Zeit dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu stellen. Die Motion wird also vom Regierungsrat abgelehnt. Ein entsprechendes Postulat könnten wir annehmen.

M. **Jobin.** (Asuel) Je suis d'accord avec la proposition du Conseil-exécutif, à condition qu'il soit donné suite à ma motion et qu'elle ne traîne pas dans des fonds de tiroir.

Abstimmung:
Für Annahme des Postulates . . Grosse Mehrheit

Schluss der Sitzung 11.55 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Achte Sitzung

Mttwoch, den 23. November 1955
8.30. Uhr

Vorsitzender: Präsident Bickel

Die Präsenzliste verzeigt 197 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 3 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren Friedli, König (Biel), Tannaz.

Tagesordnung:

Postulat des Herrn Grossrat Schwarz (Bern) betreffend Vorkaufsrecht der Gemeinden auf dem Liegenschaftsmarkt; Beantwortung

(Siehe Seiten 449/50 und 455/57 hievor)

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Schwarz hat — für uns etwas unerwartet — in der Septembersession sein Postulat betreffend Vorkaufsrecht der Gemeinden auf dem Liegenschaftsmarkt eingereicht. Er tat das im Zusammenhang mit der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes. Ich erklärte damals, ich sei bereit, das Postulat entgegenzunehmen, ohne es vorher mit der Regierung besprechen zu können, weil man mit den Beratungen zur Revision des Bodenrechtes zum ganzen Problem doch irgendwie Stellung nehmen und das Material durcharbeiten müsse. Es wird sich unter Umständen die Frage stellen, ob nicht da und dort den Gemeinden ein gewisses Vorkaufsrecht einzuräumen ist. Heute haben das bereits gewisse Korporationen. Ich denke daran, dass das Zugrecht für Alpen auch im Kanton Bern funktioniert. Wenn Liegenschaften im Berggebiet erworben werden, bestehen gewisse Vorrechte. Man kann daher mit gutem Grund fragen, ob nicht auch die Gemeinden gewisse Vorkaufsrechte haben sollten. In diesem Sinne habe ich seinerzeit ganz generell erklärt, das Postulat entgegenzunehmen, ohne Herrn Grossrat Schwarz irgendwie Hoffnungen zu machen oder Zusicherungen zu geben.

Nun hat der Regierungsrat erneut Stellung genommen und mich ermächtigt, das Postulat entgegenzunehmen, wenn dies der Wunsch des Grossen Rates sei. Ich weiss allerdings, dass die Stimmung besteht, das Postulat abzulehnen. Das hat aber keine grosse Bedeutung. Wir werden bei der Beratung über die Revision des Bodenrechtes diese Frage ohnehin prüfen müssen.

Tschanz. Die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei hat ebenfalls zu diesem Postulat Stellung genommen. Die Frage des Bodenbesitzes beschäftigt uns besonders. Wir haben beim eidgenössischen Bodenrecht und beim kantonalen Einführungsgesetz zum Bodenrecht versucht, soweit das notwendig schien, Sicherungen hereinzubringen. Nun möchte Herr Schwarz in seinem Postulat nichts anderes, als ein sog. Zugrecht nach eidgenössischem Gesetz einräumen. Wir kennen das Zugrecht, wie es vom Herrn Landwirtschaftsdirektor erwähnt worden ist, in der Land- und Alpwirtschaft. Wir kennen beispielsweise eidgenössisch nicht einmal das Zugrecht der Geschwister, wenn es um den elterlichen Hof geht, während wir es kantonal haben. Würde man das Postulat annehmen, so hätten wir in der eidgenössischen Gesetzgebung wohl ein Zugrecht durch die Gemeinden, nicht aber durch die Geschwister bei einem Erbhof. Die Fraktion hat Stellung genommen und gefunden, das gehe zu weit. Sie ist bereit, beim Bodenrecht weitere Begehren anzumelden. Herr Schwarz hat es wohl gut gemeint, aber er probiert doch, den Boden durch das Zugrecht sukzessive der Landwirtschaft wegzunehmen und in den Besitz der Oeffentlichkeit überzuführen. Da könnten unsere Bauern nicht zustimmen. Wir beantragen Ablehnung des Postulates.

Neuenschwander. Auch ich sehe mich in der Lage, das Postulat zu bekämpfen, wie ich das schon in der letzten Septembersession ganz kurz getan habe. Meine Ansicht hat sich seither nicht geändert. Wer soll das Vorkaufsrecht erhalten? Die Gemeinden, die öffentlichen Körperschaften, der Staat? Leider ist es so, dass, je mehr Liegenschaften an die öffentlich-rechtlichen Körperschaften gehen, desto weniger selbständige Einzelunternehmungen bei der Landwirtschaft vorhanden sind. Das heisst: Je mehr Pächter, desto weniger selbständige Bauern. Diese Feststellung mahnt zum Nachdenken. Einer solchen zwangsläufigen Verringerung der selbständigen Betriebe kann ich nicht zustimmen. Wenn einmal die Gemeinden oder der Staat die Liegenschaften besitzen, werden sie sie nicht mehr gerne oder überhaupt nicht mehr abgeben. Sie machen nicht aus Pächtern sebständige Eigentümer.

Warum sollen nun die Gemeinden das Vorkaufsrecht erhalten? In der Begründung hiess es: Wegen der Spekulation, wegen Preistreibereien. Ich bin Gegner der Spekulation auf dem Liegenschaftsmarkt, aber ich glaube nicht, dass allein mit dem Vorkaufsrecht die Spekulation massgeblich eingeschränkt werden kann. Die Praxis zeigt etwas anderes. Sie sind vielleicht orientiert, dass ich letztes Jahr eine Interpellation hinsichtlich der Burgergemeinden begründet habe. Ich habe die Burgergemeinden anklagen müssen, dass sie in Preistreibereien auf dem Liegenschaftsmarkt machen. Nun will man den Gemeinden, worunter auch Burgergemeinden sind, das Vorkaufsrecht einräumen, ihnen, die in Preistreibereien sehr stark gemacht haben. Das kann ich nicht ganz verstehen. Darum lehne ich das Postulat ab.

Schwarz (Bern). Ich kann verstehen, dass man sich für den Grundbesitz des Bauern wehrt. Aber

ich kann nicht verstehen, dass man vollständig übersieht, wie unter dem bisherigen Bodenrecht Pächter in der Schweiz innert kurzer Zeit im Verhältnis von 14 : 23 zugenommen haben Im Jahre 1929 waren von 100 Bauern 14 Pächter; Im Jahre 1939 waren es 23 von 100. Seither hat das Verhältnis noch stark zugenommen. Leider existiert hier keine Statistik, die man zu Rate ziehen könnte. Tatsache ist, dass der Bauer unter dem heutigen Bodenrecht den Boden verliert. Ich möchte vermeiden, dass in den Gemeinden 3, 4, 5 oder ein halbes Dutzend Leute den Boden besitzen und Pächter darauf haben, aber in Bern oder sonstwo wohnen. Ich möchte wieder das alte schweizerische Bodenrecht herstellen, nämlich dass in erster Linie der Boden der Gemeinde gehört und die Gemeinde den Boden verteilt. Dieses Bodenrecht bestand, als die Eidgenossenschaft gegründet wurde. Sie ist ja gerade zur Hauptsache deswegen gegründet worden, um den Boden gegen die Habsburger, Kyburger und andere Burger zu verteidigen.

Ich will den Boden den Gemeinden zuhanden der Bauern erhalten; ich will ihn nicht in die Hände von Leuten fallen lassen, die nicht in der Gemeinde, sondern vielleicht an der Riviera wohnen, wie andere Grossgrundbesitzer (man kann das in der Stadt Bern schon mit 170 m^2 sein).

Herr Neuenschwander hat mich total missverstanden. Ich rede von den Gemeinden, nicht von den Burgergemeinden. Das sind zweierlei Dinge. Ich habe ganz in der Nähe, wo Herr Neuenschwander wohnt, und ohne dass er etwas merkte, verhindern können, dass die Burgergemeinde Bern einer Gemeinde in der Nähe von Konolfingen ein Gut weggekauft hat. Ich konnte das verhindern, weil ich die Sache rechtzeitig erfuhr und mich an der richtigen Stelle dafür einsetzte. Es ist tatsächlich so gekommen, dass die Burgergemeinde verzichtete und die Gemeinde das Gut kaufte. Ohne mich — ich darf das sagen — hätte die Burgergemeinde das Gut gekauft, obwohl Herr Neuenschwander näher gewesen wäre als ich, um einzugreifen. So ist die Sache. Meine Absicht ist, den Spekulanten zu zeigen: Hört, wenn ihr nicht Ordnung habt, werden wir etwas unternehmen. — Es wäre falsch, wenn wir heute im Rate beschliessen würden, es solle gar nichts gemacht werden, die Regierung solle das nicht prüfen. — Gott sei dank prüft sie diese Verhältnisse von sich aus, aber sie hat mehr Boden unter den Füssen, wenn der Grosse Rat ihr zur Seite steht gegen diese Bodenkäufe von Aussenstehenden, die nicht Bauern sind. Das ist doch ein Unfug, gegen den man auftreten muss. Ich wiederhole noch einmal: Wenn wir im Grossen Rate beschliessen, die Regierung solle das nicht prüfen, so arbeiten wir den Bodenspekulanten richtig in die Hand. Das sollte nicht sein.

Tschanz. Herr Schwarz veranlasst mich, noch einmal das Wort zu ergreifen. Selbstverständlich sind wir dafür, dass die Regierung die Sache prüft, nur wollen wir nicht das gleiche wie Herr Schwarz. Herr Schwarz will die Ueberführung des Bodens in die Gemeinde. Er hat den Fall Konolfingen erwähnt. Ich möchte auf die Praxis aufmerksam machen. Eine Gemeinde erhält das Zugrecht. Entweder müssen wir ihr gleichzeitig einräumen, dass sie das Gut zum Schätzungswert oder zum Ertragswert, also zu einem besonderen Wert, der von der Kommission festgelegt wird, beziehen kann, oder die Gemeinde hat das Vorkaufsrecht nur auf dem freien Markt zum Verkehrswert, wie es bei Geschwistern der Fall ist. Die Gemeinden sind nicht in der Lage, Liegenschaften zum Verkehrswert aufzukaufen. Im Falle Konolfingen ist das auch so. Wenn die Gemeinden Heimwesen zur Beschaffung von Bauland haben müssen, können sie den Preis auslegen. Das wollen wir nicht verhindern. Es stellt manchmal die ideale Lösung dar, dass eine Gemeinde eine Liegenschaft erwirbt, das nötige Bauland abgibt und eventuell entfernteres Land als Ersatz braucht, um einen anderen Betrieb zu erhalten. Für diesen Zweck kann eine Gemeinde ohne weiteres den Verkehrswert auslegen. Wenn wir es anders machen, kann die Gemeinde den Verkehrswert nicht zahlen oder sie hat das besondere Vorrecht, die Liegenschaft zum Ertragswert zu übernehmen. Das wäre eine kalte Zwangsenteignung. Wir haben ein Bodenrecht gehabt, das uns schützte. Dieses Bodenrecht lautete, dass Liegenschaften nur der erwerben kann, der sie zur eigenen Existenz braucht. Das haben wir im eidgenössischen Bodenrecht nicht. Wir bedauern es ebenfalls, dass jeder Boden kaufen kann. Hier sind wir mit Herrn Schwarz einig, dass eine Revision am Platze ist.

Neuenschwander. Herr Schwarz hat ebenfalls Konolfingen erwähnt und auch Herr Tschanz kam darauf zu sprechen. Es handelt sich da um ein Heimwesen, das die Burgergemeinde erwerben wollte und das an die Einwohnergemeinde ging. Herr Schwarz sagt, ich hätte nichts getan. Ich muss darauf erwidern, dass ausgerechnet der Kauf dieses Heimwesens in Konolfingen mir die Grundlage zur Interpellation gegen die Burgergemeinden gegeben hat.

Schwarz. (Bern) Herr Neuenschwander erklärte, er habe nachher etwas getan. Nachher ist gut machen!

Ich verlange gar nichts anderes, als dass die Regierung die in meinem Postulat aufgeworfenen Fragen prüft. Möglicherweise kommt die Regierung zur Ablehnung meiner Vorschläge. Aber wenn sie diese prüft, muss sie eine ganze Reihe von Tatsachen feststellen. Ich gehe immer von Tatsachen aus, die ich beobachten kann. Ich wäre darum froh um mehr Tatsachen in diesen Fragen. So möchte ich z. B. wissen, wieviele Pächter es heute gibt, wie sich die Vermehrung von 14 auf 23 Pächter von 100 Bauern seither ausgewirkt hat. Das wird sich aus den Untersuchungen der Regierung ergeben. Ich möchte eine Prüfung dieser Dinge, nicht die Annahme meiner Gedanken.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . . .	49 Stimmen
Dagegen	52 Stimmen

Postulat der Herren Grossräte Wiedmer und Mitunterzeichner betreffend Darlehen an Landwirte für Liegenschaftserwerb

(Siehe Seite 501 hievor)

Wiedmer. In der letzten Session habe ich ein Postulat mit folgendem Schlussatz eingereicht: »Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, wie gut ausgewiesenen, tüchtigen Bewerbern für Liegenschaften oder Pachten — zusätzlich zum eigenen Vermögen — Darlehen gegen Viehverpfändung gestellt werden könnten, eventuell durch die Stiftung bernischer Bauernhilfe.»

Herr Bundesrat Feldmann hat als damaliger Regierungsrat jenen Tag als schwarzen Tag bezeichnet, an dem die Notverordnungen, in welchen die Preiskontrolle für Liegenschaften enthalten war, vom Volk aufgehoben wurden. In weiten Kreisen des Volkes musste man die Situation gleich beurteilen. Von der Landwirtschaft aus gesehen, musste man es ebenfalls als Unglück bezeichnen, als im Bundeshaus die Preiskontrolle für Liegenschaften im Bodenrecht abgelehnt wurde. Seither setzte auf dem Liegenschaftsmarkt eine wilde Konkurrenz ein, wodurch die Preise automatisch in die Höhe getrieben wurden. Die Burger- und Einwohnergemeinden gehen in diesem Rennen voraus und zahlen unerhörte Preise für zentral gelegene Liegenschaften. Dieser Preisaufstieg wirkt sich mehr oder weniger bis in die abgelegenen Gegenden aus. Das ist neben andern Momenten eine Ursache der Landflucht. Ueber dieses Wort wurde in der verflossenen Zeit viel gesprochen und geschrieben und, soviel mir bekannt ist, immer in negativem Sinne. Man wird wohl von allen politischen Standpunkten aus die Landflucht als volkswirtschaftlich ungesund beurteilen müssen. Hinsichtlich der Bevölkerungsbewegungen — einerseits Entvölkerung, anderseits Vermassung — erübrigt es sich, Zahlen anzuführen, nachdem Herr Kollege Freiburghaus letzte Woche diese Zahlen bekanntgegeben hat. Auch in der Presse ist letzthin ein Artikel erschienen, und zwar unter dem Titel «Das Volk der Hirten im Spiegelbild der Zahlen», wo diese Entwicklung ebenfalls zahlenmässig dargestellt wurde. Im Zusammenhang mit dieser Entwicklung gehen die Landwirtschaftsbetriebe zurück. So haben wir z. B. im Amte Thun heute 186 landwirtschaftliche Betriebe weniger als vor 9 Jahren.

Ist diese Entwicklung abgeschlossen oder steht sie erst in den Anfängen? Nach unseren Feststellungen in den Landgemeinden, ganz besonders in höher gelegenen, wird das letztere der Fall sein, sofern die Ursachen der Landflucht nicht pariert werden können. Als Hauptursache der Landflucht möchte ich den Umstand erwähnen, dass die Landwirtschaft hinsichtlich des Einkommens ins Hintertreffen geraten ist, d. h. dass der Nutzeffekt und der Aufwand einander in einem Missverhältnis gegenüberstehen. Während der Nutzeffekt im Durchschnitt gleich blieb — im Sommer 1954 hatten wir sogar einen Preisrückschlag — ist der Aufwand in den letzten Jahren beständig im Steigen begriffen. Der Bauer erfährt das praktisch. Auch durch die Statistik wird dieser Beweis erbracht, indem die Landwirtschaft 16 % der gesamten schweizerischen Bevölkerung ausmacht, währenddem der Anteil am nationalen Einkommen bloss 7—9 % ausweist. Es ist ebenfalls erwiesen, dass in den letzten Jahren die Verschuldung der Landwirtschaft bedeutend gestiegen ist. Daraus ergibt sich mit aller Deutlichkeit, dass der angemessene Verdienst für die Arbeit und ein angemessener Zins für das in der Landwirtschaft investierte Kapital fehlt. Diese Feststellungen möchte ich nicht so aufgefasst wissen, als ob wir den finanziell besser gestellten Berufsgruppen ihr Einkommen missgönnten Die Forderung der Landwirtschaft geht bloss dahin, dass in der Landwirtschaft für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer diejenigen Löhne realisiert werden können, die unsere Abwanderer in anderen Berufsgruppen finden. Die Betriebe, in welchen keiner der Söhne in der Landwirtschaft bleiben will, werden zahlreicher. In unserer Nachbarschaft ist eine Familie, in der heute 5 verschiedene Berufsgruppen vertreten sind. Einer ist Postbeamter, einer Schmied, einer Kondukteur, die einzige Tochter ist Lehrerin; nur der jüngste Sohn hilft dem Vater bis heute noch in der Landwirtschaft. Wenn alle daheim sind, entstehen interessante Diskussionen. Da ist man nicht mehr auf Theorien inbezug auf die verschiedenen Berufsstände angewiesen. Da können Vergleiche aus der Erfahrung gemacht werden. Leider machen diese Vergleiche nicht gerade gute Schule für die Landwirtschaft.

Im Hinblick auf die Tatsache der Landflucht drängen sich verschiedene Fragen auf. Ich möchte bloss zwei erwähnen. Sind die Verhältnisse in der Landwirtschaft heute praktisch so, wie sie das Landwirtschaftsgesetz theoretisch garantiert? Wäre die Urproduktion noch in der Lage, sofern diese Entwicklung weiterläuft, ihre Aufgabe im Falle von kriegerischen Ereignissen als Nährstand zu erfüllen? Wer als Beamter während des letzten Krieges mithelfen musste, die Verantwortung zu tragen, der weiss, was für Anstrengungen es brauchte, um all diese Anbau- und Abgabepflichten zu erfüllen. Heute ist die Landwirtschaft notgedrungen motorisiert, auch in kleinen Betrieben, ob es rentiert oder nicht. Sollte der Brennstoff, wie das im letzten Kriege der Fall war, rationiert werden und ein grosser Teil der Fremdarbeiter fort müssen, wäre es den Behörden und dem Landvolk unmöglich, den Anbau durchzuführen, wie man ihn heute hat, von einem Mehranbau gar nicht zu reden. Ich möchte nicht in Schwarzmalerei machen, aber es drängt sich die Frage auf, ob nicht gewisse verantwortliche Kreise diese Entwicklung zu leicht nehmen. Den Leuten bloss zu sagen: Geht nicht weg von der Urproduktion, nützt nichts. Es müssen Taten folgen. Die Ursachen müssen korrigiert werden.

Ich hatte mit meinem Postulat die Absicht, zu versuchen, eine weitere Ursache der Landflucht wenigstens zu mildern. Wie ich bereits im Postulat erwähnt habe, stossen unter den gegenwärtigen Verhältnissen Bewerber um landwirtschaftliche Existenzen in bescheidener finanzieller Lage auf Schwierigkeiten in der Finanzierung. Eine Bestätigung dessen hat sich in der letzten Zeit in unserer Nachbargemeinde zugetragen. Eine Liegenschaft mit 5—6 Stück Rindvieh und einem Pferd

wurde ausgeschrieben. Der Preis betrug Franken 64 000.—. Die Liegenschaft ist auf 1130 m Höhe, ist also abgelegen. Finanziell gut situierte Leute haben kein Interesse für die Liegenschaft. Für die letzte Hypothek und das gesamte Inventar mussten bei der Verschreibung Fr. 30 000.— bezahlt werden. Ich habe mich mit dem Verkäufer in Verbindung gesetzt und gefragt, was er für Erfahrungen gemacht habe. Er erklärte, es seien viele Käufer gekommen, fast zuviele, aber keiner habe die Sache finanzieren können. Unter den Bewerbern seien junge Ehepaare gewesen die einen sehr guten Eindruck machten und Fr. 15 000.—, Fr. 20 000.— bis Fr. 25 000.— hätten anzahlen können. Aber das habe nicht gereicht. Endlich konnte ein Tauschhandel getätigt werden. So bietet sich ungefähr die Situation. Für grössere Heimwesen braucht es zum Antritt entsprechend grössere Beträge. Das Wort: Dem Tüchtigen die Bahn frei, trifft, wie mir scheint da nicht mehr zu. Diejenigen mit dem grossen Portemonnaie dominieren und beherrschen die Situation. Da muss man doch den Eindruck gewinnen, es sei etwas nicht ganz in Ordnung. Man sollte Leuten in bescheidenen finanziellen Verhältnissen helfen können. Auf der Bauernhilfskasse liegen einige Millionen Franken, die zum Teil von Darlehen für Sanierungen in der Kriegszeit sukzessive zurückbezahlt wurden. Der Stiftungsrat der Bauernhilfe, dem der Herr Landwirtschaftsdirektor ebenfalls angehört, hat in anerkennenswerter Weise bereits Pächtern Darlehen zur Anschaffung von Inventar bis zu Fr. 3000.— zur Verfügung gestellt. Ich möchte nun anfragen, ob nicht auch Käufer von Liegenschaften berücksichtigt werden könnten. Zudem wäre es sehr zu begrüssen, wenn Anfängern, seien es Käufer oder Pächter, je nach den Verhältnissen für 1/3 bis zur Hälfte des effektiven Wertes des Inventars Darlehen ausgerichtet werden könnten gegen Verpfändung von Vieh. Das würde vielen Ehepaaren eine Existenz ermöglichen.

Im Postulat habe ich unterstrichen «gut ausgewiesenen tüchtigen Bewerbern». Aus Erfahrung kann ich sagen, dass sich der Verwalter der Bauernhilfskasse, Dr. Berner, schon in der Kriegszeit mit den Gemeindebehörden in Verbindung gesetzt und sich über die Würdigkeit der Gesuchsteller gut erkundigt hat. Er verfolgt heute noch den gleichen Grundsatz. Man kann Dr. Berner überhaupt Anerkennung für seine Tätigkeit zollen. Die Bauernhilfskasse hat an ihm einen sehr guten Vertreter nach aussen. In sehr geschickter Art und Weise kann er den Leuten, die mit ihm in Berührung kommen, Weisungen erteilen, wo es nötig ist. Wenn schon ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis entsteht, so wirkt sich das sehr gut aus. Jedenfalls ist das Verhältnis so, dass die Betreffenden es nicht als unangenehm empfinden müssen.

Im Postulat habe ich ferner unterstrichen «zusätzlich zum eigenen Vermögen». Nach den gegenwärtigen Verhältnissen ist es überhaupt aussichtslos, ohne Eigenvermögen eine landwirtschaftliche Existenz zu gründen.

Abschliessend möchte ich noch erwähnen, dass der Herr Landwirtschaftsdirektor in seiner Eigenschaft als Regierungsrat wie als Nationalrat Probleme, die nach dieser Richtung laufen, nämlich die Ursachen der Landflucht zu korrigieren, mit Ueberzeugung verficht. Wenn der Berner Grosse Rat dem Postulat möglichst geschlossen zustimmen könnte, so würde ihm das in den diesbezüglichen Bestrebungen eine gewisse Unterstützung bedeuten. Ich möchte daher ersuchen, diesem Postulat zuzustimmen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube man darf feststellen, dass das Gewächs der Spekulation sonderbare Blüten treibt. Man möchte bei jeder Gelegenheit die Bodenspekulation verhindern, aber wir wissen heute alle noch nicht genau, wie man es eigentlich machen soll. Auch dort wo man weiss, wie man es machen sollte, hat man Hemmungen, einzugreifen. In Tat und Wahrheit ist es so, wie es Herr Grossrat Wiedmer hauptsächlich im ersten Satz seines Postulates feststellt. Das ist auch im Geschäftsbericht der Bernischen Bauernhilfskasse vom Jahre 1954 festgelegt. Dort steht auf Seite 5 ungefähr das, was Herr Wiedmer ausgeführt hat. Es ist natürlich zu allen Zeiten für bäuerliche Anfänger schwer gewesen, irgendwie eine Existenz aufzubauen. Aber dies wird je länger desto schwieriger. Da kann sich der Staat nicht einschalten. Als einzige Institution auf diesem Gebiet hatten wir bis jetzt die bernische Bauernhilfskasse, die sich tatsächlich segensreich ausgewirkt hat. In den Statuten steht, dass die Verbürgung von nachstelligen Grundpfanddarlehen auf bäuerlichen Grundstücken im Rahmen der festgesetzten Belastungsgrenzen übernommen werden kann. Diese Möglichkeit besteht schon seit 1943. Ich könnte erwähnen, was bis heute getan wurde, aber das würde zu weit führen.

Im weitern hat man die Möglichkeit der Bewilligung von Grundpfanddarlehen. Das haben wir seit 1950 im Sinne des Art. 86 des Entschuldungsgesetzes vom 12 Dezember 1940. Im ersten Fall kann man Darlehen von Fr. 15 000.—, ausnahmsweise von Fr. 20 000.— geben. Im zweiten Fall hat man die Möglichkeit, Fr. 5000.—, maximal Fr. 7000.— zu gewähren. Auch da sind eine ganze Anzahl Fälle von der Bernischen Bauernhilfe bis heute behandelt worden. Ich darf annehmen, dass jene, die diese Beträge in Empfang nehmen konnten, von dieser Hilfe ausserordentlich befriedigt waren.

Sodann besteht die Möglichkeit, Beiträge aus dem allgemeinen Unterstützungsfonds zu sprechen. Diese Institution besteht seit 1951. Es können an einen Einzelnen Beträge von Fr. 2000.— bis Fr. 3000.— gegeben werden, und zwar kann man ohne Rücksicht darauf, ob einer Eigentümer oder Pächter ist, diese Beiträge leisten, unter der Voraussetzung, dass der Empfänger der Hilfe würdig ist. Schon manches Gesuch wurde abgelehnt, weil festgestellt wurde, dass der Betreffende dieser Hilfe nicht würdig ist. Es kann also nicht ohne weiteres jeder Gesuchsteller diese Vergünstigung beanspruchen. Es wird eine ganz genaue Abklärung durchgeführt. Wenn feststeht, dass ein Betriebsleiter — sei er Pächter oder Eigentümer — seiner Aufgabe nicht gewachsen ist oder den Betrieb zu wenig seriös bewirtschaftet, wird sein Gesuch abgelehnt.

Ferner besteht die Möglichkeit, dass die Verbürgungen von nicht pfandgesicherten Darlehen in Zukunft in Aussicht genommen werden kann.

Es würde bei der Bernischen Bauernhilfe eine Art Bürgschaftsgenossenschaft entstehen. Auch dies scheint ein Weg zu sein, den man in Zukunft einschlagen könnte. Der Interessent würde direkt mit den Banken verhandeln; die Banken würden das Geld geben und es müsste eine Bürgschaft bei der Bernischen Bauernhilfe errichtet werden. Der Pächter wie der Eigentümer könnten das in gleichem Masse beanspruchen. Es würde das ins gleiche Kapitel gehen, das Herr Grossrat Tschanz seinerzeit in seinem Postulat dargelegt hat, was aber bis heute nicht zur Ausführung gebracht werden konnte. Warum nicht? Die Millionen dieses Schatzes, der an der Laupenstrasse verborgen liegt, sind nämlich sehr umstritten. Der Bund meldet einen Anspruch auf gewisse Teile dieser Gelder an, die heute im Besitze der Bernischen Bauernhilfskasse sind. Die ganze Liquidation der Bernischen Bauernhilfskasse stösst heute auf die Schwierigkeit, dass der Bund nicht einwilligt, dieses Geld der Bernischen Bauernhilfe zu übergeben. Das Bureau der Bernischen Bauernhilfskasse hat in Verbindung mit mir im vergangenen Sommer diese Sache bearbeitet. Wir haben im Herbst in einer detaillierten Eingabe dem Bund unsere Vorschläge unterbreitet, wie der Kanton Bern dieses Geld in Zukunft einsetzen möchte, um den Bauern, seien es Pächter oder Eigentümer, zu helfen. Ein gewisses Eigenkapital muss allerdings da sein, sonst kann keiner anfangen. (Dieser Umstand sollte den einen oder andern einladen, in jungen Jahren daran zu denken, dass er später etwas Geld haben sollte!) Es braucht also in der heutigen Situation eine weitere Hilfe. Diese Hilfe wäre möglich, wenn der Bund unseren Vorschlägen zustimmte. Wir hoffen, dass diese Frage im Laufe des Winters zur Abklärung kommt. Dann müsste aber ein Reglement ausgearbeitet werden, das die Bernische Bauernhilfe anwenden könnte. Die Regierung müsste diesem Reglement zustimmen, damit in Anlehnung an die entsprechenden Weisungen des Bundes diese vermehrte Hilfe zur Auslösung gelangen könnte, wie sie Herr Wiedmer wünscht und wie sie seinerzeit schon Herr Tschanz postuliert hat. Die Regierung nimmt das Postulat entgegen. Wenn die Verhandlungen mit dem Bund abgeschlossen sind, werden wir zu gegebener Zeit versuchen, diese Wünsche zu verwirklichen.

Präsident. Die Regierung ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Wird es aus der Mitte des Rates bekämpft?

Schwarz (Bern). Ich kann diesem Postulat nicht zustimmen. Es kommt nämlich darauf hinaus, dass man aus den Mitteln der Bauernhilfskasse usw. Geld nimmt, um es dem Bauern zuzuschiessen, der nicht zahlen kann. Wir wollen aber diese Mittel nicht für Zwecke brauchen, die man als Bodenpreisverteuerung bezeichnet. Was geschieht später? Wenn dieses Heimwesen geerbt wird, rechnet man, was man bezahlt hat inklusive das, was die Bauernhilfskasse ausrichtete. Dazu macht man noch den Konjunkturzuschlag. Dieser ist üblicherweise immer steigend, wegen der zunehmenden Bevölkerungsziffer und wegen der guten Konjunktur. Unterbrechen kann man das nur durch eine Krise, wie wir sie von 1929 bis 1936 hatten. Aber auch in einem solchen Fall ging es nicht gut. Es war dies keine gefreute Angelegenheit. Wenn wir heute beschliessen, aus den Mitteln der Bauernhilfe die Bodenspekulation zu begünstigen und zu nähren, handeln wir nicht richtig. Deswegen beantrage ich Ablehnung des Postulates, so gut es auch gemeint ist.

Graber (Burgdorf). Ich möchte Herrn Grossrat Schwarz daran erinnern, dass er bei der Behandlung des Kantonalbankberichtes mit Vehemenz für den Kleinkredit eingetreten ist. Ich möchte doch betonen: es reimt sich nicht ganz, dass man nun hier etwas verhindern will, was tatsächlich auch ermöglicht, weitere selbständige Betriebe zu schaffen. Ich wiederhole noch einmal: Es berührt einen merkwürdig, wenn man auf der einen Seite den Kleinkredit mit allem Nachdruck befürwortet und auf der andern Seite das zur Behandlung stehende Postulat bekämpft.

Tschumi. Es ist komisch, dass Herr Schwarz einer Gruppe von kleinen Leuten, die nichts anderes als einen zusätzlichen Kredit wollen, weil sie in Gottesnamen nirgends mehr die Möglichkeit haben, Geld zu erhalten, vorwirft, sie wollten in Bodenspekulation machen. Lesen Sie den Text des Postulates von Herrn Wiedmer. Da heisst es ausdrücklich: «Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, wie gut ausgewiesenen, tüchtigen Bewerbern für Liegenschaften oder Pachten — zusätzlich zum Eigenvermögen — Darlehen gegen Viehverpfändung zur Verfügung gestellt werden könnten, eventuell durch die Stiftung Bernischer Bauernhilfe». Diese Viehverpfändung ist der letzte Ausweg, der dem kleinen Mann noch übrigbleibt. Wenn er den Boden verschuldet hat und nirgends mehr einen Rappen erhalten kann, soll man ihm noch die Möglichkeit lassen, über den Weg der Viehverpfändung einen Batzen flüssig zu machen. Ich möchte dringend bitten, dem Postulat zuzustimmen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Wahl von 2 Abgeordneten in den Ständerat

Präsident. Der Rat hat in erster Linie über die Amtsdauer der Ständeräte Beschluss zu fassen. Die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei schlägt eine Amtsdauer von 2 Jahren vor. Die Regierung schliesst sich diesem Antrag an, zieht also ihren ersten Antrag zurück. Es besteht die Meinung, dass innert dieser 2 Jahre die Abstimmung über die Verfassungsänderung stattzufinden hat, und dass dann die zwei Ständeräte für den Rest der Amtsdauer entsprechend der Verfassungsbestimmung gewählt werden sollen.

Ich frage an, ob man mit der Amtsdauer von 2 Jahren einverstanden ist. Es liegt kein Gegenantrag vor. Somit hat der Grosse Rat beschlossen, die Ständeräte diesmal für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Graf. Ich möchte vorab feststellen, dass der Vorschlag der freisinnigen Fraktion dahingeht, dass wir nicht nur Herrn Josi vorschlagen, sondern auch Herrn Weber. Ich möchte den ausgeteilten Zettel in diesem Sinne korrigieren. Es ist mein Versehen, dass nicht beide Namen darauf stehen.

Die freisinnige Fraktion hat grundsätzlich beschlossen, eine Kandidatur für den Ständerat aufzustellen. Die Gründe sind die gleichen wie vor 4 Jahren. Es handelt sich hier um eine Majorzwahl, ob sie nun vom Volk oder vom Grossen Rat getroffen wird. Es ist nach unserer Auffassung ein Postulat der bürgerlichen Mehrheit des Kantons, dass er durch zwei bürgerliche Ständeräte vertreten wird. Ich glaube feststellen zu können, dass «bürgerlich» im Kanton Bern noch kein leeres Wort ist. Selbstverständlich bestehen gewisse Gegensätze zwischen den beiden grossen bürgerlichen Parteien, aber die staatspolitische Grundauffassung und die Weltanschauung sind heute praktisch identisch. In Einzelfragen, insbesondere wirtschaftlicher Natur, mag es immer Differenzen geben, aber grundsätzlicher Art sind sie heute meines Erachtens nicht mehr. Wir verzeichnen noch an vielen Orten im Kanton eine bürgerliche Zusammenarbeit, sei es bei Wahlen in Bezirksbehörden oder bei Wahlen in Gemeinden und andernorts. Jeder von Ihnen kennt Beispiele. Darum möchte ich die BGB-Fraktion fragen, warum das im Kanton anders sein soll als in den Gemeinden und in den Amtsbezirken. Die Schlussfolgerung dieser Frage kann sicher nur die sein, dass der mehrheitlich bürgerliche Kanton Bern zwei bürgerliche Ständeräte haben soll. Wenn wir nämlich einen Bürgerlichen und einen Sozialdemokraten in den Ständerat schicken, werden wir sicher erleben, dass die bernische Standesvertretung nicht die Rolle spielen kann, die ihr gebührt. (Heiterkeit bei den Sozialdemokraten). Ich habe erwartet, dass Sie diese Bemerkung belächeln. Es gibt da aber nichts zu lachen, denn es bestehen zwischen den Bürgerlichen und den Sozialdemokraten weltanschauliche Unterschiede. Es ist ganz klar, dass Herr Moeckli bei Abstimmungen im Ständerat seine Richtung verfolgt und der bürgerliche Vertreter die seinige. Das ist eine normale Erscheinung, wenn man einen Sozialdemokraten und einen Bürgerlichen in den Ständerat schickt. Also gibt es ganz sicher in grundsätzlichen Fragen eine Differenz zwischen unseren Standesvertretern. Dann aber hebt sich ihre gegensätzliche Stimmabgabe auf. Die Weltanschauung ist der Grund, warum wir der Meinung sind, dass die bernische Standesvertretung bürgerlich sein sollte.

Man hat sich kürzlich in einer sozialdemokratischen Pressenotiz beklagt, dass die Weltanschauung nicht genüge. Auf jeden Fall ging die Formulierung irgendwie in dieser Richtung. Ich möchte doch die Sozialdemokraten fragen, ob sie nicht selbst feststellen müssen, dass ein Unterschied besteht zwischen dem bürgerlichen und sozialdemokratischen Staat. Wenn ein solcher Unterschied besteht, ist dann die Staatskonzeption nicht bürgerlich bedingt? Wenn man ehrlich politisieren will, muss man das selber betonen. Wir haben festgestellt, dass diese Gegensätze bewusst in den Hintergrund gedrängt wurden. Ich kann das verstehen. Taktische Ueberlegungen spielen da eine Rolle. Herr Schneider wird darüber noch reden können.

Es ist auch festzustellen, dass seit jener Zeit, als ich das letzte Mal hier über diese Frage diskutierte, gewisse Wandlungen eingetreten sind. Ich habe das letzte Mal noch von Marxismus gesprochen. Heute muss ich feststellen, dass sich wenigstens ein Teil der Sozialdemokratie vom Marxismus losgelöst hat. Wieweit das geschehen ist, mag Herr Schneider feststellen. Aber auch ohne Marxismus bestehen nach meiner Auffassung grundsätzliche Unterschiede zwischen dem bürgerlichen und dem sozialistischen Staat. Ich möchte ein Beispiel erwähnen: Schweden. Ich habe zufällig Gelegenheit gehabt, die Verhältnisse dort näher kennen zu lernen. Ich könnte mir vorstellen, dass Schweden ein sozialistischer Staat ist, wie die Schweizer Sozialdemokraten ihn vor Augen haben.

Wir stellen fest, dass wir grundsätzlich in verschiedenen Dingen anderer Auffassung sind. Die Quintessenz aus diesen Ueberlegungen ist, dass man nicht sozialdemokratisch wählen kann, wenn man der bürgerlichen Staatsauffassung huldigt. Selbstverständlich macht man heute Proporzüberlegungen. Wenn man unsere Staatsvertretung nach Proporz machen wollte, käme der eine Ständeratssitz den Sozialdemokraten zu. Bei einer Zweiervertretung aber vom Proporz zu reden, ist meines Erachtens falsch. In den Ständerat, wo der grosse Kanton Bern gleichviel Sitze hat wie die kleinsten Kantone (Zug, Uri, usw.), sollte man nicht zwei Ständeräte schicken, die sich in grundsätzlichen Fragen widersprechen müssen, wenn sie ihrer Parteilinie und ihrer Weltanschauung folgen wollen. Das führt in meinen Augen zur Bedeutungslosigkeit der bernischen Standesvertretung. Wollen wir das im Stande Bern? Wenn wir das nicht wollen, scheint mir der Entschluss klar zu sein.

Unser Kandidat ist als Sprengkandidat angekündigt worden. Verehrte Kollegen aus der sozialdemokratischen Fraktion, was haben Sie anderes gemacht, als ebenfalls einen Sprengkandidaten aufzustellen? Wenn Sie es machen, ist es recht, wenn wir es machen, ist es nicht recht. Man sollte darüber nicht klagen. Im übrigen handelt es sich um ein politisches Amt. Jeder, der ein politisches Amt übernimmt, muss damit rechnen, dass er einmal nicht wiedergewählt wird. Es ist ja nicht die Existenz damit verbunden. Aber auch wenn dies der Fall wäre, dürfte dies keine ausschlaggebende Rolle spielen. Wir haben jedoch diese Frage nicht zu erörtern. Ich wiederhole noch einmal: Man darf sich nicht über Sprengkandidaturen beklagen. Uebrigens stehen bei den Nationalratswahlen auf den Listen nicht nur die bisherigen Inhaber, sondern eine ganze Menge neuer. Das sind alles Sprengkandidaten. Sie kommen gewiss nicht auf die Liste, um möglichst nicht gewählt zu werden. Ab und zu hat der eine oder andere Hoffnungen und auch Erfolg.

Noch ein Wort über die aufgestellten Kandidaturen. Ueber die Kandidatur Moeckli möchte ich mich persönlich nicht äussern, sondern nur der BGB-Fraktion sagen: Es war parteioffiziös, als es plötzlich hiess, Herr Moeckli habe als Regierungspräsident eine unklare Haltung eingenommen. Wie

hatte man die Sache zu verstehen? Ich konnte es nicht anders verstehen, als dass er in einem Moment, wo es galt, zur Jurafrage Stellung zu nehmen, eine unklare Haltung einnahm, also nicht unbedingt zur Einheit des Kantons stand. Das ist ein Punkt, den Herr Schneider widerlegen muss, wenn er über diese Auslegung anderer Auffassung ist.

Unser Kandidat Josi ist Berufsberater in St-Imier, er ist Nationalrat und war auch zwei Perioden im Grossen Rat. Er ist durch den Beruf mit dem Kanton verbunden. Wir haben hier einen Kandidaten aufgestellt, dem Sie die Stimme geben dürfen.

Schneider. Sie werden von mir wohl nicht erwarten, dass ich mich jetzt mit Herrn Kollege Graf über Staatspolitik auseinandersetze. Immerhin möchte ich eindeutig feststellen, dass die sozialdemokratische Partei und die Arbeiterschaft überhaupt im Verlaufe der letzten Jahrzehnte durch ihre Haltung klar bewiesen hat, dass sie zum entscheidenden Träger des demokratischen Staatsgedankens geworden ist. Das ist in der jetzigen Zeit wesentlich. Nicht wesentlich ist, ob in einzelnen Sachfragen gegenteilige Meinungen bestehen. Es ist an sich immer wieder etwas vom Unverständlichsten, was in der bürgerlichen Politik in Erscheinung tritt, dass man glaubt, die grosse moderne Arbeiterbewegung mit billigen Mätzchen und Hinweisen auf den Marxismus abtun zu können. Viel wichtiger ist die Tatsache, dass das Gedankengut, das die sozialdemokratische Partei im Laufe der vergangenen Jahrzehnte vertreten hat, weitgehend durch die bürgerlichen Parteien übernommen wurde. Es sind erst ein paar Wochen seit dem Wahlkampf um die Bestellung des eidgenössischen Parlamentes vergangen. Ich habe nicht feststellen können, dass die bürgerlichen Parteien, insbesondere die freisinnige Partei, darauf verzichtet hätten, sich mit sozialen Fragen auseinanderzusetzen; sie haben sich zum Teil in sozialer Gesinnung überboten. Es ist also kein Zweifel, dass sich das Ideengut, vertreten durch die sozialdemokratische Partei, weitgehend durchgesetzt hat. Ich glaube an dieser Stelle schon einmal erklärt zu haben, dass einer der grössten Siege, die die moderne Arbeiterbewegung zu verzeichnen hat, in der Tatsache liegt, dass die bürgerlichen Parteien unsere sozialen Postulate übernehmen mussten, wenn sie vor den Wählern bestehen wollten. Das sind wesentliche Punkte. Im übrigen möchte ich noch einmal unterstreichen, dass unsere Partei für die Erhaltung des Staates ist.

Herr Kollege Graf hat erklärt, dass die Vertretung des Kantons Bern im Ständerat bürgerlich sein müsse. Er hat wahrscheinlich gar nicht beachtet, was er im Grunde genommen mit seinem Votum sagte. Er hat nämlich die Argumentation übernommen, die die katholisch-konservative Partei im Kanton Luzern in den Vordergrund stellte: Wer nicht katholisch ist, kann den Staat Luzern nicht vertreten. Auf den Kanton Bern übertragen heisst das nichts anderes als: Wer nicht bürgerlich ist, kann den Staat Bern nicht vertreten. Das ist doch eine Grundhaltung, die überlebt ist. Wird denn jemand behaupten wollen, dass die sozialdemokratische Partei des Kantons Bern nicht weiss, wann die Interessen des Staates auf dem Spiele stehen? Kann man unserer Partei vorwerfen, sie habe in entscheidenden Momenten das Staatsinteresse nicht gekannt und nicht in den Vordergrund gestellt? Das zu beweisen, wäre wahrscheinlich ausserordentlich schwer.

Die sozialdemokratische Fraktion portiert wiederum Ständerat Moeckli. Herr Kollege Graf hat auf die Haltung von Herrn Moeckli im Jahre 1953 hingewiesen und dieser Haltung eine Bedeutung gegeben, die einfach zu weit geht. Es waren in erster Linie persönliche Gründe, die Herrn Ständerat Moeckli in seiner Eigenschaft als Regierungspräsident veranlassten, diese Erklärung nicht selbst abzugeben. Sie hatte absolut nichts zu tun mit seiner Stellung zum Staate Bern. Das ist sehr leicht nachzuweisen. Ich möchte an seine Rede erinnern, die er in Münster anlässlich der 600-Jahr-Feier gehalten hat, eine Rede, die selbst in Kreisen des Bürgertums als staatspolitische Rede bezeichnet wurde und die ganz eindeutig in Erscheinung treten liess, welches die Grundeinstellung unseres Kandidaten zum Staate Bern ist. Man sollte im Zusammenhang mit dieser Wahl nicht soweit gehen, dass man die Gesinnung unseres Kandidaten anzweifelt. Das ist sicher nicht berechtigt. Die Diskussion wäre dadurch auf einen Boden geschoben, wo sie nicht hingehört. Dass die Ständeratswahl im Kanton Bern wie andernorts einen politischen Entscheid darstellt, ist ganz klar. Immerhin möchte ich auf jene Kantone hinweisen, in denen für die Abordnung in den Ständerat Volkswahlen stattfinden und wo Sozialdemokraten als Ständeräte gewählt wurden. Als Beispiel nenne ich Zürich und Baselland. Das ist ein Zeichen dafür, dass die Grundauffassung, wie sie Herr Graf vertreten hat, nicht mehr gilt. Das Volk vertritt die Meinung, dass eine so starke politische Gruppe, wie die Sozialdemokratische Partei, bei den Wahlen in den Ständerat zu ihrem Recht kommen soll. Im Kanton Bern spielt die Sozialdemokratische Partei, politisch betrachtet, immerhin eine wesentliche Rolle. Sie ist die zweitstärkste parlamentarische Gruppe; sie ist die stärkste Partei; sie hat bei den Grossrats- und Nationalratswahlen Stimmen und Mandate gewonnen; sie ist in der Regierung entsprechend ihrer Stärke vertreten. Wir dürfen unterstreichen, dass wir in allen Belangen, die den Staat berühren, wissen, was sich gehört; auf der andern Seite vertreten wir die Interessen des arbeitenden Volkes. So betrachtet, ist es nach unserer Auffassung ganz selbstverständlich, dass sich unsere Partei auch an den Ständeratswahlen beteiligt und dementsprechend ihren Kandidaten aufstellt.

Tschanz. Ich kann mich nach den Ausführungen des bürgerlichen und sozialdemokratischen Kollegen kurz fassen. Die bisherige Vertretung besteht aus Herrn Weber, den wir zur Wiederwahl vorschlagen und der übrigens, sofern er gewählt werden sollte, für das nächste Jahr als Ständeratspräsident vorgesehen ist. Die bisherige Vertretung besteht weiter aus dem Sozialdemokraten Moeckli. Die Fraktion hat ihre bis jetzt eingenommene Haltung auf Stimmfreigabe auch für diesmal beibehalten, obschon der Kanton Bern, wie das bereits von Herrn Graf mit Recht betont wurde, eine starke bürgerliche Mehrheit aufweist. Er hat wahr-

scheinlich auch recht, wenn er sagt, dass bei einer Volkswahl zwei bürgerliche Vertreter gewählt würden. Eine Volkswahl ist aber nicht möglich, weil wir eine welsche und eine deutsche Vertretung im Ständerat haben müssen, der deutschsprechende Teil des Kantons aber viel grösser ist. Grundsätzlich betrachtet, ist es richtig, zwei bürgerliche Vertreter zu wählen. Es ist nicht unbedingt erwiesen, dass die sozialdemokratische Partei so gross ist, dass ihr eine Vertretung zukommt. Das ist auch die Meinung, die sicher bei vielen unserer Leute vorhanden ist.

Nun ist es aber nicht üblich, so wollen wir einmal sagen, dass man einen Standesvertreter einfach über die Klinge springen lässt,und zwar nicht deswegen, weil er sich grosse Verfehlungen hätte zuschulden kommen lassen, die die Vertretung des Staates Bern in der Eidgenossenschaft angehen, sondern nur deswegen, weil seine persönliche Haltung ganz sicher etwas enttäuscht hat, auch in seinen eigenen Kreisen. Es ist jedoch nicht so, dass er dabei die bernischen Interessen im Ständerat verletzt hätte. Man könnte ihm von dieser Seite her nichts vorhalten. Es geht deshalb nicht an, ihn einfach wegzuwählen. Aus diesen Ueberlegungen kommen wir zur Stimmfreigabe.

Ich möchte die Gelegenheit noch wahrnehmen, um sowohl Herrn Graf wie Herrn Schneider zu danken, dass sie unseren Ständeratskandidaten, der ja zum Präsidenten nachrücken soll, ebenfalls unterstützen.

Abstimmung:

Bei 198 ausgeteilten und 196 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 0, in Betracht fallend 196, somit bei einem absoluten Mehr von 99 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Rudolf Weber, Landwirt, Grasswil, mit . . . . . 166 Stimmen
Herr Georges Moeckli, Bern mit . 108 Stimmen
Herr Ernest Josi, St. Imier, erhält . 66 Stimmen
3 Stimmen sind vereinzelt.

Wahl von 4 Mitgliedern der Kommission für Pferdezucht

M. Juillerat. L'élevage du cheval représente une des principales branches de notre agriculture bernoise et en particulier de notre agriculture jurassienne. La renommée de notre cheval du Jura est connue. Les efforts faits dans le passé et ceux faits actuellement pour fixer la race, pour l'améliorer et pour répondre à l'évolution des besoins et de la demande toujours changeante, pour sauvegarder et maintenir sa place au noble animal qu'est le cheval représentent un beau tableau de sacrifices. Ils ont exigé de la part des éleveurs bernois et jurassiens de réelles qualités et beaucoup de constance. Dès lors, la nomination de la Commission cantonale pour l'élevage du cheval et le choix des experts appelés à y siéger revêtent une très grande importance pour les éleveurs du Jura.

En 1954, 12013 juments, pouliches et poulains étalons ont été primés en Suisse. Sur ce nombre, 8331 appartenaient au canton de Berne, soit 69 %. L'effectif du Jura était de 6095, soit 50 % de l'effectif total suisse et les 3/4 de l'effectif cantonal. J'ai cité ces chiffres pour démontrer que le Jura est bien la région de l'élevage par excellence.

La commission de l'élevage du cheval compte 7 membres, sur lesquels 2 ont toujours été Jurassiens. En février 1949, j'ai développé devant le Grand Conseil un postulat sur l'élevage du cheval et j'ai notamment demandé que trois sièges au moins soient réservés au Jura dans la commission. Le représentant du Conseil-exécutif, M. Stähli, avait, à l'époque, accepté mon postulat.

Or aujourd'hui les conditions sont favorables pour donner une suite pratique à mon postulat, puisqu'il y a trois démissions au sein de la commission. M. Buri, directeur de l'Agriculture, s'est déclaré d'accord et je tiens à le remercier très vivement au nom des éleveurs du Jura. Notre groupe s'est également déclaré d'accord et je crois que c'est là décision sage.

Nos propositions sont connues, puisqu'elles ont été distribuées.

Les deux candidats jurassiens, MM. Luterbach, des Prêles, et M. Julien Chêne, de Damvant, sont connus. Ils étaient jusqu'ici suppléants de la Commission de l'élevage du cheval. A ce titre, ils ont fonctionné depuis de nombreuses années dans les concours aussi bien au Jura que dans l'ancien canton, et cela à la grande satisfaction de tous les éleveurs de chevaux. Ils sont donc bien préparés à remplir la fonction que nous voudrions leur confier. En outre, ces deux candidats sont de vrais et qualifiés connaisseurs du cheval et des défenseurs distingués et méritants de notre élevage.

Je vous prie donc, Messieurs les députés, de leur accorder votre confiance et de voter en leur faveur.

Jobin. (Saignelégier). Permettez-moi tout d'abord de protester contre le fait que la proposition présentée l'a été au nom de «toutes les fractions». J'appellerai cela une petite escroquerie à votre confiance, car, en réalité, les groupes n'ont pas été unanimes à présenter les candidats dont les noms figurent sur le papier qui vous a été remis. De tels procédés me paraissent quelque peu déplaisants.

Messieurs, quand, à l'occasion, certains membres du gouvernement bernois se permettent de venir prendre part à nos charchés-concours de Saignelégier, on ne manque pas de vanter les efforts et les mérites de nos éleveurs. On les loue et on prétend que c'est grâce à leurs laborieuses et tenaces recherches, grâce aussi — je le veux bien — à l'indispensable collaboration de la nature que notre «ragot» franc-montagnard réussit à franchir les frontières. Tout cela je le veux bien, mais ce sont de beaux mots et c'est tout!

Pourtant, Messieurs, depuis que cette commission existe, nous autres, Francs-montagnards, nous n'avons jamais eu un seul représentant dans son sein. Pourtant, ce sont bien les Franches-Montagnes qui sont le berceau du cheval de trait. C'est bien le cheval des Franches-Montagnes, ainsi que le reconnaissait encore cette année-ci l'attaché militaire de l'Union des Républiques socialistes sovié-

tiques, qui a permis la retraite de Napoléon. C'est le seul qui ait choisi la liberté!

Or, Messieurs, je vous prierai de convenir avec moi que mon pays mérite tout de même d'être représenté au sein de cette commission. Je ne veux pas sous-estimer les mérites des autres candidats qui vous sont proposés, mais il me semble que le berceau de l'élevage du cheval mériterait une équitable représentation au sein de la commission. C'est pourquoi, au nom de la Société d'agriculture des Franches-Montagnes et au nom du Syndicat d'élevage des Franches-Montagnes, je vous propose, en lieu et place de M. Chêne, de Damvant M. Paul Wermeille, de Saignelégier, né en 1899 père d'une belle famille, lui aussi, comme on l'a dit dans le papier qui vous a été distribué, expert fédéral depuis 1943. C'est un titre qui mérite tout de même votre confiance.

M. **Brahier.** Je ne vous parlerai pas du cheval de la liberté. Je vous parlerai simplement du fait que notre fraction a décidé de laisser ses membres libres de leur vote et les a autorisés à faire des propositions à titre personnel.

Permettez-moi donc de vous présenter comme membre de la Commission de l'élevage du cheval un membre de notre conseil dont la famille a eu l'honneur et le courage, depuis plusieurs générations, de s'adonner à l'élevage du cheval, à savoir votre collègue, M. Bernard Ackermann. La famille Ackermann exploite depuis longtemps un grand domaine près de Burignon. Pendant toutes ces dernières années, le troupeau élevé dépassait vingt têtes de chevaux et actuellement le nombre des jeunes chevaux et des juments est de plus de 22 têtes. Quant aux résultats obtenus par la famille Ackermann dans les concours, ils sont importants. Actuellement, sur cinq juments présentées aux concours, la famille Ackermann a obtenu une moyenne de 88,4 points. Ceux qui connaissent combien les jurys sont difficiles comprennent qu'un tel résultat fait grand honneur à un éleveur.

De plus, M. Ackermann possède un autre avantage, qui n'est pas pour déplaire à une commission d'élevage: il est beau garçon. Messieurs, faites-lui confiance.

Präsident. Ich möchte bitten, die Diskussion über diese Angelegenheit nicht allzu sehr auszudehnen, da sie ja in den Fraktionen ausgiebig besprochen wurde.

M. **Juillerat.** Permettez-moi tout d'abord d'établir un parallèle avec la déposition de M. Jobin. M. Jobin a qualifié de «petite escroquerie» le papier qui vous a été distribué. Je vous laisse apprécier ces termes. J'ai pris connaissance la semaine dernière, au service militaire, du compte rendu de la fraction conservatrice de ce Conseil, annonçant que ce groupe avait décidé de revendiquer pour un de ses membres un poste au sein de la Commission cantonale de l'élevage du cheval. Or je constate que trois candidatures conservatrices nous ont été soumises: celle de M. Chêne, de Damvant, que j'ai moi-même proposée, celle de M. Paul Wermeille, de Saignelégier, et celle de M. Bernard Ackermann, notre collègue.

Permettez-moi de vous faire remarquer que celui qui vous a présenté les premières candidatures est un paysan, un éleveur, un président de syndicat, le fils de l'expert cantonal. Il a donc des droits pour parler en tant que membre de syndicat et d'éleveur jurassien.

Les autres candidatures vous ont été présentées par des avocats et il me semble que des avocats sont moins qualifiés en la matière que des éleveurs de vieille souche.

Tschanz. Wenn Herr Jobin beanstandet hat, der gemeinsame Wahlvorschlag aller Fraktionen sei irgendwie eine Unterschiebung, so möchte ich demgegenüber erklären, dass wir gerne bereit sind, der katholisch-konservativen Fraktion die Freiheit bei den Vorschlägen in der Angelegenheit betreffend jurassische Pferdezucht zu lassen. Unsere Fraktion, die die Vorschläge vorbereitete, erhält — das ist der Grundsatz — immer Meldung von den Hauptverbänden der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzuchtverbände. Es handelt sich da um Experten, die sich nicht nur über politische Kühe usw. — es gibt noch andere (grosse Heiterkeit) — zu entscheiden haben, sondern über schweizerisches Pferdematerial. Da sollten die entsprechenden Zuchtverbände herangezogen werden. Wir haben uns Mühe gegeben, die Zusammensetzung nicht nach politischen, sondern nach sachlichen Gesichtspunkten vorzunehmen. Im übrigen ist noch zu erwähnen, dass die beiden Vertreter Luterbacher und Chêne, wobei Chêne kk ist, bisherige Vertreter sind. Der Regierungsrat ist kompetent, die Stellvertreter zu wählen. Ich nehme an, er wird nachher auch die Wünsche der Freiberger bei weiteren Stellvertretungen, soweit als möglich, berücksichtigen. Ich möchte Sie bitten, unseren Vorschlägen zuzustimmen. Erwähnen will ich noch, dass es sich bei Kantonstierarzt Neuenschwander nicht um eine Neuwahl, sondern um eine Wiederwahl handelt.

Abstimmung:

Bei 195 ausgeteilten und 190 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 18, in Betracht fallend 172, somit bei einem absoluten Mehr von 87 werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr	F. Hebeisen, Hofwil	mit	131 Stimmen
»	H. Neuenschwander, Bern,	mit	121 Stimmen
»	J. Chêne, Damvant	mit	106 Stimmen
»	G. Luterbacher, Prêles	mit	103 Stimmen
»	Grossrat Ackermann erhielt		68 Stimmen
»	P. Vermeille, Saignelégier,		42 Stimmen

10 Stimmen sind vereinzelt.

Wahl von 3 Mitgliedern der Kommission für Rindviehzucht

M. **Juillerat.** Vous avez devant vous les propositions faites pour la Commission de l'élevage bovin. Je vous recommande les candidats qui vous sont présentés et j'espère, que vous leur ferez confiance.

Permettez-moi de vous faire remarquer que l'élevage du bétail occupe tout spécialement les mi-

lieux paysans et que les experts désignés pour faire partie des commissions d'élevage doivent l'être en toute connaissance de cause.

En ce qui concerne le Jura bernois, il a, au sein de la Commission de l'élevage bovin, un seul délégué. Dès lors, il appartient au Jura de recommander un candidat qualifié pour cette fonction.

La Fédération jurassienne des syndicats bovins, qui compte cinquante syndicats, vous recommande la candidature de M. Joseph Gogniat, de Lajoux, agriculteur et éleveur. M. Gogniat est un éleveur qualifié. Il a suivi les cours de perfectionnement d'experts donnés par la Fédération suisse de l'élevage. Il est père d'une nombreuse famille. Son élevage est très réussi et milite en faveur de ses connaissances.

Dès lors, je me fais un devoir, au nom de la Fédération jurassienne des syndicats bovins et des éleveurs de cette fédération, de vous recommander la candidature de M. Joseph Gogniat, de même que celle des autres candidats présentés par notre fraction.

M. **Jobin** (Saignelégier). J'ai beau être avocat, j'ai tout de même le mérite, me semble-t-il, quoiqu'en dise M. Juillerat, de m'intéresser à l'élevage dans mon pays.

Messieurs, on vous propose la candidature de M. Gogniat et — chose paradoxale — (c'est un fait que je me dois de constater), c'est un paysan qui propose à votre choix un conservateur séparatiste, tandis que moi, au nom de la Fédération du Haut plateau franc-montagnard, je vous propose celle d'un paysan non-séparatiste (rires). C'est là l'ironie du sort.

Messieurs, ne faisons pas de plaisanteries. Je vous propose donc tout simpement M. Georges Châtelain, qui est un éleveur de premier ordre, un connaisseur de toute force. M. Châtelain a obtenu l'agrément de toutes les délégations de la Fédération du Haut-plateau franc-montagnard des syndicats d'élevage bovin. Mais qu'on ne vienne pas me parler de chiffres. S'il est exact que dans le Bas Jura on compte 52 syndicats, alors que dans le Haut on n'en compte que 12, je dirai à M. Juillerat que le marché bovin de Delémont est plutôt l'affaire des Juifs et des maquignons, alors que, sur le Haut-plateau, nos manifestations reflètent l'esprit de nos éleveurs et rien d'autre.

C'est pourquoi je propose la candidature de M. Georges Châtelain en lieu et place de celle que vous a présentée mon collègue Juillerat.

Abstimmung:

Bei 182 ausgeteilten und 175 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 9, in Betracht fallend 166, somit bei einem absoluten Mehr von 84 werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr E. Jufer, Lotzwil mit 125 Stimmen
» F. Bieri, Neuenegg mit 121 Stimmen

Weitere Stimmen erhielten:
» G. Châtelain, Les Reussilles 71 Stimmen
» J. Gogniat, Lajoux, 47 Stimmen
61 Stimmen sind vereinzelt.

Für den dritten Sitz findet ein zweiter Wahlgang statt

Bei 170 ausgeteilten und 166 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 19, in Betracht fallend 147, somit bei einem absoluten Mehr von 74, wird im zweiten Wahlgang gewählt:

Herr G. Châtelain,
Les Reussilles/Tramelan mit 103 Stimmen
Herr J. Gogniat erhielt 37 Stimmen.

Wahl von 3 Mitgliedern der Kommission für Kleinviehzucht

Bei 164 ausgeteilten und 164 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 14, in Betracht fallend 150, somit bei einem absoluten Mehr von 76 werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr F. Seewer, Boltigen mit 131 Stimmen
» F. Beutler, Heimenschwand mit 124 Stimmen
» U. Amstutz, Rebévelier mit 122 Stimmen

Wahl eines Mitgliedes der Staatswirtschaftskommission

Bei 153 ausgeteilten und 150 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 45, in Betracht fallend 105, somit bei einem absoluten Mehr von 53 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Grossrat Baumgartner (Biel) mit 95 Stimmen

Interpellation des Herrn Grossrat Wenger (Biel) betreffend Verbesserung der Einkommensverhältnisse der Käser

(Siehe Seite 501/502 hievor)

Wenger (Biel). Ich habe anlässlich der Septembersession eine Interpellation folgenden Wortlautes eingereicht:

«Die ökonomische Lage der selbständigen und unselbständigen Käser im Kanton Bern ist sehr prekär geworden. Einerseits geht die Zahl der selbständigen Käser (Milchkäufer) von Jahr zu Jahr zurück, während die Genossenschaftsbetriebe anwachsen. Durch diese Entwicklung wird die selbständige Existenz des Käsers untergraben. Anderseits sind die Einkommensverhältnisse des Lohnkäserstandes ungenügend. Dies hat zu einem ausgesprochenen Personalmangel in den Käsereien und der Milchwirtschaft überhaupt geführt.

Ist der Regierungsrat bereit, Massnahmen zu suchen und vorzuschlagen, welche diese bedrohliche Entwicklung aufhalten und die Lage des Käserstandes verbessern?»

Leider habe ich zu spät festgestellt, dass der Text nicht absolut klar ist. Ich möchte jetzt schon erklären, dass das Wort «ökonomisch» nicht in Verbindung mit den selbständigen Käsern gebracht

werden darf. Das Wort bezieht sich nur auf die unselbständigen Käser.

Bei der ganzen Angelegenheit geht es mir um zwei Fragen: Um die Zurückdrängung des selbständigen Käsers oder Milchkäufers, ferner um die schlechte Entlöhnung der unselbständigen Genossenschaftskäser oder Lohnkäser.

Die ökonomische Lage der Milchkäufer kann ich im allgemeinen als gut bezeichnen. Ihre Einkommensverhältnisse stehen hier überhaupt nicht zur Diskussion. Es geht mir nur um die beiden vorhin dargelegten Fragen. In der Presse ist darüber in den vergangenen Wochen einiges geschrieben worden; es wurde dabei überhaupt nichts widerlegt.

Vorerst möchte ich über die Zurückdrängung der Milchkäufer sprechen. In den vergangenen 7 Jahren hat sich im Kanton Bern die Zahl der selbständigen Käser um 42 vermindert, während die Zahl der Genossenschaftsbetriebe entsprechend angestiegen ist. Solche Tendenzen sind für den Käserstand sowie für unsere Milch- und Volkswirtschaft verhängnisvoll. Bezüglich der Einkommensverhältnisse der Lohnkäser gibt es einiges zu sagen, das eigentlich schon längst hätte gesagt werden müssen. Bei meiner Kontaktnahme mit vielen Beteiligten aus dem Lager der Lohnkäser konnte ich Einblick in die wahren Zustände erhalten. Sie sind als sehr schlecht zu bezeichnen. Die Leute sind heute masslos erbittert, umso mehr, als die Möglichkeit für eine sofortige Besserung vorhanden wäre. Als Notschrei dieser Leute muss die an der Versammlung des Verbandes schweizerischer Käserei- und Milchwirtschaftlicher Betriebsleiter in Luzern gefasste Resolution gewertet werden: «Auf Grund der Orientierung und der gewalteten Diskussion wurde von der Versammlung einstimmig folgende Resolution gefasst:

«Die von mehr als 400 Mitgliedern besuchte Versammlung des Verbandes Schweizerischer Käserei- und Milchwirtschaftlicher Betriebsleiter, vom 29. September 1955, liess sich über den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen betreffend den Rahmenvertrag mit dem Zentralverband Schweizerischer Milchproduzenten einerseits und die regionalen Kollektivverträge mit den zuständigen Milchverbänden anderseits orientieren. Sie hat auch Kenntnis genommen von den Existenzverhältnissen der Mitglieder in den einzelnen Sektionen. Die Versammlung stellt fest:

1. Es ist bedauerlich, dass dem milchwirtschaftlichen Betriebsleiter einheitliche vertragliche Anstellungsgrundlagen vorenthalten bleiben, nachdem die Anstellungsbedingungen des Hilfspersonals seit 1950 gesetzlich geregelt sind.
2. Die verantwortungsvolle Aufgabe der milchwirtschaftlichen Betriebsleitung setzt eine lange Ausbildung und besondere Befähigung voraus. Durch den Personalmangel und die grossen qualitativen und hygienischen Ansprüche der Konsumenten an Milch und Milchprodukte ist das Arbeitspensum der milchwirtschaftlichen Betriebsleiter und deren Familien an der Grenze des Erträglichen angelangt. Weder die Schemalöhne und sonstigen Entschädigungen, noch die Sozialleistungen entsprechen den an die milchwirtschaftlichen Betriebsleiter gestellten hohen Anforderungen.

Gestützt auf diese Feststellungen beauftragt die Mitgliederversammlung den Zentralvorstand mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln, wenn nötig unter Anrufung der zuständigen Behörden, dafür zu sorgen, dass:

1. allgemein gültige vertragliche Grundlagen für die Regelung der Anstellungsverhältnisse geschaffen werden;

2. das Lohnniveau binnen kurzem entsprechend der grossen Verantwortung und Arbeitsleistung ganz wesentlich erhöht wird;

3. überall eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsfürsorge eingeführt wird».

Der Bildungsgang eines Käsers bis zur Selbständigkeit dauert zirka 10 Jahre. Dies trifft sowohl für die Lohnkäser wie für die Milchkäufer zu. Die Lehrzeit umfasst drei Jahre, die Molkereischule 1 Jahr. Damit die Leute zur Milchprüfung überhaupt zugelassen werden, sind 84 Monate praktische Arbeit in der Käserei notwendig. Wenn am Schlusse eine Entlöhnung wartet, wie die folgenden zwei Beispiele zeigen, die nicht extra ausgesucht wurden, und bei denen man nicht behaupten könnte, dass die betreffenden Lohnkäser bei ihrer Anstellung andere unterboten hätten, wundert man sich nicht mehr, dass diese Leute erbost sind. Umso besser begreift man, warum der Nachwuchs ausbleibt.

Erstes Beispiel! Ein Käser hat als Grundlohn, inklusive Teuerungszulage, Wohnung und Anteil an Milchprodukten monatlich Fr. 1160.—, weiter erhält er einen Anteil am Ortsverkauf von 2 %, was monatlich ca. Fr. 90.— ausmacht; dazu kommt ein Qualitätszuschlag, wenn er gut arbeitet, von monatlich Fr. 290.—. Natürlich ist es nicht sicher, dass er diesen Qualitätszuschlag erhält, denn zuerst muss die gute Qualität vorliegen. Total haben wir also Fr. 1540.—. Das sieht an sich gut aus, wenn er nicht von den Fr. 1540.— folgendes zahlen müsste: Salzer Fr. 400.—, Hüttenknecht Fr. 300.—; Mädchen für Haushaltung Fr. 140.—, total Fr. 840.—. Dabei darf man sicher für diese drei Personen hinsichtlich Kost und Logis noch Fr. 100.— pro Person abziehen, was wiederum einem Betrag von Fr. 300.— entspricht. So kommen wir auf eine Totalausgabe von F. 1140—. Es verbleiben also dem Meister noch monatlich Fr. 400.—. Für diesen Betrag arbeitet er am Werktag 14 Stunden, an Sonntagen 8—10 Stunden, im Monat also ca. 340 Stunden. Wenn man das auf einen Stundenlohn umrechnen würde, müsste man feststellen, dass im ganzen Schweizerland nirgends so niedrige Stundenlöhne bezahlt werden. Dabei muss man sich noch die Frage vorlegen: Wo bleibt der Lohn der Ehefrau? Leider muss man feststellen, dass dieser Lohn auch in den Fr. 400.— eingerechnet ist. Dazu bestehen noch vertragliche Verpflichtungen gegenüber den Angestellten betreffend Ferien, Krankheit oder Unfall.

Zweites Beispiel! Ein Käser verarbeitet 520 000 kg Milch, Lohn Fr. 700.— monatlich. Davon gehen ab: Hüttenknecht Fr. 300.—, Verpflegung Fr. 100.- = Fr. 400.—. Entsprechend dem Arbeitsquantum

sollte er eigentlich zwei Angestellte haben. Anteil am Ortsverkauf hat er keinen. Auch der Qualitätszuschlag besteht nicht; nur bei sehr gutem Ausfall erhält er Fr. 150.— monatlich. Es bleibt ihm also ein Monatslohn von Fr. 450.—. Die Arbeitsleistung beträgt 12—14 Stunden am Werktag, 8 Stunden am Sonntag. Die zwei Mann müssen dabei für 3 arbeiten. Ferien gibt es keine.

Solche Beispiele liessen sich beliebig vermehren. Hier kann man ohne Uebertreibung von einer Ausbeutung reden. Dass es unter diesen Umständen schwer hält, Personal zu finden, ist sicher begreiflich. Als Gründe für den Personalmangel können natürlich nicht nur finanzielle Erwägungen geltend gemacht werden, sondern auch die Auswirkungen der Konjunktur, die lange und strenge Arbeitszeit. Da könnte nur eine Kompensation mit Freitagen Abhilfe schaffen. Das hätte aber zur Folge, dass noch mehr Personal benötigt würde. Es gibt jedoch auch heute noch Leute, die gegen eine entsprechende Entlöhnung eine lange Arbeitszeit in Kauf nehmen. Der Mangel an Personal ist schon so krass, dass nicht nur zu wenig qualifizierte Leute da sind, sondern bald keine mehr. Der Tag ist nicht mehr fern, wo überhaupt kein Ersatz mehr für einen abtretenden Käser vorhanden ist. Die Folgen für unsere Volkswirtschaft im allgemeinen und für die Milchwirtschaft im besonderen sind fast nicht auszudenken. Es wird manches Jahr gehen, bis der frühere Zustand wieder hergestellt ist. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Milchwirtschaft brauche ich hier nicht in Zahlen darzulegen. Was ich aber ganz deutlich unterstreichen möchte, ist der Beitrag des Käsers an die Volkswirtschaft und an die Milchproduzenten bei der Verarbeitung der Milch. Sein Wissen, sein Können, sein Fleiss, seine Tüchtigkeit sind ausschlaggebend bei der Herstellung von Qualitätsware, sofern die angelieferte Milch ebenfalls ein Qualitätsprodukt ist. Der Mehrertrag eines Qualitätserzeugnisses wird nicht zuletzt dem Milchproduzenten in Form eines besseren Milchpreises zugute kommen. Es ist einfach unverständlich, dass man den Milchkäufer, also den selbständigen Käser immer mehr zurückdrängt. Diese Tatsache und die miserable Entlöhnung der Lohnkäser müssen einen unglücklichen Ausgang nehmen. Wenn man da und dort den Eindruck gehabt hätte, der Milchkäufer verdiene zu viel, hätte man ganz bestimmt andere Wege gefunden, um einen Ausgleich zu schaffen. Wenn es genügend Käser geben soll, seien es selbständige oder unselbständige, müssen sie genug verdienen. Es muss wieder ein Anreiz für diesen Beruf geschaffen werden. Heute kann sich ein tüchtiger, aber mittelloser Käser kaum mehr selbständig machen. Nach meiner Ansicht aber nützt ein tüchtiger Käser der Sache mehr als nur ein wohlhabender. An die Stelle eines selbständigen Käsers einen unselbständigen setzen und ihm Lohn- und Arbeitsverhältnisse bieten, wie ich sie geschildert habe, ist verkehrt. Das Wirtschaftlichste und Zweckmässigste ist die Förderung des selbständigen Käsers und die gute Entlöhnung des unselbständigen Käsers. Ein gesunder und zufriedener Käserstand nützt der Volkswirtschaft und vor allem der Landwirtschaft. Wenn man die Lohnkäser anständig zahlt, ist der finanzielle Grund für die Ausschaltung des Milchkäufers aus der Welt geschafft. Dann wird niemand mehr einen Systemwechsel anstreben.

Erinnern Sie sich noch an das kleine appetitanregende Plakat, das eine Käseplatte darstellte? Man konnte es in allen Wirtschaften des Schweizerlandes sehen. Es stand darauf: «Den Käse nicht vergessen!» Ich möchte Sie bitten, diesem Käse noch ein kleines «r» anzufügen; dann heisst es: «Den Käser nicht vergessen!» Ganz besonders möchte ich den Herrn Landwirtschaftsdirektor bitten, sich der Sache anzunehmen und seinen ganzen Einfluss geltend zu machen, um die Angelegenheit zu einem guten Ende zu führen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem die Frage, die Herr Grossrat Wenger aufgegriffen hat, im Monat Oktober 1955 — ob es sich zufällig oder gewollt so getroffen hat, möchte ich nicht untersuchen — soviel Druckerschwärze brauchte, wird mir der Herr Interpellant und der Grosse Rat sicher gestatten, ein bisschen eingehender auf diese ganze Angelegenheit einzutreten.

Ich möchte dem Herrn Interpellanten nicht etwa die Berechtigung absprechen, in dieser Frage zu interpellieren. Das ist ganz klar. Aber es ist sicher so, dass er vielleicht weniger in die Vielgestaltigkeit des Käserberufes hineinsieht, als das jenen möglich ist, die mit dem Käserberuf in enger Zusammenarbeit stehen.

Alle Jahre werden zwischen dem Schweizerischen Milchkäuferverband und dem Zentralverband Schweizerischer Milchproduzenten die Milch- und Milchproduktenpreise festgelegt. Aus diesem Gesamtvertrag ergibt sich die sogen. Betriebsspesenmarge, die sowohl für die Käser wie für die Genossenschaften natürlich eine gewisse Rolle spielt. Sie können nicht einfach frei, wie sie das wünschen möchten, ihre Preise abmachen. Es gibt Richtlinien für das Ganze. Alljährlich werden die Delegiertenversammlungen sowohl des Zentralverbandes Schweizerischer Milchproduzenten wie des Schweizerischen Milchkäuferverbandes über diese Grundlagen orientiert. Durch ihre Beschlüsse haben sie bis heute diesen gemeinsamen Vereinbarungen immer zugestimmt.

Im Postulat ist die Rede von der ökonomischen Lage der Milchkäufer. Da der Herr Interpellant selber verzichtet hat von den Milchkäufern zu sprechen, will auch ich darauf verzichten, aber ich muss Herrn Grossrat Wenger schon hier sagen, dass nicht jeder Milchkäufer und jede Genossenschaft gleichviel erhalten. Das richtet sich in starkem Masse nach dem Umsatz in den Genossenschaften und namentlich nach dem Ausmessen an Konsummilch. Auch nicht jeder Bauer erhält gleichviel für seine Milch! Je nachdem gibt es einen Zuschlag oder nicht, sodass man nicht zum vorneherein alles über einen Leisten schlagen kann. Es bestehen da schon grosse Unterschiede.

Der Herr Interpellant hat erklärt, wichtig sei, dass der selbständige Käser Befähigung besitze. Das ist in den meisten Fällen das ausschlaggebenste. Daneben ist aber ebenso wichtig die Qualität der eingelieferten Milch. Wo beides gut ist, ist der Vorteil auf beiden Seiten. Wo das nicht zutrifft, gibt es so oder anders Abstriche. Man muss bedauern, dass an manchen Orten, auch auf Käser-

seite, ab und zu gewisse Fehler vorliegen. Ich habe das in meinem Leben lange genug erfahren, um es hier festhalten zu dürfen. Das ist übrigens in jedem Beruf so. Die Arbeit gelingt nicht jedem gleich gut.

Nun spricht aber Herr Wenger heute hauptsächlich, wie das auch in der Zeitungspolemik der Fall war, vom Beruf der unselbständigen Lohnkäser. Es wird erklärt, er habe einfach eine absolut ungenügende Existenz. Ich will diese Behauptung auch etwas analysieren und schauen, ob ich zum gleichen Resultat komme. Es ist selbstverständlich, dass auch der Lohnkäser den Lohn erhalten sollte, der seiner Leistung entspricht. Diese Leistung ist nun in vielen Fällen ungefähr die gleiche wie beim selbständigen Milchkäufer. Nun haben sich leider diese Lohnkäsereien an vielen Orten herausgebildet, wo die Existenzbedingungen ohnehin nicht gerade 100%ig sind. Es sind die Käsereien, die von den Milchkäufern weniger gesucht sind. Interessant ist — man muss das wissen — dass es nun hauptsächlich die Löhne der Angestellten sind, die in den letzten Jahren immer wieder gesteigert wurden. In der Versammlung in Luzern, vom 8. November, die der Herr Interpellant zitierte, wurde ebenfalls festgestellt, dass sich nach einer ersten Durchsicht von 170 Fragebogen, die unter die Milchkäufer ausgeteilt wurden, zeigte, dass viele Käser nicht das Einkommen realisieren, welches heute ein Salzer erreicht. Diese Löhne sind in den letzten Zeiten ungeheuer gestiegen. Es ist erwiesen, — irgendwo ist mir das mitgeteilt worden — dass diese Löhne seit 1939 um nicht weniger als ca. 350 % gestiegen sind. Da ist es selbstverständlich, dass der Lohnkäser, welcher derart grosse Auslagen hat und die Genossenschaft, die nicht einfach Geld verteilen kann — der Milchpreis ist für die Genossenschaft festgelegt — zwischen »Hammer und Amboss« kommt. Das ist eine Tatsache, die man nicht abstreiten kann. Die Grundlöhne sind für die Milchkäufer im Laufe der Jahre erhöht worden. Der Herr Interpellant wird vielleicht orientiert sein, dass der Bernische Genossenschaftskäserverband am 18. November 1954, also vor ungefähr einem Jahr, mit dem Begehren an den Milchverband gelangte, die Anstellungsgrundlagen möchten erneut überprüft und der Zeit angepasst werden. Am 10. Februar 1955 — das ist noch nicht ein Jahr her — hat der Bernische Milchverband ein neues Zirkular erlassen. Es steht allen zur Verfügung, die sich für die Lage der Käser (auch heute!) noch interessieren. Man wird daraus ersehen, was den Genossenschaften für Mitteilungen gemacht wurden. Dieses Zirkular hat bezüglich der Interpellation grundlegende Bedeutung. Dort ist festgehalten, dass die Bedingungen auch der Lohnkäser wesentlich verbessert wurden. Eine ganze Reihe neuer Tatsachen sind dazu gekommen. So wurden die Verpflegungskosten des Käsereipersonals erhöht. Neu ist die Beteiligung der Lohnkäser bei der Herstellung von pasteurisierter Käsereibutter. Zu beachten sind die Regelung beim Bezug der Naturalien, ferner der Anteil an der Qualitätsprämie, die Trinkgelder usw. Wenn es Genossenschaften gibt, wo die Qualitätsprämien nicht eingehen, sind nicht nur die Milchproduzenten schuld; dann ist der Käser solidarisch mit ihnen schuld. (Wir wollen wenigstens annehmen, dass es nicht einfach zu einem Deklassement durch jene kommt, die die Ware übernehmen!)

Nach dem genannten Zirkular ist in Art. 13 des Rahmenvertrages auch eine Instanz vorgesehen, an die sich der Lohnkäser wenden kann, wenn er das Gefühl hat, die ihm von der Genossenschaft zugebilligten Bedingungen seien ungenügend. Man geht sogar weiter! Auch wenn er nicht selbst reklamiert, hat er das Recht, seinem Verband zu melden, man möchte durch eine Kommission seine Bedingungen überprüfen lassen. Mich nimmt nur wunder, warum man nicht diesen Weg beschritten hat, warum man den Weg in die Oeffentlichkeit, in den Grossen Rat, in die Presse wählte, statt dass man zuerst diese ordentlichen Mittel ausschöpfte, die sich aus der Entwicklung herausgebildet haben. Mir wurde jedenfalls bestätigt, dass keine solchen Meldungen gemacht wurden.

Wenn nun die Resolution des Lohnkäserverbandes in Luzern zum Schluss kommt, es seien ganz allgemein die Ansätze für die Lohnkäser zu erhöhen, so entspricht das einfach einer generellen Lohnforderung, die der Verband der Lohnkäser bei den entsprechenden Instanzen hätte anmelden dürfen. Interessant ist, dass wenigstens in Luzern dem Schweizerischen Milchkäufer - Sekretariat ohne Einschränkung das Vertrauen ausgesprochen wurde. Es ist klar und deutlich festzustellen — das wird der Herr Interpellant auch tun können, — dass die Delegiertenversammlung in Luzern den Verbänden das Vertrauen ausspricht. Aber mir ist nicht bewusst, warum man auf diese einfachsten Möglichkeiten nicht Bezug nimmt und sie ausschöpft. Ich möchte daher sagen: Die Angelegenheit der Lohnkäser muss heute ein bisschen in die Entwicklung, die sich allgemein abzeichnet, hineingestellt werden. Es ist das bei jedem Stand so. Es gibt überall zu wenig Leute, und diesen Mangel bekommt auch der Lohnkäser zu spüren. Er erhält seine Mitarbeiter nicht mehr; oder er muss mehr aufwenden und kommt selbst in eine unangenehme Lage.

Der Herr Interpellant erwähnt zwei Beispiele, in denen er Zahlen angibt. Ich möchte ihn bitten, mir die Namen bekannt zu geben, damit ich die Angelegenheit abklären kann. Es geht nicht an, solche Dinge zu zitieren, ohne dass man sie genau überprüfen kann. Wir sind bereit, diese Frage abzuklären und festzustellen, ob die Ausführungen des Herrn Interpellanten stimmen. Normalerweise kann man nicht einfach, wenn es in einem Berufsstand ein paar »räudige Schafe« gibt, daraus ableiten, dass dieser Stand, und hier generell die Lohnkäser von den Bauern — das ist deutlich gesagt worden — in einer Art und Weise ausgebeutet werden, die sich nicht verantworten lasse. Diesen Vorwurf muss ich zurückweisen. Ich bin bereit, die Fälle, welche tatsächlich nicht stimmen, abzuklären, aber der Herr Interpellant wird mir zugeben müssen, dass der grösste Teil der Verhältnisse, handle es sich um Milchkäufer oder Lohnkäser, heute absolut in Ordnung sind.

Wieweit die heutigen Richtlöhne mit den effektiv bezahlten Entschädigungen ausgewiesen sind, wird man ebenfalls noch objektiv abklären müssen. Sie in Bausch und Bogen als ungenügend oder als den Vereinbarungen widersprechend zu bezeichnen, wäre jedenfalls ungerecht. Gewiss gibt es Fälle, wo die Entlöhnung hinter den regio-

nal vereinbarten Richtlöhnen zurückbleibt. Die Schuld geht aber nicht einseitig zu Lasten der Arbeitgeber, abgesehen davon, dass die Richtlöhne noch keine Pflichtlöhne sind. Wo kein Kläger ist, kann auch keine Schiedskommission amten. Auch die loyalste Vereinbarung schaltet die Regel von Angebot und Nachfrage nicht aus.

Der Herr Interpellant behauptet, dass eine grosse Zahl der Milchkäuferbetriebe auf Genossenschaftsbetriebe übergehen. Es ist ganz selbstverständlich, dass da und dort, wo sich die Verhältnisse entsprechend entwickelt haben, und wo der Bauer — ich möchte das hier bestätigen — den Eindruck hat, er komme selbst nicht mehr auf seine Rechnung — es sind das Tatsachen, die belegt werden können — die Tendenz besteht, bei nächster Gelegenheit, sei es beim Tod des Betriebsleiters oder bei einem Wechsel, den genossenschaftlichen Betrieb einzuführen. Ich bin zwar mit dem Herrn Interpellanten der gleichen Auffassung, dass der Milchkäuferbetrieb in den meisten verarbeitenden Käsereien als das Richtige angesprochen werden muss.

Ich habe mir ein paar Grundlagen in bezug auf die Relation der Milchkäuferbetriebe zum Lohnkäser und Genossenschaftsbetrieb geben lassen. Die Zahlen datieren aus der jüngsten Zeit. Wir sehen da einzelne Verbände: Federazione ticinese produttori di latte mit 102 Genossenschaftsbetrieben. Dieses Gebiet ist in erster Linie ein Konsumzentrum. Es bestehen keine Milchkäuferbetriebe. Ferner haben wir die Laiterie agricole Lausanne mit 59 Genossenschaftsbetrieben, ebenfalls ohne Milchkäuferbetriebe. Weiter haben wir die Laiteries réunies de Genève, mit 116 Genossenschaftsbetrieben, keine Milchkäuferbetriebe, ferner die Fédération valaisanne des producteurs de lait mit 280 Genossenschaftsbetrieben, keine Milchkäuferbetriebe. Auf der andern Seite haben wir Verbände wie den Verband Nordwestschweizerischer Käserei- und Milchgenossenschaften mit 45 Milchkäuferbetrieben und 294 Genossenschaftsbetrieben, sodann den Verband Nordostschweizerischer Käserei- und Milchgenossenschaften mit 133 Milchkäuferbetrieben und 802 Genossenschaftsbetrieben. Dem Verband Bernischer Käserei- und Milchgenossenschaften sind heute 813 Käserei- und Milchgenossenschaften angeschlossen. Davon entfallen 311 auf Genossenschaften mit Lohnkäserbetrieb und 502 Genossenschaften mit Milchkäuferbetrieb. Dazu kommen noch 38 Regulierbetriebe.

Herr Grossrat Wenger hat vorhin gesagt, der Rückgang der Milchkäuferbetriebe betrage 42. Das stimmt nicht. Es wird mir mitgeteilt, dass in der Zeit von 1947—1955 13 bis 15 Milchkäuferbetriebe auf Genossenschaftsbetrieb übergegangen sind. Im übrigen muss man natürlich gestehen, dass diese Entwicklung nicht einfach abgeschlossen ist. Wo mehr Konsummilch benötigt wird, kann ein Milchkäuferbetrieb auf die Dauer nicht mehr bestehen. Bei der Konsummilchlieferung gibt es nichts anderes als den Uebergang zum Lohnkäsereibetrieb. Wenn man in der Nähe grosser Konsumzentren zur Konsummilchlieferung übergehen muss, so gibt dies Regulierbetriebe, die einfach in Zukunft für diese Aufgabe zur Verfügung stehen müssen. Man darf daher in der Kritik nicht über das Ziel hinausschiessen. Das ist etwas, das sich normal abzeichnet. Deswegen dürfen sich der Milchkäufer- und der Milchproduzentenverband nicht in die Haare geraten. Es handelt sich hier um den Dienst am Ganzen und für die Konsumenten. Wir müssen in erster Linie die Konsummilchversorgung sichern, und erst nachher überall dort, wo es möglich ist, nach den Richtlinien des Käse-Butterplanes die entsprechende Fabrikation durchführen.

Ein Wort bezüglich des Personals in den Käsereien und in der Milchwirtschaft ganz allgemein. Hier ist es genau so wie in der Landwirtschaft: Das Personal hat in den letzten Jahren 100 andere Möglichkeiten erhalten. Ich kann mich noch erinnern, dass man vor 15 Jahren das Käsereipersonal bei Drainagearbeiten einsetzte. Das kommt heute nicht mehr vor! Wir haben eine ganz andere Zeit. Ich habe vorhin erwähnt, die Löhne hätten sich seit 1939 um etwa 350 % gesteigert. Heute hat ein ausgelernter Käserei-Angestellter einen Lohn von ungefähr Fr. 350.— bis Fr. 550.— im Monat. Man sollte meinen, dies biete für das Personal einen Anreiz, diesen Beruf wieder zu ergreifen. Aber die Gründe, warum man sich von diesem Beruf abwendet liegen an einem ganz anderen Ort. Sie sind nicht allein bei der Entlöhnung zu suchen, sondern dort, wo heute alles empfindlich ist, nämlich bei der Freizeit! Gehen Sie in ein Bauerndorf, wo gekäst wird. Von morgens 5 Uhr bis spät in die Nacht ist die Käserei in Betrieb. Wenn man sich zum Schlafen niederlegt, hört man, dass die Einrichtungen noch im Gange sind, dass der Käser noch keinen Feierabend machen kann. Solche Berufe sind heute nicht mehr gesucht. Bei den Bauern ist es ja auch so. Das ist eine allgemeine Erscheinung. Solange die Kühe am Sonntag noch gemolken werden müssen, ist die Milch auch zu verarbeiten! Solange man hier keine andere Lösung finden kann, werden diese Berufe ganz allgemein von jungen Leuten gemieden werden. Ich weiss nun, dass die Verbände diesen Winter eine grosse Propagandaaktion unternehmen werden. Wie mir gesagt wurde, will man besonders die Berufsberater mobilisieren, damit darauf verwiesen wird, dass es auch beim Käserberuf noch schöne Seiten gibt. Das ist ganz sicher so, wird aber von vielen jungen Leuten, die nur auf die Freizeit schauen, übersehen. Leider ist das so.

Der Käserberuf ist an und für sich einer der schönsten Berufe. Wenn der Herr Interpellant gesagt hat, dieser Beruf sei vollständig abhängig von den Genossenschaften und von den Milchproduzenten, so könnte ich ihm hunderte von Fällen zitieren, wo sich dieses Verhältnis immer wieder ganz ordentlich regeln liess. Der Mangel an Arbeitskräften ist in der Milchwirtschaft in erster Linie darauf zurückzuführen, dass die Ferien- und Wohlfahrtsbedingungen einfach nicht mit denen in der Industrie, die uns alle jungen tüchtigen Kräfte absorbiert, konkurrieren können. Man ist daran, diese sozialen Bedingungen zu verbessern. Diese Begehren wurden von den Lohnkäsern aufgenommen. Sie sind von den bernischen und schweizerischen Verbänden nicht abgelehnt worden; sie haben diese ohne weiteres übernommen und werden sie lösen helfen.

Ich komme zum Schluss und möchte festhalten, dass die Struktur in der Milchwirtschaft, die Grösse unserer Käsereien nicht verändert werden

kann, wenn wir nicht unter Umständen einen ganz namhaften Verlust auf dem Käsepreis mit in Kauf nehmen wollen. Man kann schon rationalisieren und zusammenlegen, aber wird dann einen Käse fabrizieren, der im Ausland nicht mehr verkäuflich ist! Jedermann weiss, dass heute nur der gewaltige Ueberpreis für schweizerischen Käse im Ausland unsern Milchpreis im Inland noch ermöglicht. Wenn man das beibehalten will, muss man tüchtiges Käserpersonal haben. Man muss aber auch dem Produzenten den Preis so belassen, dass die Milch in bester Qualität zur Fabrikation eingeliefert wird. Stellen Sie Vergleiche an mit der Landwirtschaft: Wenn die kleinen Betriebe alle aufgehoben würden, könnte man rationalisieren; aber diese Strukturveränderungen wollen wir nicht. Darum können wir auch nicht mit den grossen milchwirtschaftlichen Betrieben, z. B. in Finnland usw. vergleichen, die dafür Käse fabrizieren, der nicht den Preis erhält wie der Schweizerkäse. Wir müssen unserem Käserstand, handle es sich um Milchkäufer oder um Genossenschaftskäser, dankbar sein, dass sie das einsehen und z. B. die Mehrarbeit übernehmen. Wir müssen ihnen von der Landwirtschaft aus auch dankbar sein, dass sie ihre Berufskenntnisse verbessern. Ein Zeichen, dass sie dies wollen, liegt darin, dass die Molkereischule Rütti die halbjährlichen Kurse in Zukunft auf ein ganzes Jahr ausdehnt. Es soll niemand behaupten, man könne das nicht. Es ist nachgewiesen, dass der junge Käser-Angestellte früher für einen Halbjahreskurs 4 oder 5 Monate verdienen musste, um den Kurs bezahlen zu können. Heute verdient er in drei Monaten genug, um einen Jahreskurs zu absolvieren! Man darf nicht nur kritisieren. Ich muss hier ebenfalls verschiedene Ungereimtheiten, die im Zusammenhang mit dieser Frage in einzelnen Zeitungen aufgetaucht sind, zurückweisen.

Ich habe versucht Ihnen die Situation zu schildern, wie sie ist. Ich konnte das tun aus meiner Erfahrung heraus, denn ich bin während 20 Jahren Käsereipräsident gewesen. Man darf nicht übertreiben und in Bausch und Bogen eine ganze Berufsgruppe verdammen. Aus diesen Ueberlegungen geht es nicht an, dass sich die Regierung in diese Sache einmischt, bevor nicht jene Mittel ausgeschöpft sind, die ich erwähnt habe. Es ist auch der Grundsatz des Herrn Interpellanten, dass sich der Staat nicht dort einmischt, wo er nichts zu suchen hat. Die Leute sollen den richtigen Weg beschreiten. Wenn dabei nichts herausschauen sollte, kann sich die Regierung dann immer noch einschalten.

Wenger (Biel). Ich beantrage Diskussion.

Abstimmung:

Für den Antrag Wenger (Biel) Mehrheit.

Wenger (Biel). Ich kann mich von der Antwort nicht ganz befriedigt erklären. Auf der einen Seite wurde zugegeben, dass an verschiedenen Orten hinsichtlich der Lohnkäser etwas nicht in Ordnung ist. Wie es mit der Bereitwilligkeit seitens der Milchproduzenten steht, möchte ich durch folgendes Schreiben des Verbandes Schweizerischer Genossenschaftskäser, Sektion Bern, dokumentieren. Es datiert vom 15. Februar 1954. Darin steht: »Unter dem Vorbehalt, dass auf Frühjahr 1954 keine Milchpreisveränderung zu Ungunsten der Landwirte eintritt, wird ab Mai 1954 vorgesehen: Variante A, und sonst wird Variante B in Kraft bleiben.«

Also hat man eine Verbesserung des Einkommens dieser Leute, bei denen man zugeben muss, dass sie zu wenig verdienen, vom Milchpreis abhängig gemacht. Ob das eine Bereitwilligkeit ist, und ob man sich gestützt auf solche Absagen an die Regierung wenden darf oder nicht, ist damit wohl klar und deutlich ausgesprochen.

Ich habe meiner Begründung nichts mehr beizufügen, sondern möchte nur noch erwähnen: Ich habe nie abgestritten, dass es auch schöne Verhältnisse gibt. Aber wenn ein 65-jähriger Mann, nachdem er 37 Jahre tätig war, heute noch alle Tage die ganze Arbeitslast auf sich zu nehmen hat, damit er nicht am Hungertuch nagen muss, darf man sicher etwas dazu sagen.

Neuenschwander. Als die Diskussion über den Käserberuf begann, erinnerte ich mich, dass ich in meiner Bekanntschaft einen tüchtigen Käser habe. Ich fragte ihn um Auskunft, und ich möchte Ihnen diese Auskunft nicht vorenthalten. Es besteht heute tatsächlich die Tendenz, die selbständigen Käser (Milchkäufer) langsam verschwinden zu lassen und sie zu Lohnkäsern zu stempeln. Das hat mir mein Bekannter sehr deutlich erklärt. Der Lohn des Lohnkäsers scheint, wenn man die Sache flüchtig ansieht, recht zu sein. Es werden hohe Beträge ausbezahlt, Fr. 20'000.— bis Fr. 30'000.— pro Jahr. Aber wenn man die Löhne der Hilfskräfte usw. abzieht, sieht es ganz anders aus. Dann verbleibt nur ein recht kleiner Nettolohn.

Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat nun gesagt, die Löhne der Hilfskräfte seien seit 1939 sehr wesentlich, d. h. um 350 % gestiegen. Das ist keine Entschuldigung dafür, dass man die Lohnkäser, gesamthaft gesehen, schlecht zahlt, d. h. dass man es bei den bisherigen Entschädigungen bewenden lässt. (Die Arbeitszeit des Lohnkäsers ist ausserordentlich lang. Davon wurde ja gesprochen. Die Sonntagsarbeit ist natürlich obligatorisch, mit etwa drei Stunden Unterbruch.) Wenn man aber den Lohn pro Stunde ausrechnet, ist er sehr klein. Das drückt ausserordentlich auf die Leute, die ja nicht nur selbst arbeiten, sondern auch ihre Frauen arbeiten lassen. Ich habe natürlich nur ein einzelnes Beispiel vor Augen und möchte nicht verallgemeinern.

Wer ist schuld an diesem unguten Zustand? Vor allem die Käsereigenossenschaften, die zu wenig einsichtig sind und oft den Fünfer und das Weggli wollen. Aber auch der Lohnkäser selbst ist schuld, wenn er die Käserei übernimmt und andere unterbietet, wenn der Lohn festgelegt wird.

Wie korrigieren? Darüber möchte ich nicht lange diskutieren. Wir müssen zu diesem wichtigen Beruf Sorge tragen; wir müssen die Ausbildung fördern, wie der Herr Landwirtschaftsdirektor gesagt hat, aber die guten Käser auch gut entlöhnen. Wir Grossräte alle sollten versuchen, dort Remedur zu schaffen, wo wir es können. Mancher von Ihnen ist in der Lage, das zu tun, und ich

möchte Sie bitten, Ihren Einfluss geltend zu machen.

Grädel. Meine täglichen Beziehungen im Geschäftsleben zur Käserschaft veranlassen mich, ein paar Worte zu sagen. Ich stamme aus einer Gegend, wo die Emmentalerkäse hergestellt werden und wo speziell die Lohnkäser daheim sind. Ich möchte feststellen, dass diese Interpellation eigentlich nicht in den Grossen Rat gehört; sie betrifft nämlich eine Aufgabe der betreffenden Wirtschaftsverbände. Wollten andere Berufe in solchen Angelegenheiten jedesmal im Grossen Rat einen Vorstoss unternehmen und die Regierung bitten, für besseren Verdienst zu sorgen, so hätten wir jede Session mit diesen Dingen zu tun.

Einige Bemerkungen zur Milchwirtschaft. Ich unterscheide drei Gruppen: 1. Die Lohnkäser, die von einer Genossenschaftskäserei angestellt sind und ihre Milch verarbeiten; 2. die Milchverbände, die die Mulchen kaufen und einen Lohnkäser anstellen; 3. die Milchkäufer, die die Milch von der Käsereigenossenschaft kaufen und sie auf ihre Rechnung verarbeiten.

Das Problem der Lohnkäser stand in der Interpellationsbegründung und in der Diskussion im Vordergrund. Gegenüber dem »Bund« (der Zeitungsbund ist gemeint) möchte ich sagen, dass im grossen und ganzen die Käsereigenossenschaften wie die Bauern keinen Vorwurf verdienen. Ich möchte beinahe im Gegenteil den Vorwurf an die Käser zurückweisen. Es ist überall so im Geschäftsleben: Wenn einer Waren kaufen will, verlangt er Offerten. Wenn in verschiedenen Offerten die gleiche Ware zu verschiedenen Preisen angeboten wird, kauft jeder Geschäftsmann die Ware, sofern er die Garantie hat, dass sie gleich gut ist, dort, wo er sie am billigsten bekommt.

Auch bei den Lohnkäsern ist es so, dass sie sich gegenseitig ab und zu unterbieten. Daran ist sicher weniger der Bauer und seine Genossenschaft schuld. Eines ist sicher, was auch bestätigt wurde, dass die Ansätze der Lohnkäser in der heutigen Zeit zu klein sind, dies schon im Blick auf die grosse Arbeitsleistung von morgens früh bis abends spät, Werktags und Sonntags, den langen Bildungsgang, der viel Zeit und Geld kostet. Ein Lohnkäser kann mit dem Lohn, den er heute hat, nichts für die alten Tage zurücklegen, was doch die Hauptsache wäre. Obwohl die Löhne in der letzten Zeit verbessert wurden, was anerkennenswert ist, entsprechen sie doch nicht mehr der heutigen Zeit. Wir wollen jedoch anerkennen, dass verschiedene Käsereigenossenschaften ihre Lohnkäser über die normal festgelegten Beträge hinaus bezahlen. An der schweizerischen Tagung der Lohnkäser, die ja zitiert wurde, hat auch der Sprecher des Sekretariates erklärt, dass die Löhne zu niedrig seien und verbessert werden müssten. Vielleicht könnte man doch an das Sekretariat den Vorwurf richten: Wenn man das in Luzern gesagt hat, hätte man schon lange etwas unternehmen können, um die Löhne der heutigen Zeit anzupassen. Es wird sicher die Aufgabe dieses schweizerischen milchwirtschaftlichen Büros sein, mit den landwirtschaftlichen Verbänden zusammen dafür zu sorgen, dass in nächster Zukunft den berechtigten Wünschen der Lohnkäser Rechnung getragen werden kann. Auch heute noch gilt das Sprichwort: Jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert, sicher auch der Lohnkäser mit seiner grossen Verantwortung.

Im Interpellationstext steht die Bemerkung von der prekären Lage des Milchkäuferstandes. Im Bernerland glaubt sicher niemand, dass sich der Milchkäufer in einer prekären Lage befindet. Im Gegenteil, der Berner Käser ist einer der angesehensten Männer in unsern Dörfern. Man sieht das schon daraus, dass der Käsermeister manchmal noch Gemeindepräsident ist. Man muss aber auch unterscheiden zwischen einem grossen und einem kleinen Milchkäufer. Wer viel Milch erhält und seine Anlagen voll ausnützen kann, hat eigentlich gleichviel Spesen wie der kleine, der viel weniger Milch hat. Aber auch der grosse Milchkäufer hat seine Sorgen. Nicht selten büsst ein Käser, wenn es Fehlmulchen gibt, sein Anlagekapital in einem Sommer ein. Auch diesem Umstand müssen wir etwas Rechnung tragen. Nicht jeder Milchkäufer wird ein reicher Mann. Ganz anders ist es beim kleinen Milchkäufer, der eigentlich die gleichen Unkosten hat, die sogar im Verhältnis bedeutend höher sind als bei jenem der ein grosses Quantum verarbeiten kann. Auf der andern Seite sind das Käsereien, die normalerweise nur sieben Monate im Jahre käsen können. In den andern Monaten müssen sie die Milch zu Konsumzwecken abgeben. Hier liegt speziell eine grosse Ungerechtigkeit, dass gerade diese kleinen Milchkäufer ihre Milch mit einem Nettogewinn von anderthalb Rappen abgeben müssen, wenn ich richtig orientiert bin. Da ein Milchkäufer in diesen Monaten kein richtiges Auskommen hat, wenn er alle Tage 200 bis 300 Liter mit anderthalb Rappen Nettogewinn abgeben muss, ist das alte Postulat der Milchkäufer sicher berechtigt. Das Sekretariat, das von Oberst Fischer geleitet wird, hätte hier sicher schon lange Remedur schaffen sollen, indem man die überschüssige Konsummilch mit einem etwas höheren Preis abgeben könnte. Schon unter unserem Ratsmitglied Hofer sel. sind diese Postulate je und je gestellt worden. Mit dieser Marge muss der kleine Milchkäufer noch Heizung, Reinigungskosten, Lohn, Kost und Logis für den Lehrling bestreiten. Hier ist in der Tat die Lage des kleinen Milchkäufers prekär. Wir wollen anerkennen, dass die Leitung des milchwirtschaftlichen Sekretariates in bezug auf die Qualitätsverbesserungen und die Schulung der Käser Grosses, Mustergültiges geleistet hat. Das wird nicht nur in der Schweiz, sondern auch im Ausland anerkannt. Ich möchte aber die Leitung bitten, in Zukunft gerade dem, was ich über die kleinen Milchkäufer ausgeführt habe, mehr Beachtung zu schenken.

Noch kurz ein Wort zu den Mulchen, die die Milchverbände kaufen und vom Lohnkäser verarbeiten lassen. Ich möchte als Vertreter der interfraktionellen Gewerbegruppe folgendes sagen: Die Milchverbände sollten in Zukunft ihre Betriebe nicht weiter ausdehnen, denn durch diese Ausdehnung untergraben sie langsam aber stetig die Existenz des Käsers und damit das mittelständische Gewerbe, das in unserer schweizerischen Demokratie eine der grössten Säulen ist. Diese Untergrabung besorgt ja in Gründlichkeit die Migrosgenossenschaft. Da sollten unsere Produzentenverbände nicht auch noch mithelfen. Es ist im Laufe der letzten Jahre über die grosse staats-

politische Bedeutung und Aufgabe des schweizerischen Mittelstandes und Gewerbes viel geschrieben und gesprochen worden; getan wurde aber eigentlich herzlich wenig. Fast alle Tage müssen wir es erleben, dass dem mittelständischen Gewerbe Boden entzogen wird. Ueberall wird eigentlich die Notwendigkeit des selbständigen Mittelstandes eingesehen, aber man ist ohnmächtig, daraus die Konsequenzen zu ziehen. Darum möchte ich die Milchverbände bitten, in ihrer Organisation keinen weitern Ausbau vorzunehmen, sondern mitzuhelfen, dass die Mulchen dem Milchkäufer überlassen werden. Das ist eine grosse und dankbare Aufgabe des milchwirtschaftlichen Sekretariates.

Ich habe eingangs erklärt, die Interpellation gehöre eigentlich nicht hierher, das sei eine Angelegenheit der Milchverbände. Das ist tatsächlich so, aber vielleicht hat die Interpellation doch das Gute gehabt, dass diese Sache etwas näher erörtert wurde, und dass die Stellen, die damit zu tun haben, in Zukunft Remedur schaffen; denn mit einem gesunden, tüchtigen Käserstand steht und fällt unsere schweizerische Milchwirtschaft.

Arni (Bangerten). Ich bedaure mit dem Herrn Landwirtschaftsdirektor, dass diese Interpellation eingereicht wurde, dass man versucht, etwas zu konstruieren, das in Tat und Wahrheit nicht besteht. Ich war auch lange Zeit Kassier einer Käsereigenossenschaft, die einen Lohnkäser hat. So konnte ich die Sache jahrelang aus nächster Nähe kontrollieren und studieren. Zu Ehren der schweizerischen Landwirtschaft ganz allgemein und der bernischen Bauernsame im besondern möchte ich erklären, dass Zustände, wie sie geschildert wurden, nur in ganz vereinzelten Fällen auftauchen. Dass der Lohnkäser irgendwie eine kritische Zeit durchmacht wie andere Gruppen, und zwar als Gewerbe, das die Landwirtschaft tangiert, ist klar. Er kam vor allem deshalb in eine schwierige Lage, weil er wegen Mangel an Personal die Lehrlinge und die Käser nicht mehr erhält und infolgedessen höhere Löhne zahlen muss. Der Beruf wird am einen und andern Ort noch durch mangelnde technische Einrichtungen erschwert. Aber in der Behebung all der Schwierigkeiten (lange Arbeitszeit, Personalmangel, vermehrte Lohnzahlung) ist in den letzten Jahren ganz allgemein ein gewaltiger Fortschritt erreicht worden. Das Käsen am Abend fällt mehr und mehr weg. Es musste überall klar werden, dass man dem Lohnkäser nicht mehr eine so lange Arbeitszeit zumuten darf. Es ist ganz gut, dass hier über dieses Problem gesprochen wurde. Dass man aber den Lohnkäser über Gebühr in ein ganz düsteres Licht stellen will, ist nicht richtig. Ich weiss, dass es Käser gibt, die noch im hohen Alter ihrem Beruf obliegen müssen. Ob das immer aus Not geschieht, weiss ich nicht. Wir können auf die Bauernhöfe und zu den Handwerkern gehen, überall hat es Leute, die bis zu ihrem Tode arbeiten. Sie sind vielleicht froh, dies tun zu können, und niemandem zur Last zu fallen.

Rupp. Ich will keine Abhandlung über die Käserei geben, sondern nur dem Regierungsrat dafür danken, dass er einem freisinnigen Gewerbler die Berechtigung zugesprochen hat, in dieser Frage zu interpellieren. Etwas enttäuscht hat mich die Erklärung des Herrn Landwirtschaftsdirektors, der Staat habe hier nichts zu suchen. Das mutet werkwürdig an, wenn man weiss, dass sonst der Staat beim Gewerbe Gesamtarbeitsverträge verbindlich erklärt, ohne die Beteiligten, nämlich die Gewerbetreibenden, anzuhören. Mit den Gesamtarbeitsverträgen werden dem Gewerbe Verpflichtungen auferlegt. Es muss aber für den Gewerbetreibenden eine gewisse Marge da sein, um diese Verpflichtungen erfüllen zu können. Ich glaube, wenn man den Lohnkäsern diese gewisse Marge gönnte, wäre diese Interpellation nicht notwendig gewesen. Sofern diese Frage nicht restlos zur Befriedigung der Lohnkäser gelöst werden kann, bestände der letzte Weg in einem Gesamtarbeitsvertrag, den die Regierung ungefähr in ähnlicher Weise wie bereits bestehende Verträge zwischen Gewerblern und Arbeitnehmern genehmigen und verbindlich erklären müsste.

Noch ein kurzes Wort betreffend die Milchkäufer, die wir auch als Gewerbetreibende ansehen. Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat anhand einer Statistik dargelegt, dass sie noch in der Mehrzahl sind. Darüber kann man sich nur freuen. Aber das Gewerbe ist sicher beeindruckt, wenn es sieht, wie eine selbständige Existenz nach der andern von irgendeiner Genossenschaft oder einem grossen Verband abgelöst wird. Wir haben im Oberland wiederum einen Fall, wo ein Milchhändler sein Geschäft an eine Milchproduzentengenossenschaft verkauft. Es erfüllt einen manchmal mit Wehmut, wenn man sieht, wie das Vordringen dieser grossen Verbände zu Ungunsten der selbständigen Gewerbetreibenden überhand nimmt. Das war die Triebfeder, warum unser Gewerbekollege Wenger interpelliert hat.

Wenn Herr Grädel vorhin sagte, man könne nicht viel dagegen machen, so glaube ich, dass gerade die politischen Parteien viel tun könnten. Aber das darf natürlich nicht nur zur Zeit von Nationalrats- und Grossratswahlen geschehen. Wenn man Verständnis für den Mittelstand hat, muss man dieses Verständnis auch zwischen den Wahlen in die Tat umsetzen.

Oesch. Ich bin vielleicht ein bisschen der ruhende Pol nach dieser Debatte, die wir gehabt haben. Ich möchte mich nicht weiter äussern über all das, was gesagt wurde. Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat die Interpellation nach meinem Dafürhalten treffend beantwortet. Ich möchte ihm dafür danken.

Gestatten Sie mir als Käser ein paar Worte. Die Interpellation hat sicher niemanden mehr als mich beschäftigt. Es ist doch merkwürdig, dass junge Berufskollegen zu Herrn Grossrat Wenger, Schlossermeister in Biel, gingen, ihm ihr Leid klagten und baten, sich bei Regierungsrat und Grossrat einzusetzen, damit ihre Positionen verbessert würden. Ich bin nicht etwa jalouse, Herr Grossrat Wenger, dass diese Leute zu Ihnen kamen. Uebrigens ist das nach meiner Ansicht der falsche Weg, den der Käserstand beschreitet, um die Positionen zu verbessern. Das ist eine Sache der Verbände. Wir haben die Interpellation im Vorstand des Berner Milchkäuferverbandes besprochen und vermuteten darin eine politische Wahlaktion der freisinnigen Partei. Das darf man

hier auch sagen. Weil gegenwärtig Verhandlungen zwischen dem Milchverband und dem Lohnkäserverband über Lohn- und Anstellungsverhältnisse stattfinden, kamen wir zum Schluss, der Interpellant solle die Eingabe zurückziehen oder sie auf die Februarsession verschieben. Er lehnte das ab.

Sodann ist zu erwähnen, dass im Laufe des Sommers und Herbstes der »Bund« Artikel über »Der bedrohte Käserstand« oder »Der Ast auf dem der Bauer sitzt« brachte, verfasst von Dr. Winterberger in Erlenbach bei Zürich. Er hat den Milchkäuferverband, das milchwirtschaftliche Sekretariat und dessen Vorsteher Fischer angegriffen. Vom schweizerischen und bernischen Milchkäuferverband wurde eine Erklärung abgegeben, worin die Verunglimpfungen von Dr. Winterberger kategorisch zurückgewiesen wurden. Sicher standen die Einsendungen im Zusammenhang mit der Interpellation. Ich möchte noch erwähnen, dass auf Berner Boden seit 1914 zwischen dem Verband schweizerischer Käserei- und Milchgenossenschaften und dem bernischen Milchkäuferverband ein Vertrag besteht, der die bernischen Verhältnisse regelt, also das, was nicht schon auf schweizerischem Boden geordnet ist. Dieser Vertrag wird jeweils im Frühjahr den Verhältnissen angepasst und an der Delegiertenversammlung des Milchverbandes sowie an der Hauptversammlung des Milchkäuferverbandes genehmigt. Wir Käser und Milchkäufer möchten wünschen, dass das gute Einvernehmen, das seit 40 Jahren zwischen dem Verband bernischer Käserei- und Milchgenossenschaften und dem bernischen Milchkäuferverband herrscht, weiter bestehen bleibt, und dass die gegenseitigen Vereinbarungen im bisherigen Rahmen getätigt werden.

Noch ein Wort zum Personalmangel. Das ist fast in allen Berufen gleich. Es ist natürlich gefährlich, wenn wir keine tüchtigen Käser mehr erhalten. Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat bereits erwähnt, dass unsere Käsereikleinbetriebe unter allen Umständen erhalten bleiben müssen, damit die Fabrikation von erstklassigem Export-Emmentalerkäse gesichert ist. Wir dürfen doch noch daran erinnern, dass wir im Ausland für unseren Emmentaler Preise erzielen, die bis zu 85 % über den Preisen der Konkurrenzländer stehen. Der Käseexport ist also sozusagen ein bisschen das Schwungrad des schweizerischen Milchpreises. Darum müssen wir mit allen Mitteln darnach trachten, wieder mehr junge Leute der Milchwirtschaft zuführen zu können. Man will Familienausgleichskassen für Käsereien einführen, wie das schon in einigen Kantonen der Fall ist, damit man leichter verheiratetes Personal anstellen kann. Wenn die Anstellungsbedingungen der Lohnkäser so geordnet werden, dass sie den heutigen Bedürfnissen entsprechen, dürften die Voraussetzungen geschaffen sein, um dem Personalmangel einigermassen entgegenzutreten.

Abschliessend möchte ich der Auffassung Ausdruck geben, dass man bestrebt ist, das gute Verhältnis, das fast überall zwischen Käsereigenossenschaften und Käsern besteht, weiter zu pflegen. Die kommenden Verhandlungen in den Verbänden werden sicher darauf gerichtet sein, die Mängel zu beheben. Man muss miteinander reden. Hier zum Rechten zu sehen ist nicht in erster Linie Aufgabe der Regierung und des Grossen Rates, sondern der Verbände. Wir wünschen dem Käser- und Milchkäuferstand, dass weiterhin ein guter Stern über unserer Milchwirtschaft und ihrer Organisation leuchten möge. Das ist die Auffassung eines grossen Teiles der bernischen Käser.

Will. Herr Wenger hat in seiner Interpellation auf die prekären ökonomischen Verhältnisse im Käserstand aufmerksam gemacht. Ich will mich nicht mit den Milchkäufern, sondern mit den Lohnkäsern auseinandersetzen, wie es ja Herr Wenger selber getan hat. Namentlich wir Vertreter der Landwirtschaft wissen, dass sowohl in der Landwirtschaft wie im Käserstand Mangel an Arbeitskräften herrscht. Die Lage ist zum Teil nicht mehr erfreulich. Aber das ist auch in andern Gewerben so, beispielsweise im Spenglergewerbe. Ich weiss aus meiner Gemeinde, dass ein Spengler in dieser Beziehung die grösste Mühe hat. Trotz vieler Inserate ist es ihm nicht möglich, eine Arbeitskraft zu bekommen. Uns als Bauern wäre es, weil wir wissen, dass auch die Spengler Organisationen haben, nie in den Sinn gekommen, beim Regierungsrat und im Grossen Rat zu interpellieren, man möchte dafür sorgen, dass das Spenglergewerbe das nötige Personal hat und in dieser Berufsgruppe bessere Verhältnisse geschaffen werden. Vielleicht kann man ja bei den nächsten Grossratswahlen ein entsprechendes Postulat einreichen (Heiterkeit).

Herrn Grädel muss ich folgendes erwidern: Es gibt schliesslich auch noch Bauern, nicht nur Käser, die Kunden von Herrn Grädel sind. Ich möchte ihn bitten, wenn er wieder etwas Aehnliches vorbringt, auch uns zu unterstützen.

Herr Wenger hat zwei Beispiele ausgerechnet. Ich möchte das gleiche tun. Er hat bewiesen, dass die Löhne ganz ungenügend sind. Ich habe mir die Beispiele anhand der Skala der Mulchengrösse 3 herausbuchen lassen, weil das die Mulche ist, in welche unsere Käsereigenossenschaft eingereiht ist. Wenn diese Lohnkäser z. B. im Jahre 1947 einen maximalen Grundlohn von Fr. 4100.— mit einem Teuerungszuschlag von 30 % hatten, so machte das im Total Fr. 5330.—. Seither wurden die Löhne verschiedentlich angepasst. Wenn wir wieder die gleiche Mulche im Jahre 1955 nehmen, also Kategorie 3, nämlich Fr. 4800.— plus 50 bis 60 % Teuerungszulage, so ergibt das immerhin eine Lohnverbesserung von 37,8 %, ohne die Qualitätsprämie, die von 1/3 auf 1/2 hinaufging, und ohne den Anteil an der Verkaufsprovision einzuschliessen.

Ich glaube schon sagen zu dürfen, dass selbstverständlich auch in erster Linie der Milchpreis massgebend ist, um unsern Lohnkäsern einen rechten Lohn bezahlen zu können. Ich gestatte mir, hier den Milchpreis 1947 und 1955 zu vergleichen. Wenn wir 1947 einen Produzentenpreis von 32 Rappen pro Liter hatten, so wurde er 1955 (nach der Senkung) wieder auf 39 Rp. festgesetzt, was eine Steigerung um 21,8 % ist. Zwischen 37,8 und 21,8 % besteht also noch ein sehr grosser Unterschied. Es wäre daher zu wünschen, dass auch bei uns das gleiche Mass angewendet würde wie es vom Milchverband gegenüber den Lohnkäsern angewendet wird.

Ich habe mir auch gestattet, das Lohnverhältnis von Herrn Krähenbühl in Thörigen — ich glaube, man darf den Namen nennen; der Mann ist der Schwiegervater von Dr. Winterberger — auszurechnen, denn hier liegt ja der Ausgangspunkt der ganzen Angelegenheit. Uebrigens möchte ich klarstellen, dass Krähenbühl seit 30 Jahren in einem sehr guten Verhältnis als Lohnkäser in der Käsereigenossenschaft Thörigen steht. Diese Genossenschaft hat nicht etwa erst in den letzten Jahren den Betrieb umgestellt. Der Vertrag bestand immer im gleichen guten Verhältnis. Nehmen wir den Lohn von 1947. Ich gestatte mir, hier auch die Qualitätsprämie einzubeziehen, obschon ich nicht behaupten will, dass die Qualitätsprämie ausschliesslich zum Lohn gerechnet werde, denn es handelt sich um eine Prämie für gute Fabrikation, die sowohl dem Käser wie dem Bauer gehört. Im Jahre 1947 hatte also Krähenbühl einschliesslich Qualitätszuschlag einen Lohn von Fr. 10'643.—. Im Jahre 1955 wurde ein Grundlohn von Fr. 13'500.— ausbezahlt. Die Qualitätsprämie beträgt Fr. 4253.—, hinzu kommen Fr. 3190.— für Tourenmilch und Detailverkauf. Total haben wir also Fr. 20'943.—. Das ist gegenüber dem Jahre 1947 eine Verbesserung um rd. 50 %. Ich erinnere an die 37,8 %, die ich vorhin ausgerechnet habe. Es ist allerdings zu bemerken, dass Krähenbühl durch Mehreinlieferung von Milch auch mehr Personal haben musste. Er macht geltend, dass für ihn und seine Frau bei einem Grundlohn von Fr. 13 500.— nach Verköstigung und Entlöhnung der Angestellten nur noch ca. Fr. 2600.— geblieben seien. Es ist aber zu sagen, dass Krähenbühl die Fr. 4253.— Qualitätszuschlag nicht gerechnet hat, sowenig wie die Fr. 3190.— für Detailverkauf und Tourenmilch. Auch das ist ein Teil seines Lohnes für die geleistete Arbeit.

Ich glaube nicht, dass dies der Grund war, dass Dr. Winterberger die Polemik gegen die Verbände aufgezogen hat. Der Grund liegt, wie bereits gesagt wurde, an einem andern Ort.

Ich möchte die beiden Rechnungen sowohl dem Regierungsrat wie Herrn Wenger, wenn es verlangt wird, zur Verfügung stellen zwecks Kontrolle, ob meine Berechnungen stimmen. Ich glaube, die Forderungen der Lohnkäser, an deren Verhandlungen ich gelegentlich auch teilnahm, sind erfüllt worden. Was fehlt, ist die Sparversicherung. Sowohl der Milchverband wie der Lohnkäserverband haben das gemeinsame Formular vom Januar 1954 unterschrieben. Wenn dort vielleicht der Bauer nicht gerade mit fliegenden Fahnen der Sparversicherung zugestimmt hat, so ist das sicher zu begreifen, denn auch wir Bauern haben keine Sparversicherung. Wir könnten sie gar nicht finanzieren. Ich bin der Auffassung, und habe das auch schon in Verhandlungen erklärt, dass dort wo junge Lohnkäser sind, die Sparversicherung sicher eingeführt werden muss, und wir Bauern werden helfen, sie zu finanzieren. Wo es sich um bereits ältere Lohnkäser handelt, die zum Teil ein schönes Kassabüchlein haben — ich könnte da Beispiele nennen — ist diese Sparversicherung gar nicht erwünscht.

Wenn man auch noch den Index 1948 und 1955 jener Artikel vergleicht, die Bauern und Käser brauchen, ist die Steigerung nicht so hoch. Es macht bloss 15 % aus. Für 1947 habe ich die Zahlen nicht zur Verfügung. Die Begehren der Lohnkäser werden sicher im Schosse der Verhandlungen unter Dach gebracht werden können, und zwar im Interesse beider Gruppen, der Lohnkäser und der Lieferanten. Ich glaube nicht, dass in Zukunft die Herren Neuenschwander und Wenger usw. als Konsumenten die Begehren der Käser besser vertreten werden als wir Bauern, die mit diesen Käsern leben. Bauern und Käser sind auch in Zukunft aufeinander angewiesen.

M. **Casagrande.** Permettez-moi, en tant que secrétaire ouvrier, d'exprimer mon opinion.

Je suis heureux qu'un patron serrurier soit venu à la tribune pour défendre l'existence des fromagers et je l'en félicite. M. Wenger s'est servi d'arguments qui m'ont réjoui, mais je dois lui dire que nous nous servons de tels arguments dans toutes nos négociations avec le patronat lors des discussions qui intéressent nos membres. Malheureusement, la réponse est toujours la même: nous ne pouvons pas payer.

Je souhaite donc que lorsque des revendications seront présentées à l'association des serruriers, M. Wenger se souvienne de ce qu'il a dit aujourd'hui devant le Grand Conseil.

Scherrer. Wenn ich noch ein paar kurze Worte verliere, so deshalb, um nicht den Eindruck aufkommen zu lassen, als ob sich die sozialdemokratische Fraktion für eine Lohnfrage nicht interessiere. Aber wir haben eine andere Auffassung. Unsere Meinung geht nämlich dahin, dass auch die Lohnkäser wie andere Arbeitnehmergruppen die Lehren aus der Entwicklung zu ziehen haben. Sie müssen sich zusammenschliessen und darnach trachten, auf gewerkschaftlichem Boden etwas zu erreichen. Erreichen sie nichts, so können sie, sofern es sich um offensichtlich rückständige Lohnpositionen handelt, die Hilfe des Staates in Anspruch nehmen. Es ist nicht ganz so, wie mein Kollege Rupp gesagt hat, dass man hier ohne richtigen Partner vielleicht einen Gesamtarbeitsvertrag machen könnte wie in andern Gruppen. Kollege Rupp weiss so gut wie ich, dass für eine Allgemeinverbindlicherklärung die nötige Zahl von Arbeitnehmern einverstanden sein muss. Er und ich haben s. Z. auch über die Gesamtarbeitsverträge miteinander diskutiert. Es kam gut heraus. Ich habe die Auffassung, dass es auch bei der Lohnkäsergruppe gut herauskommen würde. Es ist selbstverständlich auch in einer Gruppe, wo das patriarchalische Verhältnis vorherrscht, nicht so, dass man einfach mit der Ausrede kommen kann, man finde das Auskommen nicht. Die Ausrede ist nicht berechtigt, wenn man uns immer den Vorwurf macht, wir wollten die Freiheit einengen. Man muss zugeben, dass es auch gewerbepolitisch eine Grenze der Freiheit gibt, und dass man auch in bezug auf die Preise einigermassen eine Verständigung finden muss. Das kann man am besten am Verhandlungstisch. In dem Moment, da über Lohn gesprochen wird, muss man prüfen, wo es eventuell in den Preispositionen nicht richtig ist. Ich glaube nicht, dass unser heutiges Klagelied auf die vergangenen Verhältnisse irgendetwas am Käsereifall ändert. Es wird gehen wie überall. Eine gewisse Rationalisierung der Betriebe wird notwendig sein, auch wenn man immer wieder erklärt,

dadurch würden die Einzelbetriebe von den Genossenschaften »aufgefressen«.

Zum Schlusse möchte ich darauf hinweisen, dass es noch eine andere Gruppe als das Lohnkäserpersonal gibt, jene in Käsehandelsfirmen. Da hiess es vor 15 bis 20 Jahren: Unmöglich, es gibt nichts! Ich ging mit diesen Leuten vor das Einigungsamt. Sie haben sich gegen jede Bindung gewehrt und erklärt, es sei unmöglich, irgendwie entgegenzukommen. Heute bestehen ganz gute gesamtarbeitsvertragliche Verhältnisse in dieser Branche, und die Einzelfirmen sind sogar der Meinung, es sei nicht unklug gewesen, sich mit den Gewerkschaften zu verständigen. Ich gebe daher den Lohnkäsern den Rat, es zu machen wie die andern Lohnbezügergruppen, nämlich sich zusammenzuschliessen und nachher vereint ihre Interessen zu vertreten. Dann werden wir den Grossen Rat nicht mit Dingen hinhalten müssen, die einfach an den Verhandlungstisch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gehören und nicht hierher.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es sind noch zwei Feststellungen zu machen. Ich habe erwähnt, dass die Löhne seit 1939, aber hauptsächlich in den letzten Jahren ausserordentlich gestiegen sind. Das ist der Grund, warum verschiedene Abmachungen mit den Lohnkäsern natürlich nachhinken, wenn man sie nicht jährlich erneuert. Dem, was Herr Grossrat Will darüber ausgeführt hat, ist nichts beizufügen. Ich komme aber noch einmal auf den Fall des 70-jährigen Käsers zurück, der noch die volle Arbeitslast trägt. Warum? Weil er nicht den Mut hat, die Kommission zu verlangen, die ihm für die Ueberprüfung der Situation zur Verfügung steht. Warum verlangt er sie nicht durch seinen Verband? Die Gewerkschaft besteht, Herr Grossrat Scherrer. Statt dass man diese Kommission verlangte, hat man in Luzern eine Resolution gefasst. Man muss doch die Leute auf das verweisen, was sie tun müssen, nicht in erster Linie Resolutionen fassen. (Zwischenruf Scherrer: Man hat mir erklärt, diese Kommission bestehe nicht.)

Ich möchte hier noch ein weiteres Beispiel erwähnen. Ich habe auch einen Käser gekannt, der in diesem Alter stand. Er stellte, um die Arbeit zu leisten, einen jungen tüchtigen Käser an, erklärte aber nachher, er verdiene nichts mehr! Das ist gut möglich, und darum ist es besser, wenn einer, der tatsächlich die Aufgabe nicht mehr erfüllen kann, einem Jungen Platz macht. Das ist die einzige und richtige Lösung.

Wir haben einen Normalarbeitsvertrag für das Personal, das in Landkäsereien beschäftigt ist. Dieser Vertrag regelt Arbeitszeit, Ferien, Lohnzahlung usw. Das führt dazu, dass in gewissen Käsereien nicht mehr alle Milch auf Emmentalerkäse verarbeitet werden kann, weil man die Zeit nicht mehr findet, Herr Grossrat Scherrer. Man kann nicht nur mit einem Normalarbeitsvertrag erreichen, dass alles aufs Beste bestellt ist. Es ist eine Einbusse, wenn man die Milch zentrifugieren muss, weil man das Personal und die Zeit zum Käsen nicht mehr hat. Das sind aber Engpässe, die sich hoffentlich früher oder später wieder überwinden lassen.

Herr Rupp hat erklärt, er sei enttäuscht über meine zweite Feststellung, dass die Regierung nicht eingreifen wolle. Ich glaube, hier stellt sich momentan nicht die Frage, ob die Regierung eingreifen soll. Die Frage geht darum, dass die Beteiligten zusammen kommen und miteinander reden. Wenn man nicht einig wird, sind wir von der Landwirtschaftsdirektion aus bereit, unsere guten Dienste zu offerieren.

Im Militärdienst hiess es jeweils nach einem Manöver in der Kritik: Meine Herren, der Zweck der Uebung hat denselben erreicht! Es ist viel geschrieben und gesprochen worden und es dürfte auch hier der »Zweck der Uebung denselben erreicht haben«!

Kauf von Wald, Wiesland und Weidland in den Gemeinden Beatenberg und Unterseen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Zingre, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der am 21. April 1955 mit Nachtrag vom 27. Oktober 1955 zwischen Willy Bhend, Paul Gafner, Adolf Kaufmann, Joh. Zenger und den Gebr. Joh. und Walter Zenger einerseits, und dem Staate Bern, vertreten durch R. Schwammberger, Oberförster des Kreises Interlaken, anderseits, abgeschlossene Kaufvertrag wird genehmigt. Darnach verkaufen die vorgenannten Eigentümer auf ihr Ansuchen hin dem Staate Bern die nachstehend aufgeführten Parzellen Wald, Wiesland und Weidland mit den dazugehörenden Heuschuppen und Scheunen, die meist baufällig sind und wahrscheinlich mit einer Ausnahme abgebrochen werden sollen.

Eigentümer: Bhend Willy, Lauenen, Beatenberg, Parzellennummer und Gemeinde: 1122b Beatenberg, 381 Unterseen, totale Fläche 1,8568 ha, amtlicher Wert Fr. 1 810.—, Kaufpreis Fr. 4 700.—; Eigentümer: Gafner Paul, Glunten, Beatenberg, Parzellennummer und Gemeinde: 573 Unterseen, totale Fläche 0,5450 ha, amtlicher Wert Fr. 220.—, Kaufpreis Fr. 400.—; Eigentümer: Kaufmann Ad., Farnern, Unterseen, Parzellennummer und Gemeinde: 112, 383 Unterseen, 1201, 380 Unterseen, 109 Unterseen, totale Fläche 12,2511 ha, amtlicher Wert Fr. 14 970.—, Kaufpreis Fr. 30 000.—, Parzellennummer und Gemeinde: 1022, 1092 Unterseen, totale Fläche 0,4621 ha, amtlicher Wert Fr. 600.-, Kaufpreis Fr. 1 500.—; Eigentümer: Zenger Joh. u. der Fluh, Habkern, Parzellennummer und Gemeinde: 1171 Unterseen, totale Fläche 1,2208 ha, amtlicher Wert Fr. 3 370.—, Kaufpreis Fr. 5 000.—; Eigentümer: Zenger Joh. und Walter, am Bort, Habkern, Parzellennummer und Gemeinde: 1356 Unterseen, totale Fläche 8,5031 ha, amtlicher Wert Fr. 3 320.—, Kaufpreis Fr. 5 000.—; Gesamttotal: Fläche 16,8389 ha, amtlicher Wert total Fr. 24 290.—, Kaufpreis total Fr. 46 600.—.

Diese Grundstücke liegen auf Gemeindegebiet von Beatenberg und Unterseen. Auf Wunsch der Verkäufer und zum Schutz der unterhalb liegenden landwirtschaftlichen Güter vor La-

winenniedergängen, soll das offene Kulturland der oben vermerkten Parzellen aufgeforstet werden.

Nutzen und Schaden beginnen am 1. November 1955. Die Zahlung der Kaufpreise wird nach Genehmigung dieses Vertrages fällig.

Für den Vertrag betr. Grundstücke des Ad. Kaufmann bleibt die grossrätliche Genehmigung vorbehalten; die übrigen Verträge werden erst rechtskräftig mit dieser Genehmigung.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die in die Kompetenz des Kantons fallenden gesetzgeberischen Bestimmungen über den Fahrlehrerberuf auf verfassungsmässiger Grundlage und umfassend vorzubereiten und vorzulegen.

21. November 1955.

Dr. Leist.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist folgendes

Postulat:

Die grosse Zunahme der Bevölkerung im Amtsbezirk Thun brachte auch eine erhebliche Vermehrung der beim Richteramt Thun anhängig gemachten Streitfälle. Für die gründlichen Einvernahmen und für die speditive Erledigung der Geschäfte fehlt den zwei Gerichtspräsidenten die notwendige Zeit. Da sowohl die Bevölkerung wie aber auch die Zunahme der Geschäfte die Bestellung eines dritten Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Thun rechtfertigen, wird der Regierungsrat gebeten, die Schaffung dieser Stelle zu veranlassen.

22. November 1955.

Huwyler
und 13 Mitunterzeichner

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Die vielen Haussammlungen in den letzten Jahren zu Gunsten der verschiedenen Selbsthilfeorganisationen haben oft zu unliebsamen Doppelspurigkeiten geführt.

Ist der Regierungsrat bereit, in Verbindung mit diesen Organisationen Mittel und Wege zu suchen, um die Sammlungen so zu organisieren, dass diese vielfachen Doppelsammlungen vermieden werden können?

21. November 1955.

Jaggi
und 26 Mitunterzeichner

II.

Die mangelnde Beherrschung der Muttersprache hat heute ein bedenkliches Ausmass erreicht, das zum Aufsehen mahnt. Auch die Presse hat bereits wiederholt auf diese Erscheinung hingewiesen

Ist der Regierungsrat berei, über folgende Fragen Auskunft zu geben:

1. Worauf ist seiner Ansicht nach diese betrübliche Erscheinung zurückzuführen?
2. Durch welche Massnahmen könnte wirksam für Abhilfe gesorgt werden?

21. November 1955.

Stähli
und 23 Mitunterzeichner

III.

Der letzte Viehschaubericht vom Jahr 1954 hat in den Viehzüchterkreisen keinen grossen Beifall gefunden. Der Grund zur Unzufriedenheit lag darin, dass die weiblichen Tiere im Bericht nicht mehr aufgeführt sind.

Ich frage den Regierungsrat an, ob er bereit ist, den Züchtern in Zukunft den Viehschaubericht wieder in der Form der letzten Jahre abzugeben.

21. November 1955.

Egger
und 5 Mitunterzeichner

IV.

Hat der Regierungsrat Kenntnis von den Geschäften von Herrn Dr. Kopp aus Ebikon Lu mit dem sog. Abschirmgerät «Phylax» aus der Fabrik Hagen-Westfalen? Der Apparat hat etwa Fr. 3.50 Materialwert, wird aber für Fr. 40.— der kleine, für Fr. 150.— der grosse «Phylax» verkauft, und zwar als Schutz gegen die sog. «Wasserstrahlen» und gegen den Krebs, den diese begünstigen sollen. Doch ist das Gerät nach den Untersuchungen der ETH, des physikalischen Institutes der Universität Bern und gerichtsmedizinischer Institute des In- und Auslandes vollständig wirkungslos, wird aber trotzdem nach Vorträgen im Kanton Bern unter den obenerwähnten Angaben verkauft.

Was gedenken Sanitäts-, Polizei- und Landwirtschaftsdirektion gegen diese Geldmacherei zu tun?

22. November 1955.

Schwarz (Bern).

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Nachdem der Volkshochschule Langenthal seitens der Erziehungsdirektion zugesichert worden ist, die Arbeiten für eine Regelung zur gerechten Verteilung der an die Volkshochschule Bern ausbezahlten Subventionssumme an die Hand nehmen zu wollen, wird höflich angefragt:

1. Ist nun etwas vorgekehrt worden?
2. Bejahendenfalls, wie lautet das Ergebnis?

21. November 1955.

Dr. Leist.

II.

Im Bernerland entstehen zur Zeit neue prächtige Schulhausbauten, über deren Erstellung wir uns freuen wollen, da sie einem Bedürfnis entsprechen.

Beim Bau dieser Schulhäuser werden die Gemeinden verhalten, auch in abgelegenen Gegenden Pausenplätze mit Hartbelag zu erstellen, deren Notwendigkeit nicht immer einzusehen ist.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass die Projekte bezüglich Gestaltung der Pausenplätze etwas mehr den örtlichen Bedürfnissen angepasst werden sollten?

22. November 1955.

Hauser

III.

L'art. 38, al. 1, de la loi sur l'école primaire du 2 décembre 1951 se borne à indiquer que la proposition de réélection des maîtres aux écoles primaires doit être publiée. L'interprétation de cet article a donné lieu à de regrettables situations. C'est notamment le cas d'un instituteur qui, proposé pour la confirmation le 26 mars 1955 et confirmé dans ses fonctions le 9 avril, n'en avait pas obtenu la ratification officielle au 1er octobre.

Le Gouvernement est invité à préciser clairement s'il entend que la proposition de confirmation des maîtres aux écoles primaires doit être simplement publiée dans la commune intéressée ou s'il estime que la publication doit se faire dans la Feuille officielle.

22. November 1955.

Kohler

(Art. 38 al. 1 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951 beschränkt sich auf die Bestimmung, dass der Antrag auf Bestätigung der Primarlehrer öffentlich bekanntzumachen ist. Die Auslegung dieses Artikels hat zu bedauerlichen Zuständen geführt, namentlich im Fall eines Lehrers, welcher am 26. März 1955 zur Bestätigung vorgeschlagen war und am 9. April bestätigt wurde, am 1. Oktober jedoch noch nicht im Besitze der amtlichen Ratifikation war.

Die Regierung wird eingeladen, klarzustellen, ob sie der Meinung ist, dass der Antrag auf Bestätigung der Primarlehrer lediglich in der beteiligten Gemeinde zu veröffentlichen sei oder aber im Amtsblatt).

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 11.50 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Neunte Sitzung

Mittwoch, den 23. November 1955, 14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Bickel

Die Präsenzliste verzeigt 188 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 12 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Amstutz, Friedli, Graf, Haltiner, König (Biel), Michel (Courtedoux), Schwaar, Vuilleumier; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Burri, Scheidegger, Schwarz (Bern), Tschumi.

Tagesordnung:

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Abänderung und Ergänzung)

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 572 hievor)

Art. 35

Aebi, Präsident der Kommission. Sie haben ein vervielfältigtes Blatt erhalten, worauf zusammengefasst ist, was in den Artikeln 35 und 39, Ziffer 3, hängig ist.

Zu Artikel 35 liegen gemäss diesem Blatt folgende Anträge vor:

1. Der Antrag der vorberatenden Behörden gemäss Vorlage.

2. Der Antrag Tschannen (Muri) lautend:

«Abs. 3. Unselbständig Erwerbende können vom Reinertrag der ausgewiesenen festen Besoldung, des Bar- und Naturallohnes und der Bezüge auf Grund eines früheren Arbeitsverhältnisses 15 % als Billigkeitskosten abziehen, höchstens aber Fr. 1200.—.

Abs. 4. Sind beide Ehegatten unselbständig erwerbstätig und beträgt das Gesamteinkommen nicht mehr als Fr. 15 000.—, so steht dieser Abzug beiden zu, doch darf er gesamthaft Fr. 1400.— nicht übersteigen.

Abs. 4bis. Gewinnungskosten, wie z. B. ausgewiesene Auslagen für Berufskleider, zusätzlicher Kleider- und Schuhverschleiss, zusätzliche Verpflegung für Schwerarbeiter, auswärtige Verköstigung, Fahrkosten zum Arbeitsort, Schichtarbeit, Aufwand für Fachliteratur, Anschaffung von Prothesen, Hörapparate und Spezialfahrzeuge für Gebrechliche, Entgelt für Blindenbegleitungen und dergleichen können abgezogen werden.

Abs. 5. Unverändert.»

3. Der neue Antrag der sozialdemokratischen Fraktion, der im Grossen Rat ausgeteilt wurde. Er

entspricht dem Antrag Tschannen, wobei lediglich der Abzug von Fr. 1200.— auf Fr. 1000.— reduziert wurde.

4. Der Antrag Droz: Erhöhung des Abzuges für Gewinnungskosten für Einzelpersonen von Franken 900.— auf Fr. 1000.—. Im übrigen gemäss gedruckter Vorlage.

Was unter Antrag Nr. 2 (Antrag Tschannen) angeführt ist, ist überholt durch das, was unter Nr. 3 beantragt ist, wonach der Billigkeitsabzug nicht auf maximal Fr. 1200.—, sondern auf Fr. 1000.— festgesetzt werden soll. In beiden Anträgen wird das Minimum von Fr. 700.— (zweiter Satz des dritten Alinea der gedruckten Vorlage) fallen gelassen. — Der Antrag des Herrn Droz entspricht im Text dem der Kommission, lediglich mit der Aenderung, dass das Maximum nicht Fr. 900.—, sondern Fr. 1000.— betragen soll.

Ich glaube, es erübrigt sich, dass ich hier als Kommissionspräsident lange Ausführungen mache. Ich kann wiederholen, was ich bei der Inangriffnahme dieses Artikels sagte, dass der Artikel in der Kommission ausserordentlich viel zu reden gegeben hat. Nun ist es glaube ich vor allem auch interessant, zu vernehmen, welches die finanziellen Auswirkungen sind. Der Finanzdirektor wird darüber Auskunft geben. Dann soll der Rat entscheiden.

Tschanz. Unsere Fraktion hat sich in der gestrigen Fraktionssitzung neuerdings mit dem Artikel 35, Absatz 3 und namentlich mit dem Antrag der sozialdemokratischen Fraktion betreffend Erhöhung des Billigkeitsabzuges von 10 % auf 15 % beschäftigt. Sie kam nach langen Beratungen und ausgiebiger Aussprache dazu, am Antrag der Regierung festzuhalten, also an den 10 %, und zwar aus der Ueberlegung heraus, dass nun sehr viel durch die Abzüge weggehe. Die Landgemeinden haben die Auffassung, dass ihnen langsam das nötige Geld zur Bestreitung ihrer Gemeindeaufgaben entzogen wird, so dass sie je länger je mehr auf den Ausgleichsfonds angewiesen sind und damit früher oder später etwas von ihrer Autonomie einbüssen.

Wir unterbreiten Ihnen neuerdings unseren Antrag, am Antrag der Regierung festzuhalten. Dagegen ergab sich in der Diskussion, dass man dem Antrag Droz, der vermutlich nachher zur Abstimmung gelangt, betreffend Erhöhung von Fr. 900.— auf Fr. 1000.—, zustimmen könnte.

Tschannen (Muri). Aus einer Zeitungsnotiz über die Sitzung der freisinnigen Fraktion entnehmen wir, dass diese Fraktion beabsichtigt, sich bei der Schlussabstimmung über das Steuergesetz der Stimme zu enthalten. Das wird damit motiviert, sie habe kein Interesse mehr an der Steuergesetzrevision, weil die Mittelschichten gar nicht entlastet würden. Wir wollen uns die Zahlen anschauen. Das oberste steuerbare Einkommen, das nach der vorgeschlagenen Steuergesetzrevision noch eine tarifmässige Entlastung erfährt, beträgt Fr. 14 400.—. Nun mache ich die Aufrechnung auf das Bruttoeinkommen. Ich nehme an, der betreffende Steuerpflichtige sei verheiratet, habe keine Kinder. Zu den Fr. 14 400.— kommt der persönliche Abzug von Fr. 1600.—, dann der Haushaltabzug von Fr. 600.—, dazu der Versicherungsabzug von Fr. 600.— der bei einem Einkommen von Fr. 14 400.— bestimmt erreicht wird. Das gibt Fr. 17 200.—. Dazu kommen die Gewinnungskosten von Fr. 800.—, ergibt zusammen Fr. 18 000.—. Dazu kommt schliesslich der AHV-Abzug von Fr. 360.—. Also beträgt das Bruttoeinkommen Fr. 18 360.—. Dabei habe ich ganz spitz gerechnet, nur das aufgerechnet, was nicht diskutiert werden kann. Sie sehen, dass unsere Argumentation, dass man zum steuerbaren Einkommen bei einem Verheirateten ohne Kinder Fr. 4000.— aufrechnen müsse, um auf das Bruttoeinkommen zu schliessen, stimmt. Von Fr. 14 400.— kommen wir auf Fr. 18 360.—. Bei zwei Kindern sind es Fr. 1000.— mehr, bei drei Kindern handelt es sich schon um ein Bruttoeinkommen von ca. Fr 20 000.—. Bruttolöhne von Fr. 18 500.— bis Fr. 20 000.— werden nicht von Lohnbezügern der unteren Schichten erreicht, sondern diese zählen zu den mittleren Schichten. Diese Bürger profitieren immerhin noch von einer Staatssteuerreduktion von Fr. 21.20. Wenn wir annehmen, dass die Gemeindesteuer die gleiche Anlage hat wie der Staat, profitieren diese Fr. 42.40. Bei Erhöhung der Gewinnungskosten um Fr. 100.— profitieren sie nun aus der Staats- und Gemeindesteuer schon Fr. 56.—. Soviel profitieren also die allerletzten, die noch in die Reduktion hineinkommen. Das möchte ich klargestellt haben, denn das ist sicher für diese Kreise interessant.

Es sind aber noch weitere Abzüge in der Revisionsvorlage. Da sind vor allem die Zwangsbeiträge an die Pensionskasse. Die freisinnige Partei vertritt sehr viele Angestellten und Beamte, die Zwangsbeiträge leisten müssen. Die können nun ganz erhebliche Beträge ausmachen, deren Abzug Entlastungen darstellen. Ich glaube also, ein grosser Teil dieser Mittelschichten wäre Ihnen nicht dankbar, wenn Sie plötzlich an der Revision desinteressiert wären.

Dann gibt es auch eine Entlastung auf Vermögen bis Fr. 200 000.—, wobei Vermögen bis Fr. 50 000.— bis zu 33,3 % entlastet werden, ein Hunderttausender immer noch bis 14,3 %.

Es ist also nicht so, dass die Mittelschichten von der Revision nicht berührt würden. Ich und ein grosser Teil meiner Fraktion sind der Meinung, es lasse sich auch der Steuertarif korrigieren, so dass noch höhere Besoldungsschichten hineinkommen, was in der Grössenordnung von Fr. 80 000.— bis Fr. 100 000.— Auswirkungen auf den Staat haben würde. Sicher ist, dass darum der Staat Bern nicht umfällt. Wir wollen ehrlich sein, und uns die richtigen Zahlen vor Augen halten.

Zu Artikel 35: Dass wir am Abzug der Billigkeitskosten derart interessiert sind, geht daraus hervor, dass er den Arbeitern, Angestellten- und Beamtenschichten, mit einem Wort denen, die ihre Steuern auf Grund eines Lohnausweises entrichten, die wirksamste Entlastung bringt. Der vermehrte Abzug von Billigkeitskosten schafft aber auch eine Ungleichheit weg, oder mildert sie mindestens, die bis jetzt in der Steuerveranlagung bestanden hat und die man nicht bestreiten kann. Das ist weder ein Anwurf noch eine Unterstellung. Das ist ganz einfach eine Feststellung, die jeder

macht, der sich mit der Steuermaterie überhaupt irgendwie zu schaffen macht. Dort bestehen Unterschiede. Dem einen werden im Prinzip alle Gewinnungskosten als abzugsberechtigt anerkannt, wenn er sie ausweist, der andere wird viel weniger grosszügig in der Richtung behandelt. Dafür werden ihm Einkünfte, die seine Frau vielleicht aus gelegentlichem Mitverdienen erzielt, prompt aufgerechnet. Der Bürger, der auf Grund eines Lohnausweises versteuert, hat keine Ausweichsmöglichkeit, hat keine Möglichkeit, durch sehr bedeutende Geschäftsunkosten und Repräsentationsunkosten sein Reineinkommen auf eine erträgliche Steuerbasis herabzumindern. Ich habe in der Kommission einige Beispiele gebracht, die unwidersprochen blieben. Ich möchte mich hüten, sie hier zu wiederholen, hier geht es zum Fenster hinaus. — Das ist der Grund, warum wir in unserem Antrag das abziehbare Fraueneinkommen betragsmässig im Billigkeitskosten-Abzug festlegen. Das ist auch der Grund, warum wir die ausgewiesenen Gewinnungskosten im Gesetz selbst festlegen wollen, damit doch auch derjenige, dem sie erwachsen, das klar ersieht; denn für die Schichten, die wir vertreten, ist das Gesetz immer noch der beste Fürsprech.

Wir haben in der Kommission zwei Anträge ausgearbeitet, um die unteren Schichten zu entlasten. Wir haben einen Steuertarif ausgearbeitet, worin die Progression mit 1,5 % begann, später einen solchen, der mit 1,75 % begann. Wir sind unterlegen gegen die geschlossene bürgerliche Front. Das ist der Grund, warum wir nun versuchen, über den Billigkeitskostenabzug eine weitere Entlastung zu bringen. Der Billigkeitskostenabzug kommt nun wirklich allen Kreisen der Unselbständigerwerbenden zugut, natürlich immer wieder in der Relation des Einkommens zum Abzug.

Dass eine Entlastung nötig ist, habe ich Ihnen beim Eintreten respektive bei der Diskussion zu Artikel 35 gesagt. Ich möchte einige Zahlen wiederholen: Ein Erwerbseinkommen in der Höhe von Fr. 5000.— wird nur von drei Kantonen stärker besteuert als im Kanton Bern. Wir sind also an 4. Stelle. Bei Erwerbseinkommen von Fr. 7000.— sind wir an 3. Stelle, für solche von Fr. 10 000.— und Fr. 15 000.— ebenfalls, für Einkommen von Fr. 20 000.— sinken wir auf die 6. Stelle zurück. Die eidgenössische Statistik beweist deutlich, dass die unteren und der untere Teil der mittleren Einkommen am stärksten steuerlich herangezogen werden. — Es ist ein schwacher Trost, wenn der Finanzdirektor sagt, das liege in der Struktur unseres Kantons Bern. Wir sind der Meinung, dass die Lastenverteilung gerechter vorgenommen werden könnte.

Ich empfehle Ihnen nochmals unseren Antrag. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass, wenn er die Mehrheit nicht finden sollte, wir den Eventualantrag stellen: 10 %, Maximum Fr. 1000.— und ein Minimum für Verheiratete von Fr. 700.—. Nach dem Votum von Kollege Tschanz sollten wir uns hier finden können.

Will. Der Steuerausfall in einzelnen Landgemeinden ist nach der Diskussion der letzten Woche von den Steuerregisterführern, namentlich in ländlichen Gemeinden, verschiedentlich ausgerechnet worden. Das hat mich bewogen, nochmals das Wort wegen der persönlichen prozentualen Abzüge zu ergreifen. Ich bin nicht einer derer, die meinen, die Forderungen seien absolut unberechtigt. Auf der andern Seite, das wurde verschiedentlich betont, müssen wir doch nicht nur an unsere Abzüge, sondern auch an unsere Gemeinden denken, Gerade unser Steuerregisterführer hat mir letzte Woche angeläutet und sagte: Was macht Ihr für eine Kalberei? Wenn wir schon auf 15 % hinaufgehen, wird das für unsere Gemeinde, die eine Steueranlage von 2,5 hat, untragbar. Ich möchte das sagen, bevor die Debatte um das Steuergesetz erledigt ist. — Wen trifft es? Auch das wurde verschiedentlich ausgeführt. Es trifft gerade die in den ländlichen Gemeinden, Herr Bergmann meinte letzte Woche — ich möchte das richtigstellen — die Landwirte würden da und dort zu wenig versteuern. Herr Althaus kann glücklich sein, dass er auf der Seite einen Gehilfen gefunden hat. Sie können nun zusammen die Landwirtschaft angreifen und verbreiten, wir würden zu wenig Steuern bezahlen. Ich verweise die beiden Herren auf den Expertenbericht, der ihnen sicher bekannt ist. Es gibt einzelne Landwirte, das haben wir in der Kommission gesehen, die vielleicht etwas zu wenig Steuern bezahlen. Es gibt aber auch solche, die sicher zu hoch taxiert sind. Die meisten, mussten wir feststellen, sind in der Ordnung eingeschätzt, zahlen die Steuern entsprechend ihrem Einkommen. — Zu den direkten Steuern kommen in den ländlichen Gemeinden viele indirekte Lasten. Da denke ich an eine Rechnung, die gestern auf meinem Pult lag. Diese basiert auf dem Regierungsratsbeschluss über die Verteilung der Gemeindebeiträge an die Förderung der freiwilligen Krankenkasse. In unserer Gemeinde haben wir hiefür im Jahre 1953 einen Betrag von Fr. 950.— aufbringen müssen. Für 1954 war im Budget mehr vorgesehen, aber nicht so viel wie nun der effektive Betrag ausmacht, nämlich Fr. 1753.—. Das ist für eine kleine Landgemeinde wie wir es sind, ein Betrag, der ins Gewicht fällt.

Dazu kommen indirekte Leistungen, Belastungen der Bauern. Ich denke da beispielsweise auch gerade an die Arbeitszeitverkürzung für die Käser. Wir haben im Jahre 1945 eine Käserei gebaut. Wir sind 16 Lieferanten. Diese Woche haben wir beschlossen, die Käserei umzubauen und dafür zu sorgen, dass wir immer am Morgen käsen können. Dadurch wird die Arbeitszeit des Käsers kürzer. Die Massnahme kostet Fr. 25 000.—, für 16 Lieferanten! Solche Beispiele gibt es viele.

Aus diesen Ueberlegungen muss ich Ihnen empfehlen, am Antrag unserer Fraktion, auf 10 % zu gehen, festzuhalten. Im übrigen tut es mir leid, nicht in dem Sinne stimmen zu können, wie es der Fraktionspräsident ausgeführt hat, nämlich man möge dem Antrag Droz zustimmen. Wir halten am Antrage der Kommission fest. Ich glaube, wir dürfen nicht weitergehen. Der Fraktionspräsident hat mich ermächtigt, in dem Sinne seine Ausführungen zu korrigieren.

M. **Châtelain.** La fraction radicale approuve la déduction de 10 % et le maximum de 1000 francs, proposé par M. Droz, de même que la déduction minimum de 700 francs par ménage.

Je crois que cette proposition est raisonnable et tient compte de toutes les circonstances.

J'ajoute que le groupe radical n'est pas particulièrement satisfait de la tournure prise par les débats au sujet de la loi fiscale, mais il espère que d'ici à la deuxième lecture, la question du tarif pourra être revue, comme promesse lui en a été faite. Il s'agit là, selon lui, d'un des points névralgiques de la loi au sujet duquel il maintient ses propositions.

Bergmann. Herr Will muss mich gründlich missverstanden haben, sonst hätte er mir nicht angedichtet, ich hätte erklärt, dass die Landwirtschaft zu wenig Steuern bezahle. Das war nicht der Sinn meiner Worte der letzten Woche. Ich sagte, dass ein Betrag von Fr. 12 000.— für die Angestellten, Arbeiter und die Beamtenschaft nicht den gleichen Kaufswert habe wie für die Landwirte, weil die Angestellten, Arbeiter und Beamten alles, was sie zum täglichen Leben brauchen, kaufen müssen, seien es Nahrungsmittel oder irgend etwas, und sie müssen das Einkommen, das sie für den täglichen Bedarf brauchen, versteuern. Das hat mit der Frage, ob die Arbeitnehmer und die Landwirte ihr Einkommen richtig versteuern gar nichts zu tun.

Ich bedaure, dass Herr Will glaubt, man könne dem Antrag, Fr. 1000.— Gewinnungskostenabzug zu beschliessen, nicht zustimmen. Man darf den Ausdruck Billigkeitsabzug nicht brauchen. Das ist kein Billigkeitsabzug, sondern das sind, genau wie für einen Geschäftsinhaber, Erwerbskosten, die mit der Ausübung des Berufs unabdingbar verbunden sind. Das ist die Situation. Darum ist der Ausdruck Billigkeitsabzug falsch. Darauf habe ich schon im letzten Votum hingewiesen. Das sind Erwerbskosten, die einfach nicht zu umgehen sind. — Es freut mich, dass Herr Tschanz erklärt, er stimme dem Antrag Droz, den Betrag auf Fr. 1000.— festzusetzen, zu. Das verrät Einsicht in die Situation, denn man darf sagen, mit Fr. 1000.— wird das, was die Arbeitnehmer — Arbeiter und Angestellte — aufwenden müssen, nicht erschöpft. Die Gewinnungskosten sind heute höher, namentlich im Zeitpunkt, wo immer mehr Wohnungen ausserhalb des Ortes der Berufsausübung bezogen werden müssen.

Althaus. Kollege Will ist schuld, dass ich komme. Er hat es auf dem Gewissen. Ein Rechtsgrundsatz lautet: Die Rechtsgleichheit verbietet eine unberechtigte Ausnahme einzelner Personen oder Personenkreise von der Besteuerung. — Wir haben in der ausserparlamentarischen Kommission gewisse Feststellungen gemacht. Wir haben festgestellt, dass das Einschätzen der Landwirtschaft nach Hektarenertrag oder Grossvieheinheiten schwieriger ist als das Einschätzen nach dem Lohnausweis. Die ausserparlamentarische Kommission schreibt auf Seite 9 ihres Berichtes: «Es darf objektiv festgestellt werden, dass der Landwirt, weil die Naturalbezüge aus dem eigenen Betrieb zu den Produzentenpreisen berechnet werden, billiger lebt als die Bevölkerungskreise, die für die gleiche Ware mit Detailhandelspreisen rechnen müssen.» Also kann ich persönlich zum Schlusse kommen, dass etwas nicht richtig ist, dass man also bei der Arbeiterschaft, die mit Lohnausweis steuert, eine Korrektur vornehmen muss. Die sozialdemokratische Fraktion befindet sich auf dem richtigen Geleise, wenn sie verlangt, dass man dort entlastet, wo es absolut nötig ist. In der Landwirtschaft sollte man das nötige Verständnis haben für die Schicht, die auch staatserhaltend ist, die Konsumenten, und diesen entgegenkommen. Je mehr sie auf der einen Seite abgeben müssen, desto mehr geht auf der andern Seite verloren. Wenn Sie gut überlegen, müssen Sie dem Antrag der sozialdemokratischen Fraktion zustimmen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ein Mitglied des Grossen Rates fragte mich soeben, ob ich guter Laune sei. Als ob der Finanzdirektor bei einer Steuergesetzdebatte als Finanzdirektor eine gute Laune haben könnte, wenn solche Anträge kommen! Aber rein persönlich, kann ich sagen, bin ich sehr guter Laune, habe sehr gut zu Mittag gegessen mit meiner Familie, indem wir den 29. Jahrestag unserer Hochzeit feierten (Beifall), und aus dem Anlass können Sie ableiten, dass ich wahrscheinlich guter Laune bin und dass sie vielleicht ein wenig auf den Finanzdirektor abfärbt. Aber ich kann trotzdem Herrn Grossrat Althaus nicht das Vergnügen machen, so «rechtdenkend» zu sein und so «vernünftig» zu urteilen, dass ich seiner Argumentation folgen könnte.

Ich möchte zu dem Problem nicht lange sprechen, aber Herrn Grossrat Tschannen danken, dass er sich den Rückzugsweg so nett vorbereitet hat. Ich hätte es fast lieber gesehen, wenn er den weitergehenden Antrag, lautend auf 15 % Abzug, überhaupt zurückgezogen hätte. Legen Sie sich Rechenschaft darüber ab, was es heisst, wenn jeder unselbständig Erwerbende anstatt wie bis heute 10 % künftig 15 % abziehen könnte, ganz abgesehen davon, ob das Minimum von Fr. 700.— für Verheiratete wegfallen würde und das Maximum auf Fr. 1000.— erhöht würde oder nicht. Ich schätzte gestern in der Fraktion den Ausfall, der dadurch entstünde, auf ungefähr 2 Millionen Franken. Inzwischen habe ich die Berechnung von Prof. Pauli erhalten. Er hat ein paar Stunden gerechnet und kommt auf das Ergebnis von 1,8 bis 2 Millionen. Auf die mittlere Gemeindesteueranlage von 2,43 übersetzt, macht das gut 20 % mehr, also etwa 2,4 Millionen Ausfall für die Gemeinden. Das statistische Büro kann ausrechnen, was das für jede einzelne Gemeinde ausmacht. Die Steuerpflichtigen mit Fr. 100.— und mit Fr. 200.—, eine sehr grosse Zahl, fallen dann automatisch aus der Steuerpflicht heraus, bezahlen nur noch die Personalsteuer. Die, welche übrig bleiben, werden nachher durch die Erhöhung der Steueranlage in der Gemeinde in verstärktem Masse herangezogen. Jetzt können Sie vielleicht ausrechnen, welche unselbständig Erwerbenden in den Dörfern die Erhöhung trifft: Den Pfarrer, die Lehrer, etwa auch einen Wegmeister usw. Dann kommen all die an die Reihe, welche nicht im Dorf arbeiten, sondern in der Stadt oder in der nächsten grösseren Ortschaft und gerade so viel verdienen, dass sie nicht mehr aus der Steuerpflicht fallen. Welchen Dank Sie bei jenen mit diesem System ernten, das zu beurteilen, kann ich Ihnen überlassen. — Ich

glaube, wir wollen nicht so weit gehen. Ich bitte sehr, bei den 10 % zu bleiben.

Ob wir den Abzug als Gewinnungskostenabzug oder als Billigkeitsabzug bezeichnen, ist ebenfalls nicht wichtig. Es handelt sich hier wirklich um Gewinnungskosten. Bei den selbständig Erwerbenden lässt man den Abzug der wirklichen Gewinnungskosten zu. Beim unselbständig Erwerbenden hat man die wirklichen Gewinnungskosten durch eine Pauschale ersetzt. — Aber dem unselbständig Erwerbenden einen Billigkeitsabzug von 15 % zu gewähren, würde Ungerechtigkeit ins Steuergesetz tragen, die unmöglich verantwortet werden könnte.

Das Begehren nach weitergehender Entlastung wird durch Vergleiche mit andern Kantonen motiviert. Wenn die 25 kantonalen Steuergesetze genau gleich aussähen, mit gleichen Tarifen usw., und wenn die Struktur der Volkswirtschaft ebenfalls gleich wäre, würde ich mich nicht dagegen sträuben, dass man Vergleiche anstellt. Da aber die kantonalen Steuergesetze sehr unterschiedlich sind, bieten sie keine Vergleichsgrundlagen, die genügend schlüssig wären.

Nun hat Herr Grossrat Tschanz sich ebenfalls dafür ausgesprochen, auf Fr. 1000.— zu gehen, wie Herr Grossrat Droz. Ich bin jetzt in einer ungünstigen Situation. Auf der einen Seite weiss ich, dass die freisinnige Fraktion hinter dem Antrag Droz steht, auf der andern Seite hat Herr Grossrat Tschannen den Rückzug flankiert mit der Zustimmung zum Antrag Droz. Meine Fraktion ist mir gestern gefolgt, hat den weitergehenden Abzug (Fr. 1000.—) nicht konzedieren wollen. Jetzt kommt der Fraktionspräsident mit einem kleinen Betriebsunfall — nachdem er das Fraktionspräsidium niederlegt, können wir ihm das nicht übelnehmen — und will ebenfalls die Fr. 1000.— beschliessen helfen. Ich kämpfe im Prinzip auf verlorenem Posten, kann nur noch einmal die Zahlen geben.

Die Erhöhung von Fr. 800.— auf Fr. 900.— ergibt Fr. 560 000.— Staatssteuerausfall, die Erhöhung von Fr. 900.— auf Fr. 1000.— Fr. 440 000.— Staatssteuerausfall, gesamthaft 1 Million, für die Gemeinden 1,2 Millionen. Wir haben keine Berechnung, was das Minimum von Fr. 700.— für die Verheirateten ausmachen würde. Wenn Sie dem Antrag Droz zustimmen, können Sie sicher sein, dass Sie weit über das hinausgehen, was wir ursprünglich in der Vorlage hatten und was die Kommission ursprünglich beschlossen hat, nämlich die Fr. 560 000.—. Aber wenn Sie unbedingt für die erste Lesung einen Erfolg haben müssen gegenüber der Regierung und dem Finanzdirektor, kann ich Ihnen nicht davor sein. Ich werde bis zur Kommissionssitzung für die zweite Lesung ausrechnen lassen, was die erste Lesung an Staatssteuerausfällen ausmacht und wie sich das für eine Anzahl ausgewählter Gemeinden auswirkt. Dann wollen wir schauen, ob wir bei dem bleiben können, was beschlossen worden ist, oder ob man dann zum Schluss kommt, dass man hier oder dort noch etwas werde zurückgehen müssen. Man kann das machen, aber es ist nicht leicht. Wenn man einmal dem Kind etwas versprochen hat, sollte man es halten. Wenn man etwas «gespienzelt» hat und gibt es nicht, ist es nachher doppelt unangenehm. Ich will nur sagen: Man sollte dem Bernervolk nicht Erleichterungen «vorspienzeln», die in der Folge als nicht tragbar betrachtet werden müssen und die man nachher rückgängig zu machen hat. Ich würde lieber jetzt weniger weit gehen, und, wenn die Berechnungen, die wir bis zur zweiten Lesung anstellen, ergäben, dass man noch einen Schritt weiter gehen könnte, das erst dann beschliessen. Ich bitte Sie, dem Kommissionsantrag zuzustimmen; wir haben viel konzediert, indem wir auf Fr. 900.— gegangen sind und das Minimum von Fr. 700.— für verheiratete unselbständig Erwerbende akzeptiert haben.

Präsident. Die Absätze 1, 2 und 5 des Artikels 35 sind unbestritten.

Abstimmung:

Abs. 3

Prozentualer Gewinnungskostenabzug

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (10 %, Fr. 700.—) . .	96 Stimmen
Für den Antrag der sozialdemokratischen Fraktion (15 %)	67 Stimmen

Absoluter maximaler Gewinnungskostenabzug

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (Fr. 900.—)	45 Stimmen
Für den Antrag Droz (Fr. 1000.—)	121 Stimmen

Abs. 4

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	102 Stimmen
Für den Antrag der sozialdemokratischen Fraktion	69 Stimmen

Abs. 4bis

Für den Antrag der sozialdemokratischen Fraktion	71 Stimmen
Dagegen	96 Stimmen

Beschluss:

Marginale: Gewinnungskosten: für selbständig Erwerbende

Art. 35. Als Gewinnungskosten gelten die Aufwendungen zur Erzielung des Einkommens in dem für die Bemessung massgebenden Zeitraume.

Gehälter, Mietzinse, Vergütungen für die Benutzung der Firmenbezeichnung, von Erfindungen, Fabrikmarken, Verfahren und dergleichen, die offensichtlich neben dem Entgelt für die Leistung einen Gewinnanteil in sich schliessen, dürfen nur im Umfange eines normalen Entgeltes abgezogen werden.

Marginale: für unselbständig Erwerbende

Unselbständig Erwerbende können vom Reinbetrag der ausgewiesenen festen Besoldung, des Bar- und Naturallohnes und der Bezüge auf Grund eines früheren Arbeitsverhältnisses zehn Prozent als Gewinnungskosten abziehen, höchstens aber Fr. 1000.—. Der Abzug beträgt mindestens Fr. 700.—, wenn der Berechtigte verheira-

tet und im Hauptberuf unselbständig erwerbstätig ist.

Sind beide Ehegatten unselbständig erwerbstätig, so steht der Abzug von 10 % beiden zu, darf aber gesamthaft Fr. 1200.— nicht übersteigen.

Ausserordentliche Gewinnungskosten bleiben vorbehalten.

Art. 39, Abs. 2, Ziff. 3

Präsident. Zur Ziffer 3 wurden Ihnen die folgenden Anträge ausgeteilt:

1. Antrag der Kommission: Abzugsberechtigung für jedes Kind Fr. 600.—.
2. Antrag des Regierungsrates: Abzugsberechtigung für jedes Kind Fr. 500.—.
3. Antrag Kunz (Oey-Diemtigen): «Je Fr. 500.— für die ersten 2 Kinder und Fr. 600.— für jedes weitere vom Steuerpflichtigen ...»
4. Antrag Klopfenstein: Abänderung des 2. Satzes nach folgendem Wortlaut: «Der Abzug erhöht sich auf Fr. 800.—, wenn sich das Kind zur Ausbildung mehr als 40 km von seinem Wohnort weg begibt, oder auf Fr. 1000.—, wenn es sich zu diesem Zwecke auswärts aufhält.»

Der Antrag des Regierungsrates (Nr. 2) wird vom Finanzdirektor zurückgezogen zu Gunsten des Antrages Kunz.

Klopfenstein. Zu Artikel 39, Absatz 3, habe ich einen Zusatzantrag gestellt. Es scheint, dass mein Antrag gewisse technische Schwierigkeiten in sich birgt. Ich habe aber in der Begründung gesagt, dass ich auf den 40 km Distanz nicht absolut beharre, d. h. die Distanz nicht als absolut fixiert wissen wolle. Es freut mich, dass die Berechtigung meiner Forderung grundsätzlich anerkannt wird. Um hier nicht eine Debatte zu verursachen, ziehe ich den Antrag zurück. Ich werde aber dafür sorgen, dass er in der Kommission nochmals aufgegriffen wird. Ich bitte die Kommission, diesen berechtigten Forderungen und Gedankengängen Rechnung zu tragen.

Abstimmung:

Für den Antrag der Kommission .	101 Stimmen
Für den Antrag Kunz (Oey-Diemtigen)	75 Stimmen

Beschluss:

3. Fr. 600.— für jedes vom Steuerpflichtigen unterhaltene Kind unter 18 Jahren, sowie für ältere Kinder, die studieren oder sich in einer Berufslehre befinden. Der Abzug erhöht sich auf Fr. 1000.—, wenn sich das Kind aus Gründen der Ausbildung auswärts aufhält.

   Werden die Eltern getrennt veranlagt, so können sie den Abzug im Verhältnis ihrer Beiträge an den Unterhalt des Kindes vornehmen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte hier ankündigen, dass im Artikel 39 eine weitere Differenz mit der Regierung entstehen wird. Was Sie soeben beschlossen haben, ist nicht tragbar. Sie können es durchsetzen. Aber Sie werden sehen, wie es herauskommt. Ich habe den Antrag der Regierung, lautend auf Fr. 500.—, fallen lassen in der Meinung, es sei eventuell die Lösung genehm, dass für die ersten zwei Kinder Fr. 500.— und für die weiteren Fr. 600.— abgezogen würden. Ich werde Ihnen Berechnungen bringen. Sie haben vorhin im Artikel 35 (ohne Berechnung des Minimums von Fr. 700.—) 1 Million geopfert, und jetzt wiederum Fr. 1 250 000.—. Ich mache auf das Bild aufmerksam, das sich damit für die Gemeinden ergibt. Sie haben so entschieden. Wir wollen dann schauen, welches die Stimmung in der zweiten Lesung ist. Wenn diese Beschlüsse dann wieder durchgehen, behalte ich mir persönlich die Handlungsfreiheit in bezug auf die Volksabstimmung vor; denn Sie werden sehen, dass die Ausfälle für die Landgemeinden nicht tragbar sind.

Titel

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über die direkten Staats- und Gemeindesteuern
(Abänderung und Ergänzung)

Präsident. Herr Willemain beantragt, auf den Artikel 73 zurückzukommen.

Zustimmung.

M. **Willemain.** Je désire revenir sur l'article 73 pour présenter quelques suggestions. On a beaucoup parlé de cet article; on a parlé de la ristourne et notre collègue, M. Etter, l'a même assimilée à un dividende ordinaire. Or, Messieurs, la ristourne n'est pas un dividende: c'est une restitution faite au client.

Dans le Jura, en particulier, la ristourne est entrée dans les mœurs et ce système n'est pas pratiqué seulement par les coopératives. Toute une série de magasins accordent des ristournes. Ce sont notamment les magasins Beuchat-Schott, Jaquat-Domon, Keller-Bouverat, qui accordent une ristourne de 8 %; ce sont les produits Toura, qui accordent un escompte de 8 % également, ce sont la maison Monnin à Develier, Pierre Boéchat à Delémont, Tendon et Joliat, qui accordent 7 %.

Suivant la décision prise la semaine dernière par le Grand Conseil, la ristourne sera assimilée aux impôts à partir de 5 %. Je me demande, à ce propos, s'il y a dans la loi d'impôts qui nous est présentée un article quelconque prévoyant l'imposition des ristournes des débitants privés indépendants et je voudrais savoir si on peut faire une différence entre les coopératives et les entreprises privées, puisqu'on a déclaré que tout le monde devait être mis sur le même pied et qu'il fallait qu'une loi d'impôts soit juste.

La coopérative de Delémont accorde une ristourne de 6½ %, alors que les détaillants privés que je vous ai cités accordent 7 et 8 %. Comment imposera-t-on ces ristournes accordées par des dé-

taillants privés? Je pose la question à M. le Directeur des Finances.

J'aimerais soulever une autre problème encore et savoir si on a bien réfléchi aux conséquences des décisions prises la semaine dernière. Je travaille dans une coopérative et j'ai immédiatement fait faire, à la suite de la décision prise par le Grand Conseil, les calculs de rendement pour cette année. Les comptes de notre coopérative sont établis à partir du 1er septembre et sont bouclés le 31 août. Nous avons donc déjà les comptes pour l'année 1954—1955 et nous pouvons, sur cette base, calculer la différence. On a prétendu — je crois que c'était le Directeur des Finances — que le 1 % n'entraînait pas une grande différence. Cependant il ne faut pas oublier que ce n'est pas seulement le 1 % qui entre en ligne de compte, mais aussi les dispositions de l'article 46, avec le taux de progression.

Nous avons calculé que, pour la coopérative de Delémont, qui est une coopérative de moyenne importance dont le chiffre d'affaires s'élève à 6 900 000 francs, avec l'ancien système (taux maximum 4 %, ristourne déduite jusqu'à 6 %), l'impôt cantonal était de 4272 francs, celui de la commune de 4485.60 francs, au total 8757.60 francs.

A la suite des décisions prises par le Grand Conseil la semaine dernière (application de l'impôt aux ristournes excédant 5 % et d'après la progression prévue à l'article 46 de la loi), les chiffres sont les suivants: impôt cantonal 10 748 francs, impôt de la commune 11 285 francs, au total 22 033 francs, soit, par rapport à l'ancien système, une augmentation de 151 %.

Je me demande si vous estimez que c'est là un système équitable.

J'ai soulevé ces deux questions à l'intention de la commission et du gouvernement en vue de la deuxième lecture du projet de loi, lors de laquelle nous reviendrons sur cette question.

Präsident. Ich glaube auch, dass wir darauf zurückkommen werden. Ich bitte, allfällige Rückkommensanträge nur für Artikel zu stellen, zu denen Sie wirklich einen Antrag stellen wollen.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Gesetzesentwurfes 99 Stimmen
Dagegen . . . . . 0 Stimmen
(zahlreiche Enthaltungen)

Beteiligung der Bernischen Kraftwerke AG. an den Blenio-Kraftwerken AG., Olivone

(Siehe Nr. 43 der Beilagen)

Eintretensfrage

Schneiter, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Grosse hat am 21. November 1928 beschlossen, dass die Beteiligung am Bau und Erwerb von Kraftwerken durch die BKW, wenn der Betrag über 3 Millionen Franken hinausgeht, dem Grossen Rat unterbreitet werden müsse., d. h. die Vertreter des Staates können nur zustimmen, wenn sie vom Grossen Rat dazu ermächtigt sind. Darum müssen wir zu diesem Geschäft Stellung nehmen.

Wir haben bei der BKW folgende Situation: Die BKW liefert einen Teil der Energie aus eigenen Werken, nämlich rund einen Drittel des Gesamtbedarfes. Sie beziehen auch Strom aus den sogenannten Beteiligungswerken (Oberhasli, Maggia, Mauvoisin, Electricité de la Lienne, Grande Dixence und Simmentaler Kraftwerke). Aber diese beiden Quellen reichen nicht aus. Die BKW müssen viel Energie von fremden Lieferanten beziehen. Dieser Strom ist natürlich entsprechend teurer.

Mit dem zunehmenden Strombedarf stellt sich für die BKW die Frage, wie neue Quellen beschafft werden können, damit man möglichst wenig Fremdenergie beziehen muss. Es bestünde die Möglichkeit, eigene Werke zu bauen, oder die bestehenden auszubauen. Diese Möglichkeiten sind aber relativ sehr beschränkt. Darum sind die BKW seit einigen Jahren dazu gekommen, mehr Strom bei den sogenannten Beteiligungswerken zu beziehen, die einen Teil der ganzen Produktion den BKW reservieren. Das Bedürfnis für vermehrte Strombezüge ist im Kanton Bern vorhanden. Wir haben in den letzten Jahren immer noch Verbrauchs-Einschränkungen machen müssen, da man nicht einmal zusammen mit der Fremdenergie genug Strom hatte.

Nun hat sich für die BKW eine Beteiligungsmöglichkeit gezeigt. Das ist das neue Werk im Bleniotal, das gegen den Lukmanier geht. Dort soll ein neues Kraftwerk gebaut werden. Im hinteren Teil des Tales wird ein kleines Werklein gebaut. Das dort gestaute Wasser wird in der Zentrale Campra (10 000 PS Turbinenleistung) ausgenützt. Dann wird das Wasser in ein grosses Becken geleitet, wo wiederum eine kleine Zentrale installiert wird, mit 65 000 PS Turbinenleistung. — Auf der andern Seite des Tales wird ein Stausee gemacht, von wo das Wasser nach Olivone geleitet wird. Der Stausee fasst 86,3 Millionen Kubikmeter Wasser. In Olivone wird erstmals wieder ein Kraftwerk errichtet. Das gesamte Wasser von dort kommt zum Kraftwerk Biasca, wo noch einmal eine Ausnützung stattfinden kann.

Es ist ein relativ günstiges Wasser, das man dort nutzen kann. Der Strom wird billiger zu stehen kommen als der aus den Grande Dixence-Werken. Die Beteiligung ist also interessant.

Laut dem Beteiligungsvertrag, der heute schon besteht, machen mit: Der Kanton Tessin mit 20 %, die Nordostschweizerischen Kraftwerke, die Aare-Tessin AG., die Stadt Zürich mit je 17 %, die BKW und die Stadt Basel mit je 12 % und die Stadt Bern mit 5 %. Die Stadt Bern hat ihre Beteiligung bereits beschlossen.

In diesem Rahmen würden sich somit die BKW beteiligen, d. h. mit 12 %, also mit einem Aktienkapital von 7,2 Millionen Franken. Die BKW werden 12 % des produzierten Stromes beziehen.

Für den Kanton Tessin, der sich 20 % des Aktienkapitals reserviert hat, wird eventuell nicht in Frage kommen, sich im selben Verhältnis an der Abnahme der Stromproduktion zu beteiligen, d. h. er wird vielleicht auf einen Teil seiner Strombezugsrechte verzichten. Wenn das der Fall sein

sollte, könnten sich die BKW an diesem frei werdenden Teil wiederum zu 12 % beteiligen, d. h. mit maximal 2,4 %. Die Ermächtigung, dies zu tun, ist im Beschlussesentwurf enthalten.

Die Staatswirtschaftskommission hat dieses Geschäft geprüft und stimmt zu. Ich empfehle Ihnen, ebenfalls zuzustimmen.

Schmidlin. Ich bin für Eintreten auf dieses Geschäft. In der freisinnigen Fraktion habe ich von keiner Seite eine andere Meinung gehört. Immerhin hat unser Vertreter in der Staatswirtschaftskommission gesagt, es gäbe dann billigen Strom. Das betonte auch der Referent der Kommission.

Man fragt sich nun, wo eigentlich der billige Strom hinkomme. Die BKW haben bekanntlich sehr günstige Verträge mit Grossbezügern. Im Volke ist man schon lange der Meinung, dass der BKW-Tarif einmal geändert werden soll und zwar im Sinne einer Tarifreduktion, hauptsächlich für die Versorgung von Haushaltungen und anderen Kleinbezügern.

Das Laufental wird von zwei Elektrizitätsgesellschaften versorgt, den BKW und der Elektra Birsegg.

Letztere bezieht einen Grossteil des Stromes von den BKW, gibt ihn aber an die Abonnenten zu einem billigeren Tarif ab als die BKW, nämlich um 20 % bis 30 % billiger. Das ist ein namhafter Preisunterschied. Ich fühle mich veranlasst, die Diskussion, die im Volke gepflegt wird, hier einmal klarzulegen.

Wir sind nicht gegen die BKW. Ich schätze ihre Leitung hoch ein. Die Stromlieferung ist konstant und gut. Aber der Strom ist zu teuer. Der Vergleich mit Birsegg ist ganz auffallend.

Ich möchte noch etwas anderes vorbringen. Wenn eine Stromreduktion in der Regierung oder in den BKW diskutiert werden soll, sollte man auf einen Einheitstarif gelangen. In den Häusern muss ein Labyrinth von Leitungen installiert werden, nur wegen der Unterteilung des Stromes in Lichtstrom, Kraftstrom und Wärmestrom. Das Bauen würde verbilligt, wenn das vereinfacht werden könnte. Darüber sollte man diskutieren. Das möchte ich dem Regierungsrat zu bedenken geben.

Ich wiederhole: Ich bin nicht gegen das vorliegende Geschäft, hoffe aber, dass die Regierung im angedeuteten Sinne vorgehen werde.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist richtig, dass die Blenio-Kraftwerke AG. preislich verhältnismässig günstige Energie liefern werden. Aber es ist nicht die gleiche Qualität wie die der Grande Dixence. Diese haben einen Speicher für 400 Millionen Kubikmeter Wasser und eine Maschinenleistung von ungefähr 600 000 KW. Die Blenio-Werke werden viel kleiner sein.

Ich kann Herrn Grossrat Schmidlin jetzt nicht antworten, weil ich die Antwort, die ich auf die Motion Eggli geben muss, nicht vorwegnehmen will. Bei Behandlung dieser Motion wird das Problem zur Sprache kommen. Aber ich muss zum vornherein feststellen: Es ist ausserordentlich «erfreulich», wenn der Grosse Rat anfängt, im Sinne der Geschäftsführung in Elektrizitätspolitik zu machen. Wir kommen so wirklich in eine ausserordentlich «erfreuliche» Situation hinein. Sie erhalten alle Jahre die Bilanzen der BKW und sehen, welches die Situation ist. Wir müssen uns darüber klar werden, ob die BKW als die weitaus grössten Steuerzahler im Kanton Bern noch genehm sind, oder ob wir den Reingewinn durch eine andere Tarifpolitik zum Verschwinden bringen wollen, womit wir auf die Steuern verzichten würden, die die Gemeinden und der Kanton erhalten. Beides werden die BKW nicht machen können. — Es ist selbstverständlich, dass wir die ganze Tariffrage sorgfältig verfolgen. Nachdem im Grossen Rat die Frage des Einheitstarifes gestellt wird, nehme ich an, der gesamte Grosse Rat sei der Meinung, dass man den Einheitstarif einführen soll. Alle Berechnungen sind bereit und auch ohne Beschluss des Grossen Rates kommt die erste Etappe in aller nächster Zeit in Gang. Wir werden den Einheitstarif einführen. Der bringt gewisse Vorteile. Der Antwort auf die Motion Eggli will ich jedoch nicht vorgreifen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Titel und einziger Abschnitt:

Angenommen.

Beschluss:

Beteiligung der
Bernischen Kraftwerke AG. an den
Blenio-Kraftwerken AG., Olivone

Der Grosse Rat erklärt sich mit der Beteiligung der Bernischen Kraftwerke AG. an den Blenio-Kraftwerken AG. mit 12 % des Aktienkapitals, d. h. mit 7,2 Millionen Franken, einverstanden. Er ermächtigt die Vertreter des Staates an den Generalversammlungen, dem dahin lautenden Beteiligungsantrag der Verwaltungsbehörden der BKW und der BKW/BG zuzustimmen. Die Bernischen Kraftwerke werden ferner ermächtigt, später allenfalls eine höhere Beteiligung als 12 % einzugehen.

Postulat der Herren Grossräte Schaffroth und Mitunterzeichner betreffend Erhöhung der Grundbesoldung der obern Beamten

(Siehe Seite 500 hievor)

Schaffroth. Im Auftrag und im Namen meiner Fraktion habe ich in der Herbstsession ein Postulat eingereicht, das die Regierung einlädt, eine Revision des Besoldungsdekretes einzuleiten, die unter anderem auch eine gerechte Reallohnverbesserung für die oberen Beamten unserer Staatsverwaltung bringt. Damit soll nicht behauptet werden, dass die Besoldungsverhältnisse in den unteren Lohnklassen des Staatspersonals etwa überall befriedigend seien. Bei verschiedenen Kategorien ist eher das Gegenteil der Fall.

Die amtlichen Gehaltsstatistiken zeigen eindeutig Reallohngewinne bei den Ungelernten. Anderseits stehen die Qualifizierten, die Verantwortlichen, eher auf der Schattenseite der Entwicklung. Wir betrachten es aber als eine vornehme Aufgabe des Staates als Arbeitgeber, dass er vorangeht im Bestreben, der allgemeinen Nivellierungstendenz entgegenzutreten. Nicht zuletzt hat der Staat selbst ein ureigenes Interesse an einer gerechten Salarierung seiner verantwortlichen Beamten. Es besteht heute nicht mehr der Zug der Tüchtigen zum Staat, wie das früher einmal der Fall war. Das beweist schon eindeutig die Tatsache, dass die Verwaltung heute grosse Schwierigkeiten hat, frei werdende Stellen zu besetzen. Die Privatindustrie bietet heute jedem tüchtigen Berufsmann die grösseren Aufstiegsmöglichkeiten und bietet ihm auch die nötigen Sicherheiten. Damit wird die Heranziehung eines tüchtigen Nachwuchses für die Verwaltung, auch im Lehrerstand, vom Primarlehrer bis zum Universitätsprofessor, zu einem schwerwiegenden Problem. — Die heutige Generation der Verantwortlichen im Staate wird trotz der Hochkonjunktur und der besseren Aufstiegsmöglichkeiten in der Privatindustrie dem Staate die Treue halten, denn sie ist durch ihre Arbeit der Verwaltung, der Oeffentlichkeit auch über das lohnmässige hinaus verbunden. Doch wird es schwer halten, einen tüchtigen Nachwuchs heranzuziehen, wenn die geschilderte Entwicklung weitergehen sollte. Die tüchtigen jungen Leute finden in der Privatindustrie nicht nur bessere Verdienstmöglichkeiten, sondern auch raschere Aufstiegsmöglichkeiten. Sie müssen nicht, wie das beim Staat vielmehr der Fall ist, ihren beruflichen Aufstieg ersitzen.

Bei der kommenden Revision des Besoldungsdekretes darf man deshalb nicht nur dem rein Lohnmässigen Beachtung schenken, sondern man wird der Nivellierung einen Damm entgegensetzen müssen, indem man die Leistung, die Verantwortung des Lohnempfängers voranstellt und auch die geistige Arbeit, die in der heutigen Zeit nicht mehr hoch im Kurs steht, wieder etwas aufwertet.

Ich möchte Sie nicht mit Zahlen und Vergleichen langweilen. Wenn man die Lohnverhältnisse des Staates mit denen der Privatindustrie vergleicht, muss man feststellen, dass der Staat nicht mehr unbedingt zu Recht den Ruf eines vorbildlichen Arbeitgebers im Lohnmässigen verdient. Gemäss einer Zusammenstellung der Schweizerischen Handelszeitung ist in der Schweiz das Realeinkommen pro Kopf und pro Jahr während der vergangenen Jahre im Durchschnitt um über 3 % gestiegen.

In der Privatindustrie ist in den letzten 5 Jahren eine Nominallohnverbesserung von 16 % festzustellen. Beim Staatspersonal würde, wenn man die Erhöhung der Familien- und Kinderzulagen berücksichtigt, die Nominallohnerhöhung lediglich rund 6 % ausmachen, während der Reallohn, im Gegensatz zum Landesdurchschnitt, sogar mehr oder weniger unverändert geblieben ist. Beim Bund hat die Entwicklung durch die Neueinreihung der Aemter und durch entsprechende Beförderungen ausgeglichen werden können. Das mittlere und obere Personal des Kantons hat jedoch nur in den seltensten Fällen die Möglichkeit zu einer solchen Beförderung, da die entsprechenden Klassen fehlen. Ein Vergleich mit andern Kantonen wie mit dem Bund zeigt, dass das verantwortliche Personal im bernischen Staatsdienst erheblich schlechter gestellt ist als beispielsweise in den Kantonen Zürich, Baselstadt oder eben als das des Bundes. Ich kann mir vorstellen, dass man mir entgegenhalten wird, eine grosszügige Revision des Dekretes würde für den Staat grössere Aufwendungen erfordern. Mir scheint das Argument nur dann stichhaltig zu sein, wenn man das Besoldungsproblem lediglich vom rein Zahlenmässigen aus anschaut. Ein tüchtiger Beamter, den man auch entsprechend entlöhnt, kostet den Staat und damit auch den Steuerzahler immer noch wesentlich weniger als ein mittelmässig oder schlecht ausgewiesener Berufsmann. Wir erwarten deshalb, dass bei der kommenden Revision des Besoldungsdekretes dem Prinzip der Leistung und Verantwortung mehr Nachachtung verschafft wird. Auch in dem Sinne bitte ich Sie, meinem Postulat zuzustimmen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da wir in der Session eine Kommission für die Revision der Staatsbesoldungen einsetzen, kann ich mich kurz fassen. Die Ausführungen von Herrn Grossrat Schaffroth sind sicher weitgehend zutreffend. Es ist so, dass wir die allergrösste Mühe haben, für den Staatsdienst qualifizierte Arbeitskräfte zu erhalten. Wir haben insbesondere die grösste Mühe, technische Spezialisten, Ingenieure usw. zu finden. Auf eine Stellenausschreibung treffen vielleicht 2 bis 3 Bewerbungen ein, wovon vielleicht eine, vielleicht keine genügt, so dass man schauen muss, wie man die Leute findet.

Beim Vergleich mit den Besoldungen von Basel und Zürich muss ich immer wieder auf das gleiche hinweisen: Es ist für den Kanton Bern ausserordentlich schwierig, das Rennen mit diesen Kantonen und mit dem Bund durchzustehen. Wenn wir die Anpassung vornehmen wollen, entstehen infolge des Mehraufwandes für unsere Staatsrechnung sehr rasch katastrophale Folgen. Wir werden das Problem in der Februarsession gründlich zu diskutieren haben. Ich möchte nicht jetzt über die Vorarbeiten berichten. Wir werden Ihnen die Vorlage zustellen. Schon am nächsten Montag werden die ersten Verhandlungen mit den Verbänden stattfinden. Ich will mich daher heute kurz fassen und erkläre, dass wir das Postulat entgegennehmen. Es ist schon in Ausführung begriffen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . . 59 Stimmen
Dagegen . . . . . 0 Stimmen
(zahlreiche Enthaltungen)

Präsident. Herr Zimmermann wünscht eine Erklärung abzugeben. Ist der Rat einverstanden?

Zustimmung.

Zimmermann. Ich danke Ihnen für Ihre Zustimmung. Da die Regierung das Postulat entgegennimmt, und wir im Prinzip nicht gegen eine

Erhöhung der Besoldungen sind, kann man nicht über das Postulat diskutieren. Wir werden im Februar darauf zu sprechen kommen. Es wäre zu den Ausführungen von Kollege Schaffroth sehr viel zu sagen. Es hat nicht nur in den obersten Besoldungsklassen, bei den obersten Beamten etwas zu geschehen, sondern ganz speziell unten und in der Mitte. Wir werden darauf zurückkommen. Das ist der Grund, warum der Grossteil unserer Fraktion Herrn Schaffroth nicht hat zustimmen können, sondern sich der Stimme enthielt.

Motion der Herren Grossräte Eggli und Mitunterzeichner betreffend Herabsetzung der Stromtarife

(Siehe Seite 498 hievor)

Eggli. In meiner Motion vom 12. September 1955 habe ich vorab festgestellt, dass der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der BKW pro 1954 wiederum ein sehr gutes Betriebsergebnis zeigen. Das ist eine erfreuliche Tatsache. Ich habe daraus den Schluss gezogen, dass erstens eine Herabsetzung der Stromtarife möglich wäre und als Beispiel angeführt, es sei unverständlich, dass landwirtschaftliche und gewerbliche Kleinbetriebe für Motorenstrom über 100 % mehr bezahlen müssen als Grossbetriebe, die die Vorteile der gegenwärtigen Tarife ausnützen können. Zweitens habe ich festgestellt, dass der Einzelne auf die Stromtarife der Kraftwerke keinen Einfluss habe, weshalb ich den Regierungsrat beauftragen möchte, bei den BKW Bericht und Antrag über eine teilweise Revision der Stromtarife zu verlangen.

Zum Punkt 1 möchte ich wiederholen, dass eine Herabsetzung möglich wäre. Ich wünsche keine generelle Herabsetzung, möchte das nachdrücklich vermerken, sondern nur soweit das möglich ist, für jeden Strombezüger einigermassen die gleichen Bedingungen. Wir haben verschiedene Tarife für Licht, für Kraft und für Wärme. Diese Tarife sind von einer Ortschaft zur andern verschieden, weil an einigen Orten die BKW direkt, an andern Orten eine Elektrizitätsgenossenschaft, an dritten Orten die betreffenden Gemeinden die Preise für den Strom festsetzen. Unverständlich ist, dass in jedem der verschiedenen Fälle, die ich jetzt nannte, der Kleinbetrieb für den Strom ganz wesentlich mehr bezahlen muss. In den meisten Orten werden pro kwh für Licht 35 bis 50 Rappen verlangt, für Kraftstrom 12 bis 16 Rappen, und nur wenn der betreffende Stromkonsument mehr als 3000 kWh bezieht, 11 Rappen. Für Wärme werden im Sommer 6 und im Winter 8 Rappen bezahlt.

Beim Lichtstrom beziehen einzelne Gemeinden, denen z. B. das Ortsnetz gehört, aus den Tarifen indirekte Gemeindesteuern, die 20 % und mehr der effektiven Kosten, inklusive ordentlicher Unterhalt und Verwaltung, betragen.

Beim Kraftstrom kann ein Betrieb, der einen Anschulsswert von über 10 kW hat, was einem Motor von über 13 PS entspricht, den Industrietarif verlangen, der so gestaltet ist, dass einer nicht zum vornherein weiss, was er am Quartalsende wird bezahlen müssen. Er bezahlt z. B. pro kW-Anschlusswert vorab Fr. 20.— im Quartal, dann pro kwh im Sommer 4 bis 6 Rappen, im Winter 5 bis 7 Rappen, zuzüglich das Mittel der beiden Spitzenbelastungen im Quartal. Wenn z. B. ein Betrieb im gleichen Quartal 2 Mal eine Ueberbelastung von je einer Stunde wegen einer Betriebsstörung erhält, die zusätzlich 25 kW ausmacht, so kostet das zusätzlich 25 Mal Fr. 20.— oder Fr. 500.—, so dass er schlussendlich trotz der billigen kW-Tarife von 4 bis 6 Rappen oder 5 bis 7 Rappen total rund 7 oder 8 Rappen pro kWh zu bezahlen hat. — Der Kleinbetrieb zahlt 11 bis 16 Rappen.

Bei den landwirtschaftlichen Motoren bestehen noch heute überall Minimalgarantien, wie vor 50 Jahren, als die Kraftwerke noch um den Absatz bangten.

Beim Wärmestrom werden ungleiche Beiträge à fonds perdu verlangt und zudem noch übersetzte Tarife berechnet. Warum verlangt man noch heute für den Anschluss eines Futterkessels Fr. 40.—, für einen Boiler Fr. 30.—, oder total Fr. 70.— à fonds perdu, wenn man doch Strom liefern kann?

Ich möchte weiter fragen: Warum verlangt man z. B. in Rüegsau-Schachen für die Raumheizung vorab à fonds perdu vom Bezüger A Fr. 500.—, von B Fr. 686.—, von C Fr. 1056.—, plus von B und C noch je Fr. 250.— für die Kabelanschlüsse, plus die Grabarbeiten, und berechnet ihnen dann trotzdem noch 10 Rappen pro kWh? In allen drei Fällen haben die Strombezüger diese Bedingungen durch Unterzeichnung von Abonnementserklärungen anerkannt, weil sie nicht wussten, dass an andern Orten für den Wärmestrom 6 bis 8 Rappen bezahlt werden müssen.

Ich möchte zusammenfassend die Frage stellen: Warum kann man nicht einen Tarif für Licht einführen, ohne übersetzte indirekte Steuern zu beziehen? Könnte man sich nicht Höchstpreise im Wiederverkauf vorbehalten? Könnte man nicht für Kraft einen Tarif ohne Minimalgarantien und zusätzliche Berechnung der kW-Anschlüsse und Spitzenbelastungen einführen? Könnte man nicht für die Wärme Tarife ohne zusätzliche Leistungen und zu einigermassen ausgeglichenen Preisen festsetzen? Ich betone, dass ich nicht die generelle Preisherabsetzung verlange, sondern die Lieferung zu einigermassen ausgeglichenen Preisen.

Der Einzelne hat auf die Stromtarife der Kraftwerke keinen Einfluss. Das ist der Grund, warum ich den Regierungsrat beauftragen möchte, eine Teilrevision zu verlangen. Die bestehenden Ungleichheiten sollten nach Möglichkeit behoben werden. Bei jeder Gesetzgebung, ganz besonders beim Steuergesetz, das wir soeben beraten haben, entlastet man den finanziell Schwachen und belastet progressiv den finanziell Starken, nur gerade in der Strompolitik der Kraftwerke ist das Gegenteil der Fall.

Ich möchte die Einnahmen der Kraftwerke nicht schmälern, aber es sollte wenigstens geprüft werden, ob nicht neuzeitlichere und ausgeglichenere Tarife angewendet werden können. Es könnten z. B. gleiche Tarife für die zwei Arten von Strombezügern und für die gleichen Berufsgruppen geschaffen werden, unter Berücksichtigung des Stromaufwandes für die Fabrikationskosten. Dadurch würden die Kleinbetriebe innerhalb der gleichen Berufsgruppen, nur in einem einzigen

Punkte, den Stromkosten, den Grossbetrieben gleichgestellt. Der Grossbetrieb hat im Konkurrenzkampf noch genügend Vorteile, im Einkauf der Rohstoffe und in seiner rationelleren Arbeitsweise.

Selbstverständlich kann der Grosse Rat den Kraftwerken die Strompreise nicht vorschreiben. — Seit ich diese Motion einreichte, wurde mir gesagt, dass die BKW die Einführung eines Einheitstarifes vorbereiten. Trotzdem möchte ich den Regierungsrat beauftragen, im Sinne der Motion, einen Bericht und einen Antrag — in diesem Falle einen Entwurf über eine teilweise Revision der Stromtarife — zur Kenntnisnahme zu verlangen. Ich möchte den Regierungsrat beauftragen, durch seine Vertreter im Verwaltungsrat der BKW dahin zu wirken, dass, soweit möglich, einheitlichere Tarife geschaffen werden. Wenn die BKW den Kraftwerken in der Stromtarifpolitik im Sinne meiner Ausführungen vorangehen, und das darf man sicher von einem so grossen Unternehmen erwarten, so ist der Zweck meiner Motion erfüllt. Ich bitte Sie, diese erheblich zu erklären.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie wissen, dass ich normalerweise auf Motionen und Postulate nicht mit langen Ausführungen antworte. Aber ich glaube, diesmal müssen Sie mir zugute halten, wenn ich länger aushole und einige Ueberlegungen anstelle. Dieses Problem sieht nämlich von ferne ganz anders aus als von Nahem. Ich möchte selbstverständlich nicht die besonderen Verhältnisse darlegen, die in der Gemeinde von Herrn Grossrat Eggli bestehen. Er ist in bezug auf die Versorgung mit elektrischer Energie nicht in einer ungünstigen Situation. Er wird aber von den BKW nicht direkt beliefert, sondern über die Elektra Bucheggberg. Wenn Herr Grossrat Eggli von den BKW direkt beliefert würde, hätte er im Jahre 1953 die Energie um rund 4,6 % und 1954 um 6,7 % billiger erhalten. Wir sind nicht überall selbst Verteiler, sondern haben Wiederverkäufer. Mit dieser Situation müssen wir uns abfinden.

Zur Tarifentwicklung: In den vergangenen Jahrzehnten haben die BKW die Tarife immer wieder hinuntergesetzt, haben im Jahre 1946, in der Periode allgemein steigender Preise, eine namhafte Reduktion der Licht- und Kraft-Detailpreise und der Minimalgarantien vorgenommen und ausserdem die Zählermiete vollständig aufgehoben. Aber nicht genug damit! Seither haben die BKW den Strom in viele abgelegene Gebiete, Gehöfte, Weiler geführt, wofür Millionenbeträge aufgewendet wurden, die keine Rendite abwerfen. Erkundigen Sie sich im Amt Signau, im Berner Jura, im Berneroberland, was auf diesem Gebiet alles geleistet wurde!

Ich habe gesagt, dass die BKW die Tarife senkten. Im Jahre 1910 kostete der Lichtstrom 50 Rappen, im Jahre 1930 50 Rp., 1940 40 Rp., 1950 35 Rp.

Strom für landwirtschaftliche Motoren, Minimalgarantie PS: Vor 1910 Fr. 160.—, nachher Fr. 22.50, dann Fr. 18.—, jetzt Fr. 15.—.

Kraftstrom für das Gewerbe, bei 5000 kwh pro Jahr: Vor 1910 30 Rp. pro kWh, 1920 18,4 Rp., 1930 15,0 Rp., 1950 12,8 Rp.

Die Mietgebühr für Drehstromzähler für 10 PS-Motoren betrug: Vor 1910 Fr. 24.—, 1920 Fr. 24.—, 1930 Fr. 16.—, 1940 Fr. 10.—, heute keine Gebühr.

Die Elektrizität stellt für die Landwirtschaft, das Gewerbe und die Industrie die weitaus billigste Betriebskraft dar. Dank vorsorglicher Politik ist diese im Verlaufe der Jahre immer billiger geworden. Das ist in dieser Zeit der konjunkturellen Teuerung eine grosse Leistung.

Ich will nun die BKW-Tarife mit denen anderer Kraftwerke vergleichen. Ich habe hier eine graphische Darstellung von etwa 22 Werken. Für Lichtstrom varieren die Preise zwischen 23 Rappen und 55,58 Rappen pro kWh. Das Mittel beträgt 38,68 Rappen. Die BKW haben 35 Rappen. — Die Elektra Birsegg hat tatsächlich, wie Herr Grossrat Schmidlin bei der Beratung über die Beteiligung am Blenio-Kraftwerk ausführte, günstigere Verhältnisse, indem sie den Lichtstrom im Durchschnitt zu 27,04 Rappen abgibt. Aber ich glaube es ist ein wesentlicher Unterschied zwischen den BKW und der Elektra Birsegg, die ein relativ beschränktes Gebiet zu versorgen hat, das sehr stark industrialisiert ist, die keine oder keine bedeutenden eigenen Anlagen hat, sondern die Energie zu möglichst günstigen Tarifen beziehen, hauptsächlich von den BKW und der ATEL, die aus dem Wallis, Tessin usw. die Energie zuleiten müssen, und jetzt neuerdings durch die Beteiligung am Kraftwerk Birsfelden. Die Elektra Birsegg hat günstige Voraussetzungen. Die BKW stehen mit 35 Rappen unter dem Mittel, das wie gesagt 38,68 Rappen beträgt. Man kann nicht sagen, wir würden in den Tarifen überborden.

Für Gewerbekraft haben die BKW ein Tarifmittel von 14 Rappen. Das Minimum hat die baselandschaftliche Elektra, mit 8,90 Rappen, das Maximum hat St. Gallen mit 22,47 Rappen. Das Mittel der hier aufgeführten 22 Werke beträgt 15,35 Rappen.

Wärmetarif: Das Mittel der BKW beträgt 5,28 Rappen, der Durchschnitt aller 22 Werke 5,46 Rappen, das Minimum hat auch hier Baselland mit 4,0 Rappen. Das Maximum beträgt 7,27 Rappen.

Ich glaube also, dass sich die BKW mit ihrer Tarifpolitik sehr wohl sehen lassen dürfen und dass durch ihre Tarife die bernische Volkswirtschaft nicht etwa benachteiligt oder gar ausgebeutet wird.

Nun der Unterschied in der Abgabe von Energie für Industriebetriebe, Kleingewerbe und Landwirtschaft: Herr Grossrat Eggli hat es als unverständlich bezeichnet, dass die Landwirtschaft und die gewerblichen Kleinbetriebe den Motorenstrom angeblich über 100 % teurer bezahlen müssen als die Grossbetriebe. Wenn man den Gründen dieses Preisunterschiedes nachgeht, versteht man ihn sehr wohl. Die Industriebetriebe haben ihre eigenen Transformatorenstationen erstellt; der Energielieferant wird mit keinen Leistungen belastet. Für eine sehr bedeutende Energiemenge wird eine einzige Messeinrichtung benötigt, pro Berechnungsperiode ist eine einzige Faktura, eine einzige Inkasso-Operation nötig, während für die Detailbezüger Niederspannungsleitungen, Transformatorenstationen zu erstellen, viele Zähler einzurich-

ten, viele Fakturen auszustellen und Inkassi vorzunehmen sind, usw., was dem Werk ganz bedeutende Kosten verursacht.

In einem bestimmten Beispiel hat ein Grossbetrieb, also ein Industriebetrieb, einen Leistungsanspruch von 300 kW. Anderseits haben wir 30 Kleinbetriebe mit je 10 kW, was zusammen auch 300kw ergibt.

Wie sieht das aus? Es wäre interessant, das zu vervielfältigen. An einem bestimmten Punkt des 16 000 kW-Ueberlandnetzes sind 300 kW zur Verfügung zu halten, die dem Energieproduzenten für Verzinsung, Amortisation, Betrieb und Unterhalt der Produktions- und der Uebertragungsanlagen jährlich Fr. 30.— pro kW oder total Fr. 9000.— Kosten verursachen. Diese 300 kW werden entweder einem einzigen Industriebetrieb mit Ausnützung von jährlich 1000 Stunden, oder 30 Detailabnehmern mit je 10 kW und jährlich je 40 Stunden abgegeben. — So sieht es aus für Industriebetriebe, die eine grosse Ausnützung haben. Der Kleinbetrieb hat nur sehr periodische Bezüge. Alles hier abzulesen würde zu weit führen. Hier ist das alles im Detail berechnet. Für den Industriebetrieb haben die BKW keine Zuleitungskosten. Er macht die Installation selbst und hat den Industrietarif. Bei den 30 Detailabnehmern — es handelt sich um ein praktisches Beispiel, betragen die Kosten für den normalen Anschluss Fr. 66 000.—. Wenn wir nun die Jahreskosten für die Produktion und die Uebertragungsanlage bis zum Punkt P rechnen, so betragen sie in beiden Fällen Fr. 9000.—. Alles weitere beträgt für die Lieferung an den Industriebetrieb Fr. 260.40, oder total Fr. 9 260.40, für die Lieferung an die 30 Detailabnehmer aber Fr. 14 996.—, oder im einen Fall pro kWh 3,09 Rappen (Industriebetrieb) und im andern Fall 11,9 Rappen (30 Teilnehmer). Das beweist, dass der Industrietarif anders aussehen muss als der Tarif für Kleinbetriebe.

Die künftige Tarifpolitik: Ich möchte feststellen, dass die Energiepreise bisher fortwährend gesunken sind, dass die Mietgebühren für Normalzähler ganz abgeschafft wurden, während alle übrigen Wirtschaftsgüter, gewerbliche und landwirtschaftliche Erzeugnisse, Rohmaterialien, auch die Arbeitslöhne, eine enorme Preishausse erfahren haben. Diese Preisbewegung belastet auch die Elektrizitätswirtschaft. Der Preisanstieg kann nicht länger andauern, ohne dass auch die Tarife eine Bewegung erfahren, aber eine andere als die, welche dem Motionär vorschwebt. Die Energie, die in neuen Kraftwerken produziert wird, kommt viel teurer zu stehen als die Energie, die wir in den KWO produzieren. Wir haben, um die gegenwärtige Energieknappheit zu überbrücken, mit der Electricité de France neue Verträge abgeschlossen. Dort werden ganz andere Tarife angewendet. Aber seit Jahren hatten wir solche Tarife. Wir haben früher mit der Elektrizitätswerkgruppe Rouen Lieferungsverträge gehabt, gemäss denen wir 7 Rappen pro kWh bezahlten. Diese Verhältnisse muss man berücksichtigen.

Dazu kommt die bedeutende Zunahme aller Fiskallasten, die heute den Kraftwerken auferlegt werden. Der Wasserzins, der auf Grund des neuen Wassernutzungsgesetzes erhoben wird, ist 4 Mal höher als vorher. Die Kraftwerke werden in den nächsten Jahren infolge der Einführung des Einheitstarifes — ich habe das schon angedeutet — nicht unbedeutende Einnahmenausfälle haben. Gegenwärtig werden in der Schweiz ungefähr in 300 000 Haushaltungen, das sind ungefähr 25 %, Einheitstarife angewendet. Bei diesem hat man einen einzigen Zähler für Licht, Wärme, Kraft und andere Haushaltungszwecke. Auch die BKW prüfen die Einführung des Einheitstarifes. Die Prüfung ist ziemlich abgeschlossen. Wir sind so weit, dass man in allen Neubauten schon jetzt die Installationen vornimmt, wie sie für die Stromverrechnung nach Einheitstarif benötigt werden. Wir werden Schritt für Schritt die Umorganisation vornehmen, bis der Einheitstarif überall eingeführt ist. Wir haben auch den Einheitstarif für das Kleingewerbe und die Landwirtschaft in Prüfung. Aber bis jetzt fanden wir noch keinen Tarif, der voll befriedigen würde. Einen Einheitstarif für sehr unterschiedliche Zwecke zu schaffen, ist ein ausserordentlich schwieriges Problem. Wir sind aber an der Arbeit.

Die BKW haben im Jahre 1954 von ihren Detailabnehmern 17,8 Millionen, das sind 62,2 %, und von den Wiederverkäufern 10,8 Millionen, oder 37,8 %, bezogen. Sie haben also etwas mehr als 1/3 Wiederverkäufer und etwas weniger als 2/3 direkte Abnehmer.

Die BKW müssen ihre gesamten Anlagen dauernd erneuern, müssen immer neue Unterstationen bauen, neue Stromzufuhren schaffen, was riesige Geldsummen kostet. Sie sind trotzdem mit dem Energiepreis hinuntergegangen. Nun geht die Forderung aus dem Grossen Rat so weit, die BKW sollten die Tarife zwecks Stromverbilligung revidieren. Immerhin geht die vorgesehene Einführung des Einheitstarifes in der Richtung der Wünsche des Motionärs, denn diese Tarifänderung wird Einnahmenausfälle verursachen. Ich glaube, der Motionär werde schlussendlich befriedigt sein, wenn wir für die Haushaltungen einmal den Einheitstarif einführen. — Ich kann verraten, dass wir Jahr für Jahr viele Millionen aufwenden, um unsere Kraftübertragungsanlagen, abgesehen von den Kraftwerken selbst, in Stand zu halten und zu verbessern. Die Hochspannungsleitung vom Wallis nach Mühleberg, mit 225 kV, die in nächster Zeit in Betrieb kommt, kostet rund 20 Millionen Franken. Sie wird von Mühleberg nach Laufenburg weitergeführt. Das kostet etwas weniger, weil dort die Hauptkosten von den NOK, dem Kraftwerk Laufenburg usw. übernommen werden.

Ich glaube also, dass wir die Motion nicht akzeptieren können. Hingegen bin ich einverstanden, um dem Motionär einen Schritt weit entgegenzukommen, sie in der Form eines Postulates zu akzeptieren. Wir wollen von den BKW einen Bericht einfordern und im nächsten Staatsverwaltungsbericht über das Problem Bericht erstatten, damit der Grosse Rat in diese Verhältnisse Einblick erhält. Das wäre nach meinem Dafürhalten die Lösung. Das Energiegeschäft ist keine einfache Angelegenheit. Es handelt sich nicht nur darum, Kilowattstunden zu produzieren und diese irgendwann und irgendwo zu verkaufen, sondern es müssen äusserst komplizierte Zusammenhänge berücksichtigt werden, besonders in der heutigen Zeit des Verbundsystems

unter den Elektrizitätswerken, das in den Richtungen Nord-Süd und West-Ost auch internationalen Charakter hat. Bis jetzt hat kein einziges Elektrizitätswerk einen sehr einfachen, leicht verständlichen, übersichtlichen Tarif anwenden können.

Wir können bei Preisvergleichen nicht nur die Kilowattstunde in Betracht ziehen, sondern müssen die Spitzenbelastung und deren Zeitpunkt berücksichtigen. — In dem Sinne möchte ich die Beantwortung aufgefasst wissen. Als Postulat können wir die Motion umso eher entgegennehmen, als die Anwendung des Einheitstarifes nicht mehr lange auf sich warten lassen wird.

Eggli. Ich möchte ausdrücklich feststellen, dass ich keine generelle Herabsetzung der Tarife verlangt habe. Nachdem der Regierungsrat bekannt gegeben hat, er werde im Sinne meiner Motion vorgehen, bin ich bereit, sie in ein Postulat umzuwandeln.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Stuber betreffend steuerliche Erfassung der Gebäude und Anlagen der Wasserkräfte

(Siehe Seite 500 hievor)

Stuber. Der Artikel 107, Abs. 2, des Steuergesetzes sagt: «Wasserkräfte werden in der Gemeinde bewertet, wo die Wasserkraft nutzbar gemacht wird. (Werkgemeinde). Der amtliche Wert wird jedoch auf alle Gemeinden verteilt, welche von der oberen Grenze der künstlichen Stauung oder von der Ableitung des Oberwassers bis zur Ausmündung des Unterwassers in den natürlichen Wasserlauf an diesen anstossen (Ufergemeinden)». Das Gesetz ordnet aber die Einzelheiten der Bewertung nicht. Es sagt nur , der Grosse Rat erlasse ein Dekret und setze eine kantonale Schatzungskommission ein, die die Grundlagen der Revision für jede Gemeinde festsetze. In Verbindung mit der kantonalen Steuerverwaltung hat die kantonale Schatzungskommission die zur Erzeugung von Wasserkraft dienenden Gebäude und Anlagen (Stollen, Turbinengebäude und Schaltanlagen) in die amtliche Bewertung einbezogen. Seinerzeit, bei der Ermittlung der Grundsteuerschatzung, wurden Wasserkraft und Gebäude getrennt errechnet. Die neuen amtlichen Werte ergeben für die Werkgemeinden grosse Steuereinbussen. Ich möchte Ihnen das am Beispiel der Gemeinde Kallnach zeigen. Die alte Grundsteuerschatzung, für Kraft (in PS) und Gebäude getrennt, machte Fr. 11 160 800.— aus. Der amtliche Wert, festgelegt auf den 1. Januar 1949, Gebäude und Kraft ineinander gerechnet (also die Ertragswertschatzung) betrug Fr. 10 456 950.—. Die steuerliche Einbusse an Schatzungswerten machte für alle am Steuerbezug interessierten Gemeinden, also Werkgemeinde und Ufergemeinden, Fr. 703 850.— aus. Das ist scheinbar keine grosse Differenz. Aber für die Werkgemeinde stellt sich die Rechnung ganz anders. Der bisherige Anteil der Werkgemeinde Kallnach betrug Fr. 5 971 000.—. Dazu kam das Wasserschloss mit Fr. 29 800.—, ergibt zusammen Fr. 6 000 800.—. Der neue Anteil für Kallnach ist auf nur Fr. 3 460 090.— festgelegt. Es ergibt sich also für Kallnach eine Verminderung um Franken 2 540 710.—. Ich glaube daraus ersieht man deutlich, dass die neue Grundlage für die Werkgemeinde sehr schlecht ist. Die grosse Differenz entsteht aus zwei Gründen: Erstens ist der amtliche Wert um fast 1 Million tiefer als die ehemalige Grundsteuerschatzung. Ich möchte nicht gegen die sogenannten Ufergemeinden reden, die durch die neue Steuerteilung besser weggekommen sind. Es ist aber so, dass die Werkgemeinden gegenüber früher keinen so grossen Ausfall an Steuern erleiden sollten. Darüber sind wir uns glaube ich einig. Ueblich ist, dass alle Gebäude und Anlagen baulicher Art in der Gemeinde versteuert werden, wo sie stehen. Wie ich ausführte, wurde der amtliche Wert der ganzen Anlage Kallnach auf Fr. 10 456 950.— festgesetzt. In Artikel 116, Absatz 4, des Steuergesetzes ist festgelegt, dass der Werkgemeinde vom Gesamtwert vorab mindestens ein Fünftel bis höchstens ein Drittel des Betrages der amtlichen Wertung zukomme. Diese Limiten wurden festgesetzt, um je nach der Bedeutung der baulichen Anlage in der Werkgemeinde den Vorbetrag angemessen ansetzen zu können. In Kallnach wählte man den maximalen Ansatz. Einen Anspruch auf den Rest, wie ihn die Ufergemeinden haben, hat die Werkgemeinde nicht.

Ich bin mir bewusst, dass man die Auffassung, Wasserkraft und Gebäude seien getrennt zu bewerten, nicht verstehen will und sagt, die beiden Sachen bildeten eine technische und wirtschaftliche Einheit. — Dazu ist zu sagen, dass bei der Aufstellung der Normen für die ehemalige Grundsteuerschatzung auch Gründe vorhanden waren, Wasserkraft und Gebäude getrennt zu veranlagen. Ich bin mir bewusst, dass nach dem geltenden Steuergesetz, im Gegensatz zum alten, nicht nur die brandversicherten Gebäude und Boden, sondern alle Grundstücke (nach Artikel 655 ZGB), mitgerechnet werden. Die amtlichen Werte lassen sich nicht nur auf den eigentlichen Gebäuden, sondern auf allen Anlagen errechnen. Als Werkgebäude sind alle zur Erzeugung der Wasserkraft dienenden Gebäulichkeiten und Anlagen anzusprechen. Es kann kein Zweifel bestehen, dass die Turbinenanlage zum Werkgebäude gehört, wie auch die Generatoren, Transformatoren, Verteileranlagen, d. h. alle Einrichtungen, die dauernd zum Betrieb des Werkes gehören und nötig sind.

Ich glaube weiter festhalten zu dürfen, dass das eine der wenigen Industriegruppen ist, wenn nicht die einzige, die rein nach dem Ertragswert eingesetzt ist. Und warum? Aus einem Bericht geht hervor, dass die kantonale Schatzungskommission Experten der grossen Kraftwerke zugezogen hat, um die Richtlinien für die Bewertung der Kraftwerke, d. h. der Wasserkräfte, festzulegen. Dass diese Organe in erster Linie ihre Interessen vertreten, ist wohl normal, und dass die Organe der Grosskraftwerke die neue Bewertungsgrundlage ohne Gegenwehr angenommen haben, ist glaube ich wiederum normal. Warum? Zur Begründung gebe ich Ihnen die nötigen Zahlen. Sämt-

liche Werke von Mühleberg, Kallnach Hagnek, Bannwil, Spiez, Kandergrund und Bellefontaine waren nach der alten Grundsteuerschatzung mit Fr. 67 044 440.— bewertet. Hagnek war im Ausbau, die Nachschatzung ist in dieser Zahl nicht inbegriffen. Hagnek allein hatte früher eine Schatzung von Fr. 5 453 180.—, neu von Fr. 9 645 680.—. Die Differenz beträgt Fr. 4 192 500.—. Nehmen wir nur den amtlichen Wert von Fr. 67 044 440.—, zuzüglich die Zunahme, entstanden durch den Ausbau von Hagnek, von Fr. 4 192 500.—, so erhalten wir eine Grundsteuerschatzung von total Franken 71 236 940.—. Die neuen amtlichen Werte all dieser Werke, die auf 1. Januar 1949 in Kraft traten, betragen Fr. 68 320 720.—. Also wurden diese Werke um Fr. 2 916 220.— tiefer eingeschätzt als gegenüber der alten Grundsteuerschatzung.

Ich glaube wir dürfen ruhig festhalten, dass das wohl die einzige gut gehende Industriegruppe ist, die Tieferschatzungen gegenüber der Grundsteuerschatzung erfahren hat. In der Monopolstellung, in der sich die BKW, oder sagen wir die Elektrizitätswirtschaft mit ihren jährlich wiederkehrenden, guten Abschlüssen befindet, dürfen wir ruhig sagen, dass diese Schatzungen gegenüber allen übrigen Schatzungen unrichtig sind.

Eine weitere Illustration zur Angelegenheit der amtlichen Werte: Das Kraftwerk Mühleberg kostete seinerzeit ungefähr 42 Millionen Franken. Das war vor vielen Jahren. Der heutige amtliche Wert beträgt 23 Millionen Franken. Unser Finanzdirektor, Regierungsrat Siegenthaler, sagte uns seinerzeit, bei der Begründung, warum man die amtlichen Werte erhöhen müsse, ein schwerwiegendes Argument bestehe darin, dass die Baukosten in gar keinem Verhältnis mehr zu den heutigen amtlichen Werten stünden. Das Beispiel von Mühleberg sagt dasselbe, von den heutigen Baukosten für neue Werke gar nicht zu reden!

Ueber die Verkehrswerte der Kraftwerke haben wir keine Statistik und keine Anhaltspunkte, doch betrügen sie sicher ein Mehrfaches des heutigen amtlichen Wertes. Es ist doch nicht anzunehmen, dass man die BKW heute zur Ertragswertschatzung kaufen könnte.

Weiter ist mir bekannt, dass beabsichtigt ist, die amtlichen Werte der Kraftwerke auch diesmal nicht zu erhöhen. In den Richtlinien und im Bericht der Finanzdirektion über die Erhöhung der amtlichen Werte ist festgelegt: «Industrielle Grundstücke,» dazu dürfen wir auch die Elektrizitätswerke zählen, «Objekte mit gutem Ertrag, dürfen in der Regel eine Erhöhung von 20 % bis 25 % erfahren.» Aus den Verwaltungsberichten der BKW und der Oberhasli-Kraftwerke, die wir ja erhalten, sehen wir, dass diese Anlagen einen guten Ertrag abwerfen.

Aus diesem Grunde dürfen wir erwarten, dass auch in der Elektrizitätswirtschaft die amtlichen Werte erhöht werden. Sonst wüsste ich nicht, wie wir im Volke draussen die Erhöhung der amtlichen Werte erklären sollen, wenn einzelne Gruppen keine Erhöhung erfahren. Der Staat im Staat darf nicht anders behandelt werden als jeder Private.

Wenn man die Trennung von Wasserkraft und Gebäuden wirklich nicht vornehmen kann und will, so ergibt sich aus der Erhöhung der amtlichen Werte und vielleicht aus einer anderen Verteilungsart der anfallenden Steuern für die Werkgemeinden eine tragbarere Situation.

Ich bitte den Regierungsrat, das Postulat entgegenzunehmen und anzustreben, dass erstens die amtlichen Werte der Kraftwerke wieder getrennt nach Wasserkraft und Gebäuden errechnet werden, und dass zweitens die amtlichen Bewertungen für Wasserkräfte die gleiche Erhöhung erfahren wie alle übrigen industriellen Betriebe.

Ich bitte Sie, dem Postulat zuzustimmen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte primär feststellen, dass die amtliche Bewertung nach Gesetz nicht etwa eine Aufgabe der Finanzdirektion ist, sondern es ist eine dreissig-gliedrige Schatzungskommission eingesetzt, die für die amtliche Bewertung Richtlinien aufgestellt hat. Der Grosse Rat hat das in einem Dekret so geordnet. Normalerweise wird das Dekret gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt. Hier hatte man das Gesetz dem Dekret anzupassen, diese Sache ist aber bis auf 1 oder 2 kleine Nebenpunkte vollständig in Ordnung. Gestützt darauf hat nun tatsächlich eine Bewertung erfolgen müssen. Weder der Grosse Rat noch die Regierung noch die Finanzdirektion haben die Möglichkeit, in die Arbeit dieser Fachkommission hineinzureden. Die amtliche Bewertung ist eine subtile Angelegenheit. Ich wirkte 1945/1946, bis zu meinem Eintritt in die Regierung, in der Schätzungskommission mit. Ich weiss, wie schwierig es ist, die Probleme zu meistern. Ich glaube nicht, dass man vom Forum der Politik aus einfach erklären könnte, die und die Bewertungen seien nicht richtig, seien zu niedrig und müssten korrigiert werden. Das wäre ein gefährliches Unterfangen.

Schon bei der ersten amtlichen Bewertung zeigte sich die Notwendigkeit, die Kraftwerke (Werkgrundstücke, Werkanlagen und Wasserkraft) gesondert zu behandeln. Man stiess bei der Bewertung schon damals auf sehr grosse Schwierigkeiten. Die Wasserkräfte sind tatsächlich nur in Verbindung mit den baulichen Anlagen nutzbar. Bei der ersten Hauptrevision hat der amtliche Wert der Wasserkraft den Wert der unmittelbar der Krafterzeugnung dienenden Anlagen umfasst. Man hat die Sache genau angeschaut. Wir sind zum Schluss gekommen, dass die getrennte Bewertung der baulichen Anlagen wie Turbinen, Turbinenkammern, Wasserräder, Druckleitungen, Schachtschleusen, Kanal- und Stollenbauten, Staumauern, Gebäude für die Aufnahme von Turbinen- und Schaltanlagen, usw. nicht durchführbar ist, indem durch die Trennung der Wasserkraft an sich eine ganz merkwürdige Situation entsteht. Ohne Wasserkraft sind die übrigen Anlagen nichts wert. Darum haben die Experten immer wieder den Ratschlag erteilt, all diese Anlagen gemeinsam zu bewerten, weil die Trennung nicht möglich sei.

Nun hat die kantonale Rekurskommission in der Sache Kraftwerk Kallnach einen Entscheid gefällt und entschieden, dass der Einbezug der Anlagen, die unmittelbar der Erzeugung der Wasserkraft dienen, in die amtlichen Werte der Wasserkraft richtig sei, eine andere Bewertung überhaupt nicht vorgenommen werden könne.

Will der Grosse Rat ein Postulat erheblich er-

klären, worin er etwas verlangt, wozu er nicht kompetent ist? Das kann er tun, wenn er will. Aber die Regierung empfiehlt, diesen Weg nicht zu beschreiten. Ich muss gestehen, dass ich gar nicht weiss, wie weit die Ausführungen von Herrn Grossrat Stuber zutreffend sind, ob also bei der amtlichen Neubewertung jenes Kraftwerkes keine Höherbewertung vorgenommen wird. Ich habe es nicht als meine Aufgabe betrachtet, im heutigen Zeitpunkt schon Teilerhebungen über die amtliche Bewertung vornehmen zu lassen. Wir werden das nach der zweiten Beratung des Steuergesetzes machen müssen, damit wir dem Stimmbürger erklären können, in welcher Richtung ungefähr die amtliche Bewertung läuft, weil er in bezug auf die Steuergesetzrevision daran interessiert ist. Das einzige, was ich machen kann, ist das, dass ich mit der Steuerverwaltung, Abteilung amtliche Bewertung noch einmal Verbindung aufnehme. Ich habe das selbstverständlich schon wiederholt gemacht, aber ohne Einmischung in ihre Arbeit, die gesetzlich festgelegt ist. Ich werde schauen, ob tatsächlich die Angaben von Herrn Grossrat Stuber stimmen. Wenn die Schatzungskommission diese Bewertungen als richtig anschaut, glaube ich, dürfen wir nicht insistieren, dass das falsch sei, denn sonst bekommen wir eine Fälschung des Bildes der amtlichen Bewertung.

Wenn Herr Grossrat Stuber erklärt hat, man könnte die BKW-Zentralen kaufen und eine AG. gründen, muss ich feststellen, dass wir eine AG haben. Die AG. ist in Ordnung, denn sie umfasst etwa zu 93½ % öffentliches Kapital. Wir wollen froh sein, dass wir hier einen privatwirtschaftlichen Betrieb haben, der nach seiner Struktur gemischtwirtschaftlich ist und zu 93 % aus öffentlichem Kapital besteht, das heisst mit andern Worten, dass wir Gewähr dafür haben, dass er nicht privatwirtschaftlichen Interessen dienstbar gemacht werden kann, sondern bernischen volkswirtschaftlichen Interessen dient.

Etwas zu den Zahlen: Wenn wir ein Kraftwerk bauen, wissen wir ganz genau, dass wir das auf Konzessionsdauer machen. Diese wird jetzt normalerweise auf 80 Jahre festgesetzt. Nach dieser Zeit fallen die Kraftwerkanlagen an den Staat. Das ist das sogenannte Heimfallrecht. Auch bei den BKW ist alles, was mit der Wasserkraft verbunden ist, heimfällig. Nicht heimfällig sind Transformatoren-Anlagen, Schaltstationen, Ueberlandleitungen usw. Diese also bleiben im Eigentum des Kraftwerk-Unternehmens. Wenn also das Kraftwerk Hagnek ungefähr in den Neunzigerjahren dieses Jahrhunderts, desgleichen ungefähr Spiez, Kandergrund etwas später, ins Eigentum des Staates übergeht, muss glaube ich eine Situation geschaffen werden, die es der Unternehmung gestattet, die finanziellen Folgen zu tragen, die dieser Heimfall mit sich bringt. Es gibt Leute, die glauben, das ändere nicht, die BKW blieben die BKW, diese würden die Kraftwerkanlagen genau gleich weiter betreiben wie bis jetzt. — Selbstverständlich werden die BKW weiterbetrieben. Die Frage ist die, unter welchen Bedingungen die Konzession erneuert wird. Ich kann mir sehr wohl vorstellen, dass dann ein Finanzdirektor da ist, der Geld nötig hat und sagt: Ja bitte, diese Kraftwerkanlagen, die nun dem Staat gehören, die heimgefallen sind, könnt ihr wohl weiter benützen, aber nur gegen die und die jährliche Leistung. Das heisst, dass die Werke, die von den BKW einmal gebaut und in der Folge abgeschrieben wurden, gemäss dem Zustandswert, den sie in dem Moment haben, verzinst oder zurückgekauft werden müssen. Darum glaube ich, darf man nicht argumentieren, ein Kraftwerk habe so und so viel gekostet, der amtliche Wert sollte daher so und so hoch bleiben. — Mühleberg ist nicht eines der wohlgelungenen Kraftwerke. Es hat etwa 42 Millionen Franken gekostet. Wenn es immer noch mit 27 Millionen zu Buch steht, ist das nach unserer Ueberzeugung reichlich genug. Bei Hagnek muss man eine neue Maschinengruppe einbauen, andernorts Zentralen erneuern, usw.

Ich glaube, dass die Argumentation abgelehnt werden muss, die dahin geht, die BKW seien privilegiert, weil der amtliche Wert nur um so und soviele Prozent hinaufgehe. Es verhält sich nicht gleich wie bei andern, rein privaten Unternehmungen, die frei über ihre Anlagen verfügen können und deren Rendite frei ist. Die BKW haben öffentlich-rechtliche Aufgaben, und viele Vorteile, die privatrechtliche Unternehmungen haben, können die BKW aus ihren Werken nicht ziehen.

Ich glaube daher, der Rat sei gut beraten, wenn er dem Antrag der Regierung folgt und das Postulat Stuber ablehnt. Ich sehe keine rechtliche Möglichkeit, ihm Folge zu leisten. Das einzige, was ich machen kann, ist das, mit der Abteilung für amtliche Bewertungen der Steuerverwaltung Kontakt zu nehmen und mich zu orientieren, was sie mache. Aber ich hätte keine gesetzliche Kompetenz, einzugreifen und Weisungen über die Höhe der amtlichen Bewertung zu erteilen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . . .	19 Stimmen
Dagegen	43 Stimmen

Schulhausbauten/Turnanlagen/Lehrerwohnungen in Rüeggisberg-Dorf, Reutigen und Riggisberg

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Stäger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Die devisierten Kosten für die Sanierung der WC-Anlagen, den Einbau einer Zentralheizung, den Einbau eines Badzimmers in der Lehrerwohnung, die Erstellung einer Kanalisation und einer Kläranlage zum Schulhaus Rüeggisberg-Dorf betragen . . .

	Fr.
	74 500.—
Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt: Demontieren der alten Installationen (Materialerlös) und Unterhalts-Malerarbeiten	2 618.—
Verbleiben	71 882.—

Es werden zugesichert:

An die Kosten von Fr. 71 882.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 49 % und ein zusätzlicher Beitrag von 15 %, total 64 %, zu Lasten des Kontos 2000 939 1 = Fr. 46 004.50.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

II.

Die devisierten Kosten für die Unterkellerung der Turnhalle in Reutigen und den Einbau eines Sing- und Uebungssaales, einer Waschküche für den Hauswirtschaftsunterricht, eines Tröckneraumes und eines Kellers betragen . . . . . Fr. 124 660.—

Abzüglich der im Kostenvoranschlag vom August 1953 schon berechneten Arbeiten . . . . . 26 060.—

98 600.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	Fr.	Fr.
Schränke (Mobiliar) . . .	675.—	
Verdunkelungsvorhänge .	960.—	1 635.—
Verbleiben		96 965.—

Analog dem Regierungsratsbeschluss Nr. 2094 vom 9. April 1954 (vom Grossen Rat genehmigt am 8. September 1954) werden hiermit folgende Beiträge zugesichert:

	Fr.
1. An die Kosten von Franken 96 965.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 42 % und ein zusätzlicher Beitrag von 5 %, total 47 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1	45 573.50
2. An die Kosten von Fr. 675.— für Mobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 19 %	128.25
Total höchstens	45 701.75

Die Ausrichtung der Beiträge erfolgt unter denselben Bedingungen, wie sie im oben angeführten Beschlusse festgelegt sind. Diese Mehrkosten sind in der Abrechnung streng getrennt aufzuführen.

III.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Pausen-, Turn- und Spielplatzes, sowie die Einrichtung eines Klassenzimmers im Sekundarschulhaus Riggisberg betragen Fr. 81 300.— und stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Einrichtung des Klassenzimmers .	5 000.—
Umgebungsarbeiten u. Pausenplatz	46 215.50
Turn- und Spielplatz inkl. Beläge, Weichbodengrube und feste Turngeräte	29 120.50
Bewegliche Turngeräte	964.—
	81 300.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	Fr.
Bewegliche Turngeräte .	964.—	
Malerarbeiten im Klassenzimmer (Unterhaltsarbeiten) ca.	1000.—	1 964.—
Verbleiben		79 336.—

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 79 336.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 42 % = total höchstens Fr. 33 321.—.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Schluss der Sitzung um 17.05 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Zehnte Sitzung

Donnerstag, den 24. November 1955
8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bickel

Die Präsenzliste verzeigt 187 anwesende Mitglieder, abwesend sind 13 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ackermann, Etter, Flühmann, Friedli, Hess, König (Biel), Nahrath, Rupp, Schmidlin; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Brahier, Giroud, Hänzi, Jobin (Saignelégier).

Tagesordnung:

Schulhausbauten/Turnanlagen/Lehrerwohnungen in Bern, Wabern (Köniz), Wilderswil, Gsteig, Lauperswil, Eggiwil

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Stäger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Die devisierten Kosten für die Ausführung der II. Bauetappe zur Schulhausanlage im Bethlehemacker (Gemeinde Bern) betragen Franken 700 000.—. Die projektierte Anlage soll enthalten: Sechs Klassenzimmer, einen Reserveraum, einen Materialraum, ein Lehrerzimmer, Garderoben, Luftschutzräume, WC-Anlagen für Knaben, Mädchen und Lehrerschaft, sowie die üblichen Neben- und Putzräume. Der Preis pro m³ umbauten Raumes wurde mit Fr. 117.65 errechnet. Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Reine Gebäudekosten	556 000.—
Umgebungsarbeiten, Wandtafeln, Beleuchtungskörper usw.	88 200.—
Mobiliar, Türvorlagen, künstlerische Ausschmückung	55 800.—
	700 000.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	Fr.
Zimmer- und Schlosserarbeiten für Luftschutz .	2 850.—	
Austrocknung, Beleuchtung und Telephon für Bau, Gebühren, Photos, Aufrichte, Ausschmükkung, Glühbirnen, Regner	12 850.—	
Mobiliar	47 500.—	63 200.—
	Verbleiben	636 800.—

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 636 800.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 5 % = total höchstens Fr. 31 840.—.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

Eventuelle Beiträge der BVA an die Blitzschutzanlage werden von der Subvention in Abzug gebracht.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Pläne und Mehrkostenberechnungen für die Luftschutzräume sind der kantonalen Militärdirektion (Luftschutzstelle) zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

II.

Die devisierten Kosten für die Erstellung einer Turnhalle für die Sekundarschule Wabern (Gemeinde Köniz), enthaltend: eine Turnhalle, ein Turnraum, verschiedene Geräteräume, ein Sanitätszimmer, ein Weichgrubenraum, ein Umkleideraum mit Dusche für die Lehrer, sowie eine Waschküche für den Haushaltungsunterricht und verschiedene Nebenräume betragen Fr. 486 770.—. Der Preis pro m³ umbauten Raumes wurde mit Fr. 81.— errechnet. Der devisierte Betrag stellt sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Reine Gebäudekosten	469 950.—
Feste Hallengeräte	12 420.—
Umgebungsarbeiten	4 400.—
	486 770.—

Davon fallen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	Fr.
Bewegliche Ausstattung für die Waschküche . .	1 105.—	
Blitzschutzanlage, Feuerlöscher, Bodenbehandlung, Türvorlagen, Gutachten, Vorprojekte und Bauzinsen	10 263.80	11 368.80
	Verbleiben	475 401.20

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 475 401.20 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 11 % = total höchstens Fr. 52 294.—.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

III.

Die Gemeinde Wilderswil beabsichtigt, die bestehenden alten Räume im Erdgeschoss des Schulhauses in Wilderswil für den hauswirtschaftlichen Unterricht herzurichten und auszubauen.

	Fr.	Fr.
Die Totalkosten betragen laut detailliertem Voranschlag		84 820.—
Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:		
Unterhalts- und Abbrucharbeiten	7255.—	
Mobiliar	2140.—	
Vordächer	2300.—	
Anteil Ersatz morsche Decke	2400.—	
Faltwand	3000.—	17 095.—
Verbleiben subventionsberechtigt .		67 725.—

Gemäss Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend Ausrichtung von Schulhausbausubventionen werden an die subventionsberechtigten Kosten folgende Staatsbeiträge zugesichert:

	Fr.
Zu Lasten des Kontos 2000 939 1 ein ordentlicher Staatsbeitrag von 44 % und ein zusätzlicher Beitrag von 4 % = total 48 % von Franken 67 725.—, somit höchstens	32 508.—
Zu Lasten des Kontos 2000 939 2 ein ausserordentlicher Staatsbeitrag (für Mobiliar) von 20 % von Fr. 2140.—, somit höchstens . . .	428.—
Total der Subventionen	32 936.—

Die Auszahlung der Subventionen erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

IV.

	Fr.	Fr.
Die devisierten Kosten für die Umbauarbeiten im Schulhaus Gsteig bei Gstaad betragen		79 000.—
Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:		
Abschlagen des faulen Putzes (Unterhalt) . . .	1000.—	
Sammlungsschrank . . .	1200.—	
Hobelbänke und Handfertigkeits-Werkzeuge . .	2500.—	4 700.—
Verbleiben		74 300.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 74 300.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 48 % und ein zusätzlicher Beitrag von 11 %, total 59 %, zu Lasten des Kontos 2000 939 1 .	43 837.—
2. An die Kosten von Fr. 1200.— für Mobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 23 %	276.—
3. An die Kosten von Fr. 2500.— für die Anschaffung von Hobelbänken und Handfertigkeits-Werkzeugen ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 50 %	1 250.—
Total	45 363.—

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung der Arbeiten Rechnung zu tragen.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

V.

Die devisierten Kosten für Erstellung einer Turnhalle mit Geräteraum, Douchen- und Gar-

derobenraum und einer Waschküche für den hauswirtschaftlichen Unterricht in Gsteig als Anbau an das der Gemeinde gehörende Gebäude betragen . . .

	Fr.
	105 000.—
Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:	
Abschlagen des verfaulten Verputzes, neuer Verputz, verschiedene Reparatur- und Malerarbeiten (Unterhalt)	1 100.—
Verbleiben	103 900.—

Es werden zugesichert:

An die Kosten von Fr. 103 900.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 48 % und ein zusätzlicher Beitrag von 11 %, total 59 %, zu Lasten des Kontos 2000 939 1 = total höchstens Franken 61 301.—.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Kanalisationsarbeiten gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch die Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

VI.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Primarschulhauses und eines Lehrerwohnhauses in Lauperswil betragen Fr. 675 300.—. Die projektierte Schulanlage soll enthalten: Vier Klassenzimmer, ein Lehrer- und Sammlungszimmer, Garderoben- und Abortanlagen, ein Handfertigkeitszimmer mit Materialraum, 1 Douchenanlage mit zwei Umkleideräumen, ein Schülerspeisungsraum, sowie die erforderlichen Nebenräume. Das Schulhaus ist durch eine gedeckte Pausenhalle mit dem Lehrerwohnhaus verbunden, in welchem untergebracht sind: zwei 4-Zimmerwohnungen mit Küche, Bad und den üblichen Dependenzräumen für die Lehrkräfte. Der Preis pro m³ umbauten Raumes wurde mit Fr. 114.— für das Schulhaus und mit Fr. 114.30 für das Lehrerwohnhaus errechnet.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Reine Gebäudekosten Schulhaus mit Pausenhalle	390 592.—
Reine Gebäudekosten Lehrerwohnhaus	125 600.—
Umgebungsarbeiten, Kanalisation, Umzäunung und Pausenplatz . . .	81 000.—
Mobiliar	24 108.—
Trockenturnplatz, Weichbodengrube, Spielwiese, inkl. feste Turngeräte	30 970.—
Bewegliche Turngeräte	2 130.—
Verschiedenes und Gebühren . . .	20 900.—
	675 300.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	Fr.	Fr.
Mobiliar für Klassenzimmer, Lehrerzimmer und Handfertigkeitsraum, Kartenzüge	13 738.—	
Hobelbänke und Werkzeuge für den Handfertigkeitsraum	6 785.—	
Papierkörbe, Brossen, Vorhänge, Aussenuhr, Glühlampen, Bodenversiegelung, Blitzschutz- und Feuerlöschanlagen, Geräte und verschiedene Gebühren	6 850.—	
Ausarbeitung Vorprojekt	3 600.—	
Bewegliche Turngeräte .	2 130.—	33 103.—
	Verbleiben	642 197.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 642 197.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 47 %	301 832.50
2. An die Kosten von Franken 611 227.— (Fr. 642 197.— abzüglich Fr. 30 970.— für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 10 % .	61 123.—
3. An die Kosten von Franken 13 738.— für das Mobiliar und die Kartenzüge ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 22 %	3 022.50
4. An die Kosten von Fr. 6785.— für die Anschaffung von Hobelbänken und Handfertigkeitswerkzeugen ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 50 %	3 392.50
Total höchstens	369 370.50

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschluss auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

VII.

Die devisierten Kosten für Erstellung eines Primarschulhauses auf Siehen in Eggiwil betragen Fr. 432 000.—. Die projektierte Schulanlage soll enthalten: Zwei Klassenzimmer, ein Handfertigkeitsraum, ein Materialraum, ein Schülerspeisungsraum und ein Umkleideraum, eine Waschküche—Douchenanlage, die erforderlichen WC- und Garderobenanlagen, sowie Neben- und Putzräume. Im weitern eine 4-Zimmer- und eine 3-Zimmer-Lehrerwohnung mit Küche, Bad, WC und den üblichen Dependenzräumen. Der Preis pro m³ umbauten Raumes wurde mit Fr. 122.60 errechnet.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Reine Gebäudekosten	299 400.—
Umgebungsarbeiten, Kanalisation, Kläranlage, Veloscherm, Zugangswege und Wasserversorgung . . .	57 600.—
Wandtafeln und Verschiedenes . .	28 800.—
Turn- und Pausenplatz, Einfriedigung, Weichbodengrube und feste Turngeräte	26 500.—
Schulmobiliar und Kartenzüge . .	13 900.—
Hobelbänke und Handfertigkeitswerkzeuge	5 400.—
Bewegliche Turngeräte	400.—
	432 000.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	Fr.
Radio- und Telephon-Installation, Blumenkörbe, Glühlampen, Strom und Heizung während Bauzeit, Reinigungsgeräte, Fassadenuhr, Gebühren .	2 510.—	
Honorar Umbauprojekt .	3 400.—	
Bewegliche Turngeräte .	400.—	
Mobiliar und Kartenzüge	13 900.—	
Hobelbänke und Handfertigkeitswerkzeuge .	5 400.—	25 610.—
	Verbleiben	406 390.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 406 390.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 49 % . . . . . 199 131.—

2. An die Kosten von Franken 379 890.— (Fr. 406 390.— abzüglich Fr. 26 500.— für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 14 % . 53 184.50

3. An die Kosten von Franken 13 900.— für Schulmobiliar und Kartenzüge ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 939 2 von 24 % . . . . . 3 336.—

4. An die Kosten von Fr. 5400.— für Hobelbänke und Handfertigkeitswerkzeuge ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 50 % 2 700.—

Total höchstens 258 351.50

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle einer Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Schulhäuser/Turnanlagen/Lehrerwohnungen in Movelier, Weissenbach (Boltigen), Ringoldswil (Sigriswil), Prêles, Romont, Madretsch (Biel).

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Die Gemeinde Movelier beabsichtigt, ihr Schulhaus umzubauen und darin zuhanden der Lehrerschaft zwei 4-Zimmerwohnungen einzurichten mit Korridor, Küche und Bad. Es soll im übrigen ein neues Schulgebäude erstellt werden mit drei Klassenzimmern, einem Reservezimmer für den Handarbeits- und Handfertigkeitsunterricht, ein Lehrerzimmer, ein Materialraum und die sanitären Einrichtungen. Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Fr. 96.—. Die Projekte wurden von der Baudirektion geprüft.

Die veranschlagten Kosten im Betrage von Fr. 345 340.80 stellen sich wie folgt zusammen:

	Fr.
1. Umbau des bestehenden Schulhauses, inbegriffen Fr. 4000.— für die Umgebungsarbeiten	92 500.—
2. Neues Schulgebäude:	
a) Baukosten nach Abzug von Franken 2350.— für die Fassadenuhr und die Glocke	195 420.—
b) Umgebungsarbeiten, ohne die unter c) hienach erwähnten Ausgaben	28 825.30
	316 745.30
c) Trockenturnplatz, Gerätegruben, Aussengeräte und Spielplatz . .	10 915.50
	327 660.80
3. Schulmobiliar	15 330.—
	342 990.80

Gestützt auf das Gesuch der Gemeinde Movelier werden zugesichert:

a) für die unter Ziff. 1 und 2 a—b erwähnten Kosten ein ordentlicher Beitrag von 50 % und ein zusätzlicher Beitrag von 14 %, insgesamt 64 % von Franken 316 745.30, zu Lasten des Kontos 2000 939 1	202 717.—
b) für die unter Ziff. 2 c erwähnten Arbeiten ein ordentlicher Beitrag von 50 % von Fr. 10 915.50, zu Lasten des Kontos 2000 939 2. .	5 458.—
c) für das Schulmobiliar (Ziff. 3) ein ausserordentlicher Beitrag von 25 % von Fr. 15 330.— zu Lasten des Kontos 2000 939 2 . . .	3 833.—
Total	212 008.—

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen. Die Herkunft ist in der Abrechnung anzugeben.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den bereinigten Plänen und den gestempelten Werkverträgen.

II.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Primarschulhauses mit Turn- und Spielanlagen in Weissenbach (Gemeinde Boltigen) betragen Fr. 335 000.—. Die projektierte Schulanlage soll enthalten:

2 Klassenzimmer, 1 Pausenhalle, die erforderlichen WC- und Garderoben-Anlagen, sowie eine 4-Zimmer- und eine 3-Zimmerwohnung mit Küche, Bad, WC und die erforderlichen Dependenzräume für die Lehrkräfte. Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Fr. 105.—. Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Reine Gebäudekosten	277 000.—
Umgebungsarbeiten	23 430.—
Wandtafeln	1 700.—
Turn- und Spielanlagen inkl. feste Turngeräte	13 408.—
Bewegliche Turngeräte	202.—
Schulmobiliar	11 460.—
Hobelbänke und Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht	7 800.—
	335 000.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	
Vereinfachungen beim Bau (gemäss Bericht Hochbauamt v. 18. August 1955)	2 600.—	
¾ der Kosten für Wasserzuleitung	4 500.—	
Bewegliche Turngeräte .	202.—	
Schulmobiliar	11 460.—	
Hobelbänke und Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht . . .	7 800.—	26 562.—
	Verbleiben	308 438.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 308 438.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 48 %	148 050.—
2. An die Kosten von Franken 295 030.— (Fr. 308 438.— abzüglich	

Fr. 13 408.— für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 11½ %	33 928.—
3. An die Kosten von Franken 11 460.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 23 %	2 636.—
4. An die Kosten von Fr. 7800.— für die Hobelbänke und Handfertigkeits-Werkzeuge ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 50 %	3 900.—
Total höchstens	188 514.—

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung des Projektes Rechnung zu tragen.

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen, dem Projektplan und dem Kostenvoranschlag. Der Abrechnung ist ferner ein Attest des Kantonschemikers beizulegen, aus dem hervorgeht, dass auf Grund verschiedener Wasserproben das Wasser als einwandfreies Trinkwasser bezeichnet werden kann.

Für die Erstellung der Oelfeuerungsanlage sind die Bestimmungen der «Verordnung über die Erstellung und den Betrieb von Oelfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle vom 11. Juli 1952» zu beachten.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

III.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Primarschulhauses in Ringoldswil (Gemeinde Sigriswil) betragen Fr. 190 300.— und für den Umbau des bisherigen Schulhauses in eine Lehrerwohnung Fr. 40 000.—. Der m³-Preis für den Neubau beträgt Fr. 120.30. Die projektierte Schulanlage soll enthalten:

1 Klassenzimmer, 1 Materialraum, 1 Handfertigkeitszimmer, 1 Douchenraum, WC- und Garderobenanlagen, 1 Lehrer- und Sitzungszimmer, sowie Putz- und Nebenräume.

Das bisherige Schulhaus wird in eine Lehrerwohnung umgebaut und die sanitären Einrichtungen gründlich saniert.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Reine Gebäudekosten	162 000.—
Umgebungsarbeiten, Kanalisation, Zugangswege usw.	14 067.20
Trockenturnplatz inkl. Weichbodengrube, Umzäunung und feste Turngeräte	13 932.80
Bewegliche Turngeräte	300.—
	190 300.—
Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:	
Bewegliche Turngeräte	300.—
Verbleiben	190 000.—
Umbau des alten Schulhauses in eine Lehrerwohnung	40 000.—
Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:	
Ergänzungs-, Flick- und Reparaturarbeiten (Unterhalt)	1 200.—
Verbleiben	38 800.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 228 800.— für den Schulhausneubau und den Umbau des bisherigen Schulhauses ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 46 %	105 248.—
2. An die Kosten von Franken 214 867.20 (Fr. 228 800.— abzüglich Fr. 13 932.80 für die Turnanlage) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von	10 743.—
Total höchstens	115 991.—

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über

die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

IV.

Die Gemeinde Prêles beabsichtigt den Umbau ihres Schulhauses. Das Projekt, welches von der Baudirektion geprüft wurde, sieht vor: Umbau eines Schulzimmers; Erstellung eines zweiten Schulzimmers an Ort und Stelle eines andern Raumes; Einrichtung einer Küche für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Tessenberges an Ort und Stelle des Feuerlöschmagazins; Erstellung eines Handarbeitszimmers; Ersetzung der kleinen Lehrer(2-Zimmer)wohnung durch eine neue 4-Zimmerwohnung mit Küche und Bad; neue sanitäre Einrichtungen; Umbau des Haupteinganges und Einbau von neuen Fenstern; neue Waschküche, Schülerduschen, Einrichtung der Zentralheizung und neue elektrische Anlagen; Ersetzung der Fussböden und Decken; Instandstellung der Fassade. Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Franken 68.—.

	Fr.	Fr.
Die devisierten Kosten betragen		170 000.—
abzüglich:		
a) Gerüst am Türmchen und Ausbesserung der Vordächer	400.—	
b) Spenglerarbeiten, Pos. 1 und 2	600.—	
c) Instandstellung des Daches und Blitzableiter	1900.—	
d) Mobiliar für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule, Pos. 1—6 und 8	2370.—	5 270.—
Verbleiben		164 780.—

Es werden zugesichert:

1. Ein ordentlicher Beitrag von 38 % und ein zusätzlicher Beitrag von 4 % = 42 % von Fr. 164 730.—, zu Lasten des Kontos 2000 939 1	69 187.—
2. Ein ausserordentlicher Beitrag von 17 % von Fr. 2370.— (Mobiliar), zu Lasten des Kontos 2000 939 2	403.—
Insgesamt	69 590.—

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen, die in der Abrechnung anzugeben sind.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen und den bereinigten Ausführungsplänen.

V.

Die Gemeinde Romont bei Biel beabsichtigt, ein neues Schulhaus zu erstellen. Das Projekt umfasst zwei Schulzimmer, ein Handarbeits- und Handfertigkeitszimmer, ein Lehrerzimmer (zugleich Materialraum), sanitäre Anlagen für Knaben und Mädchen, eine 4-Zimmer-Lehrerwohnung mit Korridor, Küche und Bad, sowie eine 3-Zimmer-Lehrerinnenwohnung mit Küche und Bad; im Untergeschoss Schülerduschen, Waschküche, Heizung und Keller. Da gegenwärtig nur eine Schulklasse besteht, sind bei der Berechnung der Subvention die Erstellungskosten der Lehrerinnenwohnung von den Gesamtkosten in Abzug zu bringen. Das Projekt wurde von der Baudirektion geprüft. Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Fr. 104.—.

		Fr.
Die veranschlagten Kosten setzen sich wie folgt zusammen:		
Gebäude		289 920.—
Inneneinrichtung (Mobiliar), Glokkenstuhl und Geläute, Turmuhr		20 590.—
Aussenarbeiten		9 340.—
		319 850.—
abzüglich:		
1. Turmuhr	9 442.—	
2. Glockenstuhl, Geläute	4 190.—	
3. Gebühren	100.—	
4. Dachwohnung: 225 m³ à Fr. 104.—	23 400.—	
5. Schulmobiliar, Pos. 1 bis 3 und 7—8	6 177.—	43 309.—
		276 541.—

Es werden zugesichert:

a) an die Gebäudekosten ein ordentlicher Beitrag von 42 % und ein zusätzlicher Beitrag von 3 % = 45 % von Fr. 276 541.— zu Lasten des Kontos 2000 939 1	124 443.—
b) an die Kosten des Mobiliars (Ziff. 5 hievor) ein ausserordentlicher Beitrag von 19 % von Fr. 6177.— zu Lasten des Kontos 2000 939 2	1 174.—
Insgesamt	125 617.—

Nach Eröffnung einer zweiten Primarklasse wird der Gemeinde Romont ebenfalls eine Subvention bewilligt für die Lehrerinnenwohnung (Ziff. 4 hievor), d. h. 45 % von Fr. 23 400.— = höchstens Fr. 10 530.—.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwar-

tete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Auszahlung der unter a und b erwähnten Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen und den bereinigten Ausführungsplänen.

VI.

Die devisierten Kosten für die Erstellung einer Primarschulhausanlage, bestehend aus einem Oberschul-Trakt, drei Unterschul-Pavillons, einem Kindergarten-Pavillon und einem Turnhalle-Trakt, im Lindenquartier in Madretsch (Gemeinde Biel) betragen Franken 4 122 625.—. Die Preise pro m³ umbauten Raumes wurden ermittelt mit Fr. 110.— für den Oberschultrakt, Fr. 108.— für die Unterschulpavillons, Fr. 118.— für den Kindergartenpavillon und Fr. 83.— für den Turnhalletrakt.

Die projektierte Schulanlage soll enthalten:

18 Klassenzimmer, ein Singsaal, eine Abwartwohnung, zwei Mädchenhandarbeitsräume, ein Kartonnageraum mit Materialraum, ein Geographie- und Naturkundezimmer mit Sammlungsraum, ein Lehrerzimmer, ein Hortraum, ein Handfertigkeitsraum, eine Metallbearbeitungswerkstätte, eine Schulküche mit Ess-, Theorie- und Glätteraum, eine Schulwaschküche, sowie die erforderlichen WC- und Garderobenanlagen und die üblichen Nebenräume und Putzräume. Ferner zwei Kindergarten-Klassenzimmer und eine Turnhalle mit Material-, Duschen- und Nebenräumen.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Oberschultrakt mit Singsaal und Abwartwohnung	1 495 000.—
Drei Unterschulpavillons	995 400.—
Kindergartenpavillon	180 000.—
Verbindungsgang Oberschul-Turnhalletrakt	27 000.—
Turnhalletrakt	629 000.—
Spielwiese, Trockenturnplatz, Sprung- und Weichboden-Anlagen, feste Turngeräte	54 705.—
Bewegliches Turn- und Spielmaterial	11 295.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten, Pausenplätze, Veloparkanlage (Anteil Schulhaus Fr. 14 500.—), Wege usw.	496 975.—
Fussballplatz inkl. Platzbeleuchtung, Anteil Veloparkanlage und Bewässerungsgeräte	153 250.—
Werkanschlüsse	22 000.—
Künstlerische Ausschmückung	58 000.—
	4 122 625.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	Fr.
Werkanschlüsse (Gebühren	22 000.—	
Künstlerische Ausschmückung	58 000.—	
Kostenanteil Fussballplatz	153 250.—	
Mehrkosten Luftschutzanlage	32 404.—	
Abbruch Schützenstand	2 000.—	
Aussenuhr, Feuerlöschmaterial, Abwartsgeräte, Flügel und Klavier, Mobiliar für die verschiedenen Räume, Schulfunk, Aussenbeleuchtung, Vorhänge und Wandschmuck, Film- und Lichtbilderapparate, Kartenzüge und Fussmatten	250 316.—	
Kubischer Abzug für Schulfremde Räume im Turnhalletrakt ca.	25 000.—	
Einrichtung Kantinenküche	8 700.—	
Bewegliches Turn- und Spielmaterial	11 295.—	
Gutachten und Vorprojekte	17 500.—	580 465.—
	Verbleiben	3 542 160.—

Es werden zugesichert:

An die Kosten von Fr. 3 542 160.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 5 % = höchstens Fr. 177 108.—.

Den Einwendungen des Hochbauamtes und des Turninspektors ist bei der Ausführung des Projektes Rechnung zu tragen.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, dem Kostenvoranschlag, den Ausführungsplänen, der Luftschutzeingabe und der separaten Abrechnung für die Erstellung des Fussballplatzes inkl. allen Nebenarbeiten.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Universität; Anschaffung eines Elektronenmikroskopes

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Erziehungsdirektion wird ein Kredit von Fr. 121 000.— eingeräumt zur Anschaffung eines zweiten Elektronenmikroskopes. Sie wird zur Bezahlung eines Drittels des Kaufpreises bei der Bestellung ermächtigt. Der Kredit zur Anschaffung von Instrumenten (2005 770 1) darf in den Jahren 1955 und 1956 um die entsprechenden Beträge überschritten werden.

Postulat der Herren Grossräte Burkhalter (Tavannes) und Mitunterzeichner betreffend Herausgabe eines französischsprachigen Schulatlasses für den Jura

(Siehe Seite 500 hievor)

M. **Burkhalter** (Tavannes). Le 3 mai 1955, le Grand Conseil a accordé un montant de 60 000 francs à fonds perdus pour l'édition de deux nouveaux atlas destinés aux écoles primaires et aux écoles secondaires de l'ancienne partie du canton. Cette somme a été accordée parce que les manuels en usage devaient être importés de l'étranger ou venaient de cantons voisins. Je me suis demandé si la situation n'était pas semblable dans le Jura et c'est ce qui m'a engagé à prendre contact avec certains membres du corps enseignant jurassien, et en particulier avec des membres faisant partie de la Commission des moyens d'enseignement.

Cette prise de contact m'a révélé que pour les écoles secondaires comme pour les écoles primaires, il serait souhaitable de disposer d'un nouvel ouvrage. En effet, le corps enseignant jurassien doit avoir recours à des atlas édités dans d'autres cantons et dont la partie cartographique est tout à fait insuffisante. Dans l'enseignement secondaire, en cinquième année, la géographie du canton de Berne est enseignée à l'aide du manuel Reusser, qui est actuellement épuisé, et de la carte du canton de Berne, qui est un moyen d'enseignement de toute première valeur et qui fait honneur à la librairie d'Etat qui l'a éditée, ainsi qu'à la maison Kummerli et Frey, qui est spécialisée dans l'impression de ces travaux. Pour la sixième année, le corps enseignant secondaire dispose du manuel-atlas Rebeaud, édité par la maison Payot de Lausanne. Cet ouvrage est surtout un manuel et les cartes y sont pour ainsi dire inexistantes. Il doit être complété par la carte de la Suisse, édition E, de la maison Kummerli et Frey, carte d'un format beaucoup plus petit que celle du canton de Berne employée en cinquième année. Dans les classes supérieures, les conditions sont encore plus défavorables. On y enseigne la géographie du monde au moyen du manuel-atlas de Biermann, qui est également épuisé et dont une édition peu modifiée est en préparation. Cet ouvrage, d'après les déclarations faites par le corps enseignant, ne donne pas satisfaction du point de vue cartographique.

Nos écoles se trouvent donc devant la situation paradoxale suivante: en cinquième année, elles possèdent un excellent matériel d'enseignement, mais les manuels sont de moins en moins satisfaisants à mesure que les possibilités intellectuelles des élèves se développent.

Cette situation m'a incité à déposer un postulat pour demander au Conseil-exécutif d'accorder également une subvention pour l'édition française de l'atlas destiné à l'ancienne partie du canton. Nos écoles auraient ainsi la possibilité d'obtenir un matériel d'enseignement géographique excellent, à un prix abordable, grâce aux montants à fonds perdus mis à disposition à cet effet. L'Etat ferait certainement une économie en procédant à l'impression de l'édition française en même temps que de l'édition allemande, à condition naturellement que les tirages soient augmentés.

En raison de la nécessité indiscutable de combler une lacune importante, je me permets, Messieurs les députés, de solliciter votre appui en faveur de mon postulat.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique. M. Burkhalter a une excellente mémoire. Il s'est souvenu qu'en mai dernier le Grand Conseil a voté une subvention de 60 000 francs à fonds perdus pour l'édition d'un atlas en langue allemande, destiné aux écoles primaires et d'un atlas un peu différent, destiné aux écoles secondaires. M. Burkhalter demande une édition française, dont la publication serait garantie financièrement par le canton.

Messieurs, la question des atlas est assez complexe. Un atlas, je le reconnais, est un instrument de première importance pour l'enseignement de l'histoire et de la géographie. Il a un peu la valeur d'un dictionnaire. Lorsqu'on a eu la chance de posséder un bon atlas et de pouvoir le consulter, les profils des continents se gravent dans la mémoire et restent fixés dans l'œil pour toujours. L'atlas est, en outre, avec le dictionnaire, le seul livre scolaire qu'on consulte volontiers le soir autour de la table de famille.

Avant la guerre de 1914 et avant celle de 1939, nous avons souffert d'une véritable invasion d'atlas étrangers, notamment d'atlas allemands qui étaient, reconnaissons-le, trop souvent des instruments de la propagande raciste ou pan-germanique. La Conférence suisse des directeurs de l'instruction publique s'est occupée, il y a quarante ans déjà, de la question des atlas scolaires. Un atlas pour les écoles moyennes, plus particulièrement pour les gymnases et les écoles supérieures de commerce, a été édité alors sous les auspices de la Conférence

des directeurs de l'instruction publique, par la maison Orell Füssli de Zurich. Cette même maison édite aussi un atlas pour les écoles secondaires du degré supérieur, où il est utilisé de la septième à la neuvième année scolaire. Le prix de cet atlas, je dois le reconnaître, est élevé, voire prohibitif. Les écoles primaires, elles, n'ont pas d'atlas, sinon un atlas allemand, le fameux atlas Wenschow, qui, tant au point de vue de la cartographie que de la qualité du papier et des signatures, n'est vraiment pas recommandable.

Une initiative prise par la Commission officielle des moyens d'enseignement nous a incités à faire éditer par la maison Kümmerli et Frey un atlas pour les écoles primaires et les écoles secondaires rurales. En mai dernier, le Grand Conseil a voté une subvention de 60 000 francs en faveur de cet atlas, dont le tirage a été fixé à 20 000 exemplaires. Or, pour favoriser la minorité de langue française, nous sommes prêts à faire le même geste. Je dois dire cependant que l'édition française de quelques milliers d'exemplaires coûtera au moins 58 000 francs. Pourtant, en vertu du principe de l'aide aux minorités culturelles et linguistiques, en vertu aussi du principe de l'égalité des citoyens devant la loi, nous sommes prêts à faire pour le Jura ce que nous avons fait pour l'ancienne partie du canton, alors même que le prix de l'exemplaire français coûtera 3, 4 ou 5 fois plus que celui de l'exemplaire allemand. Nous sommes donc disposés à accepter le postulat de M. Burkhalter, en lui faisant simplement remarquer que la solution du problème qu'il a posé n'est pas aussi facile qu'il paraît le croire. Nous serons en effet obligés de faire confectionner des planches spéciales et de faire préparer une nomenclature et une traduction, de sorte que l'édition française, quoique beaucoup plus limitée, coûtera presque aussi cher que l'édition allemande.

Néanmoins, le Conseil-exécutif, tenant compte du préavis favorable de la Commission des moyens d'enseignement des écoles secondaires et primaires de la partie française du canton, est prêt à garantir l'édition française de cet atlas. Nous proposerons en temps et lieu, soit par voie budgétaire, soit au moyen d'un crédit extraordinaire, les sommes nécessaires. Nous acceptons donc le postulat de M. Burkhalter et il n'est pas nécessaire, comme M. Burkhalter vous l'a demandé en terminant son exposé, que vous l'aidiez et que vous voliez à son secours pour que son vœu soit réalisé!

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . . Einstimmigkeit

Motion der Herren Geissbühler (Spiegel-Bern) und Mitunterzeichner betreffend Interpretation von Artikel 32 des Primarschulgesetzes

(Siehe Seite 498 hievor)

Geissbühler (Spiegel-Bern). Wenn ich heute wieder auf die Angelegenheit des Artikels 32 des Primarschulgesetzes zurückkomme, möchte ich bitten, mir das nicht als Zwängerei auszulegen, weder von meiner Seite noch von Seite der Fraktion, sondern es handelt sich nur darum, einmal Klarheit zu schaffen, was der Artikel 32 des Primarschulgesetzes will.

Ich habe in der Begründung meiner Motion, am 8. September 1954, hier im Rate eingehend die Widersprüche gezeigt, die im Primarschulgesetz bestehen. Ich will nicht auf die Angelegenheit zurückkommen, will nur darauf verweisen, dass der Artikel 32 gar nicht mit Artikel 33 ff. korrespondiert. Es besteht eine Unklarheit, die man beseitigen muss. Sie kann auch mit juristischen Erklärungen nicht aus der Welt geschafft werden, wie das die Erziehungsdirektion versuchte.

Nun hat die Regierung einen Beschluss gefasst, worin sie festlegt, dass als Gemeindebehörde nach Artikel 32 des Primarschulgesetzes, nicht nur der Grosse Gemeinderat, nicht nur ein Stadtrat, und, im Jura, der Conseil scolaire zu verstehen sei, sondern dass dort, wo in einer Gemeinde verschiedene Schulbezirke bestehen und verschiedene Schulkommissionen die Aufsicht über die Schule ausüben, die Zusammenfassung sämtlicher Schul- oder Kreiskommissionen als Schulbehörde und Wahlbehörde gelten könne.

Wenn man diese Situation mit dem Zustand, der unter dem alten Gesetz vorhanden war und auch mit den Sitten im Kanton Bern vergleicht, erkennt man, dass sie allem, was bisher vom Volk als richtig empfunden wurde, widerspricht.

Das ist der Grund, warum ich am 14. September dieses Jahres eine Motion einreichte, worin ich vorschlage, es sei der Artikel 32 so zu interpretieren, dass man unter Gemeindebehörde verstehe: Entweder der Grosse Gemeinderat, wie wir ihn in verschiedenen grossen Gemeinden des Kantons haben, oder der Stadtrat, oder, im Jura, der Conseil scolaire.

Meine Motion, die ich vor etwa einem Jahr begründete, wurde mit 88 zu 20 Stimmen angenommen. Die Argumente, die gegen sie vorgebracht wurden, haben den Rat offenbar nicht überzeugen können. Sie wurde unterstützt von den Herren Dr. Schorer, Max Bühler und von Herrn Bircher.

Vielleicht darf ich hier eine Zwischenbemerkung machen. Der Redaktor des Tagblattes des Grossen Rates: Er hat meine Ausführungen, als ich den dies academicus erwähnte, mit dias academicus wiedergegeben und hat aus Herrn Dr. Schorer einen Herrn Schori gemacht. Nicht dass ich etwas hätte gegen den Namen des Ratskollegen Dr. Schorer. Aber man darf einen nicht umtaufen, ohne dass man ihn vorher fragt. Wegen des dies academicus möchte ich nicht in den Verdacht kommen, die Verwendung von Fremdwörtern sei auch bei mir eine Glückssache! Darum bitte ich um bessere Redaktion.

Nun will ich die bestehenden Widersprüche des Gesetzes hier nicht noch einmal ausmalen. Ich wehre mich nur dagegen, dass man mit der Ausrede kommt, wenn man das so gewollt hätte, hätte der Grosse Rat so beschlossen. Auf solche Argumentationen können wir uns nicht einlassen, sondern wir müssen uns mit der Sache befassen, die da ist, und die ist glaube ich deutlich auseinandergesetzt worden.

Ich möchte mich noch einmal auf eine Rede von Prof. Liver, dem seinerzeitigen Rektor der

Universität Bern, hinweisen, die er am dies academicus hielt, in der er auseinandersetzte — der Artikel ist in der bernischen Presse im Wortlaut erschienen —, dass man dem reinen Willen des Gesetzes den Willen des Gesetzgebers gegenüberstellen müsse, und zwar müsse man den Willen des Gesetzgebers in erster Linie berücksichtigen, denn wenn das nicht geschehe, bedeute das in der letzten Konsequenz nichts anderes, als dass die Anwendung des Gesetzes im Rechtsstaat unhaltbar werde. Ein Jurist vom Format von Prof. Liver weiss, warum er diese Aeusserung so nachdrücklich getan hat.

Hier nun liegt ein typischer Fall vor, wo man den Willen des Gesetzesparagraphen dem Willen des Gesetzgebers gegenüberstellen muss. Wie verhielt sich das? Meine Motion will nichts anderes als den Gesetzestext wieder herstellen, wie er von der Expertenkommission ursprünglich verfasst wurde. Die Aenderung, wie sie heute als Gesetz vorliegt, wurde von der grossrätlichen Kommission im Bestreben vorgenommen, den Artikel 32 möglichst einfach zu formulieren. Man glaubte es recht zu machen und es kam ganz verkehrt. Ich möchte, und mit mir möchte dies die Fraktion, den ursprünglichen Text des Gesetzes der Expertenkommission wiederum herstellen.

Warum das? Es ist ein altes, gutes bernisches Recht, dass die Gemeinden ihre Lehrer selbst wählen und dass die Lehrer entweder von der Einwohnergemeinde an einer Gemeindeversammlung, oder durch die Urnenabstimmung, oder durch den Grossen Gemeinderat, oder, im Jura, durch den Conseil scolaire gewählt werden. Aber es hat noch niemand daran gedacht, dass man unsere bernischen Primarlehrer durch die Schulkommission oder durch eine Zusammensetzung verschiedener Schulkommissionen wollte wählen lassen.

Ich will nicht mehr auf die Einwände eintreten, die ich schon damals machte. Sie sind im Tagblatt des Grossen Rates niedergeschrieben. — Die Interpretation, die die Regierung vornimmt, bedeutet, wie ich schon vor einem Jahr auseinandersetzte, nichts anderes als den Abbruch bernischer Volksrechte. Vergessen Sie nicht — das wissen Sie so genau wie wir auf unserer Seite, und wie Jeder, der unser politisches Leben verfolgt —, immer wieder macht man den Behörden den Vorwurf, sie wollten alles in Ratssälen erledigen, das Volk hätte zu den Geschäften nichts mehr zu sagen. Hier bricht man bewusst ein Volksrecht ab, ohne dass eine zwingende Notwendigkeit bestünde. Es besteht im Gegenteil die Notwendigkeit, dieses Volksrecht bestehen zu lassen, wie es ist, also den Gemeinden, den Bürgern wiederum das Recht zu geben, ihre Primarlehrer selbst zu wählen, so dass sie auf dieses Recht nicht zu verzichten brauchen.

Interessant ist auch, dass weder die grossrätliche Kommission noch der Grosse Rat, weder die Regierung noch der damalige Sprecher der Erziehungsdirektion, der heutige Bundesrat Feldmann, überhaupt daran dachten, etwas am bisherigen Zustand zu ändern. Man hat automatisch angenommen, es bleibe beim Alten, bis plötzlich die Idee auftauchte, man könnte nun die Geschichte ändern. Man hat nachher dem Artikel 32 eine ganz andere Auslegung gegeben als sie der Gesetzgeber und die vorberatenden Behörden beabsichtigten.

Stimmen Sie meiner Motion zu! Ich will nichts Neues, sondern, wie ich eingangs erwähnte, die Wiederherstellung dessen, was der Gesetzgeber, die vorberatenden Behörden und die Erziehungsdirektion wollten, nämlich das, was das Bernervolk bis jetzt als Volksrecht ausgeübt hat. Meine Motion will nur Klarheit darüber schaffen, dass der Artikel 32 des Primarschulgesetzes wirklich den Sinn erhält, den er haben soll und den ihm der Gesetzgeber geben wollte. Stimmen Sie dem zu! Der Grosse Rat ist nach Artikel 26, Absatz 3, der Staatsverfassung kompetent, eine authentische Auslegung von Gesetzen und Dekreten vorzunehmen. Diese Angelegenheit liegt also nicht im Ermessen der Regierung, sondern in unserem Ermessen. Ich bitte die Herren Volksvertreter, dem zuzustimmen, was ich in meiner Motion, im Auftrage der sozialdemokratischen Fraktion, vorschlage, und helfen Sie mir, als Volksvertreter, unsere Volksrechte zu erhalten!

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique. Avec une ténacité qui fait mon admiration, M. Geissbühler revient à la charge et présente une nouvelle motion au sujet de l'interprétation de l'article 32 de la loi du 2 décembre 1951, sur les écoles primaires.

Le Conseil-exécutif s'est occupé de la première motion déposée par M. Geissbühler en février 1954, motion qu'il avait acceptée pour examen en novembre dernier, et, dans sa séance du 7 janvier 1955, il a pris la décision suivante:

«Gestützt auf einen Bericht der Erziehungsdirektion und nach allseitig benützter Aussprache über die Folgegebung zur Motion K. Geissbühler, betreffend Bestimmung der Gemeindebehörden für die Wahl von Primarlehrern (authentische Interpretation von Art. 32 Primarschulgesetz), beschliesst der Regierungsrat:

1. Eine authentische Interpretation von Art. 32 wird nicht als notwendig erachtet.

2. Dieser Artikel wird in Zukunft so ausgelegt werden, dass als Wahlbehörde für Primarlehrer im Gemeindereglement die Schulkommission nur dann bezeichnet werden kann, wenn in einer Gemeinde mehrere Schulkreise mit Kreiskommissionen oder Schulkommissionsausschüssen bestehen. Die Unterkommissionen wären in diesem Falle als antragstellende Behörde zu bezeichnen.

3. Die Erziehungsdirektion wird beauftragt, in ihrem nächsten Verwaltungsbericht von dieser Praxis des Regierungsrates dem Grossen Rate Kenntnis zu geben.»

Telle est la décision prise par le Conseil-exécutif et je ne pense pas que celui-ci ait actuellement un motif quelconque de la reconsidérer.

Dans sa motion de février 1954, M. Geissbühler demandait — et cela était très net — l'exclusion des commissions d'écoles en tant qu'autorités chargées de l'élection du personnel enseignant. Dans sa nouvelle motion, il énumère ce qu'il entend par « autorités communales » et il désigne: le Conseil général, le Conseil de ville et le Conseil scolaire. Il fait abstraction des commissions d'école.

Or quelle est, Messieurs les députés, la situation exacte? A mon avis, M. Geissbühler commet une erreur lorsqu'il indique « conformément à la volonté du législateur ». La loi de 1893 est muette à cet égard: elle indique simplement, à l'article 33: « Les instituteurs sont nommés pour une période de six ans par l'autorité compétente à teneur des dispositions des règlements communaux. »

Cependant la coutume s'est établie — et j'en suis heureux — de confier au corps électoral ou à des délégués du corps électoral le soin d'élire les instituteurs. C'est là, me semble-t-il, de la bonne démocratie.

Dans le Jura, où, à l'exception de quatre ou cinq communes, il n'y a pas de conseil général, on a introduit, il y a vingt ou trente ans déjà, le système des conseils scolaires. Je signale un cas spécial, celui de Tavannes, où c'est la Commission d'école et le Conseil communal réunis qui nomment le corps enseignant. Personne, cependant, même sous l'ancienne loi, n'a jamais considéré ce système comme contraire à la législation.

Lors de la discussion de la nouvelle loi de 1951, le législateur n'a pas abordé cette question. On a alors considéré qu'il allait de soi que le corps enseignant n'était pas élu par les commissions d'écoles; je suis d'accord avec M. Geissbühler sur ce point. Mais personne n'a demandé que la loi le spécifie. Or, il me paraît qu'il convient de respecter dans ce domaine un principe essentiel: celui de l'autonomie communale dans le cadre de la loi.

Il y a, dans le canton de Berne, 492 communes politiques et plus de 600 communes scolaires. Eh bien, Messieurs, ne taillons pas de vêtements de confection pour soumettre toutes les communes au même mode d'élection du corps enseignant.

D'après le droit naturel, il appartiendrait tout d'abord aux pères de famille de choisir les instituteurs. Mais une telle méthode est utopique et peu pratique et c'est la raison pour laquelle la loi, avec raison, a confié aux autorités communales le droit de choisir le corps enseignant.

Dans les petites communes, où il y a une seule commission d'école de cinq ou sept membres, je ne voudrais pas qu'on confiât à cette commission le soin de désigner les instituteurs. Il me paraît juste, dans ce cas, que cette prérogative soit confiée au corps électoral réuni en assemblée communale ou consulté par votation à l'urne; et le Conseil-exécutif n'est pas disposé à changer cette coutume, bien ancrée dans la tradition de la démocratie bernoise. Ni la Direction de l'instruction publique, ni le Conseil-exécutif n'ont jamais songé à confier l'élection du corps enseignant à une commission d'école dans les petites communes.

Dans les grandes communes, en revanche, je pense que le problème est résolu, puisqu'il y existe un Conseil général ou un Conseil de ville auquel les citoyens ont délégué leurs compétences.

Dans le Jura, on a une prédilection marquée pour le conseil scolaire, élu parfois au scrutin direct, comme le Conseil communal, ou constitué proportionnellement à la force des partis — comme les commissions du Grand Conseil —, sans élections directes comme pour le Conseil de ville ou le Conseil général.

Cependant, à côté des communes importantes du point de vue démographique, il existe les communes à très grande superficie, comme Guggisberg, Reichenbach, etc., qui possèdent 6, 8 ou 10 collèges; chacun de ceux-ci constitue une petite communauté en soi, ce que l'on désigne par le terme allemand de « Schulkreis ». Il me paraît juste que dans ces communes-là, qui n'ont pas de Conseil général ou de Conseil de ville, le choix des instituteurs soit confié à la commission d'école qui est une commission centralisée et qui est composée souvent de 21, de 24, voire même de 27 représentants.

Je pourrais donc me rallier à la motion de M. Geissbühler s'il pouvait y ajouter la mention suivante: « ...et les commissions d'école centralisées». Sans cette adjonction, je ne peux pas accepter la motion, que je considère comme impérative, et je serai obligé de la combattre au nom du Conseil-exécutif.

Präsident. Ich möchte den Motionär anfragen, ob er mit der Abänderung einverstanden sei.

Geissbühler (Spiegel-Bern). Nein.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique. Dans ce cas, je suis obligé de combattre la motion de M. Geissbühler.

Schneiter. Ich habe schon die Motion, die Herr Geissbühler vor einem Jahr stellte, bekämpft. Ich bitte ihn, es nicht als Zwängerei anzuschauen, wenn ich es nochmals tue. Die Argumente sind die gleichen wie letztes Mal. Schon damals habe ich darauf hingewiesen, dass es nicht richtig ist, zu sagen, die Volksrechte würden durch die Anwendung der heutigen Praxis verletzt; denn jede Gemeinde kann eine eigene Wahlbehörde für die Wahl der Lehrer nur bestellen, wenn sie ein entsprechendes Gemeindereglement beschliesst oder das bestehende Gemeindereglement abändert. Also haben die Bürger ohne weiteres die Möglichkeit, zu der Frage selbst Stellung zu nehmen. Ich glaube nicht, dass man von Verletzung von Volksrechten reden kann, wenn die Mehrheit einer Gemeinde etwas ändern will.

Zur Frage der authentischen Interpretation: Vom juristischen Standpunkt aus gesehen, besteht nicht unbedingt eine unklare Bestimmung. Herr Geissbühler sagte vor einem Jahr, wenn man gewusst hätte, dass auch Schulkommissionen als Wahlbehörde bezeichnet werden könnten, hätten sicher viele Bürger nicht zugestimmt. Ich bin gegenteiliger Meinung. Gerade darin habe ich in der Abstimmung eine neue Perle des Gesetzes gesehen. Vielleicht ging es andern auch so. Wir haben jetzt eine bestimmte Praxis. Regierungsrat Moine hat gesagt, wie die Regierung die Sache behandeln will. Es würde sich um die Festlegung einer gewissen Praxis handeln. Aber ich glaube, die ist nicht fix. Ich kann mir vorstellen, dass man auch noch andere Kombinationen von Wahlbehörden treffen könnte als nur eine Zentralschulkommission zu bezeichnen. Das wäre für all die Gemeinden sehr wesentlich, die nicht mehrere Schulkreise haben, sondern nur einen. Man könnte z. B. eine Wahlbehörde schaffen, bestehend aus Gemeinderat und Schulkommission. Diese Lösung ist im Vorschlag von Herrn Geissbühler nicht enthalten. Wenn wir den heutigen Zustand beibehalten, die Praxis sich

entwickeln lassen, ist die Möglichkeit vorhanden, auf die eben genannte Art die Wahlbehörde zu bestimmen. Es ist absolut nötig, dass man in gewissen Gemeinden — nicht in allen — solche Möglichkeiten hat, nämlich in allen Gemeinden, die nicht einen Grossen Gemeinderat haben, aber so gross sind, dass einfach die Volkswahl der Lehrer zu einer reinen Farce wird. Ich kann aus eigener Anschauung in unserer Gemeinde sagen: Nur wenige Stimmberechtigte kennen die Lehrer, die sie wählen. Die einzigen, die sie kennen, sind die Schulkommissionen, vielleicht auch der Gemeinderat. Die Schulkommission macht einen Zweiervorschlag. Bevor der Stimmbürger an die Urne geht, zieht er am besten Hälmchen, um so zu entscheiden, für wen er stimmen will, denn er weiss nicht, welcher Vorschlag der bessere ist. Für solche Fälle ist es sicher besser, man habe ein spezielles Organ, das diese Wahl treffen kann. — Wir wollten das Reglement ändern, um dieses Wahlorgan einzuführen, und zwar schon unter dem alten Gesetz, nicht erst unter dem neuen. Der Souverän hat uns die Vorlage mit einem Zufallsmehr vor die Füsse geworfen. Die Stimmbürger wollten die Möglichkeit haben, die Lehrer zu wählen, auch wenn sie nicht an die Urne gehen. Ich bin überzeugt, wenn man jetzt mit einer solchen Vorlage käme, würde sie angenommen.

Wir haben den Widerspruch, dass man die Sekundarlehrer nur durch die Sekundarschulkommission wählt, ohne erweitertes Organ. Warum soll das bei den Primarlehrern nicht gehen?

Daher empfehle ich, die Motion heute abzulehnen und die Praxis sich weiter entwickeln zu lassen. Wenn es gar nicht gehen sollte, besteht die Möglichkeit einer Gesetzesänderung. Ich glaube nicht, dass eine authentische Interpretation der richtige Weg wäre, um diese Frage abzuklären.

Tschäppät. Ich möchte zur rechtspolitischen Seite Stellung nehmen. Bis zum Inkrafttreten des neuen Primarschulgesetzes hat das bestanden, was Kollege Geissbühler heute verlangt, nämlich dass als Wahlbehörde der Grosse Gemeinderat usw. zuständig ist. Nachher haben wir hier im Saal über das Primarschulgesetz diskutiert und haben bei Beratung des Artikels 32 nicht gefunden, dass man etwas ändern sollte. Das Gesetz ist angenommen worden. Hintendrein interpretiert die Erziehungsdirektion das Gesetz. Ich finde, das gehe zu weit. Man muss sich nicht verwundern, wenn die Bürger sagen, sie gingen nicht an die Urne, die Behörden würden nachher doch machen was sie wollten. Ich bestreite, dass der Regierungsrat das Recht hat, hier eine Interpretation zu machen. Früher galt etwas anderes. Während der Verhandlungen hat man darüber nicht eingehend gesprochen, jedenfalls nicht in dem Sinn, dass man das ändern wolle. Ich will Ihnen sagen, warum nicht: Weil Bundesrat Feldmann in der Frage nicht der gleichen Auffassung ist wie Regierungsrat Moine. Der damalige Erziehungsdirektor hat gar nichts ändern wollen. Aber nachträglich hat man etwas geändert. Nun steht im Beschluss des Regierungsrates einfach der Satz, der Artikel 32 werde in Zukunft so und so ausgelegt. Ich habe das Gefühl, es gehe ein wenig an die Wurzel der Demokratie, Gesetze zu beschliessen, wobei der Regierungsrat sich nachher das Recht nimmt, sie auszulegen. Die Exekutive hat das Gesetz anzuwenden, aber sie hat es nicht auszulegen. Ich bitte die Erziehungsdirektion, mit den demokratischen Rechten nicht so umzugehen, sonst hat es keinen Sinn, sich zu beklagen, die Bürger gingen nicht an die Urne. Die Exekutive hat sich ein Recht herausgenommen, das nach der Staatsverfassung dem Grossen Rat zusteht.

Ich bitte Sie, der Motion zuzustimmen. Ich hätte den dringenden Wunsch, dass der bernische Regierungsrat, vor allem die bernische Erziehungsdirektion, etwas vorsichtiger sei, wenn sie Recht auslegen will.

Lüthi (Worb). Die Motion Geissbühler ist weitgehend durch die Gemeinde Worb veranlasst worden. Ich möchte Ihnen kurz unsere Verhältnisse schildern. Unsere Gemeinde hat fast 5500 Einwohner. Das ist immerhin ein Promille der schweizerischen Bevölkerung. Wir haben etwas mehr als 1500 Stimmberechtigte. Wir haben sechs Schulbezirke. Der Dorfbezirk Worb ist der grösste, mit 13 Lehrkräften und einer Förderklasse, die andern Schulbezirke, Vechigen, Richigen, Rüfenacht usw. haben zusammen 33 Lehrkräfte. In den Aussenbezirken haben wir Schulkommissionen von drei Mann, mit dem Obmann, der über die Schulbelange wacht. Im grossen Bezirk Worb haben wir zehn Kommissionsmitglieder, mit dem Obmann, der gleichzeitig Präsident der Zentralschulkommission ist. — Das Gemeindereglement wurde revidiert und mit grossem Mehr angenommen. Wir hatten uns zuerst erkundigt, ob es zulässig sei, dass die Lehrer durch die Zentralschulkommission gewählt werden. Diese zählt 25 Mitglieder. Sie sind aus allen Parteien gleichmässig gewählt. Diese Zentralkommission gleicht in Grösse und Zusammensetzung einem Grossen Gemeinderat. Nach dem alten Gemeindereglement mussten die 1500 Stimmberechtigten für jede Lehrerwahl zur Urne. Wenn gleichzeitig kantonale oder eidgenössische Wahlen stattfanden, war die Stimmbeteiligung annehmbar. Andernfalls aber kam es vor, dass von den 1500 nur 6 % stimmten. Sie kannten ja die vorgeschlagenen Lehrer gar nicht. Das ist keine Volkswahl. Es konnte Zufallsergebnisse geben, je nachdem, ob sich ein Verein, z. B. eine Musikgesellschaft, für ihre Interessen einsetzte. Dann kamen die Schulbelange ins Hintertreffen.

Es wird gesagt, man sollte den Grossen Gemeinderat schaffen. Darüber hat man auch gesprochen. Von den 1500 Stimmberechtigten kommt die Hälfte oder etwas mehr an unsere Gemeindeversammlungen. Es erscheinen nie alle. Die Teilnehmer hatten noch immer im Saal Platz. In der Gemeindeversammlung wird über das Budget usw. beraten. Wir würden mit der Abschaffung der Gemeindeversammlung die Rechte der Stimmbürger viel mehr beschneiden als dadurch, dass die grosse Schulkommission die Lehrerwahl vornimmt. Das letztere bedeutet überhaupt keine Beschneidung der Volksrechte. Die Primarlehrer werden nun auf gleiche Art gewählt wie die Sekundarlehrer, mit dem Unterschied, dass die Sekundarschulkommission nur sieben Mitglieder zählt. — Gestern haben wir die Ständeräte gewählt. Das wäre eine Angelegenheit der Stimmbürger, nicht des Parlamentes. Warum haben wir das gemacht? Aus praktischen

Gründen. Damit der Jura zu einer Vertretung kommt. Wenn das Volk hätte wählen können, wäre es vielleicht anders herausgekommen.

Wir haben die Praxis nicht durchgezwängt. Wenn Herr Geissbühler einverstanden sein könnte, wie der Unterrichtsdirektor vorschlug, zu sagen, dass der Stadtrat, der Grosse Gemeinderat, der Conseil scolaire (im Jura) und bei Gemeinden mit mehreren Schulbezirken die Gesamtschulkommission Wahlbehörde sei, wäre ich mit der Motion einverstanden, andernfalls müsste ich Ablehnung beantragen.

Schorer. Schon am 8. September 1954 habe ich mir erlaubt, zur Angelegenheit zu sprechen, die Kollege Geissbühler aufwarf. Es ging darum, ob eine authentische Interpretation des Artikels 32 des Primarschulgesetzes vorgenommen werden soll, mit andern Worten, ob man durch einen Grossratsbeschluss festlegen soll, was unter «Gemeindebehörde» zu verstehen sei, namentlich ob darunter auch die Schulkommission verstanden werden könne. Ich habe die Auffassung vertreten, eine authentische Interpretation sei nötig; denn es besteht eine Lücke im Gesetz, solange man nicht eindeutig sagt, was als «Gemeindebehörde» alles in Betracht kommt. Die Motion Geissbühler wurde erheblich erklärt.

Nach meiner Auffassung wäre, entsprechend dem Text dieser Motion, der Regierungsrat beauftragt gewesen, einen Vorschlag für die authentische Interpretation des Artikels 32 des Primarschulgesetzes vorzulegen. Ich hätte erwartet, dass er diesem Auftrage nachkomme und wir dann hätten beschliessen können. — Wir lasen dann aber im Verwaltungsbericht, der Regierungsrat habe beschlossen, den Artikel 32 in Zukunft so auszulegen, dass als Wahlbehörde für Primarlehrer im Gemeindereglement die Schulkommission dann bezeichnet werden darf, wenn in einer Gemeinde mehrere Schulkreise mit Kreiskommissionen oder Schulkommissionsausschüssen bestehen.

Aus dem Artikel 32 kann man das nicht ableiten. Wenn eine Gemeindebehörde irgendwelcher Art als Wahlbehörde in Betracht kommt, dann fällt darunter auch die Schulkommission, zähle sie nun 5 oder 15 oder noch mehr Mitglieder. Man kann aber auch die Auffassung vertreten, Wahlkörper sei eine Gemeindebehörde, aber nicht die Schulkommission. Der Artikel 39 lautet nämlich: «Sind durch Gemeindereglement die Lehrerwahlen einer Behörde übertragen, so teilt die Schulkommission dieser ihren Antrag mit.» Man kann fast überzeugt sagen, aus dem Artikel 39 sei zu schliessen, die Gemeindebehörde, die die Lehrer wählen kann, könne nicht die Schulkommission sein, denn diese hat ja hier, deutlich umschrieben, die Pflicht zur Antragstellung.

Wir bejahten letztes Jahr die Notwendigkeit der authentischen Interpretation des Artikels 32. Die heutige Motion Geissbühler ist die Konsequenz unseres damaligen Beschlusses, wonach uns der Regierungsrat einen Beschlussesentwurf für die authentische Interpretation hätte vorlegen sollen. Der Regierungsrat hat dann aber die Auslegung selbst vorgenommen.

Ich bin nach wie vor der Auffassung, dass wir den Artikel 32 interpretieren sollten. Der Regierungsrat hat bei der Genehmigung der Organisationsreglemente und der Schulgemeindereglemente Gelegenheit, seine Auffassung anzuwenden. Nun kann aber diese Auffassung ändern. Sicher ist eines, nämlich dass die Auffassung, auch wenn sie zur sogenannten Praxis wird, nicht bekanntgegeben wird. Das Primarschulgesetz aber sollte jedem Bürger, jeder Behörde, die mit Schulen zu tun hat, leicht verständlich sein. Dieses Gesetz sollte selbst Antwort geben auf die grundlegende Frage, wer Wahlkörper für die Lehrerwahl sein könne. Wenn wir die authentische Interpretation vornehmen, gehört dieser Beschluss nachher zum Gesetz. Man wird ihn dem Primarschulgesetz beiheften und beim nächsten Druck wahrscheinlich als Fussnote anführen. — Authentische Interpretation heisst verbindliche Auslegung durch den Gesetzgeber. Aber wie auslegen? Auch auf Grund der Ueberlegungen, die schon einzelne Vorredner machten, komme ich zum Schluss — immer gestützt auf den Artikel 39 —, dass man entweder den Artikel 32 authentisch interpretieren muss, im Sinne der Motion Geissbühler, oder das Gesetz ändern und, je nachdem, sagen muss, die Schulkommission könne auch Wahlbehörde sein. Aber die Regierung hat nicht die Möglichkeit, durch authentische Interpretation die Schulkommission als zulässige Wahlbehörde zu erklären.

Dem Motionär möchte ich zu bedenken geben, dass wir es nicht beim Ausdruck «Conseil scolaire» bewenden lassen dürfen. Was ist der Conseil scolaire? Wir haben den Grossen Gemeinderat oder Stadtrat. Das ist das Gemeindeparlament. Dieses hat eine Reihe von Kompetenzen, fasst gewisse Beschlüsse (damit man nicht vor die Gemeindeversammlung gelangen muss) oder bereitet Beschlüsse für die Gemeindeabstimmung vor. Nun haben wir im Jura den Conseil scolaire. Das ist auch ein Gemeindeorgan, ist ungefähr das gleiche wie der Stadtrat oder Grosse Gemeinderat, jedoch auf die Behandlung von Schulfragen beschränkt. Hinsichtlich Lehrerwahl kann man den Conseil scolaire sehr wohl einem Stadtrat oder einem Grossen Gemeinderat gleichstellen. — Es ist denkbar — es gibt nur ein Gemeindegesetz —, dass auch eine deutschsprachige Gemeinde ein solches Organ einrichten wollte. Dann würde man aber nicht von «Conseil scolaire» reden, sondern es z. B. als Schulrat, oder Schulausschuss, oder Schul-Oberbehörde bezeichnen. Jedenfalls wäre das eine Vertretung der Gemeindebürgerschaft, die sich mit den Schulfragen zu befassen hätte. Daher beantrage ich, nach «Conseil scolaire» zu ergänzen «und gleichartige Gemeindeorgane». Das ist nicht die idealste Formulierung. Aber wir dürfen nicht nur den «Conseil scolaire» abschliessend aufführen, sonst kann nur der Jura diese Einrichtung haben und die Gemeinden des deutschsprachigen Kantonsteils könnten eine ähnliche Behörde nicht einführen. So können wir Klarheit in die Angelegenheit der Lehrerwahl bringen.

Wir wollen uns nicht damit auseinandersetzen, ob und welche Vorteile die Wahl der Lehrer durch die Kommission habe. Nach den Erfahrungen, die ich persönlich bezüglich der Wahl von Sekundarlehrern gemacht habe, muss ich sagen, dass es wertvoll ist, wenn Jeder, der bei Lehrerwahlen mitwirkt, einen relativ grossen Teil von Verantwor-

tung übernehmen muss, sich somit zur Pflicht machen muss, vor dem Schritt den Lehrer kennen zu lernen. Das kann man in der Gemeindeversammlung, im Stadtrat oder Grossen Gemeinderat von den einzelnen Mitgliedern nicht verlangen. Dafür haben wir Vorberatungen durch die Primarschulkommission.

Ich glaube, es ist einfach nicht möglich, im Rahmen des bestehenden Gesetzes oder einer authentischen Interpretation zu sagen, die Schulkommission könne Wahlbehörde sein. Wenn wir das wollten, müssten wir das Gesetz abändern. Davon ist heute sicher nicht die Rede.

Bircher. Ich mache sonst dem Erziehungsdirektor selten Kummer. Aber in dem speziellen Fall kann ich nicht mit ihm einverstanden sein. Im Garten des Primarschulgesetzes sind ein paar schöne Blumen. Aber im einen der Beete hat man eine merkwürdige Pflanze entdeckt, die niemand kennt. Man weiss nicht, ob es Unkraut sei. Ich war beim Säen dabei und möchte mich darum äussern.

Der Regierungsrat hat gesagt: « La question n'a pas été abordée », er sei auf die Frage nicht eingegangen. Das stimmt nicht. On a abordée la question. Man hatte ursprünglich einen Vorschlag von der Expertenkommission, die aufzählen wollte, wer alles zuständig sei. Dort war die Schulkommission nicht drin. Die Kommission, die das Gesetz vorbereitete, wollte nie die Schulkommission zur Wahlbehörde machen, sonst wäre der Artikel 39 anders gefasst als er ist. Das beweist am besten, dass man daran nicht dachte. Aber man hat aus den gleichen Gründen, die bei der Beratung des Steuergesetzes gegen die Aufzählung der ausserordentlichen Gewinnungskosten angeführt wurden, nicht numerieren wollen, nämlich weil man befürchtete, etwas zu vergessen, z. B. eine neue Form von Behörden, die als Wahlkörper auch in Betracht käme. Dabei war von vornherein klar, dass die Schulkommission nicht in Frage komme. Das geht nicht nur aus dem Artikel 39, sondern auch aus andern Artikeln hervor. Man zählte also die Behörden nicht auf, weil vielleicht eine deutschsprachige Gemeinde einmal eine Behörde ähnlich der des Conseil scolaire bestellen will. Dies wäre nicht möglich, wenn sie in einer abschliessenden Aufzählung im Artikel 32 nicht genannt würde. Darum also hat man nicht enumeriert, hat einfach die jetzige Formel gewählt und offenbar übersehen, dass man daraus vielleicht ableiten könnte, es sei zulässig, die Schulkommission als Wahlbehörde zuzulassen, dies obwohl der Artikel 39 deutlich zeigt, dass die Schulkommission nicht gemeint sein kann.

Ich bin froh, wenn wir eine authentische Interpretation vornehmen. Das ist Sache des Grossen Rates. Er soll sie vornehmen. Der Regierungsrat ist bei seinem Beschluss auf halbem Wege stehen geblieben. Ich bin mit Herrn Dr. Schorer einverstanden, dass es nur ein «entweder-oder» gibt. Aber den Mittelweg kann man nicht einschlagen, dass man sagt, nur eine Zentralschulkommission, bestehend aus Kreisausschüssen, könne Wahlbehörde sein.

Ich schlage daher vor, der Motion zuzustimmen und die Interpretation vorzunehmen. Ich frage aber den Motionär an, ob man nicht sagen könnte: «Grosser Gemeinderat, Stadtrat oder eine von den Gemeindebürgern gewählte» (das ist wichtig, nicht irgend eine ernannte) gemischte Behörde, wie der Conseil scolaire.» Dann ist klar gesagt, dass, wenn z. B. Eggiwil, oder Worb eine solche Behörde schaffen will, die Möglichkeit hierzu besteht. Grundlage ist, dass auch hier die Gemeindebürger die Behörde stellen müssen. Dann ist nicht eine enge Situation da, aus der es überhaupt keinen Ausweg gibt, resp. die die Gemeinde zwingt, einen Grossen Gemeinderat einzusetzen. Aber es ist doch vermieden, dass die gleiche Behörde, die im Gesetz als Vorschlagsbehörde bei Lehrerwahlen genannt wird, gleichzeitig Wahlbehörde sein kann. Das letztere wäre ein Unsinn. Wer den Wahlbehörden die Vorschläge machen muss, kann nicht Wahlbehörde sein. Ich bitte, in dem Sinne der Motion zuzustimmen.

Graber (Reichenbach). Der Erziehungsdirektor hat ein Beispiel angeführt, Reichenbach bei Frutigen. Ich möchte ein Bild über die Verhältnisse in unserer Gemeinde geben. Wir haben eine politische Gemeinde, eine Schulgemeinde und eine Kirchgemeinde. Bei der politischen Gemeinde ist die vorberatende Behörde der Gemeinderat, bei der Schulgemeinde die Schulkommission, bei der Kirchgemeinde der Kirchenrat. Wir haben für die ganze Gemeinde eine Gesamt-Schulkommission. Die besteht aus Vertretern aller Bäuerten. Wir haben sechs Schulbäuerten, mit je einem Schulhaus. Unsere Schulhäuser gehören den Bäuerten. Die Schulkommission bereinigt jeweilen die Vorschläge für die Lehrerwahl, und zwar in den meisten Fällen in dem Sinne wie die Bäuerten, die einen Lehrer haben muss, es begehrt. Es sind aber auch Fälle eingetreten, wo die Gesamtgemeinde einen anderen Lehrer wählte als den, welchen die betreffende Bäuerten wollte. Im grossen und ganzen aber hört unsere Schulkommission, wenn sie die Vorschläge bereinigt, auf die Bäuerten, die einen Lehrer anstellen muss. Bei uns wählt weder der Gemeinderat noch die Schulkommission die Lehrer, sondern die Schulgemeinde. Unsere Gemeinde zählt etwa 850 Stimmbürger. Wir sind also noch vom alten Schrot und Korn. Unsere Schulgemeindeversammlung wählt die Lehrer. Die Vorschläge werden von der Schulkommission bereinigt. Wir haben in Reichenbach nicht im Sinn, die Sache zu ändern. Man kann ganz gut in unseren Gemeindeversammlungen zusammenkommen, wir wollen vom alten, Herkömmlichen nicht abgehen. Unsere Bürger kommen in der alten Kirche zusammen und wählen den Lehrer selber. — Dieses kleine Beispiel trägt vielleicht etwas zur Abklärung dieser Frage bei.

Geissbühler (Spiegel-Bern). Das Votum von Herrn Graber ist eigentlich der beste Beweis für die Richtigkeit meiner Auffassung. Man soll nicht an den Rechten der Bürger rütteln und nicht etwas ins Gesetz legen, das der Gesetzgeber und die vorberatenden Behörden nicht haben wollten. Wenn Herr Graber hier sagte, unsere Bürger sollen an die Gemeindeversammlung kommen und wählen, ist das sicher der richtige, demokratische Grundsatz bei den Wahlen überhaupt, auch bei den Lehrerwahlen; denn schliesslich hat der Lehrer einen

Vertrauensposten in der Gemeinde. Es ist wichtig, dass die Bürger zur Lehrerwahl auch etwas sagen können.

Der Erziehungsdirektor hat vorgeschlagen, man solle die Zentralschulkommission als Wahlbehörde bezeichnen. Ich könnte mich einverstanden erklären, wenn der Regierungsrat mir sagen würde, wie die Zentralschulkommission aussehen soll, was man darunter versteht und wer sie wählt. Wir haben in unserer Gemeinde auch eine Zentralschulkommission. Aber diese wird nicht von den Bürgern gewählt, sondern vom Grossen Gemeinderat. Die Bürger haben nichts dazu zu sagen, wer in die Zentralschulkommission gewählt werden soll. Diese Behörde wird also indirekt bestellt. Das ist nun ein gewaltiger Unterschied gegenüber einem Gemeinderat, oder Stadtrat, oder dem Grossen Gemeinderat, die direkt vom Volk gewählt werden, die als Vertreter des Volkes im Parlament arbeiten, wie wir hier im Grossen Rat auch. Darum kann ich mich nicht einverstanden erklären, dass man auch die Zentralschulkommission als Wahlbehörde erklärt.

Kollege Schneiter hat gesagt, man hätte in Muri auch von der «Perle des Gesetzes» Gebrauch machen wollen. Aber offenbar — ich habe nicht den biblischen Spruch von der Perle zitiert — hat das Volk von Muri die Perle nicht akzeptiert, sondern hat sie refüsiert, abgelehnt und hat gefunden, es wolle etwas dazu zu sagen haben.

Es wurde von verschiedenen Rednern der Vergleich mit der Wahl der Sekundarlehrer gemacht. Ich glaube, es sei hier gerade der günstige Moment, zu erklären, dass weiten Kreisen unseres Bernervolkes die Art der Wahl der Sekundarlehrer auch nicht passt und nicht verstanden wird. Man weist immer wieder auf die unterschiedliche Wahlart der beiden Lehrerkategorien hin. Bei der Beratung des neuen Mittelschulgesetzes wird sich Gelegenheit geben, über den Modus der Wahl der Sekundarlehrer zu reden und uns mit der Frage auseinanderzusetzen, ob man ihn ändern wolle.

Die Voten der beiden Juristen — des Kollegen Tschäppät und des Herrn Dr. Schorer — haben mich besonders gefreut. Die beiden Herren haben die Situation vom juristischen Standpunkt aus klar auseinandergesetzt. Dem ist nichts beizufügen, und es ist davon nichts wegzunehmen. Wichtig ist der Grundsatz, der aufgestellt wurde: Es geht nicht an, dass die Regierung sich eine Kompetenz anmasst, die ihr gar nicht zusteht. Es wurde vom Verteidigen der Autonomie der Gemeinden gesprochen. Ich bin der Meinung, wir müssten auch noch die Autonomie des Grossen Rates verteidigen und unsere Rechte wahren gegenüber der Regierung, die sich hier in einer Sache eine Kompetenz anmasste, die ihr nicht zukommt.

Ich bitte Sie, der Motion zuzustimmen.

Präsident. Es wird Schluss der Diskussion beantragt. Eingeschrieben sind noch die Herren Althaus, Hochuli, Tschanz und Tschumi. Ich beantrage, die Rednerliste zu schliessen.

Zustimmung.

Althaus. Es handelt sich nicht darum, was in der oder jener Gemeinde geschieht, sondern darum, was Recht ist. Bisher mussten neue Gemeindereglemente von der Regierung immer darauf geprüft werden, ob sie mit der Verfassung und den Gesetzen nicht im Widerspruch stünden. Nötigenfalls wurden Korrekturen verlangt. — Aber hier ist es nicht richtig, dass die Regierung eine Interpretation vornimmt, dahin gehend, die Schulkommission könne Wahlbehörde sein. Warum? Ich nehme das Beispiel von Worb, will aber nicht wiederholen, was Kollege Lüthi sagte. Wir haben sechs Schulbezirke. Wir hatten seit der Zentralisation das System, dass die Kandidaturen in den Schulbezirken und von der Primarschulkommission besprochen wurden. Nachher wurde die Wahl von der Gesamtgemeinde getroffen. Wir waren von Anfang an Gegner des Systems. Wir hatten immer die Auffassung, man sollte die Lehrer in den Schulbezirken wählen. Das ist möglich. Wenn man vor der Abstimmung über das Primarschulgesetz erklärt hätte, die Schulkommissionen würden die Lehrer wählen, wäre das Gesetz mit grosser Wucht verworfen worden. Dieses Recht lassen sich die Gemeindebürger nicht nehmen. Sie wollen zur Lehrerwahl etwas zu sagen haben. Das hat zur Folge, dass sich die Eltern einmal mit dem Lehrer befassen, der Kontakt wird enger. Das ist wichtig.

Wir haben in den letzten zwei Jahren in der Gemeinde etwa zehn Lehrkräfte gewählt, mit dem Erfolg, dass man nicht weiss, wer in der Gemeinde Lehrer ist. Im Anzeiger wird nicht einmal bekannt gegeben, wer gewählt ist. Das wird still erledigt. Damit gehen Schule und Elternhaus weiter auseinander. Wir haben tatsächlich alles Interesse, Schule und Elternhaus wieder zusammenzubringen. Daher votiere ich für Annahme der Motion Geissbühler.

Präsident. Herr Hochuli verzichtet auf das Wort.

Tschanz. Herr Geissbühler hat sich auf Herrn Graber gestützt. Der Zweck seines Vorstosses sei, die Volksrechte zu wahren. Dass dies nötig sei, dafür habe Herr Graber den Beweis erbracht. Die Gemeinde Wabern-Köniz, die Gemeinde des Herrn Geissbühler, hat die Perle der Volksrechte von sich geworfen, und den Grossen Gemeinderat bestimmt als Wahlbehörde für die eigene Gemeinde. Sie haben das an eine andere Behörde delegiert. Da möchte ich sagen: Wenn man nun darin auch den Grossen Gemeinderat hat, ist damit zweierlei Recht geschaffen. Ich möchte Ihnen die Gemeinde Trub in Erinnerung rufen, mit ihren vielen Schulhäusern. Sie ist geographisch grösser als die Gemeinde Bern. Trub hat die Gemeindeversammlung als Wahlbehörde für die Primarlehrer. Sie kann nach dem heutigen Gesetz nichts anderes vorkehren, als eine Gemeindeversammlung einzuberufen, wobei die Leute aus den Kreisen kilometerweit herkommen müssen. Ein Grosser Gemeinderat besteht nicht. Wenn nun die Gemeinde Trub das ändern wollte, müsste sie, wenn das Grundsatz wird, was in der Motion vorgeschlagen wird, einen Grossen Gemeinderat schaffen. — Ich glaube, um die zweierlei Recht, die da sind, ausschalten zu können, sollte man, wenn man schon die Motion annimmt, unbedingt hineinnehmen «Gemeinderat oder eine andere durch Gemeindereglement zu be-

stimmende Behörde». Dann ist die Möglichkeit gegeben, die auch Herr Bircher wünscht. Ich möchte also wünschen, dass man auch den Gemeinderat nennt. Dann tangieren wir den Artikel 39 nicht, und dann bleibt die Schulkommission Antragsbehörde. Die Gemeinde kann nachher durch Gemeindereglement bestimmen, ob die Lehrer durch Volkswahl oder durch einen Gemeinderat zu wählen seien. Ich möchte dringend empfehlen, die Motion abzulehnen. Aber wenn sie angenommen werden sollte, und die Regierung nachher gestützt darauf eine Vorlage einbrächte, um die Interpretation durch den Grossen Rat vornehmen zu lassen, bitte ich, unbedingt die Gemeinden gleich zu setzen und «Gemeinderat» aufzunehmen.

Präsident. Herr Tschumi hat ebenfalls auf das Wort verzichtet.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique. J'ai suivi avec un intérêt soutenu l'échange de vues quelque peu passionné qui a eu lieu au sujet de la motion de M. Geissbühler.

Je tiens tout d'abord à faire remarquer à M. Tschäppät, vice-président du Grand Conseil, que ce n'est pas la Direction de l'instruction publique, comme il l'a dit, qui est en cause, mais le Conseil-exécutif, que notre idée n'a jamais été de bouleverser les coutumes et que j'ai déclaré, expressis verbis, qu'il ne s'agit pas d'enlever à une petite commune le droit qu'ont les citoyens d'élire au scrutin direct le corps enseignant.

Messieurs, si nous n'avions dans le canton de Berne que de grandes et de toutes petites communes, la question serait facilement résolue, mais nous comptons, notamment dans les Préalpes et l'Emmental, toute une série de communes, dont la superficie est fort étendue et qui comptent 8, 10 ou 12 maisons d'écoles. La nomination d'un instituteur ou d'une institutrice dans un des nombreux cercles scolaires de ces communes n'intéresse nullement l'ensemble des citoyens. Le Conseil-exécutif a donc estimé avoir le droit, puisqu'il lui appartient de ratifier les règlements, d'interdire aux petites communes de confier l'élection du corps enseignant à la commission d'école.

Je reconnais que l'article 39 de la loi sur l'école primaire constitue un obstacle à notre thèse, mais je pense qu'il devrait être possible de constituer, dans le cadre des commissions scolaires centrales, des sous-commissions de trois ou cinq membres, chargées de présenter des propositions pour leur cercle propre.

Je regrette donc de ne pouvoir accepter la motion de M. Geissbühler et de devoir m'en tenir à la décision prise par le Conseil-exécutif dans le courant du mois de janvier dernier.

On peut, en toute bonne foi, discuter de la thèse du Dr Schorer au sujet de la procédure que nous avons adoptée. Je reconnais que nous aurions pu, après avoir accepté la motion de M. Geissbühler en novembre dernier, indiquer au Grand Conseil, au cours de la session de février, notre intention de renoncer à une interprétation authentique. Nous avons cependant choisi une autre voie et mentionné le point de vue du Conseil-exécutif dans le rapport de gestion.

Je ne voudrais cependant pas qu'on croie — et je m'adresse ici surtout à M. Tschäppät — que la Direction de l'instruction publique a des tendances dictatoriales et qu'elle est décidée à introduire tel ou tel système contre la volonté des communes. C'est justement parce que je suis partisan de l'autonomie communale que je voudrais qu'on puisse interpréter de façon assez large l'article 32 de la loi du 2 décembre 1951 sur les écoles primaires.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion . . . . 80 Stimmen
Dagegen . . . . . 57 Stimmen

Vertagungsfrage

Schneider. Ich beantrage, am nächsten Montag um 9.30 Uhr die Session fortzusetzen, damit wir nicht am Dienstagnachmittag Sitzung haben müssen. Die Fraktionen halten nächsten Montag keine Sitzungen ab. Der Grund, warum die Ratsverhandlungen normalerweise erst am Montagnachmittag beginnen, liegt darin, den Fraktionen Gelegenheit zu geben, am Vormittag Sitzung zu haben. Ich stelle diesen Antrag nicht im Namen der Fraktion, sondern persönlich.

Abstimmung:

Für den Antrag Schneider . . Grosse Mehrheit

Einbürgerungen

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 86 in Betracht fallenden Stimmen, also einem absoluten Mehr von 44, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 71 bis 84 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

1. Berger Egon Peter, von Sennwald-Salez (SG), geboren 15. Mai 1917, in Biel, Dr. rer. pol., Industrieller, wohnhaft in Biel, Ehemann der Olga geb. Straub, geboren 18. Oktober 1912 in Biel, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Kieffer Anna Luise, von Kriens (LU), geboren 23. Januar 1937 in Bern, ledig, Handelsschülerin, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Kieffer Felix Robert, von Kriens (LU), geboren 9. Juli 1933 in Bern, ledig, stud. chem. ETH, wohnhaft in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Kieffer Heinrich Adolf, von Kriens (LU), geboren 7. Oktober 1930 in Bern, ledig, stud.

el. ing. ETH, wohnhaft in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Kunz Johannes, von Baldingen (AG), geboren 25. Oktober 1890 in Urtenen, Fabrikant, wohnhaft in Bolligen, Ehemann der Martha Johanna Cviljusac geb. Rieder, geboren 6. August 1902 in Aeschi b. Spiez, welchem die Einwohnergemeinde Bolligen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Maurer Hans, von Hemmental (SH), geboren 25. Februar 1937 in Schaffhausen, ledig, Käser, wohnhaft in Fahrni b. Thun, welchem die Einwohnergemeinde Kirchlindach das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Ramseier Paul, von Waltensburg (GR), geboren 30. November 1937 in Waltensburg, ledig, Maurerlehrling, wohnhaft in Romanshorn, welchem die Einwohnergemeinde Signau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

8. Rudolf Karl, von Mönthal (AG), geboren 4. August 1910 in Zollikofen, Chauffeur, wohnhaft in Bern, Ehemann der Rosa geb. Bögli, geboren 19. Januar 1903 in Moosseedorf, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

9. Spicher August, von Ueberstorf (FB), geboren 25. Dezember 1906 in Wünewil, Giesser, wohnhaft in Bern, Ehemann der Elisabeth geb. Haering, geboren 19. Oktober 1905 in Ueberstorf, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

10. Staub Paul Robert, von Dübendorf (ZH), geboren 13. Januar 1919 in Thun, lic. jur., eidgenössischer Beamter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Marianne Lily Rosmarie geb. Messerli, geboren 25. Februar 1924 in Thun, welchem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

11. Stückelberger Edith, geb. von Steiger, von Basel-Stadt, geboren 30. Dezember 1918 in Bern, geschieden, wohnhaft in Bern, welcher die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

12. Weber Heinrich Omar, von Hinwil (ZH), geboren 6. Februar 1904 in Bern, dipl. Maschinentechniker, wohnhaft in Bern, Ehemann der Anna Maria geb. von Ow, geboren 2. Dezember 1904 in Schaffhausen, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

13. Wirth Christian Hans, von Hägglingen (AG), geboren 30. Juli 1931 in Bern, ledig, stud. jur., wohnhaft in Bern, welchem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

14. Wirth Friedrich Alois, von Hägglingen (AG), geboren 10. Mai 1903 in Bern, Generalagent, wohnhaft in Bern, Ehemann der Helene geb. Bohnenblust, geboren 3. Juni 1905 in Bern, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

15. Wirth Fritz Ueli, von Hägglingen (AG), geboren 14. September 1929 in Bern, ledig, kaufmännischer Angestellter, wohnhaft in Bern, welchem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

16. Dürig Marfa Marlis, deutsche Staatsangehörige, geboren 21. Juli 1936 in Ebnat (SG), ledig, Büroangestellte, wohnhaft in Gerlafingen, welcher die Burgergemeinde Zuzwil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit September 1936 ist sie in Gerlafingen gemeldet.

17. Garessus André Joseph Henri, französischer Staatsangehöriger, geboren 15. September 1918 in Saignelégier, Polierer, wohnhaft in Saignelégier, Ehemann der Marcelle Edith geb. Clémence, geboren 25. Februar 1925 in Le Noirmont, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Saignelégier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber wohnt seit Geburt, mit Ausnahme von 2 Jahren, in der Schweiz und war während dieser Zeit stets in Saignelégier gemeldet.

18. Riess Bertha, deutsche Staatsangehörige, geboren 4. Februar 1911 in Bern, ledig, Kindergärtnerin, wohnhaft in Unterseen, welcher die Einwohnergemeinde Unterseen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1945 ist sie ununterbrochen in Unterseen gemeldet.

19. Tam Willi, italienischer Staatsangehöriger, geboren 24. Juli 1932 in Zürich, ledig, kaufmännischer Angestellter, wohnhaft in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1948 ist er in Bern gemeldet.

20. Tisini Charles Joseph André, italienischer Staatsangehöriger, geboren 8. Juni 1918 in Tavannes, ledig, Landarbeiter, wohnhaft in Tavannes, welchem die Einwohnergemeinde Tavannes das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber wohnt mit Ausnahme der Jahre 1940—1951 seit Geburt in der Schweiz; seit 1951 ist er ununterbrochen in Tavannes gemeldet.

21. Sacinski Zbigniew Karol, polnischer Staatsangehöriger, geboren 26. Februar 1921 in Wolborz (Polen), Holzbildhauer, wohnhaft in Hofstetten b. Brienz, Ehemann der Margaretha geb. Eichenberger, geboren 20. Januar 1917 in Grosshöchstetten, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde

Hofstetten das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1940, mit Ausnahme der Jahre 1946—1948, in der Schweiz; seit 1949 ist er ununterbrochen in Hofstetten gemeldet.

22. Weiblen Georges Arnold, französischer Staatsangehöriger, geboren 3. Dezember 1927 in Bouxwiller (Frankreich), Uhrmacher, wohnhaft in Evilard, Ehemann der Ursula Martha geb. Mörker, geboren 15. Juni 1934 in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Evilard das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1929, mit Ausnahme des Jahres 1947/48, in der Schweiz; seit 1931, mit Ausnahme des Jahres 1947/48, ist er in Evilard gemeldet.

23. Adolf Irmgard Hedwig, deutsche Staatsangehörige, geboren 21. Oktober 1913 in Schwetzingen (Deutschland), ledig, Sekretärin und Fürsorgerin, wohnhaft in Bern, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1914 in der Schweiz; seit 1933 ist sie ununterbrochen in Bern gemeldet .

24. Drasche-Wartinberg Richard Rudolf Alfred, österreichischer Staatsangehöriger, geboren 30. September 1942 in Wien, ledig, Schüler, wohnhaft in Oberhofen a. Th., welchem die Einwohnergemeinde Oberhofen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1948 in der Schweiz; seit 1949 ist er ununterbrochen in Oberhofen gemeldet.

25. Levy Erna, deutscher Herkunft, geboren 17. August 1897 in Drossen (Deutschland), ledig, Dr. med., wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1936 in der Schweiz; seit 1938 ist sie ununterbrochen in Bern gemeldet.

26. Nai-Ruscone Henri Jean Louis, italienischer Staatsangehöriger, geboren 2. Dezember 1935 in Bonneville (Frankreich), ledig, kaufmännischer Lehrling, wohnhaft in Zollikofen, welchem die Einwohnergemeinde Zollikofen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit März 1936 in der Schweiz; seit 1941 wohnt er ununterbrochen in Zollikofen.

27. Peronino Besso Antonio, italienischer Staatsangehöriger, geboren 7. Oktober 1913 in Ronco-Canavese (Italien), Spengler, wohnhaft in Thun, Ehemann der Caterina Antonia Ida geb. Borio, geboren 2. April 1918 in Ronco-Canavese, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1928 in der Schweiz und ist seither ununterbrochen in Thun gemeldet.

28. Thiele Dieter Karl Willi, deutscher Staatsangehöriger, geboren 17. November 1935 in Berlin, ledig, Feinmechaniker, wohnhaft in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1946 in der Schweiz und ist seither ununterbrochen in Bern gemeldet.

29. Thiele Ingeborg Margrit, deutsche Staatsangehörige, geboren 18. Januar 1934 in Berlin, ledig, kaufmännische Angestellte, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1947 in der Schweiz und ist seither ununterbrochen in Bern gemeldet.

Strafnachlassgesuche

Sämtliche Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Karolinenheim, Rumendingen; Baubeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

An die Kosten des Ausbaues des Erziehungs- und Pflegeheims für bildungsunfähige Kinder «Karolinenheim» in Rumendingen wird ein Beitrag von Fr. 112 000.— bewilligt, zahlbar gemäss Fortschreiten der Arbeiten. Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2500 949 20 (Verschiedene Baubeiträge) des Staatsvoranschlages 1955, das um diesen Betrag überschritten werden darf; Fr. 4276.— werden aus dem Fonds zur Unterstützung von Gemeindeerziehungs- und Verpflegungskosten (Konto 8.0 2500 4) zurückerstattet.

Verein für das Alter des Amtsbezirks Aarwangen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Dem Verein für das Alter des Amtsbezirks Aarwangen wird an die auf Fr. 400 000.— veranschlagten Kosten der Erweiterung seines Altersheimes «Lindenhof» in Langenthal ein Beitrag von Fr. 50 000.— bewilligt, zahlbar nach Fertigstellung des Baues und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten

Belegen, den gestempelten Werkverträgen, welche für Arbeitsaufträge von über Fr. 2000.— abzuschliessen sind, und den bereinigten Ausführungsplänen.

Die Ausgabe ist dem Konto 2500 949 20 (Verschiedene Baubeiträge) des Rechnungsjahres 1955 zu belasten, das um diesen Betrag überschritten werden darf.

Erziehungsheim «Bächtelen», Wabern; Baubeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

An den Einbau von Wohnungen in ein bestehendes Gebäude und die Erstellung eines Speichers im Gesamtkostenbetrag von Fr. 220 000.— wird in Anwendung von § 76 des Armen- und Niederlassungsgesetzes ein Beitrag von höchstens Fr. 150 000.— bewilligt, zahlbar gemäss Fortschreiten der Arbeiten. Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2500 949 20 (Verschiedene Baubeiträge) des Staatsvoranschlages 1956.

Entschädigungen und Teuerungszulagen an die Zivilstandsbeamten im Jahre 1955 und folgende Jahre

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

1. Den Zivilstandsbeamten des Kantons Bern, mit Ausnahme derjenigen des Zivilstandskreises Bern, werden im Jahre 1955 aus der Staatskasse zu den Entschädigungen gemäss § 23 des Dekretes vom 20. November 1928 über den Zivilstandsdienst ausgerichtet:

a) 20 Rappen auf den Kopf der gemäss der letzten Volkszählung im Zivilstandskreise wohnhaften Bevölkerung.

b) 6 Rappen für die Führung des Familienregisters auf den Kopf der gemäss der letzten Volkszählung in der Schweiz wohnhaften und für jeden Zivilstandskreis in Betracht fallenden Berner.

2. Die von den Gemeinden im Sinne von § 22 des Dekretes vom 20. November 1928 zu vergütenden Entschädigungen werden wie folgt festgesetzt:

a) für die Geburts- und Todeseintragung Fr. 1.—

b) für die Eheeintragung . . . . . Fr. 1.80

3. Diese Teuerungszulagen werden vierteljährlich mit der Besoldung ausgerichtet. Sofern nicht eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse eine neue Beschlussfassung des Grossen Rates notwendig macht, wird der Regierungsrat ermächtigt, diese Mehrentschädigungen auch in den folgenden Jahren auszurichten.

4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt. Der Beschluss vom 10. November 1954 über die Teuerungszulagen an die Zivilstandsbeamten des Kantons Bern für das Jahr 1955 wird aufgehoben.

Polizeikommando, Kredit für technische Einrichtungen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Beschluss:

Dem Polizeikommando des Kantons Bern wird für die Errichtung einer neuen Postenfunkanlage gemäss Offerte der Firma Autophon in Solothurn zu Lasten der Budgetrubrik 1605 770 Anschaffung von Mobilien, Motorfahrzeuge, Instrumente, Apparate und Werkzeuge 1954 und 1955 ein Kredit von Fr. 99 000.— bewilligt, der wie folgt aufgebracht wird:

Fr. 35 000.— aus den bestehenden Rückstellungen auf Konto 6, 0 1605 1.

Fr. 64 000.— aus dem ordentlichen Kredit 1605 770 des Jahres 1956.

Zur Vorberatung der nachstehend genannten Geschäfte hat der Rat folgende

Kommissionen

bestellt:

Gesetz über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen; Revision

Revision der Dekrete über die Besoldungen des Staatspersonals

Herr Grossrat *Tschannen* (Gerzensee), Präsident
» » *Michel* (Courtedoux), Vizepräsident
» » *Bergmann*
» » *Bienz*
» » *Bühler*
» » *Burkhalter* (Tavannes)
» » *Burren*
» » *Dübi* Paul
» » *Fankhauser*
» » *Geissbühler* (Spiegel)
» » *Hauri*
» » *Landry*
» » *Lehner*
» » *Luder*
» » *Nobel*
» » *Parietti*
» » *Saegesser*
» » *Schärer*
» » *Zimmermann*
» » *Zürcher* (Jegenstorf)
» » *Zürcher* (Albligen)

Dekret über die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen für die Lehrerbesoldungen

Herr Grossrat *Hänzi*, Präsident
» » *Schlappach*, Vizepräsident
» » *Arni* (Bangerten)
» » Bischoff
» » *Casagrande*
» » *Freiburghaus*
» » *Geiser*
» » *Graber* (Burgdorf)
» » *Jobin* (Asuel)
» » *König* (Biel)
» » *Neuenschwander*
» » *Niklaus*
» » *Oldani*
» » *Rieder*
» » *Tannaz*

Gesetz über die Hundesteuer

Herr Grossrat *Zingg* (Laupen), Präsident
» » *Kunz* (Ostermundigen), Vizepräsident
» » *Ackermann*
» » *Decrauzat*
» » Friedli
» » *Hänni* (Bern)
» » *Lüthi* (Worb)
» » *Peter*
» » *Tanner*
» » *Witschi*
» » *Wittwer* (Reconvilier)

Dekret betreffend die Schulgelder an den kantonalen technischen Schulen vom 16. November 1927/25. November 1936; Abänderung

Herr Grossrat *Burkhalter* (Muri), Präsident
» » *Segessenmann*, Vizepräsident
» » *Brahier*
» » *Krauchthaler*
» » *Loretan*
» » *Mosimann*
» » *Patzen*
» » *Ruef*
» » *Schmidlin*
» » *Walter*
» » *Weibel* (St-Imier)

Dekret betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Nidau

Herr Grossrat *Lehmann* (Brügg), Präsident
» » *Rihs*, Vizepräsident
» » *Baumgartner* (Bienne)
» » *Blaser* (Uebeschi)
» » *Fleury*
» » *Geissbühler* (Zollbrück)
» » *Lüthi* (Langnau)
» » *Scherler*
» » *Vuilleumier*
» » *Wenger* (Biel)
» » *Will*

Dekret betreffend die Organisation der Militärdirektion

Herr Grossrat *Vallat*, Präsident
» » *Stuber*, Vizepräsident
» » *Choffat*
» » *Egger*
» » *Hochuli*
» » *Juillerat*
» » *Maurer*
» » *Müller* (Bern)
» » *Wenger* (Seftigen)
» » *Willemain*
» » *Wittwer* (Bern)

Interpellation des Herrn Grossrat Schwarz (Bern) betreffend Verbot der Motorfahrzeugrennen im Bremgartenwald in Bern

(Siehe Seite 501 hievor)

Schwarz (Bern). In der Begründung meiner Interpellation möchte ich zeigen, wie wichtig diese Angelegenheit ist. Wir müssen davon ausgehen, dass auf die Länge auch wirtschaftlich untragbar wird, was moralisch nicht vertretbar ist, und damit auch untragbar wird diese Rennen im Bremgartenwald abzuhalten. Es kann sein, dass es eine Zeitlang gut geht, aber auf die Dauer merkt man, dass man etwas Dummes macht, wenn man die Rennerei auf der Rundstrasse des Bremgartenwaldes weiter gestattet. Diese ist für die Fahrer äusserst gefährlich geworden. Immer wieder ereignen sich Unfälle. Wer diese Rennen gestattet, trägt für diese Unglücksfälle die Verantwortung. — Man darf nicht einwenden, es gäbe auch Eisenbahnunglücke usw. Das sind Dinge, die man nicht vermeiden kann. Diese Verkehrseinrichtungen muss man haben. Ich sage auch nichts gegen das Auto auf der Strasse, sofern man vernünftig fährt. Aber ich wende mich dagegen, dass man auf der Strasse unvernünftig fährt. Dieses Fahren auf den Rennbahnen hat nun aber zur Folge, dass der Fahrer einfach eine gewisse seelische Abhärtung erleidet, so dass ihm eigentlich vieles gleichgültig wird. Er kommt in eine Art Furor hinein, wo er darauf losfährt und nichts anderes will als den andern überrunden, selbst wenn es mit dem Einsatz seines Lebens wäre. — Ich habe nichts gegen den Einsatz des eigenen Lebens, wenn es für etwas Vernünftiges geschieht. Aber in diesem Fall fehlt die Vernunft; es ist unvernünftig, was da gemacht wird.

Nun die Zuschauer: Es ist aufreizend, aus Mitteilungen anderer hören zu müssen, wie ich es selbst hörte, dass man sagt, das Rennen sei langweilig gewesen, es habe nicht einmal Tote gegeben. Diese Einstellung ist für einen Teil der Zuschauer charakteristisch. Ich bin überzeugt, dass die Zuschauer nicht besser zurückkommen als sie hingegangen sind. Ich will nicht behaupten, sie kämen viel schlechter zurück. Aber auf jeden Fall kommt keiner viel besser zurück, ausser er sehe sich die Vorstellung an und sage sich: Einmal und nicht wieder. — Auch mir ging es so. Ich habe mir ein-

mal dieses Rennen angeschaut; denn man muss das selbst beobachtet haben, um ein Urteil darüber abgeben zu können, wie es auf die Zuschauer wirkt.

Man weiss, dass diese Rennen sehr viele Leute ermutigen, selbst solche Versuche zu machen. Zwei junge Bieler wollten einmal das Rennen nachträglich auch machen, um zu schauen, wie das gehe. Beide kamen ums Leben dabei. So wirkt sich das im schlimmsten Fall aus. — Ich wohne dort in der Nähe (Schwarztorstrasse/Mattenhof), und sehe, wie sich das auch bei den Kindern auswirkt. Jedes Kind auf der Strasse hat in dieser Zeit beim Trottinetfahren ein «Rennabzeichen» auf der Brust; diese Kinder fahren im Tempo über die Trottoirs hinaus, sie verlieren eine Zeitlang jede Beherrschung bei ihrem Spiel. Es ist unglaublich, wie ungünstig sich die Mentalität des Rennbetriebes auf die kleinen Kinder auswirkt.

Es gibt einen bösen Spruch, der lautet: Die Männer sind alle wie Kinder. — Er stammt von einer Frau. Es ist etwas Wahres daran. Wenn man die Autos nach dem Rennen heimfahren sieht, muss man sich sagen, es wirke der Einfluss des Bremgartenwaldes nach. Ich sage das nicht allein, sondern es ist in der «Touring»-Zeitung gestanden, dass im Bremgartenwald in acht Tagen vernichtet werde, was man bei den Leuten während eines ganzen Jahres mit der Verkehrserziehung erreicht habe.

Das Gebaren im Strassenverkehr ist im wesentlichen eine Gewissensfrage. Wenn dem so ist, so sieht man, dass dieses Gewissen bei vielen abgestumpft worden ist.

Aber wie soll das Strassenverkehrsproblem gelöst werden, wenn man solche Rennen gestattet und dabei alles vorkehrt, damit möglichst viele Leute hingehen? Man führt Extrazüge usw. Wo bleibt da der gesunde Menschenverstand?

Ich habe nichts gegen den freien Wettbewerb. Aber ich bin dagegen, dass man den Wettbewerb so durchführt, dass er für die, die mitmachen und für die, welche zuschauen, schädlich wird. Das ist einfach nicht gut. Kompetente Leute haben festgestellt, dass nach solchen Rennen der Strassenverkehr sich für einige Wochen schwieriger gestaltete. Das lässt sich sogar statistisch nachweisen. Ich will Ihnen keine Zahlen vortragen. Aber das beweist, wie widersinnig diese Rennen sind.

Man sagt, die Rennen wären technisch nötig. Ich weiss nicht, ob das wahr ist. Immerhin ist schon von verschiedenen Seiten gesagt worden, Mercedes mache nicht mehr mit, weil sie das gar nicht nötig hätten. Ich glaube, das stimme. Dass das Gerücht aufkommen kann, Mercedes mache nicht mehr mit, zeigt, dass es mit der technischen Notwendigkeit nicht weit her sein kann.

Wenn die Leute, die das veranstalten, sagen, sie hätten persönlich nichts davon, z. B. das Komitee, glaube ich das sofort.

Es gibt Naturen, die auch an solchen Sachen, die nicht für alle gut sind, Freude haben. Aber ich sehe auch nicht ein, warum man diesen Leuten nachgeben soll.

Zur wirtschaftlichen Seite: Ich habe mir im Jahre 1950 vom Stadtrat ausrechnen lassen, was die Stadt Bern an Geld für die Rennstrecke hineingelegt und was sie daraus gezogen hat. Die Einnahmen, Billettsteuern usw. sind leicht feststellbar. Die Stadt hatte von 1934—1950 Fr. 358 000.— Einnahmen und Fr. 351 000.— Ausgaben. Die Stadt als solche verdiente also davon pro Jahr nicht einmal Fr. 1000.—. Die Verkehrsbetriebe sind in den Zahlen nicht berücksichtigt. Aber von denen weiss man, dass solche Anlässe sehr grosse Ausgaben verursachen, weil man Leute einstellen muss, die besonders vom Samstag bis am Montag präsent sein müssen. Das bedingt grosse Lohnzuschläge. Wie ich hörte, rechnen die Verkehrsbetriebe für die ganze Veranstaltung mit etwa Fr. 1000.— Reingewinn, dies also für acht Tage grösster Anstrengung.

Die Kosten der Polizei sind aber nicht eingerechnet. Der Schutz, der nötig ist, muss von der Gesellschaft bezahlt werden. Aber an die Kosten der Strassenpolizei wird meines Wissens von ihr nichts vergütet.

Nun ist das Ganze aber doch ein Geschäft geworden. Wir wissen aus der letzten Session, was im Falle einer Sportveranstaltung in Biel unserem Polizeidirektor passierte. Er wurde, ohne es zu wissen, im Programm als Ehrengast angeführt. Man wollte mit der Veranstaltung Geld verdienen, aber das wollten nicht etwa die, welche am Autofahren interessiert sind, sondern ein Schnapsfabrikant. Der sagte sich, die Veranstaltung eigne sich für seine Reklame. Das Ganze ist überhaupt mehr oder weniger eine Reklamesache geworden. Gerade die Mercedes, die beteiligt sein müssten, ziehen sich offenbar ein wenig zurück. Aber andere werden mitmachen. Im grossen und ganzen aber ist das doch mehr eine Reklamesache für die, die beteiligt sind, als ein richtiger Sport.

Man spricht von Lebensmittelumsätzen, sagt, man habe 80 000 Würste verkauft. Das war ja auch der Ausgangspunkt der Veranstaltung. In der Krise der Dreissigerjahre hat man gemeint, es müsse einfach mehr laufen. Das war an und für sich ein richtiger Standpunkt. Aber es war eine sehr unglückliche Art, die Wirtschaft ankurbeln zu wollen. Das erreicht man nicht mit einem Automobilrennen, nicht von Veranstaltungen mehr oder weniger festlicher Art, sondern die Wirtschaft anzukurbeln geht auf eine ganz andere Art vor sich. Das wird nicht im Bremgartenwald gemacht, sondern in den Regierungsgebäuden und in den Banken. Dort wird entschieden, ob man die Wirtschaft leben lassen oder sie abdrosseln will. Damals jedoch war man anderer Meinung. Ein Professor an der Universität erklärte aber kürzlich: All diese Theorien und alle Krisenbekämpfungsversuche bis 1939 werden heute als null und nichtig betrachtet. — Dieses Urteil ist kurz und scharf. Aber es war auch null und nichtig, mit solchen Veranstaltungen die Krise bekämpfen zu wollen.

Zum Einwand, wenn wir es nicht machen, mache es Zürich, Lausanne oder Genf! Es liege nun beim Kirchenbund die Erklärung vor, dass Genf es nicht gestatten werde. Es ist nicht ganz sicher. Aber so wurde es gesagt. Ich hatte die Möglichkeit nicht, dies nachzuprüfen. — Ich bin aber überzeugt, dass es ausserordentlich schwer wäre, dieses Rennen andernorts abzuhalten. Die Opposition würde das verhindern, nachdem man sieht, was schon alles passiert ist, in Le Mans usw. — Die französische Regierung hat auch ein neues Reglement für die Schutzmassnahmen aufgestellt.

So wie die Rennstrecke im Bremgartenwald ist, ist damit zu rechnen, dass, wenn man diese Schutzmassnahmen treffen wollte, erstens die Leute nicht mehr kämen, weil sie nicht auf ihre Rechnung kämen, und zweitens das Ganze derart teuer würde, dass man sagen würde, man könne es gar nicht mehr verantworten, so viel Geld in eine Sache zu investieren, die im Grund der Dinge eine Krisenerscheinung schlimmster Art war und moralisch nicht mehr vertretbar ist.

Ich bitte die Regierung, in dem Sinne dazu Stellung zu nehmen, dass sie sagt: Wenn wieder die Frage der Benutzung der Staatsstrasse für das Rennen kommt, sagen wir nein, die Staatsstrassen sind nicht dazu da, um so benützt zu werden, dass es für niemandem zum Vorbild gereicht und vielen zum Nachteil wird. — Ich hoffe, dass sie dann scharf und deutlich sagen wird, es sei nicht mehr möglich, die Strasse für ein solches Rennen hinzugeben.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage, die Herr Grossrat Schwarz mit seiner Interpellation aufgeworfen hat, hat den Grossen Rat schon im Jahre 1952 einmal beschäftigt. Die Rundstrassenrennen sind zweifellos eine gefährliche Angelegenheit. Sie haben die Tendenz, immer gefährlicher zu werden, weil man immer schnellere Rennmaschinen baut. An solchen Rundstreckenrennen sind immer wieder Unfälle vorgekommen, sei es dass Rennfahrer ums Leben kamen, sei es, dass Zuschauer erheblich verletzt wurden oder gar ihr Leben lassen mussten. Ein Sturm der Entrüstung ging nach der Katastrophe von Le Mans über die ganze Welt. Erst diese Katastrophe hat richtig dargetan, wie gefährlich die Rundstreckenrennen auch für die Zuschauer sind. Wenn ein Wagen explodiert, fliegen die Stücke wie Granatsplitter in die Zuschauermenge. Sicher hat die Rennleitung in Le Mans, indem sie das Rennen nach dem Unglück nicht abbrach, dem Motor-Rennsport einen schlechten Dienst erwiesen, hat eine Gesinnung an den Tag gelegt, die wir nicht billigen können.

Auch andere Sportarten schliessen Gefahren in sich. Beim Bergsport kommen jährlich viele Leute um. Auch beim Skifahren, beim Reiten usw. ereignen sich mitunter tödliche Unfälle. Ich glaube, es wäre niemandem in den Sinn gekommen, deswegen diese Sportarten behördlich verbieten zu lassen. — Bei den Rundstreckenrennen ist es indessen etwas anderes, weil nicht nur der, welcher den Sport ausübt, sondern auch der Zuschauer in hohem Mass gefährdet wird.

Um die präzise Frage des Interpellanten zu beantworten: Die Erteilung der Bewilligung für ein weiteres Rundstreckenrennen auf der Bremgartenstrasse in ihrem heutigen Zustand kommt nicht mehr in Frage. Sie haben vielleicht gelesen, dass zwei Herren der Rennleitung ein Privatrennen veranstalteten, gemäss Rapport der Stadtpolizei Bern mit 140 km Geschwindigkeit in eine Kurve fuhren und in einem Gartenzaun landeten. Aus dem Polizeirapport geht nicht hervor, ob der Zustand der Strasse oder das technische Unvermögen der Fahrzeugführer zum Unfall führten. Ein Fehler jedenfalls war es, dass man diese Versuchsfahrten durchführte, ohne der kantonalen Polizeidirektion und dem Strassenverkehrsamt (als Bewilligungsbehörde für Rennen) überhaupt davon Kenntnis zu geben. Dieser Unfall hat bewiesen, dass die Strasse offenbar nicht sehr gut ist und dass man Gefahr läuft, neben der Strasse zu landen.

Gegenwärtig wird von den Veranstaltern des Grand Prix geprüft, welche Sicherungsmassnahmen an der Strasse getroffen werden könnten. — Die französische Regierung hat nach dem Unglück von Le Mans sofort ein allgemeines Rennverbot erlassen. Sie hat in einem Dekret, das sie letzthin publizierte, technische Sicherungsmassnahmen festgelegt. Nur bei deren Einhaltung erteilt sie künftig die Bewilligung zur Durchführung von Rundstreckenrennen. — Wir wollen schauen, welche Sicherungsmassnahmen die Veranstalter des Grand Prix vorschlagen werden und wollen diese dann mit den Vorschriften vergleichen, die Frankreich erlassen hat. Es ist deshalb verfrüht, heute zu erklären, man gebe die Bewilligung wieder oder gebe sie nicht mehr. Sicher aber werden wir Sie nicht mehr geben, solange die Strasse den jetzigen Zustand aufweist. Wir wollen also die Massnahmen prüfen. Der Regierungsrat wird diese Angelegenheit sehr gründlich anschauen. Er wird sich seiner Verantwortung bewusst sein. Wir werden wahrscheinlich noch die Vernehmlassung der stadtbernischen Behörden einholen. In weiten Kreisen besteht die Meinung, man sollte auf der Rundstrecke andere sportliche Darbietungen veranstalten, die mit weniger Gefahren verbunden wären.

Es ist den Veranstaltern des Grand Prix in Bern hoch anzurechnen, dass sie im Jahre 1955, nach dem tragischen Verlauf des Rennens von Le Mans, von sich aus auf die Durchführung eines bernischen Rennens verzichteten.

Laufen wir nicht Gefahr, wenn wir weitere Rundstreckenrennen verbieten, dass ein anderer Kanton sie organisiert? Da bin ich ein wenig skeptischer als der Interpellant, der glaubt, dass weder Genf noch Lausanne noch Zürich den Versuch unternähmen, diese grosse sportliche Veranstaltung an sich zu ziehen. Dieser Aspekt der Frage muss, wie die der technischen Sicherungsmassnahmen, geprüft werden, bevor man Beschluss fasst. Ich glaube, das richtige Gremium, diese Frage zu behandeln, wird die Polizeidirektorenkonferenz und ihr Unterausschuss, die Interkantonale Strassenverkehrs-Kommission, sein. Diese Gremien werden die Angelegenheit namentlich nach der Richtung der eventuellen Verlegung der Rennen abklären müssen, wenn sie in Bern nicht mehr zur Durchführung gelangen sollten.

Schwarz (Bern). Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt. Ich hätte das Nein gerne deutlicher gehört.

Präsident. Stadtpräsident Baumgartner, Thun, hat wegen Wahl in den Nationalrat den Rücktritt als Grossrat erklärt. Er ist heute das letzte Mal unter uns. Ich möchte ihm für seine Dienste danken. Die freisinnig-demokratische Fraktion schlägt vor, ihn in der Kommission für das Steuergesetz durch Herrn Rupp zu ersetzen.

Motion der Herren Grossräte Peter und Mitunterzeichner betreffend Benützungsmöglichkeiten des Port de Bourogne im Zusammenhang mit der Eisenbahnlinie Belfort—Delle—Bern

(Siehe Seite 498 hievor)

M. **Peter.** Au mois de septembre dernier, j'ai déposé une motion dont je ne vous donnerai pas lecture puisque vous la connaissez.

Depuis la fin de la guerre et d'une manière plus accentuée depuis 3 à 4 ans, nous assistons à une mort lente mais sûre de la ligne Belfort—Delle. Si nous en croyons certaines confidences et à en juger par le trafic extrêmement ralenti que nous constatons sur cette ligne, nous pouvons en prévoir la fin d'ici deux ans.

Ce premier point acquis, force nous a été de constater que la politique ferroviaire de la S. N. C. F. tendait très nettement à l'asphyxie de cette ligne. Les nombreuses démarches faites de tous côtés auprès de la S. N. C. F. n'ont abouti à aucun résultat ou presque. — La S. N. C. F. paraît poursuivre inéxorablement la politique qu'elle s'est fixée sans tenir compte d'aucune contingence extérieure.

Nous avons même l'impression qu'elle a trouvé un écho auprès de la direction des CFF. En effet, on fait systématiquement arriver le trafic à Bâle et lors de grande presse, Bâle — douanes et postes — est encombré à tel point qu'on fait venir des employés des douanes et des postes de Porrentruy pour aider à la liquidation du trafic. Cette situation est anormale et nous voyons là un indice de plus pour dire qu'on asphyxie systématiquement la ligne Belfort—Porrentruy. Malgré les nombreuses démarches des pouvoirs publics et du Conseil-exécutif du canton, rien n'est changé.

Un deuxième point est donc acquis: si nous voulons faire vivre la seule ligne qui traverse le canton dans toute sa longueur, nous ne pouvons plus compter que sur nous-mêmes.

C'est ainsi que nous avons été amenés petit à petit à penser au port de Bourogne qui se trouve à 9,300 km. de la frontière, sur le canal du Rhône au Rhin et sur la ligne Delle—Belfort.

Un rapport présenté par l'ingénieur du V^e^ arrondissement, M. Peter, en 1932, nous donne des indications très intéressantes:

Sur toute la longueur du canal, le gabarit permet le passage de péniches de 38,50 m. × 1,80 m. correspondant à un tonnage utile de 300 t. Le Canal du Rhône au Rhin permet de communiquer avec tous les bassins miniers et industriels de France et de Belgique, ainsi qu'avec la plupart des ports maritimes. Les installations portuaires de Bourogne, quoique un peu désuètes, permettent d'envisager de nouvelles améliorations à relativement peu de frais. Actuellement, le port est desservi par des grues et par une voie normale d'accès depuis la gare de Morvillars. Il était aussi doté d'installations pour l'entrepôt de carburants; malheureusement celles-ci ont été détruites lors de la dernière guerre par l'armée allemande. Quoiqu'il en soit, ce port a encore actuellement une activité peut-être ralentie, mais qui peut aussi être vivifiée.

C'est ainsi qu'en 1954 on a transporté dans le sens nord—sud:

	90 515 t.	de combustibles minéraux
	26 729 t.	de matériaux de construction minéraux
	7 226 t.	d'engrais et amendements
plus de	4 000 t.	de produits fabriqués de l'industrie métallurgique
	13 000 t.	de produits industriels et denrées alimentaires
soit env.	142 000	tonnes.

Dans le sens sud-nord: 63 500 tonnes.

Si l'on se base toujours sur le rapport de M. Peter, l'économie des frais de transport par rapport au transport par chemin de fer était en 1932 de 1 à 2. On prétend qu'il serait actuellement de 1 à 5. Tout ceci est à étudier de près.

Il est clair — et le rapport Peter le mentionne — qu'il ne s'agit pas de faire concurrence au port de Bâle, mais il n'en reste pas moins que le port de Bourogne peut être intéressant pour le canton de Berne et pour la partie ouest de la Suisse.

Le but de ma motion se dégage de ce qui précède:

Nous invitons le Conseil-Exécutif à étudier:

1° Quelles sont les possibilités du canal du Rhône au Rhin et du port de Bourogne?

2° Quel serait le coût de la modernisation des installations portuaires de Bourogne?

3° Quel serait le prix de revient des transports par canal comparativement à celui des transports par chemin de fer?

4° En cas de possibilité, la création d'un port franc à Bourogne, doté à proximité d'un bureau d'importation-exportation.

Nous savons que ces questions ressortent plutôt de l'entreprise privée, mais nous pensons qu'en la circonstance, les premiers frais d'étude pourraient être supportés par l'Etat, ce que constituerait un encouragement. Nous espérons qu'il sera fait diligence, car nous avons l'impression que le temps presse. L'avenir économique d'une grande partie du canton est en jeu et rien ne doit être négligé pour sauvegarder nos intérêts vitaux. Si nous examinons ce qu'a été le développement de certaines régions depuis plus d'un siècle, nous constatons qu'alors qu'on recherchait jadis la force au bord des rivières et des fleuves, aujourd'hui, avec la transformation de l'énergie en électricité, les industries se développant plutôt là où il y a de grandes voies de communication.

C'est pourquoi nous estimons que la ligne Boncourt—Brigue doit vivre et même connaître une activité florissante!

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Schweiz steht kein direkter Einfluss auf den Hafen Bourogne zu, der sich vollständig auf französischem Staatsgebiet befindet. Wenn der Schweiz kein direkter Einfluss zusteht, so selbstverständlich auch nicht dem Kanton Bern, weder in technischer, finanzieller, administrativer noch verkehrspolitischer Hinsicht. Wir sind aber

bereit, die Motion in dem Sinne entgegenzunehmen, dass wir die schon in die Wege geleitete Fühlungnahme weiter pflegen und uns mit den französischen Instanzen auseinandersetzen. Ob sich vom Hafen Bourogne her die Linie Delle—Bern fruktifizieren lasse, wird sich zeigen. Wir werden die Bestrebungen dazu weiterführen. Der Regierungsrat wird Ihnen später berichten, was materiell aus den Verhandlungen herausschaute.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion . . Grosse Mehrheit

Urtenen, neue Grauholzstrasse; Plangenehmigung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

1. Gegen die in der Zeit vom 9.—30. Juli 1955 bei der Gemeindeschreiberei Urtenen öffentlich aufgelegten Pläne des auf dieses Gemeindegebiet entfallenden Teilstücks der neuen Grauholzstrasse, der ersten im Kanton Bern projektierten zweispurigen Staatsstrasse mit Autobahncharakter, nebst Plänen für eine Strassenunterführung unter der SBB-Linie beim Bahnhof Schönbühl, sind fristgerecht 15 Einsprachen und 3 Rechtsverwahrungen eingelangt.

Einsprachen haben eingereicht:

1. Gemeinderat Urtenen.
2. Gemeinderat Mattstetten.
3. Adolf Oberli, Landwirt, Schönbühl.
4. Alfred Gerber, alt Hotelier, Schönbühl.
5. Konsumgenossenschaft Schönbühl und Umgebung.
6. Elise und Martha Lauper, Schönbühl.
7. Ernst Leu-Boss, Käsermeister, Urtenen.
8. Hans Abrecht-König, Drogist, Schönbühl.
9. Alfred Schmid, Velos-Motos, Schönbühl.
10. Rudolf Huber, Advokat in Bern, im Auftrage des Rudolf Studer, Garagier in Schönbühl.
11. Ernst Wälti, Velos, Schönbühl.
12. Fritz Leu, alt Käsermeister, Schönbühl.
13. Wilhelm Weber, Handlung, Schönbühl.
14. Burgergemeinde von Urtenen.
15. Adolf Rufer, Privatier, Schönbühl.

Rechtsverwahrungen sind eingelangt von:

1. Arthur Schmid, Posthalter, Schönbühl.
2. Dora König, Schönbühl.
3. Othmar Bütikofer, Urtenen, und Mitunterzeichner.

2. Von den 15 Einsprachen sind 10 zurückgezogen und in Rechtsverwahrungen umgewandelt worden. Den Einsprechern wurden geringfügige Zugeständnisse gemacht, die im Plan eingetragen sind. Unerledigt blieben die Einsprachen Nrn. 1, 2, 3 und 14.

Was speziell den Einsprecher Nr. 10, Rudolf Studer, Garagier, Schönbühl, anbetrifft, so hat er durch seinen Anwalt, Fürsprecher Huber in Bern, die Erklärung abgegeben, seine Einsprache falle dahin, wenn der Staat ihm ein Dreieck Land in einer Schlaufe der sogenannten Bielerabzweigung zu Eigentum, im Baurecht oder in geeigneter Pacht überlassen könnte, damit er dort eine von der Petroleumgesellschaft Shell belieferte Service-Station errichten, führen und den Hauptverkehr Bern—Zürich sowie auch den Verkehr Bern—Biel und vielleicht auch den Verkehr Biel—Zürich bedienen könne. Vorbehalten werde dabei einzig die gesetzliche Einsprache aus Expropriationsrecht, die aber durch die Uebereinkunft wesentlich entlastet würde.

Rudolf Studer hat im Jahre 1942 das Grundstück Nr. 610 an der derzeitigen Bern—Zürichstrasse in Urtenen zu Eigentum erworben und später durch Zukauf der Parzelle Nr. 692 arrondiert. Gegenwärtig hat er in Schönbühl eine Garage in Pacht, doch befindet er sich in gekündigter Stellung, weshalb er sich entschloss, ein Baubewilligungsgesuch für die Errichtung einer Tankstelle mit Reparaturwerkstätte auf seinem eigenen Terrain zu stellen. Gegen das Baugesuch erhob die kantonale Baudirektion Einsprache, weil über die Parzelle Nr. 610 hinweg gemäss Projekt die neue Grauholzstrasse führen soll. Zur Verhinderung des Bauvorhabens sah sich die Baudirektion zur Auflage der Strassenpläne der Grauholzstrasse gezwungen. Weil die Pläne noch nicht vollständig bereinigt sind, wurde nur das Teilstück für die Gemeinde Urtenen aufgelegt, das heute Gegenstand der Genehmigung durch den Grossen Rat ist.

Rudolf Studer wird durch das Projekt in seiner Existenzgrundlage betroffen. Sein guter Glaube steht ausser Zweifel. Als er im Jahre 1942 die Parzelle Nr. 610 kaufte, hatte die Grauholzstrasse noch nicht konkrete Gestalt angenommen. Seinem Begehren, es möchte ihm ermöglicht werden, in der vom Kreisoberingenieur II bezeichneten Schleife der Abzweigung der Autostrasse nach Biel eine Service-Station zu errichten, kann im Sinne der von der Baudirektion geführten Verhandlung entsprochen werden. In Frage kommt eine Verpachtung des betreffenden Terrains auf höchstens 20 Jahre mit der Möglichkeit der Vertragserneuerung, unter der Bedingung, dass die Abzweigung der Bielstrasse in der projektierten Weise ausgeführt wird. Nach dieser grundsätzlichen Zusicherung kann die Einsprache des Rudolf Studer als zurückgezogen gelten.

3. Der Gemeinderat von Urtenen verlangt in seiner Einsprache (Nr. 1) unter anderem, dass für die Unterführungen Trottoirs erstellt werden, und zwar a) ein Trottoir «vom Gasthof Schönbühl via Unterführung bis nach der Strassenunterführung bei der geplanten Autobahn» und b) ein solches «von der Besitzung Adolf Rufer in Schönbühl via Unterführung SBB bis nach der geplanten Autobahn». Diesem Wunsche der Gemeinde Urtenen kann entsprochen werden,

wenn die Gemeinde Urtenen die ihr aus dem Bau der Trottoirs gemäss Strassenbaugesetz entstehenden Verpflichtungen übernimmt und unter dem weitern Vorbehalt, dass der Bund das Projekt genehmigt. In diesem Sinne kann dieser Gegenstand der Einsprache des Gemeinderates von Urtenen geschützt werden.

4. Die Burgergemeinde Urtenen wendet sich in ihrer Einsprache vom 30. Juli 1955 gegen das Projekt mit der Begründung, dass rund 40 a Land verloren gingen; sie verkaufe grundsätzlich nur Land, wenn dafür Ersatz geleistet werde. Auf diese Einsprache ist zu entgegnen, dass der Landverlust unvermeidlich ist und es sich nicht um freiwilligen Verkauf, sondern um einen Expropriationsfall handelt. Der Kanton unternimmt alle Anstrengungen, um Ersatzland zu erwerben. Die von der Burgergemeinde weiter beanstandete Durchschneidung eines Grundstücks von 328 a (Parzelle Nr. 59 A) ist bedauerlich, aber nicht zu umgehen (Ziff. 5 hiernach). Aus den angeführten Gründen ist die Einsprache der Burgergemeinde als öffentlich-rechtlich unbegründet abzuweisen.

5. Der Gemeinderat von Urtenen, der Gemeinderat von Mattstetten und Adolf Oberli, Landwirt, Schönbühl, wenden sich gegen die Linienführung der neuen Strasse. Die Gemeinde Urtenen verlangt, dass diese das Gemeindegebiet nicht in zwei Teile zerschneide. Aehnlich beschwert sich Adolf Oberli darüber, dass sein Heimwesen entzwei geschnitten werde. Man habe ihm früher erklärt, die Strasse werde nordöstlich seines Bauernhauses durchführen. Die Gemeinde Mattstetten ihrerseits nimmt namentlich Anstoss daran, dass das Land im Moos so stark zerschnitten werde, dass ungünstig zu bewirtschaftende Dreieckparzellen entständen. Die Linienführung in Urtenen präjudiziere diejenige in der Gemeinde Mattstetten. Der Gemeinderat führt insgesamt elf Einsprachegründe an, auf deren Wiedergabe im vorliegenden Entscheid aus Raumgründen verzichtet wird.

Im Grunde wären die Einwände gegen die Linienführung der Strasse erst bei Auflage auch der übrigen Strassenstücke der Grauholzstrasse zu behandeln. Doch ist es angezeigt, dazu schon im vorliegenden Beschluss Stellung zu nehmen.

Vorab ist festzustellen, dass das Schweizerische Oberbauinspektorat dem Projekt einer Grauholzstrasse mit Schreiben vom 16. August 1955 zugestimmt hat. Hinzu kommt, dass die kantonale Landwirtschaftsdirektion in ihrem Mitbericht vom 19. August 1955 das Tracé der Autobahn Bern—Emme als vom Gesichtspunkt der Landwirtschaft denkbar glücklich und günstig bezeichnet. Die Landwirtschaftsdirektion führt aus, in Urtenen befinde sich die Güterzusammenlegung im Studium; in Mattstetten sei eine solche zwar durchgeführt worden, doch verlaufe die Autobahn direkt neben der Eisenbahnlinie, weshalb auch hier der Nachteil für die Landbebauung minimal sei, d. h. nur ein Verlust des für die Autobahn benötigten Bodens bestehe.

Die beiden Gemeinden Urtenen und Mattstetten haben eine andere Linienführung vorgeschlagen, die vom Kreisoberingenieur in einem besonderen Uebersichtsplan, der sich bei den Akten befindet, unter dem Stichwort «Variante Mattstetten» eingezeichnet ist. Nach dem Vorschlag dieser Gemeinden würde die Autobahn südlich dem Wald entlang und nachher so gut wie möglich entlang der stark gezahnten Gemeindegrenze Mattstetten—Bäriswil verlaufen.

Die Zerschneidung der Gemeinde Urtenen durch die neue Staatsstrasse hat, wie vom Regionalplaner verschiedentlich festgestellt wurde, nicht schwerwiegende Folgen. Die Strasse wird mit der SBB-Linie parallel laufen, wobei die Bahn bereits einen trennenden Gürtel bildet. Zwischen Bahn und Strasse wird günstiges Gelände für Industrie und Gewerbe entstehen. Durch diese Linienführung wird die Umwandlung von landwirtschaftlich genutztem Boden in gewerblich genutzten bloss etwas beschleunigt. Das von der Baudirektion vorgeschlagene Tracé durchschneidet nur auf einer kurzen Strecke von nicht viel mehr als 100 m Land, das eindeutig wertvoller ist, als der Boden, der bei Durchführung der Variante Mattstetten benötigt würde. Der Eingriff in die Parzelle Oberli ist bedauerlich, er kann aber durch eine Güterzusammenlegung etwas gemildert werden.

Für den Fall der Genehmigung des aufgelegten Projektes verlangt die Gemeinde Urtenen den Anschluss des Lokalverkehrs an die Autobahn. Demgegenüber muss die Zahl der Anschlusstellen bei einer Autobahn auf ein Minimum beschränkt werden. Angesichts der Abzweigung der Strasse nach Biel ist in der Nähe ein zweiter Anschluss nicht gerechtfertigt. Der Anschluss des Ortsverkehrs von Urtenen bei der Säge via Bielerstrasse an die Autobahn ermöglicht die Erschliessung derselben für die Ortschaft Moosseedorf, was einen weiteren grossen Vorteil bedeutet.

Bezüglich der Einsprache der Gemeinde Mattstetten ist zu sagen, dass die darin unter Ziff. 1, 5 und 7 angeführten Einwände Behauptungen sind, deren Stichhaltigkeit nur anhand eines Detailprojektes beurteilt werden könnte. Sicher ist, dass durch die Unterführungen auch Vorteile entstehen, welche die Nachteile an Bedeutung übertreffen. Denn gleichzeitig mit der Erstellung dieser Unterführungen werden die Niveauübergänge der SBB aufgehoben werden müssen. Bei der raschen Zugsfolge auf der betreffenden Bahnstrecke kommt diesem Umstand grosse Wichtigkeit zu. An Gebäuden müssen nur zwei Bahnwärterhäuser und eventuell ein kleines Bauernhaus beseitigt werden (Ziff. 6 der Einsprache). Der Landverlust könnte auch mit dem in Gegenvorschlag gebrachten Projekt nicht vermieden werden; er wäre im Gegenteil bedeutend grösser. Schon die Ingenieure der SBB folgten bei der Anlage der Bahn den günstigsten Gefällsverhältnissen. Entlang der Bahnlinie wird auch die neue Strasse mit sehr niedrigen Böschungen und Dämmen auskommen. Demgegenüber würde sie gemäss Variante Mattstetten durch sehr bewegtes Gelände verlaufen, welches auf kurze Strecken Höhendifferenzen von 10 m und mehr aufweist. Hier würden Dämme und Einschnitte von 5 m Höhe nötig. Ein

Einschnitt von 5 m Tiefe ergäbe einen zusätzlichen Landverlust von 15 m². Bei der intensiven landwirtschaftlichen Bodennutzung müssen Böschungen mit einem Neigungsverhältnis 2 : 3 doch wohl bereits als Landverlust gewertet werden. In bezug auf die landwirtschaftlichen Interessen ist der Führung entlang der Bahnlinie somit der Vorzug zu geben. Auch strassenbau- und verkehrstechnisch hätte die Variante Mattstetten einen sehr bedeutsamen Nachteil, dass nämlich der Anschluss der Bielerstrasse wesentlich schlechter würde. Die Bielerstrasse verträgt aber keine technische Verschlechterung mehr, weil sonst anstelle der neuen Autobahn die alte Strasse über Zollikofen und Münchenbuchsee weiter benützt würde, die doch entlastet werden soll. Deshalb ist der Verkehr auf der neuen Strasse so flüssig wie möglich zu gestalten.

Aus diesen Erwägungen können die eingereichten Einsprachen betreffend die Linienführung der Autobahn nicht geschützt werden. Den vorgebrachten Einwänden könnte nur durch eine wesentliche Verschlechterung der ganzen Anlage Rechnung getragen werden.

Demnach wird

beschlossen:

Gestützt auf Art. 21 und 22 des Gesetzes vom 14. Oktober 1934 über den Bau und Unterhalt der Strassen wird dem von der Baudirektion öffentlich aufgelegten Strassenplan für eine neue Grauholzstrasse, soweit es sich um das Teilstück dieser Strasse auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Urtenen handelt, nebst Unterführung, unter dem Vorbehalt von Drittmannsrechten und unter Abweisung der nicht anders erledigten Einsprachen die Genehmigung erteilt.

Der Regierungsstatthalter von Fraubrunnen erhält den Auftrag, diesen Beschluss dem Gemeinderat von Urtenen sowie allen übrigen Einsprechern zu eröffnen. Je ein Doppel des Beschlusses ist den Personen, die eine Rechtsverwahrung eingereicht haben, orientierungshalber auszuhändigen.

II.

Beschlussesergänzung:

Am 26. August 1955 hat der Regierungsrat dem von der Baudirektion öffentlich aufgelegten Strassenplan für das auf dem Gebiete der Einwohnergemeinde Urtenen vorgesehene Teilstück der neuen Grauholzstrasse nebst Unterführung zugestimmt. Inzwischen haben die Gemeinden Urtenen, Moosseedorf und Mattstetten in einer gemeinsamen Eingabe die Verlegung des Trasses nach Süden verlangt. Am 26. September 1955 hat die Landwirtschaftsdirektion ihren Mitbericht vom 19. August 1955 ergänzt und ausgeführt, sie unterstütze die von den drei Gemeinden vorgeschlagene Variante, weil diese weniger wertvolles Kulturland in Anspruch nehme und eine geradlinigere Linienführung mit sich bringe. Die kantonale Baudirektion hat daraufhin den Vorschlag der drei Gemeinden studiert und ihn in einem mit Variante Bäriswyl überschriebenen Plan festgelegt. Gleichzeitig arbeitete sie eine weitere Variante aus, die Variante SBB, mit einer Linienführung, welche dem Bahnkörper folgt und das Land weniger zerschneidet. Alle drei Varianten werden gegenwärtig sowohl von den Gemeinden, als auch von den beteiligten Bundesstellen geprüft. Sie haben alle ihre Vor- und Nachteile. Im besondern ist es nicht ausgeschlossen, dass die Variante SBB der ursprünglichen Linienführung vorgezogen wird. Die Stellungnahmen des Bundes und der Gemeinden bleiben abzuwarten.

Unter diesen Umständen stellt sich der Regierungsrat die Frage, ob das Geschäft dem Grossen Rat nicht besser erst in einer späteren Session zur Behandlung vorgelegt würde. Dem steht nun aber entgegen, dass die Baudirektion in Ermangelung eines vom Grossen Rat genehmigten Strassenplans keinen Rechtstitel besitzt, um damit die Eigentümer der vom Plan betroffenen Parzellen, speziell Rudolf Studer, Garage, Schönbühl, an der Ueberbauung seiner Parzelle wirksam zu hindern. Soll die Wahl zwischen den drei Varianten offen bleiben, muss die ursprüngliche Linienführung unter Abänderungsvorbehalt genehmigt werden. Denn der Staat kann Land für den Strassenbau nur mit einem rechtskräftigen Strassenplan reservieren.

Hinzu kommt, dass ein dringendes Bedürfnis nach einer Unterführung der Hauptstrasse Nr. 1 beim Bahnübergang Schönbühl besteht. Der Uebergang gehört wegen der Kurve, welche die Bahn dort beschreibt, und der damit gegebenen Schräglage der Geleise zu den schlechtesten im ganzen Kanton. Bahn und Strasse sind dort sehr stark frequentiert, so dass der Niveauübergang auch aus diesem Grunde beseitigt werden muss. Mit den Arbeiten für die Unterführung könnte nun nicht vor mehreren Monaten angefangen werden, wenn die Plangenehmigung hinausgestellt würde. Durch die definitive Genehmigung der Unterführungsstrasse wird das Trasse der Autobahn nicht präjudiziert.

Aus diesen Gründen wird in Ergänzung des Regierungsratsbeschlusses vom 26. August 1955 weiter

beschlossen:

1. Mit dem Bau der Autobahn, Teilstück Urtenen, darf nicht vor dem 1. Juni 1956 angefangen werden.

2. Die Abänderung der Linienführung dieses Teilstücks durch den Grossen Rat bleibt ausdrücklich vorbehalten.

3. Mit der Ausführung des Strassenplans für die neue Unterführung im Zuge der heutigen Hauptstrassen Nr. 1 (Zollikofen—Hindelbank) und Nr. 12 (Schönbühl—Solothurn) kann sofort begonnen werden. Die Baulinien längs dieser Unterführung westlich Profil Nr. 221 sind endgültig.

Gemeindestrassen in Rumisberg, Meikirch und Thunstetten; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Rumisberg an die auf Fr. 135 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der 725 m langen Dorfstrasse ein Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchstens Fr. 67 500.—, aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

II.

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Meikirch an die auf Fr. 137 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau und die Entwässerung der 420 m langen Innerortsstrecke der Wahlendorfstrasse im Dorf Meikirch ein Staatsbeitrag von 30 %, jedoch höchstens Fr. 41 000.—, aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeitrag an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Die Kanalisation bleibt im Eigentum der Gemeinde und ist von ihr auf eigene Kosten zu unterhalten. Der Staat ist berechtigt, jederzeit ohne Entschädigung Abwasser von Staatsstrassen in die Gemeindekanalisation einzuleiten.

3. Für die Einleitung von industriellen, gewerblichen und häuslichen Abwassern in die Strassenkanalisation sind die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die darauf basierenden Erlasse massgebend.

4. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten und nach Eintrag allfälliger Terrainmutationen im Grundbuch.

III.

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Thunstetten an die auf Fr. 248 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der folgenden Gemeindestrassen ein Staatsbeitrag von 30 %, jedoch höchstens insgesamt Fr. 75 000.—, aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert:

	Fr.
a) Teilstrecke: Rank bis Wischberg in Thunstetten, Länge 845 m, voraussichtliche Baukosten . .	144 000.—
b) Teilstrecke: Staatsstrasse (Niveauübergang SBB) bis Welschland, Länge 640 m, voraussichtliche Baukosten	104 000.—
Voraussichtliche Baukosten (ohne Landerwerb	248 000.—

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen nach Vollendung der einzelnen Teilstrecken und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

Bachkorrektionen und -verbauungen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Zingre, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Zur Korrektion der Sense spricht ferner Grossrat Zingg (Laupen), worauf folgende Anträge gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Gemeinde Trub; Korrektion und Verbauung der Trub mit ihren Zuflüssen Twärengraben und Seltenbach; Subventionsvorlage 1954

Der Bundesrat bewilligte mit Beschluss vom 17. August 1955 an die auf Fr. 480 000.— veranschlagte Korrektion und Verbauung der Trub mit ihren Zuflüssen Twärengraben und Seltenbach in der Gemeinde Trub nach der Subventionsvorlage 1954 einen Bundesbeitrag von 33⅓ % bis zum Höchstbetrage von Franken 160 000.—.

Auf den Antrag des Regierungsrates wird der Gemeinde Trub ein Staatsbeitrag von 29 % von Fr. 480 000.— = Fr. 139 200.— aus der Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Trub haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 17. August 1955 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt, insbesondere folgende fischereiwirtschaftliche Bedingung:

Der Fischereiberechtigte ist vor der Inangriffnahme der Arbeiten sowie von Wasserumleitungen, durch die das Bachbett trocken gelegt werden könnte, rechtzeitig zu benachrichtigen.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen.

5. Die Gemeinde Trub hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Signau hat diesen Beschluss der Gemeinde Trub zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

II.

Gemeinden Lauperswil und Rüderswil; Korrektion und Verbauung des unteren Frittenbaches und seiner Zuflüsse; Subventionsvorlage 1954

Der Bundesrat bewilligte mit Beschluss vom 9. September 1955 an die auf Fr. 170 000.— veranschlagte Projektvorlage 1954 über die Korrektion und Verbauung des unteren Frittenbaches mit seinen Zuflüssen in den Gemeinden Lauperswil und Rüderswil einen Bundesbeitrag von 28 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 47 600.—.

Auf den Antrag des Regierungsrates wird dem Schwellenbezirk Unterfrittenbach ein Staatsbeitrag von 25 % von Fr. 170 000.— = Fr. 42 500.— aus der Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Der Schwellenbezirk Unterfrittenbach haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellenkommission im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 9. September 1955 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt, insbesondere folgende unter Punkt 5 angeführte fischereiwirtschaftliche Bedingungen:

a) Die Ueberfallhöhen der Betonsperren sollen rund 60 cm nicht überschreiten.

b) Die Breite der Bachsohle soll soweit verringert werden, als sich dies wasserbautechnisch noch verantworten lässt.

c) Bei Betonarbeiten ist dafür zu sorgen, dass kein Zementwasser in den Bach einfliesst.

d) Die Betonarbeiten sollen, wenn immer möglich, ausserhalb der Forellenschonzeit (1. Oktober bis Ende Februar) ausgeführt werden.

e) Trockenlegungen von Gewässerstrecken sind dem Fischereiberechtigten rechtzeitig zu melden.

f) Den fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers während den Bauarbeiten ist Folge zu leisten.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen.

5. Der Schwellenbezirk Unterfrittenbach hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Signau hat diesen Beschluss der Schwellenkommission zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

III.

Kantone Freiburg und Bern; Korrektion der Sense zwischen Saane und Schwarzwasser; Ergänzungsvorlage 1953

Mit Entscheid des Bundesrates vom 20. Mai 1955 sind an die auf Fr. 1 200 000.— veranschlagten Ergänzungsbauten an der Sense von der Saane bis zum Schwarzwasser nach der Vorlage 1953 dem Kanton Freiburg ein Bundesbeitrag von 30 % von Fr. 600 000.— bis zum Maximum von Fr. 180 000.—, ferner dem Kanton Bern ein Bundesbeitrag von 25 % von Fr. 600 000.— bis zum Höchstbetrage von Fr. 150 000.— bewilligt worden.

Auf den Antrag des Regierungsrates werden den Schwellenbezirken Laupen, Neuenegg und der Gemeinde Köniz folgende Staatsbeiträge bewilligt:

30 % von Fr. 363 600.— = Fr. 109 080.— aus Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten).

Fr. 150 000.— aus Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten).

Ferner wird für staatseigene Arbeiten bei Staatsauen ein Kredit von Fr. 27 300.— aus Budgetrubrik 2110 720 (staatseigene Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Schwellenbezirke Laupen und Neuenegg, sowie die Gemeinde Köniz, haften dem Staate gegenüber für die richtige Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten der Uferverbauungen auf Bernerseite sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellenbezirke im Einver-

nehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

Die Vergebung der Arbeiten für die Querverbauungen (neun Schienenwehre und eine Betonsperre) hat im Einvernehmen mit der Baudirektion des Kantons Freiburg zu erfolgen.

3. Den späteren Unterhalt der Querverbauungen haben die Schwellenpflichtigen zu übernehmen.

4. Der Beschluss des Bundesrates vom 20. Mai 1955 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt, insbesondere folgende fischereiwirtschaftliche Bedingungen:

Falls für die Durchführung des Projektes gewisse Abschnitte oder Kolklöcher trocken gelegt werden müssen, sind die kantonalen Fischereiorgane beider Kantone rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Absturzhöhe der Betonsperre darf 70 cm nicht überschreiten. Wenn dies nicht möglich ist, sind die nötigen Massnahmen zu treffen, um den Fischaufstieg zu gewährleisten.

5. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen.

6. Der Regierungsratsbeschluss Nr. 29 vom 5. Januar 1945 betreffend die Sensekorrektion Schwarzwasser-Saane, Ergänzungsbauten; Vorlage 1943, der vom Grossen Rate am 24. Januar 1945 genehmigt wurde, wird aufgehoben.

7. Die Schwellenbezirke Laupen und Neuenegg, sowie die Gemeinde Köniz haben innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Die Regierungsstatthalter von Bern und Laupen haben diesen Beschluss der Gemeinde Köniz und den Schwellenbezirken Laupen und Neuenegg zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

Gemeindestrassen in Wiedlisbach und Bätterkinden; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Zingre, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Wiedlisbach an die auf Fr. 183 600.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der 1293,5 m langen «Bergstrasse» (Gemeindestrasse) von der Staatsstrasse in Wiedlisbach bis zur Gemeindegrenze Wiedlisbach-Rumisberg oberhalb der Verpflegungsanstalt Dettenbühl ein Staatsbeitrag von 35 %, jedoch insgesamt höchstens Franken 64 500.— aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach den eingereichten Projekten (Fahrbahnverbreiterung auf 5,00 m, Teerasphaltbelag) und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen nach Vollendung der einzelnen Bauetappen und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

II.

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Bätterkinden an die auf Fr. 131 500.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der 1740 m langen Gemeindestrasse Bätterkinden—Kyburg (Kantonsgrenze) ein Staatsbeitrag von 35 %, jedoch höchstens Fr. 46 500.—, aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt (Strassenbreite 5,50 m, Teerasphaltbelag 3 cm stark) und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten und nach Eintrag allfälliger Terrainmutationen im Grundbuch.

Behebung von Naturschäden an Staatsstrassen in den Oberingenieurkreisen I und V; Nachkredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission; ferner spricht hierzu Grossrat Steinmann. Ihm antwortet Baudirektor Brawand, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die Behebung von Wasser-, Lawinen-, Felssturz- und Frostschäden an Staatsstrassen im Jahre 1955 werden folgende Nachkredite aus Budgetrubrik 2110 711 (Wasserschäden an Staatsstrassen) bewilligt:

Oberingenieurkreis I	Fr. 283 000.—
Oberingenieurkreis V	Fr. 229 700.
Insgesamt	Fr. 512 700.—

Neubau des physikalischen Instituts; Nachkredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die Projektierungsarbeiten zu einem Neubau des physikalischen Institutes der Universität Bern, wird der Baudirektion ein Nachkredit von Fr. 100 000.— bewilligt. Dieser Betrag ist der Budgetrubrik 2105 831 (Entschädigung an Dritte für Gutachten und Studien) pro 1955 zu belasten.

Schloss Münchenwiler; Baukredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Zingg (Laupen). Ihm antwortet Baudirektor Brawand, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird für den Wiederaufbau des abgebrannten Dachstockes, für die Durchführung von Umbauten und Renovationen, sowie für Einbau einer Zentralheizung im Schloss Münchenwiler ein Kredit von Franken 326 400.— bewilligt.

Diese Summe ist wie folgt zu amortisieren:

a) mit Fr. 265 280.— zu Lasten der Budgetrubrik 2105/705 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) pro 1955.

b) mit Fr. 61 120.— der Brandentschädigung für den Wiederaufbau.

Gleichzeitig wird die Baudirektion ermächtigt, ihren Budgetkredit 2105/705 pro 1955 um den Betrag von Fr. 326 400.— zu überschreiten.

Molkereischule Rütti; Baukredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird für die Ausarbeitung eines Projektes zur baulichen Anpassung der Molkereischule Rütti an neuzeitliche Verhältnisse ein Kredit von Fr. 58 000.— bewilligt. Dieser Betrag ist der Budgetrubrik der Baudirektion 2105 831 (Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien) pro 1956 zu belasten.

Schloss Nidau; Baukredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die Vornahme von Konsolidierungs- und Renovationsarbeiten im Schloss Nidau wird der Baudirektion auf Rubrik 2105/705 (Neu- und Umbauten) pro 1956 ein Kredit von Franken 650 000.— bewilligt.

Gemeinde Vauffelin (Frinvillier), neue Wasserversorgung; Beitrag; Nr. 51 H 30

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betr. die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952, wird der Gemeinde Vauffelin an die auf Fr. 115 000.— veranschlagten subventionsberechtigten Kosten der neuen Teile der Wasserversorgung in Frinvillier ein Staatsbeitrag von 50 %, im Maximum Franken 57 500.— bewilligt, zahlbar aus Budgetrubrik 2110 949 3 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen und Trinkwasserversorgungen).

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird ausbezahlt nach Beendigung der Arbeiten und gestützt auf eine Abrechnung mit den Rechnungsbelegen.

2. Für die Benützung dieser Wasserversorgung ist ein Reglement aufzustellen, welches dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen ist.

3. Die Gemeinde Vauffelin hat innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Arbeitsanstalt St. Johannsen; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

1. Für Umbauten im Kasernen- und Zellenbau der Arbeitsanstalt St. Johannsen wird der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) pro 1956 ein Kredit von Fr. 150 000.— bewilligt.

Die Baudirektion wird ermächtigt, ihren Budgetkredit 2105 705 pro 1956 um diesen Betrag zu überschreiten.

2. Der Betrag von Fr. 150 000.— wird dem belasteten Budgetkredit aus dem Fonds der Polizeidirektion für Verbesserungen im Strafvollzug zurückerstattet.

3. Ein allfälliger Subventionsbeitrag des Bundes an diese Umbauten wird dem Fonds der Polizeidirektion für Verbesserungen im Strafvollzug gutgeschrieben.

Präsident. Der Kindergartenverein Bremgarten dankt für die Subvention für die Errichtung eines Kindergartens. Bei den vielen Subventionsgesuchen, die wir bewilligen, hat sich einmal ein Dankesschreiben dahin «verirrt». Das wollte ich Ihnen bekanntgeben.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Elfte Sitzung

Montag, den 28. November 1955, 9.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Bickel

Die Präsenzliste verzeigt 175 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 25 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Baumgartner (Thun), Bergmann, Châtelain, Etter, Graf, Hess, Klopfenstein, König (Biel), Lehner, Michel (Meiringen), Mischler, Oldani, Weibel (Laufen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Andres, Arn, Eggli, Giroud, Huber (Hasliberg), Jaggi, Peter, Rihs, Scherz, Staub, Steinmann, Will.

Tagesordnung:

Dekret über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinde

(Siehe Nr. 44 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Hänni (Lyss), Präsident der Kommission. Durch die vom grossen Rat im September 1952 mit grossem Mehr erheblich erklärte Motion Bauder ist der Regierungsrat beauftragt worden, das in Art. 27 des kantonalen Strassenbaugesetzes vom 14. Oktober 1934 vorgesehene Dekret betreffend Regelung der Beitragspflicht der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinden auszuarbeiten.

Art. 27 des Strassenbaugesetzes, der nur kurz gefasst ist und das Recht zur Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen bloss im Prinzip festlegt und abgrenzt, bestimmt in Abs. 2, dass die Beitragspflicht zu Lasten desjenigen Grundeigentums besteht, welches aus den erstellten Anlagen Vorteil zieht. Im übrigen überlässt es dann das Gesetz, wie aus Art. 27, Abs. 3, hervorgeht, einem Dekret des Grossen Rates, die leitenden Grundsätze aufzustellen: a) für die Beitragspflicht, b) für die Aufstellung des Beitragsplanes, c) über das Einspracheverfahren.

Bis heute wurden solche leitenden Grundsätze lediglich durch die Rechtsprechung des kantonalen Verwaltungsgerichtes gebildet. Es fehlte ihnen aber die verbindliche Rechtskraft, denn sie können auf diese Weise jederzeit geändert werden. Da diese Grundsätze nur in einzelnen Urteilen niedergelegt sind, gelangen sie viel weniger zur Kenntnis des rechtssuchenden Bürgers, als wenn sie in der Gesetzessammlung zu finden sind.

Da Art. 27 des Strassenbaugesetzes den Gemeinden und ihren Unterabteilungen bereits die

Möglichkeit gibt, in ihren Reglementen Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Neuanlage, des Ausbaues und der Belagsänderungen von Strassen zu erheben, kann es sich beim vorliegenden Dekret nur um ein Ermächtigungsdekret im Rahmen dieser gesetzlichen Bestimmung handeln. Das Dekret bringt also keinen Zwang für die Gemeinden, die Beitragspflicht einzuführen. Es bezweckt lediglich, die im Gesetze enthaltenen Grundsätze näher zu erläutern und auszuführen, damit diejenigen Gemeinden, die die Beitragspflicht bereits eingeführt haben oder einführen wollen, eine Grundlage für den Erlass der erforderlichen Reglemente besitzen.

Im Auftrage der Baudirektion hat ein Fachmann auf diesem Gebiet, Herr Verwaltungsgerichtspräsident Halbeisen, einen Dekretsentwurf ausgearbeitet, welcher zuerst von einer kleinen Kommission von Sachverständigen begutachtet wurde. Den Vorschlägen der mitberichtenden Direktionen wurde im vorliegenden Entwurf weitgehend Rechnung getragen.

Die grossrätliche Kommission hat in Anwesenheit von verschiedenen Fachleuten den ersten Entwurf gründlich analysiert und durchberaten. Dieser Dekretsentwurf hätte bereits in der Februarsession des Grossen Rates behandelt werden sollen, wenn nicht von verschiedenen Seiten gegen einzelne Bestimmungen nachträglich Opposition gemacht worden wäre. Die Stadt Bern, mehrere andere Gemeinden sowie der kantonale Haus- und Grundeigentümerverband machten Anregungen, die unbedingt geprüft werden mussten. Verschiedene Paragraphen wurden diesen Wünschen angepasst. Das Resultat dieser Einigung bildet nun der neue Entwurf, der von der grossrätlichen Kommission am 1. November letzthin beraten und genehmigt wurde. Die Annahme erfolgte mit allen Stimmen bei zwei Enthaltungen.

Die Materie, die im Dekret geregelt wird, ist nicht einfach. Sie enthält viele juristische Ueberlegungen. Wir sind uns auch bewusst, dass es nicht nur darum geht, den Gemeinden neue Einnahmequellen zu verschaffen, sondern ebenfalls die Interessen der Grundeigentümer und der Liegenschaftsbesitzer zu berücksichtigen.

Im Namen der vorberatenden Kommission möchte ich Sie bitten, auf diese Vorlage einzutreten.

Hubacher. Das Dekret, das aus der zweiten Beratung der Kommission hervorging, entspricht der Praxis der Stadt Bern, die bereits seit 25 Jahren eine Beitragsverordnung hat. Aus diesem Grunde beantrage ich Ihnen, auf das Dekret einzutreten und ihm in vollem Umfange zuzustimmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

I. Grundsätze für die Beitragspflicht

§ 1

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Begriffe

§ 1. Als Grundeigentum im Sinne dieses Dekretes gilt das Eigentum an Grundstücken (Art. 655 ZGB).

Unter Strassenbau sind folgende Anlagen zu verstehen: die Neuanlage, der Ausbau und die Belagsänderung von Strassen im Sinne von Art. 1 des Gesetzes.

Zu den Strassenbaukosten gehören die Kosten für die Anlagen und ihre Bestandteile, wie Brücken, Viadukte, Durchlässe, Mauern, Wehrschranken, Gräben, Schalen, Strassenentwässerungen, Böschungen, Treppen und ähnliches.

Ferner können einbezogen werden:
die Kosten für Grundstückerwerb, Entschädigungen, Projektierungen und Bauleitung.

§ 2

Hänni (Lyss), Präsident der Kommission. Dieser Paragraph bestimmt, dass die Gemeinden und ihre Unterabteilungen nicht nebeneinander für die gleichen Anlagen Beiträge erheben können. Das würde eine doppelte Belastung des Grundeigentums herbeiführen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Anwendungsgebiet

§ 2. Dieses Dekret findet Anwendung auf alle Arten von Gemeinden und Unterabteilungen, welchen strassenbauliche Aufgaben in ihrem Gebiete obliegen und die durch Reglement die Beitragspflicht der Grundeigentümer eingeführt haben.

Die Gemeinden und ihre Unterabteilungen können nicht nebeneinander für die gleichen Anlagen Beiträge erheben.

§ 3

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Voraussetzungen: a) Reglement

§ 3. Beiträge der Grundeigentümer dürfen nur auf Grund eines vom Regierungsrat genehmigten Reglementes gefordert werden. Dieses kann frühestens auf den Tag des Erlasses durch die Gemeinde in Kraft treten. Das für die Ausführung einer Anlage zuständige Gemeindeorgan beschliesst zugleich über die Anwendung der Beitragsvorschriften.

§ 4

Hänni (Lyss), Präsident der Kommission. § 4 enthält die materielle Hauptbestimmung des Dekretes. Er regelt die Beitragspflicht je nach dem Vorteil, der einem Grundstück durch den Strassenbau erwächst. Es genügt für die Erfassung einer Liegenschaft nicht, wenn sie in einem Gebiet liegt, das einen Vorteil erfährt, sondern der Vorteil muss jedem erfassten Grundeigentümer selbst zukommen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b) Der Vorteil

§ 4. Die Beitragspflicht besteht für dasjenige Grundeigentum, welches aus den erstellten Anlagen Vorteil zieht (Art. 27, Abs. 2 des Gesetzes). Der Beitrag dient als Ausgleich für den Vorteil, der einem Grundstück durch den Strassenbau erwachsen ist, und soll im Einzelfall nicht höher sein, als dem Vorteil nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse entspricht.

Vorteile, die nicht dauernder Natur sind oder einem Grundeigentümer nur soweit zukommen wie jedem andern Benützer der erstellten Anlagen, begründen keine Beitragspflicht.

Nachteile, die dem Grundeigentum durch die erstellten Anlagen entstehen, sollen angemessen berücksichtigt werden.

§ 5

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Gegenstand der Beitragspflicht

§ 5. Grundeigentümerbeiträge können erhoben werden an die Kosten für den Neu- und Ausbau und die Belagsänderung von Gemeindestrassen und ihren zugehörigen Anlagen (§ 1), welche die Gemeinden oder ihre Unterabteilungen innerhalb ihres Gebietes zur allgemeinen Benützung erstellen.

Beiträge an die Gemeindekosten für öffentliche Strassen privater Eigentümer dürfen nur erhoben werden, wenn diese durch die zuständige Behörde mit ausdrücklicher Zustimmung des Strasseneigentümers dem Gemeingebrauch gewidmet worden sind.

An die von den Gemeinden zu übernehmenden Leistungen an die Staatsstrassen ist die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen im Gesamten bis zur Hälfte dieser Leistungen möglich, wenn es sich um Ausbau oder Belagsänderungen einer Staatsstrasse handelt (Art. 23 des Gesetzes).

§ 6

Hänni (Lyss), Präsident der Kommission. § 6 ermächtigt die Gemeinden, in ihren Reglementen die Beitragspflicht nur für die eine oder andere der erwähnten Strassenarten einzuführen. Ebenso kann sie auf nur einzelne der in § 1, Abs. 2 und 3, aufgeführten Strassenbauarten beschränkt werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Reglementarische Einschränkungen

§ 6. Es steht den beitragsberechtigten Gemeinden und Unterabteilungen frei, in ihren Reglementen die Beitragspflicht nur für die eine oder andere der erwähnten Strassenarten einzuführen. Ebenso kann sie nur auf einzelne der in § 1, Abs. 2 und 3 aufgeführten Strassenbauarten beschränkt werden.

§ 7

Hubacher. Ich muss auf einen Widerspruch aufmerksam machen. Es heisst in § 7: «Dem fordernden Gemeinwesen steht die Wahl zu, vorerst einen spätern Eigentümer zu belangen, wenn die Beitragsforderung zur Zeit der Eigentumsübertragung im Grundbuch angemerkt war usw.» In § 8 aber steht: «Für die Beitragsforderungen besteht zu Gunsten der berechtigten Gemeinde, den bereits bestehenden Pfandrechten nachgehend und ohne Eintragung im Grundbuch, ein gesetzliches Pfandrecht an den pflichtigen Grundstücken.» Da besteht ein Widerspruch und darum möchte ich beantragen, § 7, 3. Satz, wie folgt zu formulieren: «Dem fordernden Gemeinwesen steht es frei, in seinen Reglementen die nachfolgenden Eigentümer solidarisch oder subsidiär beitragspflichtig zu erklären.» Wenn man diesen Satz in der genannten Art formuliert, stimmt § 8 wieder.

Hänni (Lyss), Präsident der Kommission. Dieser Abänderungsantrag wurde bereits anlässlich der gemeinsamen Aussprache mit den Vertretern der Stadt Bern von diesen gestellt. Auf Grund der Ansichtsäusserung des Verwaltungsgerichtes war es den kantonalen Vertretern nicht möglich, der Fassung des gemeinderätlichen Entwurfes zuzustimmen. Es geht rechtlich nicht an, einen gutgläubigen spätern Erwerber, der vom Bestehen ausstehender Beiträge nichts wusste, zu erfassen. Er konnte ja selbst den Vorteil zur Zeit der Auflage des Beitragsplanes nicht realisieren. Bei einer Solidarhaftung würde nun dieser erfasst. Den gutgläubigen Nacherwerber mit dem Rückgriffsrecht zu vertrösten, bedeutet, dass er die Mühen eines Zivilprozesses auf sich nehmen muss. Eine Bestimmung des öffentlichen Rechtes soll nicht Fragen, die sie selbst lösen kann, auf die zivilprozessuale Behandlung abschieben. Dem Vorschlag der Stadt Bern, die Bestimmung über die Solidarhaftung sollte den Gemeindereglementen überlassen werden, kann ich nicht zustimmen, da dadurch Ungleichheiten unter den verschiedenen Gemeinden entstehen. Ich bitte um die Meinungsäusserung des Herrn Baudirektors.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte empfehlen, den Antrag Hubacher abzulehnen, denn erstens sehe ich keinen Widerspruch zwischen § 7 und § 8. Es besteht ganz einfach nach § 8 für die Beitragsforderungen zu Gunsten der berechtigten Gemeinde, den bereits bestehenden Pfandrechten nachgehend und ohne Eintragung im Grundbuch, das gesetzliche Pfandrecht. Wenn man für die verschiedenen Nachbesitzer eines Grundstücks eine Solidarhaftung stipulieren wollte, würde es ganz sicher einer Gemeinde einfallen, jenen auszulesen, der am zahlungsfähigsten ist; mit den andern würde sie sich lieber nicht auseinander setzen. Ich nehme an, Sie alle wissen, was unter Solidarhaftung zu verstehen ist. Der Antrag Hubacher würde daher zu weit gehen. Ich möchte Sie bitten, auf den Vorschlag von seiten der Stadt Bern, der mehrmals gestellt und von allen Instanzen, die sich damit zu befassen hatten, abgelehnt wurde, nicht einzutreten.

Hubacher. Nach den Ausführungen des Herrn Baudirektors ziehe ich meinen Antrag zurück.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beitragspflichtige Personen

§ 7. Beitragspflichtig ist jede natürliche oder juristische Person, die im Zeitpunkt der Vollendung der Anlage Eigentümer eines Grundstückes ist, dem ein Vorteil erwachsen ist. Sie ist dem Gemeinwesen gegenüber in erster Linie haftbar. Dem fordernden Gemeinwesen steht die Wahl zu, vorerst einen spätern Eigentümer zu belangen, wenn die Beitragsforderung zur Zeit der Eigentumsübertragung im Grundbuch angemerkt war oder die Beitragspflicht kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Bestimmung auf den spätern Eigentümer übertragen wurde.

Bei Baurechtsverhältnissen wird für Grund und Boden dessen Eigentümer, für die Gebäude der Bauberechtigte beitragspflichtig.

§§ 8 und 9

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Sicherstellung der Beitragsforderung

§ 8. Für die Beitragsforderungen besteht zu Gunsten der berechtigten Gemeinde, den bereits bestehenden Pfandrechten nachgehend und ohne Eintragung im Grundbuch, ein gesetzliches Pfandrecht an den pflichtigen Grundstücken.

Die Gemeinden sind berechtigt, dieses Pfandrecht im Grundbuch eintragen zu lassen (EG z. ZGB Art. 109, Ziff. 6).

Marginale: Löschung der Eintragung im Grundbuch

§ 9. Nach Bezahlung der Beiträge, sowie spätestens fünfzehn Jahre nach ihrer Fälligkeit, ist die Eintragung der Pfandrechte im Grundbuch zu löschen. Die Gemeinde setzt den Grundbuchverwalter davon in Kenntnis.

§ 10

Hänni (Lyss), Präsident der Kommission. § 10 bestimmt, dass von der Beitragspflicht gemeinnützige oder wohltätige, sowie Kulturzwecken dienende Anstalten und Stiftungen, das heisst wohl Theater, Bibliotheken, Konservatorien, Spitäler, Altersheime usw. befreit werden können. Es steht aber weiter in diesem Paragraphen, dass die Ausfälle nicht auf die übrigen privaten Liegenschaftsanstösser abgewälzt werden dürfen, sondern diese Ausfälle sind von der Gemeinde zu tragen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Befreiung von Beiträgen

§ 10. Der Gemeinderat kann durch das Beitragsreglement ermächtigt werden, gemeinnützige oder wohltätige, sowie Kulturzwecken dienende Anstalten und Stiftungen ganz oder teilweise von der Beitragspflicht zu befreien. Den dadurch entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde.

§ 11

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verrechnung

§ 11. Zur Zeit der Beitragserhebung noch bestehende Forderungen des Grundeigentümers aus vertraglicher Abtretung oder Zwangsenteignung von Grundstückteilen zum Zwecke des Strassenbaues können mit der Beitragsforderung verrechnet werden.

II. Arten der Beitragspflicht

§ 12

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Die ursprüngliche Beitragspflicht

§ 12. Die Beiträge aller Grundeigentümer, die auf Grund des aufgelegten Beitragsplanes erhoben werden, dürfen zusammen die Hälfte der Gesamtkosten des ausgeführten Baues nicht übersteigen.

Je nach der für die Oeffentlichkeit grössern oder geringern Bedeutung des Strassenbaues kann die Gemeinde die Summe der Beiträge aller Grundeigentümer auf 5—50 % der Gesamtkosten begrenzen.

Als Gesamtkosten gelten die Erstellungskosten (§ 1, Abs. 2—4). In allen Fällen kommen öffentliche Subventionsbeiträge und Beiträge von dritter Seite vorgängig in Abzug.

§ 13

M. **Baumgartner** (Bienne). Il conviendrait d'apporter une précision à l'alinéa 3 de l'article 13. Cet article dit: « Si un permis de bâtir n'est pas nécessaire, il y a lieu de se baser sur la date du début des travaux, à moins que le règlement ne dispose que c'est la fixation de la nouvelle valeur officielle qui fait règle. » Ce texte ne dit pas cependant à quel moment la nouvelle fixation de la valeur officielle a lieu. Je propose donc d'indiquer: « ...que c'est le moment de la fixation de la nouvelle valeur officielle... »

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit dieser Einfügung ohne weiteres einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Die nachträgliche Beitragspflicht

§ 13. Die Beitragsreglemente können ferner zu Lasten desjenigen Grundeigentums, welches innert 15 Jahren seit Auflage des ursprünglichen Beitragsplanes (§ 15 ff.) infolge von Neubauten oder Umbauten auf dem Grundstück eine Erhöhung des amtlichen Wertes erfährt, eine nachträgliche Beitragspflicht vorsehen.

Massgebend für sie ist der Unterschied zwischen dem neuen amtlichen Wert und dem im Beitragsplan bisher erfassten Wert. Eine aus andern Gründen vorgenommene Berichtigung des amtlichen Wertes fällt nicht in Betracht.

Die nachträgliche Beitragspflicht ist nur anwendbar, wenn die Baubewilligung für den Neubau oder Umbau vor Ablauf von 15 Jahren erteilt wird.

Ist die Erteilung einer Baubewilligung nicht erforderlich, so gilt an ihrer Stelle der Beginn der Bauarbeiten, sofern nicht durch Reglement auf den Zeitpunkt der Festsetzung des amtlichen Wertes abgestellt wird.

Beitragspflichtig ist, wer zur Zeit der Festsetzung des neuen amtlichen Wertes des Gesamtgrundstückes dessen Eigentümer ist.

In den Reglementen kann, je später die nachträgliche Beitragspflicht eintritt, stufenmässig eine umso grössere Herabsetzung des Beitrages vorgesehen werden.

Die übrigen Bestimmungen des Dekretes sind für die nachträgliche Beitragspflicht sinngemäss anwendbar.

§ 14

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Höchstgrenze

§ 14. Sämtliche auf Grund der beiden Beitragsarten entrichteten, geschuldeten, gestundeten und erlassenen Beiträge dürfen zusammen nicht mehr als 80 % der in Betracht fallenden Kosten (§ 12) des Strassenbaues ausmachen.

III. Der Beitragsplan

§ 15

Luder. In § 15 wird vom Beitragsplan gesprochen. Es heisst, dass der Gemeinderat zuständig sei, die Beiträge festzulegen. Im Prinzip ist das richtig, aber wir müssen vielleicht etwas zwischen grösseren und kleineren Gemeinden unterscheiden. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass in kleinen Gemeinden ein verwandtschaftliches Verhältnis diese Beitragszuteilung leicht erschweren könnte. Man hätte in diesem Artikel darauf hinweisen sollen, dass eine neutrale Kommission diese Zuteilung vornehmen kann. Man wird mir einwenden, das sei nicht nötig, aber es wäre vielleicht doch wertvoll, wenn man den Gemeinden nur nahelegen würde, es sei erwünscht, dass eine neutrale Kommission mitwirken könnte. Ich stelle daher folgenden Abänderungsantrag: «Für die Ermittlung der Beiträge erstellt der Gemeinderat oder eine von ihm bestellte neutrale Kommission einen Beitragsplan usw.»

Hänni (Lyss), Präsident der Kommission. Dem Antrag von Herrn Luder kann ohne weiteres entsprochen werden.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich namens der Regierung ebenfalls einverstanden erklären. Ich glaube zwar, dass allermeistens der Gemeinderat diesen Beitragsplan aufstellt, weil vorher jedesmal die Gemeindeversammlung grundsätzlich beschlossen hat, das Reglement anzuwenden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Inhalt

§ 15. Für die Ermittlung der Beiträge erstellt der Gemeinderat oder eine von ihm bestellte neutrale Kommission einen Beitragsplan, aus welchem die Belastung jedes beitragspflichtigen Grundstücks ersichtlich ist.

§ 16

Luder. In § 16 wird von der Verteilung gesprochen. Es heisst hier: «Diese Klasseneinteilung kann in Abstufungen von 5—100 % des amtlichen Wertes usw. erfolgen.» Ich mache darauf aufmerksam, dass gelegentlich nicht nur Grundstückbesitzer an der Beitragsverteilung interessiert sind, sondern Gebäudeeigentümer. Wenn z. B. eine Strasse entstaubt werden soll, zieht der Gebäudeeigentümer den grössten Vorteil, nicht etwa der Landbesitzer. In diesem Sinne hätte ich daher die Auffassung, man sollte die Möglichkeit schaffen, dass die Gemeinden die Gebäudebrandversicherung herbeiziehen können, um die Anteile festzulegen. Der Paragraph sollte also folgendermassen abgeändert werden: «Diese Klasseneinteilung kann in Abstufungen von 5—100 % der Gebäudebrandversicherung, oder des amtlichen Wertes oder einer andern besonders erfolgten Schätzung des Grundstückes erfolgen.»

Hänni (Lyss), Präsident der Kommission. Ich muss diesen Antrag ablehnen. Vielleicht nimmt der Herr Baudirektor noch Stellung dazu.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte davor warnen, dass man anfängt, in diesem Paragraphen Anweisungen zu geben, was man alles ausnehmen könne. Wenn wir dem Gemeinderat die Kompetenz geben, die Klasseneinteilung in Abstufungen von 5—100 % des amtlichen Wertes vorzunehmen, kann er selber oder die ihm zugebilligte Schätzungskommission die Klasseneinteilung so ordnen, dass allen möglichen Verhältnissen Rechnung getragen werden kann. Es gibt nicht nur den eben zitierten Spezialfall. Ich kann mir weitere ähnliche Fälle vorstellen, nach denen man ebenfalls eine andere Klasseneinteilung vornehmen könnte. Infolgedessen sollte man den Paragraphen so belassen, wie er ist. Es besteht einfach die Möglichkeit, bis 100 % des amtlichen Wertes zu gehen. Es können somit 5, 10, 50, 75 % in Frage kommen, je nachdem man den Nutzen schätzt, den das Grundeigentum, bestehe es in Land oder Gebäulichkeiten, aus der Strassenverbesserung zieht. Es ist besser, die Fassung von § 16 bestehen zu lassen, als mit Spezialisierungen anzufangen.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	Mehrheit
Für den Antrag Luder	Minderheit

Beschluss:

Marginale: Beitragsklassen

§ 16. Die einzelnen Grundstücke können je nach den geringern oder grössern Vorteilen, die

ihnen nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse aus der erstellten Anlage erwachsen, in verschiedene Klassen eingereiht werden. Diese Klasseneinteilung kann in Abstufungen von 5—100 % des amtlichen Wertes oder einer besonders erfolgten Schatzung der Grundstücke erfolgen.

§§ 17—19

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Prozentuale Berechnung der Beiträge

§ 17. Der einzelne Beitrag wird berechnet entweder auf Grund eines durch Gemeindebeschluss festgesetzten Einheitsansatzes in Prozenten des in Betracht fallenden Wertes des pflichtigen Grundstücks oder zum Prozentsatz, der sich ergibt aus dem Verhältnis des durch die Grundeigentümer aufzubringenden Gesamtbeitrages (§ 12, Abs. 2) zum Gesamtbetrag der erfassten Werte.

Marginale: Beitragsliste

§ 18. Die pflichtigen Grundeigentümer, die Klasseneinteilung ihrer Grundstücke mit dem erfassten Wert, der prozentuale Ansatz und der Beitrag des einzelnen Grundeigentümers sind in einer besondern Beitragsliste aufzuführen, soweit diese Angaben nicht sonst schon aus dem Beitragsplan ersichtlich sind.

Marginale: Einsichtsrecht

§ 19. Bis zum Abschluss aller Beitragserhebungen ist den beteiligten Grundeigentümern jederzeit Einsicht in den Beitragsplan zu gewähren.

IV. Das Verfahren

§ 20

Grädel. Ich möchte den Herrn Baudirektor anfragen, ob nicht der erste Satz von § 20 in Widerspruch zu § 15 steht. Es heisst in § 20: «Der Beitragsplan ist spätestens ein Jahr nach Vollendung der Anlage öffentlich aufzulegen.» Stellen wir uns folgenden praktischen Fall vor: Bei der Erstellung einer Strasse zieht ein Geschäft grosse Vorteile. An der gleichen Strasse ist ein Privathaus, dessen Besitzer der Sache zuliebe auch zustimmt. Nach der Erstellung der Strasse und nach der Eröffnung des Beitragsplanes erklärt er aber, die ganze Sache habe ihm nur Nachteile gebracht. Ich möchte daher fragen, ob man den genauen Beitragsplan nicht schon vor dem Bau festgelegt haben sollte.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es geht um den Grundsatz, ob man dem Beitragsplan den Kostenvoranschlag oder die Abrechnung zugrundelegt. Sowohl Regierungsrat wie Kommission sind der Auffassung, dass als endgültige Grundlage für den Beitragsplan die Abrechnung gelten müsse. Man kann nicht auf Grund eines Kostenvoranschlages, der doch zum grossen Teil auf Schätzungen beruht, endgültige Beiträge erheben. Natürlich wird es in der Praxis so sein, dass die Gemeinde gestützt auf den Kostenvoranschlag den Leuten mitteilt, wieviel sie ungefähr zu zahlen haben werden, aber erst ein Jahr nach Vollendung der Arbeit, zu einer Zeit also, da die Abrechnung vermutlich vorliegt, kann die Beitragsliste endgültig festgesetzt werden. Für grosse Werke, für die nicht einmal innert eines Jahres die fertige Abrechnung vorliegen kann, besteht die Möglichkeit einer Fristverlängerung. Ich weiss aus eigener Erfahrung, dass die Erstellung der Abrechnung innert eines Jahres nicht immer möglich ist. Man sollte daher bei der Schlussabrechnung bleiben. Selbstverständlich kann eintreten, was Herr Grossrat Grädel befürchtet, dass dem Hausbesitzer der Nutzen des Werkes nicht so gross erscheint, wie er ihm vor dem Bau erschien. Ich nehme aber an, dass sich in einem solchen Falle der Betreffende mit der Gemeinde zu verständigen hat.

Präsident. Wie es scheint, ist Herr Grädel von der Antwort des Herrn Baudirektors befriedigt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Eröffnung der Beitragspflicht

§ 20. Der Beitragsplan ist spätestens ein Jahr nach Vollendung der Anlage öffentlich aufzulegen. Auf begründetes Gesuch hin kann der Regierungsrat einen spätern Zeitpunkt bestimmen. Die Dauer der Auflage ist im Beitragsreglement auf 30 Tage festzusetzen.

Sie ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Amtsanzeiger und, wo kein solcher besteht, in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. In der Publikation ist das beitragspflichtige Gebiet deutlich zu umschreiben.

Gleichzeitig sind den beitragspflichtigen Grundeigentümern oder ihren gesetzlichen oder vertraglich bestellten Vertretern ausser Dauer und Ort der Auflage des Beitragsplanes ihre Beiträge schriftlich zu eröffnen unter Bekanntgabe des Einspracherechts.

§ 21

Daepp. In § 21, Alinea 2, ist dem Gemeinderat die nicht sehr dankbare Aufgabe überbunden, mit den Einsprechern eine gütliche Verständigung zu erzielen. Diese Massnahme führt, so sehr sie im Interesse einer einfachen und billigen Erledigung liegt, vielfach nicht zum gewünschten Ergebnis. Vom Standpunkt der Einsprecher aus wird der Gemeinderat — ob zu recht oder zu unrecht, lasse ich dahingestellt — hinsichtlich Beitragsplan und Kostenverteilung als Partei angesehen. Wenn keine gütliche Verständigung erzielt werden kann, muss die Streitsache in der Regel vor dem Verwaltungsgericht mit seinen nicht unerheblichen Kostenfolgen, die vielfach in keinem Verhältnis zum Streitwert stehen, entschieden werden. Namentlich auf dem Lande ist eine für die Beteiligten zweckmässige Lösung durch die schiedsgerichtliche Erledigung unter Beizug von Fachleuten beider Parteien erreichbar. Die guten Erfahrungen mit diesem Vorgehen veranlassen mich, folgenden Ergänzungsantrag zu Al. 2 von § 21 zu stellen: «Der Gemeinderat versucht mit den Einsprechern eine

gütliche, unter Umständen durch das schiedsgerichtliche Verfahren anzustrebende Verständigung zu erreichen.»

Hänni (Lyss), Präsident der Kommission. Diesem Wunsche kann nicht ohne weiteres entsprochen werden. Es heisst: «Der Gemeinderat versucht mit den Einsprechern eine gütliche Verständigung zu erzielen.» Es liegt in der Macht des Gemeinderates, ob eine spezielle Kommission eingesetzt werden soll. Es ist nicht Sache des Regierungsrates oder des Grossen Rates, eine Kommission einzusetzen, die sich nachher mit solchen Dingen befasst. Ich glaube, der Gemeinderat kann eine neutrale Kommission ausserhalb der Gemeinderatsmitglieder wählen, so dass wirklich neutral geurteilt und gehandelt werden kann. Selbstverständlich ist der Gemeinderat verantwortlich für alles, was nachher geschieht. Vielleicht äussert sich noch der Herr Baudirektor zu der Frage. Von der Kommission aus können wir dem Antrag nicht zustimmen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag von Herrn Grossrat Daepp ist sicher gut gemeint. Von mir aus könnte man es so machen, und praktisch wird es auch in vielen Fällen so geschehen. Aber ich bin nicht Jurist, und die Juristen haben mir bedeutet, es gehe wegen des Prozessrechtes nicht. Man kann nicht etwas, das dem allgemeinen Prozessrecht widerspricht, durch ein Schiedsgericht regeln lassen. Ich verstehe das — offen gestanden — zu wenig, aber, wenn die Juristen erklären, es gehe nicht, so müssen wir es wohl glauben.

M. **Schlappach.** L'observation faite par M. le Directeur des travaux publics est tout à fait justifiée. Le chapitre V du décret prévoit que les contestations en la matière sont réglées par le tribunal administratif. L'article 25 dit: « A défaut d'entente amiable, les oppositions faites contre la décision d'assujettissement ou contre le plan des contributions sont vidées par le Tribunal administratif, sur action intentée par la commune. » Or il est clair qu'on ne peut pas, aussi bien dans un décret que dans une loi, prévoir d'un côté une juridiction administrative, qui est une juridiction ordinaire comme la juridiction civile, et d'autre part la liquidation d'un litige éventuel par voie arbitrale. Du point de vue juridique, de telles oppositions ne peuvent pas être admises.

Cependant rien n'empêche, pour donner suite au vœu exprimé tout à l'heure, de prévoir l'intervention d'un médiateur pour chercher à rapprocher les points de vue de la commune et des opposants. Une telle procédure est tout à fait officieuse, mais elle permet, dans certains cas, d'arriver à une solution. C'est dans ce sens que l'idée émise tout à l'heure pourrait être acceptée sans qu'il soit nécessaire de modifier l'article 21.

Daepp. Nach den Ausführungen des Herrn Baudirektors und den juristischen Ueberlegungen von Herrn Schlappach ziehe ich meinen Antrag zurück.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Einsprache

§ 21. Der Beitragspflichtige kann während der Auflagefrist sowohl gegen die Beitragspflicht als auch gegen den Beitragsplan beim Gemeinderat schriftlich begründete Einsprache erheben.

Für Einsprachen gegen nachträgliche Beiträge gilt die Frist als eingehalten, wenn sie innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung erhoben werden.

Der Gemeinderat versucht mit den Einsprechern eine gütliche Verständigung zu erzielen.

§§ 22—25

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Rechtskraft der Beitragsfestsetzung und Vollstreckungstitel

§ 22. Der im Beitragsplan veranlagte oder schriftlich eröffnete Beitrag wird für den Grundeigentümer, der nicht Einsprache erhoben hat, mit dem Ablauf der Einsprachefrist rechtskräftig, für den Einsprecher mit der gütlichen Erledigung oder der rechtskräftigen Beurteilung der Einsprache. Der Beitragsplan kommt mit Bezug auf die einzelne Veranlagung einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Art. 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vom 11. April 1889 gleich.

Marginale: Fälligkeit und Verzinsung der Beiträge

§ 23. Mit dem Eintritt der Rechtskraft werden die Beiträge fällig, sofern im Beitragsreglement der Gemeinde nicht ein späterer Zeitpunkt vorgesehen ist. Für fällige Beiträge kann die Gemeinde einen Verzugszins von höchstens 5 % verlangen.

Marginale: Stundung und Skontogewährung

§ 24. Es steht den Gemeinden frei, Bestimmungen über die Stundung geschuldeter und die Skontogewährung auf vorausbezahlten Beiträgen zu erlassen.

Marginale: Andere Leistungen

Ebenso sind Bestimmungen zulässig, die dem Pflichtigen gestatten, den Beitrag in gleichwertigen Naturalleistungen oder mit Arbeiten am Bau (z. B. im Gemeinwerk) zu erbringen.

V. Die verwaltungsrechtliche Klage

§§ 25—27

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zuständigkeit und Aussöhnungsversuch

§ 25. Einsprachen gegen die Beitragspflicht oder den Beitragsplan werden, falls keine Einigung möglich war, auf Klage der Gemeinde hin durch das kantonale Verwaltungsgericht beurteilt.

Beträgt der Streitwert der eingeklagten Leistung Fr. 800.— oder mehr, so ist vorgängig der Klage die Abhaltung des Aussöhnungsversuches vor dem Regierungsstatthalter nachzusuchen.

Marginale: Prozessverfahren

§ 26. Für den Aussöhnungsversuch und das Prozessverfahren gelten im übrigen die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Marginale: Inkrafttreten

§ 27. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die Erhebung von Beiträgen
der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten
der Gemeinden

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 27 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 und

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Einstimmigkeit

Präsident. Ich möchte Ihnen bekannt geben, dass Herr Grossrat von Greyerz seinen Rücktritt aus dem Grossen Rat erklärt, infolge seiner Wahl in den Nationalrat. Ich möchte ihm für die dem Grossen Rat geleisteten Dienste bestens danken.

Ferner kann ich Ihnen mitteilen, dass die nächste Session am 13. Februar 1956 beginnt. Wir müssen auf Grund der vorliegenden Geschäfte damit rechnen, dass die Februarsession volle drei Wochen dauern wird.

Motion der Herren Grossräte Scheidegger und Mitunterzeichner betreffend Erstellung einer Entlastungsstrasse Willisau — Napfgebiet — Trubschachen—Interlaken

(Siehe Seiten 498/499 hievor)

Scheidegger. Ich habe in der letzten Session meine Motion mit fast 60 Mitunterzeichnern eingereicht.

Sicher haben Sie schon alle von den Bestrebungen gehört, das Napf- und Grünenberggebiet dem Verkehr besser zu erschliessen. Die Arbeiten gehen schon auf Jahrzehnte zurück, und wenn nicht im Jahre 1939 der Krieg ausgebrochen wäre, wären wir sicher in dieser Angelegenheit einige Schritte weiter. Dass das Postulat immer und immer wieder aufgegriffen wird, beweist, dass die Landschaft um den Napf und den Grünenberg verkehrspolitisch einfach ein Aschenbrödel ist. Ich brauche wohl nicht zu sagen, welche landschaftlichen Schönheiten das Emmental und besonders das Napfgebiet aufweisen. Leider aber können die Gemeinden und ihre Bevölkerung nicht von den landschaftlichen Schönheiten leben, vor allem auch nicht daraus die Zinsen bezahlen.

Dem Initiativkomitee sind 14 Gemeinden angeschlossen. Vertreten werden sie an den Sitzungen durch 1—2 Mitglieder des Gemeinderates. Alle diese Leute sind bereit, sich für die Erschliessung des ganzen Gebietes einzusetzen. Bevölkerungsmässig ist es so, dass der grösste Teil der Gemeinden trotz namhafter Geburtenüberschüsse in den letzten Jahrzehnten grosse Bevölkerungsverluste gehabt hat. Der Ertrag des heimatlichen Bodens und die Möglichkeit der Entwicklung des Kleingewerbes zwingen die Leute, ihre Heimat zu verlassen und in der Stadt oder in den vom Verkehr begünstigten Gemeinden Arbeit und Verdienst zu suchen, die ja dort mit bessern Löhnen reichlich vorhanden sind. Wenn man bedenkt, dass die Gemeinde Trub mit heute rund 2200 Einwohnern allein über 30 000 auswärtige Bürger zählt, die sich nicht nur über die ganze Schweiz, sondern über die ganze Welt verteilen, so ist das Beweis genug, dass in den Tälern im Napfgebiet keine wirtschaftliche Weiterentwicklung möglich ist. Es sind die besten jungen Leute, die Berge und Täler verlassen, um ihre Arbeitskraft auswärts einzusetzen. Davon profitieren in erster Linie die an sich schon wirtschaftlich starken Gemeinden. Die Steuerkraft unserer Gemeinden ist wegen der wirtschaftlichen Rückständigkeit und wegen des Kinderreichtums der Familien gering. Dem gegenüber haben die Gemeinden unverhältnismässig hohe Belastungen. Wenn z. B. andere Gemeinden mit gleicher Einwohnerzahl mit einem Schulhaus auskommen, so hat Trub sechs zu bauen und zu unterhalten. Noch krasser ist das Verhältnis beim Unterhalt der Gemeindestrassen. Meine Gemeinde hat z. B. ca. 35 km stotzige und staubige Strassen zu unterhalten, was die Gemeinderechnung Jahr für Jahr ausserordentlich stark belastet. Das gleiche gilt mehr oder weniger für alle Gemeinden des ganzen Gebietes.

Die Verkehrsverhältnisse sind hier von entscheidender Bedeutung. Das sehen wir schon aus der bevölkerungsmässigen Entwicklung der sogenannten Stationsgemeinden. Wenn wir z. B. die Bevölkerungszahl von 1888 als 100 % annehmen, so weist die Gemeinde Trub heute nur noch 86 % auf, wogegen Trubschachen auf mehr als 200 % kommt. Das war nicht immer so. Bevor die modernen einseitigen Verkehrsstränge gebaut wurden, entwickelten sich die Gemeinden in unserm Land viel gleichmässiger. Wir denken hier an die Bedeutung von Trub zur Zeit des berühmten Klosters. Doch brauchen wir nicht so weit zurückzugreifen, um zu beweisen, dass die Verkehrslage für die Weiterentwicklung von ausschlaggebender Bedeutung ist. So hat z. B. anlässlich einer Diskussion über die Bahnen der heutige Regierungsrat Dr. Bauder erklärt, dass im wirtschaftlichen Wettbewerb zwischen La Chaux-de-Fonds und Biel das Rennen von Biel endgültig gewonnen wurde, und zwar nur dank seiner bessern Verkehrslage. Es ist eine bekannte Tatsache, dass aufstrebende Gemein-

den anziehend, und vom Verkehr abgelegene Orte abstossend wirken. Die Entwicklung zeichnet sich von Epoche zu Epoche immer stärker ab. Wer wie ich in einer solchen Talschaft daheim ist und als Gemeindepräsident gewirkt hat, kann einfach nicht achtlos und gleichgültig an dieser verhängnisvollen Entwicklung vorbeigehen. Schon seinerzeit beim Bahnbau sind wir auf der Seite gelassen worden, und es macht den Anschein, dass wir auch bei der Erschliessung unseres ganzen Landes mit Strassen bei den Verlierenden sein werden. Sind einmal neue grosse Verkehrsstränge durch die heute schon blühenden Wirtschaftsgebiete gezogen, so werden wir es erleben, dass die einseitige Entwicklung in raschem Tempo weitergeht. Heute denkt der grösste Teil der Interessierten nur an die Wirtschaftlichkeit. Bevölkerungs- und staatspolitische Ueberlegungen sind nicht mehr aktuell und modern. Wir aber, die nicht von diesem Fieber ergriffen sind, machen uns unsere eigenen Gedanken. Wir befürchten von der einseitigen Entwicklung nachteilige staatspolitische Folgen. Wenn wir soweit kommen sollten, dass die Täler und Dörfer dem wirtschaftlichen Zentralismus und der Konzentration geopfert werden sollten, sind wir bald so weit wie unser westlicher Nachbar, Frankreich.

Immerhin wird im Kanton Bern durch den Finanzausgleich gut geholfen. Das ist aber, auf die Länge betrachtet, nur eine einseitige Hilfe. Der beste Ausgleich ist sicher der, dass den Gemeinden die Möglichkeit gegeben wird, sich selber zu entwickeln oder doch wenigstens ihren vollständigen wirtschaftlichen Niedergang aufzuhalten. Aus den genannten Gründen kamen die Vertreter dieser Gemeinden zusammen, um über eine bessere Erschliessung zu beraten. Man war sich einig, dass es nun endlich an der Zeit wäre, dem Napf- und Grünenberggebiet zu seinem Recht zu verhelfen. Eine Verbindung Luzerner Hinterland—Berner Oberland ist nicht nur vom touristischen Standpunkt aus sehr interessant, sondern sie könnte auch diesen Gemeinden in jeder Hinsicht neue Entwicklungsmöglichkeiten bieten. Ich denke z. B. an den Wald, an die holzverarbeitenden Betriebe, an die Landwirtschaft und an das Gewerbe. Wenn wir hören, welch grosse Flächen bestes Kulturland den neuen grossen Strassen geopfert werden müssen, so möchte ich all denen, die unser Gebiet noch wenig kennen, in Erinnerung rufen, dass viele volkswirtschaftliche Werte nicht voll genutzt werden können, weil die Zufahrts- und Transportverbindungen fehlen oder ungenügend sind. Dass das landschaftlich schöne Gebiet des Emmentals für die motorisierten Touristen immer wieder schön und neu ist, beweist der ständig zunehmende Verkehr auf unsern schmalen und staubigen Gemeindestrassen.

Der Vorschlag des Initiativkomitees für den Bau einer Entlastungsstrasse Willisau—Napfgebiet —Interlaken sieht eine Verbindung von Willisau Richtung Napf durch das Trubtal über Trubschachen, Schangnau nach Interlaken vor. Die ca. 80 km lange Verbindungsstrasse wäre bestimmt in der Lage, grosse Teile unseres Talstrassennetzes zu entlasten. Eine direkte Verbindung ins Berner Oberland könnte da nur Vorteile bringen. Dem Zentrum Interlaken würde dadurch ein Tor nach Norden geöffnet, und wir erhielten einen Anschluss an das Luzerner Hinterland. Wir fürchten, dass wir in Sachen Strassen nicht mehr viel zu erwarten haben, wenn einmal die grossen Autobahnen gebaut werden sollten. Schon die Abwanderung der Arbeitskräfte, die in der Landwirtschaft heute sowieso schon fehlen, gibt zu berechtigten Befürchtungen Anlass. Der Verlust an gutem Kulturland wäre ganz unbedeutend, gute Strassen aber wären ein wichtiger Vorteil.

Aus diesen Gründen gelangen wir an den Regierungsrat mit der Bitte, man möchte zuerst mit den zuständigen Behörden des Bundes und des Kantons Luzern Fühlung in dieser Sache nehmen. Wie weit das Militärdepartement an dieser Strasse interessiert ist, wäre zuständigen Orts abzuklären. Jedenfalls hat man sich dort seit längerer Zeit ebenfalls damit befasst. Auf Luzerner Seite besteht bereits ein Ansatz zu einer Verbindung; die Pläne für eine neue Strasse liegen bis fast an die Kantonsgrenze vor.

Meine Motion, eingereicht im Auftrage des Initiativkomitees, verlangt vorläufig nichts anderes, als dass mit den zuständigen Departementen diese Frage besprochen wird. Es scheint, dass diese für uns wichtige Angelegenheit vorerst auch den Rat von Fachleuten nötig hat. Wir sind jedenfalls fest entschlossen, die Forderung nach Erschliessung aufrecht zu erhalten. Ich möchte die Regierung und den Rat ersuchen, die Motion anzunehmen, beziehungsweise ihr zuzustimmen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion macht darauf aufmerksam, dass die Eidgenossenschaft und die Kantone damit beschäftigt sind, unser Strassennetz den Anforderungen des modernen Strassenverkehrs anzupassen. In Fachkreisen sei bereits die Erstellung von Entlastungs- und Touristenstrassen diskutiert worden. Der Regierungsrat wird ersucht, betreffend den Bau einer Entlastungsstrasse Willisau—Napfgebiet—Trubschachen—Grünenberg — Interlaken mit den zuständigen Stellen der Eidgenossenschaft und des Kantons Luzern in Verbindung zu treten und dem Grossen Rat das Ergebnis dieser Verhandlungen bekannt zu geben.

Zu den aufgeworfenen Fragen haben wir im Antwortschreiben an das Initiativkomitee Stellung genommen. Ich will das Antwortschreiben selbstverständlich nicht verlesen, aber immerhin den letzten Passus bekanntgeben. Er lautet: «Es will uns heute scheinen, dass der Bogen nicht überspannt werden sollte und für Ihre Idee eine etappenweise Verwirklichung anzustreben ist. Als erste Etappe wäre nach unserer Auffassung zur Erschliessung des Napfgebietes ein Strassenzug Hergiswil—Trub—Trubschachen ins Auge zu fassen.»

Wenn man die Erschliessung abgelegener Gegenden will, können wir natürlich nichts dagegen haben, aber man muss die Angelegenheit nicht zur Aufgabe der eidgenössischen Strassenplanung in Beziehung setzen. Bekanntlich hat die eidgenössische Kommission in erster Linie zwei Fragen zu beantworten, und diese lauten:

a) Auf welchen Verbindungen des vom Bundesrat bezeichneten Hauptstrassennetzes sind Autobahn- oder autobahnähnliche Anlagen notwendig?

b) Wie sind diese Strassenzüge im Gelände anzulegen, und wie soll ihre Verbindung mit dem übrigen Strassennetz, namentlich im Gebiete der Städte vorgesehen werden?

Es ist ohne weiteres klar, dass das Projekt einer Strasse Willisau — Napfgebiet — Trubschachen — Grünenberg—Interlaken mit dieser Aufgabenstellung absolut nichts zu tun hat, da der geplante Strassenzug in keiner Weise geeignet wäre, irgendeine Hauptstrasse des vom Bund zu subventionierenden Netzes zu beeinflussen oder gar zu entlasten. Nach der Argumentation des Initiativkomitees ist in erster Linie eine Erschliessung verkehrstechnisch benachteiligter Gebiete anzustreben. Diese Aufgabe könnte eine einfache Güterstrasse übernehmen. In diesem Falle müssten wir mit den Meliorationsämtern der Eidgenossenschaft, des Kantons Bern und des Kantons Luzern Verbindung aufnehmen.

Die Motion geht nach unserer Auffassung weitgehend von ganz falschen Voraussetzungen aus und müsste deshalb eigentlich abgelehnt werden. Wenn wir die Motion trotzdem annehmen, so heisst das, dass wir von der Eidgenossenschaft und vom Kanton Luzern je eine Vernehmlassung anfordern wollen. Dann werden wir sehen, wie sich die beiden Instanzen zum Problem stellen. Wir sind gerne bereit, dem Rate in einem spätern Zeitpunkt über das Ergebnis dieser Erhebungen Bericht zu erstatten. Weiter aber könnten wir uns in dieser Sache unter keinen Umständen verpflichten.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion . . Grosse Mehrheit

Motion der Herren Grossräte Parietti und Mitunterzeichner betreffend Raumfrage im Seminar und in der Kantonsschule Pruntrut

(Siehe Seite 498 hievor)

M. **Parietti.** Depuis des décennies, la question des locaux de l'Ecole normale et de l'Ecole cantonale se pose et ce n'est ni l'heure ni le lieu d'en faire l'historique. Il serait toutefois facile de démontrer que l'interpénétration des deux établissements est un vice congénital, implanté lors de la création de l'Ecole normale, en 1837, et qu'au cours des générations, cette situation n'a jamais eu d'heureuses conséquences sur le développement de ces deux institutions. Je me contenterai de signaler, à propos de l'Ecole normale, que M. Moine, l'actuel directeur de l'instruction publique, avait souligné, en 1937 déjà, dans la brochure qu'il a publiée à l'occasion du centenaire de l'établissement, un manque de place et l'absence de locaux essentiels pourtant pour un établissement de ce genre. Après avoir signalé ces faits, l'auteur concluait en constatant que, malgré bien des transformations, cette école n'en conservait pas moins « un corset qui la limite ». Nous verrons plus loin que cela est plus vrai aujourd'hui que jamais.

Je signalerai, d'autre part, à propos de l'Ecole cantonale, que cette dernière, héritière du complexe de bâtiments de l'ancien collège des Pères Jésuites, amputé au nord et à l'ouest au profit des Ecoles normale et primaire, dispose aujourd'hui, en dépit des annexes construites en 1892 et en 1934, d'un espace beaucoup plus restreint que le collège d'où elle est issue, à telle enseigne que son évolution pédagogique, comme celle de sa voisine, l'Ecole normale, est gravement compromise.

Ainsi, jusqu'à ce jour, trois établissements scolaires ont été condamnés à un véritable étouffement parce qu'enfermés dans un édifice conçu pour un seul.

Ces graves inconvénients n'ont pas disparu, malgré des ajustements périodiques et indispensables dans la distribution et l'agencement des locaux qui, sans donner satisfaction à personne, se sont faits souvent et inévitablement sur des bases peu rationnelles, au gré des besoins immédiats, donnant même lieu à de fâcheuses interpénétrations d'une école à l'autre ou à des défauts d'organisation intérieure qui pèsent lourdement sur l'exploitation d'un établissement, surtout lorsque celui-ci est doté d'un internat.

Le dernier en date de ces ajustements « provisoires » est l'occupation, par des classes de l'Ecole cantonale, des musées d'histoire et de géologie, situés au premier étage du bâtiment de l'Ecole normale. Certes, nul ne conteste que cette occupation n'ait été rendue nécessaire par l'augmentation du nombre des élèves et par le dédoublement des classes du progymnase, mais elle n'en supprime pas moins toute possibilité d'expansion de l'Ecole normale dans son bâtiment actuel, où le dernier mètre cube est maintenant occupé, sans que soient réalisés ses impérieux besoins en certains locaux indispensables.

D'ailleurs, les conditions de vie et les desiderata de ces deux établissements ont été fréquemment exposés par les autorités de ceux-ci et même, le 5 décembre 1954, sous forme d'un rapport commun de l'Ecole cantonale et de l'Ecole normale.

Au début de cette année, en raison de la rupture d'équilibre qu'entraînera nécessairement, dans nos écoles moyennes supérieures, la création d'un gymnase français à Bienne, le problème de l'avenir des deux établissements qui nous occupent s'est posé à nouveau et, cette fois, d'une manière plus pressante que jamais. Il est apparu notamment que leur évolution pédagogique, leur adaptation à leur mission respective et tout ce qui conditionne leur rayonnement à travers le pays sont fonction, à un très haut degré, de leurs locaux. Or les revendications des deux écoles à ce propos sont connues et reconnues. Elles reposent avant tout sur des conditions d'ordre pédagogique, sur le désir sincère d'avancer, de progresser, et non sur des appétits exagérés. Il est apparu aussi que, jusqu'à ce jour — et il faut le reconnaître objectivement — ces deux écoles se sont gênées mutuellement dans leur évolution. Toutes ces considérations avaient dicté à nos autorités la reprise de l'idée du transfert de l'Ecole normale au Château; ainsi, l'Ecole cantonale aurait pu s'installer à l'aise dans l'ancien collège, s'y développer, y créer un home.

Ces idées furent publiquement exposées et développées lors d'une assemblée populaire convoquée en vue de discuter certains problèmes jugés d'importance vitale pour l'Ajoie, assemblée où

régna une unanimité qu'il convient de souligner. On a reproché à cette assemblée du premier mai d'avoir statué sur une question qui intéresse le canton, à savoir le sort de l'Ecole cantonale et de l'Ecole normale. Nous voyons au contraire dans ce geste une démontration de l'intérêt profond manifesté par une région à des établissements qui lui sont chers et qui font corps avec elle. Cette région d'ailleurs n'ignore pas certaines convoitises, et même certaines approches ou projets tendant, par exemple, à une réunion, dans un autre district, des deux écoles normales du Jura. Elle entend donc demeurer vigilante et ferme, car le souvenir de la façon dont elle fut spoliée de l'Ecole cantonale d'agriculture est encore bien vivace en terre ajoulote.

Il faut dire aussi, et je le répète, que la création d'un gymnase français à Bienne a provoqué une vague d'inquiétude bien légitime dans nos milieux pédagogiques officiels bruntrutains et ajoulots, où l'on attend une compensation sous la forme, précisément, d'une solution vraiment rationnelle de nos problèmes scolaires, alors qu'aujourd'hui encore, on ne sait rien de ce qui se passera. A Porrentruy, le problème scolaire prime le problème administratif; tous les remous auxquels nous avons assisté proviennent d'une méconnaissance de ce fait, pourtant évident.

Cependant, le 29 avril dernier, la Commission d'économie publique et une délégation du Gouvernement se sont déplacées à Porrentruy pour étudier le sort des vieux bâtiments de l'Etat. Et lors de l'Assemblée du 1er mai, M. Simon Kohler, député, membre de la Commission d'économie publique, fit la déclaration suivante, que nous reproduisons dans la forme où elle fut publiée dans les journaux: « Le Gouvernement a autorisé M. Simon Kohler à déclarer qu'il vouerait toute son attention à la solution du problème scolaire à Porrentruy; que, parallèlement à l'étude du transfert des autorités de district au Château, projet que la Commission d'économie publique et le Gouvernement ont renvoyé à une session ultérieure du Grand Conseil, il envisage l'étude immédiate de la construction, à Porrentruy, d'un nouveau bâtiment pour l'Ecole normale, qui comprendrait une halle de gymnastique pour toutes les écoles de la ville et un home. Ce bâtiment serait situé dans le voisinage immédiat du centre scolaire que forment l'Ecole cantonale, l'Ecole normale et le Séminaire; qu'il procèdera à la transformation de l'ancienne Egilse des Jésuites en aula; enfin, qu'il s'opposera à toute création de sections pédagogiques dans les gymnases du canton. » (Extrait du « Démocrate ».)

Une nouvelle phase vers la solution de ces problèmes fut la réponse du Gouvernement à ma « simple question », d'où il ressort que celui-ci persiste dans son idée que le Château ne se prête pas à l'installation de l'Ecole normale. Il reconnaît d'ailleurs implicitement que la situation actuelle des deux écoles nécessite remède, et recherche celui-ci dans « la construction d'un nouveau bâtiment ou dans un agrandissement à l'intention de l'une ou des deux écoles ». Cette thèse, on le voit, ne correspond pas tout à fait aux déclarations antérieures, c'est-à-dire à celles faites le 1er mai.

Dans les milieux pédagogiques et dans notre population en général, on souhaite ardemment que ce problème soit résolu une fois pour toutes sur une large base, de manière à donner enfin à nos deux écoles moyennes supérieures les locaux et les agencements leur permettant de se développer chacune conformément à sa mission particulière, et non pas l'une aux dépens de l'autre, ou en se gênant mutuellement. La « personnalité » de chacune d'elles doit être garantie et respectée.

Aussi nous permettons-nous de signaler au Gouvernement que la solution jugée actuellement la plus heureuse, la plus rassurante aussi quant à l'avenir, serait la construction d'un nouveau bâtiment pour l'Ecole normale, adapté aux besoins très particuliers et faciles à définir d'une telle institution qui doit tendre à former de bons techniciens de l'éducation et de l'instruction, sur la base d'une solide formation physique, intellectuelle, sociale et morale. Cette nouvelle Ecole normale, dont M. Moine, dans la brochure dont j'ai déjà parlé, a bien défini les traits, ne serait ni un établissement scientifique, ni un établissement littéraire. Cette école serait conçue de manière qu'on puisse y développer avant tout le sens de l'humain, l'esprit de service, le travail créateur, en des ateliers plutôt qu'en des salles de cours; on développera plutôt l'acquisition de techniques de travail que le savoir proprement dit; on y apprendra à utiliser au maximum les ressources du milieu. En abritant le Centre d'information pédagogique créé par notre Société pédagogique jurassienne (qui ne coûtera pas un liard à l'Etat), cette école deviendrait cet « Institut pédagogique » vers lequel peuvent se tourner tous ceux que préoccupe l'avenir de l'enfance et de la jeunesse, et dont M. Moine faisait état dans sa brochure: admirable mission, qui ne peut être menée à chef dans les conditions actuelles, faute de locaux ad hoc, ou même de locaux tout court, bref, faute de place et parce que les conditions actuelles limitent d'une manière trop considérable les possibilités d'une institution où règnent pourtant, nous le savons, un enthousiasme et une foi qui seraient bien plus vifs encore si les inconvénients signalés ne les bridaient.

De tout temps, la Société pédagogique jurassienne s'est intéressée à la situation de l'Ecole normale; aujourd'hui encore, son sort ne la laisse pas indifférente. Elle vient d'adresser à la Direction de l'instruction publique et au Gouvernement une résolution parfaitement digne et légitime, qui émane de personnes très au courant de la situation et dont l'opinion représente celle des diverses régions du Jura. Elle demande, par l'intermédiaire de son Comité unanime, que le Gouvernement veuille bien envisager la construction d'une nouvelle Ecole normale au siège de celle-ci. Si l'on sortait une fois pour toutes l'Ecole normale du complexe de bâtiments où l'histoire l'a logée à l'étroit, et si on l'installait dans un bâtiment neuf, dans le voisinage duquel la commune pourrait construire un pavillon pour les classes d'application, l'Ecole cantonale pourrait occuper totalement le bâtiment ainsi devenu libre et l'agencer selon ses besoins. Elle retrouverait là son unité. Tous les avantages qui seraient résultés d'un transfert au Château seraient réunis et nos écoles seraient enfin et à jamais à l'aise.

Et la commune de Porrentruy, comment entend-elle remplir ses obligations dans le développement

des établissements qu'elle a l'honneur d'abriter? Elle ne se dérobera pas à ses devoirs. Parmi les projets que nous venons d'évoquer, il en est un qui semble particulièrement près de sa réalisation: c'est la construction, jugée urgente, sur les terrains du Banné, non loin du parc des sports, de deux halles jumelées à l'usage de l'Ecole cantonale, de l'Ecole normale des instituteurs, de celle des institutrices ménagères et, en partie, de l'Ecole secondaire et primaire municipale. En même temps que cette construction, on prévoit l'aménagement de terrains de gymnastique convenables. Les tractations pour l'acquisition des terrains sont terminées et une assemblée municipale sera convoquée très prochainement pour prendre une décision à ce sujet, notamment en ce qui concerne l'achat des terrains.

Si, d'autre part, le Gouvernement en vient à la solution d'une construction nouvelle pour l'Ecole normale, la municipalité, là encore, comprendra son devoir et elle saura certainement trouver les terrains convenables.

Quant aux classes d'application, le Conseil municipal de Porrentruy s'est déjà prononcé en faveur de la construction d'un pavillon qui leur serait destiné, ce qui contribuerait largement à la solution du problème des classes primaires de la ville.

Le projet que ma motion demande au Gouvernement doit s'inspirer de vues larges, de manière que nos institutions scolaires: Ecole normale et Ecole cantonale, puissent regarder l'avenir avec sérénité et continuer à œuvrer, chacune dans sa ligne particulière, pour le bien du pays. Le Gouvernement peut compter sur la municipalité de Porrentruy pour tout ce qu'il y a lieu de faire dans l'intérêt de ces établissements.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion Parietti, mit 2 Mitunterzeichnern, stammt vom 14. September 1955. Darin wird die Regierung ersucht, unverzüglich ein Projekt auszuarbeiten, um den Erfordernissen der Entwicklung der beiden Schulen Ecole normale und Ecole cantonale in Pruntrut Genüge zu leisten. — Die Motion wurde eingereicht, nachdem man in Pruntrut, auf Antrag des Regierungsrates, beabsichtigte, das Schloss umzubauen und für die Bezirksverwaltung einzurichten. Plötzlich entstand in der Ajoie selbst Opposition. Man fiel der Regierung in die Arme und wünschte, es sei dort nicht die Bezirksverwaltung einzurichten, sondern die Ecole normale zu plazieren. — Ich glaube, wir haben allseitig den Beweis erbracht, dass das nicht tunlich wäre, weil sich die Schlossräume für eine Schule nicht eignen.

Es ist selbstverständlich, dass durch diese Intervention der Fortschritt der Renovation des Schlosses Pruntrut eine Verzögerung erlitten hat. Infolgedessen erlitt auch die Lösung der Lokalfrage, die jetzt mit der Schlossfrage verquickt wurde, eine Verzögerung. Wir wussten nicht, ob wir auf dem Wege, den wir geplant hatten, vorwärts gehen oder zuwarten sollen.

Bevor wir entscheiden, was das beste ist, müssen wir uns einmal Klarheit verschaffen, ob man für die Ecole cantonale Neubauten schaffen wolle. Es ist von verschiedenen Klassen gesprochen worden, die in einem Neubau untergebracht werden sollten. Dadurch könnte man dem Seminar ein paar Räume, die gegenwärtig von der Ecole cantonale belegt sind, wieder zur Verfügung stellen. Das ist der eine Weg. Ein anderer ist der, dass man sich sagt, es sei besser, die Ecole normale aus dem bestehenden Gebäude herauszunehmen und eine neue Ecole normale zu bauen. Ob man damit auch noch ein Centre pédagogique verwirklichen könnte, wie es der jetzige Direktor des Lehrerseminars wünscht, ist eine andere Frage. Aber Sie ersehen gerade daraus, dass, bevor man zu bauen anfangen kann, man sich über das Raumprogramm einigen muss. Es erweist sich je länger je mehr, dass auch die kantonale Baudirektion nicht einfach unbesehen ein Raumprogramm, das ihr von irgendwelcher Instanz unterbreitet wird, als richtig annehmen kann. Man muss Rücksprache mit verschiedenen Interessenten in der Ajoie pflegen, muss sich mit der Frage auseinandersetzen, ob das Centre pédagogique nötig und ob dieses zu errichten Aufgabe des Staates sei, ferner wieviel Raum benötigt wird, wie gross die Räume sein müssen, usw. Das alles muss erörtert werden.

Wichtig ist auch, sich über den Standort des neuen Gebäudes zu einigen. Wir sind stets in Unterhandlungen mit der Ecole cantonale und der Ecole normale. Wir haben Herrn Architekt Gerster von Laufen seit längerer Zeit beauftragt, uns Vorschläge zu unterbreiten. Er hat sich der Sache angenommen. Deshalb nehme ich die Motion ohne weiteres entgegen. Was darin verlangt wird, ist das, was wir seit längerer Zeit tun. Ich nehme an, der Motionär habe das gewusst. — Ich war letzthin an einer Versammlung in einer ganz anderen Angelegenheit, im ancien canton. Da sagte ein ruhiger Gemeindepräsident am Schluss einer vierstündigen Debatte, wenn er der Baudirektor wäre, würde er bald verrückt. — Ich sagte, vorläufig habe ich dies nicht im Sinn. — Ich werde es auch hier nicht, aber ich möchte den Motionär und die Leute in der Ajoie ersuchen: Habt ums Himmels Willen ein wenig Zutrauen zur Baudirektion und zur Berner Regierung. Sie beide sind am Werk. Sie tun was sie können. — Und wenn der Motionär sagte, man dürfe der Unterstützung der Gemeindebehörden von Pruntrut in dieser Frage sicher sein, so möchte ich den gleichen Herrn Motionär ersuchen, sich dafür zu verwenden, dass die Gemeindebehörde von Pruntrut uns ebenfalls unterstütze, damit man endlich mit der Renovation des Schlosses, zwecks Verlegung der Bezirksverwaltung, vorwärts machen kann. Wenn wir das einmal erledigt hätten, wären die anderen Fragen viel leichter zu regeln.

Im Namen der Regierung nehme ich die Motion entgegen.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion . . . Grosse Mehrheit

Präsident. Wir können heute vormittag die beiden Interpellationen unseres Ratskollegen Klopfenstein nicht behandeln, er ist entschuldigt abwesend. Daher ist es vielleicht möglich, heute vormittag alle übrigen hängigen Geschäfte zu erledigen.

Postulat der Herren Grossräte Lädrach und Mitunterzeichner betreffend Ausbau von Staatsstrassen in Konolfingen

(Siehe Seite 500 hievor)

Lädrach. Am 14. September 1955 reichte ich ein Postulat ein, das die Verbesserung der Staatsstrasse in Konolfingen und die Ueberprüfung eines alten Projektes und Alignementes fordert. Das Postulat betrifft den Kreuzplatz in Konolfingen, wo sich die Strassen Bern—Luzern und Burgdorf—Thun kreuzen. Dieser Platz und der Zustand der Fahrbahn entsprechen den heutigen Anforderungen nicht mehr. Die grossen Wölbungen und Senkungen gefährden jeglichen Verkehr. Es gibt sehr viele Unfälle; sie haben bis heute glücklicherweise noch keine Todesopfer gefordert, aber es sind sehr viele Materialschäden entstanden. Wer nicht ortskundig ist und mit dem Auto oder einem andern Fahrzeug in die Kreuzung einfährt, hat vielfach grosse Mühe, ohne anzuhalten weiterfahren zu können. Die nötige Verkehrsregelung fehlt heute, und weil die Strassen von allen Seiten in leichten Kurven in den Platz einmünden, sind die Wegweiser vielfach nicht zu erblicken, so dass die Autofahrer, die den Platz und die Ortschaft nicht kennen, anhalten und sich zuerst erkundigen müssen, wo ihr Weg weiter geht. Dadurch entstehen sehr viele Unannehmlichkeiten. Besonders in der Nacht fahren die Autos über die Kreuzung hinaus, halten an, müssen umkehren, und das verursacht sehr grossen Lärm, so dass wir im Gemeinderat von Konolfingen oft ersucht wurden, dort eine neue Verkehrsregelung anzubringen.

Im weiteren legen die Eigentümer verschiedener Liegenschaften ihre Vorplätze neu an. Im Gemeinderat langten Gesuche ein, das Trottoir auszubauen. Das ist natürlich nicht gut möglich, ohne den Platz vorher zu sanieren, gründlich umzubauen. Erst nachher können die Anpassungsarbeiten ausgeführt werden.

Wir sollten unbedingt eine bessere Verkehrsregelung haben. Es ist mir bekannt, dass die Baudirektion kürzlich Auftrag gab, ein Projekt auszuarbeiten. Ich danke dem Baudirektor bestens, dass man daran denkt, das in Angriff zu nehmen. Ich nehme an, es werde nicht beim Projekt bleiben, sondern der Ausbau werde kommen. Ich kann ihm versichern, dass wir von Seite der Gemeinde für eine neue Platzgestaltung volles Verständnis haben werden.

Im zweiten Teil meines Postulates wünsche ich die Ueberprüfung des Strassenstückes Konolfingen—Grosshöchstetten, inklusive Alignement, wo man eine Entlastungsstrasse vorsieht. Dass dieses Strassenstück unbedingt auch ausgebaut werden sollte, beweist die Tatsache, dass schon im Jahre 1935 ein Projekt ausgearbeitet wurde, das aber infolge seiner hohen Kosten damals nicht hat ausgeführt werden können. Die Strasse ist heute sehr stark befahren. Sie weist zum grossen Teil eine Breite von bloss 4 bis 4½ m auf, an andern Stellen von 5 m, worunter die Verkehrsflüssigkeit stark leidet. Zwei Lastwagen können kaum kreuzen. Das Vorfahren ist zum grössten Teil unmöglich. Zudem wird ein Strassenstück, bis Konolfingen Dorf, das sehr enge ist, viel von Fussgängern und Velofahrern benützt, die sich täglich in die Fabrik begeben. Die sind oft grosser Gefahr ausgesetzt. Durch die Strasse gehen auch alle Tage etwa 50 Schüler zum Schulhaus Konolfingen-Dorf. — Man hat schon studiert, ob man nicht einen Fussweg machen könnte, damit wenigstens die Kinder dieser Strasse fern bleiben könnten. Aber das ist mit grossen Kosten verbunden, lässt sich auch deshalb nicht gut ausführen, weil dort ein steiler Hang ist und man nur mit grossen Umwegen einen anderen Weg bauen könnte.

Dass ein zweckmässiger Ausbau, wie er im bereits erwähnten Projekt von 1935 vorgesehen ist, sehr teuer zu stehen kommt, nicht nur für den Staat, sondern auch für die Gemeinde (Trottoir usw.) ist klar. Wir suchen in Konolfingen sehr intensiv nach einer glücklicheren, billigeren Lösung. Nachdem der Verkehr jetzt enorm gross ist, muss man den Ausbau vornehmen, wie er vorgesehen ist, nach den vorhandenen Projekten. Das ist nicht sehr einfach. Die Entlastung, wie sie im Alignement ist, entlastet nur einen kleinen Teil des Strassenstückes, nämlich das Zentrum und den Kreuzplatz, den ich im ersten Teil des Postulates erwähnte. Im unteren Teil tritt eine Entlastung ein, der Engpass in Konolfingen-Dorf aber bleibt bestehen. Zu entlasten wäre aber auch der Bahnübergang in Stalden, wo sich die Strasse Burgdorf—Thun und die Bahn Burgdorf—Thun kreuzen. Es ist Ihnen glaube ich allen bekannt, wie gefährlich dieser gefürchtete Uebergang ist. Es ereignen sich dort sehr viele Unfälle, die schon Todesopfer forderten. Dort sollten die Verhältnisse unbedingt verbessert werden. Durch den Ausbau der Strasse, wie es im Aligement vorgesehen ist, wird es eine Unterführung geben bei der Bahn, was sicher am Platze wäre. Auch das ist eine sehr kostspielige Angelegenheit. Aber es lässt sich nicht verantworten, den Uebergang bestehen zu lassen. Ich habe gestern mit einem Verwalter der Bahn über die Angelegenheit gesprochen. Auch die Bahn wünscht eine Aenderung. Wenn der Eisenbahndirektor das Nötige beitragen würde, glaube ich, wäre eine Lösung zu finden.

Für die Gemeinde Konolfingen wäre es sehr wichtig, zu wissen, was man schlussendlich machen wird, ob man beim bestehenden Projekt bleiben, das Alignement ausführen, die Entlastungsstrasse bauen will, wie vorgesehen. Wenn wir Bescheid wissen, können wir die nötigen Anpassungen zum Teil schon jetzt vornehmen. Die Entlastungsstrasse wird ein grosses Stück Bauland durchschneiden, dessen Ueberbauung nun akut wird. Aus diesen Gründen also sollten wir wissen, ob nicht eventuell eine durchgreifendere Lösung gesucht wird, die die ganze Ortschaft entlastet, nicht nur das Zentrum, oder ob man wirklich an dieser Alignementsstrasse, die vorgesehen ist, festhält. Das zu vernehmen, ist für uns sehr wichtig.

Ich habe in meinem Postulat geschrieben, ich hätte fast das Gefühl, dass das Alignement ein wenig veraltet sei, den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspreche. Ich habe es mir aber nochmals überlegt. Man wird sehr wahrscheinlich eine durchgreifende Lösung treffen und sehr wahrscheinlich die bestehende Alignementsstrasse, wie ich erwähnte, doch ausführen müssen. Immerhin möchte ich, dass die Regierung das Postulat ent-

gegennimmt und diese Frage prüft, damit man disponieren und eine richtige Lösung durchführen kann.

Ich ersuche die Regierung und Sie, werte Kollegen, dem Postulat zuzustimmen, damit wir die Strassenverhältnisse einigermassen dem Verkehr anpassen können und die Entwicklung der Ortschaft nicht gehemmt ist.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Lädrach stellt das Postulat, in Konolfingen bessere Strassenverhältnisse zu schaffen. Speziell wünscht er den Umbau des Kreuzplatzes. Weiter regt er an, den Ausbau der Staatsstrasse Kreuzplatz-Konolfingen bis Konolfingen-Dorf zu prüfen. — Die Studien für die Umgestaltung des Kreuzplatzes sind speziell für die Anordnung der Verkehrsteilung seit einiger Zeit im Gange. Sobald über die Verkehrsregelungs-Massnahmen Klarheit besteht, kann die Detailbearbeitung baulicher Massnahmen an die Hand genommen werden. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass die Bodenverhältnisse in Konolfingen sehr prekär sind. Man stösst sehr rasch auf Torfschichten. Daher wird es sich um sehr kostspielige Umbauarbeiten handeln.

Was den Ausbau der Staatsstrasse Kreuzplatz-Konolfingen nach Konolfingen-Dorf anbelangt, weiss der Postulant viel besser als der Baudirektor, dass es sich ebenfalls um eine ausserordentlich schwierige Arbeit handelt. Das Stück ist fast überall beidseitig bebaut. Dort eine Sanierung durchzuführen, wird viel Geld kosten. Es ist daher ganz klar, wie es der Postulant erwähnte, dass man sich fragt, ob es nicht besser wäre, eine neue Anlage, eine Umfahrungsstrasse vorzusehen, damit man um grosse Korrektionen herumkäme. Bevor wir aber nähere Angaben über das eine oder andere machen können, müssen wir Kostenvergleiche anstellen, also ausrechnen, was die Verbreiterung der bestehenden Strasse kostet und wie hoch die Neuanlage einer Umfahrungsstrasse zu stehen käme. Erst nach diesem Kostenvergleich können wir endgültig entscheiden, was zu machen ist. Die Baudirektion ist bereit, sich dieser Arbeit zu unterziehen. Ich nehme das Postulat im Namen der Regierung entgegen.

Abstimmung:
Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Postulat der Herren Decrauzat und Mitunterzeichner betreffend Staatsbeiträge für die Strasse Lamboing—Orvin

(Siehe Seite 500 hievor)

M. **Decrauzat.** Lors de la session de septembre dernier, notre collègue, M. Nahrath, a développé une motion tendant à la reprise par l'Etat de l'importante voie de jonction que représente la route d'Orvin à Lamboing. Le Grand Conseil ayant refusé cette motion pour des motifs d'ordre légal, la question a été réexaminée par les deux communes, en raison du fait que la situation actuelle est absolument intenable. C'est là la raison du postulat que j'ai déposé en septembre, et par lequel je demande une aide de l'Etat pour permettre la remise en état de cette route, qui est actuellement dans une constition déplorable.

La route en question a une longueur de 8 kilomètres. C'est la seule qui relie le Jura au canton de Neuchâtel par le plateau de Diesse, sans emprunter la route surchargée de la rive gauche du lac de Bienne.

Il fut un temps où cette route n'avait qu'un caractère rural. Elle était, à cette époque, toujours dans un état parfait et l'entretien en était facile parce qu'elle était utilisée presque exclusivement pour l'exploitation forestière par les habitants des deux villages d'Orvin et de Lamboing.

Tout autre est la situation actuelle. Cette route est maintenant très fréquentée et le trafic automobile est la cause de l'état lamentable dans lequel elle se trouve. La troupe qui chaque année utilise à plusieurs reprises ce tronçon pour se rendre à la place de tir réputée d'Orvin n'emploie pas des chevaux — vous savez tout comme moi, Monsieur le Directeur et Messieurs les députés, que le cheval n'est plus « persona grata » dans l'armée — mais des camions, des tanks, des voitures automobiles et des véhicules à moteur de tous genres. Ce sont surtout ces poids lourds qui défoncent notre route. En outre, pendant les dimanches de vendanges, le passage de plus de 1000 véhicules à moteur y a été contrôlé. C'est dire que cette route n'est plus une route rurale, mais bel et bien une route de transit qui réduit de 13 km. le trajet Jura—canton de Neuchâtel. C'est aussi une route à caractère militaire, et cela ne peut en aucun cas être nié.

Messieurs les députés, n'êtes-vous pas du même avis que moi lorsque je dis qu'il est absolument injuste de faire entretenir un tronçon de route d'une importance stratégique aussi nette à la population de deux villages dont la situation financière n'est pas brillante? C'est pourquoi, vu l'état déplorable de ce tronçon qui aujourd'hui joue un rôle de liaison important, il est absolument nécessaire que les deux communes intéressées reçoivent les subsides extraordinaires les plus élevés possibles pour sa remise en état.

Messieurs, pour toutes ces raisons, je vous propose d'accepter mon postulat qui, soyez-en certains, est pleinement justifié.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Postulant macht neuerdings auf den Zustand der Strasse Lamboing—Orvin aufmerksam und behauptet, dass es sich um eine stark frequentierte Verbindungsstrasse handle. Weil die Motion Nahrath in der Sitzung des Grossen Rates vom 7. September 1955 abgelehnt wurde und die Miteigentumsverhältnisse bestehen bleiben, wird vorgesehen, die beiden beteiligten Gemeinden durch die Entrichtung von ausserordentlichen Beiträgen zu unterstützen.

Der Herr Postulant behauptet, dass die heutigen Eigentümer nicht in der Lage wären, den regelmässigen Unterhalt und die Instandstellung der Strasse zu gewährleisten. Nun ist aber doch darauf hinzuweisen, dass der Staat sich seit Jahren am Unterhalt beteiligte, indem er den Wegmeister bezahlte. Es ist aber möglich, den Wegmeister zu

stellen und trotzdem Unterhaltsbeiträge zu leisten. Aber ich darf vielleicht darauf aufmerksam machen, dass wir nun im Grossen Rat zwei Vorstösse für die Beitragsgewährung an Gemeinden erlebt haben, ohne dass bis dahin eine der beiden Gemeinden ein Gesuch an die bernische Baudirektion zur Ausrichtung eines Beitrages gestellt hat. Wir warten auf das Gesuch des Strasseneigentümers. Wenn dieses kommt, sichere ich eine wohlwollende Prüfung zu. Im Namen der Regierung nehme ich das Postulat entgegen.

M. **Nahrath.** Je voudrais compléter les explications données par M. Decrauzat pour développer son postulat, car j'ai été très déçu par la réponse du représentant du Gouvernement.

Il s'agit en effet d'une route particulièrement importante.

Präsident. Gemäss Paragraph 58 des Geschäftsreglementes ist die Diskussion über ein Postulat nur möglich, wenn es vom Regierungsrat oder einem Mitglied des Rates bekämpft wird. Wenn Herr Nahrath das Postulat nicht bekämpft, so müssen wir darüber abstimmen.

M. **Nahrath.** Je connais la disposition dont le président nous a donné lecture. Je ne combats pas le postulat de M. Decrauzat, au contraire, je l'appuie, et j'aurais voulu, à cette fin, compléter ses explications; mais puisque cela n'est pas possible pour des raisons formelles, je renonce à prendre la parole.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Antwort auf die Einfache Anfrage Lehner

(Siehe Seite 502 hievor)

Die Anfrage befasst sich mit einem Problem, zu dessen Lösung die Zivilgerichte — und nicht die Verwaltungsbehörden — zuständig sind.

Unter diesem Vorbehalt kann gesagt werden, dass der Vertrag über die Begründung einer Grunddienstbarkeit schriftlich abgefasst werden darf (Art. 732 ZGB). Mit dieser Bestimmung wird der Grundsatz, dass für den Erwerb und die Eintragung dinglicher Rechte an Grundstücken die Bestimmungen über das Grundeigentum gelten (Art. 731, Abs. 2, 746, 783, Abs. 3 ZGB), durchbrochen. Die Rechtsprechung und fast ausnahmslos die Literatur nehmen an, dass die Bestimmung von Art. 732 ZGB auch für die Begründung der Baurechte, Quellenrechte und der «Andern Dienstbarkeiten» gemäss Art. 781 ZGB zur Anwendung gelange. Auf diesem Standpunkt steht auch die Grundbuchverordnung, und die Grundbuchpraxis hat sich der herrschenden Auffassung angeschlossen. Was insbesondere das Baurecht anbelangt, entschied der Regierungsrat des Kantons Bern am 23. April 1948 i. S. Burgergemeinde Bern, der Vertrag auf Errichtung eines Baurechtes bedürfe nicht der öffentlichen Beurkundung (vgl. Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen 1948, S. 412 ff.). Dagegen plädiert Prof. Dr. Liver hinsichtlich des Baurechtes und des Quellenrechtes in einem in der Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht erschienenen Aufsatz «Ueber die Formen der Begründung und Uebertragung von dinglichen Rechten an Grundstücken» für öffentliche Beurkundung (ZBGR 1945 S. 64 ff.).

Oeffentliche Beurkundung ist kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschrift (Art. 680 ZGB) nötig, wenn eine gesetzliche — aber nicht zwingende — Eigentumsbeschränkung abgeändert werden soll.

Was endlich die schenkungsweise Einräumung einer Grunddienstbarkeit anbelangt, so vertritt die herrschende Meinung die Auffassung, es sei hiefür öffentliche Beurkundung nötig. Es sei auch hier auf den oben erwähnten Aufsatz von Prof. Dr. Liver verwiesen, in welchem eine etwas andere Auffassung vertreten wird.

In der Praxis ist es nun aber so, dass wohl in der Mehrzahl der Fälle Dienstbarkeitsverträge öffentlich beurkundet werden, sei es, weil sie als vertragliche Abmachung in Kaufverträgen enthalten sind, sei es, weil sie infolge ihres schwierigen Inhaltes ohnehin durch einen Notar redigiert werden müssen. Diese Feststellung machte schon A. Gonvers-Salaz in seinem Kommentar zur Grundbuchverordnung (N. 10 zu Art. 19), wo er schreibt: «Dans la pratique, les actes constitutifs de servitudes sont dressés en la forme authentique, parce que souvent compliqués.» Die öffentliche Beurkundung solcher Verträge wird denn auch von einzelnen Autoren den Vertragsparteien geradezu empfohlen. So sagte schon Klöti hinsichtlich des Baurechtes in seiner Abhandlung «Das Baurecht des ZGB im Dienste kommunaler Boden- und Wohnungspolitik», 1943, S. 26, «die Vorsicht gebiete es, den Bestellungsvertrag öffentlich beurkunden zu lassen.» In einem Kanton mit einem ausgebauten, zuverlässigen und sachkundigen Notariat, wie dies für den Kanton Bern zutrifft, darf einer solchen Empfehlung die Berechtigung nicht abgesprochen werden. Der Entscheid über diese Seite des Problems liegt aber bei den Vertragsparteien. Der Grundbuchverwalter wird sich — im Normalfall — mit der einfachen Schriftlichkeit begnügen.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Die Massnahmen von eidgenössischer und kantonaler Seite zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten sowie die Beitragsleistung an Wohnbauten für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen wirken sich in den Berggebieten nur ungenügend aus.

Dies beruht zur Hauptsache auf folgenden Tatsachen:

a) Mangelhafte Publikation in den Gemeinden.
b) Unverständliche Klassierung von Berggemeinden als «halbstädtische Gebiete».
c) Allzu strenge Praxis gegenüber Bewerbern, die ihre Wohnungen als Ferienwohnungen vermieten müssen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Frage zu prüfen, wie hier Abhilfe geschaffen werden kann und bei den eidgenössischen Instanzen im Sinne einer Lockerung gewisser Bestimmungen vorstellig zu werden.

28. November 1955.

Boss
und 23 Mitunterzeichner.

II.

La pénurie d'eau potable s'accentuant de plus en plus, notamment dans le Jura, un grand nombre de communes sont dans l'obligation de lutter pour solutionner cet important problème par des travaux de recherches d'eau.

Dès lors, le Conseil-exécutif est invité à envisager une nouvelle réglementation dans le sens des subventions des forages et de captations d'eau.

28 novembre 1955.

Fleury.

(Da der Wassermangel immer spürbarer wird, namentlich im Jura, sehen sich eine grosse Anzahl Gemeinden veranlasst, dieses wichtige Problem durch Wassersucharbeiten zu lösen.

Die Regierung wird daher eingeladen, eine neue Regelung in Aussicht zu nehmen im Sinne der Subventionierung von Bohrungen und Wasserfassungen.)

III.

Trotz kantonalen Wasserrechtsgesetzes und eidgenössischem Verfassungsartikel betreffend Gewässerschutz nimmt die Verschmutzung der Gewässer unseres Kantons, insbesondere der Aare und der Sorne-Birs, in erschreckendem Umfang zu. Die Trinkwasserversorgung, die allgemeine Hygiene und die Belange der Fischerei werden dadurch aufs schwerste gefährdet.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu stellen, um den Schutz unserer Gewässer zu intensivieren und zu verbessern.

23. November 1955.

Dr. Schaffroth
und 23 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist folgendes

Postulat:

Die Sicherheits- und Leitlinien auf den Strassen bilden einen bedeutenden Faktor im Dienste der Unfallverhütung. Sie tragen zur Verkehrssicherheit wesentlich bei und sind von modernen Strassen nicht mehr wegzudenken.

Leider lässt jeweils im Frühjahr die Erneuerung dieser Linien vielerorts sehr lange auf sich warten. Auch bei Baustellen auf Strassen muss die Feststellung gemacht werden, dass nach Beendigung der Arbeiten das Nachziehen oder das Neuanbringen der Sicherheits- und Leitlinien erst nach Wochen oder Monaten erfolgt.

Der Regierungsrat wird ersucht zu prüfen, wie diesen Uebelständen abgeholfen werden kann und ferner die notwendigen Vorkehren zu treffen, damit möglichst bald alle wichtigen Strassenzüge im Kanton mit Sicherheits- und Leitlinien versehen sind.

28. November 1955.

Dr. Huber.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

Seit einigen Jahren muss ein immer stärker werdender Mangel an Technikern, welche an den kantonalen Techniken ausgebildet worden sind, festgestellt werden. Dieser Mangel ist eine Folge der gesteigerten Nachfrage bei gleichbleibender Zahl der Absolventen zufolge der vollen Ausnützung der heutigen Ausbildungsmöglichkeiten der Schulen.

Der Mehrbedarf an Technikern ist nicht nur durch die heutige gute Konjunktur bedingt, vielmehr auch dadurch, dass zufolge der Rationalisierung der Betriebe im Sinne der Steigerung der Produktivität ein verhältnismässig grösserer Anteil an technisch gebildetem Personal in der Belegschaft entstanden ist. Aus diesem Grunde dürfte die vermehrte Nachfrage nicht nur vorübergehender Natur sein.

Der Regierungsrat wird eingeladen, darüber Auskunft zu geben, wie er die notwendige Vermehrung der Ausbildungsmöglichkeit an den Techniken in Biel und Burgdorf herbeizuführen gedenkt und wie er dabei die als unbillig stark empfundene finanzielle Belastung der Gemeinden Biel und Burgdorf vermindern will.

28. November 1955.

Aebi
und 31 Mitunterzeichner.

II.

Der letzte Viehschaubericht vom Jahr 1954 hat in den Viehzüchterkreisen keinen grossen Beifall gefunden. Der Grund zur Unzufriedenheit lag darin, dass die weiblichen Tiere im Bericht nicht mehr aufgeführt sind.

Ich frage den Regierungsrat an, ob er bereit ist, den Züchtern in Zukunft den Viehschaubericht wieder in der Form der letzten Jahre abzugeben.

21. November 1955.

Egger
und 5 Mitunterzeichner.

III.

Im vergangenen Sommer wurde bei der bernischen Regierung ein Projekt für eine Tunnel-Verbindung Handeck—Oberwald einerseits und Oberwald—Bedretto anderseits (Projekt Coudray) eingereicht. Ist der Regierungsrat bereit, das Projekt bei der zuständigen Bundesbehörde zur Konzessionierung zu empfehlen?

24. November 1955.

Michel (Meiringen).

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Der Mangel an guten Pflegeplätzen für Kinder im Kanton Bern und in den Gemeinden macht sich immer stärker bemerkbar. Wohl kennen wir die Erziehungsheime; diese können jedoch die Familienerziehung kaum ersetzen. Da und dort sind sog. private Kinderheime, Grossfamilien mit 5—10 Kindern entstanden, wo diese Kinder eine familiäre Erziehung erhalten und ihnen das Elternhaus möglichst ersetzt wird.

Die Höhe des Pflegegeldes in diesen Heimen entspricht in den meisten Fällen nicht den Aufwendungen und daher ist die finanzielle Lage der Heime eine prekäre. In Kirchdorf musste aus diesem Grunde ein solches Heim geschlossen werden. Von der eingegangenen Zeitung «Die Nation» her bestand ein Fonds, aus dem Zuschüsse gewährt wurden; dieser Fonds sei nach Berichten jedoch erschöpft. Die schweizerische Pflegekinderaktion unterstützt diese Heime ebenfalls.

Ich möchte fragen:

1. Ob es nicht möglich wäre, dass die Fürsorgedirektion sich dieser Heime in vermehrtem Masse durch Ausrichtung von jährlichen Zuschüssen annehmen könnte (z. B. Uebernahme der Auslagen für Miete).
2. Welche Bedingungen werden an die Heime und deren Leiterinnen gestellt und wie gestaltet sich die Aufsicht?

28. November 1955.

Althaus.

II.

Il s'avère, contrairement à ce qui avait été annoncé dans le rapport préalable concernant la réestimation des valeurs officielles que celles-ci augmentent dans des proportions très fortes. Le Gouvernement peut-il indiquer quelles sont les causes de cette hausse non prévue?

Quelle sera au total, pour tout le canton, la majoration des valeurs officielles?

28 novembre 1955.

Landry.

(Im Gegensatz zu dem im Vorbericht betreffend die Neueinschätzung der amtlichen Werte Gesagten erweist es sich, dass diese eine sehr starke Erhöhung erfahren. Kann die Regierung Auskunft geben, welches die Ursache dieser unvorhergesehenen Erhöhung sind?

Welches wird gesamthaft für den ganzen Kanton die Erhöhung der amtlichen Werte sein?)

III.

Die Auffuhr von sog. biologisch-dynamischem Gemüse nimmt auf unsern Märkten ständig zu. Dieses Gemüse wird zu wesentlich höhern Preisen verkauft und findet bei einem gutgläubigen Publikum guten Absatz.

Die Regierung wird höflich ersucht, die Frage des biologisch-dynamischen Gemüsebaues nach zwei Richtungen hin abzuklären:

1. Ist eine erhöhte Preisfestsetzung für biologisches Gemüse auf Grund höherer Produktionskosten oder eines höhern Nährwertes oder aus andern Gründen gerechtfertigt?
2. Wird die Kontrolle über den Anbau und die Anlieferung dieses biologischen Gemüses so durchgeführt, dass auf diesem Gebiet kein Schwindel möglich ist und dass ein gutgläubiges Publikum nicht getäuscht werden kann?

23. November 1955.

Maurer.

Gehen an die Regierung.

Präsident. Wir kämen nun zu den Interpellationen Klopfenstein. Herr Klopfenstein hat sich aber für heute Vormittag entschuldigen lassen. Ich glaube, Sie sind mit mir einig, dass wir jetzt abbrechen und nicht auf den Nachmittag eine Sitzung ansetzen können. Unsere Tagesordnung ist erschöpft. Ich beantrage Ihnen, hier Sitzung und Session zu schliessen. Die Interpellationen Klopfenstein werden auf die nächste Session verschoben. (Zustimmung.)

Ich danke Ihnen für die speditive Arbeit, die es uns ermöglicht hat, noch heute vormittag die Session zu schliessen. Ich wünsche Ihnen gute Heimkehr und Ihnen und Ihrer Familie ein gutes neues Jahr.

Die Frühjahrssession beginnt am 13. Februar.

Schluss der Sitzung und Session um 11.15 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.